LE 07-13
Entwicklung für den Ländlichen Raum

lebensministerium.at

Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013

Stand 14.09.2007

lebensministerium.at
lebensministerium.at
lebensministerium.at
lebensministerium.at
lebensministerium.at
lebensministerium.at
lebensministerium.at

Inhaltsverzeichnis

1 Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013 1

2 Mitgliedstaat und (ggf.) Verwaltungsbezirk 1

2.1 Geografischer Geltungsbereich des Plans 1

2.2 Unter das Ziel „Konvergenz“ fallende Regionen 1

3 Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen, die Strategie, mit der hierauf reagiert werden soll, und die Ex-ante-Bewertung 2

3.1 Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen 2

3.1.1 Sozioökonomische Ausgangslage in Österreich 2

3.1.1.1 Österreich in der Europäischen Union 2

3.1.1.2 Grundinformationen zur administrativen Gliederung Österreichs 3

3.1.1.3 Definition und Umfang der ländlichen Gebiete 5

3.1.1.4 Demographische Situation und Bevölkerungsstruktur 8

3.1.1.5 Wirtschaft und Arbeitsmarkt 10

3.1.1.6 Flächennutzung 17

3.1.1.7 Sozioökonomische Stärken und Schwächen im Überblick 19

3.1.2 Leistung der Sektoren Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft 19

3.1.2.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung 19

3.1.2.2 Struktur der Land- und Forstwirtschaft 20

3.1.2.3 Produktionspotential der Land- und Forstwirtschaft 23

3.1.2.4 Anteil und Beitrag der biologisch wirtschaftenden Betriebe 24

3.1.2.5 Struktur der Ernährungswirtschaft 25

3.1.2.6 Stärken und Schwächen im Überblick 27

3.1.3 Umwelt und Landbewirtschaftung 27

3.1.3.1 Der „Naturraum Österreich“ 27

3.1.3.2 Anteil der benachteiligten Gebiete gem. Art. 50 der VO (EG) Nr. 1698/2005 29

3.1.3.3 Artenvielfalt und Biodiversität ... 30
3.1.3.4 Natura 2000 ... 34
3.1.3.5 Nutzung und Belastung von Boden und Wasser durch die Landwirtschaft ... 35
3.1.3.6 Bodenerosion ... 39
3.1.3.7 Die Qualität der Grund- und Oberflächengewässer ... 41
3.1.3.7.1 Grundwasser: ... 41
3.1.3.7.2 Oberflächengewässer ... 43
3.1.3.8 Luftverschmutzung und Klimawandel ... 45
3.1.3.9 Stärken und Schwächen im Überblick ... 48
3.1.4 Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum ... 48
3.1.4.1 Faktoren einer an der Lebensqualität orientierten Entwicklung im ländlichen Raum ... 49
3.1.4.2 Gemeindestruktur im ländlichen Raum Österreichs ... 52
3.1.4.3 Angebot an Dienstleistungen zur Grundversorgung und IKT-Infrastruktur ... 53
3.1.4.4 Ländlicher Tourismus ... 55
3.1.4.5 Alternative Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft ... 55
3.1.4.6 Stärken und Schwächen der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im Überblick ... 56
3.1.5 Leader ... 57
3.2 Gewählte Strategie – Analyse von Stärken und Schwächen ... 59
3.2.1 Rahmenbedingungen für die Ableitung der Gesamtstrategie ... 59
3.2.2 Strategische Überlegungen zu den Schwerpunkten des Programms ... 61
3.2.2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft ... 62
3.2.2.2 Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Erhalt der Kulturlandschaft ... 64
3.2.2.3 Erhalt und Entwicklung attraktiver und vitaler ländlicher Regionen in Österreich ... 65
3.2.2.4 Der Leader-Ansatz in Österreich ... 67
3.2.3 Gewichtung der Oberziele und Verteilung der Finanzmittel auf die Schwerpunkte ... 67

3.3 Ex-ante-Bewertung ... 68

3.4 Auswirkungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums und sonstige Informationen ... 71

3.4.1 Investitionsförderung ... 71

3.4.2 Niederlassung von Junglandwirten ... 71

3.4.3 Berufsbildung ... 72

3.4.4 Benachteiligte Gebiete ... 72

3.4.5 Umweltmaßnahmen (ÖPUL) ... 73

3.4.6 Verarbeitung und Vermarktung ... 74

3.4.7 Forstwirtschaft ... 74

3.4.8 Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten ... 75

3.4.9 Zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse ... 75

4 Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, den nationalen Strategieplan sowie die nach der Ex-ante-Bewertung erwarteten Auswirkungen ... 77

4.1 Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den nationalen Strategieplan ... 77

4.1.1 Übereinstimmung der gewählten Prioritäten mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft ... 80

4.2 Nach der Ex-ante-Bewertung erwartete Auswirkungen im Hinblick auf die gewählten Prioritäten ... 83

4.2.1 Indikatoren ... 87

5 Information über Schwerpunkte, die für jeden Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Beschreibung ... 92

5.1 Allgemeine Anforderungen ... 92

5.2 Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen ... 94

5.2.1 Vorhaben und Verträge aus der vergangenen Förderperiode ... 94

5.2.2 Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen ... 95

5.2.3 Einhaltung der Cross Compliance ... 95

5.2.3.1 Cross Compliance allgemein ... 95

5.2.3.1.1 Grundanforderungen an die Betriebsführung ... 97

5.2.3.1.2 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) und Erhaltung des Dauergrünlandes ... 98

5.2.3.2 Cross Compliance Bestimmungen im einzelnen ... 98

5.2.3.2.1 Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ... 98

5.2.3.2.2 Grundwasserschutz ... 99

5.2.3.2.3 Verwendung von Klärschlamm ... 100

5.2.3.2.4 Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat ... 101

5.2.3.2.5 Rinderkennzeichung – Zentrale Rinderdatenbank (ZRDB) ... 106

5.2.3.2.6 Schweinekennzeichung ... 106

5.2.3.2.7 Schaf- und Ziegenkennzeichnung ... 106

5.2.3.2.8 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ... 107

5.2.3.2.9 Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung ... 108

5.2.3.2.10 Lebensmittelsicherheit ... 109

5.2.3.2.11 Futtermittelsicherheit ... 110

5.2.3.2.12 Bekämpfung von Tierseuchen ... 111

5.2.3.2.13 Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen ... 112

5.2.3.2.14 Tierschutz ... 113

5.2.3.2.15 Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand ... 119

5.2.3.2.16 Dauergrünlanderhaltung ... 121

5.2.3.3 Folgen bei Nichteinhaltung der Cross Compliance Bestimmungen ... 122

5.2.3.3.1 Fahrlässigkeit ... 122

5.2.3.3.2 Vorsatz ... 123

5.2.4 Mindeststandards ... 123

5.2.4.1 Phosphordüngung ... 123

5.2.4.1.1 Die Düngung mit Phosphor im Ackerbau ... 124

5.2.4.1.2 Die Anpassung der Phosphordüngung an die Standorteigenschaften ... 125

5.2.4.2 Pflanzenschutz ... 125

5.2.4.3 Erosionsschutz Obst/Hopfen/Wein ... 125

5.2.4.4 Fruchtfolgestandard ... 125

5.2.5 Information zu Natura 2000 ... 125

5.2.6 Investitionsbeihilfen ... 126

5.2.7 Kriterien und Verwaltungsvorschriften, die gewährleisten, dass Vorhaben, die ausnahmsweise für Beihilfen zur ländlichen Entwicklung im Rahmen der Förderregelungen gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung in Frage kommen, nicht auch im Rahmen anderer Förderinstrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik subventioniert werden ... 127

5.2.8 Grundlage für die Berechnung von Beihilfen ... 129

5.2.9 Zinsenzuschüsse gemäß Artikel 49 bis 52 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 ... 130

5.3 Für Schwerpunkte und Maßnahmen erforderliche Informationen ... 131

5.3.1 Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft ... 131

5.3.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials ... 138

5.3.1.1.1 Berufsbildung und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind (M 111) ... 138

5.3.1.1.2 Niederlassung von JunglandwirtInnen (M 112) ... 145

5.3.1.1.3 Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern ... 150

5.3.1.1.4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Beratungsdiensten ... 150

5.3.1.1.5 Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten ... 150

5.3.1.2 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung ... 151

5.3.1.2.1 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (M 121) ... 151

5.3.1.2.2 Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (M 122) ... 163

5.3.1.2.3 Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (M 123) ... 170

5.3.1.2.4 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor (M 124) ... 183

5.3.1.2.5 Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (M 125) ... 190

5.3.1.2.6 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen (M 126) ... 195

5.3.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ... 195

5.3.1.3.1 Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen ... 195

5.3.1.3.2 Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen (M 132) ... 196

5.3.1.3.3 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen (M 133) ... 202

5.3.2 Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft ... 205

5.3.2.1 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ... 206

5.3.2.1.1 Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten (M 211) ... 206

5.3.2.1.2 Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind (M 212) ... 214

5.3.2.1.3 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (M 213) ... 214

5.3.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen (M 214) ... 217

5.3.2.1.5 Tierschutzmaßnahme (M 215) ... 380

5.3.2.1.6 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (M 216) ... 386

5.3.2.2 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen ... 387

5.3.2.2.1 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (M 221) ... 387

5.3.2.2.2 Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen (M 222) ... 390

5.3.2.2.3 Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen (M 223) ... 390

5.3.2.2.4 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (M 224) ... 391

5.3.2.2.5 Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (M 225) ... 395

5.3.2.2.6 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen (M 226) ... 401

5.3.2.2.7 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen ... 406

5.3.3 Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft ... 407

5.3.3.1 Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft ... 411

5.3.3.1.1 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (M 311) ... 411

5.3.3.1.2 Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen (M 312) ... 415

5.3.3.1.3 Förderung des Fremdenverkehrs (M 313) ... 417

5.3.3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum ... 421

5.3.3.2.1 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (M 321) ... 421

5.3.3.2.2 Dorferneuerung und Dorfentwicklung (M 322) ... 424

5.3.3.2.3 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (M 323) ... 426

5.3.3.3 Ausbildung und Information (M 331) ... 437

5.3.3.3.1 Förderung von TeilnehmerInnen ... 438

5.3.3.3.2 Veranstalterförderung ... 439

5.3.3.4 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung (M 341) ... 443

5.3.3.4.1 Bereich Lernende Regionen ... 443

5.3.3.4.2 Bereich Kommunale Standortentwicklung ... 446

5.3.3.4.3 Bereich Lokale Agenda 21 (LA 21) ... 448

5.3.4 Schwerpunkt 4: Umsetzung des Leader-Konzepts ... 451

5.3.4.1 Lokale Entwicklungsstrategien ... 453

5.3.4.2 Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit (M 421) ... 466

5.3.4.3 Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet (M 431) ... 469

6 Finanzierungsplan ... 472

6.1 Jährliche Beteiligung des ELER (in EUR) ... 472

6.2 Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum) ... 472

6.2.1 Konvergenzregionen ... 472

6.2.2 Nicht- Konvergenzregionen ... 473

6.2.3 Alle Regionen ... 473

7 Indikative Mittelaufteilung, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (in EUR, gesamter Zeitraum) ... 474

8 Zusätzliche nationale Förderung je Schwerpunkt, aufgeschlüsselt nach den in Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgelegten Maßnahmen ... 477

9 Erforderliche Angaben zur Bewertung in Bezug auf die Wettbewerbsregeln und gegebenenfalls das Verzeichnis der nach den Artikeln 87, 88 und 89 EG-Vertrag zulässigen Beihilferegelungen, die für die Durchführung der Programme in Anspruch genommen werden ... 479

10 Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik und durch den Europäischen Fischereifonds finanzierten Maßnahmen ... 489

10.1 Beurteilung und Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität ... 489

10.2 Für Maßnahmen im Rahmen der Schwerpunkte 1, 2 und 3: ... 490

10.3 Für Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes 4: ... 491

10.4 Gegebenenfalls Angaben zur Komplementarität mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft ... 491

11 Benennung der zuständigen Behörden und Einrichtungen ... 492

11.1 Zuständige Behörden ... 492

11.2 Verwaltungs- und Kontrollstrukturen ... 493

11.3 Verwaltungsinterne Vorkehrungen zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten ... 497

12 Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme sowie geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses ... 501

12.1 Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme ... 501

12.2 Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses ... 505

13 Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Programms ... 506

13.1 Geplante Maßnahmen zur Unterrichtung der potenziellen Begünstigten, der Berufsverbände, der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der Nichtregierungsorganisationen über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms. 506

13.2 Maßnahmen zur Unterrichtung der Begünstigten über die gemeinschaftliche Kofinanzierung. 509

13.3 Maßnahmen zur Unterrichtung der allgemeinen Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Programmen und deren Ergebnissen. 510

14 Benennung der konsultierten Partner und Ergebnisse der Konsultation 511

14.1 Benennung der konsultierten PartnerInnen 512

14.2 Ergebnisse der Konsultation 514

15 Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung 519

15.1 Beschreibung, auf welche Weise die Gleichstellung von Männern und Frauen in den einzelnen Phasen der Programmdurchführung gefördert wird (Konzeption, Umsetzung, Begleitung und Bewertung) 519

15.2 Beschreibung, auf welche Weise in den einzelnen Phasen der Programmdurchführung jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Neigung ausgeschlossen wird 523

16 Technische Hilfe 525

16.1 Beschreibung der aus Mitteln der technischen Hilfe finanzierten Tätigkeiten der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der im Rahmen des Programms geleisteten Hilfe 525

16.2 Nationales Netz für den ländlichen Raum 525

16.2.1 Mitglieder des Netzwerks 526

16.2.2 Funktion des nationalen Netzwerks 526

16.2.2.1 Ermittlung und Analyse von übertragbaren innovativen und/oder bewährten Praktiken mit dazugehörigen Informationsmaßnahmen; 527

16.2.2.2 Organisation des Austausches von Erfahrungen und Fachwissen; 527

16.2.2.3 Ausarbeitung von Schulungsprogrammen für lokale Aktionsgruppen in der Gründungsphase sowie 527

16.2.2.4 Technische Hilfe bei der gebietsübergreifenden (innerstaatlichen) und der transnationalen Zusammenarbeit 528

16.2.3 Struktur des Netzwerks 528

16.2.4 Leader-Netzwerk 528

1 Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013

Dieses Programm trägt die Bezeichnung „Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013“.

2 Mitgliedstaat und (ggf.) Verwaltungsbezirk

2.1 Geografischer Geltungsbereich des Plans

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Dieses Programm deckt das gesamte Bundesgebiet Österreichs mit seinen neuen Bundesländern und damit eine Fläche von 83.858 km² ab.

2.2 Unter das Ziel „Konvergenz“ fallende Regionen

Artikel 16 Buchstabe d und Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

In Österreich ist folgende NUTS II-Region als Konvergenzgebiet nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006[1] [Allgemeine Strukturfondsverordnung] definiert[2]:

- Burgenland (Nuts II-Code: AT 11)

Dieses Gebiet deckt eine Fläche von 3.966 km² und damit 4,73 der Gesamtfläche des Anwendungsgebietes dieses Programms ab.

[1] ABl. L 210 vom 31.07.2006, S. 25
[2] vgl. [Verordnung oder Entscheidung, mit der das Konvergenzgebiet festgelegt wurde]

3 Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen, die Strategie, mit der hierauf reagiert werden soll, und die Ex-ante-Bewertung

Artikel 16 Buchstabe a und Artikel 85 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005[3]

3.1 Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen

Die programmbezogene Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT-Analyse) wird auf Basis der Beschreibung der Ausgangslage mit Hilfe von aussagekräftigen Indikatoren vorgenommen. Da Österreich ein einziges Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums umsetzt, erfolgt die Darstellung der räumlichen Analyse auf der Ebene des Bundesstaates Österreich.

In der Analyse der Land- und Forstwirtschaft wird insbesondere auf die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete Bezug genommen, die in Österreich einen im europäischen Vergleich überdurchschnittlichen Anteil aufweisen.

3.1.1 Sozioökonomische Ausgangslage in Österreich

3.1.1.1 Österreich in der Europäischen Union

Österreich zählt zu den wirtschaftsstärksten Ländern der EU und wächst rascher als die benachbarten Mitgliedsstaaten Deutschland und Italien, aber auch der Schweiz. 2005 betrug das kaufkraftbereinigte Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner EUR 28.700,-- und erreichte 123 % des EU-25-Durchschnitts.

Anhand einiger markanter Indikatoren soll die Stellung Österreichs im Konzert von EU-25 illustriert werden:

Österreich nimmt nach der Größe des Staatsgebietes den 12. und bezogen auf die Bevölkerung den 14. Rang ein. Zur gesamten Wirtschaftsleistung (Bruttowertschöpfung) von EU-25 trug Österreich im Jahr 2002 2,3 % bei und nahm damit den 9. Rang ein. Das damalige BIP je Einwohner in Kaufkraftparitäten von EUR 27.200,-- reihte Österreich nach Luxemburg, Irland, den Niederlanden und Dänemark an 5. Stelle. Gemessen an einem für Österreich sehr wichtigem Wirtschaftszweig – nämlich dem Tourismus – liegt Österreich in Bezug auf die Anzahl der Gästebetten in ländlichen Gebieten an 7. Stelle.

[3] Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1 – im Folgenden „Ratsverordnung“

Die folgende Übersicht soll einen ersten Überblick geben:

Tabelle 1: Österreich in der EU

	EU-25	Österreich	Anteil in %	Rang
Größe km ^{2}	3 975 043	83 858	2,11	12
Bevölkerung	457 189 000	8 140 000	1,78	14
Bevölkerungsdichte	115,01	97,07		16
Wirtschaftsleistung insgesamt (Bruttowertschöpfung - GVA) in Mio. EUR	8.785.797	198.174	2,3	9
BIP/Einwohner zu Kaufkraftparitäten		27.200		5
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) in ha	162.393.000	3.254.000	2,00	12
Biolandbau in ha	5.549.900	295.000	5,32	7
EU-Mittel für die Ländliche Entwicklung in Mio. EUR	88.295[1)]	3.911,50	4,4	8

[1)] EU-27

3.1.1.2 Grundinformationen zur administrativen Gliederung Österreichs

Österreich ist als föderaler Bundesstaat in neun Bundesländer gegliedert. Diese unterteilen sich wiederum in insgesamt 99 Politische Bezirke, wovon 15 so genannte Statutarstädte – also Stadtbezirke – sind. Die unterste Verwaltungsebene stellt die Gemeinde dar. Derzeit (Stand 1. Jänner 2005) gibt es 2.358 Gemeinden (Politische Gemeinde – PG), 180 davon sind nach österreichischem Recht Stadtgemeinden. Die Bundeshauptstadt Wien zählt gleichzeitig als Bundesland, als Politischer Bezirk und als Gemeinde.

Eine weitere administrative Gliederungsebene stellen die Katastralgemeinden (KG) dar, die der Tradition der österreichischen Landesaufnahme entspringen. Insgesamt besteht Österreich aus 7.835 Katastralgemeinden. Bei kleinen Gemeinden ist Politische Gemeinde und Katastralgemeinde zumeist identisch, größere Gemeinden bestehen aus mehreren Katastralgemeinden.

Nach der NUTS-Gliederung besteht Österreich aus 3 NUTS I-, 9 NUTS II- und 35 NUTS III-Einheiten (vgl. Tabelle 2). Alle 9 Bundesländer sind NUTS II-Einheiten.

Die Definition der NUTS III-Einheiten folgt in der Mehrheit der Fälle den Bezirksgrenzen (ein Bezirk stellt auch eine NUTS III-Einheit dar oder es werden mehrere Bezirke zu einer NUTS III-Einheit aggregiert), in manchen Fällen war es jedoch auf Grund der regionalwirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich, quer zur Bezirksgliederung abzugrenzen (z.B. die agrarwirtschaftlich bedeutsame NUTS III-Region „Weinviertel“). Zudem musste bei der Definition der NUTS III-Einheiten auf die geografische Kleinkammerung Österreichs, die vor allem durch die Topographie als Gebirgs- und Hügelland verursacht wird, Rücksicht genommen werden. Dies hat in einigen Fällen dazu geführt, dass Einheiten mit wenig Wohnbevölkerung ausgewiesen werden mussten. Einige dieser Einheiten weisen aufgrund der

Kleinkammerung auch nur relativ geringe Flächen auf, andere haben zwar durchaus große Flächen, aber nur geringe Bevölkerungszahlen, weil der Gebirgscharakter nur geringe Bevölkerungsdichten zulässt.

Tabelle 2: NUTS-Gliederung

NUTS I Region (Bezeichnung)	NUTS II Region (Bezeichnung)	Anzahl NUTS III Regionen
Ostösterreich (AT 1)	Burgenland (AT 11)	3
	Niederösterreich (AT 12)	7
	Wien (AT 13)	1
Südösterreich (AT 2)	Kärnten (AT 21)	3
	Steiermark (AT 22)	6
Westösterreich (AT 3)	Oberösterreich (AT 31)	5
	Salzburg (AT 32)	3
	Tirol (AT 33)	5
	Vorarlberg (AT 34)	2

Der Zusammenhang zwischen Bezirkseinteilung und NUTS III-Untergliederung wird in Abbildung 1 durch die Darstellung der jeweiligen Grenzen sichtbar gemacht.

Abbildung 1:

3.1.1.3 Definition und Umfang der ländlichen Gebiete

Der ländliche Raum hat in Österreich nicht nur aufgrund seiner Flächenausdehnung innerhalb des Staatsgebietes, sondern auch bezüglich seiner Funktion als Siedlungsraum eine herausragende Bedeutung. Nach dem Maßstab der OECD-Klassifikation für den ländlichen Raum leben 78 % der österreichischen Bevölkerung in Regionen, die man im weitesten Sinne als ländlich bezeichnen kann. 47 % leben in „überwiegend ländlichen Gebieten", weitere 31 % in so genannten „integrierten Regionen" (früher: „maßgeblich ländlich geprägten Gebiete"). Nur 22 % der österreichischen Bevölkerung leben in „überwiegend urbanisierten Gebieten" (die Regionen Wien und das Rheintal in Vorarlberg).

Tabelle 3: Ergebnisse der OECD-Klassifikation für Regionen in Österreich

Regionstyp	Größe in km^2	Einwohner	Dichte (Einwohner je km^2)
Überwiegend ländliche Regionen (PR)	65.807	3.751.917	57,01
Integrierte Regionen (IN)	16.932	2.466.279	145,66
Überwiegend urbanisierte Regionen (PU)	1.140	1.814.703	1.591,84
Summe Österreich	83.879	8.032.899	95,77

Quelle: Berechnungen der Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Mit diesen Anteilen haben in Österreich die ländlichen Regionen ein viel größeres Gewicht als in der EU insgesamt. Von den Einwohnern der 27 EU-Mitgliedsstaaten leben nur 20,5 % in überwiegend ländlichen Gebieten. Die überwiegend urbanisierten Gebiete der EU erstrecken sich über 9,3 % der Fläche und beherbergen 42 % der Einwohner. In Österreich hingegen sind es 1,36 % der Landesfläche und 22 % der Einwohner, die dieser Kategorie zuzuzählen sind.

Tabelle 4: Anteile der Gebietskategorien in Österreich und EU 27 in Prozent

	Österreich		EU-27	
Regionstyp	Fläche	Einwohner	Fläche	Einwohner
Überwiegend ländliche Regionen (PR)	78,4	47	57,0	20,5
Integrierte Regionen (IN)	20,1	31	35,7	37,8
Überwiegend urbanisierte Regionen (PU)	1,36	22	7,3	41,7
Summe Österreich	100	100	100	100

Quelle: eigene Berechnungen, EK

Österreich ist mit einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 96 Einwohnern je km^2 ein vergleichsweise dünn besiedeltes Land. Auf der Ebene der NUTS III-Einteilung (insgesamt 35 NUTS III Regionen) schwankt die Bevölkerungsdichte zwischen 25 (Osttirol) und 3.735 (Wien). Von den 25 EU-Mitgliedsstaaten sind 9 noch dünner besiedelt.

Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte von maximal 150 Einwohnern je km^2 bedecken in Österreich 91% der Gesamtfläche und erreichen einen Bevölkerungsanteil von 42 %.

Österreich verfügt nur über eine Millionenstadt, nämlich Wien, welche gleichzeitig eine NUTS III und NUTS II Region bildet. Alle Landeshauptstädte außer Bregenz sind Bestandteil von „integrierten Regionen“ oder liegen wie St. Pölten und Eisenstadt in „überwiegend ländlichen Gebieten“. Bregenz liegt in der nach OECD-Definition als urbanisiert ausgewiesenen NUTS III Region Rheintal. Mehr als 50.000 Einwohner erreichen nur 8 Stadtgemeinden: neben Wien die Landeshauptstädte Graz, Linz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt sowie die Städte Villach und Wels.

Tabelle 1 A im Anhang und Abbildung 2 geben eine detaillierte statistische und kartographische Darstellung der Ergebnisse der OECD-Definition auf der Ebene der NUTS III Regionen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch diese Einteilung – wie jede auf eine internationale Definition beruhende – die Probleme und Vorzüge nicht vollständig und exakt wiedergeben kann. Für eine Abgrenzung des österreichischen ländlichen Raums als Förderkulisse erscheint sie daher wenig geeignet.

Abbildung 2: Die Zuordnung der österreichischen NUTS-3-Regionen nach der OECD-Einteilung

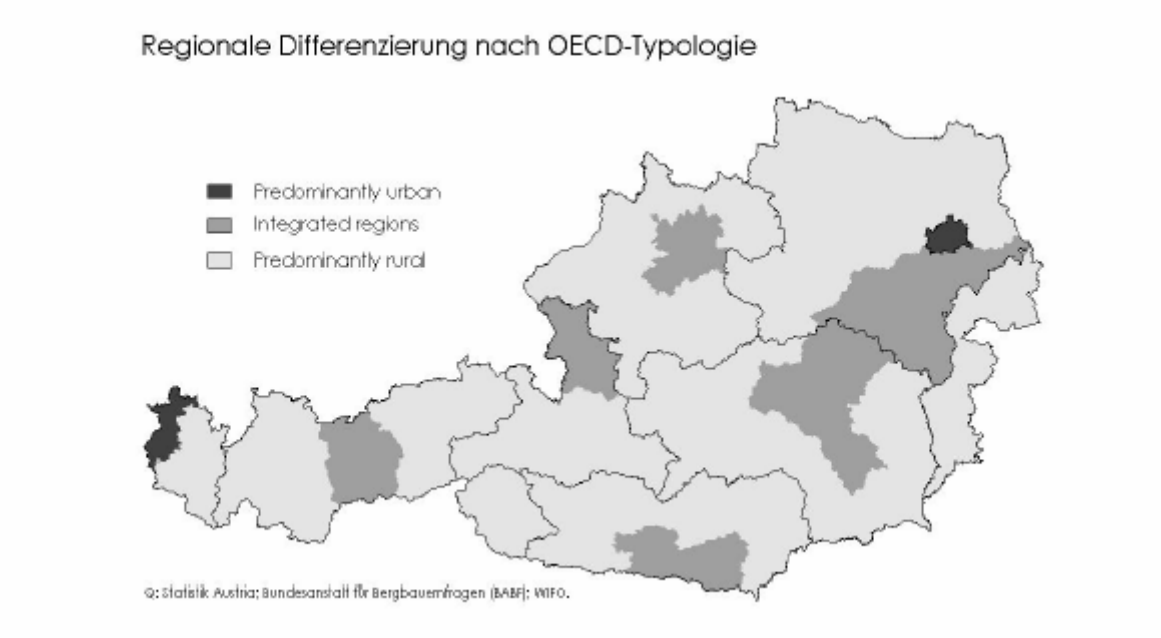

Diese österreichische Siedlungsstruktur, die wie dargestellt aus einer Millionenstadt, einigen Mittel- und zahlreichen Klein- und Kleinststädten besteht und bis in die Peripherie bewohnte ländliche Gebiete umfasst, ist am treffendsten mit dem Begriff „Stadt-Land-Kontinuum“ charakterisiert. Sie ist aus der Sicht der Entwicklung des ländlichen Raums grundsätzlich als ein Vorzug zu betrachten, den es zu bewahren gilt. Die Bevölkerungsverteilung auf das gesamte Staatsgebiet erleichtert die Integration des „ländlichen Teils“ in den arbeitsteiligen Prozess der modernen Volkswirtschaften. Dem „städtischen Teil“ der Bevölkerung ermöglicht sie Erholung und Regeneration im Nahbereich. Bis auf wenigen Ausnahmen entspricht Österreich eher dem Typus der „integrierten Regionen“ nach der OECD-Definition, wenngleich die statistische Zuordnung auf Grund der Bevölkerungsdichte flächenmäßig eine Gebietskulisse ergibt, in der die „ländlichen Regionen“ überwiegen.

Zwei Probleme sind aber als mögliche Schwächen zu nennen:

(1) Die österreichische Siedlungsstruktur geht nicht immer mit der Arbeitsangebotsstruktur einher. Dadurch entstehen Pendlerströme, die überdurchschnittliche Verkehrsaufwendungen und Verkehrsbelastungen verursachen und daher im Konflikt mit dem Gebot zur Nachhaltigkeit sind. Dies ist die eine Seite.

(2) Auf der anderen Seite müssen wir feststellen, dass die Bevölkerungsentwicklung in manchen Gebieten durch Abwanderungstendenzen besorgniserregend negativ war. Diese Entwicklung ist nunmehr insbesondere in inneralpinen Seitentälern zu beobachten, während sie bis zum Fall des Eisernen Vorhangs ausschließlich ein Phänomen unserer Ostgrenzgebiete war. In anderen Gebieten (Stadt-Umland) sind starke Zuzugstendenzen zu beobachten, wodurch neue Agglomerationen entstehen, die von der Raumplanung als „Speckgürtel“ der historisch gewachsenen Städte bezeichnet und ebenfalls skeptisch beurteilt werden.

Diese Siedlungsstruktur hatte und hat einen bedeutenden Einfluss auf die Ausformung der Kulturlandschaft in Österreich. Die Domestizierung der Natur durch die Siedlungstätigkeit der in Österreich ansässigen bzw. ansässig gewordenen Menschen seit der Jungsteinzeit hat eine von Menschenhand beeinflusste und gestaltete Landschaft bis zu den Gipfeln der Alpen geschaffen und hat auch in den Flusstälern des Flachlandes nur sehr wenige unberührte Naturräume übrig gelassen (welche nunmehr weitgehend unter Schutz gestellt sind). Damit wurde die Voraussetzung der Nutzung des österreichischen Raums für touristische Zwecke grundgelegt, die für die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs von herausragender Bedeutung ist.

Der Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 verlangt unter A 3.1 jedoch eine Definition des ländlichen Gebiets unter Berücksichtigung von Nummer 2.4 des Anhangs der Entscheidung 2006/144/EG, welche auch für die Ausgrenzung von Maßnahmen des Schwerpunktes 3 herangezogen werden muss. Für diese Zwecke legt Österreich eine Definition des ländlichen Gebiets fest, welche das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Gemeinden mit mehr als 30.000 EinwohnerInnen umfasst. Diese Abgrenzung ist auch für die Ausschreibung der Lokalen Aktionsgruppen des Schwerpunktes 4 relevant.

Folgende Gemeinden sind von dieser Ausgrenzung betroffen:

Tabelle 5: Gemeinden mit über 30.000 Einwohnern (Daten der Volkszählung 2001)

Bezeichnung der Gemeinden	Katasterfläche in km^2	Einwohneranzahl
Dornbirn	120,9	42.301
Graz (Stadt)	127,6	226.244
Innsbruck (Stadt)	104,9	113.392
Klagenfurt (Stadt)	120,1	90.141
Linz (Stadt)	96,0	183.504
Salzburg (Stadt)	65,6	142.662
St. Pölten (Stadt)	108,5	49.121
Steyr (Stadt)	26,6	39.340
Villach (Stadt)	134,8	57.497
Wels (Stadt)	45,9	56.478
Wien	414,7	1.550.123
Wiener Neustadt (Stadt)	61,0	37.672
Summe	1.426,6	2.588.430
Österreich gesamt	83.870,9	8.032.926
Anteil des aus dem ländlichen Raum ausgegrenzten Gebiets	1,70%	32,22%

Quelle: Statistik Austria Volkszählung 2001, eigene Berechnungen

3.1.1.4 Demographische Situation und Bevölkerungsstruktur

Bei der Volkszählung im Jahre 2001 wurde für Österreich eine Einwohnerzahl von insgesamt 8,033.000 Personen ermittelt, um 277.000 mehr als 1991. Die Wachstumsrate lag in der letzten Dekade bei 3 Prozent. Die Geburtenbilanz war mit knapp einem Drittel am Bevölkerungszuwachs beteiligt. Zwei Drittel dieses Wachstums entfällt auf die Zuwanderung. Den größten relativen Zuwachs verzeichneten die drei westlichen Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg, gefolgt von Niederösterreich. Ein geringes Wachstum bzw. eine Stagnation war im gesamten Jahrzehnt in den beiden südlichen Bundesländern Kärnten und Steiermark sowie in Wien zu beobachten.

Wie sich die österreichische Bevölkerung auf die drei regionalen Aggregate „ländlich“, „integriert“ und „urban“ verteilt, wurde bereits unter 3.1.1.3 dargestellt. Interessant ist jedoch ein Blick auf die langfristige Bevölkerungsentwicklung innerhalb dieser drei Kategorien. Diese Analyse wurde jüngst vom Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitut vorgenommen. Zwischen 1869 und 2001 ist umgelegt auf den heutigen Gebietsstand in allen drei Gebietskategorien ein Bevölkerungswachstum zu beobachten. Immerhin hat die österreichische Bevölkerung in diesem langen Zeitabschnitt, in dem die Umwandlung der traditionellen Agrargesellschaft über die Industrialisierung hin zur Dienstleistungsorientierung stattgefunden hat, von rund 4,5 Millionen auf etwas über 8 Millionen zugenommen. Das Wachstum war

in den Regionen unterschiedlich positiv. Am stärksten ist die Bevölkerung in den integrierten Regionen gewachsen. Deren Bevölkerung hat sich fast verdreifacht. Die Zahl der Einwohner in Gebieten, die heute nach der OECD-Definition als überwiegend urbanisiert gelten, hat sich verdoppelt. In den überwiegend ländlichen Regionen ist für diesen Zeitraum zwar ein deutlich geringeres Bevölkerungswachstum zu beobachten – von 2,6 auf 3,7 Millionen Menschen, aber es erfolgte in allen Dekaden ein stetiges Wachstum. Diese im Durchschnitt aller ländlichen Regionen zu beobachtende positive Bevölkerungsentwicklung verdeckt allerdings die kleinräumige Entwicklung insbesondere an unseren Ostgrenzen. In diesen grenznahen und Grenzgemeinden ist die Bevölkerungsentwicklung deutlich ungünstiger verlaufen. Die räumlich differenzierte Prognose der Bevölkerungsentwicklung (Statistik Austria 2006 B) lässt erwarten, dass künftig ländliche Regionen kaum noch Zuwächse ihrer Bevölkerung verzeichnen dürften (zitiert nach WIFO). Die Abbildung 3 zeigt die Ergebnisse der Entwicklung bis 2001 für die drei Kategorien und für Österreich insgesamt.

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung in Österreich insgesamt und nach Regionen

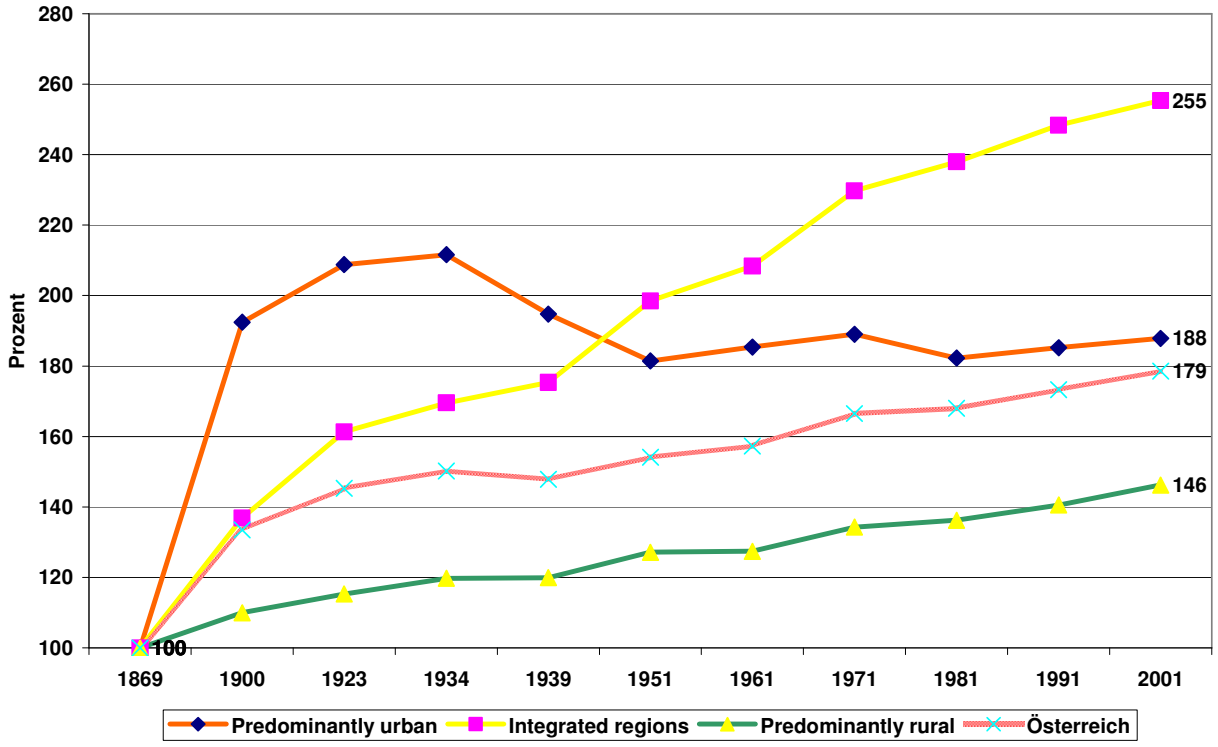

Quelle: eigenen Berechnungen nach WIFO, Nov. 2006

Der Anteil der Unterfünfzehnjährigen lag mit 1,353.000 Personen bei 16,8 %, im Erwerbsalter standen 4,986.000 (62,1 %). Insgesamt gab es 1,693.000 (8,2 %) Personen im Alter von 60 Jahren und älter. Hinsichtlich der Altersstruktur herrscht ein starkes West-Ost-Gefälle. Die westlichen Bundsländer haben eine deutlich jüngere Bevölkerung als der Osten.

Nach dem Geschlecht verteilt sich die österreichische Bevölkerung folgendermaßen: 48,4 % sind männlich, 51,6 % weiblich. Die Zahl der Frauen ist um 254.548 Einheiten, das sind 6,5 %, größer als die

der Männer. Es werden zwar im langjährigen Durchschnitt um fünf bis sechs Prozent mehr Knaben geboren, die höhere weibliche Lebenserwartung sowie das Fehlen der Gefallenen des zweiten Weltkriegs bewirken die derzeitige zahlenmäßige Dominanz der Frauen. Bei einer Betrachtung nach den Gebietskategorien fällt auf, dass das Geschlechterverhältnis in den ländlichen Regionen ausgeglichener ist als in den urbanisierten Gebieten.

Tabelle 6: Geschlechterverteilung der Wohnbevölkerung nach Gebietskategorien

Kategorie	männlich		weiblich		gesamt	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Predominantly urban	861.551	47,5	953.152	52,5	1.814.703	100
Integrated regions	1.187.146	48,1	1.279.133	51,9	2.466.279	100
Predominantly rural	1.840.492	49,1	1.911.452	50,9	3.751.944	100
Österreich	3.889.189	48,4	4.143.737	51,6	8.032.926	100

Quelle: Statistik Austria Volkszählung 2001, Berechnungen WIFO

In Österreich gewinnt die Suburbanisierung an Bedeutung, das heißt, dass vor allem die Außenzonen der Stadtregionen stark anwachsen (2001: + 9 %), während die Kernräume eher nur mäßig Bevölkerung dazu gewinnen (+2 %). Die „Gewinner“ dieser Entwicklung sind die Regionen um die Bundeshauptstadt und um die Landeshauptstädte, also Regionen, die nach der OECD-Definition integrierte Regionen bezeichnet werden. Abbildung 3 illustriert diese Entwicklung (vergleiche die Linien der Regionskategorien „urbanisiert“ und „integriert“). Verbunden damit ist unter anderem ein vermehrtes Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Belastung der Umwelt durch die täglichen Fahrten zum und vom Arbeitsplatz. Auch beeinträchtigt diese Entwicklung nicht unwesentlich die Sozialstruktur im Umfeld der Ballungsräume.

3.1.1.5 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Österreich ist ein hoch entwickelter Mitgliedstaat der EU, in welchem die Sachgüterproduktion und der Dienstleistungssektor die wirtschaftliche Entwicklung bestimmen. Der Primärsektor hat bezüglich seiner Wirtschaftsleistung den für entwickelte Industriestaaten typischen niedrigen Anteil. Der Indikator 28 weist 3,6 Millionen Arbeitskräfte für den sekundären und tertiären Sektor aus. Österreich behauptet sich im wirtschaftlich schwierigen Umfeld des Euro-Raums, der 2005 eine Konjunkturabschwächung hinnehmen musste, gut. Österreichs Wirtschaft wurde nur wenig gebremst. Sie expandierte im Jahr 2005 real um 1,9 %, etwas langsamer als 2004 (+2,4 %).

Ein erneuter Beschäftigungsanstieg reichte nicht aus, um das erhöhte Arbeitskräfteangebot aufzunehmen, die Arbeitslosigkeit nahm zu. Die Zahl der unselbständig aktiv Beschäftigten wuchs 2005 gegenüber dem Vorjahr um 31.900 (+1,0 %). Dieser Anstieg betraf zu einem großen Teil Teilzeitarbeitsplätze. Im Durchschnitt 2005 waren 252.700 Personen beim AMS als arbeitslos vorgemerkt, um 8.800 mehr als im Jahr zuvor (+3,6 %). Die Arbeitslosenquote stieg nach der Eurostat-Definition von 4,8 % auf 5,2 %. Damit wies Österreich nach wie vor eine der niedrigsten Arbeitslosenquoten der EU auf. Aufgrund der Konjunkturerholung konnte die Quote zum Jahresende 2005 saisonbereinigt konstant gehalten werden. Neue Arbeitsplätze wurden vor allem im heterogenen Bereich der unternehmensnahen Dienstleistungen

geschaffen – einer Branche mit hoher Teilzeitquote. Aufgrund der guten Baukonjunktur stellte die Bauwirtschaft erstmals seit 1997 zusätzliche Beschäftigte ein.

Bruttowertschöpfung

Die Bruttowertschöpfung betrug 2003 rund EUR 204 Milliarden – um 30 % mehr als 1995 (siehe Abbildung 5). Der Primärsektor hatte 2003 einen Anteil von 1,9 % - 1995 war es noch ein Anteil von 2,7 %. Diese Abnahme ist aber nicht so sehr auf eine Verringerung der agrarischen Wertschöpfung zurückzuführen, sondern auf das starke Wachstum der anderen Sektoren. Der Primärsektor hat 1995 eine Bruttowertschöpfung von EUR 4,2 Milliarden erreicht, 2003 waren es EUR 3,95 Milliarden. Dies bedeutet eine Verringerung der Wertschöpfung um rd. 6 %. Der Anteil des Sekundärsektors betrug sowohl 2003 als auch 1995 30 % und ist somit in seinem relativen Anteil konstant geblieben. Wertmäßig war ein Zuwachs von einem Viertel zu verzeichnen. Das bedeutende Wachstum der österreichischen Wirtschaft in dieser Periode seit dem EU-Beitritt ist zu einem erheblichen Teil dem Tertiärsektor zuzuschreiben. Dieser hatte 2003 einen Anteil an der österreichischen Bruttowertschöpfung von 68 % (1995: 67 %); sein Wachstum seit 1995 betrug 30 %.

Nach Gebietskategorien dargestellt, hatten die Sektoren 2003 folgenden Anteil:

Abbildung 4: Anteile der Wirtschaftssektoren in den Gebietskategorien (2003)

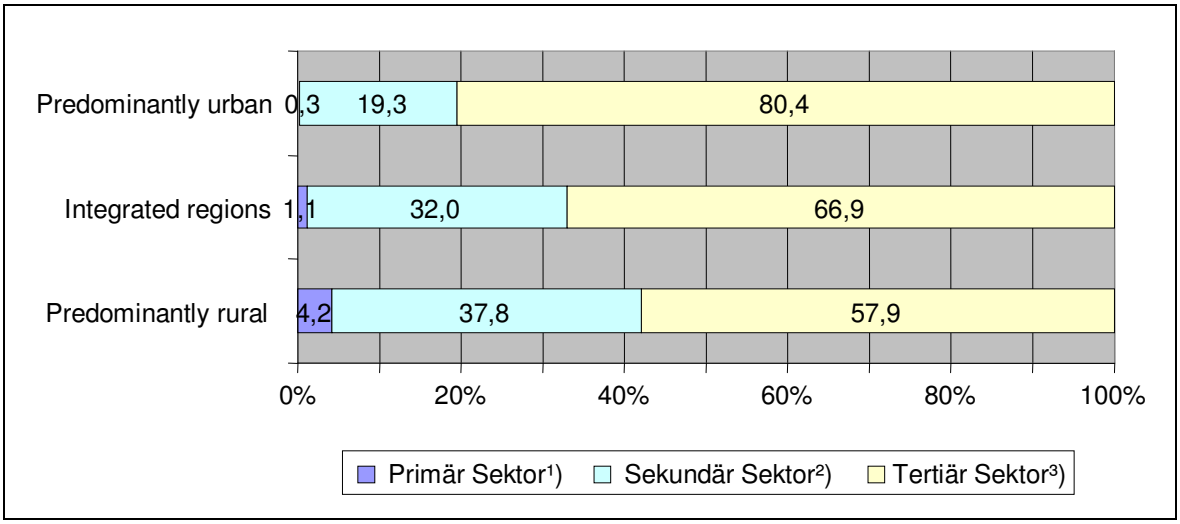

Quelle: Berechnungen WIFO

Der Tertiäre Sektor hat inzwischen in allen Gebietskategorien einen dominierenden Anteil.

Abbildung 5: Entwicklung der Nominellen Bruttowertschöpfung nach Sektoren 1995 - 2003

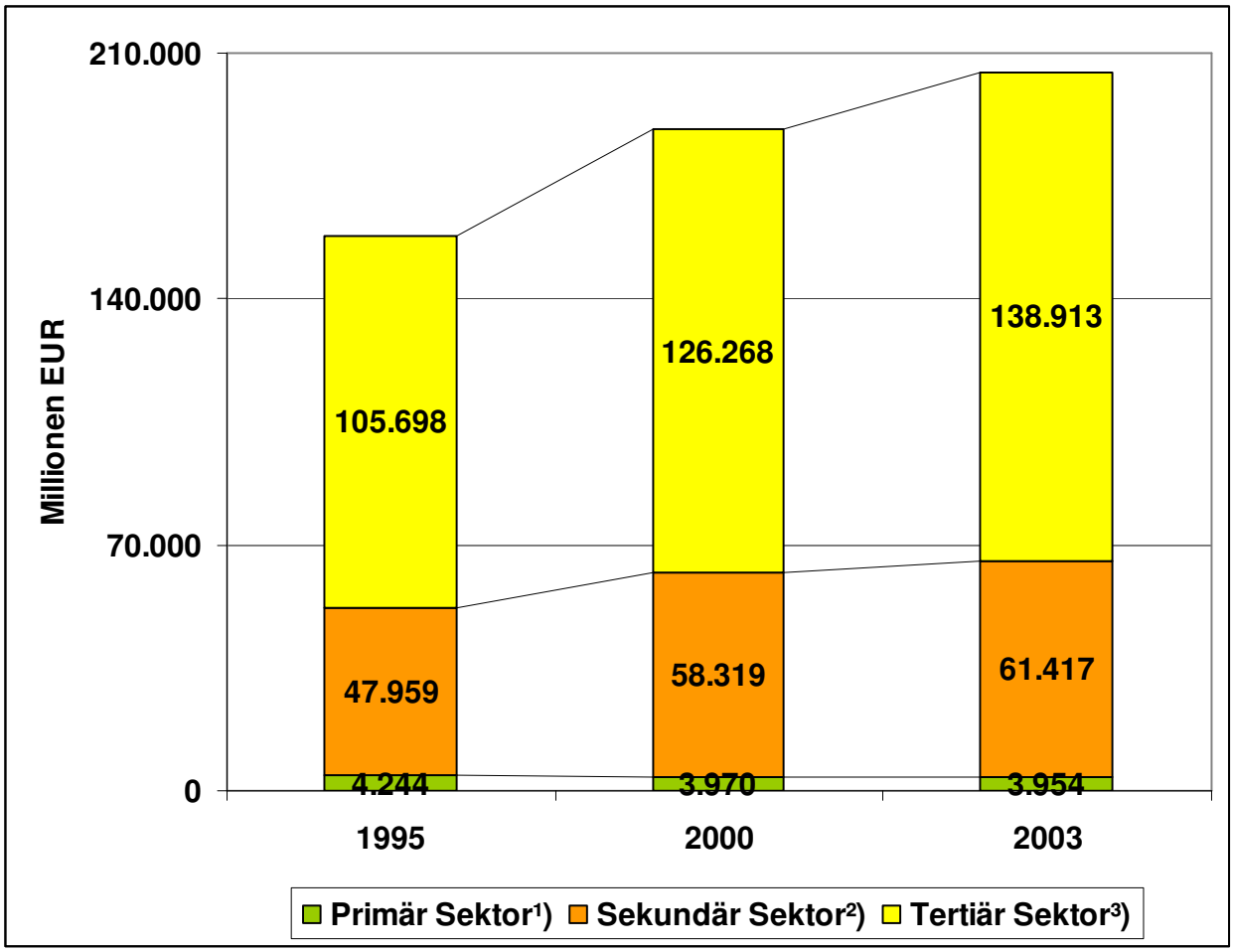

Quelle: WIFO, November 2006

Eine Analyse der Verteilung der Wertschöpfung auf die Gebietskategorien ländlich, integriert und urban ergibt folgendes Bild (WIFO, November 2006): 30 % wird in überwiegend urbanisierten Regionen erreicht, knapp unter 35 % in den integrierten und knapp über 35 % der Bruttowertschöpfung wird in den ländlichen Regionen erzielt. Im Vergleich zu 1995 konnten die ländlichen Regionen ihren Anteil an der Wertschöpfung nicht nur halten, sondern sogar erhöhen. Abbildung 6 zeigt sowohl das nominelle Wachstum der österreichischen Wirtschaft seit 1995 insgesamt als auch in der Untergliederung nach den Gebietskategorien.

Abbildung 6: Entwicklung der nominellen Bruttowertschöpfung nach Gebietskategorien 1995-2003:

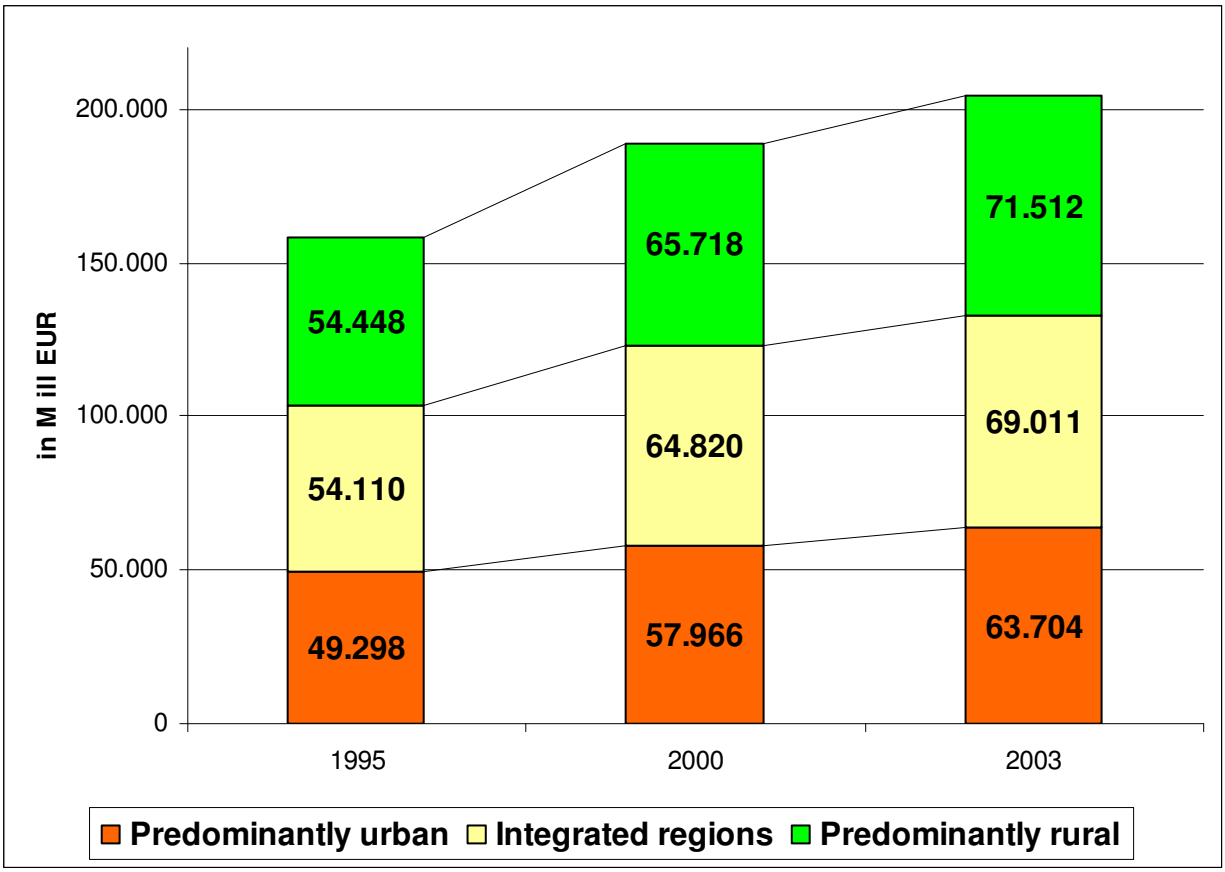

Quelle: WIFO, November 2006

Erwerbstätigkeit

Nach der Volkszählung 2001 wurden in Österreich 3.986.761 Personen – das waren 49,6 % der damaligen Bevölkerung – als „Erwerbspersonen“ erfasst. Unter dem Begriff „Erwerbspersonen“ fallen aber nicht nur alle Personen, die in Voll- oder Teilzeit als Selbständige oder Unselbständige erwerbstätig sind, sondern auch alle, die gerade aus welchen Gründen auch immer als arbeitslos gemeldet sind, in Mutterschaftsurlaub oder Karenz verweilen oder ihren Militär- bzw. Zivildienst leisten. Darunter fallen nunmehr aber auch die „geringfügig Erwerbstätigen“, die bei einer Wochenarbeitszeit von unter 12 Stunden bei früheren Zählungen nicht als erwerbstätig erfasst worden sind. Solche Erwerbstätige gab es zum Zeitpunkt der letzten Volkszählung 144.278, was einem Anteil von 3,6 % aller Erwerbstätigen entsprach.

Die „allgemeine Erwerbsquote“ definiert den Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung und sie ist mit 49,6 % im Jahr 2001 wie in den Dekaden davor weiter gestiegen. Ohne die geringfügig Erwerbstätigen betrug sie 48,1 % und unter Verwendung dieser Zahl ist ein Vergleich mit den Dekaden davor zutreffend: 1981: 45,2 %, 1991: 47,3 %. Aber nicht nur der Anteil, sondern auch die absolute Zahl der Erwerbstätigen war in diesen 20 Jahren deutlich steigend.

Nach dem Geschlecht waren 2001 von den 3.986.761 Erwerbspersonen 1.770.058 Frauen (44,4 %). Damit

standen die Frauen, die ja in der österreichischen Bevölkerung deutlich überwiegen (siehe 3.1.14) auch im Jahr 2001 seltener im Erwerbsleben als Männer.

Bei der Betrachtung der geschlechtsspezifischen Entwicklung der Erwerbstätigkeit zeigt sich folgendes Bild (Quelle: ÖROK-Atlas): Die Zahl der männlichen Erwerbspersonen (ohne geringfügig Erwerbstätige) hat in den letzten zehn Jahren um rund 23.000 (+1,1%) zugenommen, jene der weiblichen Erwerbspersonen mit 154.000 (+10,1%) jedoch viel stärker. Die (allgemeine) Erwerbsquote ist seit 1991 um 0,8 Prozentpunkte gestiegen, wobei sie bei den Frauen um 2,8 %-Punkte gestiegen und bei den Männern sogar um 1,4 %-Punkte gefallen ist. Die positive Entwicklung der Zahl der Erwerbspersonen wird von der Zunahme der Zahl der weiblichen Erwerbstätigen getragen. Diese betrug seit 1991 - wenn wiederum die Zahl der geringfügig Erwerbstätigen nicht berücksichtigt wird - +9,8%, wohingegen die Zahl der männlichen Erwerbstätigen leicht rückläufig war (-0,4%). Ein möglicher Faktor dafür könnte die Zunahme bei den (Früh)Pensionierungen vor allem in eher männerdominierten Branchen sein. Die geringe Zunahme der Zahl der männlichen Erwerbspersonen ergab sich somit durch den Anstieg der Arbeitslosigkeit in den vergangenen zehn Jahren. Einen sehr starken Einfluss auf die steigende Frauenerwerbstätigkeit hat der vermehrte Zugang zur Teilzeitarbeit. Die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit war in der vergangenen Dekade aber auch durch den Verbleib von Müttern im Erwerbsleben bedingt und wurde durch die Ausweitung der Karenzzeit, die ja statistisch als Erwerbstätigkeit gilt, unterstützt. Zusammenfassend ist für das Jahr 2001 zu konstatieren, dass bei einer Erwerbsquote der Gesamtbevölkerung von 49,6 %, die Erwerbsquote bei den Männern 57 % bei den Frauen jedoch nur 42,7 % beträgt.

In unserem Zusammenhang interessiert mehr noch als die Österreichwerte die Situation der Erwerbstätigkeit nach den Gebietskategorien und dabei die Frage, wie sich der ländliche oder eher ländliche Teil darstellt. Das Zahlenmaterial dafür steht auf der Basis der Volkszählung 2001 nach den OECD-Gebietskategorien zur Verfügung. Die Darstellung wurde vom Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitut vorgenommen. Tabelle 7 stellt die Absolutzahlen nach Gebietskategorien und Geschlecht dar. Dabei zeigt sich, dass sich die meisten Erwerbspersonen in den überwiegend ländlichen Gebieten befinden – knapp die Hälfte aller österreichischen Erwerbspersonen.

Tabelle 7: Erwerbspersonen nach Geschlecht in den Gebietskategorien:

Kategorie	Erwerbspersonen					
	männlich		weiblich		gesamt	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Predominantly urban	510.905	53,7	440.509	46,3	951.414	100
Integrated regions	671.765	54,7	555.239	45,3	1.227.004	100
Predominantly rural	1.033.133	57,1	775.210	42,9	1.808.343	100
Österreich	2.215.803	55,6	1.770.958	44,4	3.986.761	100

Quelle, WIFO, November 2006; eigene Berechnungen

Aus diesen Absolutzahlen leiten sich folgende Erwerbsquoten in den Gebietskategorien ab:

Tabelle 8: Erwerbsquoten nach Gebietskategorien:

Kategorie	männlich	weiblich	gesamt
Predominantly urban	59,3	46,2	52,4
Integrated regions	56,6	43,4	49,8
Predominantly rural	56,1	40,6	48,2
Österreich	57,0	42,7	49,6

Quelle, WIFO, November 2006; eigene Berechnungen

Aus diesen Zahlen ist ablesbar, dass die ländlichen Regionen bezüglich der Erwerbsquote unter dem Österreichschnitt liegen, während die Gebietskategorie „überwiegend urbanisiert" eine deutlich überdurchschnittliche Erwerbsquote aufweist. Auch wenn bezüglich Beschäftigung das Hauptziel des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Sicherung von landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen liegt, muss die Schaffung von alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere in den abgelegeneren ländlichen Gebieten ein wesentliches Ziel der Schwerpunkte 3 und 4 sein. Bei der Analyse der Erwerbsquoten nach dem Geschlecht wird sichtbar, dass der Grund für die unterdurchschnittliche Erwerbsquote in den ländlichen Regionen die deutlich unterdurchschnittliche Erwerbsquote der Frauen ist. Hier liegt also der größte Handlungsbedarf, dem insbesondere mit der Leader-Initiative nachgekommen werden muss.

Tabelle 9 zeigt die Absolutzahlen der Erwerbspersonen sowohl nach Wirtschaftssektoren als auch nach Gebietskategorien.

Tabelle 9: Erwerbspersonen nach Wirtschaftssektoren in den Gebietskategorien:

Sektor	Predominantly urban	Integrated regions	Predominantly rural	Österreich
Primärsektor	6.244	29.835	117.557	153.636
Sekundärsektor	196.085	321.657	587.088	1.104.830
Tertiärsektor	735.573	865.246	1.091.780	2.692.599
erstmals Arbeitssuchende	9.674	8.064	8.763	26.501
zusammen	947.576	1.224.802	1.805.188	3.977.566

Quelle: WIFO

Abbildung 7 zeigt die prozentuellen Anteile der Erwerbstätigen in den Wirtschaftssektoren aufgegliedert nach Gebietskategorien.

Abbildung 7: Erwerbspersonen nach Wirtschaftssektoren in den Gebietskategorien

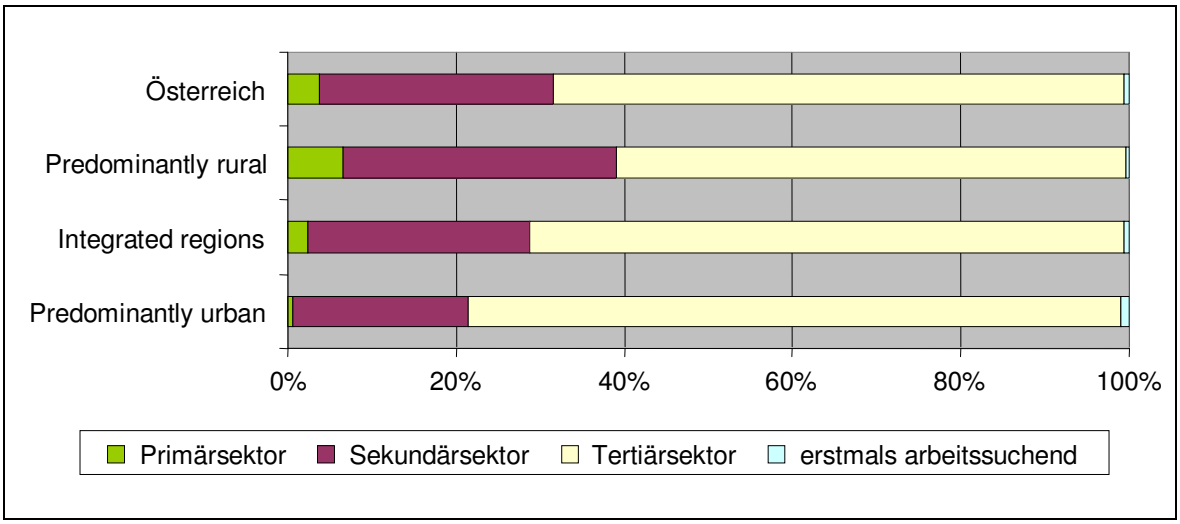

Quelle: WIFO, eigene Berechnungen

Nicht nur gemessen an der Wertschöpfung sondern auch an der Beschäftigung stellt der Tertiäre Sektor (die Erbringung von Dienstleistungen) die wichtigste Aktivität in ländlichen Gebieten dar. Der Anteil der Erwerbspersonen lag 2001 im Tertiärsektor nahe an der 60% Marke. Im primären Sektor betrug der Anteil hingegen weniger als 10% (vgl. Abbildung 7). Zwar ist außerhalb der urbanen Zentren die Landschaft in Österreich nach wie vor stark landwirtschaftlich geprägt, der sekundäre und der tertiäre Sektor haben jedoch mittlerweile die Landwirtschaft bei den Kennzahlen Wertschöpfung und Beschäftigung hinter sich gelassen.

Die Darstellung der Wertschöpfung und der Beschäftigungssituation ist jedoch nicht ausreichend, um die wirtschaftliche Lage in einem Raum zu beschreiben. Ein weiterer Indikator ist die Wertschöpfung je Bewohner. Dieser dritte Indikator ist wichtig, da eine steigende Tendenz der beiden ersten Indikatoren nicht ausreicht, um eine positive Veränderung des Wohlstands einer Region zu signalisieren. Wenn nicht bekannt ist, ob die Bevölkerung (sei es durch Geburten- oder Wanderungsbilanz) stabil geblieben oder gewachsen ist, sind die beiden anderen Indikatoren nur beschränkt aussagekräftig.

Die Entwicklung der (nominellen) Wertschöpfung wird in Österreich auf NUTS III Ebene ermittelt. Es gilt dabei das Residenzprinzip. Grundsätzlich wird die Bruttowertschöpfung jener Region zugeordnet, in der die produzierende Einheit gebietsansässig ist. Bei Unternehmen mit festem Standort in mehreren Regionen wird die Tätigkeit auf ihre einzelnen Einheiten (die örtlichen fachlichen Einheiten, also den Betrieben oder Arbeitsstätten) aufgeteilt (vgl. Statistik Austria, 2006).

Wendet man diese Zuordnung an, so beträgt das Niveau der nominellen Bruttowertschöpfung pro Kopf (ungewichtet) in den überwiegend ländlichen Regionen EUR 21.500 im Jahr 2003. Sie ist deutlich niedriger als in den bei den übrigen Regionen EUR 29.400 und EUR 34.500 in den integrierten bzw.

überwiegend urbanisierten Regionen (WIFO Nov. 2006).

In Bezug auf die Entwicklung, schneiden die ländlichen Gebiete jedoch besser ab, als die beiden übrigen Regionen. Die nominelle Bruttowertschöpfung pro Kopf stieg in Österreich im Zeitraum zwischen 1995 und 2003 um 3,0%. Verglichen mit dem österreichischen Durchschnitt war das Wachstum in den ländlichen Bezirken mit 3,4 % überproportional. Diese Zahlen zeigen, dass der ländliche Raum aufholt. Der ländliche Raum Österreichs befindet sich in einem Aufholprozess. Der Rückstand des BIP je Einwohner, verglichen mit den beiden übrigen regionalen Einheiten, ist allerdings beträchtlich.

Von der Summe der Erwerbstätigen sind rund 10 % selbständig, wobei nur mehr ein gutes Viertel in der Landwirtschaft tätig ist (bis 1991 waren es noch mehr als die Hälfte). Angestellten und Beamten, die einen Anteil von 45 % haben, sind beruflich häufig Fachkräfte mittlerer Qualifikation (30 %), 22 % sind in Büroberufen tätig. Bei den Arbeitern entfiel ein Anteil von 40 % auf Facharbeiter, rund 34 % waren angelernte Arbeiter und 26 % Hilfsarbeiter.

Die österreichische Wirtschaft ist geprägt von Klein- und Mittelbetrieben. Deren Stärke sind unter anderem die rasche Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen, die schnelle Reaktion auf die unterschiedlichen Marktsituationen sowie die Nutzung von Marktnischen. Hinsichtlich der Produktivität liegt Österreich über dem Durchschnitt der Europäischen Union.

3.1.1.6 Flächennutzung

Auf der Basis der Nutzungszuordnung der Parzellen (= kleinste Einheit der Landesaufnahme) werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Benützungsarten der österreichischen Staatsfläche quantifiziert. Aus dieser Aufstellung (siehe Tabelle 10) ist die überragende Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ersichtlich: 87,3 % der Staatsfläche, das sind 73.219 km^2 sind nach den Katasterdaten „Land- und Forstwirtschaft“. Dieser Anteil ist in Niederösterreich, dem „klassischen Agrarland“ Österreichs, mit 93 Prozent am höchsten. Aber selbst im Bundesland Wien erreicht er noch 63 %.

Tabelle 10: Fläche und Benützungsarten, Stand 1. Jänner 2005

Bundesland	Fläche km2	Davon nach Benützungsarten in Prozent								
		Land- und Forstwirtschaft						Gewässer	Baufläche	Sonstige
		landw. Nutzung	Garten	Weingarten	Alpe	Wald	Summe			
Burgenland	3.965,46	50,2	2,9	3,8	0	30,5	87,4	7,2	0,8	8,1
Kärnten	9.535,77	19,9	1,6	0	15,8	52,9	90,2	1,8	0,4	9,6
Niederösterreich	19.177,78	49,5	2,5	1,7	0,2	39,4	93,3	1,3	0,9	7,7
Oberösterreich	11.981,92	47,8	2,6	0	0,4	38,8	89,6	2,2	0,9	10,1
Salzburg	7.154,23	16,3	1,4	0	25,5	39,8	83,0	1,4	0,4	16,5
Steiermark	16.391,93	24,2	2,3	0,3	6,6	57,1	90,5	0,9	0,6	10,2
Tirol	12.647,71	9,3	1	0	27,3	36,9	74,5	0,9	0,3	25,3
Vorarlberg	2.601,48	17,5	2,2	0	25,4	34,0	79,1	2,6	0,7	19,1
Wien	414,65	15,8	28,4	1,7	0	16,6	62,5	4,6	11,3	34,9
Österreich	83.871,13	30,9	2,2	0,6	10,3	43,3	87,3	1,7	0,7	12,6

Quelle: Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch für die Republik Österreich 2006

Neben dieser Darstellung der Flächennutzung durch die amtliche Vermessung Österreichs gibt es auch die Ergebnisse der Flächennutzung auf Basis der Agrarstrukturerhebungen.

Zwischen den oben dargestellten Katasterangaben und den Ergebnissen der statistischen Zählungen bestehen jedoch Unterschiede. Dies ist auf zwei Gründe zurückzuführen: Einerseits gilt bei statistischen Zählungen das Wohnortprinzip. Flächen die zu einer Betriebseinheit gehören, werden bei Auswertungen auch dann der Betriebssitzgemeinde zugezählt, wenn sie „physisch“ in einer anderen Gemeinde liegen. Andererseits ist eine totale Übereinstimmung der Ergebnisse der Selbsteinschätzung des bei statistischen Erhebungen zur Auskunft verpflichteten Grundbesitzers und den Meldungen, die den Katasterämtern vorliegen, zu einem bestimmten Stichtag nicht herstellbar.

Zur Flächennutzung gemäß den Ergebnissen der statistischen Befragungen in Österreich liegen die letzten Ergebnisse aus dem Jahre 2005 vor. Es wurden in Österreich insgesamt 189.591 land- und forstwirtschaftliche Betriebe gezählt, die eine Gesamtfläche von 7,569.254 ha bewirtschafteten. D. h. der Anteil der Land- und Forstwirtschaft an der Staatsfläche beträgt nach dieser Zählung 90 %. Davon entfielen 3,310.330 ha auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen, gefolgt vom Dauergrünland mit 1,789.407 ha und Ackerland mit 1,405.234 ha. Die Dauergrünlandflächen sind zur Hälfte so genanntes „normalertragsfähiges Gründland“ (Mehrschnittwiesen und Kulturweiden) und zur anderen Hälfte extensives Gründland, welches einen hohen ökologischen Wert hat. So gibt es in Österreich rd. 731.391 ha Almen (inkl. der Bergmähder) und weitere 200.000 ha Hutweiden, einmähdige Wiesen, Streuwiesen und nicht mehr genutztes Grünland.

Diese Struktur der Bodennutzung in Österreich ist die Grundlage der österreichischen Kulturlandschaft und stellt daher eine strategische Stärke dar, die es mit den Maßnahmen der ländlichen Entwicklung zu

bewahren gilt.

3.1.1.7 Sozioökonomische Stärken und Schwächen im Überblick

Die relativ ausgewogene Verteilung der Bevölkerung auf den Dauersiedlungsraum stellt eine Stärke dar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Lebensqualität der Bewohner als auch als Basis einer prosperierenden Tourismuswirtschaft. Der damit einhergehende im europäischen Vergleich überdurchschnittliche Anteil an ländlichen Gebieten ist weder eine Stärke noch eine Schwäche, erfordert aber eine darauf Rücksicht nehmende Bereitstellung der Grundversorgung.

Siedlungsstruktur und Flächennutzung gemeinsam ergeben die österreichische Kulturlandschaft. Diese ist das Kapital des ländlichen Raums und stellt unter der Voraussetzung, dass die Tourismusströme nicht versiegen, die wesentlichste Stärke des ländlichen Raums dar.

Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs zeigt zwar derzeit wenig Schwächen. Allerdings ist das Arbeitsplatzangebot noch nicht ausreichend, um Vollbeschäftigung zu gewährleisten. Der diesbezügliche Beitrag des Programms ist neben der Sicherung der landwirtschaftlichen Berufstätigkeit zur Entlastung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitsmarktes auch in der Schaffung und Unterstützung von Arbeitsplätzen in Kleinstunternehmen. Dies ist insbesondere eine Herausforderung in den von Abwanderung bedrohten peripheren ländlichen Gebieten. Hiefür muss die Stärke der Attraktivität der Kulturlandschaft und der Naturschönheiten als Potential genutzt werden. Die Möglichkeiten, die dieses Programm für die Entwicklung des Tourismus bietet, werden genutzt. Die Möglichkeiten sind freilich durch die Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts eingeschränkt. Daher wäre es nicht sinnvoll im Finanzplan dafür einen unrealistisch hohen Betrag vorzusehen.

3.1.2 Leistung der Sektoren Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

3.1.2.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung

Der Produktionswert der Land- und Forstwirtschaft machte 2005 in Summe EUR 6,6 Mrd. aus. Im langfristigen Vergleich ist er seit dem EU-Beitritt 1995 relativ konstant geblieben.

Der Produktionswert der österreichischen Landwirtschaft betrug EUR 5,4 Mrd. Davon entstammten 42 % der pflanzlichen und 49 % der tierischen Produktion. Die restlichen 9 % verteilten sich auf nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten (6 %) und auf landwirtschaftliche Dienstleitungen (3 %). Er verringerte sich im Jahr 2005 gegenüber 2004 um 8,1 %. Diese starke Abnahme ist primär auf die Implementierung des Betriebsprämiensystems gem. GAP-Reform 2003, welche im Jahr 2005 erfolgte, zurückzuführen. Durch die Entkoppelung der meisten Flächenprämien sowie (vorerst) einiger Tierprämien und deren Überführung in eine gemeinsame Betriebsprämie werden diese Zahlungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) nicht mehr als „Gütersubventionen“ und damit auch nicht länger als Teil des Produktionswertes erfasst.

Die Abbildung 8 zeigt die prozentuelle Verteilung auf die einzelnen landwirtschaftlichen Produktionssektoren.

Abbildung 8:

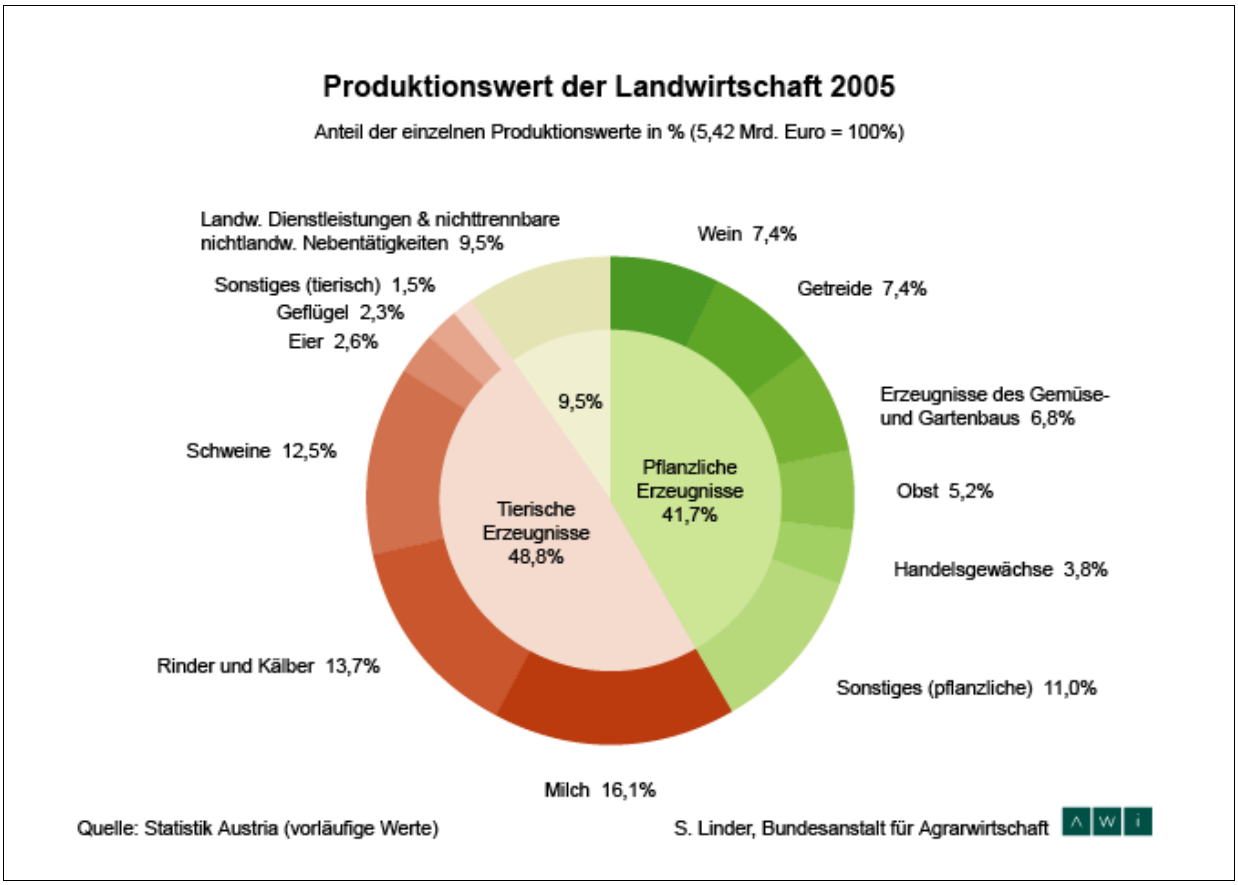

Dazu kam noch der Produktionswert aus der Forstwirtschaft in der Höhe von 1,2 Mrd. EUR

Der Beitrag der Land- u. Forstwirtschaft sowie Fischerei zur Bruttowertschöpfung Österreichs belief sich in diesem Jahr (vorläufige Berechnung) auf 1,9 %.

Die landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je Arbeitskrafteinheit betrug im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2004 rd. EUR 16.100 und lag damit deutlich unter dem Durchschnitt von EU-25 (Indexwert 94 - siehe Indikator 6 im Anhang). Die Bruttoanlageinvestitionen sind mit rd. EUR 1,4 Mrd. (2003) vergleichsweise hoch (siehe Indikator 7).

3.1.2.2 Struktur der Land- und Forstwirtschaft

Strukturentwicklung nach Größenklassen und Erwerbsarten

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2005 (Stichprobenerhebung) wurden 189.591 Betriebe mit einer Gesamtfläche von 7.569.254 ha ermittelt. Die Anzahl der Betriebe nahm im Vergleich zu 2003 – nach dem zahlenmäßig relativ starken Rückgang zwischen 1999 und 2003 (siehe dazu auch den Analyseteil des NSP) – nur leicht um 791 Betriebe, das sind 0,4 %, ab. Die Gesamtfläche dieser Betriebe hat zwischen

2003 und 2005 sogar um rd. 150.000 ha (2 %) zugenommen.

Von diesen rd. 190.000 Betrieben verfügen 173.895 Betriebe über landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF). Hier zeigt der Vergleich mit dem Jahr 2003 jedoch, dass aus der landwirtschaftlichen Produktion deutlich mehr Betriebe ausgestiegen sind, als es Betriebsaufgaben insgesamt gegeben hat: minus 2.931 Betriebe. Mit anderen Worten: die Bereitschaft, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufzugeben, ist stärker ausgeprägt als die Bereitschaft den Betrieb insgesamt aufzugeben. Es scheint zwar als lohnend empfunden zu werden, einen Betrieb , der im ländlichen Ambiente eine Wohnstätte bietet, aufrechtzuerhalten, aber die Inhaber der Betriebe sind nicht im selben Ausmaß bereit, die landwirtschaftliche Tätigkeit fortzusetzen. Damit werden aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben reine Forstbetriebe. Eine Tendenz, die derzeit zwar noch schwach ausgeprägt ist, sich aber durch die Rücknahme von Flächenförderungen im Rahmen beider Säulen der GAP verstärken könnte. In Summe bewirtschaften diese rd. 174.000 Betriebe 3.287.833 ha LF. Auch hier ist seit 2003 eine zumindest leichte Zunahme feststellbar, nämlich plus 9.125 ha. Das heißt, die Flächen die in landwirtschaftlicher Nutzung sind, konnten bisher nicht zuletzt durch die Flächenförderungen beider Säulen der GAP einigermaßen stabil gehalten werden. Solange es möglich ist, die landwirtschaftliche Nutzung zu stabilisieren, bedeutet diese vorhin dargestellte Tendenz noch keine Gefahr für die Sicherung der Kulturlandschaft.

Die österreichische Landwirtschaft ist nach wie vor klein strukturiert. Dies trifft sowohl in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche als auch in Bezug auf die Gesamtfläche zu. Der größere Teil der Betriebe, nämlich 113.400 bzw. knapp 60 %, bewirtschaftete weniger als 20 Hektar Gesamtfläche; im Jahr 1999 wurden noch 65 % der Betriebe mit weniger als 20 Hektar ausgewiesen. Nur bei 8.000 Betrieben (4 %) konnte eine Fläche von mehr als 100 Hektar ermittelt werden. Der Trend zu größeren Betriebseinheiten setzt sich jedoch weiter fort. Wurde im Jahre 1951 von einem Betrieb im Durchschnitt 9,4 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaftet, so waren es 2005 18,8 ha.

Tabelle 11: Entwicklung der Zahl der Betriebe nach Größenklassen der Gesamtfläche 1995 bis 2005

Größenklasse	Zahl der Betriebe				Veränderung gegenüber 1995	
ha Gesamtfläche	1995	1999	2003	2005	abs.	%
ohne Fläche	2.407	2.284	301	291	-2.116	-87,91
unter 5	66.233	52.663	40.520	39.664	-26.569	-40,11
5 bis unter 10	43.884	40.538	34.235	34.108	-9.776	-22,28
10 bis unter 20	49.369	45.704	40.668	39.376	-9.993	-20,24
20 bis unter 30	30.992	29.079	25.929	25.699	-5.293	-17,08
30 bis unter 50	27.219	27.021	26.574	26.363	-856	-3,14
50 bis unter 100	12.078	13.032	14.805	16.073	3.995	33,08
100 bis unter 200	3.706	3.916	4.147	4.752	1.046	28,22
200 und mehr	3.211	3.271	3.203	3.265	54	1,68
zusammen	239.099	217.508	190.382	189.591	-49.508	-20,71

Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

Aus der Tabelle 11 ist die Strukturentwicklung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft seit dem EU-Beitritt 1995 ablesbar. Wenn auch in den letzten Jahren eine Stabilisierung der Betriebszahl festzustellen ist, muss auf die doch deutliche zahlenmäßige Abnahme in diesen 10 Jahren um ein Fünftel aller Betriebe hingewiesen werden. Diese ist ausschließlich zu Lasten der Betriebe unter 50 ha Gesamtfläche erfolgt. Da die Bewirtschaftung der Flächen der ausscheidenden Betriebe von den verbleibenden übernommen wurde, hat dies jedoch nicht zu einer Aufgabe von Land geführt.

Die Tabelle 12 zeigt die Strukturentwicklung auf der Basis der landwirtschaftlich genutzten Flächen. 1993 gab es noch 224.000 Betriebe mit landwirtschaftlichen Flächen. Diese Zahl ist bis 2005 auf 174.000 zurückgegangen. Die Wachstumsschwelle der Betriebe hat sich dabei auf 30 ha LF eingependelt. Die Zahl der Betriebe unter 30 ha hat stark abgenommen, die Zahl der Betrieb ab 30 ha hat zugenommen. Auffällt bei dieser Analyse, dass die Zahl der Betriebe ab 200 ha LF ebenfalls abgenommen hat. Das ist darauf zurück zuführen, dass besonders große Betriebe, die auf Lohnarbeitskräfte angewiesen sind, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben haben und die Bewirtschaftung deren landwirtschaftlichen Flächen in Betrieben unter 200 ha LF gewandert ist.

Tabelle 12: Entwicklung der Zahl der Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche nach Größenklassen 1995 bis 2005:

	Zahl der Betriebe				Veränderung gegenüber 1995	
	1995	1999	2003	2005	abs.	In %
unter 5	89.290	74.581	59.082	58.148	-31.142	-34,90
5 bis unter 10	41.702	38.168	33.042	31.998	-9.704	-23,30
10 bis unter 20	48.994	44.755	40.362	38.670	-10.324	-21,10
20 bis unter 30	21.530	20.763	19.428	18.825	-2.705	-12,60
30 bis unter 50	14.218	14.319	14.723	15.384	1.166	8,20
50 bis unter 100	5.149	5.983	7.222	7.860	2.711	52,70
100 bis unter 200	1.563	1.629	1.769	1.959	396	25,30
200 und mehr	1.246	1.302	1.180	1.051	-195	-15,70
zusammen	223.692	201.500	176.808	173.895	-49.797	-22,30

Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

Die Analyse der Erwerbsarten ergibt folgendes Bild: Bei der Zählung 2005 wurden knapp 59 % der land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe als Nebenerwerbsbetriebe eingestuft. 41 % der Betriebe wurden im Haupterwerb bewirtschaftet, 3,6 % befanden sich in der Hand von juristischen Personen. Zwischen 1995 und 2003 ist die Zahl der Haupterwerbsbetriebe beinahe gleich geblieben (2003: 80.500), während die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe im selben Zeitraum um ein Drittel abgenommen hat. Der Rückgang der Zahl der Betriebe zwischen 1999 und 2003 ist ausschließlich zu Lasten der Nebenerwerbsbetriebe erfolgt. Bei der Agrarstrukturerhebung 2005 war jedoch wiederum eine Verschiebung vom Haupt- zum Nebenerwerb zu beobachten: Die Zahl der Haupterwerbsbetriebe verringerte sich gegenüber 2003 um rd. 6.000, die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe nahm jedoch um rd. 4.700 Betriebe bzw. um 4,6 % zu.

Wie oben angeführt, dominieren Betriebe mit relativ geringen Schlaggrößen. Dadurch ist der Fixkostenanteil relativ hoch. Dies ist im EU-Binnenmarkt und im internationalen Wettbewerb eine entscheidende Schwäche der österreichischen Landwirtschaft.

Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft und deren Qualifikation

In Österreich dominieren die bäuerlichen Familienbetriebe mit einem Anteil von 96 %. Weiters gab es noch 6.800 Betriebe juristischer Personen und 1.500 Personengesellschaften. Diese Betriebe beschäftigten gemäß Agrarstrukturerhebung 2005 520.984 land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte. Gegenüber der Zählung 2003 ist hier eine bislang untypische deutliche Steigerung der Zahl der Arbeitskräfte um 24.500 Personen – das sind 4,9 % - feststellbar. Während bei den familieneigenen Arbeitskräften mit 437.809 Personen ein Rückgang um 1.791 Personen oder 0,4 % zu verzeichnen war, konnte bei den familienfremden Arbeitskräften mit 83.175 Personen ein Plus von 26.219 Personen (+46,0 %) festgestellt werden. Dies ist vor allem auf die Zunahme der unregelmäßig Beschäftigten (Saisonarbeiter, Erntehelfer) zurückzuführen. Der Großteil der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten (437.809 bzw. 84,0 %) entfiel aber nach wie vor auf Familienangehörige, während familienfremde Arbeitskräfte nur 83.175 (16,0 %) Personen ausmachten.

Von den 520.984 Arbeitskräften, die bei der Betriebszählung 2005 ermittelt worden sind, sind 308.135 männlich und 212.849 weiblich. Damit lautet das Geschlechterverhältnis in der landwirtschaftlichen Beschäftigung 60 (männlich) zu 40 (weiblich).

Die Altersstruktur der österreichischen Bäuerinnen und Bauern ist im europäischen Vergleich als günstig zu bezeichnen. 52 % hat der Farm Structure Survey 2003 als zwischen 35 und 55 Jahre alt ausgewiesen. Auf der Ebene von EU-25 sind 18 % in dieser Altersgruppe und in EU-15 sind das gar nur 12 %.

In Österreich ist das Ausbildungsniveau der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte überdurchschnittlich. Im Jahre 1999 hatten 28 % der Betriebsleiter eine Grundausbildung (Abschluss einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fortbildungsschule bzw. Lehre oder Facharbeiterprüfung). 10 % der Betriebsleiter hatten eine umfassende Ausbildung (Fachschule, Meisterprüfung, Höhere Bundeslehranstalt, Universität). Diese Betriebsleiter bewirtschafteten 57 % der LF.

3.1.2.3 Produktionspotential der Land- und Forstwirtschaft

Die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte sind in absteigender Reihenfolge Fleisch (alle Tierarten), Milch, Getreide, Wein, Gemüse und Obst.

Die wertmäßig bedeutsamste Produktionssparte der österreichischen Landwirtschaft ist die Milch (2004 rd. 15 % oder EUR 859 Mio.; 2005 rd. 16,4 % oder EUR 882 Mio.). Für das Jahr 2004 wurde ein Rohmilchanfall von 3,14 Mio. Tonnen kalkuliert. 2,62 Mio. Tonnen wurden an die Molkereiwirtschaft geliefert. Davon konnten 98,3 % ohne Qualitätsabschläge übernommen werden. Der Anteil der Milch, der nach den Kriterien des biologischen Landbaus erzeugt und an die Milchverarbeiter angeliefert wird, wird auf 220.000 Tonnen geschätzt.

2003 wurden 54.665 Milchviehbetriebe mit 2,7 Mio. Tonnen Milchquote gezählt. Die Biobetriebe verfügen über rd. 400.000 Tonnen Quote. Die durchschnittliche Quote beträgt derzeit rd. 48 Tonnen milchviehhaltender Betriebe und ist aufgrund der Abnahme der Zahl dieser Betriebe seit 1995 um 60 % gestiegen. Trotz dieser rasanten Entwicklung ist die durchschnittliche österreichische Milchquote die niedrigste von EU-15. Als positive Seite dieser Strukturentwicklung ist festzuhalten, dass die Milchproduktion nicht aus den Berggebieten abgewandert ist. Insbesondere die unteren Erschwerniskategorien haben sich zu Milchproduktionsgebiete entwickelt. Da die Rinderhaltung eine sine qua non für die Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft ist und die Milchviehhaltung die Spitze der Rinderhaltung darstellt, aber in Berggebieten höhere Produktionskosten verursacht, ist dieser Teil der agrarischen Produktion eine Schlüsselaufgabe für die in den europäischen Rahmen eingebeteten Gestaltungsmöglichkeiten der österreichischen Agrarpolitik.

Die Erträge und Wertschöpfung aus der Holzproduktion sind seit Jahrzehnten rückläufig. Nur durch konsequente Rationalisierung und damit verbundene Kostenreduktion ist es nach wie vor möglich, im Durchschnitt positive Betriebserfolge zu erzielen.

3.1.2.4 Anteil und Beitrag der biologisch wirtschaftenden Betriebe

Der Anteil der Biobetriebe betrug 2003 19.056 Betriebe, das waren ziemlich genau 10 % der 2003 insgesamt gezählten Betriebe. Bis zum Jahr 2005 ist die Zahl der Biobetriebe auf rd. 20.300 Betriebe angestiegen. Sie bewirtschaften ohne Berücksichtigung der Almflächen bereits 14 % der LF Österreichs.

Die Wachstumsphase des Bio-Lebensmittelsektors begann Ende der 80er Jahre mit der Einführung einer Umstellungsförderung im Rahmen der ökosozialen Agrarpolitik. Nachdem es vor Einführung dieser Förderung weniger als 1.000 Betriebe waren, die nach den Prinzipien des biologischen Landbaus gewirtschaftet haben, waren es 1994, dem Jahr vor dem EU-Beitritt bereits über 13.000 Betriebe. Die EU-kofinazierte Förderung im Rahmen des ersten ÖPUL-Programms bewirkte die sprunghafte Steigerung auf 19.000 Betriebe. Wie die Abbildung 9 zeigt, ist seither die Zahl der Betriebe mit einigem Auf und ab relativ konstant geblieben.

Abbildung 9:

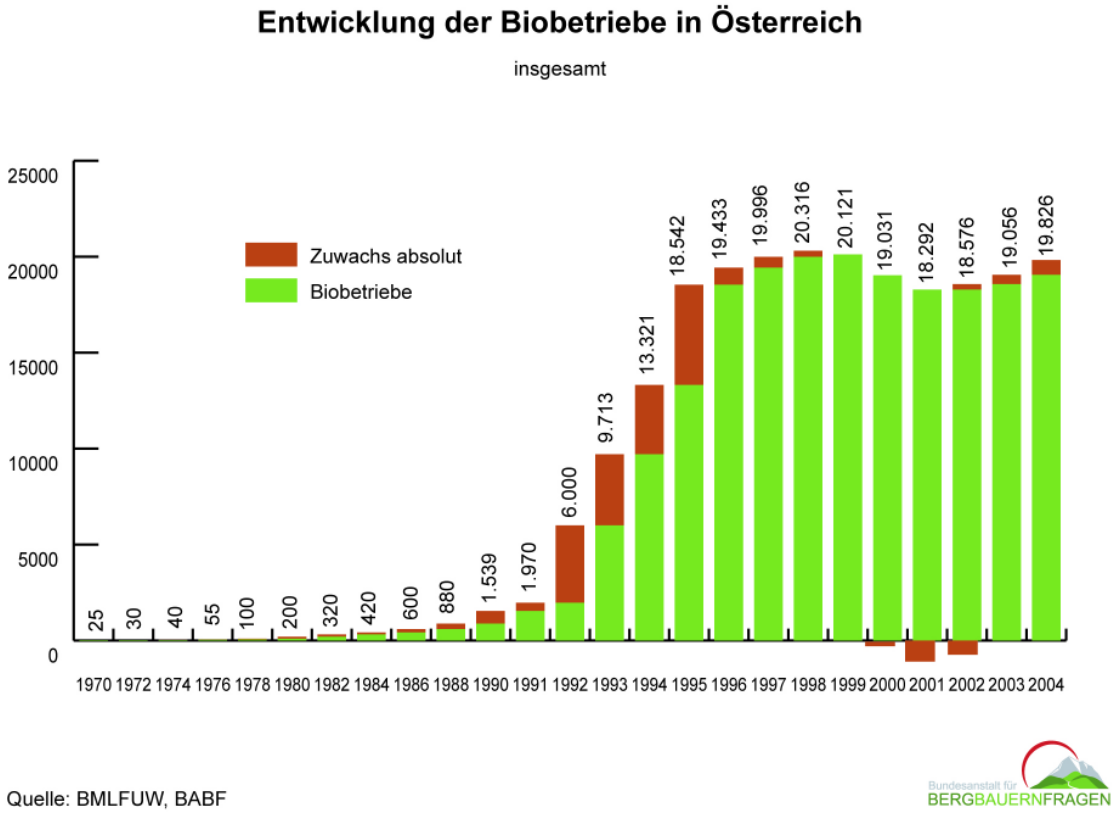

Nicht alle in dieser Abbildung als Bio-Betriebe ausgewiesenen Betriebe nehmen jedoch im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen eine Bio-Förderung in Anspruch. Zwischen 2001, dem ersten Jahr des so genannten „ÖPUL 2000“, und 2005, dem Ende des Verpflichtungszeitraums, ist die Zahl der Bio-Prämien BezieherInnen von 17.773 auf 20.104 gewachsen. Die Fläche, die biologisch bewirtschaftet wird, ist jedoch im selben Zeitraum stark gewachsen nämlich von 280.000 auf 360.000 ha.

3.1.2.5 Struktur der Ernährungswirtschaft

Die Lebensmittelwirtschaft steuert mit einem Umsatz von rd. EUR 55 Mrd. 14 % zum österreichischen BIP bei. Jeder sechste Arbeitsplatz in Österreich hängt von der Produktion, der Verarbeitung und dem Handel von Lebensmitteln ab.

Die Lebensmittelindustrie und das Lebensmittelgewerbe – etwas mehr als 1.200 Betriebe mit 58.000 Beschäftigten (2004) – erreicht im Durchschnitt der letzten Jahre einen Jahresproduktionswert von EUR 9,5 Milliarden. Indikator 10 beziffert die Arbeitsproduktivität der österreichischen Lebensmittelindustrie mit EUR 46.800 pro Beschäftigten. Die wichtigsten Bereiche der österreichischen Lebensmittelverarbeitung sind die Molkereien, die Fleischwirtschaft, die Mühlen und die Zucker- und Stärkeindustrie.

Die Molkereiwirtschaft (insgesamt 93 Unternehmen) erwirtschaftete 2004 mit rd. 4.000 Mitarbeitern einen Umsatz von rd. EUR 1,74 Mrd. Der größere Teil dieses Umsatzes, nämlich EUR 1,5 Mrd., wird von

den 10 größten Betrieben erwirtschaftet. Aber auch die kleineren Milchverarbeitungsbetriebe erfüllen in der Produktion von Spezialitäten für vorwiegend lokale Märkte und in der Verarbeitung von Biomilch eine wichtige Rolle. Die österreichische Molkereiwirtschaft hat gegenüber der europäischen Konkurrenz mit einer Reihe von Nachteilen (u.a. höhere Erfassungskosten der Milch aufgrund der kleinbetrieblichen und bergbäuerlichen Struktur der Milchviehhaltung) zu kämpfen, die mit entsprechenden Strukturmaßnahmen ausgeglichen werden müssen.

In der Fleischwirtschaft wird ein Brutto-Produktionswert von rd. EUR 2,2 Mrd. erzielt.

In den insgesamt noch 204 österreichischen Mühlen wurden 2004 rd. 676.000 t Brotgetreide vermahlen. 91 % ist auf 44 Großmühlen konzentriert, wobei die 10 größten zwei Drittel der Vermahlung erbringen.

Die Zuckerindustrie hat 2004/05 auf (noch) drei Standorten mit 655 Arbeitskräften 2,9 Mio. Tonnen Rüben zu rd. 458.000 t Zucker verarbeitet. Dabei wurde ein Umsatz von knapp unter EUR 300 Mio. erzielt.

Die Stärkeindustrie verarbeitet an drei Standorten Mais und Kartoffel. 2004/05 waren es 203.973 t Kartoffel und 302.000 t Mais. Dabei wurde mit 534 Mitarbeitern ein Umsatz von EUR 162 Mio. erzielt.

Im österreichischen Lebensmitteleinzelhandel wurden 2004 in Summe EUR 14,66 Mrd. umgesetzt. Die Konzentration im Lebensmittelhandel ist groß. So wird von zwei einzelnen Unternehmen deutlich mehr als 50 % des Gesamtumsatzes erzielt. Diese Konzentration geht mit einem hohen Preisdruck auf die Lebensmittelverarbeiter einher, welchen diese an die Urproduzenten weitergeben. Der Diskonteranteil ist in Österreich markant geringer als in Deutschland (20 zu 40 %) und die Bereitschaft des Lebensmitteleinzelhandels Premiumqualitäten und Bio-Produkte zu listen, ist gegeben. Der Erfolg beim Absatz von Bio-Produkten in Österreich ist auch auf diese Innovationsfreudigkeit der großen Ketten zurückzuführen. Insbesondere die Absatzstrategie, auf Regionalität der Produkte zu setzen, hat österreichische Produkte nach dem EU-Beitritt in den Regalen des Einzelhandels belassen und ein Verdrängen durch Importware verhindert.

Der Außenhandel mit agrarischen Produkten und Lebensmittel (Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur) erreichte 2004 Ausfuhren in der Höhe von EUR 5,38 Mrd. und Einfuhren in der Höhe von EUR 5,86 Mrd. Österreich hat sich seit dem Beitritt zur EU 1995 von einem traditionellen Importeur von Lebensmittel mit einem ausgeprägten Agrarhandelsdefizit zu einem Teilnehmer des Welthandels mit nahezu ausgeglichener Handelsbilanz im Nahrungsmittelbereich entwickelt. Biologisch erzeugte Produkte sind Bestandteil dieser positiven Entwicklung: rd. 30 % der Bioproduktion Österreichs wird exportiert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Lebensmittelindustrie nach anfänglichen Problemen nach dem Beitritt Österreichs zur EU positiv entwickelt hat. Seit Jahren gibt es einen eindeutigen Trend zu einer ausgeglichenen agrarischen Außenhandelsbilanz. Im Bereich des Agrarexports ist es erforderlich, in Zukunft noch mehr den Handel mit Produkten auf einer höheren Verarbeitungsstufe zu forcieren.

3.1.2.6 Stärken und Schwächen im Überblick

Die derzeit in Österreich vorfindbare Agrarstruktur ist in Bezug auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Sektors eine Schwäche.

In Bezug auf die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft stellt sie jedoch eine Stärke dar, da die Kleinstrukturiertheit die Ästhetik einer vielfältigen Landwirtschaft begründet.

Auch in regionalwirtschaftlicher Sicht ist eine Vielzahl von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und damit auch Wohnstätten ein Vorteil, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Belebung einer Region leisten.

Im Bereich der Nahrungsmittelindustrie ist als Schwäche zu nennen, dass beim Exportgeschäft der Verarbeitungsgrad der landwirtschaftlichen Produkte zu einem erheblichen Teil ein sehr geringer ist.

3.1.3 Umwelt und Landbewirtschaftung

3.1.3.1 Der „Naturraum Österreich“

Da Umwelt und Landbewirtschaftung von der geophysikalischen und meteorologischen Situation im jeweiligen Naturraum abhängig sind, wird hier einleitend eine diesbezügliche Charakteristik Österreichs gegeben.

Österreichs Großlandschaften sind das Gneis- und Granitplateau der Böhmischen Masse im Norden, das südlich und südöstlich davon gelegene Alpen- und Karpatenvorland, die den Westen und das Zentrum Österreichs füllenden Alpen, das Wiener Becken und die teils ebenen und teils hügeligen Randgebiete des Ungarischen Tieflandes im Osten und Südosten.

Augrund seiner Lage im Großraum gehört Österreich dem Bereich eines Übergangsklimas an, wobei von Westen nach Osten der ozeanische Einfluss einem zunehmend kontinentalen weicht. Dies äußert sich hinsichtlich der Temperatur in nach Osten zunehmenden Gegensätzen zwischen Sommer und Winter sowie in einer in gleicher Richtung erfolgenden Abnahme der Niederschläge. Überdies beeinflussen die sehr unterschiedlichen Höhenlagen, die Oberflächenform und die Exposition gegenüber den vorherrschenden Westwetterlagen das lokale Klima sehr stark. Demgemäß gehört der Osten Österreichs dem Bereich des kontinentalen pannonischen Klimas an, der inneralpine Bereich dem Alpinen Klima, das übrige Bundesgebiet dem Mitteleuropäischen Übergangsklima.

Das Gneis- und Granithochland hat den Charakter einer welligen Hochfläche. Das dort vorherrschende raue Klima und die wenig ertragreichen Bleicherdeböden beschränken die Möglichkeiten der Landwirtschaft signifikant.

Das Alpen- und Karpatenvorland ist primär ein Hügelland, wobei Teile davon bereits als Bergland zu charakterisieren sind. Das Alpenvorland, als ein zwischen Donau und Alpen gelegener Geländestreifen ist mit seinen Braunerdeböden ein wichtiges Ackerbaugebiet. Die geologische Formation Karpatenvorland bildet das Weinviertel und hat mit seinen Braun- und Schwarzerdeböden gute Voraussetzungen für die Landwirtschaft, die jedoch teilweise durch die vom pannonischen Klima verursachte geringe

Niederschlagsmenge beeinträchtigt werden.

Das Wiener Becken bildet mit seinen Schwarzerdeböden beste Voraussetzungen für die Landwirtschaft, wobei das niederschlagsarme Kontinentalklima ebenfalls für bestimmte ertragsstarke Ackerkulturen Probleme bewirken kann, die nur mit Bewässerungsmaßnahmen behoben werden können.

Die Randgebiete des Ungarischen Tieflandes teilen sich in zwei für die landwirtschaftliche Nutzung unterschiedlich geeignete Gebiete: Der nördliche um den Neusiedlersee gelegene flache Teil ist ein Vorzugsackerbaugebiet. Es schließt sich an das Wiener Becken an und bildet gemeinsam mit dem Alpenvorland die landwirtschaftliche Gunstlage Österreichs. Der südliche Teil dieses Randgebietes zur Ungarischen Tiefebene (Südburgenland und Südoststeiermark) bildet eine Hügel- und Riedellandschaft, die zwar klimatisch bevorzugt ist, in der aber aufgrund des hügeligen Charakters die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschwert ist.

Die Alpen bedecken 60 % des österreichischen Staatsgebietes. Die westöstliche Richtung dieses Gebirgszuges mit Erhebungen in Österreich bis zu 3.800 m stellen einen Korridor zwischen Nord- und Südeuropa dar, der sowohl eine Wetterscheide bildet, als auch den transkontinentalen Verkehr behindert. Wegen ihrer landschaftlichen Reize und sportlichen Betätigungsmöglichkeiten sind die Alpen ein wichtiges Zentrum des europäischen Fremdenverkehrs, der gleichzeitig eine der Haupteinnahmequellen der Bewohner des Alpenraumes darstellt. Neben inzwischen nur noch wenig Bergbau und Industriegüterherstellung stellen die Viehhaltung (Nutzung des alpinen Grünlandes) und die Forstwirtschaft weitere Einnahmequellen dar.

Österreich ist stark vom alpinen Charakter geprägt. Die Dominanz dieses Gebirges hat zur Folge, dass das Land vielfach als „Alpenrepublik“ bezeichnet wird. Obwohl der Alpenraum als (ökologisch) äußerst sensibel eingestuft werden muss, erfüllt er alle Funktionen eines Lebens- und Wirtschaftsraumes. Nahezu die Hälfte der österreichischen Bevölkerung lebt im Alpenraum, vier der sechs größten Städte Österreichs liegen im Alpenraum oder unmittelbar an dessen Rand. Ein Viertel der Bevölkerung des österreichischen Alpenraumes lebt in Städten, der Anteil der Industriebeschäftigten ist ebenso hoch wie im nichtalpinen Gebiet. Höchste Bevölkerungszuwächse, größte Siedlungsflächennachfrage, Expansion der touristischen Nachfrage sowie weiter steigender Transitverkehr treffen in diesen kleinräumigen, wirtschaftlich und kulturell differenzierten Räumen aufeinander. Die ökologische Belastung wächst gerade in den Alpentälern infolge der räumlichen Konzentration zahlreicher Raumansprüche besonders stark.

Die Alpen sind aus landwirtschaftlicher Sicht das klassische Grünlandgebiet.

Diese Darstellung der Großlandschaften darf jedoch nicht dazu führen, dass der Blick auf die Kleingliedrigkeit der österreichischen Kulturlandschaft verloren geht. In Österreich gibt es 600 deutlich unterscheidbare Landschaftsräume.

Für agronomische Vergleichszwecke hat die österreichische Landwirtschaftsverwaltung acht landwirtschaftliche Hauptproduktionsgebiete ausgewiesen, die mit diesen Großlandschaften korrespondieren. Geländeformation, Bodenbeschaffenheit und Meteorologie sind schließlich die

Hauptfaktoren der Eignung eines Gebietes für jegliche Nutzung. Das trifft im Besonderen auf die landwirtschaftliche Nutzung zu. Diese Hauptproduktionsgebiete sind das

- Hochalpengebiet,
- Voralpengebiet,
- Alpenostrand,
- Wald- und Mühlviertel,
- Kärntner Becken,
- Alpenvorland,
- Südöstliches Flach- und Hügelland und das
- Nordöstliches Flach- und Hügelland.

Diese Hauptproduktionsgebiete sind noch in so genannte Kleinproduktionsgebiete unterteilt, um der bereits angesprochenen Kleinkammerung Österreichs auch aus agrarwirtschaftlicher Sicht Rechnung zu tragen.

3.1.3.2 Anteil der benachteiligten Gebiete gem. Art. 50 der VO (EG) Nr. 1698/2005

Die geographische Lage und die Ausdehnung der benachteiligten Gebiete Österreichs werden in Abbildung 10 dargestellt.

Abbildung 10

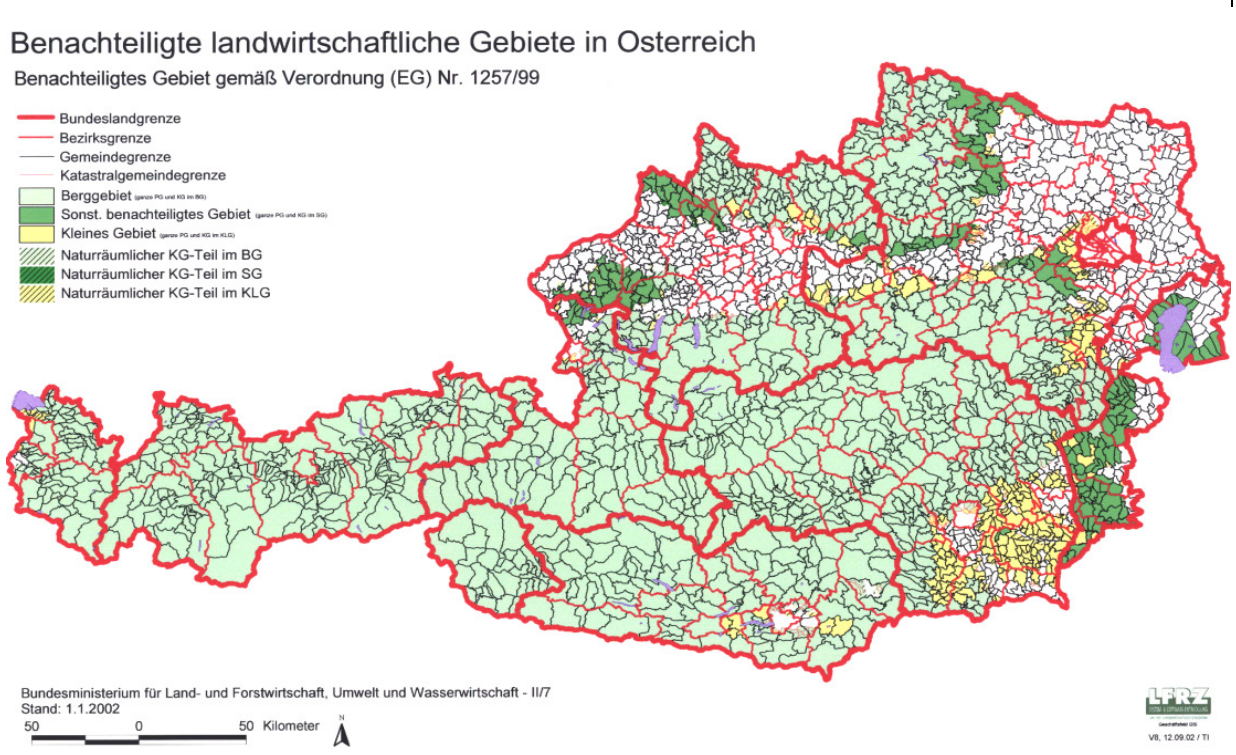

In Österreich als Alpenland hat die Berglandwirtschaft eine große Bedeutung der. An die 40 % aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind als Bergbauernbetriebe einzustufen. Etwa 80 % der Katasterfläche und etwa 70 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Österreichs entfallen auf das Benachteiligte Gebiet gemäß EU-Gemeinschaftsverzeichnis. Allein das Berggebiet umfasst an die 70 % Katasterfläche und gemäß Agrarstrukturerhebung 2005 etwa 56 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Von den 1,4 Mio. ha Ackerland Österreichs liegen 38 % in den benachteiligten Gebieten. Der Anteil der Kategorie „Berggebiet" ist hier mit etwas mehr als 20 % naturbedingt gering. Das Dauergünland hingegen ist eine Domäne der österreichischen Berggebiete. Von den 1,8 Mio. ha insgesamt entfallen auf diese 84 %., wobei das extensive Grünland mit 97 % fast zur Gänze in den Berggebieten liegt. Auch der österreichische Wald findet sich mit knapp 80 % Anteil zu einem großen Teil in den österreichischen Bergen.

Auf Grund der Grünlandorientierung des Berggebietes werden in den Bergbauernbetrieben rund zwei Drittel des österreichischen Rinderbestandes gehalten – 2006 waren es 65,3 % von knapp über 2 Mio. Rindern. 70 % der 799.000 österreichischen Kühe grasen in den Berggebieten. Lediglich bei den männlichen Rindern weisen die österreichischen Berggebiete unterdurchschnittliche Anteile auf. Lediglich 47 % der männlichen Rinder werden von den Bergbauern gehalten. Allerdings handelt es sich bei diesen männlichen Rindern zu einem erheblichen Anteil um auf extensivem Grünland gehaltene Tiere mit hoher Fleischqualität, während die außerhalb der Berggebiete produzierten Rinder ausschließlich nahezu ausschließlich intensiv gemästet werden (mit hohem Ackerfutter- und Kraftfutteranteil).

Tabelle 13: Anteil der Berggebiete am gesamten Rinderbestand Österreichs 2006

	Österreich insgesamt	dv. Bergebiet	Anteil Berggebiet in %
Rinder insges.	2.002.919	1.308.526	65,3
Kühe insges.	798.735	559.357	70,0
Milchkühe	527.421	346.476	65,7
Mutterkühe	271.314	212.881	78,5
Kälber	345.083	224.029	64,9
Kalbinnen	534.340	373.303	69,9
männliche Rinder	323.757	151.123	46,7

Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

3.1.3.3 Artenvielfalt und Biodiversität

Durch die Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen zählt Österreich im mitteleuropäischen Vergleich zu einem der artenreichsten Länder. Insgesamt wird von einer Zahl von rund 45.000 Tierarten, 2.950 Farn- und Blütenpflanzen, 1.000 Moosarten sowie 813 verschiedene Pflanzengesellschaften ausgegangen. Diese biologische Vielfalt ist heute durch die anthropogene Einflussnahme stärker bedroht als dies in früheren Zeiten der Fall war. Die Vielfalt der biologischen Erscheinungsformen ist eine Grundvoraussetzung für das Leben auf der Erde. Ihre Erhaltung ist mithin „Erdpolitik". Dies wurde von der Weltgesellschaft 1992 mit der Konferenz von Rio erkannt. Österreich hat diese internationale

Übereinkunft 1994 ratifiziert und eine nationale Strategie zur Umsetzung ausgearbeitet. Ein Monitioringinstrument dafür sind die „Roten Listen“, in denen die vom Aussterben bedrohten Arten verzeichnet werden. In Österreich sind knapp 3.000 Tierarten (davon allein 2.300 Insektenarten) und 1.187 Pflanzenarten (Gefäßpflanzen) in der Roten Liste als gefährdet eingestuft (Abbildung 11 und 12).

Abbildung 11 Gefährdete Pflanzen:

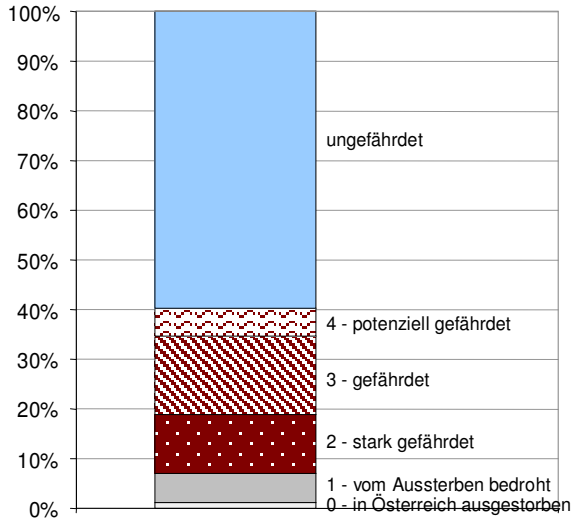

Quelle: BMLFUW, Statistik Austria.

Die Gefährdungseinstufung der Gefäßpflanzen Österreichs beruht auf Niklfeld & Schratt-Ehrendorfer (1999). Die Bilanzierung der Gefährdungseinstufung der Gefäßpflanzen Österreichs zeigt, dass von den etwa 2.950 Gefäßpflanzen 1.187 (= 40,2%) einer Gefährdungskategorie zugeordnet werden. Davon sind 36 Arten in Österreich schon ausgestorben, weitere 172 sind vom Aussterben bedroht.

Die meisten gefährdeten Pflanzenarten sind auf nährstoffarmes trockenes und feuchtes Magergrünland, auf Moore und auf extensiv genutzte Äcker angewiesen.

Abbildung 12 Gefährdete Tierarten:

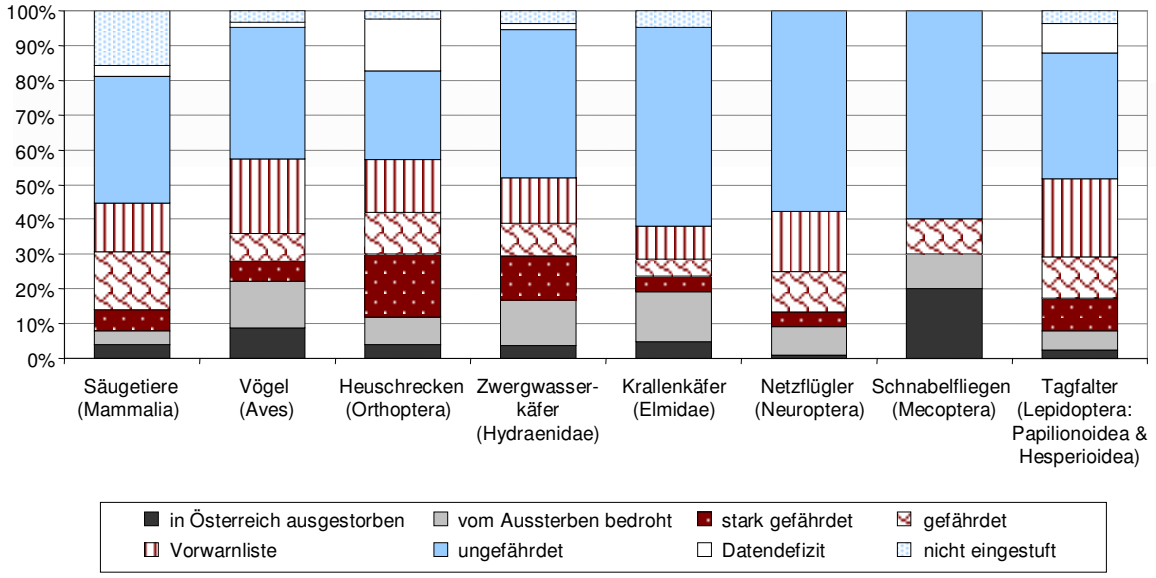

Quelle: BMLFUW, Statistik Austria.

Um den Verlust an Biodiversität zu stoppen, ist eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich. Eine wirksame Maßnahme stellt dabei die Ausweisung von Schutzgebieten, die besonders wertvolle Lebensräume und/oder Arten aufweisen, dar. In Österreich sind eine Reihe von verschiedenen

Schutzgebietstypen umgesetzt, zu den bekanntesten zählen die National-, Biosphären- und Naturparke sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Rund 25 % der österreichischen Landesfläche sind durch gesetzlich verordnete Schutzgebiete unter Schutz gestellt. Zusätzlich zu den nationalen Schutzgebieten gibt es eine Reihe von internationalen Schutzgebieten wie die RAMSAR- oder auch UNESCO-Welterbegebiete.

Als größter Landnutzer Österreichs hat die Land- und Forstwirtschaft einen entsprechend gewichtigen Einfluss auf die Entwicklung der Biodiversität. Reichhaltige Fruchtfolgen auf dem Ackerland, ein möglichst großer Anteil an eher extensiv genutztem Dauergrünland und naturnahe Wälder stellen dabei positive Einflussfaktoren für die großflächige Sicherung der Biodiversität dar. Die seit dem EU-Beitritt 1995 angebotenen Agrarumweltmaßnahmen und ökologisch orientierte Forstmaßnahmen stellten bisher schon einen Anreiz für die österreichischen Land- und Forstwirte dar, die Bewirtschaftung in einer für die Bewahrung der Biodiversität günstigen Weise auszurichten. Dies wird auch die Aufgabe der ab 2007 angebotenen Agrar- und Forstumweltmaßnahmen sein.

Der Anteil an Dauergrünland ist in Österreich vergleichsweise hoch. Insgesamt 56 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche bzw. 22 % der Gesamtfläche Österreichs ist Dauergrünland. Artenreiche Wiesen, Weiden und Almen bieten für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten eine Heimat – Schmetterlinge, Heuschrecken oder Orchideen. In Österreich kommen 61 verschiedene Grünlandtypen vor – die Palette reicht von artenreichen Feuchtwiesen wie dem Biotoptyp „Pfeifengras-Streuwiese“ bis zu „Fels-Trockenrasen“. Ein Teil der Wiesentypen ist jedoch in seinem typischen Bestand und in seiner Artenzusammensetzung bedroht (Rote Liste gefährdeter Biotopen, Umweltbundesamt). Völlig verschwunden ist noch kein einziger der großen Zahl von Wiesentypen Österreichs (Biodiversität in Österreich, BMLFUW 2004). Allerdings sind sie überall dort – wo es nicht gelingt, mit Förderungsmaßnahmen ihre typgerechte Weiterbewirtschaftung zu sichern – massiv gefährdet.

Beim Indikator 17 „Population of farmland birds“ weist Österreich einen Indextrend für das Jahr 2001 von 94,3 auf und liegt damit unter dem Durchschnitt von EU-15. Dieser Wert schwankt über die Jahre deutlich (siehe Evaluierungsbericht 2005). Der Indikator 18 „High nature value farmland areas“ weist aus methodischen Gründen für Österreich einen unzutreffenden Wert aus (siehe ebenfalls Evaluierungsbericht 2005). Er muss daher für die kleinräumigen österreichischen Verhältnisse adaptiert und weiter entwickelt werden.

Um die Bedrohungen gefährdeter Tierarten, die von den Landbewirtschaftungsmethoden herrühren, zu vermindern, werden in den einschlägigen Agrarumweltmaßnahmen entsprechende Bewirtschaftungsauflagen verankert. Auch bisher haben die Festlegungen bezüglich des Schnittzeitpunktes beim Grünland zumindest indirekt Bodenbrüter und Kleinsäugetiere geschützt. Ganz generell hat eine weniger intensiv betriebene Landwirtschaft – wie sie in Österreich durch eine hohe Beteiligung an den horizontalen Agrarumweltmaßnahmen induziert und gesichert wird – positive Auswirkungen auch auf die Biodiversität der Fauna. Die starke Durchdringung der österreichischen Landwirtschaft mir der biologischen Wirtschaftsweise leistet hiefür einen besonderen Beitrag.

Der Indikator 19 „Zusammensetzung der Baumarten in den Wäldern“ weist für Österreich mit 68,7 % einen über dem europäischen Durchschnitt (51,4 %) liegenden Anteil an Koniferen aus. Reiner Laubwald ist aus topographischen und klimatischen Gründen in Österreich deutlich unterdurchschnittlich vertreten (12 % Anteil gegenüber 33,6 % im europäischen Schnitt). Der ökologisch und aus der Sicht der Biodiversität besonders vorzügliche Mischwald erreicht in Österreich einen Anteil von knapp 20 % während der Mittelwert für die EU nur 15 % beträgt. Die Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur bezüglich der Verjüngung im österreichischen Wald zeigen eine deutliche Abnahme der Flächen mit der aus wirtschaftlichen Gründen vorzüglichen ausschließlichen Nadelholzverjüngung und eine deutliche Zunahme von Flächen, auf denen sowohl mit Nadelholz als auch mit Laubbäumen Bestandesverjüngungen vorgenommen werden (zitiert nach Umweltbericht der SUP). Zu dieser für die Biodiversität im Wald vorteilhaften Entwicklung hat die österreichische Forstpolitik mit Bewusstseinsbildung bei den Forstwirten und gezielten Förderungsmaßnahmen beigetragen.

Allerdings zeigt die Bilanzierung der Gefährdungseinstufung der 93 Waldbiotope Österreichs, dass davon 57 % einer Gefährdungskategorie gemäß der Roten Listen zugeordnet werden müssen. Mit dem Naturwaldreservatprogramm wird dem Verlust an Waldbiotopen entgegen gewirkt. Bis Ende 2005 wurden in Österreich 188 Naturwaldreservate (8.470 ha) auf Basis des Vertragswaldschutzes eingerichtet. Um eine Trendwende herbei zu führen, wird dieses Naturwaldprogramm verstärkt weiter geführt werden.

Der laut Österreichischer Waldinventur steigende Anteil an Laubhölzern und Sträuchern in Österreichs Wäldern sowie der Trend weg von Fichtenreinbeständen hin zu Mischbeständen weisen auf eine naturnähere Waldbewirtschaftung hin. Das im vorigen Jahrzehnt durchgeführte UNESCO-Projekt „Hemerobie österreichischer Waldökosysteme“ stellte einen hohen Anteil natürlicher und naturnaher Wälder fest. 25 % der österreichischen Wälder wurden als „natürlich“ bzw. „naturnah“ eingestuft, 41 % als „mäßig verändert“, 27 % als durch menschlichen Einfluss „stark verändert“ und nur 7 % als „künstlich“.

Österreich hat keine Waldgebiete mit hoher/mittlerer Brandgefahr. Der jährliche Waldzuwachs betrug zuletzt rund 5.100 ha.

Von der Erhebungsperiode 1992/1996 der Österreichischen Waldinventur zur Erhebungsperiode 2000/2002 ist die Waldfläche im Bundesgebiet um 36.000 ha angewachsen, das sind pro Jahr rund 5.100 ha. Die laufende Flächenänderung ist ein komplexer, dynamischer Prozess, der bei näherer Betrachtung ein differenziertes Bild liefert. So ist die bilanzierte Waldflächenzunahme von 36.000 ha die Differenz von Flächenzugängen (68.000 ha) und Flächenabgängen (32.000 ha). Diese Flächendynamik kann nicht alleine auf kontrollierte Eingriffe wie geplante Neuaufforstungen oder behördlich genehmigte Rodungen zurückgeführt werden. Vor allem natürliche Abläufe, wie zum Beispiel das Zuwachsen ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen oder kleinräumige Naturkatastrophen, beeinflussen die Waldflächenentwicklung.

3.1.3.4 Natura 2000

Als besondere Ergänzung der vorhin dargestellten nationalen und internationalen Schutzgebiete. ist das europäische Naturschutznetzwerk Natura 2000 zu betrachten. Die Umsetzung dieses Netzwerkes obliegt den österreichischen Bundesländern, da die Österreichische Bundesverfassung die Verantwortung für den Naturschutz den Bundesländern zuordnet. Nach dem derzeitigen Stand wurden insgesamt 1.187.225 ha als Natura 2000 Gebiete ausgewiesen. Das sind rd. 14 % der Staatsfläche. (siehe Tabelle 14). Der Abschluss der Natura 2000-Ausweisung in Österreich steht unmittelbar bevor

Tabelle 14: Natura 2000 Gebiete in Österreich

Bundesland	Natura 2000 Gebiete in ha	Gebiet insgesamt in km²	Natura 2000 in %
Vorarlberg	20.832,71	2.601	8,0
Tirol	183.726,28	12.648	14,5
Salzburg	108.337,43	7.154	15,1
Kärnten	54.870,02	9.536	5,8
Steiermark	216.046,00	16.400	13,2
Oberösterreich	73.302,23	11.982	6,1
Niederösterreich	415.745,06	19.178	21,7
Wien	5.503,60	415	13,3
Burgenland	108.861,67	3.965	27,5
Österreich	1.187.224,97	83.879	14,2

Eine vom BMLFUW mit Hilfe der Grundstücksdatenbank auf der Basis der vorläufigen Länderangaben vorgenommene Abschätzung ergibt folgendes Bild: 38 % der Natura-2000-Flächen sind Wald, 31 % werden landwirtschaftlich genutzt, wobei die Almen den überwiegenden Teil ausmachen (Tabelle 15). Der Rest sind Gewässer und sonstige Flächen. Im Zuge der SUP sind wir auch der Frage nachgegangen, wieweit die bisherigen von der Zielsetzung besonders Natura-2000 relevanten Agrarumweltmaßnahmen bereits das Natura-2000 geschützte Gebiet berücksichtigt haben: 45 % der Maßnahmenfläche „Kleinräumige Strukturen“ und fast 30 % der Maßnahmenfläche „Ökologisch wertvolle Flächen“ wurden in Natura-2000-Gebieten umgesetzt.

Tabelle 15: Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Natura 2000 Gebieten laut INVEKOS (in ha)[1)]

	Burgen-land	Kärnten	Nieder-österreich	Ober-österreich	Salzburg	Steier-mark	Tirol	Vorarl-berg	Wien	Öster-reich
Ackerland	23.633	256	66.631	1.635	32	12.268	218	93	366	105.133
Grünland	5.789	542	34.868	3.592	532	9.226	1.223	1.393	221	57.387
Weingärten	4.935		4.477			141			89	9.643
Teichflächen	62		777			32				872
Sonstige LF	500		451	29	2	269	3			1.254
Almen		25.147	1.985	3.787	35.089	43.831	63.277	10.665		183.782
Summe LF	**34.919**	**25.945**	**109.189**	**9.043**	**35.655**	**65.767**	**64.721**	**12.151**	**676**	**358.071**

1) Es wurde festgelegt, dass Grundstücke zumindest 50% angeschnitten werden müssen, damit sie zum Natura 2000 Gebiet zählen.

Quelle: BMLFUW

Die dargestellte Natura-2000-Flächer ergibt sich aus der Nominierung von 215 Gebieten die nach den beiden EU Richtlinien 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) gemeldet wurden. Eine Reihe dieser Gebiete sind nach beiden Richtlinien gemeldet (166 Gebiete nach FFH-RL, 96 Gebiete nach VogelschutzRL). Abbildung 13 zeigt die geographische Lage und die Ausdehnung dieser Gebiete.

Abbildung 13:

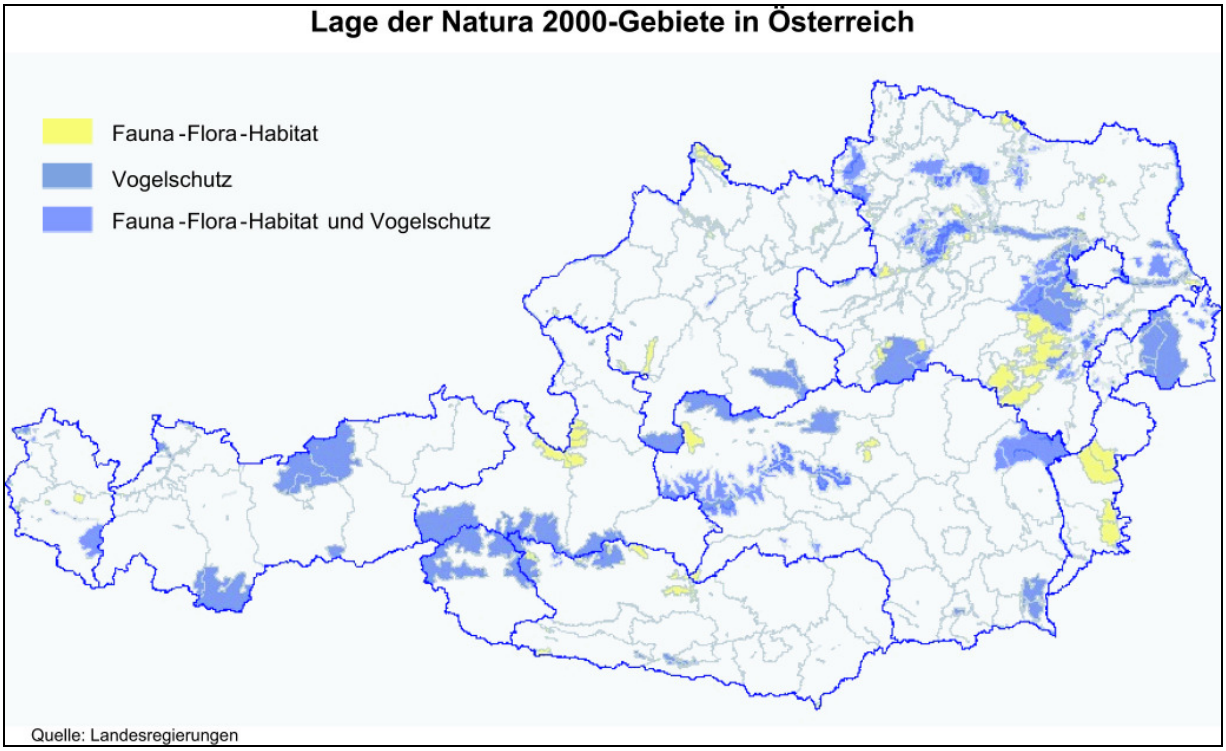

3.1.3.5 Nutzung und Belastung von Boden und Wasser durch die Landwirtschaft

Das Ausmaß der Nutzung der österreichischen Staatsfläche durch die Landwirtschaft wird unter 3.1.1.6 dargestellt. Die Funktionsfähigkeit der Böden wird durch anthropogene Einflüsse nicht nur qualitativ sondern auch quantitativ beeinträchtigt. Zur Verhinderung oder Minimierung dieser Beeinträchtigungen wurden zahlreiche Zielvorgaben definiert. Das Protokoll „Bodenschutz“ (BGBl. III Nr. 235/2002) der Alpenkonvention (BGBL. Nr. 477/1995) legt unter anderem die Verminderung der qualitativen und quantitativen Bodenbeeinträchtigung, den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, die Eindämmung von Erosion sowie die Beschränkung der Versiegelung von Böden als Ziele fest. Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen, in seiner Funktion als Pufferzone gegen den Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund und in das Grundwasser, in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie zur Sicherung seiner Nutzungen nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Im Rahmen des 6. Umweltaktionsprogramms [KOM(2001)31 endg.] wird die Förderung einer nachhaltigen Bodennutzung mit Schwerpunkt auf der Vermeidung von Erosion, Qualitätsminderung, Bodenbelastung und Wüstenbildung als Ziel angestrebt. Ebenso wird die Einschränkung des Flächenverbrauchs als Ziel

hervorgehoben. (zur Bodenerosion siehe weiter unten 3.1.3.6)

Der Anteil der Landwirtschaft an der Wassernutzung durch Wasserentnahme ist aufgrund der über weite Teile des Staatsgebietes vorherrschenden günstigen Niederschlagsverteilung relativ gering. 82 Mio. m³/a., das sind rund 5 % des österreichischen Wasserverbrauchs, werden für Beregnungen aufgewendet. Beregnet werden v. a. Spezialkulturen und in den Trockenlagen des Ostens (siehe 3.1.3.1) auch Ackerkulturen.

Tabelle 16: Wassernutzung in Österreich

	Mio. m3/a	%
Wasserversorgung/Grundwasser	710	39
Eigenversorgung Industrie/Grundwasser	151	8
Landwirtschaft/Grundwasser	82	5
Industrie Kühlwasser/Oberflächengewässer	870	48
Summe	1.813	100

Quelle: Daten und Zahlen 2005, Lebensministerium

Durch die landwirtschaftliche Nutzung verursachte Belastungen von Boden und Wasser entstehen durch Einträge, die insbesondere mit dem Einsatz von Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel einhergehen, aber auch von der nicht sachgerechten Anwendung von organischen Düngern und Klärschlamm stammen können.

Der Einsatz von Mineraldüngern (Stickstoff, Phosphat und Kalium) ist in Österreich im europäischen Vergleich äußerst gering und hat eine eindeutig rückläufige Tendenz. Seit Mitte der 70er Jahre, der Phase mit den höchsten Verbrauchsmengen, ist eine kontinuierliche Abnahme zu beobachten. Dieser rückläufige Trend setzt sich auch bei der Betrachtung des Zeitraums von 1991 bis 2004 fort und gilt sowohl für mineralischen Stickstoff als auch für Kali und Phosphatdünger (Evaluierungsbericht 2005, S. 126).

Abbildung 14: Absatz von mineralischen Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern

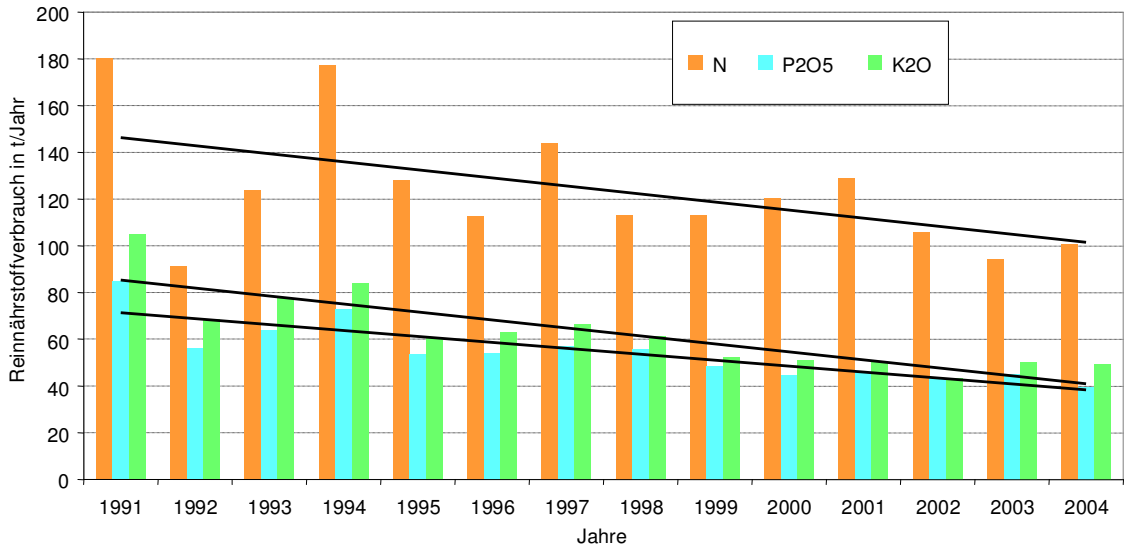

Quelle: BMLFUW, AMA

Der Anfall von organischen Düngern in einem Land ist das Produkt der Intensität der Tierhaltung in eben diesem Land. Die Intensität der Tierhaltung ausgedrückt mit dem durchschnittlichen Viehbesatz pro ha LF ist in Österreich vergleichsweise gering. Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem verzeichnet für das Jahr 2004 112.606 Tierhalter. Davon liegen 42 % bei einer Intensität von bis zu einer GVE/ha, 51 % liegen zwischen einer und zwei GVE/ha und 7,5 % der Tierhalter halten mehr als 2 GVE/ha. Rund 1.000 Betriebe mit 2,5 bis 3,0 GVE/ha LN können bezüglich ihres Wirtschaftsdüngeranfalls im Nahbereich der 170 kg N/ha-Grenze der Nitratrichtlinie liegen. Lediglich bei max. ebenfalls rund 1.000 Betrieben könnte sich die Frage des überbetrieblichen Wirtschaftsdüngermanagements stellen, um der Auflage der Nitratrichtlinie zu entsprechen. Bei der Ermittlung der vorhin dargestellten betrieblichen Verteilung der Intensität der Tierhaltung in Österreich ist die gesamte Almfläche unberücksichtigt geblieben, d.h. die für das Wirtschaftsdüngeraufkommen relevante Intensität ist bei allen Betrieben mit Almwirtschaft deutlich geringer.

Bei einer lokalen und regionalen Betrachtung ist in Österreich für eine umweltkonforme Verwendung von einzelbetrieblichen N-Überschüssen Platz genug. Nur in 7 Gemeinden ist eine GVE-Intensität von mehr als 2 GVE je ha LF (ohne Almflächen) der jeweiligen Gemeinde feststellbar. Mit intelligenten Organisationsmodellen, gutem Willen aller Beteiligten und bester Technik ist daher in Österreich eine umweltkonforme Wirtschaftsweise auch bei jenen landwirtschaftlichen Betrieben möglich, deren Strategie der Wettbewerbsstärkung in der Ausschöpfung der Möglichkeiten der Intensitätssteigerung in der Tierhaltung besteht.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich diese Intensität insgesamt betrachtet erhöhen wird. Die langjährige Beobachtung der Entwicklung der Tierhaltung in Österreich zeigt uns, dass diese mit Ausnahme von Pferden und Schafen im Rückzug ist. Die Zahl der Rinder hat sich zwischen 1980 und 2003 um rd. 500.000 auf 2,05 Mill. Stück vermindert. Auch die Schweinehaltung hat eine deutlich rückläufige Tendenz. 1980 wurden in Österreich 3,7 Mill. Stück Schweine gehalten, 2003 waren es 3,24 Mill. Stück. Regionale Produktionsschwerpunkte in der Steiermark und Oberösterreich lassen zwar Konzentrationstendenzen erkennen. Die Geflügelhaltung war im selben Zeitraum deutlich rückläufig (von 14,2 Mill. auf 12,4 Mill. Stück).

Tabelle 17: Entwicklung des Viehbesatzes pro Hektar

Parameter	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) [1)]	2.949.113	2.913.076	2.896.956	2.889.006	2.892.689	2.889.501	2.887.783
Dauergrünland [1)]	1.490.778	1.487.210	1.458.515	1.452.332	1.455.648	1.452.446	1.451.485
Großvieheinheiten (GVE) insgesamt	2.142.917	2.120.484	2.074.307	2.060.854	2.020.022	1.984.774	1.939.398
davon RGVE (Raufutter verzehrende GVE)	1.701.417	1.689.643	1.683.470	1.676.357	1.632.173	1.590.016	1.559.177
GVE je ha LF	0,73	0,73	0,72	0,71	0,70	0,69	0,67
RGVE je ha LF	0,58	0,58	0,58	0,58	0,56	0,55	0,54
RGVE je ha Dauergrünland [1)]	1,14	1,14	1,15	1,15	1,12	1,09	1,07

1) Die Almflächen wurden über den gesamten Zeitraum mit jeweils 500.000 ha berücksichtigt, um eine Verzerrung des GVE-Besatzes, der sich durch den Rückgang der Almfutterflächen im Beobachtungszeitraum ergeben hätte, auszuschalten. Der Rückgang der Flächen war durch die förderungsbedingte Umstellung auf reine Futterfläche bedingt. Die Erhebung der Almfutterflächen erstreckte sich über einen längeren Zeitraum (1998 bis 2002).

Quelle: INVEKOS-Daten BMLFUW

Eine Maßzahl für die allfällige Gefährdung des Ökosystems durch Stickstoff ist der Stickstoffüberschuss, der sich aus der N-Bilanz eines Landes errechnet. Pro ha LN betrug der N-Überschuss im Jahresdurchschnitt 2002 – 2004 in Österreich 48 kg. Im EU-Durchschnitt (EU-15) wird dieser Überschuss mit 89 kg beziffert (OECD 2006; siehe auch Indikator 20).

Der Einsatz von N-Dünger kann die Ursache für die Nitratbelastung von Grundwasser sein, wobei unbestritten ist, dass der nicht sachgemäße Einsatz auf jeden Fall die Umwelt im Allgemeinen und das Wasser im Besonderen belastet. Deshalb wurden und werden umfassende Anstrengungen von der Beratung und Förderung bis zu einem flächendeckenden Nitrat-Aktionsprogramm unternommen, um diesbezügliche negative Auswirkungen zu vermeiden. Mit dem flächendeckenden Nitrataktionsprogramm wird es auch möglich sein, allfällige Intensivierungsschritte auf dem Ackerland, die sich aus der erwarteten Ausweitung der Produktion von Energiepflanzen ergeben könnten, in einem umweltverträglichen Rahmen zu halten. Derzeit ist der Anteil der Energiepflanzen am gesamten Ackerland Österreichs mit unter 2 % sehr gering. Aus der langjährigen Entwicklung der Grundwassergüte in Bezug auf die Nitratbelastung lässt sich zwischen 1992 und 2004 eine deutliche Verbesserung feststellen. Der Schwellenwert von 50 mg/l wurde 1992 bei 22,2 % der Messstellen, 2004 jedoch nur bei 13,9 % der Messstellen überschritten (Evaluierungsbericht 2005, S. 112 siehe dazu auch 3.1.3.7 unten).

Insgesamt gesehen liegt der Anteil der Landwirtschaft einschließlich der Grundbelastung an der Stickstoff- und Phosphorbelastung der österreichischen Gewässer liegt bei etwa 40 % der Gesamtbelastung.

Auch bezüglich der über Pflanzenschutzmittel eingesetzten Wirkstoffmengen ist in Österreich seit 1991 eine abnehmende Tendenz festzustellen. 1991 wurden knapp 4.500 t Wirkstoffe in den Verkehr gebracht, 2004 waren es 3.300 t. Bei Betrachtung der einzelnen Produktgruppen ist die stärkste Reduktion bei Herbiziden und Fungiziden festzustellen – beides wird in Österreich im Rahmen der Teilnahme bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen verlangt und honoriert.

Der Einsatz von biologischen Präparaten zur Schädlingsbekämpfung hat in den Jahren 2003 und 2004 wieder deutlich zugenommen, während in den Jahren zuvor eine Stagnation festzustellen war. Dies weist auf eine zunehmende Substitution chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel hin. Diese Entwicklung stimmt auch mit der starken Zunahme der biologisch bewirtschafteten Ackerfläche überein.

3.1.3.6 Bodenerosion

Das Bodenerosionsrisiko wird für Österreich mit dem Wert 0,46 t pro ha und Jahr beziffert (Indikator 22). Damit liegt Österreich weit unter jedem europäischen Durchschnitt (EU-15, EU-25, EU-27). Dies ist darauf zurück zu führen, dass in den steilen Lagen Österreichs (Berggebiete) Wald und Dauergrünland vorherrschen und im vorwiegend außerhalb des Berggebietes getätigten Ackerbau – nicht zuletzt angeregt durch die Förderungsmaßnahmen der seit dem Beitritt zur EU umgesetzten Agrarumweltprogramme – eine große Akzeptanz für erosionshemmende Kultivierungsmaßnahmen besteht.

Der in den folgenden Grafiken dargestellte Bodenabtrag wurde mit Hilfe eines Modells des Bundesamtes für Wasserwirtschaft mit den INVEKOS-Daten 2004 errechnet. Bei diesem Modell werden unter Berücksichtigung der Parameter Niederschlag, Pflanzenbestand auf der Fläche, Hangneigung, Hanglänge, Bodenart und Ausmaß von Erosionsschutzmaßnahmen der durchschnittliche Bodenabtrag durch Wassererosion für ganz Österreich berechnet. Im Vergleich zur letzten Errechnung mit den Daten der Agrarstrukturerhebung 1999 ergibt sich eine Verringerung des Bodenabtrags in Österreich.

Die in den Abbildungen angeführten Grenzen für den Bodenabtrag von 6 Tonnen je ha und Jahr bzw. 11 Tonnen je ha und Jahr entsprechen dem Europastandard bzw. dem internationalen Standard für einen maximalen zulässigen Bodenabtrag.

Abbildung 15: Anteil der Flächen mit einem jährlichen durchschnittlichen Bodenabtrag durch Wassererosion zwischen 6 t/ha/Jahr und 11 t/ha/Jahr (bezogen auf die jeweilige Gesamtfläche des NUTS 3 Gebiets)

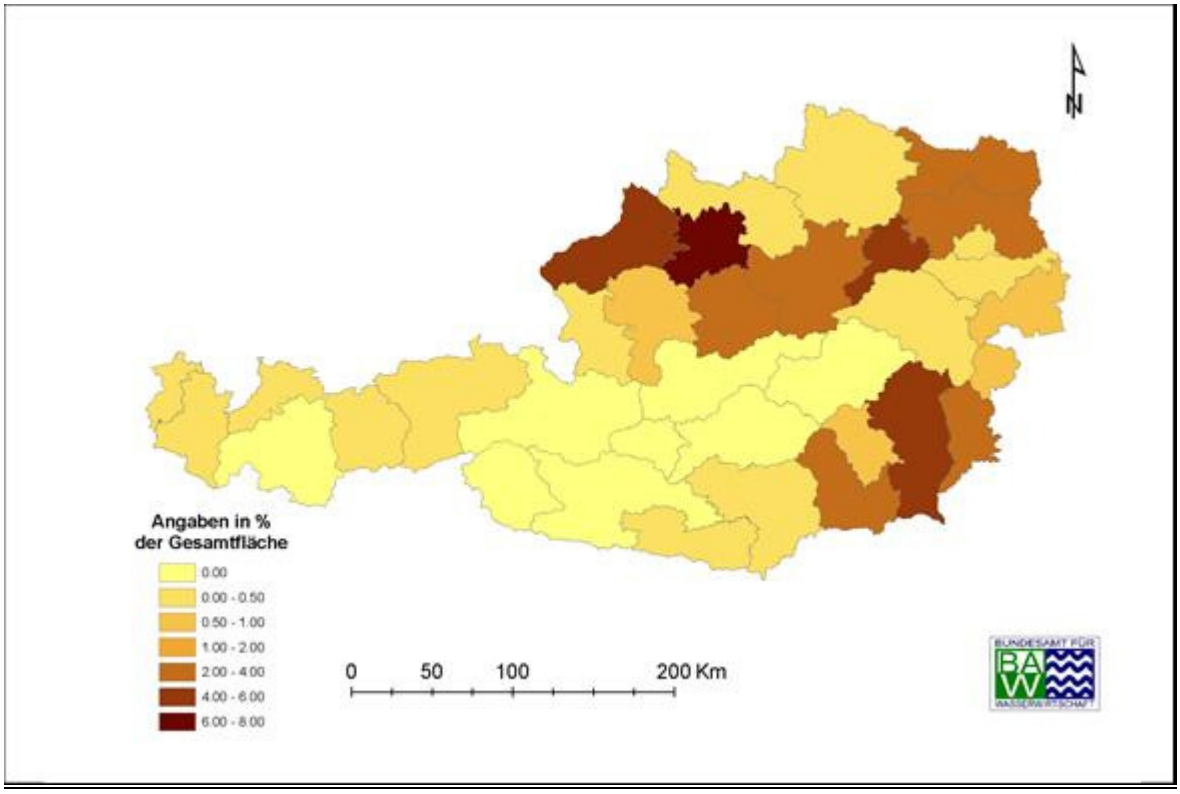

Abbildung 16: Anteil der Flächen mit einem jährlichen durchschnittlichen Bodenabtrag durch Wassererosion größer 11 t/ha/Jahr (bezogen auf die jeweilige Gesamtfläche des NUTS 3 Gebiets)

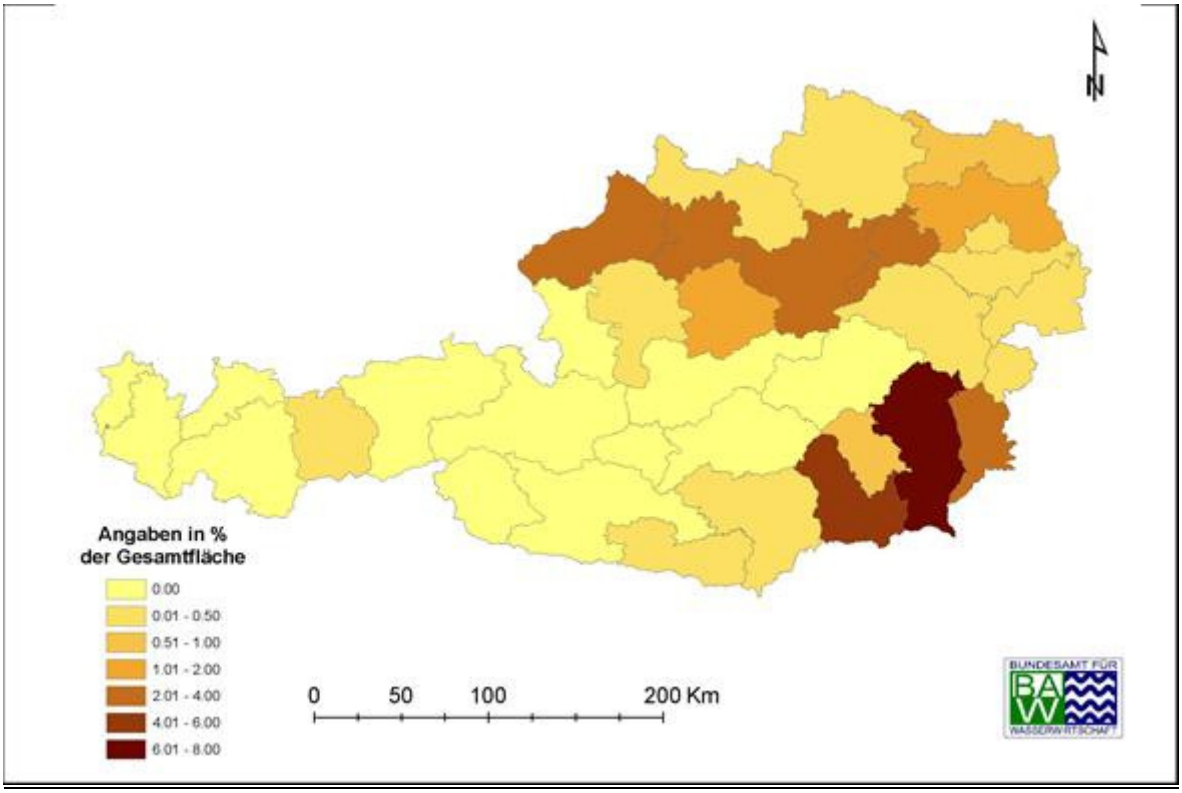

Abbildung 17: Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerland (Mulch- und Direktsaat), Anteil in Prozent der Ackerfläche, 2004

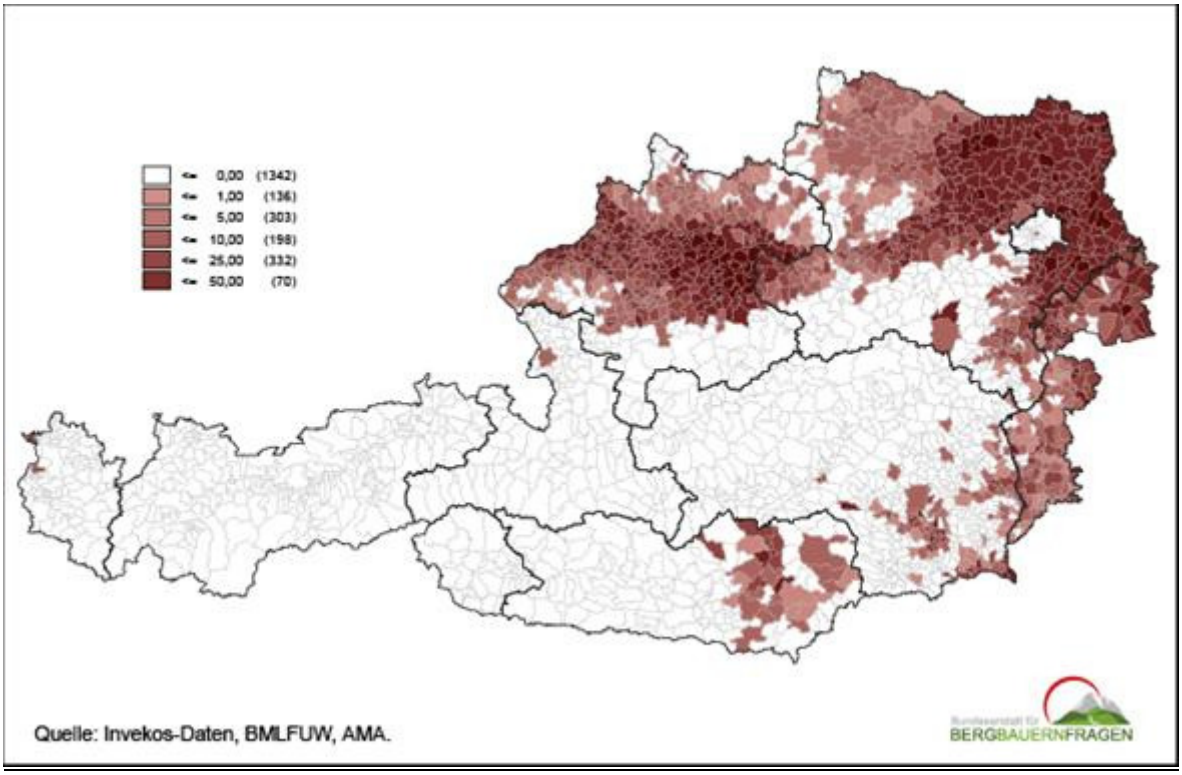

3.1.3.7 Die Qualität der Grund- und Oberflächengewässer

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG) hat eine systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und somit das Erreichen des "guten Zustands" im Jahr 2015 für alle europäischen Gewässer zum Ziel. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen bzw. einem guten ökologischen Potenzial für erheblich veränderte und künstliche Gewässer gem. WRG § 30a (1) und einem guten chemischen Zustand befindet. Der gute ökologische Zustand weist eine geringe Abweichung vom gewässertypischen Referenzzustand auf. Für Grundwasser lautet das Ziel Schutz, Verbesserung und Sanierung aller Grundwasserkörper sowie Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Die Anpassung der österreichischen Rechtsvorschriften an die Vorgaben der WRRL erfolgte im Jahr 2003 (BGBl. Nr. 82/2003). Für den Gewässerschutz zentrale nationale Rechtsvorschriften sind das Wasserrechtsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen wie die Wassergüte-Erhebungsverordnung (BGBl. Nr. 338/1991 i.d.g.F.), die Grundwasserschwellenwertverordnung (BGBl. Nr. 502/1991 i.d.g.F.) oder die Trinkwasserverordnung (BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F.).

3.1.3.7.1 Grundwasser:

Entsprechend §30 des Wasserrechtsgesetzes ist Grundwasser so rein zu halten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Entsprechende Schwellen- und Grenzwerte für Schadstoffe für Grundwasser sind in der Grundwasserschwellenwertverordnung und der Trinkwasserverordnung festgelegt. Der qualitative

und quantitative Schutz von Wasser ist auch Ziel der österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung (BMLFUW 2002). Es soll am Ziel festgehalten werden, Grundwasser in Trinkwasserqualität zu erhalten und die natürliche Beschaffenheit der Gewässer zu sichern.

Die aktuellsten Berichte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gewässerschutzbericht 2002, Wassergüte in Österreich, Jahresbericht 2004, Österreichischer Bericht der Ist-Bestandsaufnahme gemäß Wasserrahmenrichtlinie 2005 (BMLFUW, 2005) und Sonderauswertungen des Umweltbundesamt) auf Basis der Erhebungen gemäß dem Hydrografiegesetz ergeben, dass sich rund 5,9% bzw. acht der 135 ausgewiesenen Grundwasserkörper, welche 3,6% (das entspricht rd. 3.003 km²) der österreichischen Staatsfläche repräsentieren, im Risiko, den guten chemischen Zustand nicht zu erreichen, befinden. Davon sind 1.956 km² auf Belastungen mit Nitrat zurückzuführen. BMLFUW (2005): EU Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG. Österreichischer Bericht der IST-Bestandsaufnahme. Zusammenfassung der Ergebnisse für Österreich. Die Ergebnisse der über 1.700 Messstellen in den Porengrundwassergebieten zeigen, dass die in der Grundwasserschwellenwertverordnung vorgegebenen Schwellenwerte bei den meisten der rund 100 gemessenen Parameter deutlich unterschritten werden, es gibt jedoch in manchen Grundwassergebieten Probleme betreffend Nitrat.

Die Entwicklung der Nitratsituation lässt sich durch die Mittelwerte je Messstelle, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, zur Gesamtzahl der Messstellen darstellen (Tabelle 18). Die Zeitreihe weist seit Beginn der systematischen Wassergüteerhebung auf eine deutliche Entlastung des Grundwassers hin. Die aktuellen Werte weisen jedoch – vermutlich auch bedingt durch die extremen Witterungsereignisse der letzten Jahre – eine leicht steigende Tendenz auf. Nach dem Algorithmus der Grundwasserschwellenwertverordnung bei Nitrat sind 7 Porengrundwassergebiete als voraussichtliche Maßnahmengebiete und 9 Porengrundwassergebiete als Beobachtungsgebiete auszuweisen (siehe nachstehende Abbildung).

Tabelle 18: Entwicklung der Nitratgehalte in Österreichs Porengrundwässern

Klassen	91-95	95/97	97/99	99/00	00/01	01/02	03/04
	Anzahl der Mittelwerte je Messstelle in %						
<=10 mg/l	35,5	36,0	40,6	43,0	43,5	43,1	44,1
>10-30 mg/l	34,1	33,8	32,5	32,9	32,6	32,9	32,7
>30-45 mg/l	11,7	11,1	11,1	11,3	11,3	11,0	9,7
>45-50 mg/l	3,4	2,5	2,9	2,5	2,8	3,1	2,3
>50mg/l	15,3	16,6	12,9	10,4	9,8	9,9	11,1
Summe	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**
Anzahl der Messstellen	1.684	1.943	1.824	1.795	1.769	1.759	1.666

Quelle: Evaluierungsbericht 2005

Abbildung 18: Nitratgehalte nach politischen Bezirken 2004

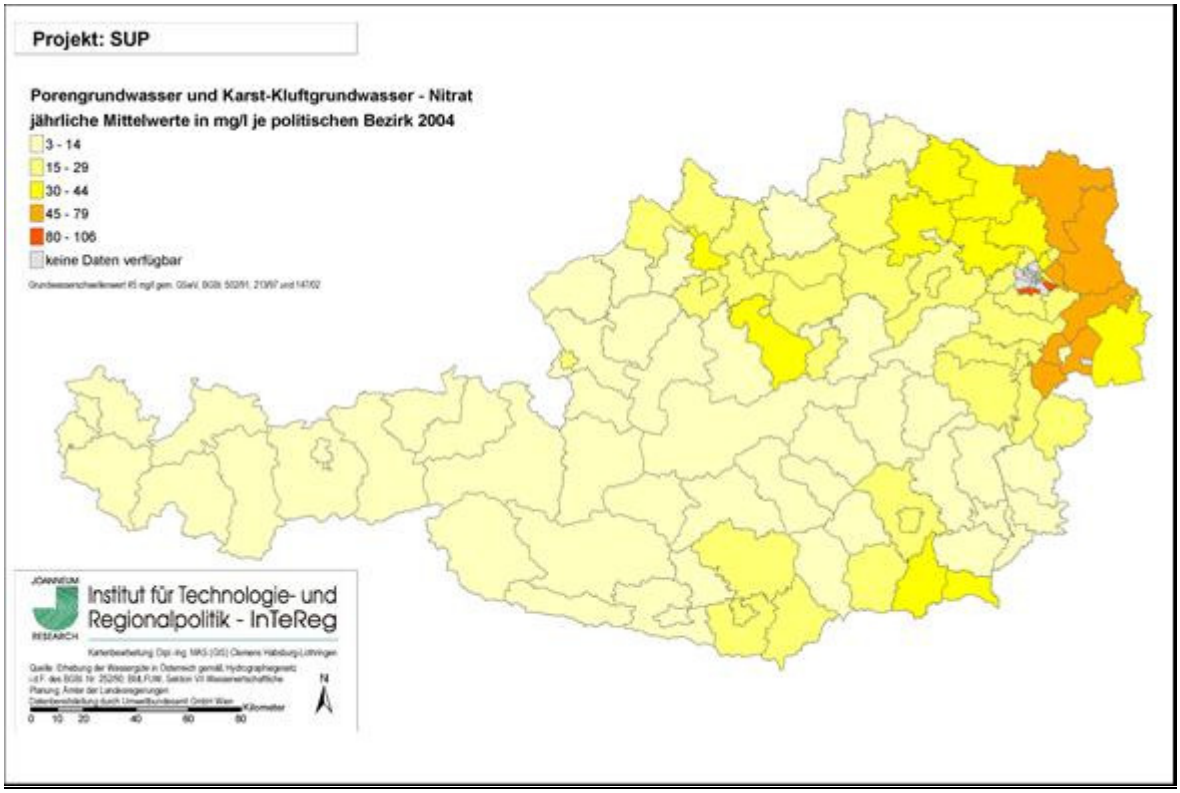

Das Trendverhalten aller Grundwassergebiete in Österreich wird im Umweltbericht der SUP dargestellt (siehe dort)

Besonders für die Parameter Nitrat, Atrazin und Desethylatrazin sind in Österreich eine beachtliche Anzahl von Abwärtstrends zu beobachten. Hinsichtlich Nitrat ist auch hier zu beachten, dass in mehreren Grundwassergebieten mit einem Abwärtstrend eine Trendabschwächung bzw. in Gebieten mit keinem Trend in den letzten wenigen Jahren eine Aufwärtsentwicklung zu beobachten war (Umweltbundesamt, 2004).

3.1.3.7.2 Oberflächengewässer

In Österreich wird bereits seit vielen Jahrzehnten das Saprobiensystem zur biologischen Untersuchung und Bewertung von Fließgewässern herangezogen. Beobachtet wird dabei der Grad des Vorhandenseins oder auch des Fehlens von ausgewählten Zeigerorganismen. Anhand dieses Systems können Fließgewässerabschnitte vier (Klasse I-IV) – unter Berücksichtigung der Zwischenstufen sieben – biologischen Gewässergüteklassen zugeordnet werden. Die Einhaltung dieses Güteziels wird in Anlehnung an den Indikatorenbericht zur Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie (BMLFUW, 2004) als Indikator für den Zustand der österreichischen Fließgewässer herangezogen. Die Ergebnisse der in Österreich bereits seit Jahrzehnten unter Heranziehung des Saprobiensystems durchgeführten biologischen Gewässergütebeurteilungen werden in Form von Gewässergütekarten veröffentlicht. Die einzelnen der vier Haupt-Güteklassen werden dabei durch vier Farben dargestellt, wobei eine zweifärbige Bänderung die jeweilige Zwischenstufe kennzeichnet. BMLFUW (2004): Auf dem Weg zu einem

nachhaltigen Österreich. Indikatoren-Bericht. Bericht erarbeitet von der „Arbeitsgruppe Indikatoren“ des Komitees für ein Nachhaltiges Österreich (siehe http://www.nachhaltigkeit.at/strategie.php3).

Seit 1968 werden in Abständen von 2-3 Jahren vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft überblicksmäßige Darstellungen der Wasserqualität der österreichischen Fließgewässer in Form von biologischen Gewässergütekarten herausgegeben; seit 1996 erfolgt die Revision dieser Gütekarte jeweils anlässlich der Herausgabe des jeweiligen Gewässerschutzberichtes. Die Gütekarte, in der die Gewässergüte für ganze Fließgewässer und nicht nur für einzelne Messstellen dargestellt ist, basiert auf den Ergebnissen der biologischen Untersuchungen im Rahmen der WGEV, Daten von Landesmessnetzen und lokalen Studien.

Die biologische Gewässergüte von Seen wird nach dem Trophiesystem, d.h. der Intensität der pflanzlichen Biomasseproduktion, bewertet. Man unterscheidet im Wesentlichen 4 Trophiegrade (oligo-, meso-, eu- und hypertroph) mit diversen Übergangsstufen. Der de unbeeinflussten, sehr guten Zustand definierende „trophische Grundzustand“ ist typspezifisch und konnte für die österreichischen Seen aufgrund historischer Daten gut belegt werden. Die Abweichung des aktuellen Trophiezustandes von diesem Grundzustand wird in Anlehnung an den Indikatorenbericht zur Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie (BMLFUW, 2004) als wesentlicher Indikator für den ökologischen Zustand von stehenden Gewässern verwendet.

Abbildung 19:

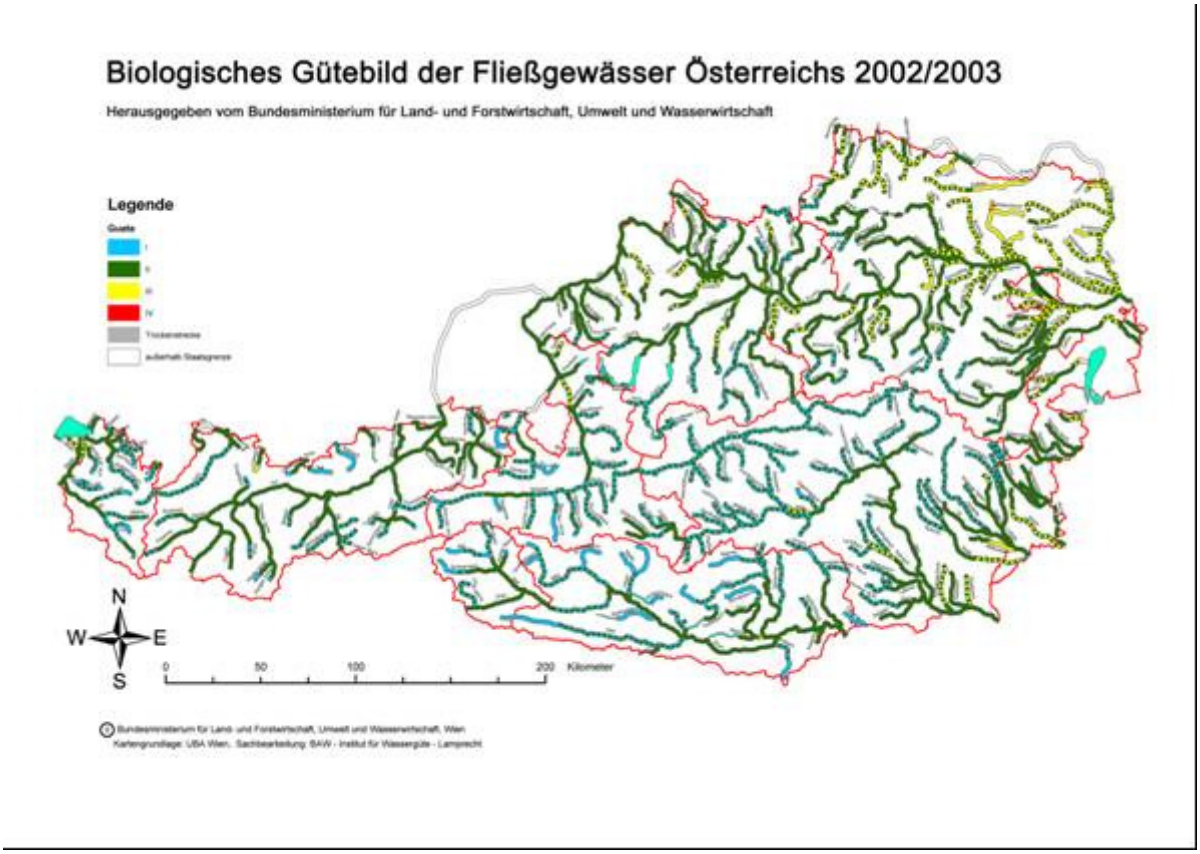

3.1.3.8 Luftverschmutzung und Klimawandel

8 % der Gesamtemissionen an Treibhausgasen in Österreich wurden für das Jahr 2003 der Landwirtschaft zugeschrieben. Dieser unmittelbare Anteil der landwirtschaftlichen Produktion am Aufkommen von Treibhausgasen geht mit der Tierhaltung einher und ist damit nicht vermeidbar. Das Methan, das vor allem aus den Wiederkäuermägen der Rinder entweicht, stellt mit 53 % den größeren Teil der Emissionen dar. Da die Rinderhaltung in Österreich rückläufig ist, hat der Anteil der Methanemissionen zwischen 1990 und 2001 um mehr als 8 % abgenommen. Der andere Teil besteht aus Stickoxiden, die von der Düngung herrühren. Insgesamt betrachtet hat die österreichische Landwirtschaft ihren Anteil an der Emission von Treibhausgasen zwischen 1990 und 2003 um 13 % verringert (OECD 2006, Umweltbundesamt 2004).

Methan entsteht bei organischen Gär- und Zersetzungsprozessen. Das im Sektor Landwirtschaft emittierte Methan wird im Wesentlichen im Verdauungstrakt von Wiederkäuern (Rindern) produziert sowie bei der Lagerung von organischem Dünger freigesetzt. Die Methanemissionen, die vor allem aus den Wiederkäuermägen der Rinder entweichen, stellen mit 53% den größeren Teil der Emissionen aus der Landwirtschaft dar. Bezogen auf die gesamten Emissionen machen sie 3,4% aller Treibhausgasemissionen aus.

Lachgasemissionen entstehen durch Denitrifikation unter anoxischen Bedingungen. Die Lagerung von organischem Dünger und die Düngung landwirtschaftlicher Böden sind die beiden Hauptquellen. Die

Lachgasemissionen aus der Düngung machen 3,1% der gesamten Treibhausgasemissionen in Österreich aus. Sie haben seit 1990 um 14,5% abgenommen, allein im Vergleich zum Vorjahr war ein Rückgang um 4,2 Prozent zu verzeichnen. Die Hälfte der gesamten Lachgasemissionen Österreichs stammt aus landwirtschaftlich genutzten Böden, deren Stickstoffgehalt durch die Aufbringung von Stickstoffdüngern (Mineraldünger, Gülle) erhöht ist. Die sinkenden Lachgasemissionen resultieren vorwiegend aus dem verringerten Einsatz von Mineraldünger (Abnahme um 29% seit 1990), aber auch vom reduzierten Gülleeinsatz (Abnahme um 9% seit 1990).

Tabelle 19: Luftgetragene Emissionen aus der Landwirtschaft (1.000Tonnen Kohlendioxid-Äquvalente):

Hauptverursacher	1990	2003	2004	Veränderung 2003-2004		Veränderung 1990-2004		Anteil an den gesamten Emissionen 2004
				Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	
Verdauung der Wiederkäuer (Methan)	3.561	3.061	3.072	11	0,4%	-489	-13,7%	3,4%
Düngung landwirtschaftlicher Böden (Lachgas)	3.287	2.934	2.812	-122	-4,2%	-475	-14,5%	3,1%
Güllemanagement (Methan)	1.060	907	880	-27	-3,0%	-181	-17,0%	1,0%
Güllemanagement (Lachgas)	1.005	889	886	-3	-0,4%	-119	-11,8%	1,0%

Quelle: Umweltbundesamt

Abbildung 20: Anteil der Sektoren an den gesamten Treibgasemisssionen 2004 (links) und Änderung der Emissionen zwischen 1990 und 2004 (rechts):

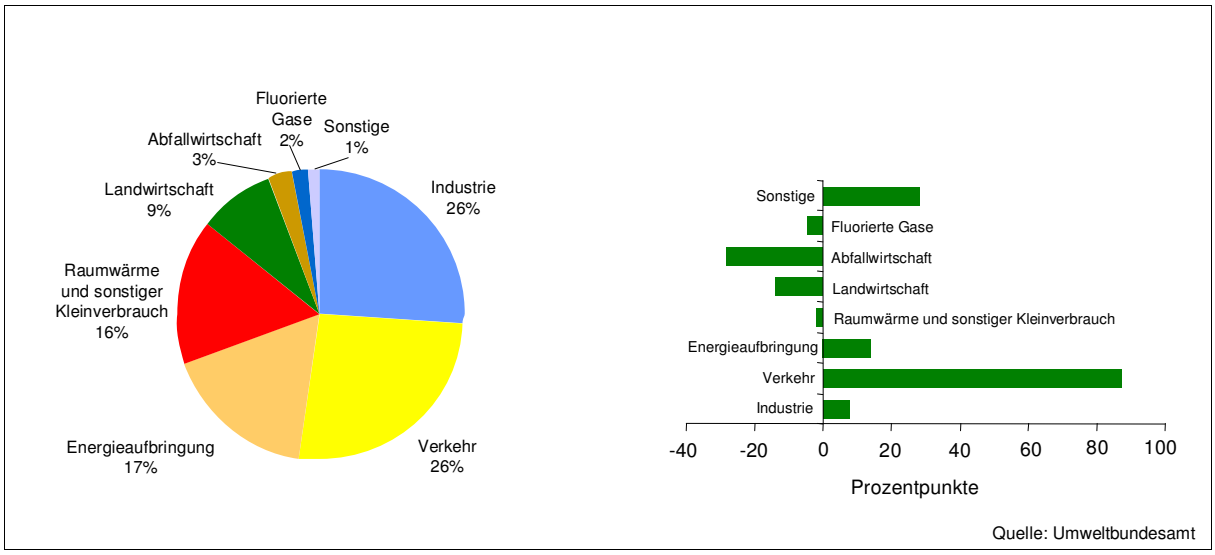

Insgesamt ist jedoch – gerade im Hinblick auf die Erreichung des Kyoto-Zieles – auch im Sektor Landwirtschaft eine weitere Emissionsreduktion zu erreichen. Dies ist insbesondere durch ein verbessertes Güllemanagement (beispielsweise durch Biogasgewinnung) bzw. auch durch entsprechend adaptierte Futtermittelzusammensetzungen anzustreben.

Der im Alpenraum Österreichs vorherrschende hohe Waldanteil wirkt der Erderwärmung entgegen, da der Wald ein vorzüglicher CO_2-Speicher ist und damit die Emittierung von klimarelevanten Stoffen zu reduzieren vermag. Im Jahr 1990 speicherte der österreichische Wald 1.200 Mio. Tonnen CO_2 in der

Biomasse und 1.700 Mio. Tonnen CO_2 im Boden. Da die Waldfläche Österreichs seither jährlich um 5.100 ha zugenommen hat, hat sich auch dieser Kohlenstoff-Pool entsprechend vergrößert (BMLFUW 2006, Österreichisches Waldprogramm). Die angestrebte verstärkte Nutzung des österreichischen Holzvorrates zur Erzeugung langlebiger Holzprodukte wird sowohl zusätzlichen Kohlenstoff langfristig speichern, als auch durch den Bedarf der nachwachsenden Bäume zusätzliches CO_2 binden. Der Ersatz von mit fossilen Rohstoffen erzeugter Energie durch dem Wald entnommener Biomasse stellt eine Energiekonversion dar, die CO_2-neutral verläuft und damit ebenfalls dem Treibhauseffekt entgegenwirkt.

Allerdings muss auch angemerkt werden, dass der mit dem Klimawandel einhergehende Temperaturanstieg im Alpenraum deutlich stärker ausfällt als im globalen Mittel. Dies könnte nach einer Studie aus dem Jahr 2001 eine deutliche Beeinflussung der Waldvegetation in allen alpinen Lagen bewirken, wobei die im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums geförderten standortangepassten Baumbestände eine größere Robustheit bezüglich negativer Auswirkungen aufweisen. Temperaturerhöhungen können jedoch die mikrobielle Aktivität im Boden steigern, sodass in den Boden gelangter organisch gebundener Kohlenstoff durch Atmungsvorgänge umgehend als CO_2 in die Atmosphäre abgegeben wird. Dadurch könnten Wälder von Kohlenstoff-Bindern zu zusätzlichen Kohlenstoffquellen werden. Mit anderen Worten: die Waldwirtschaft des Alpenraums vermag das Problem des weltweiten Klimawandels auch für den eigenen Raum nicht aus eigener Kraft zu bewältigen.

Ammoniak ist eine farblose gasförmige Stickstoffverbindung mit beißendem Geruch, welche als Luftschadstoff eine eutrophierende und versauernde Wirkung entfaltet. Damit werden Vegetation (im Extremfall bis zum Auftreten lokaler Vegetationsschäden) und Gewässer belastet und indirekt die Versauerung der Niederschläge, welche zu Waldschäden führt, verstärkt. In Österreich stammt der größere Teil der Ammoniakemissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung und dem Düngemitteleinsatz. Sie haben jedoch eine eindeutig rückläufige Tendenz, welche primär von der Abnahme der Tierbestände (siehe in diesem Kapitel auch weiter vorne) herrührt. Bereits im Jahr 2004 wurde mit 64.000 Tonnen die für das Jahr 2010 festgelegte Emissionshöchstmenge von 66.000 Tonnen unterschritten.

Tabelle 20: NH_3-Emissionstrend 1990 bis 2004

	Nationale Gesamtemissionen gemäß UN-Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung [Gg]						
	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004
NH_3 (Gg)	68,65	70,43	65,58	65,34	64,17	64,80	63,84

Quelle: http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0005.pdf

Einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz kann die Land- u. Forstwirtschaft mit der Bereitstellung von erneuerbaren Energieträgern, die aufgrund ihrer CO_2-Neutralität die Atmosphäre nicht belasten, leisten. Österreichs Land- und Forstwirte nehmen als Energiedienstleister eine Pionierfunktion in Europa ein (siehe auch Indikator 24).

Die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit durch kostengünstige Energiebereitstellung, die Erhöhung der

Versorgungssicherheit, die Verbesserung der regionalen Wertschöpfung und eine nachhaltige Biomasseproduktion bei gleichzeitiger Sicherung der Nahrungsmittelversorgung sind die wesentlichen Kriterien einer forcierten Nutzung von Bioenergie. Die Auswahl von Rohstoffen mit einem spezifischen Energiepotenzial ist ein Aspekt unter mehreren. Gleichfalls von Relevanz ist die Auswahl eines Umwandlungsverfahrens mit wenig Verlusten und einem geringem Bedarf an Hilfsenergie. Je nach Technologie ergibt sich ein Umwandlungsverhältnis von Endenergie zu Primärenergie von 20 bis 90 %. Die verfügbare Fläche ist der begrenzende Faktor für die angestrebte Ausweitung der Energieproduktion. Jedoch erst mit der Verknüpfung der pflanzenbaulichen Daten mit denen der Umwandlungstechnologie gewinnt man die entscheidende Aussage über die Endenergie-Ausbeute je Hektar. Diese regions- und standortspezifisch variierende Größe liegt beispielsweise für die Veresterung von Raps bei ca. 1.240 Liter Öläquivalent, für die Ganzpflanzenverbrennung von trockenem Silomais bei ca. 7.100 Liter Öläquivalent. In die Bewertung wären allfällige Koppelprodukte (z.B. Eiweißfuttermittel) einzubeziehen, sowie die erwünschte Energieverwendung in Form von Wärme, Strom oder Treibstoff. Schließlich sei auf den Kostenaspekt hingewiesen, der ebenfalls, je nach verfügbarem Energieträger, höchst unterschiedlich ausfällt. Anhand dieser komplexen Situation wird deutlich, dass lediglich mit einem optimalen Mix von Verfahren und Ausgangsstoffen die erwähnten Kriterien erfüllbar sind.

3.1.3.9 Stärken und Schwächen im Überblick

Im Zusammenhang mit dem Analysekomplex „Umwelt und Landbewirtschaftung“ sind folgende Stärken des österreichischen ländlichen Raums hervorzuheben:

- eine weitgehend intakte Kulturlandschaft, die zu einem guten Teil mit relativ ursprünglichen Naturlandschaften durchzogen ist;
- ein großes Potential an biogenen Rohstoffen für die Erzeugung von umweltfreundlicher Energie;
- ein hoher Anteil an landschaftlich attraktiven und verkehrsmäßig gut erschlossenen Berggebieten, die damit die Basis für den Bergtourismus bilden und eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung im Sinne der Lissabon-Agenda ermöglichen;
- ein ausgeprägtes Potential für eine naturnahe Nahrungsmittelerzeugung, welches bereits mit einer starken Durchdringung der Landbewirtschaftung mit der biologisch orientierten Produktionsweise erfolgreich genutzt wird.

3.1.4 Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum

Die sozio-ökonomischen Strukturen und Entwicklungslinien in Österreich wurden in den vorherigen Kapiteln bereits ausführlich dargestellt. Dabei ist sichtbar geworden, dass die ländlichen Regionen Österreichs sowohl in Bezug auf die Bevölkerung als auch der Wirtschaftsleistung eine große Rolle spielen. Der Aspekt Lebensqualität hingegen ist nur ansatzweise indikatorengestützt abbildbar. Viele v. a. subjektive Aspekte der Lebensqualität entziehen sich einer indikatorengestützten Betrachtung und können nur in ihren qualitativen Aspekten dargestellt werden. Auch auf die Problematik der Grenzziehung

zwischen „ländlich“ und „städtisch“ im österreichischen Kontext wurde schon hingewiesen.

3.1.4.1 Faktoren einer an der Lebensqualität orientierten Entwicklung im ländlichen Raum

Der Lebensstandard im ländlichen Raum hängt nicht nur von monetären Größen wie Regionalprodukt, Erwerbsbeteiligung und Einkommenswachstum ab, sondern auch von „weichen“ Faktoren, die mit Indikatoren schwerer messbar sind. Folgende orts- und standortgebundene Faktoren sind (zitiert nach WIFO) zu nennen:

- örtlich gebundenes Kapital: physische Infrastruktur, Finanzkapital, Bildung und Kapazitäten zu Forschung und Entwicklung;
- Netzwerke: formaler und informaler Wissenstransfer und Netzwerke zur Unterstützung unternehmerischer Tätigkeiten;
- Kultur: Tradition der Zusammenarbeit und des Aufeinander-Zugehens, Offenheit gegenüber anderen, das Fehlen von Risikoaversion, eine innovative Grundstimmung;
- Lebensqualität: kulturelle Vitalität und Vielfalt, die Gegenwart von Einrichtungen für das kulturelle und soziale Leben, die Qualität der natürlichen und von Menschen gemachten Umwelt.

Abgesehen vom Bereich Forschung und Entwicklung, der vor allem auf urbane Räume konzentriert ist, sind alle anderen dieser 'weichen' Faktoren universell auch in nicht-urbanen Regionen anzutreffen und können dort daher auch gestärkt werden. Letztlich dürften hinter diesen Standort- und somit raumbezogenen Faktoren aber menschliche Faktoren stehen. Solche abstrakte 'Standortfaktoren' sind wahrscheinlich der geronnene Einfluss von Einzelpersönlichkeiten und örtlich verankerten Netzwerken, deren Präsenz erfolgreiche von stagnierenden Regionen zu erklären vermag (vgl. Mugler et al., 2006)

Die geringe Dichte an Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten unterscheidet den urbanen vom ländlichen Raum. Diese Abweichung kann jedoch überwunden werden. Das am besten dokumentierte Beispiel sind die 'land-grant colleges', die beginnend mit dem Morrill Act 1862 in den ländlichen Gebieten der USA angesiedelt wurden (Alston – Norton – Pardey, 1995). Nicht wenige davon zählen heute zu den besten Universitäten weltweit. Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit aus Schweden zeigen, dass die ab 1987 betriebene bewusste Ansiedlung von Ausbildungsstätten im Tertiärbereich in ländlichen Regionen für diese Gebiete messbare Vorteile gebracht hat (Andersson – Quigley – Wilhelmson, 2004). Positive externe Effekte durch Wissenstransfer und Wissensproduktion dürften daher nicht nur auf Orte mit hoher Konzentration von Forschungs- und Bildungseinrichtungen beschränkt sein.

Die Lissabonstrategie geht von der Annahme aus, dass der wirtschaftliche Erfolg einer Region mit Wachstum einhergeht. Das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO 2006) hat die Dimensionen des Wachstums aus einer ländlichen Perspektive untersucht. Auf der einen Seite kennzeichnen den ländlichen Raum lange Verkehrswege, auf der anderen Seite jedoch die Verfügbarkeit

von Raum und vielfach intakte Natur. Vor diesem Hintergrund wird Wachstum nicht auf die Entwicklung von Beschäftigung oder Entwicklung des regionalen BIP eingeschränkt. Wachstum wird in den folgenden vier Dimensionen gesehen:

(1) Lebensqualität:

Der ländliche Raum weist viele Aspekte auf, die ihn als Wohnstandort und Ort der Erholung attraktiv machen. Neben der größeren Ruhe, der leichten Zugänglichkeit der Natur tragen auch günstige Grundstückspreise dazu bei. Bewohner aus humankapitalintensiven Bezirken nutzen ländliche Gebiete für einen Zweitwohnsitz und zunehmend lassen sich gut ausgebildete Personen, die ihren Arbeitsplatz in den Städten haben, am Land nieder oder sie nutzen das Land als Standort für ihr Unternehmen.

(2) Produktion und Output:

Die Primärproduktion verliert zunehmend an Gewicht und in der Sachgüterindustrie schwindet der bisherige Vorteil ländlicher Regionen, das günstigere Arbeitsangebot. Die Abnahme der Bedeutung des Primärsektors liegt aber in erster Linie nicht daran, dass weniger erzeugt wird, sondern dass wegen sinkender Preise der relative Anteil an einer ansonsten wachsenden Wirtschaft sinkt. Die Herausforderung liegt also darin, Strategien zu entwickeln, die zumindest ein Halten des Niveaus der Produktion ermöglichen. Die Abnahme des Gewichts von primärem und sekundärem Sektor wird – auch in den ländlichen Räumen – aufgewogen durch eine Zunahme der Bedeutung des Dienstleistungssektors. In Österreich, dessen ländliche Umwelt von Kulturlandschaften bestimmt wird, wirkt die land- und forstwirtschaftliche Produktion unmittelbar auf den Charakter der Landschaften. Es muss daher eine abgestimmte Entwicklung angestrebt werden in der dieses Gut als Input in verstärktem Maß wirtschaftlich nutzbar gemacht wird. Diese Ressource kann als ein Attribut genutzt werden, um Produkte gegen andere abzugrenzen und Wachstum auf der Dimension der Qualität zu ermöglichen.

(3) Erwerbsbeteiligung und Beschäftigung:

Das Wachstum der regionalen Wertschöpfung im ländlichen Raum wird begleitet von einer Ausdehnung der Beschäftigung. Eine Wachstumsstrategie, die eine Zunahme der Beschäftigung außer Acht lässt ist nicht vollständig, daher müssen Maßnahmen entwickelt werden, die eine Zunahme der Beschäftigung ermöglichen. Von der Bilanz her betrachtet sind es vor allem Dienstleistungsberufe, darunter unternehmensnahe Dienstleistungen, die ausgedehnt werden, aber auch im primären und sekundären Bereich gibt es Beschäftigungspotenziale. Neben der Ausdehnung des Beschäftigungsumfangs (Stunden) trägt auch die Erhöhung der Qualifikation der Beschäftigten zur Entwicklung der Regionen bei, wenn sie dadurch produktiver werden. Auch die Verbesserung von Arbeits- und Mobilitätsbedingungen ist wichtig, sie schlägt sich zwar nicht unmittelbar im Regionalprodukt nieder, aber erhöht die Lebensqualität der Beschäftigten.

(4) Produktivität:

Die Realisierung weiterer Produktivitätsfortschritte ist in allen Sektoren unumgänglich, um

Wettbewerbsnachteile zu verhindern und Rückstände aufzuholen. Dies trifft besonders für die Landwirtschaft zu, da sie – wenn die Schritte zur weiteren Liberalisierung der Märkte im Zuge der Doha-Runde umgesetzt werden – einem zunehmenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt sein wird. Die weiter fortschreitende wirtschaftliche Integration der osteuropäischen Nachbarn innerhalb der EU und überseeischer Länder in die Weltwirtschaft verstärkt in ähnlicher Weise den Druck auf die Sachgüterproduktion.

Eine simultane Steigerung über alle vier Dimensionen von Wachstum ist nicht ohne wechselseitige (teilweise negative) Beeinflussung möglich. Dies bedeutet aber nicht, dass die Ziele deshalb nicht angestrebt werden sollten:

- Das Ziel der Steigerung der Arbeitsproduktivität (weniger Beschäftigung je Outputeinheit) steht nicht im Widerspruch mit dem Ziel der Steigerung der höheren Beschäftigung. Im Bereich von Gütern, die auf internationalen Märkten gehandelt werden, darunter land- und forstwirtschaftliche Urprodukte, sind die Durchschnittskosten das Kriterium, das darüber entscheidet, ob ein Produkt abgesetzt werden kann oder nicht. Für die Sicherung der Wettbewerbsstellung sind daher Produktivitätsfortschritte unumgänglich. Die Herausforderung liegt darin, den Umfang der eingesparten Arbeit durch Ausdehnung der Nachfrage nach höherwertiger Arbeit wettzumachen.
- Steigerung von Output und Lebensqualität (vor allem die Intaktheit der natürlichen Umwelt) könnten als gegensätzlich betrachtet werden, wenn die Produktion auf Ausbeutung natürlicher Ressourcen zählt. Österreichs ländlicher Raum verfügt über ein breites Spektrum an erneuerbaren Ressourcen (z. B. Wälder, Wasser), daher steht die nachhaltige Nutzung im Vordergrund, die auf eine Erhaltung abzielt.

Eine Wachstumsstrategie kann an verschiedenen Angelpunkten ansetzten, entweder an makroökonomischen Größen (z. B. Allokation der Staatsausgaben) oder an einzelnen Politikbereichen (z. B. Wettbewerbspolitik). Sie kann aber auch einzelne Sektoren (z. B. Tourismus) adressieren.

3.1.4.2 Gemeindestruktur im ländlichen Raum Österreichs

Tabelle 15 zeigt die Aufteilung der insgesamt 2.359 österreichischen Gemeinden (Stand 2001), die die kleinste administrative Einheit einer Region sind, nach ihrer Größe.

Tabelle 21: Verteilung der Gemeinden nach Zahl der Einwohner 2001

	bis 1.000	1.001 bis 3.000	3.001 bis 10.000	10.001 bis 30.000	über 30.000	Summe
Zahl der Gemeinden						
Abs.	599	1.290	397	61	12	2.359
in %	25,39	54,68	16,83	2,59	0,51	100,00
Einwohner						
abs.	375.358	2.253.362	1.902.953	912.823	2.588.430	8.032.926
in %	4,67	28,05	23,69	11,36	32,22	100,00
Fläche in km2						
abs.	15.809	44.812	18.535	3.287	1.427	83.870
in %	18,85	53,43	22,10	3,92	1,70	100,00

Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

Wenn man alle Gemeinden, die weniger als 30.000 Einwohner haben, als „ländlich“ definiert, stellt man fest, dass 99,5 % der österreichischen Gemeinden mit 98,3 % der Staatsfläche und 67,8 % der Einwohner darunter fallen. Ein Viertel der österreichischen Gemeinden sind mit bis zu 1.000 Einwohnern als ausgesprochen klein zu bezeichnen. Der Schwerpunkt der Gemeindestruktur liegt mit 55 % Anteil jedoch bei den Gemeinden zwischen 1.000 und 3.000 Einwohnern. Weitere 17 % haben 3.000 bis 10.000 Einwohner. Die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser 2.347 „ländlichen“ Gemeinden liegt bei 2.320., die durchschnittliche Größe immerhin bei 35 km2. Diese Gemeindestruktur im ländlichen Raum geht zwar im Vergleich zu Großgemeinden mit höheren Verwaltungskosten einher, schafft aber Identitätsräume für die Menschen, was die subjektiv erfahrene Lebensqualität erhöht. Die Erfahrung in Österreich (und auch in der Bundesrepublik Deutschland siehe Programmplanungsdokument des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) zeigt, dass Kommunalgebietsreformen, die aus Gründen der Effizienzsteigerung der Verwaltungsstrukturen vorgenommen wurden, von den Bürgern keineswegs uneingeschränkt akzeptiert werden. Historisch gewachsene Gemeindestrukturen verbleiben in den Köpfen der Bürger und verhindern die Ausbildung einer neuen Identität. Zusammenschlüsse und Kooperationen, die die Gemeindegrenzen unangetastet lassen, sind wie die Erfahrung mit den Leader-Regionen zeigt, der erfolgreichere Weg für die Bildung jener „kritischen Masse“, die zur Stärkung der ländlichen Regionen erforderlich ist.

Wenn man die Gemeindegrößen mit den OECD-Gebietskategorien – ländlich, integriert und urban - in Beziehung setzt, stellt man fest, dass der größte Teil der Kleinstgemeinden bis 1.000 Einwohner in der Gebietskategorie „überwiegend ländlich“ fällt.

3.1.4.3 Angebot an Dienstleistungen zur Grundversorgung und IKT-Infrastruktur

Die Lebensqualität in einem Raum hängt mit der Angebot an Dienstleistungen jedweder Art zusammen Dies gilt im besonderen Maße für den ländlichen Raum.

Der Zugang zur Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs ist ein wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Teilhabe. Seine Sicherstellung ist erforderlich, um die grundsätzlich geforderte „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ zu gewährleisten. Einzelhandelsgeschäfte mit Waren für den täglichen Bedarf geraten in kleinen Dörfern an die Rentabilitätsgrenze und schließen zumeist im Generationswechsel. Dabei nehmen die Konzentration im Lebensmittelhandel und der Rückzug aus der Fläche kontinuierlich zu. Von der Verschlechterung der Nahversorgung sind insbesondere die weniger mobilen Bevölkerungsgruppen betroffen. Der demografische Wandel (Alterung der Bevölkerung, Bevölkerungsrückgang), wie er sich auch in Österreich darstellt, wird die Probleme der Nahversorgung noch vergrößern. Hinzu kommt, dass die Post ihr bisher bis in die dünnst besiedelten Regionen reichendes Netz an Postämtern reduziert

Wenn auch das Angebot an öffentlichen Verkehrsdienstleistungen insbesondere in den peripherer gelegenen ländlichen Gebieten unterdurchschnittlich ist, so ist das niederrangige Wegenetz in einem für die in Österreich vorfindbare dezentrale Siedlungsstruktur ausreichenden Ausmaß vorhanden, sodass die Mobilität mit Hilfe des Individualverkehrs keinen wesentlichen Restritktionen unterliegt. Lediglich besonders abgelegene Ansiedlungen in schwierigen topographischen Verhältnissen weisen diesbezüglich noch Defizite im Bezug auf eine zeitgemäße Erreichbarkeit (Standard-PKW) auf. Hier gilt es abzuwägen, ob die Investition der Erschließung in einem Verhältnis zum damit gewonnenen sozialen Nutzen steht oder ob alternative Möglichkeiten bestehen. Dieses niederrangige Wegenetz wurde in Österreich seit 1924 mit Hilfe von Förderungsmitteln des BMLFUW errichtet und war und ist die Grundlage der Einbindung des Landes – und das gilt für den alpinen Raum in besonderer Weise - in die arbeitsteilige Volkswirtschaft. Es erfordert in einem angemessenem zeitlichen Abstand Erneuerungsinvestitionen, die für kleine Landgemeinden mit geringen Steuereinnahmen eine große Last darstellen und daher ebenfalls der Förderung durch die anderen Gebietskörperschaften (Land, Bund und damit auch die EU) bedürfen. Dieses tief in den ländlichen Raum hinein verästelte Straßennetz ist nicht nur eine Voraussetzung für die Lebensqualität der Einwohner in den für den österreichischen ländlichen Raum typischen Streusiedlungen, sondern auch eine grundlegende Infrastruktur für den ländlichen Tourismus.

Ein wesentlicher Aspekt der Nahversorgung ist die Bereitstellung von Energiedienstleistungen. Wenn dies auf der Basis nachwachsender Rohstoffe, die die Region bereit zu stellen vermag, erfolgen kann, ist für diese Region auch ein wirtschaftlicher Gewinn damit verbunden. Der regionale Kreislauf wird dadurch geschlossen. Österreich war bei der Einführung von diesbezüglichen Nahwärmenetzen, deren energetischer Rohstoff das unentwegt nachwachsende Holz vor den Häusern ist, ein Pionier in Europa. Diese Anlagen, die der Bevölkerung kleinerer Gemeinden den Komfort städtischer Fernwärmeversorgung bieten, umweltfreundlich sind und damit die Luftgüte in den Dörfern im Vergleich mit traditionellen

Einzelheizungen auf der Basis von Holz und fossiler Energieträger massiv verbessern und zum Klimaschutz beitragen, sind in Österreich wie Tabelle 22 zeigt weit verbreitet.

Tabelle 22: Entwicklung der automatischen Holzfeuerungsanlagen[1)] in Österreich

	1989 - 2000	2001	2002	2003	2004	2005	Summe Anzahl	Leistung MW
Kleinanlagen (bis 100 kW)	26.355	7.276	6.884	7.751	8.932	12.730	69.928	2.147
davon Pellets-zentralheizungen	7.342	4.932	4.492	5.193	6.077	8.874	36.910	n.v.
Mittlere Anlagen (über 100 bis 1 MW)	2.079	301	223	332	368	653	3.956	1.095
Großanlagen (über 1 MW)	302	54	26	36	43	78	539	1.567
Gesamtzahl	28.736	7.631	7.133	8.119	9.344	13.461	74.424	4.809

1) Ohne Stückgutheizungen
Quelle: A. Jonas, H. Haneder, NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Selbstverständlich verfügt der österreichische ländliche Raum längst über eine flächendeckende Versorgung mit elektrischer Energie und Festnetztelefonie. Für die landwirtschaftlichen Betriebe in Streulage wurde dieses Ausstattung bis in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts ebenfalls mit Hilfe von Förderungen vorangetrieben.

Bei den Mobiltelefondienstleistungen hat ein hoher Grad von Wettbewerb und eine vergleichsweise große Zahl von Anbietern in Österreich zu einem breitfächrigen, vergleichsweise günstigen und (fast) flächendeckenden Angebot geführt. Die Vollausstattung mit Mobiltelefonen ist in Österreich bereits gegeben: 99 Prozent der Österreicher hat ein Handy.

Eine solche Situation wurde – was die Zugangsmöglichkeiten zum Internet – betrifft noch nicht erreicht. Österreich hinkt bei der flächendeckenden Anbindung an Breitbandtechnologie hinter anderen Ländern her. Mit 12,43 Anschlüssen pro 100 Einwohner wird gerade der Durchschnitt der EU 15 erreicht. Länder wie die Niederlande, Dänemark und Finnland erreichen Werte von über 20% (EC, 2006). Die Marktdurchdringung hängt von verschiedenen Faktoren ab, ein entscheidender ist das Angebot, und zwar zunächst auf Ebene der technischen Infrastruktur. Es ist keine Auswertung verfügbar, die zeigt wie viele Haushalte im ländlichen Raum mit Breitbandanschlüssen versorgt werden können. Ein anderes Bild zeichnet RTR (2006). Dieser Quelle zufolge waren breitbandige Zugänge für "nahezu alle österreichischen Haushalte (knapp 94%)" mit Ende des Jahres 2005 verfügbar. Diese Aussage lässt allerdings offen, in welcher Weise sich private Haushalte an den Kosten des unmittelbaren Anschlusses im Haus ('an der letzten Meile') beteiligen müssen.

Ende 2005 wurde eine Ausschreibung zur Vergabe von Frequenzen im Bereich 450 MHz gestartet. Aufgrund der Ausbreitungsbedingungen sind die gegenständlichen Frequenzen besonders für die Flächenversorgung und damit für die Versorgung eher dünn besiedelter ländlicher Regionen geeignet.

Nach Abschluss der Frequenzvergabe wird damit 2006 dem Markt eine zusätzliche Möglichkeit für den breitbandigen Zugang zum Endkunden zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Kunden ist zwar ein Angebot besser als keines, allerdings gewinnt eine Technologie an Attraktivität, wenn mehrere Alternativen zur Nutzung bestehen, zumal nicht jede Technologie das ganze Spektrum der Dienste abdecken kann. Anbieter von IKT-Infrastruktur scheuen wegen der geringen Umsatzerwartung davor zurück, periphere Räume zu erschließen. Gezielte Subventionen in peripheren Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte dürften die einzige Möglichkeit sein, eine 'digital divide' zu vermeiden (vgl. auch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2006). Als einen ersten Schritt, um derartige Fördermaßnahmen gezielt einsetzen zu können, sollte für höhere Transparenz des Angebots gesorgt werden. Der in Deutschland (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, 2006) verfügbare Breitbandatlas mit dessen Hilfe auf kleinräumiger Ebene die Breitbandversorgung in laufend aktualisierter Form dargestellt wird, kann dafür als Beispiel dienen (WIFO 2006).

3.1.4.4 Ländlicher Tourismus

Im ländlichen Raum waren im Winterhalbjahr 2004/05 11.662 Betriebe aktiv. Von den knapp 200.000 Betten war die Hälfte in gewerblichen Betrieben und Hotels. Im Sommerhalbjahr 2005 waren es 14.320 Betriebe mit 256.000 Betten, davon etwas über 108.000 in Gewerbebetrieben und Hotels.

Der Anteil des ländlichen Raums an den Betrieben, die im Wintertourismus aktiv sind, ist knapp über 18% und etwas höher an Betrieben mit Aktivitäten im Sommertourismus (20%). Das Verhältnis der Betten entspricht annähernd jenem der Betriebe.

In nicht wenigen Gebieten ist die Auslastung sehr gering (und zwar in der Sommer- wie auch in der Wintersaison, wobei insgesamt die Sommersaison eine bessere Auslastung für Betriebe im ländlichen Raum bringt). Der Vergleich der Regionen zeigt, dass dies kein spezifisches Problem der ländlichen Regionen ist, sondern ein Problem des österreichischen Tourismus insgesamt.

Ziel im Tourismus im ländlichen Raum muss qualitatives Wachstum und die Verlängerung der Saison sein. Durch Anhebung der Qualität des Angebots können höhere Ausgaben der Gäste erzielt werden, der Angelpunkt zur Steigerung der Produktivität. Ein besseres Angebot ist auch beschäftigungspolitisch wünschenswert, da der Billigtourismus primär unqualifizierte Arbeitskräftebeschäftigt.

Zu den wichtigsten Maßnahmen im Bereich Tourismus zählt (Smeral, 2006), Förderungen nur noch in Projekte zu lenken, die den Ganzjahrestourismus im Auge haben, dazu die entsprechenden Produkte zu entwickeln, in der Tourismuswerbung neue Herkunftsmärkte anzusprechen und Beschäftigten eine länger dauernde Beschäftigungsperspektive zu bieten. Die demographische Entwicklung in Österreich bietet auch im Jugendtourismus Chancen. Da nicht nur ältere Personen in urbanen Räumen zunehmen, sondern auch jüngere, dürfte auch dieser Zielgruppe in Zukunft eine höhere Bedeutung zukommen.

3.1.4.5 Alternative Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 1999 wurde von jedem fünften landwirtschaftlichen Betrieb

(insgesamt 44.000 Betriebe) noch eine andere zusätzliche Erwerbstätigkeit gemeldet. Diese Landwirte waren zu gleichen Anteilen selbständig oder unselbständig tätig.

Die am häufigsten in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ausgeübte Tätigkeit war die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (15.400 Betriebe). Mit dem Fremdenverkehr bzw. mit der Beherbergung beschäftigten sich 13.200 Betriebe. Rund 4.300 Betriebe übten vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebes) aus, wie z.B. Schneeräumung oder Transporttätigkeiten im Auftrag der Gemeinden.

3.1.4.6 Stärken und Schwächen der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im Überblick

Die Stärken der meisten ländlichen Regionen Österreichs liegen in der hohen Lebensqualität, die durch eine hohe Umweltqualität und reichliche Erholungsmöglichkeiten, eine vielfach noch auf Zusammenhalt und Nachbarschaftshilfe aufbauende Sozialstruktur, ein reges und meist auch weitgespanntes Vereinsleben zur Freizeitgestaltung und nicht zuletzt in geringeren Lebenshaltungskosten einschließlich der Wohnraumbeschaffung durch günstigere Grundstückspreise. All diese Faktoren führen in Österreich dazu, dass der ländliche Raum - wie weiter vorne dargestellt – nach wie vor Siedlungsraum für einen großen Teil der österreichischen Bevölkerung ist.

Dem stehen Nachteile gegenüber, die überhaupt nicht oder nur mit großem Aufwand ausgeglichen werden können und daher auch nicht in das Schema der üblichen Stärken-Schwäche-Analyse passen. Diese Nachteile sind: weite Verkehrswege bei vielfachem Angewiesensein auf den Individualverkehr sowohl in Bezug auf die Berufsausübung als auch bei der Inanspruchnahme von in den größeren Städten konzentrierten Dienstleistungen (z.B. gehobene Bildung, Hochkultur, spezialisierte medizinische Versorgung).

In wirtschaftlicher Hinsicht hat der ländliche Raum insbesondere entlang der Verkehrsachsen Potential für Betriebsansiedlungen, da genügend günstige Betriebsflächen und motivierte Arbeitskräfte in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Eine einzigartige Stärke kann der ländliche Raum als Erholungsraum ausspielen, da er in Österreich eine rechhaltige Kulturlandschaft aufweist.

Schwächen in der wirtschaftlichen Entwicklung stellen jedoch ein unzureichendes formales Qualifikationsniveau einer Vielzahl der auf dem Land verfügbaren Erwerbspersonen, das Fehlen von leistungsfähigen Verkehrswegen und IKT-Infrastruktur dar. Diese Schwächen zu beheben, muss Ziel der weiteren Entwicklung sein.

Den Landwirten, die auf Zusatzeinkommen angewiesen sind, um die Bewirtschaftung ihrer Höfe und Benützung ihrer Bauernhäuser als Dauerwohnsitz zu gewährleisten - beides ist essentiell für das Funktionieren der Regionen -, eröffnen sich dafür Möglichkeiten insbesondere im Bereich der Touristikdienstleistungen. Diese müssen konsequent im Rahmen dieses Programms unterstützt werden.

Es scheint ein empirisch gestütztes Faktum zu sein, dass alles in allem betrachtet die Stärken des ländlichen Raums die Schwächen überwiegen.

Allerdings bedarf diese pauschale Aussage für den gesamten ländlichen Raum Österreichs (= alles, was auf Gemeindeebene weniger als 30.000 Einwohner aufweist) eine Differenzierung. Nach den Kategorien der OECD tun sich die Regionen, die „integriert" bezeichnet werden, leichter ihre Stärken insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht zu entfalten. In den „überwiegend ländlichen Regionen" treten nach dem Grad der Peripherität jedoch die Nachteile und Schwächen in den Vordergrund.

3.1.5 Leader

Das LEADER+ Programm 2000-2006 wird in Österreich von 56 Lokalen Aktionsgruppen (LAG) umgesetzt. Diese Regionen umfassen in acht Bundesländern (alle außer Wien) 1.119 Gemeinden mit einer Katasterfläche von 46.995,8 km² (54 % der Fläche Österreichs) und 2.175.000 Einwohner (27 % der österreichischen Bevölkerung – das ist gemäß Indikator 36 der dritthöchste Anteil innerhalb von EU-15 – und fast doppelt so hoch als der Durchschnitt von EU-15).

Österreich konnte bereits in den vergangenen zwei Finanzierungsperioden Erfahrung mit dem LEADER-Ansatz sammeln. Als Stärke werden von den lokalen AkteurInnen die Starthilfe und die Unterstützung bei der Entwicklung von Projekten geschätzt. Die AkteurInnen werden gefordert, zusammenzuarbeiten und auch über den eigenen Tellerrand zu schauen. Die „Kirchturmpolitik" einzelner Gemeinden hat kaum Aussicht auf Erfolg. Ein gemeinsames und damit wirksameres Auftreten wird möglich. Eine nationale und internationale Vernetzung wird stimuliert. Diesen systematischen Kooperations- und Vernetzungsansatz bot bisher kein anderes ländliches Förderprogramm. Das LAG-Management sitzt vor Ort. Regionalentwicklung wird thematisiert und durch LAG-Managements professionalisiert. Das auch ehrenamtliche Engagement wird gefördert und Arbeitsgruppen bilden sich.

Das Vertraut werden mit modernen Informationstechnologien war bei vielen LAG ein Thema der Aktivierung der Landbevölkerung. Auch im Zusammenhang mit der Qualifizierung der KMUs wurden diesbezüglich Aktionen gesetzt.

Als Schwachstellen wurden in den Evaluierungen von LEADER+ ein zu geringes Know how bei Projektträgern und LAG für die komplizierte Förderabrechnung, eine zu geringe Koordination der involvierten Förderstellen und die einseitige Ausrichtung auf Tourismus, Freizeit und Kultur bei gleichzeitigen Defiziten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kleingewerbes in den Leader-Regionen eruiert (zitiert nach Aktualisierung der Halbzeitbewertung des LEADER+ Programms 2000-2006). Die folgende Abbildung gibt ein schematisches Bild der Erfolge und Defizite von LEADER+.

Abbildung 21: Erfolge und Defizite von LEADER+ 2000-2006

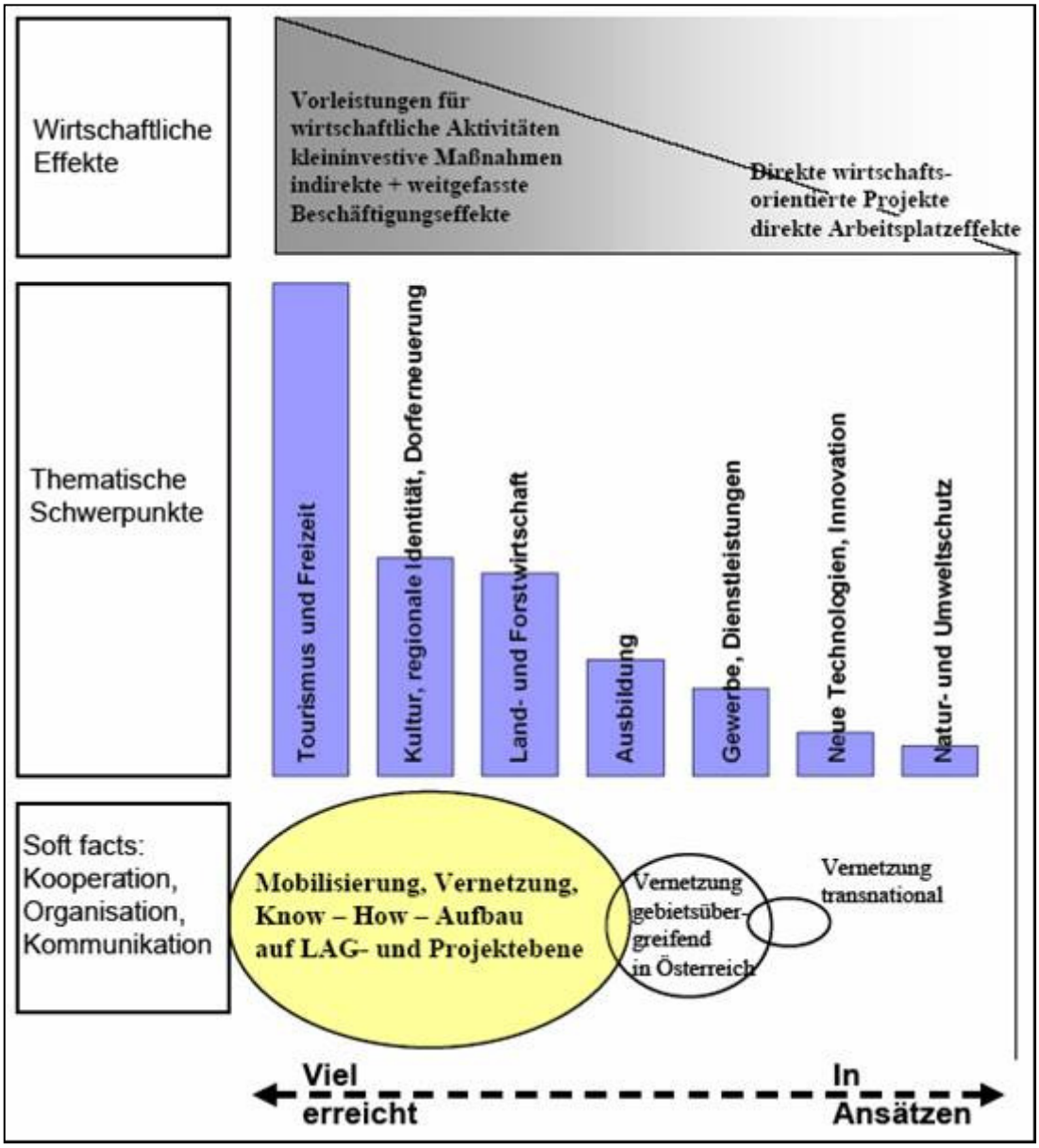

Hinsichtlich wirtschaftlicher Effekte haben wirtschaftsorientierte Projekte mit direkter Wertschöpfungs- und Beschäftigungswirkung in LEADER+ eine geringere Bedeutung als ursprünglich angenommen. Die Beschäftigungswirkungen der Projekte mit indirekter regionaler Wertschöpfung sind nur schwer nachzuvollziehen. Wir können aber jedenfalls davon ausgehen, dass durch LEADER+ wertvolle Vorleistungen für die regionale Wirtschaft erbracht werden.

Das thematische Umsetzungsspektrum ist prinzipiell breit, aber dennoch auf Tourismus, Freizeit, Kultur, Dorferneuerung fokussiert. Das Kleingewerbe und andere Wirtschaftsakteure sind hingegen nur in geringem Ausmaß eingebunden.

Durch das Mainstreaming von Leader im neuen Programm besteht die Chance und die Notwendigkeit dies Verbreiterung herbeizuführen.

3.2 Gewählte Strategie – Analyse von Stärken und Schwächen

3.2.1 Rahmenbedingungen für die Ableitung der Gesamtstrategie

Österreich ist – wie aus der vorherigen Beschreibung ableitbar ist – sowohl in Bezug auf die Siedlungsstruktur als auch in der wirtschaftlichen Entwicklung ein EU-Mitgliedsland mit einer „ländlichen Charakteristik". Mit ca. 90 % der Fläche dominiert die Land- und Forstwirtschaft die Flächennutzung des Landes und prägt das Landschaftsbild.

Bestimmend für einen vitalen ländlichen Raum sind:

- eine funktionierende und nachhaltige Wirtschaft,
- ein attraktiver Wohnstandort,
- ein intaktes Sozialgefüge,
- eine starke regionale Identität,
- ein funktionierendes Ökosystem und
- eine attraktive Landschaft.

Ausgehend von der SWOT-Analyse ist es Ziel des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums, auf den Stärken aufzubauen und die Schwächen zu verringern. Dazu bedarf es einer integrierten Politik für den ländlichen Raum, die ausgehend von den pekuniären Möglichkeiten des ländlichen Entwicklungsprogramms die multifunktionale Land- und Forstwirtschaft sichert, die Vernetzung der Land- und Forstwirtschaft mir den anderen Wirtschaftsbereichen und den Akteuren im ländlichen Raum stärkt und damit zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen Raums insgesamt beiträgt. Die ländlichen Regionen müssen in der Lage sein, sich verändernden wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen, um ihre vielfältigen im österreichischen Kontext nicht weg zu denkenden Funktionen auch in Zukunft zu erfüllen. Dazu bedarf es neben dem ELER-Programm entsprechend abgestimmter zusätzlicher Instrumente wie Maßnahmen der 1. Säule der GAP, gegebenenfalls der EU-Strukturfondspolitik und der nationalen Regional- und Raumordnungspolitik.

Hinsichtlich der sich verändernden wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere zu nennen:

- Globalisierung/WTO,
- Erweiterung der Gemeinschaft,
- Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- Demographischer Wandel in der Gesellschaft,
- Veränderungen der gesellschaftlichen Erwartungen an die Land- und Forstwirtschaft.

Die Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen und zunehmende internationale Ausrichtung der Märkte sind gerade auch für den Agrarsektor von großer Bedeutung. Zusammen mit der Erweiterung der Gemeinschaft ist sie einer der Hauptgründe für die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, die beginnend

mit der Agrarreform von 1992 über die Agenda 2000 den konsequenten Rückzug der Politik aus der Markt- und Preispolitik für Agrarerzeugnisse darstellt und die Landwirtschaft vor große Herausforderungen stellt. Mit diesem Rückzug der GAP war aber der Einstieg der GAP in eine Politik, die von der Kommission mit der Chiffre „Entwicklung des ländlichen Raums“ versehen und mit der Agenda 2000 zur 2. Säule der GAP erhoben wurde, verbunden. Da diese 2. Säule (im Unterschied zur 1. Säule) kofinanzierungspflichtig ist, ist der Einstieg der Mitgliedstaaten in diese in ihrer Dimension und Ausrichtung neue Politik völlig unterschiedlich erfolgt. Österreich gehört zu jenen Staaten, die seit dem Beitritt zur EU 1995 größte Anstrengungen beim Ausbau dieser 2. Säule der GAP unternommen haben, um eben den Prozess der Erweiterung und Globalisierung bestmöglich für die Landwirtschaft und im Einklang mit der Entwicklung der ländlichen Regionen zu flankieren.

Alle drei Faktoren verstärken die Notwendigkeit zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse der Märkte und machen damit eine im Vergleich zur vergangenen Periode verstärkte Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft notwendig.

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, die für eine Reihe von Betrieben einen schwierigen Anpassungsprozess bedeutet, könnte zu einem unerwünscht beschleunigenden Strukturwandel in der österreichischen Landwirtschaft mit nicht absehbaren Auswirkungen auf die Kulturlandschaft führen. Mit dem Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums müssen derart negative Auswirkungen hintangehalten werden.

Da der ländliche Raum im Hinblick auf den demographischen Wandel in der Gesellschaft ebenfalls gefordert ist, entstehen neue Anforderungen im Hinblick an die infrastrukturelle Ausstattung gerade in den ländlichen Räumen (Mobilität, Altenbetreuung etc.).

Nicht zuletzt ist auch den steigenden Ansprüchen und Erwartungen der Gesellschaft im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Der Boom bei der Entwicklung der biologischen Landwirtschaft in Österreich, der durch die Vorläuferprogramme ausgelöst worden ist, ist eine Antwort auf diese neuen Herausforderungen.

Bei der Ableitung der Gesamtstrategie des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 sind insbesondere folgende Vorgaben und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

<u>Vorgaben und Rahmenbedingungen auf EU-Ebene:</u>

- die ELER-Verordnung;
- die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Umsetzung der Verordnung (EG) 1698/2005 (ELER-Verordnung);
- die Lissabon- und Göteborg-Strategie;
- die Europäische Umwelt-, Natur und Wasserschutzpolitik (u. a. Nitratrichtlinie, NATURA 2000, Wasserrahmenrichtlinie) bzw. der ordnungspolitische Rahmen auf EU-, Bundes- und Landesebene;

- die Kohärenz mit den EU-Strukturpolitiken, der 1. Säule der GAP und anderen Prioritäten der Gemeinschaft;
- der EU-Finanzrahmen 2007 – 2013 für die 2. Säule der GAP.

Vorgaben auf Bundesebene:

- der Nationale Strategieplan;
- das Landwirtschaftsgesetz;
- die Budgetpolitik des Bundes- und der Bundesländer in Bezug auf die Bereitstellung der nationalen Kofinanzierungsmittel;
- relevante Bezüge zum nationalen Strategieplan für die EU-Strukturfonds in Österreich („STRAT.AT“);
- die finanziellen Altverpflichtungen aus der Periode 2000 bis 2006;
- die Evaluierungsergebnisse der Bewertungen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2000 bis 2006 sowie des LEADER+ Programms 2000 bis 2006;
- die ex ante Bewertung für dieses Programm;
- die strategische Umweltprüfung SUP;
- die SWOT-Analyse.

Die hier genannten Vorgaben der EU und des Nationalstaates sind in der Gestaltung der Maßnahmen eingegangen.

Hervorzuheben ist, dass der Nationale Strategieplan (NSP) durch ein einziges österreichisches Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums umgesetzt wird. Damit ist der NSP ohne weitere regionale Spezifizierungen direkt auf dieses Programm anwendbar.

Im österreichischen Landwirtschaftsgesetz sind Entwicklungsziele definiert, die mit den Zielen der VO (EG) Nr. 1968/2005 kongruent sind. Seine besondere Bedeutung für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich entfaltet dieses Gesetz jedoch mit der Klausel zur Kofinanzierung von land- und forstwirtschaftlich orientierten EU-Programmen bzw. Maßnahmen. Demgemäß ist der nationale Anteil an der Kofinanzierung aller Maßnahmen dieses Programms, welche im Landwirtschaftsgesetz ihre Legitimierung finden, im Verhältnis 60 % Bund und 40 % das jeweilige Bundesland, auf dessen Territorium das konkrete Projekt umgesetzt wird, aufzubringen.

3.2.2 Strategische Überlegungen zu den Schwerpunkten des Programms

Die gewählte Strategie zielt auf eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft in einem vitalen ländlichen Raum ab. Damit geht die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und der Lebensqualität in den ländlichen Regionen einher.

Übergeordnetes Leitbild ist (für das gerade abgeschlossene Programm) und bleibt das Europäische

Agrarmodell wie das im NSP ausführlich ausgeführt ist.

In Übereinstimmung mit den Zielen der ELER-Verordnung und mit der im NSP ausgeführten strategischen Ausrichtung werden die drei thematischen Oberziele von uns folgendermaßen formuliert:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Erhalt der Kulturlandschaft und
- Erhalt und Entwicklung attraktiver und vitaler ländlicher Regionen.

Von großer Bedeutung für die Umsetzung der investitions- und entwicklungsorientierten Maßnahmen im Rahmen der drei Ziele ist der nunmehr mit der EU-Wortschöpfung „Leader“ kanonisierte Ansatz der Umsetzung der ländlichen Entwicklung durch lokale Aktionsgruppen.

3.2.2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Der Hintergrund und Inhalt dieses Oberzieles ist das Ziel gem. ELER-VO „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation“.

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Globalisierung der Agrarmärkte verstärken die Notwendigkeit der Anpassung des Agrarsektors an die Erfordernisse der Märkte: Im Kontext der in Österreich auf einem erheblichen Teil der Landesfläche vorzufindenden natürlichen Benachteiligungen bei der Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen ist eine differenzierte Betrachtung des Zieles „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ notwendig. Während in den landwirtschaftlichen Gunstlagen des Ostteiles und des Donauraums Österreichs die klassische Strategie der Wettbewerbsverbesserung gangbar ist und auch forciert werden muss, ist eine Strategie, die ausschließlich auf Skalenerträge setzt, in den Berggebieten nur sehr eingeschränkt und vielfach überhaupt nicht verfolgbar.

Das heißt, Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dienen im österreichischen Kontext primär Erhöhung der Rentabilität durch Senkung der Kosten auch mit Hilfe von überbetrieblichen Organisationsmodellen und nicht zur Forcierung des Strukturwandels unter Einsatz von öffentlichen Mitteln. Ebenso geht es darum alle möglichen sich im europäischen Kontext auftuenden Nischen zu besetzen und den erfolgreichen Weg beim Export von Nahrungsmitteln weiterzugehen. Aus der SWOT-Analyse und aus dem NSP ergibt sich folgender strategischer Förderbedarf:

Ein noch unbedeutender Teil dieser Strategie der Wettbewerbsverbesserung ist die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Da diese Produktion in Verfolgung des Europäischen Bioenergieaktionsplans forciert werden soll und den Landwirten zusätzliche Vermarktungschancen eröffnet, ist jedoch eine Ausweitung zu erwarten. Nach allen bisherigen politischen Aussagen darf diese Ausweitung jedenfalls nicht mit der Nahrungsmittelproduktion konkurrieren. Der Anbau von schnell wachsenden Hölzern auf landwirtschaftlichen Flächen wird im Rahmen dieses Programms nicht gefördert

Da der Anbau von Pflanzen zur Biomasseproduktion in Österreich denselben rechtlichen Bestimmungen

wie der Anbau zur Erzeugung von Nahrungs- oder Futtermitteln (z. B. Wasserrechtsgesetz, Pflanzenschutzgesetz) unterliegt, sind besondere Vorgaben für den umweltgerechten und nachhaltigen Anbau von Energiepflanzen nicht erforderlich. Ebenso greifen die Regelungen im Rahmen von Cross Compliance und weitergehende Auflagen bei der Teilnahme an Förderprogrammen oder in Wasserschutzgebieten unabhängig von der Erzeugungsrichtung. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch entsprechende Kontrollregimes überwacht, sodass die Nachhaltigkeit der Erzeugung bzw. der Schutz der belebten sowie der unbelebten Ressourcen nach dem Stand der vorliegenden Erkenntnisse auf dem vom Gesetzgeber definierten Niveau als gesichert angesehen werden kann.

Damit beeinträchtigt der Ausbau von Biomasse und Bioenergie nicht das für 2010 gesetzte Biodiversivitätsziel. Insbesondere sind die Natura-2000-Gebiete durch die Ausführung von Managementplänen deren Erstellung unter Schwerpunkt 3 gefördert wird und für deren inhaltliche Ausgestaltung die Naturschutzbehörden der Bundesländer verantwortlich sind, besonders geschützt. Bezüglich der Ausweisung von HNV-Farmland außerhalb von Natura 2000 Gebieten wurden von der Verwaltungsbehörde dieses österreichischen Programms bereits wissenschaftliche Grundlagenarbeiten veranlasst, um eine den österreichischen Gegebenheiten entsprechende Definition dieser Gebiete zu erhalten (siehe auch NSP).

Wie schon bisher wird die Wärmegewinnung aus nachhaltig in den durch das Forstgesetz reglementierten österreichischen Wäldern erzeugtem Holz einen bedeutenden Anteil der Energiebilanz des Landes ausmachen. Im Rahmen des Schwerpunktes 1 wird die zu forcierende Bereitstellung des Rohstoffes Holz einen Beitrag zur Wettbewerbsverbesserung des Forstsektors leisten.

Schwäche gem. SWOT-Analyse	Strategischer Förderbedarf	Zuordnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Maßnahmencode
Strukturdefizite in der Landwirtschaft, z.B. unter-durchschnittliche Betriebsgrößen	Investitionsförderung in landwirtschaftlichen Betrieben	121
Mit den natürlichen Benachteiligungen bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen einhergehende höhere Investitionskosten	Investitionsförderung in landwirtschaftlichen Betrieben	121
Sicherung von Marktanteilen; Ausschöpfen bestehender Marktpotenziale, Erschließen neuer Marktanteile im Lebensmittelbereich, in der Holz- und Forstwirtschaft und bei nachwachsenden Rohstoffen	Investitionsförderung	123
Unzureichende Ausschöpfung des Innovationspotentials bei der Verwertung der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion	Förderung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte	124
Unzureichende Erschließung von Wäldern, um das natürlich Potenzial der österreichischen Wälder vollständig nützen zu können	Investitionsförderung für die forstliche Erschließung	125
Zu geringe Qualifikation und steigende Managementanforderungen an die Betriebsleiter in der Land- und Forstwirtschaft,	Angebot an Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen	111

3.2.2.2 Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Erhalt der Kulturlandschaft

Der Hintergrund und Inhalt dieses Oberzieles ist das Ziel gem. ELER-Verordnung „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung".

Mit der Landbewirtschaftung sind vielfältige Umwelteffekte verbunden. Die Land- und Forstwirtschaft hat als überragend größter Flächennutzer eine herausragende Funktion sowohl beim Umgang mit den natürlichen Ressourcen als auch bei der Erhaltung der Kulturlandschaft. Österreich verfolgt seit den 80er Jahren bewusst eine Agrarpolitik, die die Ressourcenschonung genauso hoch gewichtet wie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Die damals eingeleiteten diesbezüglichen agrarpolitischen Maßnahmen konnten nach dem EU-Beitritt 1995 finanziell massiv verstärkt fortgesetzt und weiterentwickelt werden. Ergebnis dieser Ausrichtung ist die starke Konzentration der in Österreich im Rahmen der Ländlichen Entwicklung eingesetzten öffentlichen Mittel auf dieses Ziel.

Die Landwirtschaft trägt neben Industrie, Siedlung und Verkehr – wie in der Ausgangslagenbeschreibung dargestellt - auch zu Belastungen der Ökosysteme und der Reduzierung der Biodiversität, zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, zu Belastungen von Grund- und Oberflächengewässern sowie zur Erzeugung klimarelevanter Gase bei.

Zur Lösung der aufgezeigten Probleme kommt es auf ein ausgewogenes Verhältnis von Ordnungsrecht und Förderpolitik an. Das Ordnungsrecht kann nur ein bestimmtes Mindestniveau an nachhaltiger Landnutzung gemäß den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung gewährleisten. Auch die Bindung der entkoppelten Direktzahlungen an die Einhaltung von Mindeststandards im Rahmen von Cross Compliance kann nur ein gewisses Mindestmaß an Ressourcenschonung und Erhalt der Kulturlandschaft sicherstellen. Die Erwartungen der Gesellschaft an die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft insbesondere im Bereich des Ressourcenschutzes und des Kulturlandschaftserhalts sind jedoch größer und gehen deutlich über das durch Ordnungsrecht und Cross Compliance durchsetzbare Mindestniveau hinaus. Die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft für den Umwelt- und Naturschutz, die über das gesetzlich Vorgeschriebene hinausgehen, können jedoch nicht zum Nulltarif durch die Land- und Forstwirtschaft erbracht werden. Sie sind als Leistungen entsprechend zu honorieren.

Im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer nachhaltigen und standortangepassten Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten kommt der Ausgleichszulage eine wichtige Bedeutung zu. Schwerpunkt der finanziellen Gewichtung dieses Ausgleichs werden in Österreich die Berggebiete bleiben.

Die herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums spielen weiterhin die Agrarumweltmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes. Diese umfassen auch Maßnahmen zum Schutz vom Aussterben bedrohter Haustierrassen.

Aus der SWOT-Analyse und aus dem NSP ergibt sich folgender strategischer Förderbedarf:

Schwäche gem. SWOT-Analyse	Strategischer Förderbedarf	Zuordnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Maßnahmencode
Gefahr der Beeinträchtigung der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, Artenvielfalt) durch landwirtschaftliche Nutzung; Flächendeckende Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert entsprechende Abgeltungen; Pflege und Entwicklung der FFH- und EG-Vogelschutzgebiete nicht hinreichend gesichert	Ordnungsrechtliche Maßnahmen durch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz flankieren	214
Aufrechterhaltung der flächendeckenden Landbewirtschaftung v. a. in den Berggebieten in Gefahr; Einkommensnachteile für Landwirte in den benachteiligten Gebieten – insbesondere in den Berggebieten	Zahlungen zum Ausgleich der mit den Bewirtschaftungsnachteilen einhergehenden erhöhten Kosten	211 212
Nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung noch ausbaufähig; Gefährdung der ökologischen Stabilität der Wälder in exponierten Lagen	Investitionsförderung	227

3.2.2.3 Erhalt und Entwicklung attraktiver und vitaler ländlicher Regionen in Österreich

Der Hintergrund und Inhalt dieses Oberzieles ist das Ziel gem. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 „Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft".

Österreich hat bei einer Betrachtung auf NUTS III-Ebene im Durchschnitt gut entwickelte ländliche Räume. Österreich hat aber Gemeinden und auch Kleinregionen, die mit massiven Problemen (Abwanderung, Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur, geringes Kommunalsteueraufkommen) zu kämpfen haben. Die Fokussierung der Maßnahmen im Rahmen dieses Oberzieles muss darauf abzielen, sowohl die entwickelteren Regionen im Halten und Verbessern ihres Zustandes zu unterstützen, als auch die Regionen mit Entwicklungsrückstand zu verbessern.

Um die Attraktivität der ländlichen Regionen als ortsnahen Wirtschafts-, Lebens-, Wohn- und Erholungsraum weiter zu entwickeln und die infrastrukturelle Grundversorgung aufrechtzuerhalten, müssen neue Arbeitsplätze geschaffen werden. In diesem Zusammenhang kommt insbesondere der Stabilisierung der bisherigen landwirtschaftlichen Bevölkerung mithilfe der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten große Bedeutung zu.

Die Maßnahmen der Dorferneuerung erweisen sich oftmals im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Tourismus als sehr hilfreich, sie sind aber darüber hinaus Ansatzpunkte zur Stärkung – zuweilen auch zur Ausbildung – der regionalen Identität.

Im Zusammenhang mit dem Teilziel der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 „Steigerung der Lebensqualität" weist Österreich der Verbesserung des natürlichen ländlichen Erbes eine große

Bedeutung bei.

Aus der SWOT-Analyse und aus dem NSP ergibt sich folgender strategischer Förderbedarf:

Schwäche gem. SWOT-Analyse	Strategischer Förderbedarf	Zuordnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Maßnahmencode
Verlust an ortsnahen Arbeitplätzen in der Landwirtschaft	Investitionsförderung	311
Verlust an ortsnahen Arbeitsplätzen im Gewerbe	Investitionsförderung	312
Noch brachliegende touristische Entwicklungspotenziale	Investitionsförderung u. Förderung von Kooperationen zur Markterschließung	313
Verdünnung der infrastrukturellen Grundausstattung	Investitionsförderung zur Erhaltung und Schaffung von gemeinschaftlichen Einrichtungen	321
Verlust an traditioneller Bausubstanz	Investitionsförderung	322
Defizite bei der Betreuung von Natura 2000	Projektförderung	323
Notwendigkeit der Sicherung und Verbesserung der Gebiet mit hohem Naturwert und der Kulturlandschaft	Projektförderung	323

3.2.2.4 Der Leader-Ansatz in Österreich

Neben den drei Oberzielen der Ländlichen Entwicklung wird dem Leader-Ansatz auf europäischer Ebene eine große Bedeutung zugemessen. Österreich hat in der Vergangenheit mit einer im europäischen Vergleich überdurchschnittlichen Zahl von LAGs im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen LEADER II und LEADER+ diesen Entwicklungsansatz intensiv verfolgt, sodass das nunmehrige Mainstreaming von Leader als konsequente Weiterentwicklung zu betrachten ist.

Bei der Erhaltung und Entwicklung attraktiver und vitaler ländlicher Regionen nehmen integrierte regionale Entwicklungsansätze und -strategien eine immer wichtigere Stellung ein. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Ausbildung einer regionalen Identität als auch auf die Erschließung endogener Entwicklungspotenziale, privater Finanzmittel und bürgerschaftlichen Engagements. Sie sind Kristallisationspunkte für Innovationen und eine eigenständige und nachhaltige Regionalentwicklung.

Aus der SWOT-Analyse und aus dem NSP ergibt sich folgender strategischer Förderbedarf:

Schwäche gem. SWOT-Analyse	Strategischer Förderbedarf	Zuordnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Maßnahmencode
Sektorübergreifendes und integriertes Handeln über regionale Entwicklungskonzepte noch ausbaufähig; Aktivitäten müssen noch besser vernetzt werden	Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien sowie transnationaler und/oder gebietsübergreifender Kooperationsprojekte	41

3.2.3 Gewichtung der Oberziele und Verteilung der Finanzmittel auf die Schwerpunkte

Bei der Entwicklung der Gesamtstrategie ist der Spielraum bei der Konzipierung des Programms durch die Vorgaben der Verordnung bezüglich der Mindestausstattung der Schwerpunkte mit finanziellen Ressourcen eingeschränkt.

Bei der Zuteilung der EU-Finanzmittel für die 2. Säule der GAP in der Periode 2007 bis 2013 musste Österreich keine Einschränkung hinnehmen. Unter Berücksichtigung der nationalen Kofinanzierung (inklusive vorgesehener Top-ups) ist ein Programm 2007 bis 2013 möglich, welches in seinem realen Volumen dem Programm 2000 bis 2006 entspricht.

Die Aufteilung der EU-Mittel auf die Schwerpunkte sieht wie folgt aus

	EU-Finanzmittel absolut in Mio. EUR	EU-Finanzmittel relativ in %	EU-Finanzmittel unter Berücksichtigung der Zuordnung von Mitteln des Schwerpunktes 4 auf die anderen Schwerpunkte[1)] in %
Schwerpunkt 1	540,86	13,83	15,05
Schwerpunkt 2	2.828,51	72,31	72,43
Schwerpunkt 3	254,05	6,50	10,03
Schwerpunkt 4	213,68	5,46	5,46
Technische Hilfe	74,37	1,90	1,90
Summe	3.911,47	100	-

1) Gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sind Mindestens 5 % der gesamten Beteiligung des ELER für Schwerpunkt 4 zu reservieren. Dieser Betrag ist Teil der auf die anderen Schwerpunkte verteilten Beträge. Es wird erwartet, dass der größere Teil von Leader mit Maßnahmen des Schwerpunktes 3 umgesetzt wird.

Diese Verteilung der EU-Mitttel und damit der korrespondierenden nationalen öffentlichen Mittel auf die Schwerpunkte ist das Ergebnis eines im politischen Raum Österreichs errungenen Kompromisses. Dieser hatte die Erfordernis der LE-Verordnung zu berücksichtigen (Mindestdotierung der Achsen), aber er war im Endergebnis von den Gewichtungen der politischen Entscheidungsträger von Regierung, Parlament (Bund, Länder) und Sozialpartner und den Vertretern der Zivilgesellschaft (insbesondere Umwelt-NGOs) bestimmt.

Die starke Betonung des Zieles „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Erhaltung der Kulturlandschaft“ (Schwerpunkt 2) ist Ergebnis der von der österreichischen Gesellschaft (repräsentiert insbesondere durch Abgeordnete, Sozialpartner und NGOs) an die Land- und Forstwirtschaft gestellten Anforderungen.

Unabhängig von dieser politischen Festlegung ist jedoch auch empirisch begründet festzuhalten, dass die Erhaltung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft, die Sicherung der Biodiversität, der natürlichen Lebensgrundlagen und wichtiger Naturräume eine lebenswichtige Aufgabe ist. Diese ist am besten und kostengünstigsten durch die Landnutzer verwirklichbar. Dabei kommt der Umsetzung EU-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich NATURA 2000, besondere Bedeutung zu. Daher ist auch programminhärent begründbar, dass auch in der neuen Förderperiode die Maßnahmen zur „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ der finanzielle Schwerpunkt des österreichischen Programms bleibt. Dies spiegelt sich entsprechend in der Achsenausstattung mit 72 % der verfügbaren EU-Mittel für den Schwerpunkt 2 nieder.

Die empirisch orientierte Stärken-Schwächen-Analyse und die Ex-ante-Bewertung dienen primär der Feinabstimmung der Maßnahmen innerhalb der Schwerpunkte.

3.3 Ex-ante-Bewertung

Die Ex-ante-Evaluierung wurde zu Beginn des Jahres 2006 in Angriff genommen. Zu diesem Zeitpunkt lagen bereits einzelne Dokumente der Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit

Entwürfen für ein gemeinsames Monitoring und Evaluierungssystem vor. Der erste Entwurf des österreichischen Ländlichen Entwicklungsprogramms mit den darin enthaltenen Maßnahmen wurde Anfang März 2006 präsentiert. Dieser Programmentwurf bildete die Grundlage für die Ex-ante-Evaluierung, die anhand des Ex-ante Leitfadens durchgeführt wurde. Dieser Leitfaden wurde von der EU-Kommission im Jänner 2006 fertig gestellt und den Mitgliedstaaten übermittelt.

In der Ex-ante Evaluierung wird

- dargelegt, welche Probleme mit dem ländlichen Entwicklungsprogramm gemildert oder gelöst werden sollen;
- geschätzt, wie viel mit dem Programm erreicht werden kann;
- ein Überblick darüber gegeben, inwieweit sich die verschiedenen Maßnahmen aufeinander beziehen bzw. ergänzen;
- dargelegt, in welcher Beziehung das Programm zu anderen Programmen auf EU-Ebene steht;
- überprüft, inwieweit Alternativen zu den geplanten Maßnahmen sinnvoll wären;
- gezeigt, wie das Begleit- und Evaluierungssystem konzipiert und organisiert ist und
- über die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung berichtet.

Grundlage der Schätzung der Wirkungen ist die Interventionslogik, die für einzelne Maßnahmen im Handbuch zur Ex-ante-Evaluierung vorgestellt wurde. Auf Basis des vorliegenden Programmentwurfs wurden von den Evaluatorinnen und Evaluatoren Schätzungen des geplanten oder erwarteten Förderungsumfanges für die einzelnen Maßnahmen(gruppen) vorgenommen. Zur Schätzung der Wirkungen der einzelnen Maßnahmen wurden die Erfahrungen und Ergebnisse der Halbzeitevaluierung und der Update-Evaluierung des Ländlichen Entwicklungsprogramms 2000-2006 verwendet. Diese Vorgangsweise bietet sich an, weil viele Maßnahmen des laufenden Programms im LE-Programm 07-13 in gleicher oder ähnlicher Form wieder angeboten werden, wobei bei etlichen Maßnahmen die Förderbedingungen und der finanzielle Umfang verändert wurden. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen konnte von der bisherigen Akzeptanz der Maßnahme und ihren Wirkungen auf die zukünftige Akzeptanz und die entsprechenden Wirkungen geschlossen werden. Die angegebenen voraussichtlichen jährlichen finanziellen Aufwendungen (Inputs) ergeben sich aus den Erfahrungswerten der Vorperiode bezüglich ihrer Akzeptanz und veränderten Schwerpunkte.

Die wesentlichen Ergebnisse der Ex-ante Evaluierung finden sich in Punkt 4.2 bzw. im Anhang.

Der im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellte Umweltbericht behandelt die Inhalte und Ziele sowie die Umweltschutzziele des Programms für die ländliche Entwicklung, wobei die Darstellung aller, für diese Programm bedeutsamen Umweltschutzziele, die aus geltenden rechtlichen und politstrategischen Dokumenten, die in Österreich Gültigkeit beanspruchen [Konventionen, Gesetze, Verordnungen, Erlässe, (politische) Beschlüsse] den Schwerpunkt bildet. Aufgrund der engen Verknüpfung einer Fülle von Einzelzielen mit den im Programm angebotenen Maßnahmen, welche nach deren möglichen Auswirkungen auf die Zielerreichung dieser ausgewählten Umweltschutzziele bewertet

werden, ergibt sich daraus ein wesentlicher Beitrag für die Frage der Zielkonflikte. In übersichtlicher Form werden die ausgewählten Umweltschutzziele zusammen mit den dafür ausgewählten Indikatoren dargestellt. Diese Indikatoren bilden auch die Basis für die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes, die ausgewählten Umweltschutzziele bilden die Basis der Bewertung der Maßnahmen. Der Kern der Strategischen Umweltprüfung ist die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des ländlichen Entwicklungsprogramms anhand der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Basis des Programmentwurfs vom 16. Februar 2006.

Ein zentrales Ergebnis der detailliert dargestellten Einzelbewertungen ist, dass keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für einzelne Maßnahmen zu befürchten sind, was auch für die Bewertung der kumulativen und synergetischen sowie der grenzüberschreitenden Auswirkungen (für einzelne Schutzgüter über die Schwerpunkte und das gesamte Programm hinweg bewertet) gilt.

Der Umweltbericht liegt als Anlage bei.

3.4 Auswirkungen des vorangegangenen Programmplanungs-zeitraums und sonstige Informationen

In den bisher zur Periode 2000 bis 2006 der EU-Kommission übermittelten Evaluierungsberichten, dem Evaluierungsbericht 2003 (Mid-term-Evaluierung) und dem Evaluierungsbericht 2005 (Update-Evaluierung) wurden die bisherigen Wirkungen des Programms umfassend beschrieben und Verbesserungsvorschläge dokumentiert.

Das Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums deckt in geographischer Hinsicht das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich ab (horizontaler Ansatz) und hat große direkt positive Wirkungen auf das Einkommen in der Land- und Forstwirtschaft. Es hat aber auch indirekt positive Auswirkungen auf die Erhaltung bzw. Verbesserung des Einkommens der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung im ländlichen Raum. Die positiven Einkommenswirkungen des Programms sind ein zentraler Bereich für die Zielerreichung des Programms, da ein ausreichendes Einkommen mittel- und langfristig eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und der Biodiversität, einer nachhaltigen, umweltverträglichen Landwirtschaft, der Aufrechterhaltung der Besiedelung und der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aktivitäten im ländlichen Raum darstellt.

Der Zeitraum, der durch die Evaluierung abgedeckt wird, reicht bis 2004. Zu den einzelnen Maßnahmen ist folgendes anzuführen:

3.4.1 Investitionsförderung

Die Investitionsförderung ist ein zentrales Element zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erhaltung funktionsfähiger Agrarstrukturen. Im Rahmen der Investitionsförderung werden bauliche Anlagen und technische Einrichtungen am landwirtschaftlichen Betrieb gefördert. In Österreich wurden im Zeitraum 2000-2004 insgesamt 31.300 Förderfälle innerhalb der Investitionsförderung abgewickelt und dabei EUR 184,4 Mio. ausbezahlt. 82 % der Mittel fließen in den Neubau, Zubau, Umbau oder Ausbau von Wirtschaftsgebäuden.

Die Investitionsförderung bewirkt die Minderung des Risikos von Rationalisierungs- und Entwicklungsschritten im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung, die ansonsten nicht vollzogen werden können. Ebenso erhöht sie die Liquidität und Rentabilität der Betriebe. Sie bringt sektoral positiv strukturelle Wirkungen, soweit es gelingt, sie auf entwicklungsfähige Betriebe zu konzentrieren.

3.4.2 Niederlassung von Junglandwirten

Die Niederlassungsprämie ist als einmaliger Zuschuss bei der Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes - abhängig von der Größe des Betriebes und des erforderlichen Arbeitskraftbedarfs - eine zusätzliche Förderung für Junglandwirte. In der Periode 2000 - 2004 wurden in Österreich insgesamt 7.276 Betriebe innerhalb der Niederlassungsförderung abgewickelt und dabei EUR 65,7 Mio. ausgezahlt.

Die Niederlassungsprämie ist ein positives Signal der EU-Agrarpolitik an junge Landwirte, die Hofübernahme früher in Angriff zu nehmen. Weitere gleichwertige Einflussfaktoren für die Weiterführung eines Betriebes sind das sozialrechtliche Umfeld – vor allem das Pensionsrecht – sowie die Betriebsgröße und die Einkommensverhältnisse.

3.4.3 Berufsbildung

Diese Maßnahme dient zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen sowie zu deren Umstellung auf andere Tätigkeiten. Es erfolgen Förderungen der Teilnahmen an Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Teilnehmerförderung) sowie finanzielle Zuwendungen für Vorbereitung, Begleitung, Durchführung und Nachbereitung von Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen (Bildungsträgerförderung). In der Periode 2000 – 2004 wurden 18.794 Anträge bewilligt und Fördergelder von rd. EUR 30,15 Mio. aufgebracht.

Die meisten Finanzmittel aus der Teilnehmer- und Veranstalterförderung wurden für Weiterbildungen im Bereich der Unternehmensförderung (32 %) sowie im Umweltschutz und Biolandbau ausbezahlt (13 %). Die höchsten Beträge der Teilnehmerförderung wurden ausgeschüttet für EDV und Telekommunikation (36 %), Unternehmensführung (25 %) und Tierproduktion (20 %). Innerhalb der Veranstalterförderung flossen die meisten Finanzierungshilfen in die Bereiche Unternehmensführung (34 %), Sonstiges (16 %) und Umweltschutz bzw. Biolandbau (16 %).

Agrarische Bildung ist ein wesentlicher Faktor für die ländliche Entwicklung und Schlüsselrolle für das Verständnis und die Umsetzung der gesamten Ziele des österreichischen Entwicklungsprogramms.

3.4.4 Benachteiligte Gebiete

Die Förderung der Betriebe in den Benachteiligten Gebieten im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums hat in Österreich eine große Bedeutung. In Österreich liegen gemäß dem Gemeinschaftsverzeichnis der EU 81 % der Landesfläche im Benachteiligten Gebiet bzw. 70 % im Berggebiet. Das Berggebiet hat daher innerhalb des Benachteiligten Gebietes einen zentralen Stellenwert. Eine entscheidende Schlüsselrolle für die Sicherung des sensiblen Ökosystems im Berggebiet fällt der Berglandwirtschaft zu. Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt sind im Berggebiet von ihrer Aufrechterhaltung abhängig.

Erwartungsgemäß kam es in den Jahren 2003 – 2004 kaum zu Veränderungen der Ergebnisse der Zwischenevaluierung der Ausgleichszulage, da die Fördervoraussetzungen und -bedingungen der Ausgleichszulage in den letzten beiden Jahren nicht verändert wurden. Auch bei den Förderungsempfängern und Fördersummen insgesamt ist es außer zu einer geringen Abnahme der Förderfälle zu keinen größeren Veränderungen gekommen. Im Jahr 2004 erhielten insgesamt 105.048 Betriebe eine Ausgleichszulage mit einer Gesamtförderung von EUR 274,9 Mio.

Der Flächenbetrag 1 (Sockelbetrag) hatte einen Anteil von 31 % an der Gesamtfördersumme der AZ. Der Schwerpunkt der bisher ausgegebenen Mittel im Rahmen der Ausgleichszulage entfällt auf die Förderung

der Bergbauernbetriebe. Die Bergbauernbetriebe hatten im Jahr 2004 einen Anteil von 69 % an den geförderten Betrieben bzw. von 88 % an der Fördersumme. Die durchschnittliche Fördersumme je Betrieb und je Hektar steigt bei den Bergbauernbetrieben mit steigender Erschwernis stark an. Die Ausgleichszulage leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich der höheren Produktionskosten und des geringeren Werts der landwirtschaftlichen Produktion. Sie stellt auch einen wesentlichen Bestandteil des landwirtschaftlichen Familieneinkommens im Berggebiet bzw. bei den Bergbauernbetrieben (im Durchschnitt 26 %) dar.

Die Ausgleichszulage stellt ein zentrales Element zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft, der Erhaltung der Besiedelung, der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und der Erreichung der umweltpolitischen Ziele in den Benachteiligten Gebieten, insbesondere im Berggebiet, dar.

3.4.5 Umweltmaßnahmen (ÖPUL)

In Österreich nehmen 78 % aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe am Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) teil. Die vom Programm erfassten Flächen (ohne Berücksichtigung der Almflächen) betragen rund 2,26 Mio. ha, das sind 89 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) Österreichs (Basis 2004). Das Agrarumweltprogramm zählt seit dem EU-Beitritt zu den wichtigsten Förderungsmaßnahmen für die österreichische Land- und Forstwirtschaft. Die im Rahmen des ÖPUL ausbezahlten Förderungsmittel für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bewirtschaftungsauflagen betrugen im Jahr 2004 rund 29 % der gesamten Förderungen für die österreichische Land- und Forstwirtschaft (100 % = EUR 2,2 Mrd.).

Das österreichische Umweltprogramm verfolgt im Unterschied zu einigen anderen EU-Ländern, die ihre Umweltprogramme vorwiegend in abgegrenzten, umweltsensiblen Gebieten (ESA) anbieten, einen integralen, horizontalen Ansatz der eine flächendeckende Ökologisierung der österreichischen Landwirtschaft zum Ziel hat. Mit den modulartig aufeinander aufbauenden Maßnahmen soll dabei flächendeckend eine ökologische Grundausrichtung sichergestellt werden, die dann mit spezifischen Maßnahmen gezielt themenorientiert und regional ergänzt wird. Dies ist bisher generell gelungen, wenn auch regional große Unterschiede in der Maßnahmenakzeptanz bestehen.

Die Update-Evaluierung bestand einerseits aus der Weiterführung der Akzeptanzanalysen und der Interpretation bekannter Effekte und andererseits aus gezielt vergebenen Studien und Modellanalysen (siehe Anhang „Zusammenstellung Studien“), die einerseits auf bestehende Projekte der Halbzeitevaluierung aufbauen und andererseits die noch offen gebliebenen Fragen beantworten sollen.

Die Analyse der Flächenentwicklung zeigt vor allem bei den höherwertigen Maßnahmen (z.B. Biologische Wirtschaftsweise, Naturschutzmaßnahmen, Erosionsschutzmaßnahmen, Erhaltung von Streuobstbeständen und Grundwasserschutz) eine weitere Zunahme. Zur Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise ist überdies noch festzustellen, dass Österreich beim Beginn des

Agrarumweltprogramms im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedsländern auf sehr hohem Niveau gestartet ist. Dieses hohe Niveau konnte bisher gehalten werden, wobei im vom Ackerbau dominierten Osten seit dem Jahr 2000 eine Verdoppelung der biologisch bewirtschafteten Ackerfläche erreicht werden konnte.

Aus der Sicht der Schutzgüter konnten weitere positive Wirkungen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Evaluierung untersuchten Fragestellungen (Boden, Wasser, Artenvielfalt, Habitatvielfalt, Genetische Vielfalt, Landschaft, Soziökonomie) bescheinigt werden. In verschiedenen Bereichen wurden jedoch auch Defizite und Verbesserungspotenziale aufgezeigt, die bei der Neugestaltung des Programms für die neue Förderperiode zu berücksichtigen sind.

Um Agrarumweltmaßnahmen noch effizienter an umweltfreundlichen Zielen auszurichten, sind eine transparente und kontinuierlich gestaltete Begleitung der Programme und die Bewertung ihrer Erfolge notwendig. Die Bewertung der Maßnahmen sollte in diesem Zusammenhang als begleitende Beratung betrachtet werden, die es erlaubt in der nächsten Periode auf Veränderungen zu reagieren. Dadurch kann die Wirksamkeit der Maßnahmen des Agrarumweltprogramms im Hinblick auf bestimmte Umwelt- und Naturschutzziele besser überprüft und schrittweise verbessert werden.

3.4.6 Verarbeitung und Vermarktung

Die Förderung dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der lebensmittelverarbeitenden und rohstoffverarbeitenden Industrie in Österreich. Durch die Erweiterung der Lager-, Vermarktungs- und Verarbeitungskapazitäten, der optimalen Abstimmung der einzelnen Stufen der Be- und Verarbeitung, der Verbesserung der Auslastung, der Optimierung der Logistik und Prozessinnovationen wurden die Produktions- und Kostenstruktur weiter verbessert. Ebenso sind die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie Investitionen im Bereich des Umweltschutzes und der Hygiene unterstützt worden.

Insgesamt wurden im Bereich Verarbeitung und Vermarktung 386 Projekte mit einem Fördervolumen von EUR 89,4 Mio. realisiert. Der Sektor Milch beanspruchte mit 28,9 % den größten Anteil am Gesamtfördervolumen aus, gefolgt vom Sektor Fleisch mit 21,5 % und dem Sektor Wein mit einem Anteil von 14,9 %. Für den Sektor Getreide wurden 9,5 %, für Geflügel 4,6 %, für Obst 4,4 %, für Gemüse 4,3 % und Zuchtvieh 2,4 % aufgewendet.

3.4.7 Forstwirtschaft

In Österreich beträgt der Waldanteil an der Gesamtfläche rund 47 %. Besonders im alpinen Raum sind Gebiete ohne die Schutzwirkung des Waldes überwiegend nicht besiedelbar. Forstwirtschaftliche Maßnahmen haben daher neben wirtschafts- und agrarpolitischen Maßnahmen und integrierten Förderungsmaßnahmen in Österreich eine hohe Priorität. Für die Update-Evaluierung wurden neben der Vervollständigung der Förderdaten 2000 bis 2004 noch die zwei Themen “Forststraßenevaluierung“ und „Schutzwaldproblematik“ speziell bearbeitet.

Mit den eingesetzten Fördermitteln in der Höhe von EUR 86,7 Mio. an 17.815 Betriebe wurden Impulse, speziell bei der Verbesserung der forstlichen Infrastruktur gesetzt. Der Schwerpunkt der bisher ausgegebenen Mittel lag im Bereich der Erschließungsmaßnahmen (45,1 %), gefolgt von den waldbaulichen Maßnahmen zur Erhaltung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder (15,1 %) bzw. zur Schutzwaldsanierung (13,6 %). Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Schutz- und Wohlfahrtswirkung der heimischen Wälder ist eine Steigerung gegenüber dem Beobachtungszeitraum der Halbzeitevaluierung (2000 bis 2002) zu bemerken. Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Belastungen und der Vorbeugung von Naturgefahren zu sehen, deren Bedeutung für die Gewährung von Schutzleistungen für den Siedlungsraum und die Verkehrswege nicht hoch genug einzuschätzen sind.

3.4.8 Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten

Primär gilt es durch die Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten die Chance neuer Einkommensquellen und Formen der Einkommenskombinationen der Landwirtschaft, des landwirtschaftsnahen Gewerbes und Dienstleistungssektors auszubauen sowie die Beschäftigung in ländlichen Räumen zu sichern und zu schaffen. Die Maßnahme „Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten“ (Artikel 33) zielt auf die Förderung von vernetzten Aktivitäten und gemeinschaftlichen Projekten, wie überbetriebliche agrarische Zusammenarbeit oder die Kooperation mit außeragrarischen Sektoren ab. In Summe wurden im Zeitraum 2000 – 2004 etwa EUR 140 Mio. für die Maßnahme „Anpassung und Entwicklung von Ländlichen Gebieten“ ausgegeben. Die Maßnahme untergliedert sich in sieben Aktionsschwerpunkte. Der Hauptteil der bisher ausgegebenen Mittel lag dabei bei den Aktionsschwerpunkten „Verkehrserschließung“ (41,9 %) und „Biomasse“ (23,5 %), und Diversifizierung (10,6 %). Allein für diese Aktionsschwerpunkte wurden über 75 % der ausgegebenen Mittel aufgewendet.

3.4.9 Zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse

Die Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms wirken sich stabilisierend auf den Agrarsektor und den ländlichen Raum aus. Obwohl sich der landwirtschaftliche Strukturwandel weiter fortsetzt, würde die Betriebsaufgaberate ohne diese Programmmaßnahmen wesentlich höher sein. Wenngleich die Hauptbegünstigten des ländlichen Entwicklungsprogramms die land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe darstellen, gibt es auch Ansätze zu einer Integration von sektorübergreifenden Maßnahmen, die sich schwerpunktmäßig in den Artikel 33 - Maßnahmen finden. Durch diese, sowie die Maßnahme Berufsbildung, Verarbeitung und Vermarktung sowie punktuell Maßnahmen der Forstwirtschaft werden auch außerlandwirtschaftliche Bevölkerungsgruppen erreicht.

Der Beschäftigungseffekt liegt überwiegend bei den beschäftigten Betriebsinhabern bzw. den Betriebsleitern sowie bei den mithelfenden Familienangehörigen. Die Programmmaßnahmen induzieren Einkommenseffekte, welche die land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe in seiner Substanz und in ihren Arbeitsplätzen absichern. Neben diesen direkten Effekten werden auch indirekte Wirkungen

durch Nachfrageeffekte ausgelöst. Die Land- und Forstwirtschaft ist in das Netz der arbeitsteiligen Volkswirtschaft eingebunden, als Abnehmer von Betriebsmitteln, Investitionsgütern sowie Dienstleistungen und als Lieferant von landwirtschaftlichen Produkten sowie Holz. Diese direkten und indirekten Liefer- und Absatzverflechtungen sowie die davon ausgehenden wirtschaftlichen Impulse sind für die industriellen, gewerblichen und sonstigen Unternehmen von Bedeutung.

Die Einkommenswirkung der Fördermaßnahmen des Programms trägt maßgeblich zur Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe bei. Die Analyse zeigt, dass bei allen untersuchten Betriebsformen und -kategorien (ausgenommen Dauerkulturbetriebe) die Bedeutung der Förderungen aus dem Programm Ländliche Entwicklung für die Einkommensbildung der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Jahr 2004 im Vergleich zum Jahr 2002 zugenommen hat. Der Anteil der Förderungen aus dem Programm betrug im Jahr 2004 im österreichischen Durchschnitt 50 % des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft je nicht entlohnter Familienarbeitskraft. Marktfruchtbetriebe und Bergbauernbetriebe mit extremer Erschwernis haben deutlich höhere Förderungen als der Durchschnitt.

Hinsichtlich der Umweltrelevanz gab es kaum Verschiebungen. Die Ergebnisse zeigen die kontinuierliche Fortführung der Maßnahmen des Ländlichen Entwicklungsprogramms. EUR 3.099 Millionen bzw. 64 % des Programms zur Ländlichen Entwicklung hatten das direkte Ziel der Verbesserung der Umwelt, den Großteil davon nimmt das Umweltprogramm ein. Aber auch etliche andere Maßnahmen hatten positive Nebeneffekte für die Umwelt; z.B. sorgt die Ausgleichszulage, oft in Verbindung mit Umweltmaßnahmen, für eine weitere Besiedelung, Pflege und Erhaltung der Diversität der Kulturlandschaft in den Berggebieten. 54 % der Mittel des Programms beeinflussen die Bodennutzung in positiver Weise, mit unterschiedlichen Intentionen wie der Verbesserung der Grundwasserqualität, dem Erosionsschutz oder der Diversität. Besondere Bedeutung im Ländlichen Entwicklungsprogramm hat der Landschaftsschutz, hierbei wirken 70 % der Mittel auf die Kultur- und Naturlandschaft in positiver Weise und tragen somit zum Erhalt der auch für andere Wirtschaftsbereiche wichtigen Grundlage bei.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Programme gut aufeinander abgestimmt sind und die Teilnehmer anregen, Kombinationen von Maßnahmen innerhalb ein und desselben Programms und zwischen Programmen durchzuführen. Die Programme sind nicht ausschließlich auf eine bestimmte Gruppe fokussiert. Nicht nur einzelne Landwirte sind unter den Programmteilnehmern, sondern auch Gemeinschaften und Organisationen in anderen Rechtsformen (z.B. Vereine und Genossenschaften).

Allerdings sind Zielkonflikte manchmal unvermeidbar. Der Umstand, dass im Programm der ländlichen Entwicklung eine große Vielzahl von Zielen häufig mit derselben Wertigkeit verfolgt wird, hat zur Folge, dass es oft zu solchen Konflikten kommt. So sind z.B. Auflagen einer umweltgerechten Bewirtschaftung häufig mit höheren Bewirtschaftungskosten verbunden. Sie bewirken also eine Verringerung der Wettbewerbsfähigkeit.

4 Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, den nationalen Strategieplan sowie die nach der Ex-ante-Bewertung erwarteten Auswirkungen

Artikel 16 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

4.1 Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den nationalen Strategieplan

Österreich hat in der Periode 2000 bis 2006 ein Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums umgesetzt, welches eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft zum Ziel hat und einen Beitrag zur Entwicklung vitaler ländlicher Regionen leistet.

Diese Zielsetzung, die vom Europäischen Agrarmodell abgeleitet worden war, entsprach dem nationalen österreichischen Entwicklungsziel für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum (siehe Zielartikel des österreichischen Landwirtschaftsgesetzes) und hat nach wie vor Gültigkeit. Das Europäische Agrarmodell bildet – wie vom Agrarrat eingefordert – die Grundlage für die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Als strategischer Ansatz für die Zielerreichung wurden im Programm 2000 bis 2006 die einzelnen Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 entlang der folgenden Unterziele ausgerichtet:

- Abgeltung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft;
- Sicherung der Substanz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne der Nachhaltigkeit;
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Regionen.

Die drei Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für die Periode 2007 bis 2013 lauten:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch die Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation;
- Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung;
- Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft.

Bei diesen drei neuen Zielen für die Ländliche Entwicklung ist ein grundsätzlicher Einklang mit der bisherigen österreichischen Ausrichtung der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums festzustellen.

In Übereinstimmung mit diesen Zielen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurden im Rahmen von 3.2.2 Strategische Überlegungen zu den Schwerpunkten des Programms drei Oberziele für die konkrete

Umsetzung in Österreich folgendermaßen formuliert:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Erhalt der Kulturlandschaft und
- Erhalt und Entwicklung attraktiver und vitaler ländlicher Regionen.

Österreich hat in der vergangenen Periode dem Aspekt der Leistungsabgeltung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ein besonderes Gewicht gegeben. Dies deshalb, da eine nachhaltige Landbewirtschaftung, die das traditionelle Bild der Kulturlandschaft sichert, die Umwelt schont und wertvolle Naturressourcen schützt, nicht zum Nulltarif möglich ist. Die für diese Abgeltungen aufgewendeten finanziellen Ressourcen bilden einen direkten – in Österreich vielfach entscheidenden – Einkommensbestandteil für die Bäuerinnen und Bauern. Damit werden nicht nur Arbeitsplätze im Sektor gesichert, sondern auch Wachstum und Beschäftigung angeregt, da die Bauern in der überwiegenden Mehrheit zu jenen Gesellschaftsschichten zählen, die ihr Einkommen dem Wirtschaftskreislauf zuführen (müssen).

In der neuen Periode wird der Aspekt der Leistungsabgeltung vorwiegend im Rahmen des Schwerpunktes 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ umgesetzt werden. Österreich wird rund 72 % des Programmvolumens in der Achse 2 einsetzen. Dies bedeutet eine massive Reduktion des Aspektes der Leistungsabgeltung zugunsten der anderen Schwerpunkte.

Österreich bekennt sich zu dieser Neuorientierung in der Schwerpunktsetzung für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Sie bedeutet unter den vom Europäischen Rat von Brüssel im Dezember 2005 geschaffenen finanziellen Rahmenbedingungen für die 2. Säule der GAP in Österreich, dass die Schwerpunkte 1 und 3 nicht nur relativ sondern absolut bedeutend gestärkt werden können und der Leader-Ansatz als Entwicklungsstrategie auf der lokalen Ebene einen kräftigen Impuls erfahren wird.

Der Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“ wird daher ein gestärktes Element der neuen ländlichen Entwicklung in Österreich sein. Zwar wurden auch in der vergangenen Periode sichtbare Erfolge bei der Unterstützung der Investitionstätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erreicht. Auf der Ebene der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist durch die Erweiterung der Union ein großer Bedarf für wettbewerbsverbessernde und innovationsorientierte Investitionen gegeben. Zur Förderung der Nahrungsmittelindustrie ist festzuhalten, dass im unmittelbaren Anschluss an den EU-Beitritt Österreichs große Anstrengungen zur Stärkung der Nahrungsmittelindustrie im Rahmen des damaligen Zieles 5a und im Rahmen des Zieles 1 (Burgenland) unternommen worden sind. Allesamt Zukunftsinvestitionen, die zur nachhaltigen Stärkung des Verarbeitungssektors in Österreich beigetragen haben. Eine Stärkung, die als Beitrag zu einer inzwischen weitgehend ausgeglichenen Agrarhandelsbilanz betrachtet werden kann. Dadurch war in der Periode 2000 bis 2006 der Druck dieses Sektors auf geförderte Investitionen geringer. Dies trifft freilich unter den inzwischen grundlegend geänderten europäischen und globalen Bedingungen für die Ernährungswirtschaft nicht mehr zu. Diese werden durch die im Vergleich zur vergangenen Periode erfolgte Stärkung des Schwerpunktes 1 gesetzt werden können.

Der Schwerpunkt 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ wird mit 10,3 % des Volumens an EU-Programmmitteln im Vergleich zur derzeitigen Situation (Artikel 33 Maßnahmen, die dem Schwerpunkt 3 entsprechen) eine Verdreifachung erfahren. Auch die Förderungspalette kann dadurch erweitert werden. Erstmalig können Projekte, die das Kleinstgewerbe im ländlichen Raum stützen und Projekte, die die Lebensqualität im Rahmen der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum erhöhen, im österreichischen Programm berücksichtigt werden.

Der Schwerpunkt 4, also der Leader-Ansatz – hier bedeutet der programmierte Anteil von 5,46 % ebenfalls eine Verdreifachung – wird in Österreich als wesentliches Umsetzungsinstrument für die Achse 3 eingesetzt werden.

In den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums wird eine Verbindung der Ländlichen Entwicklung mit den wichtigsten EU-Prioritäten (Lissabon, Göteborg) gefordert. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, diese Verbindung mit den Maßnahmen des Programms umzusetzen. Der vorhin skizzierte strategische Ansatz Österreichs steht im vollen Einklang mit den Zielen von Göteborg und Lissabon. Österreich betrachtet die Ziele von Lissabon und Göteborg als Einheit. Eine Aufrechnung der einzelnen Schwerpunkte auf „Lissabon“ einerseits und „Göteborg“ andererseits ist nicht zieladäquat. Natürlich liegt es auf der Hand, dass die Maßnahmen des Schwerpunktes 1, die von Österreich in seinem Programm angeboten werden, einen direkten Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung leisten. Dies gilt genauso für die auf wirtschaftliche Diversifizierung der ländlichen Regionen ausgerichteten Maßnahmen der Schwerpunkte 3 und 4. Aber auch die Maßnahmen des Schwerpunktes 2, die vordergründig Umwelt und Landschaft betreffen, also „Göteborg-lastig“ sind, leisten zumindest im österreichischen Kontext einen bedeutenden Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung sowie Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Regionen. Die österreichische Kulturlandschaft ist die Grundlage für den Erfolg Österreichs als Tourismusland. Jede Vernachlässigung dieser Kulturlandschaft würde sich mittelfristig auf die Besucherbilanz und damit auf die österreichische Volkswirtschaft negativ auswirken.

4.1.1 Übereinstimmung der gewählten Prioritäten mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft

Die in den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft festgelegten Prioritäten finden im österreichischen Programm in folgender Weise ihren Niederschlag:

Tabelle 23: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft:

Priorität der Gemeinschaft	Strategischer Förderansatz im LE-Programm	Zuordnung gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 Maßnahmencode
Umstrukturierung und Modernisierung des Agrarsektors	Investitionsförderung	121
Bessere Integration der Lebensmittelkette	Investitionsförderung und projektbezogene Aktivitäten für Zusammenschlüsse	123
Erleichterung von Innovationen und leichterer Zugang zu Forschung und Entwicklung	Projektförderung für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien	124
Förderung der Einführung und Verbreitung von Informations- und Kommunikationstechnologien	Berufliche Weiterbildung	111
Förderung eins dynamischen Unternehmertums	Fachliches Know how sicherstellen	111
Erschließung neuer Absatzmärkte für die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft	- Fachliches Know how sicherstellen durch berufliche Weiterbildung, - Unterstützung bei Erarbeitung und Umsetzung von betrieblichen Konzepten - Investitionsförderung	111 311 121, 123, 124
Verbesserung der Umweltbilanz der Land- und Forstwirtschaft	- Investitionsförderung (z.B. bei Bau von Lagerstätten für Wirtschaftsdünger - Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile - Agrar- und Forstumweltumwelt-maßnahmen und Vertragsnaturschutz - Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	121 211,212 214, 225 213, 224

Tabelle 24: Verbesserung der Umwelt und Landschaft

Priorität der Gemeinschaft	Strategischer Förderansatz im LE-Programm	Zuordnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Maßnahmencode
Förderung von Umweltleistungen und artgerechter Tierhaltung	- Agrarumweltmaßnahmen - Zahlungen für Tierschutzmaßnahem - Investitionsförderung besonders artgerechter Tierhaltung-	214 215 121
Erhaltung der Kulturlandschaft und der Wälder	- Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile - Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	211, 212 213, 224
Bekämpfung des Klimawandels	- Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz - Investitionsförderung zur Erhöhung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse insbesondere zur energetischen Verwertung von Holz	214 123
Konsolidierung des Beitrags des ökologischen Landbaus	- Agrarumweltmaßnahmen - Investitionsförderung zur Erhöhung der Wertschöpfung - Berufliche Weiterbildung	214 121, 123 111
Förderung von Initiativen, die sowohl für die Umwelt als auch für die Wirtschaft von Vorteil sind	Förderung des Aufbaus lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung als integrierter Ansatz nach der Leader-Methode	41, 421, 431
Förderung der räumlichen Ausgewogenheit	Berücksichtigung der Verbesserung von Umwelt und Landschaft mit den angeführten Maßnahmen des Schwerpunktes 2 aber auch mit Hilfe der Förderung der Diversifizierung und der Lebensqualität unter Zuhilfenahme der Leader-Methode	211, 212 213, 214 224, 227 321, 322, 323

Tabelle 25: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Priorität der Gemeinschaft	Strategischer Förderansatz im LE-Programm	Zuordnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Maßnahmencode
Ankurbelung der Wirtschaft und Steigerung der Beschäftigungsraten in der ländlichen Wirtschaft	Know how-Vermittlung, Unterstützung bei Erarbeitung und Umsetzung von betrieblichen Konzepten, Investitionsförderung für den Aufbau neuer Betriebszweige	311, 331, 341
Förderung des Zugangs von Frauen zur Arbeitsmarkt	Investitionsförderung Berufliche Weiterbildung Förderung über den Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung (Leader)	311, 313, 321, 322 111, 331, 341 41,421,431
Neubelebung der Dörfer	Investitionsförderung	322
Förderung von Mikrounternehmen	Investitionsförderung	312
Förderung der für die Diversifizierung erforderlichen Fertigkeiten	Auf die spezifische Diversifizierung zugeschnittene Bildungs- und Beratungsakitivitäten	311, 331
Förderung der Einführung und Verbreitung von Informations- und Kommunikationstechnologien	Derzeit nur geringer strategischer Förderbedarf in Österreich (siehe NSP). Aber Option muss offen bleiben (allfällige Versorgungsnotwendigkeit besonders peripherer Gebiete oder Ankurbelung von neuen technologischen Entwicklungen)	321
Innovative Nutzung erneuerbarer Energiequellen	- Investitionsförderung - Fachliches Know how sicherstellen durch berufliche Weiterbildung, Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Aufbau weiterer Betriebsführungsdienste - Förderung der Zusammenarbeit der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien	121, 311, 321 111, 331 124
Förderung des Fremdenverkehrs	- Investitionsförderung - Förderung des Aufbaus lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung (LEADER) - Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	311, 313 41, 421, 431 323
Modernisierung der örtlichen Infrastruktur	Investitionsförderung	321, 322

Tabelle 26: Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung

Priorität der Gemeinschaft	Strategischer Förderansatz im LE-Programm	Zuordnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Maßnahmencode
Aufbau lokaler Kapazitäten für Partnerschaften, Werbung und Unterstützung für Kompetenzerwerb	Förderung der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet	431
Förderung der öffentlich-privaten Partnerschaft	Förderung des Aufbaus lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung (Leader) sowie Förderung der Entwicklung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	41
Förderung von Zusammenarbeit und Innovation	Transnationale und Gebietsübergreifende Zusammenarbeit der lokalen Aktionsgruppen	421
Verbesserung der lokalen Verwaltung	Arbeit der lokalen Aktionsgruppen verbessert die Vernetzung der verschiedenen Bereiche der lokalen Verwaltung	431
Förderung der für die Diversifizierung erforderlichen Fertigkeiten	Auf die spezifische Diversifizierung zugeschnittene Bildungs- und Beratungsakitivitäten	311, 331

4.2 Nach der Ex-ante-Bewertung erwartete Auswirkungen im Hinblick auf die gewählten Prioritäten

In der Ex-ante Evaluierung werden der Umfang als auch die Wirkungen der einzelnen Maßnahmen dargestellt. Zur Schätzung der Wirkungen der einzelnen Maßnahmen wurden die Erfahrungen und Ergebnisse der Halbzeitevaluierung und der Update-Evaluierung des Ländlichen Entwicklungsprogramms 2000-2006 herangezogen.

Tabelle 27: Umfang der vorgesehenen Maßnahmen LE 07-13

Diese Tabelle entspricht der Ex-ante-Evaluierung (Stand Juli 2006) und den damals vorgesehenen Maßnahmen.

Maß-nahme Nr.	Maßnahme	Jährlicher Aufwand 2000-2004 [1)]	Jährlicher Aufwand 2007-2013	Planungsdaten (jährlich)
111 331	Berufsbildung und Information	6,0	13,8	10.000 Kursbesuche und 800 Veranstaltungen bzw. Projekte
112	Niederlassung von Junglandwirten	14,6	15,5	1.500 Betriebe
121	Modernisierung landw. Betriebe	41,0	77,8	4.500 Betriebe
122	Verbesserung des Wertes der Wälder	2,9	6,8	50.000 ha
123	Erhöhung der Wertschöpfung			
	landwirtschaftliche	20,4	23,9	EUR 130 Mio. geförderte Investitionen
	forstwirtschaftliche	0,5	1,1	
124	Neue Produkte und Verfahren			
	landwirtschaftliche		0,9	10 Kooperationen
	forstwirtschaftliche	1,5	2,2	90.000 ha gemeinschaftlich bewirtschafteter Wald [4]
125	Infrastruktur Forstwirtschaft	8,7	9,7	Erhaltung und Schaffung des Zugangs zu 8.000 ha Wald
132	Lebensmittelqualitätsregelungen		9,2	60.000 teilnehmende Betriebe[4]
133	Informations- und Absatzförderung		2,8	18 Projekte[4]
211	Ausgleichszahlungen [2] in Berggebieten	274,9	242,9	1.570.000 ha (mit 212)
212	AZ in benachteiligten Nicht-Berggebieten		33,1	
213	Natura 2000 und Richtlinie 2000/60/EG		0,5	1.000 ha Erschwernis-abgeltung
214	Agrarumweltmaßnahmen [2]	642,0	515,3	2,0 Mio. ha;
221	Erstaufforstung landw. Flächen	0,7	0,6	250 ha neu aufgeforstet
224	Natura 2000 – Forstwirtschaft		0,6	35.000 ha Erschwernis-abgeltung
225	Waldumweltmaßnahmen	0,02	2,7	35.000 ha gepflegter Wald
226	Wiederaufbau des forstw. Potenzials	1,0	0,9	70.000 ha sanierter Wald
311	Diversifizierung	4,7	9,6	EUR 20 Mio. geförderte Investitionen
312	Kleinstunternehmen		7,4	
313	Fremdenverkehr		7,6	
321	Verkehrserschließung	13,4	17,8	140 km Wege

Maß-nahme Nr.	Maßnahme	Jährlicher Aufwand 2000-2004[1)]	Jährlicher Aufwand 2007-2013	Planungsdaten (jährlich)
	Erneuerbare Energiequellen	7,3	17,7	24.000 t CO_2-Reduktion
322	Ländliches Erbe - Gemeinden	1,5	3,7	100 Dorfentwicklungsprojekte
323	Ländliches Erbe - Umwelt	5,0	25,8	250 Projekte
	Ländliches Erbe – Schutz vor Naturgefahren	2,5	17,5	100 Projekte
4	Leader[3]	15,1	55,4	davon EUR 5 Mio. in der Forstwirtschaft

[1)] 4,5 Jahre (2000 wurde als halbes Jahr gewertet);
[2)] 2004;
[3)] Finanzplan 2006;
[4)] in der Laufzeit des LE-Programms.

Zu den angegebenen Ziel- und Erwartungswerten wird im Zusammenhang mit den erwarteten Wirkungen des Programms folgendes festgestellt:

Wesentlich größere Bedeutung als bisher wird auf die Weiterbildung gelegt: Die bestehenden, auf die Bedürfnisse der sich umstrukturierenden Betriebe zugeschnittenen Qualifizierungsangebote werden mit Maßnahme 111 in verstärktem Umfang weiter geführt. Dazu kommen mit der Maßnahme 331 Angebote zur Entwicklung von Kompetenzen im außerlandwirtschaftlichen Umfeld, z.B. zur Umsetzung von Diversifizierungs-, Dienstleistungs- und Kooperationsprojekten, zur Information über Lebensmittelqualitäts- und andere Regelungen, und zur Sensibilisierung der Bevölkerung für umwelt- und tierschutzrelevante Themen, die sich an eine deutlich größere Zielgruppe richten. Aufgrund der Betonung dieses neuen Schwerpunktes wird eine Verdreifachung des Aufwandes an Förderungsmitteln erwartet und angestrebt, wobei die Kursbesuche wegen der Einführung stärker spezialisierter Kurse nicht ganz so stark steigen dürfte.

Der Aufwand zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten (Maßnahme 112) dürfte infolge der abnehmenden Anzahl von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben leicht zurückgehen. Dagegen legt das österreichische LE-Programm einen weiteren Schwerpunkt auf Modernisierung durch die Förderung von entsprechenden Investitionen. Mit dieser Maßnahme 121 sollten mindestens 20 % mehr Betriebe erreicht werden als bisher, obwohl die Zahl der Betriebe insgesamt zurückgeht.

Die Verarbeitungsindustrie soll ihre Wettbewerbsfähigkeit, die Umwelt- und Ressourceneffizienz, die Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität sowie Arbeitsbedingungen und Tierschutz verbessern und Innovationen bei Verfahren, Technologien und Produkten einführen. Für diese Maßnahme 123 sollen um 25 % mehr Mittel ausgegeben werden. Um Wettbewerbsnachteile mit Nachbarstaaten zu vermindern, wird die bisherige Förderungsrate von nur 12 % angehoben und die Förderung vor allem auf immaterielle Investitionen konzentriert. Das dadurch induzierte Investitionsvolumen wird sich daher um etwa 20 % verringern.

Die neuen Maßnahmen 124 und 132 fördern die betriebs- und sektorübergreifende Zusammenarbeit, um

effiziente und umweltschonende Verfahrenstechniken zu entwickeln bzw. um hochwertige Produkte in garantierter Qualität herzustellen. Da für die Nahrungsmittelkette keine Erfahrungen vorliegen, kann die Akzeptanz des landwirtschaftlichen Teils der Maßnahme 124 nur äußerst vage geschätzt werden. Pro Jahr werden durchschnittlich 10 Projekte erwartet. Im forstwirtschaftlichen Bereich sind Teilnehmer an Waldbesitzervereinigungen qualifiziert. Bis zum Ende der Laufzeit des LE-Programms sollen 300.000 ha Wald gemeinschaftlich bewirtschaftet werden.

Mit Hilfe der Maßnahme 125 zur Verbesserung der Infrastruktur in der Forstwirtschaft soll wie bisher der Zugang zu jährlich 20.000 ha Wald verbessert und hergestellt werden.

Die neue Maßnahme 132 zur Förderung der Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen ergibt sich aus der Zahl der Betriebe, die die Förderungsbedingungen erfüllen. Das sind insbesondere die (ca. 35.000) Biobetriebe und Betriebe, die an Gütesiegel- (ca. 15.000) und Qualitätsmarkenprogrammen (ca. 8.000) teilnehmen oder Produkte mit geschützter geografischer Angabe oder mit geschützter Ursprungsbezeichnung erzeugen. Mit Maßnahme 133 werden die jeweiligen Vereinigungen Informationen über die von ihnen vertretenen Qualitätskennungen verbreiten, um den Markt dafür zu erschließen. Das betrifft u.a. biologische Lebensmittel, das AMA-Gütesiegel und eine Reihe geschützter Ursprungsbezeichnungen.

Maßnahme 213 bezieht sich auf landwirtschaftliche, Maßnahme 224 auf forstwirtschaftliche Natura 2000-Gebiete. Dort werden die Kosten von Auflagen vergütet, die den Bewirtschaftern auferlegt oder angeboten werden.

Die Ausgaben für Agrarumweltmaßnahmen 214 werden relativ stark reduziert, aber auch vereinfacht. Daher wird erwartet, dass sie auf 90 % der bisherigen Flächen angenommen werden. Gleichzeitig werden neue Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten eingeführt, die sich auf die Population der Feldvögel positiv auswirken werden. Diese Gebiete werden in ihrem Umfang erhalten. Welche Flächen darüber hinaus als solche mit hohem Naturschutzwert gelten werden, steht noch nicht exakt fest. Die für Naturschutz und Nationalparks designierten Flächen werden voraussichtlich zunehmen. In der Forstwirtschaft werden die Maßnahmen zur Verbesserung des Wertes der Wälder gestärkt. Dazu kommen höhere Ausgaben für Umweltschutz im Rahmen von Maßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (M 322). Die Stickstoffbilanz wird sich durch gezielte Maßnahmen im Agrarumweltprogramm verbessern.

Die Erzeugung erneuerbarer Energie aus nachwachsenden Rohstoffen hat durch Förderungsmaßnahmen in der Vorperiode einen rasanten Aufschwung genommen. Bei Fortsetzung des bisherigen Trends wird sie mit Hilfe der Maßnahme 321 während der Laufzeit des Programms verdoppelt werden. Die ländliche Verkehrsinfrastruktur wird bei gleichem Förderungsumfang mindestens 70 % der Wegstrecke ausbauen, die in der Vorperiode gebaut wurde, einerseits, weil schwierigeres Gelände betroffen ist und anderseits, weil sich die Baukosten und der Geldwert gegensätzlich entwickeln.

Durch verstärkte Maßnahmen zur Diversifizierung und zur Förderung des Fremdenverkehrs (M 311-313) und der Entwicklung der Dörfer und der Umwelt in ländlichen Gebieten (M 322) wird die Attraktivität

des Landes als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum zunehmen.

Die Festlegung des Schwerpunktes 4 – Leader innerhalb des Ländlichen Entwicklungsprogramms erlaubt es, die räumliche Dimension der Förderung ausgewählter ländlicher Gebiete in das Programm aufzunehmen. Aus diesem Grund sind diese Maßnahmen zu den anderen in den betreffenden Regionen eingesetzten Fördermaßnahmen bzw. raumwirksamen Festlegungen in Beziehung zu setzen. Außerdem werden die Möglichkeiten, endogenes Potenzial zu nützen und lokale Initiativen zu verwirklichen, erheblich ausgeweitet (M 341 und Leader). Dies sollte bewirken, dass die Disparitäten zwischen ländlichen und anderen Regionen zumindest nicht zunehmen.

Weitere Details zur Ex-ante Evaluierung siehe den vollständigen Bericht – Anlage III.

4.2.1 Indikatoren

A) Basisindikatoren (Objective related context indicators) - Ausgangswerte

Nr.	Indikator	Einheit	Jahr	EU-25	Österreich
1	Wirtschaftliche Entwicklung	Index des Pro Kopf-Einkommens, in % (EU-25 = 100)	2000 - 2002	20.478	123,0
2	Erwerbsquote	Abh. Beschäftigte in % der Bev. (15 – 64 Jahre)	2004	63,1	67,8
3	Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenquote in % der aktiven Bevölkerung	2004	9,2	4,9
4	Bildungsstand in der Landwirtschaft	% Landwirte mit Berufsausbildung	1999/2000	16,9 (EU-14)	39.8
5	Altersstruktur in der Landwirtschaft	Verhältnis Landwirte < 35 zu >= 55 Jahre	2003	0,18	0,52
6	Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft	Index der BWS+ je AK in der Landwirtschaft	2002 - 2004	EUR 17.145 (EU 25 = 100)	94
7	Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft	In Mio. EUR	2003	44.012	1.387,6
8	Beschäftigte im primären Sektor	Jahresarbeitseinheiten in 1.000	2002	9.757,100	191,239
9	Bruttowertschöpfung im primären Sektor	Mio. EUR	2002	184.681 (EU-24)	3.613
10	Arbeitsproduktivität in der Ernährungswirtschaft	BWS (1.000 EUR) / Beschäftigtem	2003	50,5 (EU-18)	46,8
11	Bruttoanlageinvestitionen in der Ernährungswirtschaft	In Mio. EUR	2001	n.a.	562,5
12	Beschäftigte in der Ernährungswirtschaft	1.000 Beschäftigte	2003	4.559	83,0
13	Bruttowertschöpfung in der Ernährungswirtschaft	Mio. EUR	2003	206.372	3.666
14	Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft	1.000 Beschäftigte	2002	38,3 (EU-10)	99,5

15	Bruttoanlageinvestitionen in der Forstwirtschaft	Mio. EUR	2002	1.898,3 (EU-11)	122,3
16	Bedeutung von Semi-Subsistenzbetrieben (neue Mitgliedstaaten)	Semisubsistenzbetriebe in 1.000	2003	33,6	
17	Biodiversität: Bestand der Feldvögel	Bestandsentwicklung (Jahr 2000 = 100)	2003	97,2 (EU-15)	94,3
18 19	Biodiversität: Ökologisch wertvolle LF Biodiversität: Baumartenzusammensetzung	Mio. ha	2004	30,78	0,6
		Nadelwald in % der Waldfläche	2003	51,6	68,7
		Laubwald in % der Waldfläche	2003	33,6	12,0
		Mischwald in % der Waldfläche	2003	14,8	19,3
20	Wasserqualität: Brutto-Nährstoffbilanz	N-Überschuss in kg/ha	2002 – 2004	55 (EU-15)	43
21	Wasserqualität: Verschmutzung durch Nitrate und Pestizide	Mg/l, 1994 = 100	2000 – 2002	n.a.	96,7
22	Boden: Risiko für Bodenerosion	t/ha/Jahr	2004	1,64	0,46
23	Biologisch bewirtschaftete Fläche	1.000 ha	2003	5.550	295
24	Erneuerbare Energien in der Landwirtschaft	Produktion in Kilotonnen	2004	2.424	57
	Erneuerbare Energien in der Forstwirtschaft	Produktion in Kilotonnen	2003	53.996	3.222
25	LF zur Produktion erneuerbarer Energien	1.000 ha	2004	1.383,0	11,5
26	Treibhausgase aus der Landwirtschaft	1.000 t CO_2-Äquivalent	2002	470.873	7.402
27	Landwirte mit Nebenerwerbstätigkeit	% Betriebsinhaber mit außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit	2003	33,1	55,6
28	Beschäftigung im sekundären und tertiären Sektor	1.000 Beschäftigte	2002	188.153,4	3.599,9
29	Bruttowertschöpfung im sekundären und tertiären Sektor	in Mrd. EUR	2002	8.601,0	193,3
30	Selbstständige Erwerbspersonen	Selbständige Erwerbspersonen in Mio.	2004	29,301	0,439
31	Tourismusinfrastrukur in ländlichen Gebieten	Anzahl Betten in ländlichen Gebieten	2004	37.059.288	1.271.576
32	Internetverbindungen in ländlichen Gebieten	% der Bevölkerung mit DSL-Anschluss	12/2004	7,9 (EU-15)	5,5
33	Entwicklung des Dienstleistungssektors	% Anteil der BWS des Dienstleistungssektors	2002	70,9	67,6

34	Nettowanderung	Wanderungssaldo pro 1.000 Einwohner	2003	4,3	4,7
35	Lebenslanges Lernen in ländlichen Gebieten	Teilnahme an Weiterbildung in % der Bevölkerung (15 – 64 J.)	2004	7,7	11,6
36	Entwicklung von lokalen Aktionsgruppen	% Bevölkerung im Bereich von LEADER LAG'S	2004	14,3 (EU-15)	26,7

B) Kontextindikatoren (Context related baseline indicators) - Ausgangswerte

Nr.	Indikator	Einheit	Jahr	EU-25	Österreich
1	Ausweisung von ländlichen Gebieten	Bezeichnung der ländlichen Räume nach OECD-Methodologie			
2	Bedeutung ländlicher Gebiete (nach OECD-Gebietskategorie)	1 PR (übw. ländlich)	2003	56,2	78,5
		2 IR (teilw. ländlich)	2003	35,9	20,2
		3 PU (übw. städtisch)	2003	7,9	1,4
	Anteil Bevölkerung nach OECD	1 PR (übw. ländlich)	2003	18,6	46,3
		2 IR (teilw. ländlich)	2003	37,7	30,7
		3 PU (übw. städtisch)	2003	43,7	22,9
	Anteil BWS nach OECD	1 PR (übw. ländlich)	2002	13,1	35,4
		2 IR (teilw. ländlich)	2002	31,7	33,6
		3 PU (überw. städtisch)	2002	55,3	31,0
	Anteil Beschäftigung nach OECD	1 PR (übw. Ländlich)	2002	16,3	38,6
		2 IR (teilw. Ländlich)	2002	34,9	34,5
		3 PU (übw. Städtisch)	2002	48,9	26,9
3	Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	% Ackerfläche	2003	59.8	42,2
		% Dauergrünland	2003	33,1	55,6
		% Dauerkulturen	2003	6,9	2,0
4	Agrarstruktur	Anzahl ldw. Betriebe	2003	9.870.590	173.770
		ha LF	2003	156.032.740	3.257.220
		Betriebsgröße ha	2003	15,8	18,7
		% Betriebe < 5 ha LF	2003	61,9	32,2
		% Betriebe 5 - 50 ha LF	2003	31,3	61,9
		% Betriebe >= 50 ha LF	2003	6,8	5,9
		Betriebsgröße in EGE	2003	14,4	13,9
		% Betriebe < 2 EGE	2003	47,8	27,7
		% Betriebe 2 – 100 EGE	2003	49,4	71,5

		% Betriebe >= 100 EGE	2003	2,8	0,8
		Arbeitskräfte AKE	2003	9.861.020	175.430
5	Forstwirtschaftliche Struktur	1.000 ha Forstfläche	2000	116.901	3.352
		% Forstfläche im öff. Eigentum	2000	9,6	2,7
		Größe privater Forstbetriebe ha	2003	11,7	18,4
6	Produktivität im Forstsektor	1000 m³ Zuwachs/Jahr* ha	2000	4,9	8,2
7	Landnutzung	% Landwirtschaftsfläche	2000	46,7	32,7
		% Forstfläche	2000	31,0	44,8
		% „Naturfläche“	2000	16,0	17,6
		% überbaute Fläche	2000	4,0	4,2
8	Benachteiligte Gebiete: (Anteil an der LF)	nicht benachteiligt	2000	44,6	24,7
		Berggebiet	2000	16,3	59,0
		sonst. benacht. Gebiet	2000	35,6	7,7
		Kleines Gebiet	2000	3,2	8,6
9	extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (in % der LF)	Acker	2003	10,1	0,0
		Grünland	2003	21,2	52,6
10	Natura 2000 – Gebiete	% des Gebiets in Natura 2000	2005	13,2	14,2
		% der LF in Natura 2000	2005	n.a.	7,6
		% der Forstfläche in Natura 2000	2004	n.a.	10,7
11	Anteil geschützter Forstflächen nach MCPFE	Klasse 1.1	2000/2002	1,7	0,0
		Klasse 1.2	2000/2002	1,7	0,22
		Klasse 1.3	2000/2002	3,7	2,74
		Klasse 2	2000/2002	10,6	22,91
12	Zunahme der Forstfläche	in 1.000 ha/Jahr	2000-2005	454	5,0
13	Zustand der Waldökosysteme	% Bäume Schadensklasse 2-4	2004	24,1	27,5
		% Nadelbäume Schadensklasse 2-4	2004	22,8	17,2
		% Laubbäume Schadensklasse 2-4	2004	25,5	46,9
14	Wasserqualität	% Gebiet als nitratgefährdet eingestuft	2005	40,9	-
15	Wasserverbrauch (Beregnung)	% beregnete LF	2003	7,16	1,1
16	Forst für Boden- und Wasserschutz	% Forstfläche	2000/2002	6,8	19,7
17	Bevölkerungsdichte	Einw./km²	2003	117,5	96,8
18	Altersstruktur	% Einw. 0-14 J.	2001	16,9	16,8

		% Einw. 15-64 J.	2001	67,2	67,7
		% Einw. <=65 J.	2001	16,0	15,5
19	Wirtschaftsstruktur: Anteil der Bruttowertschöpfung (%) im	Primärsektor	2002	2,1	2,0
		Sekundärsektor	2002	26,6	30,1
		Tertiärsektor	2002	71,2	67,9
20	Beschäftigungsstruktur: Anteil der Beschäftigten (%) im	Primärsektor	2002	5,0	4,9
		Sekundärsektor	2002	26,2	25,3
		Tertiärsektor	2002	68,8	69,8
21	Langzeitarbeitslosigkeit	% der Bevölkerung	2003	4,14	1,3
22	Bildungsstand	% Erwachsene (25-64) mit mittlerem/hohem Bildungsgrad	2004	69,8	80,2
23	Internet Infrastruktur: (DSL-Abdeckung in %)	Rural	2004	n.a.	60,5
		Suburban	2004	n.a.	97,0
		Urban	2004	n.a.	98,0
		National	2004	n.a.	86,0

C) Wirkungsindikatoren

Indikator und Messgröße	Geschätzte bzw. erwartete Wirkungen des ländlichen Entwicklungsprogramms
Wirtschaftswachstum (BWS je Kopf in Kaufkraftparitäten)	Die Disparitäten zwischen ländlichen und anderen Regionen werden nicht zunehmen.
Geschaffene Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalent - netto)	Das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums wirkt auf die Beschäftigung vor allem durch die Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Land- und Forstwirtschaft; durch Maßnahmen in den Schwerpunkten 3 und 4 werden ca. 700 Arbeitsplätze geschaffen werden.
Arbeitsproduktivität (Änderung der Bruttowertschöpfung je Vollzeitäquivalent)	Die Arbeitsproduktivität in den betreffenden Sektoren wird um mindestens 10% steigen.
Verbesserung der Biodiversität (Änderung des Trends des Bestandes an Wald- und Feldvögeln)	Die Population der Feldvögel wird unverändert bleiben oder steigen.
Erhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit hohem Naturschutzwert (Änderung der Flächen)	Der Umfang von Flächen mit hohem Naturschutzwert (Indikator steht noch nicht exakt fest) wird nicht zurückgehen.
Verbesserung der Wasserqualität (Änderung der Stickstoffbilanz)	Die Stickstoffbilanz wird durch gezielte Maßnahmen im Agrarumweltprogramm verbessert werden.
Beitrag zum Klimaschutz (Zunahme der Erzeugung erneuerbarer Energie)	Die Erzeugung erneuerbarer Energie aus nachwachsenden Rohstoffen wird während der Laufzeit des Programms verdoppelt werden.

5 Information über Schwerpunkte, die für jeden Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Beschreibung

Artikel 16 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die Schwerpunktsetzung und die Maßnahmenstruktur des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 leiten sich aus dem Österreichischen Strategieplan für die Ländliche Entwicklung ab. Der nationale Strategieplan stützt sich wiederum auf die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums[4] (2006/144/EG). Nachstehend sind die im Programm angebotenen Maßnahmen dargestellt:

Tabelle 28: Übersicht über die angebotenen Maßnahmen 2007 – 2013

Code	Maßnahme	Artikel in Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Schwerpunkt 1		
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land- Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind	Artikel 21
112	Niederlassung von Junglandwirten	Artikel 22
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Artikel 26
122	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	Artikel 27
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	Artikel 28
124	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie in der Forstwirtschaft	Artikel 29
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	Artikel 30
132	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen	Artikel 32
133	Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen	Artikel 33
Schwerpunkt 2		
211	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von	Artikel 37

[4] 2006/144/EG, Beschluss des Rates vom 20.02.2006 über die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007-2013), Abl. der Europäischen Union L 55/20

	Landwirten in Berggebieten	
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	Artikel 37
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	Artikel 38
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Artikel 39
215	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	Artikel 40
216	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Übergangsprojekte Art. 33 (Schutz der Umwelt) VO 1257/1999)	Artikel 41
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	Artikel 43
224	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	Artikel 46
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	Artikel 47
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	Artikel 48
Schwerpunkt 3		
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Artikel 53
312	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges	Artikel 54
313	Förderung des Fremdenverkehrs	Artikel 55
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	Artikel 56
322	Dorferneuerung und –entwicklung	Artikel 52 b) ii
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	Artikel 57
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen	Artikel 58
341	Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltung und Durchführung	Artikel 59
Schwerpunkt 4		
411	Wettbewerbsfähigkeit	Artikel 63a und 64
412	Umwelt/Landbewirtschaftung	Artikel 63a und 64
413	Lebensqualität/Diversifizierung	Artikel 63a und 64
421	Transnationale und interregionale Zusammenarbeit	Artikel 63b und 65
431	Arbeit der lokale Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung	Artikel 63c
511	Technische Hilfe	Artikel 66 und 68

Die Ziele, die Begünstigten und die Aktionen der einzelnen Maßnahmen sind im Maßnahmenteil

beschrieben. Die Gründe für die Intervention, die Indikatoren und die Tragweite der Aktionen sind in der ex-ante Evaluierung dargestellt.

5.2 Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen

5.2.1 Vorhaben und Verträge aus der vergangenen Förderperiode

Gemäß Artikel 3 Abs.(2) der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 können Ausgaben in Zusammenhang mit Verpflichtungen, die noch auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eingegangen wurden und für die Zahlungen nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden müssen, im Programmplanungszeitraum 2007 - 2013 vom ELER finanziert werden. Im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 wird davon Gebrauch gemacht.

Vorhaben gemäß Art. 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006, welche noch bis 31. Dezember 2006 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 genehmigt werden, werden spätestens am 31. Dezember 2008 ausfinanziert.

Für mehrjährige Verträge gemäß Art. 2 lit. h) der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006, welche unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eingegangen wurden, können bis zum Ende ihres Verpflichtungszeitraumes vom ELER finanziert werden. Dabei gelten die Bedingungen der Förderperiode 2000 bis 2006.

Nachstehend sind die Übergangsmaßnahmen, welche aus der Programmperiode 2000-2006 stammen und im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 aus dem ELER finanziert werden, angeführt:

Tabelle 29: Übersicht über die Übergangsmaßnahmen 2007 – 2013

Code	Maßnahme	Artikel in VO (EG) Nr. 1257/1999
Schwerpunkt 1		
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land- Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind	Artikel 9
112	Niederlassung von JunglandwirtInnen	Artikel 8
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Artikel 4-7
122	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	Artikel 30 (1)
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	Artikel 25-28
123	Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen, einschließlich der in Artikel 24b Absätze 2 und 3 genannten Einführung von Qualitätsregelungen	Artikel 33 (m)
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der	Artikel 33 (q Wasserresourcen; r

	Land- und Forstwirtschaft	Infrastruktur)
Schwerpunkt 2		
211	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten	Artikel 13, 14, 15, 18
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten , die nicht Berggebiete sind	Artikel 13, 14, 15, 18
214	Agrarumweltmaßnahmen	Artikel 22-24
216	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen [Übergangsprojekte Art. 33 (Schutz der Umwelt) der VO (EG) Nr.1257/1999]	Artikel 33(t)
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	Artikel 31
223*	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	Artikel 30 (1) erster Gedankenstrich
Schwerpunkt 3		
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Artikel 33 (p)
322	Dorferneuerung und -entwicklung	Artikel 33 (p)

*) Diese Maßnahmen, welche in der Programmperiode 2000-2006 gefördert wurden, werden im Programmplanungszeitraum 2007-2013 nicht fortgeführt.

5.2.2 Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen

Für Maßnahmen gemäß Artikel 25 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und für Vorhaben im Rahmen gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung, die nicht unter Artikel 36 des EG-Vertrages fallen, kommen die Regeln der staatlichen Beihilfen gemäß den Artikeln 87 bis 89 des EG-Vertrages im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013 zur Anwendung.

5.2.3 Einhaltung der Cross Compliance

Bei den im Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums angebotenen Maßnahmen nach Artikel 36 lit. a) Zif. i bis v und lit. b) Zif. i, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 kommen die Vorgaben von Cross Compliance [Grundanforderungen an die Betriebsführung und GLÖZ (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand)] als Baseline zur Anwendung. Die Anforderungen der Cross Compliance werden für beide Säulen der GAP einheitlich gestaltet. Dies gilt auch im Fall der Anwendung der Kürzungen bei Verstößen gegen die Cross Compliance Bestimmungen bei den relevanten Maßnahmen. Nachstehend wird unter Bezugnahme auf das Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) 2007 die Umsetzung der Cross Compliance in Österreich dargestellt.

5.2.3.1 Cross Compliance allgemein

Die Bezieher von Marktordnungs-Direktzahlungen sind seit 2005 verpflichtet, bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung zu erfüllen und ihre Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand zu erhalten. Ab 2007 gilt dies auch für Bezieher von Zahlungen für die oben

genannten Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Entwicklung. Die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen wird auch als "Cross Compliance" bezeichnet.

Die Cross Compliance Bestimmungen umfassen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (inkl. Erhaltung des Dauergrünlandes). Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sind in verschiedenen, bereits geltenden Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union sowie in darauf aufbauenden Bundes- bzw. Landesgesetzen und -verordnungen geregelt.

Rechtliche Grundlage für die Cross Compliance (i.d.g.F.) sind die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, die Verordnung (EG) Nr. 796/2004, die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie die nationale INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005, BGBl. II Nr. 474/2004.

Tabelle 30: Übersicht über die Cross Compliance Bestimmungen

Cross Compliance Bestimmung	Wer ist betroffen?
Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (seit 2005)	Alle Landwirte, insbesondere diejenigen, deren Betrieb bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Natura 2000-Gebiet liegen.
Grundwasserschutz (seit 2005)	Alle Landwirte
Verwendung von Klärschlamm (seit 2005)	Alle Landwirte, die Klärschlamm beziehen oder verwenden.
Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat (seit 2005)	Alle Landwirte, die Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist etc.) bzw. stickstoffhältigen Handelsdünger lagern oder verwenden.
Rinderkennzeichnung (seit 2005)	Alle Halter von Rindern
Schweinekennzeichnung (seit 2005)	Alle Halter oder Besitzer von Schweinen
Schaf- und Ziegenkennzeichnung (seit 2005)	Alle Halter von Schafen und/oder Ziegen
Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (seit 2005)	Alle Landwirte, die über landwirtschaftliche Flächen verfügen.
Dauergrünlanderhaltung (seit 2005)	Alle Landwirte, die über Dauergrünlandflächen wie Wiesen, Almen etc. verfügen.
Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (seit 2006)	Alle Landwirte, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder lagern.
Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung (seit 2006)	Tierhalter, die Hormone oder Tierarzneimittel anwenden.
Lebensmittelsicherheit (seit 2006)	Alle Landwirte
Futtermittelsicherheit (seit 2006)	Alle Landwirte, die Futtermittel erzeugen, in Verkehr bringen oder an Nutztiere verfüttern.
Bekämpfung von Tierseuchen (seit 2006)	Alle Tierhalter
Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Erzeugnissen (seit 2006)	Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen
Tierschutz (ab 2007)	Alle Nutztierhalter

Quelle: Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) zu den Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen 2007

5.2.3.1.1 Grundanforderungen an die Betriebsführung

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung werden zu folgenden Bereichen zusammengefasst:

- Umwelt
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen
- Tierschutz

Seit 1. Jänner 2005 ist die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Bereich Umwelt bzw. bestimmter Rechtsvorschriften des Bereichs Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen Bestandteil von Cross Compliance. Mit 1. Jänner 2006 kamen weitere Bestimmungen im Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen dazu. Der Bereich Tierschutz wird schließlich mit 1. Jänner 2007 wirksam.

5.2.3.1.2 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) und Erhaltung des Dauergrünlandes

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der nationalen INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 enthalten.

Seit 1. Jänner 2005 müssen alle landwirtschaftlichen Flächen – insbesondere diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden – im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Flächen, die im Jahr 2003 als Dauergrünland genutzt wurden, weiterhin als Dauergrünland erhalten bleiben. Diese Vorgabe ist in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 festgelegt, um eine erhebliche Abnahme der gesamten Dauergrünlandfläche zu verhindern.

Folge dessen besteht für den Umbruch von Dauergrünland eine Meldepflicht im Rahmen der Mehrfachantragstellung. Für manche Dauergrünlandflächen (bestimmte Hanglagen, Gewässerrand etc.) gilt jedoch ein absolutes Umbruchsverbot.

5.2.3.2 Cross Compliance Bestimmungen im einzelnen

Im Folgenden werden die einzelnen Cross Compliance Bestimmungen, wie sie in Österreich zur Anwendung kommen, erläutert.

5.2.3.2.1 Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

Rechtliche Grundlagen für die Cross Compliance Anwendung im Bereich Naturschutz sind bestimmte Artikel aus der

- Vogelschutzrichtlinie und der
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die EU-Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) regelt die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Sie betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten in Europa und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume. Diese Richtlinie gilt seit 1979.

Die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen wird in der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geregelt. Wesentliches Ziel der seit 1992 bestehenden FFH-Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt.

Die Vogelschutzgebiete und die Gebiete nach der FFH-Richtlinie bilden zusammen das Natura 2000-Netzwerk der EU (Europaschutzgebiete) und sind das wichtigste gemeinschaftliche Naturschutzinstrument.

Für die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind in Österreich die Bundesländer zuständig. Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung können daher keine bundesweit einheitlichen

Aussagen über die einzuhaltenden Cross Compliance Bestimmungen getroffen werden.

Die Bundesländer erstellen für die Vor-Ort-Kontrolle an die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen angepasste Prüfkriterien.

Ein Verstoß gegen Cross Compliance liegt nur dann vor, wenn auf landwirtschaftlichen Flächen oder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten

- die landesrechtlichen Bestimmungen, die ein entsprechendes Verbot oder eine Bewilligungspflicht vorsehen, verletzt werden und
- im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 angeführte Artikel der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie betroffen sind.

Im Rahmen von Cross Compliance können – je nach Bundesland/Gebiet/Schutzziel – nachfolgend angeführte Punkte vor Ort kontrolliert werden:

- Beeinträchtigung oder Entfernung von Landschaftselementen (z.B. Rodung von Hecken, Zerstörung von Lesesteinmauern etc.),
- geländeverändernde Maßnahmen (z.B. Aufschüttungen, Abtragungen, Zuschüttungen von Teichen oder Mulden etc.),
- Veränderungen des Wasserhaushaltes (z.B. Entwässerung von Feuchtwiesen, Bachverrohrungen etc.),
- Kulturumwandlungen und Nutzungsänderungen (z.B. Intensivierung von Magerwiesen etc.), sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten.

Über die Natura 2000 Gebiete (Europaschutzgebiete) hinaus ist das absichtliche Töten und Fangen von geschützten Vogelarten ebenso untersagt, wie beispielsweise die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern oder das absichtliche Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit. Darüber hinaus kann die wesentliche Veränderung der Lebensräume von Vögeln untersagt werden. Dies ist in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegt.

5.2.3.2.2 Grundwasserschutz

Der Grundwasserschutz beruht auf der Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe.

Auf Basis der EU-Bestimmungen wurde die Grundwasserschutzverordnung, BGBl II Nr. 398/2000 verlautbart, nach welcher es absolut verboten ist, bestimmte Stoffe direkt in das Grundwasser einzuleiten (z.B. mittels Sickerschacht oder Leitung).

Die indirekte Einleitung dieser Stoffe durch Versickern über den Boden (z.B. durch eine Humusschicht) muss von der Wasserrechtsbehörde bewilligt werden.

Diese Stoffe sind in den Anhängen I und II der Grundwasserschutzverordnung aufgelistet. Es handelt sich dabei um folgende Stoffe bzw. Stoffgruppen:

Anhang I:

- organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können;
- organische Phosphorverbindungen;
- organische Zinnverbindungen;
- Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben;
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
- Cadmium und Cadmiumverbindungen;
- Mineralöle und Kohlenwasserstoffe;
- Cyanide.

Anhang II:

- Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen;
- Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht im Anhang I enthalten sind;
- Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können,
- giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln,
- anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;
- Fluoride;
- Ammoniak und Nitrite.

Auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben findet man diese Stoffe üblicherweise in folgenden Verbindungen vor:

- Abwässer, die Mineralöle oder andere Kohlenwasserstoffe enthalten (Eigentankstellen, Gerätereinigung etc.)
- Abwässer, die Pflanzenschutzmittelreste enthalten
- Sickerwässer von Mistlagerstätten bzw. Silos, Gülle, Jauche etc.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- Verbot der direkten Einleitung der Stoffe von Anhang I und II;
- Indirekte Einleitung der Stoffe von Anhang I und II nur mit wasserrechtlicher Bewilligung.

5.2.3.2.3 Verwendung von Klärschlamm

Seit 1986 regelt die Richtlinie 86/278/EWG den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft. Die Umsetzung erfolgt in länderspezifischen Gesetzen und Verordnungen.

Bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ist eine Reihe von Vorschriften zu beachten. Diese betreffen überwiegend den Betreiber der Kläranlage, der vor allem Untersuchungen über die Beschaffenheit des Klärschlamms (Beachtung der Grenzwerte) durchführen lassen muss. Auch die landwirtschaftlichen Böden, auf die der Klärschlamm aufgebracht werden soll (soweit dies überhaupt zugelassen ist), müssen dafür geeignet sein. Im Regelfall muss dies ebenfalls der Kläranlagenbetreiber mittels Bodenuntersuchungszeugnis sicherstellen. Des Weiteren sind Aufzeichnungen über die Abgabe des Klärschlamms zu führen.

Folgende Anforderungen werden im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen geprüft und bewertet:

- Der Landwirt darf Klärschlamm nur bei nachgewiesener Klärschlammqualität und Bodeneignung (durch die jeweils vorgesehenen Bescheinigungen, Zeugnisse wie z.B. Unbedenklichkeitszeugnis bezüglich Klärschlammqualität, Verträglichkeitsgutachten für Boden etc.) ausbringen.
- Die maximalen Ausbringungsmengen sind zu beachten.
- Darüber hinaus hat er spezifische Ausbringungsregeln zu beachten, die je nach Bundesland unterschiedlich sein können.

5.2.3.2.4 Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat

Die EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG wird in Österreich über Nitrataktionsprogramme umgesetzt. Diese Aktionsprogramme bedürfen der Genehmigung der EU. Die ersten beiden Programme aus den Jahren 1996 und 1999 wurden von der EU als nicht ausreichend beurteilt. Aufgrund konkreter Vorgaben mussten daher Nachbesserungen vorgenommen werden. Die Regelungen des nunmehr von der EU genehmigten Aktionsprogramms 2003 sind mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten. Sie gelten bundesweit und damit für alle Betriebe.

Nach Verhandlungen mit der EU wurde das Aktionsprogramm 2003 mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 16.02.2006 in 2 Punkten novelliert:

- Die Stickstoff-Anfallswerte wurden für einige Tierkategorien überarbeitet und
- Österreich nimmt die Ausnahmeregelung entsprechend Anhang III der Nitratrichtlinie in Anspruch.

Ziel des Aktionsprogramms ist der Schutz der Gewässer vor Nitrateinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen. Die zentralen Elemente des Programms sind insbesondere:

- eine zeitliche und mengenmäßige Beschränkung der Ausbringung von stickstoffhältigen Düngemitteln,
- Bestimmungen über eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für Wirtschaftsdünger für alle Vieh haltenden Betriebe und
- besondere Regelungen für die Ausbringung stickstoffhältiger Düngemittel, insbesondere entlang von Gewässern sowie in Hanglagen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen des Aktionsprogramms, deren Einhaltung auch im

Rahmen der Cross Compliance geprüft wird, dargelegt.

I. Mengenmäßige Beschränkung der Stickstoff-Düngerausbringung

Das Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen - ausgenommen Gartenbauflächen – ist grundsätzlich wie folgt begrenzt:

Tabelle 31: Düngerobergrenzen - Stickstoff

Zulässige Stickstoffmenge	Fläche/Kultur	kg N je Hektar und Jahr
aus Wirtschaftsdünger	auf landw. genutzter Fläche	170*
aus der Summe von Wirtschaftsdünger, Handelsdünger, Kompost und anderer Dünger	auf landw. genutzten Flächen ohne Gründeckung	175**
	auf landw. genutzten Flächen mit Gründeckung	210**
	auf landw. genutzten Flächen mit stickstoffzehrender Fruchtfolge	210**
* Erhöhung auf 230 kg N für Rinder haltende Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Anlage 4 des Aktionsprogramms) ** diese Mengen können bei einem im Detail nachgewiesenen höheren Nährstoffbedarf der Kulturen und einer vorhergehenden wasserrechtlichen Bewilligung überschritten werden.		

Innerhalb der Gesamt-Stickstoffobergrenzen von 175 bzw. 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr darf die zulässige Stickstoffhöchstmenge aus Wirtschaftsdünger 170 kg je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Als Gründeckung sind ein- oder mehrjährige winterharte sowie abfrostende Kulturen zu verstehen, die entweder bereits als Pflanzenbestand vorhanden sind oder nach der vorhergehenden Hauptkultur noch im selben Jahr angebaut werden.

Stickstoffdünger sind innerhalb der angeführten Obergrenzen zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen.

II. Verbotszeiträume für die Stickstoff-Düngerausbringung

Das Ausbringen stickstoffhältiger Düngemittel ist nicht zulässig auf durchgefrorenen Böden (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen), auf wassergesättigten (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen) oder überschwemmten Böden sowie bei geschlossener Schneedecke (mind. 5 cm).

Für folgende Zeiträume besteht jedenfalls ein Ausbringungsverbot für stickstoffhältige Düngemittel:

Tabelle 32: Ausbringungsverbote

Verbotszeiträume		
Zeitraum	Düngearten	betroffene Flächen
15. Oktober bis 15. Februar*	stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Gründeckung**
15. November bis 15. Februar*		gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Gründeckung
30. November bis 15. Februar*	Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche
* Für früh anzubauende Kulturen (z.B. Durum, Sommergerste, Feldgemüse) und für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B. Raps, Wintergerste, Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie) ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig. ** Eine Düngung ist bei der Anlage von Gründeckungen vom 1.Oktober bis spätestens 14. November mit bis max. 60 kg Gesamt-Stickstoff möglich. Der Anbau der Gründeckung muss – auch wenn er erst nach dem 15. Oktober möglich ist – jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass eine N-Aufnahme gewährleistet ist. Eine Düngung zur Strohrotte ist bis spätestens 14. November bis max. 30 kg Gesamt-Stickstoff möglich. Bleibt das Stroh auf dem Feld und wird zusätzlich eine Gründeckung angebaut, können in Summe bis zu 60 kg Gesamt-Stickstoff gedüngt werden. Diese Regelung dient dazu, den betroffenen Landwirten Zeit für die Schaffung der erforderlichen Lagerkapazitäten zu geben.		

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des Verbotszeitraums dürfen höchstens 60 kg Reinstickstoff je Hektar mittels stickstoffhaltiger Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm ausgebracht werden.

III. Erforderliche Stickstoff-Düngerlagerkapazität

Um eine Wirtschaftsdüngerausbringung kurz vor oder während des größten Stickstoffbedarfs der Pflanzen zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Festmist. Das Aktionsprogramm sieht dafür eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für alle landwirtschaftlichen Betriebe ab 1. Jänner 2007 vor. Höhere Lagerkapazitäten können dann notwendig sein, wenn sie sich aus der Beachtung der Verbotszeiträume ergeben bzw. wenn aufgrund der angebauten Kulturen (z.B. Mais) innerhalb des erlaubten Zeitraumes nicht ausgebracht werden darf. Betriebe mit einer Düngermenge, die einem Viehbesatz von bis zu 30 GVE entspricht, können die Festmistlagerkapazität auf einer dichten Lagerplatte auf drei Monate bemessen, sofern der Festmist auf Feldmieten zwischengelagert wird.

Für die Bemessung der Stickstoff-Düngerlagerstätten sind die Werte der Anlage 2 des Aktionsprogramms (Wirtschaftsdüngerlagerkapazität für sechs Monate bei verschiedenen Entmistungssystemen) mit dem tatsächlichen durchschnittlichen Viehbestand zu multiplizieren (Gülleraumbedarf in m³ pro Tier bzw.

Platz für 6 Monate).

IV. Stickstoff-Düngung in Hanglagen

Generell gilt, dass die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln zu unterbleiben hat, wenn erfahrungsgemäß Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer besteht. Zur Vermeidung der Abschwemmung von Stickstoff-Dünger sind jedenfalls auf Flächen mit einer durchschnittlichen Neigung von mehr als 10 % zum Gewässer folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

(1) Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha sind zu teilen (ausgenommen Stallmist und Kompost). Unmittelbar vor dem Anbau sind höchstens 100 kg Stickstoff je Hektar zulässig.

(2) Darüber hinaus ist bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Zuckerrübe und Mais) folgendes erforderlich:

1. Untergliederung in Teilstücke durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs (im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächendeckender Bedeckung des Bodens) oder sonstige gleichwertige Maßnahmen (z.B. Schlagteilung) oder
   Anlage eines gut bestockten Streifens (bestehend aus ein- oder mehrjährigen Pflanzen mit guter Flächendeckung) zwischen der zur Stickstoff-Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer von mindestens 20 Metern oder
2. Anbau quer zum Hang oder
3. Mulchsaat, Direktsaat oder
4. Bestockung (mit ein- oder mehrjährigen Pflanzen bewachsen) über den Winter.

Diese Anforderungen gelten nicht für Schläge, die kleiner als ein Hektar sind und in Berggebieten im alpinen Raum liegen.

V. Stickstoff-Düngung entlang von Gewässern

Bei der Düngung entlang von Oberflächengewässern sind die Randzonen so zu behandeln, dass ein direkter Düngereintrag in die Oberflächengewässer im Zuge der Düngerausbringung sowie eine Düngerabschwemmung in diese vermieden wird. Die geforderten Mindestabstände (Randzonen) zum Gewässer sind vom Gewässertyp und der Hangneigung abhängig:

Tabelle 33: Gewässerabstand:

Gewässertyp / Hangneigung	Abstand
Seen	20 m
sonstige stehende Gewässer, deren Größe kleiner als 1 Hektar ist (ausgenommen Beregnungsteiche)	10 m
Fließgewässer, wenn die Hangneigung zum Gewässer mehr als 10 % ist	10 m
Fließgewässer, wenn die Hangneigung zum Gewässer weniger als 10 % ist	5 m
Fließgewässer, wenn die Hangneigung zum Gewässer weniger als 10 % ist und der Schlag sowohl kleiner als 1 Hektar ist und seine Breite in Gewässerrichtung kleiner als 50 m ist	3 m

Als Gewässerrand sind die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran allenfalls anschließenden Böschung zu verstehen.

Es wird empfohlen, diese Randzonen keinesfalls zu düngen. Um eine Abschwemmung von stickstoffhältigem Dünger zu verhindern, ist es empfehlenswert, dass die Randstreifen entweder Dauergrünland, Wechselgrünland oder zumindest zum Zeitpunkt der Düngung gut bestockt sind.

VI. Allgemeine Vorschriften

Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nur auf bedecktem Boden oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder bis max. 30 kg Stickstoff je Hektar zur Strohrotte ausgebracht werden.

Schnell wirksame bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg je Hektar und Jahr sind zu teilen (Ausnahme: Hackfrüchte und Gemüse auf Boden mit mehr als 15 % Tongehalt).

Die Einarbeitung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Flächen ohne Bodenbedeckung sollte innerhalb von 4 Stunden, muss aber jedenfalls zumindest am auf die Ausbringung folgenden Tag erfolgen.

Für die Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Verbringung des Mistes vom Hof frühestens nach 3 Monaten;
- Miete möglichst auf flachem, nicht sandigem Boden;
- 25 m Abstand zu Oberflächengewässern;
- der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante beträgt mehr als 1 m;
- Sickersaft darf nicht in Oberflächengewässer gelangen;
- keine Mieten auf staunassen Böden;
- jährliche Räumung der Miete und anschließender Wechsel des Standortes;
- die Stickstoffmenge in dem auf der Feldmiete zwischengelagerten Stallmist darf nicht die – in Punkt I. angeführte – Menge an Stickstoff übersteigen, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, ausgebracht werden darf.

5.2.3.2.5 Rinderkennzeichung – Zentrale Rinderdatenbank (ZRDB)

Die von der EU beschlossene Rinderkennzeichnungsverordnung sieht eine Doppelkennzeichnung und eine zentrale Rinderdatenbank vor. Dies ermöglicht einerseits eine bessere Rückverfolgbarkeit des Rindfleisches und dient anderseits als Instrument der Seuchenbekämpfung.

In Österreich wurde die Agrarmarkt Austria mit der Umsetzung betraut. Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung;
- korrekte Meldung an die Rinderdatenbank;
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsverzeichnisses.

Rechtsgrundlagen: Verordnung (EG) Nr. 1760/2000; Verordnung (EG) Nr. 911/2004; Verordnung (EG) Nr. 1082/2003; Verordnung (EG) Nr. 494/98; Richtlinie 64/432/EWG; Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998, BGBl. II Nr. 408/1997.

5.2.3.2.6 Schweinekennzeichung

Die Schweinekennzeichnung ist innerhalb der EU verpflichtend mit folgenden Zielen eingeführt worden:

- Identifizierung der Tiere;
- Rückverfolgbarkeit der Verbringungswege zwecks effizienter Seuchenbekämpfung;
- Lebensmittelsicherheit.

In Österreich wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Bundesanstalt Statistik Österreich mit dem Aufbau des Veterinärinformationssystems (VIS) betraut.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung;
- Registrierung des Schweine haltenden Betriebes im VIS (z.B. durch Abgabe der Tierliste);
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters.

Rechtsgrundlagen: Richtlinie 92/102/EWG; Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 210/2005.

5.2.3.2.7 Schaf- und Ziegenkennzeichnung

Analog zu Rindern und Schweinen wurde auch für Schafe und Ziegen eine Verbesserung bereits bestehender Kennzeichnungsvorschriften innerhalb der EU beschlossen. Auch hier dienen diese Verbesserungen der besseren Rückverfolgbarkeit im Rahmen der Seuchenbekämpfung.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 21/2004, zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen wurden am 9. Juli 2005 neue Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften erlassen. In Österreich wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Bundesanstalt Statistik Österreich mit dem Aufbau und dem laufenden Betrieb einer Datenbank für Schafe und Ziegen (Veterinärinformationssystem - VIS) betraut.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung;
- Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS);
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters.

Rechtsgrundlagen: Richtlinie 92/102/EWG; Verordnung (EG) Nr. 21/2004; Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 210/2005.

5.2.3.2.8 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die Richtlinie 91/414/EWG regelt unter anderem die Inverkehrbringung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Hinsichtlich der Cross Compliance Bestimmungen ist Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG in Bezug auf die Verwendung maßgeblich, der sinngemäß lautet:

- Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet (d. h. angewandt bzw. gelagert) werden, die nach den Bestimmungen der Richtlinie zugelassen sind.
- Pflanzenschutzmittel müssen bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden. Die Einhaltung der im Rahmen der Zulassung festgelegten Auflagen und Bedingungen, die auf der Kennzeichnung der Handelspackung des Pflanzenschutzmittels angegeben sind, werden vorausgesetzt.
- Die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis im Pflanzenschutz sind einzuhalten und wo immer möglich auch die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.

Diese Bestimmungen werden in Österreich durch das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999 idgF, durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 idgF, sowie insbesondere durch die entsprechenden nachstehenden Landesgesetze umgesetzt.

Folgende Anforderungen werden im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen geprüft und bewertet:

(1) Zugelassene und/oder identische Pflanzenschutzmittel

Es dürfen nur nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zugelassene und/oder identische Pflanzenschutzmittel und diese nur gemäß deren Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verwendet werden.

Zugelassene Pflanzenschutzmittel sind Pflanzenschutzmittel, die in Österreich, in Deutschland oder in den Niederlanden nach der Richtlinie 91/414/EWG zugelassen sind und im Pflanzenschutzregister mit einer Pflanzenschutzmittel-Registriernummer eingetragen sind. Als zugelassen gelten auch die in Deutschland/in den Niederlanden parallel importierten Pflanzenschutzmittel, die rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Parallel importierte (identische) Pflanzenschutzmittel sind jene, die in einem Staat in der Europäischen Union zugelassen und mit einem in Österreich, in Deutschland oder in den Niederlanden zugelassenen Referenzprodukt identisch sind.

(2) Einhaltung der Anwendungsbestimmungen

1. Einhaltung der Anwendungsbestimmungen hinsichtlich der Indikationen (Kultur/Objekt, Aufwandmengen/Aufwandkonzentrationen, Wartefrist) bzw. hinsichtlich der Auflagen und Bedingungen (Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern, Bienengefährlichkeit).
2. Die Zubereitung von Spritzbrühen sowie das Füllen und Reinigen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten hat so zu erfolgen, dass ein Austritt der Spritzbrühe und ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer, oder ein Eintrag in die Kanalisation verhindert wird.
3. Soweit erforderlich haben bei der Anwendung alle Beteiligten eine geeignete Schutzausrüstung (Schutzkleidung, Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Handschuhe und Schuhe) zu tragen.

(3) Persönliche Eignung des Anwenders (Sachkundenachweis, Giftbezugsbewilligung).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sachkunde (fachliche Befähigung) sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer bzw. in darauf beruhenden Verordnungen unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich gelten Personen als sachkundig, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Werden Pflanzenschutzmittel, die gemäß Chemikaliengesetz 1996 als „giftig“ (T) oder „sehr giftig“ (T+) eingestuft und gekennzeichnet sind, angewendet, zählt zur persönlichen Eignung des Anwenders auch ein Vorhandensein einer Giftbezugsbewilligung.

(4) Einhaltung der sachgemäßen Lagerung

Die gesetzlichen Bestimmungen über die sachgemäße Lagerung sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer bzw. in darauf beruhenden Verordnungen unterschiedlich geregelt und umfasst:

1. die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Lagerung in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen; wenn dies nicht möglich ist (unverbrauchte Restmengen), hat die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, damit ein unbeabsichtigter Austritt des Pflanzenschutzmittels verhindert wird,
2. die ordnungsgemäße Kennzeichnung, damit keine Verwechslungen mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs erfolgen kann;
3. Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, dass Unbefugte keinen Zugriff zu ihnen erhalten können.

5.2.3.2.9 Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung

Die Anwendung von Tierarzneimitteln durch den Tierarzt oder durch den Tierhalter ist gesetzlich geregelt. Um die Lebensmittelsicherheit nachvollziehbar gewährleisten zu können, ist die Dokumentation der Arzneimittelanwendung, die ordnungsgemäße Lagerung und das Einhalten der entsprechenden

Wartezeiten notwendig. Die Anwendung von Hormonen zur Unterstützung der Mast ist generell verboten.

Über die Teilnahme im Tiergesundheitsdienst wird auch ein großer Teil der CC-relevanten veterinärrechtlichen Vorschriften und Umsetzungsbestimmungen abgedeckt.

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- Ordnungsgemäße Führung des Betriebsregisters (Sammlung der Abgabebelege);
- Rechtmäßiger Besitz und ordnungsgemäße Lagerung der Tierarzneimittel;
- Identifizierung von Tieren, die sich in Wartezeit befinden.

Rechtsgrundlagen (idgF): Richtlinie 96/22/EWG bezüglich Hormonverbot; Richtlinie 96/23/EWG bezüglich Vorschriften zur Tierarzneimittelanwendung; Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBl. I Nr. 13/2006; Rückstandskontrollverordnung BGBl. II Nr. 110/2006; Tierarzneimittelkontrollgesetz BGBl. Nr. I 28/2002; Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung BGBl. II Nr. 266/2006.

5.2.3.2.10 Lebensmittelsicherheit

Eine grundlegende Anforderung an Lebensmittel ist, dass diese nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie sicher sind. Die Lebensmittelkette beginnt in der Primärproduktion und umfasst pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn sie

- gesundheitsschädlich sind, d.h. wenn sie geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen,
- für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, d.h. wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist.

Die Verantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel liegt beim jeweiligen Unternehmer, d.h. in der Primärproduktion beim Landwirt. Betroffen sind sowohl die eigentliche Primärproduktion (pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen und in Verkehr gebracht werden), aber auch damit zusammenhängende Vorgänge, wie Transport, Lagerung und Behandlung von Primärerzeugnissen, wenn ihre Beschaffenheit nicht wesentlich verändert wird, und zwar am Landwirtschaftsbetrieb bzw. vom Bauernhof zu einem anderen Betrieb.

Mögliche Ursachen für gesundheitsschädliche oder für den menschlichen Verzehr ungeeignete Lebensmittel sind Hygienemängel, Rückstände aus der pflanzlichen und tierischen Produktion und Verunreinigungen mit Abfällen und gefährlichen Stoffen, die zu einem unsicheren Produkt führen können.

Im Zuge der Cross Compliance-Kontrolle wird daher vor Ort Folgendes geprüft und bewertet:

(1) ob die Verunreinigung von Lebensmitteln verhindert wird: Z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tiermedikamente, Abfälle und gefährliche Stoffe (wie z.B. Mineralöle, Treibstoffe, Lacke etc.)

sicher aufbewahrt und getrennt von Lebensmitteln gelagert werden oder ob bei der täglichen bäuerlichen Arbeit darauf geachtet wird, dass diese Stoffe nicht mit Tieren und Pflanzen unsachgemäß in Berührung kommen;

(2) ob gegen Schädlinge Vorsorgemaßnahmen getroffen sind;

(3) ob Biozide vorschriftsmäßig angewendet und ihre Anwendung dokumentiert wird;

(4) ob Kühe, Schafe und Ziegen gesund und insbesondere frei von Tuberkulose und Brucellose sind;

(5) ob Eier sauber, trocken und frei von Fremdgerüchen gelagert werden sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Weiters wird kontrolliert, ob die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, d.h. mit Belegen, die in den meisten Fällen ohnehin vorliegen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine, Milchgeldabrechnung etc.) kann dokumentiert werden, was an Waren bezogen (z.B. Futtermittel, lebende Tiere, Saatgut, Düngemittel etc.) bzw. was an wen abgeliefert wurde (lebende Tiere, Ackerfrüchte, Obst- und Gemüse etc.). Dazu kann auch ein Eigenbeleg (Datum, Produkt, Menge, Abnehmer/Lieferant) angefertigt werden.

Im Anlassfall muss neben der Rückholung der abgelieferten Pflanzen bzw. Tiere auch unverzüglich eine Information an die betroffenen Vorlieferanten bzw. Abnehmer abgegeben werden. Zusätzlich ist die jeweils zuständige Behörde direkt und unverzüglich zu verständigen (Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt, Polizei, o.ä.).

Rechtsgrundlagen (idgF): Verordnung (EG) 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit; Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) 2005; Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht; Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit in der Landwirtschaft der österreichischen Codex-Kommission vom September 2004; Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Verordnung (EG) 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für tierische Produkte.

5.2.3.2.11 Futtermittelsicherheit

Die Futtermittelsicherheit beruht insbesondere auf den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene.

Nationale Rechtsgrundlagen sind das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, die Futtermittelverordnung 2000, BGBl. II Nr. 93/2000, das Tiermehlgesetz, BGBl. I Nr. 143/2000 und die BSE-Landwirtschaftsverordnung, BGBl. II Nr. 258/2004.

Grundlegende Anforderung ist, dass Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht oder an Nutztiere verfüttert werden dürfen.

Ziel ist eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier durch unsichere Futtermittel zu vermeiden.

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

(1) Ordnungsgemäße Lagerung, Herstellung, Verwendung und Verfütterung, um unerwünschte Verunreinigungen (Kontaminationen) mit gefährlichen Stoffen (z.B. Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln, Abfällen, verbotenen Stoffe in Futtermitteln) weitestgehend zu vermeiden. Dies ist durch getrennte Lagerung von Futtermitteln bzw. Futtermittelzusatzstoffen und gefährlichen Stoffen möglich.

(2) Vorhandensein tierischer Proteine (Tiermehlverbot / Fischmehleinsatz unter besonderen Bedingungen)

(3) Aufzeichnung (Rückverfolgbarkeit): Sammlung der Belege über Ein- und Ausgänge (Aufbewahrung von z.B. Lieferscheinen, Rechnungen, Eigenbelegen nicht betriebseigener Futtermittel). Für Futter-mittel, die am eigenen Betrieb erzeugt und verfüttert werden (z.B. Silage, Heu, Futtergetreide), gilt als Aufzeichnung die Flächennutzungsliste aus dem Mehrfachantrag.

5.2.3.2.12 Bekämpfung von Tierseuchen

Zur Bekämpfung von Tierseuchen gibt es von der europäischen Union mehrere gemeinschaftliche Rechtsbestimmungen. Zentrales Element ist das frühzeitige Erkennen einer „Krankheit“ sowie die unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde. Seitens der nationalen Behörden gibt es für jede Tierseuche einen eigenen Krisenplan. Diese sollen eine rasche Bekämpfung und damit eine weitere Ausbreitung verhindern.

Ein Verdacht auf eine Tierseuche besteht in jedem Fall, wenn Tiere ein für die Tierart abnormales Verhalten haben oder Krankheitssymptome zeigen, die trotz Behandlung bestehen bleiben.

Im Rahmen der Cross Compliance wird Folgendes geprüft und bewertet:

(1) Meldung Verdacht bzw. Ausbruch:

Im Falle eines Verdachtes oder eines Ausbruchs einer Tierseuche hat der Tierhalter schnellstmöglich einen Tierarzt oder den Bürgermeister der Gemeinde oder die Polizei oder einen Amtstierarzt zu verständigen.

Je nach Tierseuche können der Verlauf und die Ausbreitung im Bestand unterschiedlich sein. Die Angabe von Symptomen, die eine Tierseuche bzw. den Verdachtsfall charakterisieren, ist daher in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Erkrankung sehr schwierig. Zudem verlaufen viele Tierseuchen äußerlich unauffällig.

(2) Mithilfe

Die Mithilfe des Tierhalters bzw. der vom Tierhalter mit der Aufsicht über die Tiere betrauten

Person ist im Seuchenfall unbedingt notwendig und daher auch im Tierseuchengesetz vorgeschrieben.

Eine unverzügliche Meldung ermöglicht ein rasches und zielorientiertes Handeln der Behörde. Je schneller mit der Bekämpfung begonnen werden kann, umso geringer sind die Tierverluste sowie die wirtschaftlichen Schäden.

Im Rahmen der Cross Compliance-Verpflichtungen soll hier besonders auf folgende anzeigepflichtige Tierseuchen hingewiesen werden:

- Maul- und Klauenseuche
- Rinderpest
- Pest der kleinen Wiederkäuer
- Vesikuläre Schweinekrankheit
- Blauzungenkrankheit
- Epizootische Hämorrhagie der Hirsche
- Schaf- und Ziegenpocken
- Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE/BSE)

Die Detailbestimmungen finden sich in den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung gesundheitlich und wirtschaftlich besonders gefährlicher oder exotischer Tierseuchen.

Rechtsgrundlagen (idgF): Verordnung (EG) Nr. 999/2001; Richtlinie 85/511/EWG; Richtlinie 92/119/EWG; Richtlinie 2000/75/EG.

5.2.3.2.13 Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen

Der Handel mit lebenden Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen innerhalb der Europäischen Union (EU) und mit Drittländern (Ein- und Ausfuhr) ist durch verschiedene EU-Vorschriften, unter anderem durch Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geregelt. Die Bestimmungen des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind für Cross Compliance relevant. Diese betreffen:

- das Verbringen lebender Rinder, Schafe und Ziegen, ihres Spermas, ihrer Embryonen und Eizellen aus Österreich in andere EU-Staaten,
- deren Einfuhr aus Drittländern und
- die Ausfuhr lebender Rinder in Drittländer

Bei solchen Transporten/Sendungen müssen die vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitgeführt werden.

Im Rahmen der Cross Compliance wird Folgendes kontrolliert und bewertet:

(1) die Eintragung im Bestandsregister bei allen Abgängen von Österreich in die EU und in Drittländer sowie bei allen Zugängen aus Drittländern;

(2) das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr“ (GVDE) und die Kopie des Gesundheitszeugnisses bei allen Zugängen aus Drittländern;

(3) zukünftig die Kopie des Gesundheitszeugnisses bei Abgängen von Österreich in die EU und in Drittstaaten (Aufbewahrungsfrist: bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres).

Rechtsgrundlage (idgF): Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien; dazu gehören auch BSE und Scrapie.

5.2.3.2.14 Tierschutz

Die Basis der gemeinschaftlichen Tierschutzbestimmungen bildet die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren. Zusätzlich gibt es spezielle Richtlinien für den Schutz von Kälbern (Richtlinie 91/629/EWG), Schweinen (Richtlinie 91/630/EWG) und Legehennen (Richtlinie 1999/74/EG), wobei letztere im Rahmen der Cross Compliance nicht berücksichtigt wird. Die Zielsetzung der Gemeinschaftsbestimmungen besteht darin, EU-weite Mindeststandards für die Haltungsanforderungen festzulegen. Den Mitgliedstaaten ist es jedoch gestattet, in ihrer nationalen Umsetzung der EU-Richtlinien über die gemeinschaftlichen Mindeststandards hinauszugehen und strengere Anforderungen festzulegen.

Das seit 1. Jänner 2005 Österreichweit gültige Tierschutzgesetz (BGBl I Nr. 118/2004) samt der ersten Tierhaltungsverordnung (1. THVO, BGBl II Nr. 485/2004) bildet die nationale Umsetzung der EU-Bestimmungen. Inhaltlich wurden viele bereits früher bestehende Länderbestimmungen weitergeführt und weitere Nutztierarten umfassend geregelt. Das österreichische Tierschutzrecht ist daher umfassender und in Teilbereichen auch strenger als die EU-Mindestanforderungen.

Die Tierhaltungsbestimmungen sind daher einerseits in ihrer Gesamtheit gemäß Tierschutzgesetz zu prüfen und können bei Verstößen zu Verwaltungsstrafen führen, andererseits werden gewisse Bereiche im Rahmen der Cross Compliance kontrolliert und können zu Kürzungen der Direktzahlungen und Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung führen.

Die Cross Compliance-Kontrollen umfassen folgende Bereiche:

I. Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren

(1) Personal:

Es muss genügend geeignetes Personal für die Tierpflege vorhanden sein. Betreuungspersonen müssen entweder über eine tierhalterische Ausbildung (z.B. landwirtschaftliche Fachschule) verfügen oder von ihrem Werdegang oder ihrer Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche

Tierhaltungspraxis) her entsprechende Kenntnisse aufweisen.

(2) Eigenkontrollen:

Die Kontrolle der Tierbestände durch den Halter sowie die Versorgung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere wird beurteilt.

(3) Aufzeichnungen:

Aufzeichnungen über bei Eigenkontrollen vorgefundene tote Tiere sind 3 Jahre aufzubewahren (Die nationale Aufzeichnungsfrist gemäß Tierschutzgesetz beträgt jedoch 5 Jahre).

(4) Bewegungsfreiheit:

Die Bewegungsfreiheit darf nicht so eingeschränkt sein, dass einem Tier unnötig Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden.

1. Anbindehaltung:
   - Rinder: Die Anbindehaltung von Rindern (Kälber ausgenommen!) ist grundsätzlich erlaubt. Die Anbindevorrichtungen müssen jedoch genügend Bewegungsmöglichkeit und Spiel bieten. Die Standmaße der ersten Tierhaltungsverordnung sind einzuhalten. Gilt für den Betrieb eine Übergangsregelung, so ist zwar eine Unterschreitung der Standmaße zulässig, die Abweichung darf aber nicht so erheblich sein, dass dies zu Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren führt.
   - Pferde: Die Anbindehaltung ist nur mehr bis zum 31.12.2009 erlaubt. Verboten ist die Anbindehaltung darüber hinaus grundsätzlich für Tiere bis 30 Monate, Stuten beim Abfohlen und Stuten mit Fohlen bei Fuß. Die Anbindevorrichtungen müssen genügend Bewegungsmöglichkeit und Spiel bieten. Pferden in Anbindehaltung muss täglich freier Auslauf gewährt werden.
   - Ziegen: Die Anbindehaltung ist nur mehr bis zum 31.12.2009 erlaubt. Die Anbindevorrichtungen müssen genügend Bewegungsmöglichkeit und Spiel bieten. Eine dauernde Anbindehaltung ist nicht zulässig.
2. Einzel- und Gruppenhaltung:
   - Werden die für die Bewegungsfreiheit maßgeblichen Größen wie z.B. Buchtenmaße, Besatzdichten oder Mindestgehegegrößen gemäß ersten Tierhaltungsverordnung eingehalten, so ist den Anforderungen zur Bewegungsfreiheit jedenfalls entsprochen.
   - Werden diese Maße nicht eingehalten, so ist zu prüfen, ob für den Betrieb eine Übergangsregelung gilt (Besatzdichten sind grundsätzlich ohne Übergangsfrist einzuhalten).
   - Bei Betrieben mit einer Übergangsregelung sind Unterschreitungen der in der ersten Tierhaltungsverordnung vorgegebenen Buchtenmaße oder Mindestgehegegrößen zulässig, sofern dadurch nicht Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren hervorgerufen werden.

(5) Sonstige Anforderungen:

- Gebäude, Unterkünfte und alle Einrichtungen müssen leicht zu reinigen und für die Tiere ungefährlich sein.
- Das Stallklima darf für die Tiere nicht schädlich sein (Temperatur, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Staub, Ammoniak).
- Ausreichende Helligkeit muss im Stall vorhanden sein. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, ist dies durch künstliche Beleuchtung sicherzustellen.
- Bei Freilandhaltung sind die Tiere vor widrigen Witterungsbedingungen soweit wie möglich zu schützen. Dies gilt insbesondere bei ganzjähriger Freilandhaltung.
- Lüftungs-, Fütterungs- oder Tränkanlagen sind regelmäßig auf Funktionalität zu prüfen. Alarm- und Ersatzsysteme müssen bei mechanischen Lüftungsanlagen vorhanden sein.
- Die Anzahl der Fressplätze und Abmessungen der Fressplatzbreiten müssen den für die jeweilige Tierart geltenden Anhängen der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen.
- Eine qualitativ und mengenmäßig ausreichende Futter- und Wasserversorgung ist sicherzustellen.
- An Tieren dürfen nur erlaubte Eingriffe unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.

II. Schutz von Kälbern

(1) Verbot der Anbindehaltung:

Es gibt keine Übergangsfrist! Eine Ausnahme besteht nur für eine kurzfristige Fixierung beim Tränken.

(2) Gruppenhaltung:

Gruppenhaltung ist für alle Kälber über 8 Wochen vorgeschrieben. Eine Ausnahme besteht nur, wenn weniger als 6 Kälber im Betrieb vorhanden sind, für Kälber bei der Mutterkuh oder auf tierärztliche Anordnung.

Erforderliche Buchtenflächen für Kälber:

Kälbergewicht[1]	Buchtenfläche gemäß Tierschutzgesetz	Cross Compliance-Anforderung
bis 150 kg	1,60 m2/Tier	1,50 m2/Tier
bis 220 kg	1,80 m2/Tier	1,70 m2/Tier
über 220 kg	2,00 m2/Tier	1,80 m2/Tier

[1)] im Durchschnitt der Gruppe

(3) Haltung in Einzelbuchten:

1. Bei Einzelbuchten müssen die Seitenwände durchbrochen sein, um Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen zu ermöglichen. (gilt nicht für erkrankte Kälber);

2. Buchtengröße;
   - bis 2 Wochen 80 x 120 cm;
   - bis 8 Wochen 90 x 140 cm;
   - über 8 Wochen 100x160 cm (nur Ausnahmeregelung).

(4) Buchten- und Einrichtungsmaterial:

1. muss für die Tiere ungefährlich sein;
2. Sauberhalten der Buchten.

(5) Stallklima:

Bei geschlossenen Stallungen müssen entsprechende Lüftungsanlagen vorhanden sein und korrekt bedient und geregelt werden, sodass ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet ist, aber keine Zugluft entsteht.

(6) Automatische Anlagen:

1. Diese müssen täglich kontrolliert werden. Störungen sind unverzüglich zu beheben.
2. Alarm- und Ersatzsysteme müssen vorhanden sein.

(7) Licht:

Eine Lichtstärke von min. 40 Lux muss an 8 Stunden je Tag gegeben sein.

(8) Kontrolle und tierärztliche Versorgung:

1. Kälber in Stallhaltung müssen 2 x täglich, in Weidehaltung 1 x täglich kontrolliert werden.
2. Die Versorgung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere ist sicherzustellen.

(9) Böden und Liegeflächen

1. Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
2. Kälber unter 2 Wochen benötigen Einstreu. Kälbern bis 150 kg muss eine trockene, weiche, verformbare Liegefläche zur Verfügung stehen; Planbefestigte Liegeflächen sind entweder mit einem trockenen, weichen Belag zu versehen oder einzustreuen.

(10) Ernährung, Wasserversorgung:

1. Kälber sind mindestens zweimal täglich zu füttern.
2. Es müssen ausreichend Fressplätze vorhanden sein, die Fressplatzbreiten sind einzuhalten.
3. Geeignete Rationsgestaltung mit ausreichend Rohfaser und Eisen.
4. Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind sauber zu halten.
5. Kälber über zwei Wochen sind zusätzlich zur Tränke mit Frischwasser zu versorgen, bei besonderem Bedarf muss Frischwasser sogar ständig zugänglich sein.
6. Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, jedenfalls innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Biestmilch erhalten.

III. Schutz von Schweinen

(1) Bewegungsfreiheit:

1. Die Anbindehaltung von Sauen ist verboten.
2. Die Gruppenhaltung von Mastschweinen und Zuchtläufern ist verpflichtend.
3. Verpflichtend ist die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen im Zeitraum 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem Abferkeltermin in Betrieben mit mehr als 10 Sauen. Gruppenhaltung heißt, dass sich alle Tiere der Gruppe gleichzeitig frei bewegen können.

(2) Platzbedarf Gruppenhaltung:

1. Absetzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer:

Tiergewicht[1)]	Mindestfläche[2), ,3)] gemäß Tierschutzgesetz	Cross Compliance-Anforderung
bis 20 kg	0,20 m2/Tier	0,20 m2/Tier
bis 30 kg	0,30 m2/Tier	0,30 m2/Tier
bis 50 kg	0,40 m2/Tier	0,40 m2/Tier
bis 85 kg	0,55 m2/Tier	0,55 m2/Tier
bis 110 kg	0,70 m2/Tier	0,65 m2/Tier
über 110 kg	1,00 m2/Tier	1,00 m2/Tier

[1)] im Durchschnitt der Gruppe;
[2)] Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen;
[3)] Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen.

2. Jungsauen und Sauen

	Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren
Jungsauen	1,85 m2/Tier	1,65 m2/Tier	1,50 m2/Tier
Sauen	2,50 m2/Tier	2,25 m2/Tier	2,05 m2/Tier

3. Die Seitenlänge von Buchten mit Gruppen bis sechs Sauen beträgt mindestens 2,4 m, von Buchten mit über sechs Sauen 2,8 m.

(3) Platzbedarf Einzelhaltung:

1. Eberbuchten müssen mindestens 6 m², beim Natursprung in der Bucht mindestens 10 m² groß sein. Eine Bucht zum Decken darf keine Hindernisse aufweisen, ein ungehindertes Umdrehen des Ebers muss möglich sein.
2. Die vorgegebenen Einzelstandmaße für Jungsauen (min. 60 x 170 cm) und Sauen (min. 65 x 190 cm) sind einzuhalten.

(4) Abferkelbucht:

1. Hinter der Sau muss ein freier Bereich zur Unterstützung des Abferkelns vorhanden sein, die Ferkel müssen ausreichend Platz zum Säugen haben.
2. Schutzeinrichtungen für Ferkel in Buchten ohne Fixierung der Sauen müssen vorhanden sein.
3. Die Größe und Beschaffenheit des Ferkelnestes wird beurteilt.
4. Die Buchtenfläche muss bei Ferkeln bis 10 kg mindestens 4 m2und bei Ferkeln über 10 kg mindestens 5 m^2 betragen.

(5) Lärm:

Die durch technische Einrichtungen hervorgerufene Lautstärke darf 85 dB nicht überschreiten.

(6) Licht:

Eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux muss an 8 Stunden je Tag gegeben sein.

(7) Liegebereich:

Die Liegeflächen müssen trocken und sauber gehalten werden und so groß sein, dass alle Tiere gleichzeitig ruhen können.

(8) Sozialkontakt:

Sichtkontakt zu anderen Schweinen (ausgenommen Abferkelbucht) muss gegeben sein.

(9) Beschäftigungsmaterial:

1. Schweine müssen ständigen Zugang zu geeignetem Material (Übergangsfrist für Jungsauen und Sauen) haben.
2. Nesteinstreu ist vor dem Abferkeln zur Verfügung zu stellen, soweit es das Güllesystem ermöglicht.

(10) Bodenbeschaffenheit:

1. Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
2. Festgelegte Anteile der Bodenflächen für Jungsauen (0,95 m2) und Sauen (1,3 m2) dürfen einen Perforationsanteil von 15% nicht überschreiten.
3. Spaltenweiten und Auftrittsbreiten von Betonspalten müssen den Vorschriften entsprechen.

(11) Fütterung:

1. Schweine sind mindestens 1 x am Tag zu füttern.
2. Die Ration für trächtige Sauen muss ausreichend Rohfaser enthalten.
3. Bei Fütterung in Gruppenhaltung darf die je nach Fütterungssystem vorgegebene Tierzahl je Fressplatz nicht überschritten werden, die Fressplatzbreiten sind einzuhalten.

(12) Wasserversorgung:

Ständiger Zugang zu Frischwasser muss gegeben sein.

(13) Eingriffe:

1. An Schweinen dürfen nur erlaubte Eingriffe (Kastration, Schwanzkupieren, Zähneschleifen) unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.
2. Die Haltung von schwanzkupierten Mastschweinen ist nur dann erlaubt, wenn am Mastbetrieb eine buchtenweise Aufzeichnung über die Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials sowie Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- und Ohrenbeißens geführt wird.

(14) Management:

1. Jungsauen und Sauen: Vermeidung von Aggressionen, Reinigung vor dem Umstallen in die Abferkelbucht, Parasitenbekämpfung.
2. Absetzen und Gruppieren: Mindestabsetzalter beachten, Kämpfe vermeiden.
3. Absondern: In Absonderungsbuchten muss Umdrehen möglich sein.

Rechtsgrundlagen (idgF): Richtlinie 98/58/EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren; Richtlinie 91/629/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern; Richtlinie 91/630/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen; Tierschutzgesetz (TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004; 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 mit Anlagen.

5.2.3.2.15 Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Seit dem Jahr 2005 müssen alle Landwirte, die Direktzahlungen aus den Marktordnungen beziehen, alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten. Ab 2007 gilt dies auch für Bezieher von Zahlungen für die Maßnahmen nach Artikel 36 lit. a) Zif. i bis v und lit. b) Zif. i, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Rahmen der ländlichen Entwicklung.

Nach den Anforderungen der EU muss sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Böden geschützt werden, durch geeignete Praktiken die Bodenstruktur und der Anteil der organischen Substanz im Boden erhalten bleiben, ein Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen geschaffen und die Zerstörung von Lebensräumen vermieden wird. In der nationalen INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 sind entsprechende Mindeststandards nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 festgelegt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

I. Begrünung von Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden

Ackerland, das nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet wird, muss eine Begrünung aufweisen und über die Vegetationsperiode (üblicherweise April bis September) gepflegt werden. Die Anlage einer Begrünung hat – ausgenommen witterungsbedingte Umstände verhindern die Einsaat – bis zum 1.4. zu erfolgen. Ein Umbruch von begrünten GLÖZ – A-Flächen vor dem 30.9. ist zulässig, wenn nachfolgend eine Winterung oder ÖPUL-Begrünung angebaut wird.

Ausnahmen von der Begrünungspflicht und der jährlichen Pflege bestehen dann, wenn aus Gründen des Naturschutzes (durch Verordnungen, Bescheide, privatrechtliche Verträge mit den zuständigen Behörden oder von diesen genehmigte Projekte) eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

II. Maschineneinsatz bei der Bodenbearbeitung

Die Bodenbearbeitung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen ist auf Böden bei folgenden Zuständen nicht zulässig:

- durchgefrorene Böden (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen);
- wassergesättigte Böden (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen);
- überschwemmte Böden;
- Böden mit geschlossener Schneedecke (d. h. voll-ständige Bedeckung mit einer Höhe von mindestens 5 cm).

III. Bodenbearbeitung in Gewässernähe

Bei der Bearbeitung von Flächen in Gewässernähe müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) beträgt dieser Abstand mindestens 10 m, zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) mindestens 5 m. Als Gewässerrand sind die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran allenfalls anschließenden Böschung zu verstehen. Das Verbot der Bodenbearbeitung gilt nicht für die Neuanlage von Abstandsstreifen.

IV. Schutz von Terrassen

Terrassen dürfen nicht beseitigt, d. h. aktiv zerstört werden. Ausgenommen sind jene Terrassen, deren Beseitigung im Rahmen von behördlichen Agrarverfahren ausdrücklich vorgesehen ist.

V. Verbot des Abbrennens von Stroh

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten. Ausnahmen (witterungs- und anbaubedingte Umstände bzw. phytosanitäre Gründe) müssen von der zuständigen Behörde im Einzelfall genehmigt werden. Gegebenenfalls kann von der zuständigen Behörde eine generelle Ausnahme für bestimmte Gebiete festgelegt werden.

VI. Erhaltung der Flächen in einem zufrieden stellenden agronomischen Zustand

Die Flächen müssen durch entsprechende Pflegemaßnahmen in einem zufrieden stellenden agronomischen Zustand erhalten werden. Die Verwaldung, Verbuschung oder Verödung soll dadurch verhindert werden. Ausgenommen sind Flächen, wo bestimmte naturschutzrechtliche Vorgaben oder andere vertragliche Auflagen eine abweichende Vorgangsweise vorsehen.

Häckseln als Mindestpflegemaßnahme ist nur auf maximal 50 % der Acker- und Dauergrünlandflächen des Betriebes zulässig. Auf allen übrigen Acker- und Dauergrünlandflächen muss die jährliche Nutzung des Aufwuchses durch Ernten oder Beweiden erfolgen. Von der Ernteverpflichtung ausgenommen sind Flächen, auf denen eine Ernte aufgrund von Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen oder dergleichen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang werden Hutweiden, Bergmähder, Streuwiesen und Almen nicht zu den Dauergrünlandflächen gezählt.

VII. Erhaltung von geschützten Landschaftselementen

Landschaftselemente, die im Rahmen naturschutz-rechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind, dürfen nicht beseitigt werden. Dazu zählen z.B. Naturdenkmäler.

5.2.3.2.16 Dauergrünlanderhaltung

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 muss sichergestellt werden, dass die im Jahre 2003 genutzten Dauergrünlandflächen als solche erhalten bleiben.

Der Grünlandanteil wird als Verhältnis von der als Dauergrünland genutzten Fläche zu der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche angegeben. Es muss sichergestellt werden, dass das Verhältnis um nicht mehr als 10 % in Bezug auf das Verhältnis im Referenzjahr 2003 zu Ungunsten der als Dauergrünland genutzten Fläche abnimmt. Wird festgestellt, dass das Grünlandverhältnis abnimmt, sind die österreichischen Behörden verpflichtet, einen Grünlandumbruch der Betriebe nur mehr gegen vorherige Genehmigung zu erlauben.

Nimmt der gesamtösterreichische Grünlandanteil trotz Genehmigungsverfahren über 10 % ab, so ist bei umgebrochenen Grünlandflächen, die Anlage von Dauergrünland zwingend vorzuschreiben (Wiederbegrünung).

I. Definition von Dauergrünland

Die EU-Kommissions-Verordnung Nr. 796/2004 definiert Dauergrünland folgendermaßen: "Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder andere Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes sind".

Dauergrünland kann aufgeforstet werden, sofern diese Aufforstung umweltverträglich ist. Es gilt dann nicht mehr als Dauergrünland, sondern als Wald und unterliegt somit den Bestimmungen des

Forstgesetzes.

II. Generelles Umbruchsverbot

In der nationalen INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 wurde in folgenden Fällen ein generelles Umbruchsverbot festgelegt:

(1) auf Hanglagen mit einer durchschnittlichen Hangneigung größer 15 %;

Ausnahmen:

- Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Umbruch von max. 0,5 ha Dauergrünland pro Betrieb, wenn der Dauergrünlandanteil des Betriebs – ausgenommen Almen, Bergmähder, Hutweiden und Streuwiesen – mehr als 80 % beträgt,
- Umbruch zur Anlage von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen).

(2) für Grünlandflächen auf Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 20 m zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) und von 10 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m).

5.2.3.3 Folgen bei Nichteinhaltung der Cross Compliance Bestimmungen

Sollte ein Verstoß vorliegen, so wird dieser von den jeweiligen Fachbehörden nach folgenden vier Kriterien bewertet:

(1) Schwere: Welche Bedeutung haben die Auswirkungen des Verstoßes?

(2) Ausmaß: Ist der Verstoß auf den Betrieb selbst begrenzt oder hat er weitergehende Auswirkungen?

(3) Dauer: Dauern die Auswirkungen des Verstoßes an oder besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen?

(4) Häufigkeit/Wiederholung: Falls innerhalb von drei Jahren ab Feststellung eines Verstoßes die gleiche Anforderung bzw. der gleiche Standard nicht eingehalten wurde, liegt eine Wiederholung vor.

Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Bemessung etwaiger Kürzungen.
Falls ein Verstoß festgestellt wird, wird der Gesamtbetrag aller Marktordnungs-Direktzahlungen, die der Landwirt im Jahr des Verstoßes erhalten hat bzw. noch erhalten wird um einen bestimmten Kürzungsprozentsatz vermindert. Ab 2007 sind von dieser Kürzung auch bestimmte Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung betroffen. Für die Höhe der Kürzung ist ausschlaggebend, ob ein fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß vorliegt.

5.2.3.3.1 Fahrlässigkeit

In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz beim erstmaligen fahrlässigen Verstoß 3 %. Dieser Prozentsatz gilt je Bereich (Umwelt, Gesundheit, Tierschutz, guter landwirtschaftlicher und ökologischer

Zustand einschließlich Dauergrünlanderhaltung) und kann aufgrund der Bewertung des Verstoßes auf 1 % reduziert bzw. auf 5 % erhöht werden. Werden mehrere Verstöße festgestellt, werden die Kürzungsprozentsätze addiert: der Prozentsatz beträgt jedoch maximal 5 %.

Bei Wiederholungen innerhalb von drei Jahren wird der Kürzungsprozentsatz mit dem Faktor drei multipliziert. In diesem Falle können die Zahlungen bis zu 15 % gekürzt werden.

Wird aufgrund wiederholter fahrlässiger Verstöße ein Höchstprozentsatz von 15 % erreicht, so muss der betroffene Landwirt darauf hingewiesen werden, dass bei einem erneuten fahrlässigen Verstoß gegen die betreffende Anforderung von Vorsatz ausgegangen wird.

5.2.3.3.2 Vorsatz

Vorsätzlich handelt bereits, wer in Kauf nimmt, dass er durch sein Tun oder Unterlassen einen Verstoß herbeiführt. In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz bei einem vorsätzlichen Verstoß 20 %. Aufgrund der Bewertung des Kontrollberichts kann der Prozentsatz auf 15 % reduziert werden, jedoch auch auf bis zu 100 % erhöht werden.

Bei extremen bzw. bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen, die eine bestimmte Zahlung betreffen, wird der Landwirt von dieser Zahlung auch im darauf folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen.

5.2.4 Mindeststandards

5.2.4.1 Phosphordüngung

Bezüglich der Grundanforderung für die Phosphordüngung sind die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodendüngung, 6. Auflage, zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat bzw. der Vorgaben des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern wird davon ausgegangen, dass mit der Einhaltung der Vorgaben bzgl. N auch die Empfehlungen bzgl. der P-Düngung des Fachbeirates abgedeckt werden. Zusätzliche Phosphordünger aus Handelsdünger über 100 kg/ha P2O5 sind zu dokumentieren und zu begründen.

Die Kontrolle im Falle der Phosphordüngung erfolgt betriebsbezogen über die Prüfung und Plausibilisierung folgender Unterlagen:

1. Einkaufsrechnungen betreffend Mineraldünger
2. Angaben im Mehrfachantrag über Flächen und Kulturen
3. Wirtschaftsdüngeranfall gemäß Tierbestand
4. betriebsbezogenen Aufzeichnungen und Berechnungen betreffend Stickstoffdüngung (insbesondere Wirtschaftsdünger)

5. gegebenenfalls Ziehung von Bodenproben

Der folgende Auszug aus der Richtlinie für die sachgerechte Düngung[5] geht näher auf die Phosphordüngung ein.

5.2.4.1.1 Die Düngung mit Phosphor im Ackerbau

Die Düngeempfehlung für Phosphor basiert auf der Einstufung der pflanzenverfügbaren Gehalte im Boden. Liegt eine Versorgung gemäß Gehaltsklasse C vor, sind die in Tabelle a angeführten Werte gemäß den in der Tabelle b angeführten Standorteigenschaften zu korrigieren.

Tabelle a: Empfehlung für die Düngung mit Phosphor bei Gehaltsstufe C (Angaben in kg P2O5 /ha und Jahr)

Kultur		P_2O_5
Getreide (Weizen, Durum – Weizen, Roggen, Wintergerste, Dinkel, Triticale, Hafer, Sommergerste (Futter-und Braugerste)		55
Hackfrüchte	Mais (CCM, Körnermais)	85
	Silomais	90
	Zuckerrübe	85
	Futterrübe	85
	Speise- und Industriekartoffel	65
	Früh- und Pflanzkartoffel	60
Öl- und Eiweißpflanzen	Körnererbse	65
	Ackerbohne	65
	Sojabohne	65
	Körnerraps	75
	Sonnenblume	65
Zwischenfruchtfutterbau	mit und ohne Leguminosen	25
Sonderkulturen	Mohn	55
	Kümmel	60
Feldfutter als Teil der Fruchtfolge im Ackerbau	kleebetont (über 40 Flächen %)	65
	gräserbetont	70
	Gräserreinbestände	70
Sämereienvermehrung	Alpingräser	60
	Gräser für das Wirtschaftsgrünland	80
	Rotklee	120

Die Empfehlungen sind im Mittel von 5 Jahren einzuhalten.

[5] Anleitung zur Interpretation von Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, 6. Auflage vom 01.09.2006, Hsg. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

5.2.4.1.2 Die Anpassung der Phosphordüngung an die Standorteigenschaften

Liegt eine Einstufung der Nährstoffversorgung in Gehaltsklasse C vor, kann die Empfehlung für die Düngung mit Phosphor ebenso wie die Stickstoffdüngung an die Standortseigenschaften angepasst werden. Die jeweiligen Zu- und Abschläge sind in Tabelle b angeführt.

Tabelle b: Anpassung der Phosphordüngung an die Standortseigenschaften (gilt ausschließlich für Böden der Gehaltsklasse C)

Ertragserwartung	Zu und Abschläge in %
niedrig	- 10
mittel	0
hoch	+ 15

Die Empfehlungen sind im Mittel von 5 Jahren einzuhalten.

5.2.4.2 Pflanzenschutz

Die Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln umfassen

- die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln,
- den sachgerechten Umgang und Einsatz mit Pflanzenschutzmittel,
- die Lagerung sowie
- die Eignung des Anwenders.

Die Grundanforderungen stehen im Einklang mit der Richtlinie 91/414/EWG. Die Einhaltung der Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird im Zuge der üblichen Cross Compliance-Kontrolle (siehe Punkt 5.2.3.2.8) geprüft.

5.2.4.3 Erosionsschutz Obst/Hopfen/Wein

Flächen, die dem Obstbau, dem Weinbau oder dem Anbau von Hopfen dienen und auf denen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederanpflanzung eine Ruheperiode im Ausmaß von mindestens einer Vegetationsperiode stattfindet, sind für die Dauer der Ruheperiode zu begrünen.

5.2.4.4 Fruchtfolgestandard

Betriebe mit einer Besatzdichte von weniger als 0,5 GVE/ha, die über und mehr als 5 ha Ackerfläche verfügen, dürfen auf höchstens 85 % der Ackerflächen Getreide (Dinkel, Durum, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale sowie Weichweizen) und Mais anbauen.

5.2.5 Information zu Natura 2000

In Österreich liegen für 98 „Natura-2000“-Gebiete Managementpläne vor beziehungsweise sind derzeit in Ausarbeitung begriffen. Die Summe aus Gebieten, die nach der Vogelschutzrichtline oder der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie abgegrenzt sind, beträgt etwa 1.171.500 ha, dabei entfallen etwa 38 % auf

Forstflächen und etwa 31 % auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Erwähnenswert ist auch, dass knapp 22.000 Betriebe Flächen in Natura-2000-Gebieten bewirtschaften.

Aufgrund der föderalistischen Gesetzgebung folgt die Ausarbeitung von Managementplänen für Natura-2000-Gebiete in Österreich keinem einheitlichen Grundschema. Die sehr vielfältige naturräumliche Situation Österreichs mit einer Vielzahl unterschiedlicher Problemstellungen und naturräumlicher Voraussetzungen der Natura-2000-Gebiete erfordert eine individuelle Beurteilung der Gebiete.

In Österreich sind auf landwirtschaftlich genutzten Flächen etwa 350.000 Hektar als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen, in denen seitens der Naturschutzbehörden der Bundesländer hauptsächlich Erhaltungs- oder Verbesserungsmaßnahmen vertraglicher Art geplant sind. Damit soll in der Umsetzung von den Erhaltungszielen im Natura-2000-Gebiet besser auf die individuelle Situation der Betriebe eingegangen werden, als dies bei hoheitsrechtlichen Regelungen der Fall wäre. Schwerpunkt zur Umsetzung von Natura 2000 wird in Österreich daher weiter das Agrarumweltprogramm ÖPUL (hier insbesondere die Naturschutzmaßnahme) sein.

Zur Umsetzung von Natura 2000 ist die Erstellung von Management-Plänen notwendig, die sowohl freiwillig als auch verpflichtend einzuhaltende Bewirtschaftungsauflagen enthalten. In Fällen, wo die Natura 2000-Ziele mit freiwilligen Verpflichtungen nicht erreicht werden können, wird von der Maßnahme nach Artikel 38 Gebrauch gemacht.

5.2.6 Investitionsbeihilfen

Die Investitionsbeihilfen, welche auf klar definierte Ziele, die identifizierten Bedürfnissen und die Strukturschwächen der betreffenden Gebiete ausgerichtet sind, sind aus dem Nationalen Strategieplan Österreichs abgeleitet und auf die Ergebnisse der SWOT-Analyse gestützt.

5.2.7 Kriterien und Verwaltungsvorschriften, die gewährleisten, dass Vorhaben, die ausnahmsweise für Beihilfen zur ländlichen Entwicklung im Rahmen der Förderregelungen gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung in Frage kommen, nicht auch im Rahmen anderer Förderinstrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik subventioniert werden

Regelung gemäß Anhang I	Betroffene Maßnahme dieses Programms	Beschreibung der Maßnahmen zur Abgrenzung
Obst und Gemüse (Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates[6])	121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Unter bestimmten Voraussetzungen (gem. Verordnung 1433/2003) können Investitionen in Einzelbetrieben auch im Rahmen von „operationellen Programmen“ (Art. 15 Verordnung 2200/96) gefördert werden. Überschneidungen mit den Maßnahmen dieses Programms können sich insbesondere bei folgenden Maßnahmen ergeben: Ankauf von Pflanzmaterial (Obstbau) Maschinelle Ausstattung (Sortiereinrichtungen, Kühlräume, …) Umweltrelevante Investitionen (Energie einsparende Maßnahmen, Wasseraufbereitung u. ä.) Aufgrund der beschränkten Mittel, die im Rahmen dieser Programme verfügbar sind, werden einzelbetriebliche Maßnahmen aber nur in Ausnahmefällen durchgeführt. Generell könnten Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen (Gewächshausneubau, Errichtung von Obstanlagen) nicht im benötigten Umfang abgewickelt werden. Für die Genehmigung der 3OP ist eine Verpflichtungserklärung der jeweiligen Erzeugerorganisation (auch im Namen der Mitglieder) erforderlich, dass keine Doppelförderungen beantragt werden. Durch die vollständige Belegkontrolle bei jedem einzelnen Vorhaben und die enge Zusammenarbeit der Bewilligenden Stellen kann eine Doppelförderung somit ausgeschlossen werden.
Obst und Gemüse (Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 der	123 Erhöhung der Wertschöpfung bei	Vorhaben, die Gegenstand einer Förderung in einem Operationellen

[6] ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates[7])	landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Programm gemäß Art. 15 (4) der VO 2200/1996 sind, werden nicht gefördert. Zur Sicherstellung dieser Abgrenzung werden einschlägige Förderanträge der für die Operationellen Programme zuständigen Fachabteilung des BMLFUW zur Stellungnahme übermittelt. Durch die vollständige Belegkontrolle bei jedem einzelnen Vorhaben und die enge Zusammenarbeit der Bewilligenden Stellen kann eine Doppelförderung somit ausgeschlossen werden. Anzumerken ist, dass die Gemeinsame Marktorganisation keine Investitionen für den Bereich „Verarbeitung“ vorsieht.
Wein (Titel II Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999[8])	121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Aufgrund der Fördergegenstände gibt es keine Überschneidungen
	123 Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Aufgrund der Fördergegenstände gibt es keine Überschneidungen
Tabak (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates[9])	Keine Übereinstimmungen	
Olivenöl (Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 865/2004 des Rates[10]	In Österreich nicht zutreffend	
Hopfen (Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 des Rates[11])	Keine Übereinstimmungen	
Rindfleisch (Artikel 132 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003)	Keine Übereinstimmungen	
Schafe und Ziegen (Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 119 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003)	Keine Übereinstimmungen	
Bienenzucht (Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates[12])	111 Berufsbildungs- und Informationamaßnahmen 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Unter bestimmten Voraussetzungen können Berufsbildungs- und Informationamaßnahmen sowie Investitionen in Einzelbetrieben auch im Rahmen von, durch bundesweit tätige Organisationen vorgelegte, Programmen gefördert werden. Jeder wirtschaftliche Begünstigte hat eine Verpflichtungserklärung abzugeben, mit der eine gleichzeitige Förderung aus

[7] ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.
[8] ABl. L 197 vom 14.7.1999, S. 1.
[9] ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.
[10] ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 97 (berichtigte Fassung in ABl. L 206 vom 9.6.2004, S. 37).
[11] ABl. L 314 vom 30.11.2005, S. 1.
[12] ABl. L 125 vom 28.4.2004, S. 1.

		verschiedenen Maßnahmen ausgeschlossen wird. Darüber hinaus sind die bundesweit tätigen Organisationen für die ordnungsgemäße Abwicklung – einschließlich des Ausschlusses der Doppelförderung – verantwortlich. Durch die vollständige Belegkontrolle bei jedem einzelnen Vorhaben und die enge Zusammenarbeit der Bewilligenden Stellen kann eine Doppelförderung somit ausgeschlossen werden.
Zucker (Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates[13])	Keine Übereinstimmungen	
Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage (Titel III der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates[14]) und zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates[15])	In Österreich nicht zutreffend	
Direktzahlungen (Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	211 Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten 212 Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind 213 Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG) 214 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen 215 Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	Artikel 5, Absätze 4 und 5 der VO (EG) Nr. 1698/2005 verlangen eine klare Abgrenzung zu den Maßnahmen der 1. Säule der GAP. Diese ist in Österreich deshalb gegeben, da Österreich bei der Umsetzung der GAP-Reform 2003 das Modell angewandt hat, die entkoppelten Prämien auf Grund der historischen Prämienrechte zuzuweisen. Damit kann eine Begünstigung im Rahmen der Einheitlichen Betriebsprämie, die Einfluss auf die Berechnung von Umwelt- und LFA-Prämien haben könnte, ausgeschlossen werden.

5.2.8 Grundlage für die Berechnung von Beihilfen

Die Kalkulation der Beihilfen für Zahlungen im Rahmen von Artikel 38, 39, 40, 43 und 45 bis 47 der VO (EG) Nr. 1698/2005 wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Basis der von den sachkompetenten Dienststellen und Einrichtungen (Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Österreichisches Kuratorium für Landtechnik, Bundesforschungs- und

[13] ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42.
[14] ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1.
[15] ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1.

Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft) erstellten Daten und Berechnungen erarbeitet. Damit kann eine korrekte und nachvollziehbare Prämienkalkulation sichergestellt werden.

5.2.9 Zinsenzuschüsse gemäß Artikel 49 bis 52 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

Es werden keine Zinszuschüsse aus dem ELER kofinanziert.

Im Bereich der Maßnahme 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe kann eine Kombination von durch den ELER kofinanziertem Direktzuschuss und aus nationalen Mitteln finanziertem Zinszuschuss (top-up) erfolgen, wobei jedenfalls die Förderobergrenzen gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingehalten werden. Bei den Zinsenzuschüssen handelt es sich um zusätzliche nationale Förderung im Sinne von Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr.1698/2005.

Die Gewährung von Zinszuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten erfolgt grundsätzlich in Relation zu dem der/dem FörderungswerberIn verrechneten Bruttozinssatz. Als Basis wird die Sekundärmarktrendite laut Oesterreichischer Nationalbank („Renditen auf dem österreichischen Rentenmarkt“, www.oenb.at) zuzüglich 0,5 % inklusive Spesen als der/dem FörderungswerberIn maximal zu verrechnenden Bruttozinssatz herangezogen. Je nach Förderungsmaßnahme und -gegenstand kann ein Zinsenzuschuss von maximal 36 bis 50 % der tatsächlich verrechneten Zinsen gewährt werden.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden diese Top-ups in Tabelle 9A dargestellt. Der Meldebogen gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 liegt dem Programm in Anhang II bei.

Sonstige finanztechnische Maßnahmen gemäß Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 kommen nicht zur Anwendung.

5.3 Für Schwerpunkte und Maßnahmen erforderliche Informationen

5.3.1 Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

A) Allgemeine Bestimmungen für Schwerpunkt 1

I. FörderungswerberInnen

Als FörderungswerberInnen [Begünstigte/r gemäß Artikel 2 h) der Verordnung (EG) Nr.1698/2005] kommen im Rahmen des Schwerpunktes 1 in Betracht:

(1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms sowie der speziellen Bestimmungen verfolgen.

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur verfügt.

(2) Waldbesitzervereinigungen:

1. Die Mitglieder müssen den Anforderungen gemäß Punkt I. (FörderungswerberInnen) gerecht werden.
2. Die Mindestgesamtwaldfläche einer Waldbesitzervereinigung beträgt 200 Hektar.
3. Die Mindestmitgliederanzahl einer Waldbesitzervereinigung beträgt zehn (10).
4. Die Konstituierung der Waldbesitzervereinigung erfolgt auf Basis privatrechtlicher Verträge, beispielsweise auf Basis des Vereinsrechtes, des Gesellschaftsrechtes, etc. Die Statuten sind der Bewilligenden Stelle vorzulegen.
5. Die Vertragliche Dauer des Zusammenschlusses der Waldbesitzervereinigung beträgt mindestens sieben Jahre.

(3) Agrargemeinschaften

Waldzusammenschlüsse gemäß Forstgesetz 1975 idgF und Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (BGBl. Nr. 903/1993).

(4) Bringungsgenossenschaften

Bringungsgenossenschaften gemäß § 68 Forstgesetz 1975 idgF und Bringungsgemeinschaften gemäß Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 idgF.

(5) Nutzungsberechtigte

Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) gemäß §§ 1 und 2 Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 idgF und § 32 Forstgesetz 1975 idgF.

(6) Wassergenossenschaften gemäß §73 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBL. Nr.215/1959.

(7) Wasserverbände gemäß § 87 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959.

(8) Sonstige FörderungswerberInnen

1. Natürliche Personen,
2. juristische Personen sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. Personenvereinigungen sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die die Zielsetzungen des Programms sowie die speziellen Bestimmungen gemäß dem Maßnahmenteil verfolgen.

(9) Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenteil anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mindestens 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als FörderungswerberInnen ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Sofern Personenvereinigungen oder juristische Personen als FörderungswerberInnen auftreten, ist der Anteil der Gebietskörperschaft bei der Bemessung der Förderungshöhe herauszurechnen.

(10) Gleichbehandlung

Förderungen dürfen nur jenen FörderungswerberInnen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 2004/66) und das Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) beachten.

II. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten gewährt und darf die in diesem Programm festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

(1) Anrechenbare Kosten

1. Anrechenbare Kosten sind Kosten, die
   - ab der Antragstellung erwachsen,
   - projektbezogene Vorarbeiten (Planungs- Beratungs- oder Projektstudienkosten) betreffen, höchstens jedoch bis zum Ausmaß von 12 % der anrechenbaren Kosten betragen.
2. Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:
   - Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren ausgenommen ausgewiesene indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe und Schotterabgabe;
   - Verfahrenskosten;
   - Finanzierungs- und Versicherungskosten, Abschreibungen;
   - Lizenzgebühren;
   - Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten;
   - Leasingraten;
   - Ausgaben, die vor dem 1.1.2007 getätigt wurden oder sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2013 bewilligt wurden (ausgenommen Vorhaben gemäß Übergangsregelung, siehe Pkt. 5.2.1 Projekte und Verträge aus der vorangegangenen Förderperiode).

(2) Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte FörderungswerberInnen;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen FörderungswerberInnen (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe);
3. unbarer Aufwand (Eigenleistungen): Als solche werden alle Sachleistungen gemäß Art. 54 Durchführungsverordnung; dazu zählen die Bereitstellung von Grundstücken, Ausrüstungsgütern oder Material sowie Arbeitsleistungen, die in Geldwert ausgedrückt werden können, insoweit anerkannt, als diese der Bewilligenden Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Sofern für derartige Leistungen ÖKL-Richtsätze vorliegen, hat ihre Bewertung auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen und darf diese jedenfalls nicht übersteigen.

Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den

anrechenbaren Gesamtkosten ergibt.

Allfällige Erlöse aus dem Verkauf einer durch eine Neuanschaffung zu ersetzenden Anlage sind von den anrechenbaren Kosten der Investition in Abzug zu bringen.

Die anrechenbaren Kosten von Investitionen im Rahmen baulicher Vorhaben sind von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Baurichtpreisen ihres Bundeslandes zu begrenzen, sofern für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Liegen keine Baurichtpreise vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten durch andere geeignete Vergleichswerte zu überprüfen.

Die Abrechnung kann in im Besonderen Teil vorgesehenen Fällen nach Bauschsätzen erfolgen.

(3) Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalaufwand

Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete, höchstens jedoch jenes der Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz 1956 idgF entspricht.
Bemessungsgrundlage:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz).
Nicht berücksichtigbar sind insbesondere:

1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen;
2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen;
3. sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)
4. Abfertigungen.

(4) Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand

1. Rechnungsbetrag eingeschlossen Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte FörderungswerberInnen;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen FörderungswerberInnen (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe).

(5) Berücksichtigung der Vorgaben für staatliche Beihilfen

Werden für ein Vorhaben „top-ups“ im Sinne von Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gewährt, sind die entsprechend geltenden Bestimmungen des gemeinschaftlichen Beihilfenrechts einzuhalten.

III. Einbindung der forstlichen Maßnahen in das nationale Forstprogramm und die Forststrategie der Gemeinschaft

Gemäß Anhang II, Punkt 5.3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 stellt Österreich den Zusammenhang zwischen den geplanten Maßnahmen und den nationalen/subnationalen Forstprogrammen oder gleichwertigen Instrumenten und mit der Forststrategie der Gemeinschaft wie folgt dar:

Die Forstwirtschaft ist ein integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung, und die Unterstützung einer nachhaltigen Flächennutzung sollte die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und deren multifunktionale Rolle einschließen. Wälder schaffen vielfältigen Nutzen: Sie sind Rohstoffquellen für die Herstellung erneuerbarer, umweltfreundlicher Erzeugnisse, spielen eine wichtige Rolle für den wirtschaftlichen Wohlstand, die Biodiversität, den globalen Kohlenstoffkreislauf, die Wasserbilanz, die Verhinderung von Bodenerosion und den Schutz vor Naturgefahren; überdies sind sie von gesellschaftlichem Nutzen und dienen der Erholung. Dies bedingt u.a., dass die forstwirtschaftlichen Maßnahmen einer effizienten Koordinierung zwischen den verschiedenen nationalen und gemeinschaftlichen Politikbereichen und einer Koordinierung auf Gemeinschaftsebene, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, unterliegen sollten.

Das auf gemeinschaftlicher Ebene geschaffene Instrument „Forststrategie für die Europäische Union“ unterstreicht dies in den Punkten 13 bis 18 und sieht die nationalen Programme zur „Entwicklung des ländlichen Raums“ als ädequate Umsetzungsinstrumente an (Punkt 19). Diese Strategie ist auch im Bereich der forstlichen Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorgegeben.

Der pan-europäische Prozess der „Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa sieht die Implementierung nationaler Waldprogramme vor, deren Ziele und Maßnahmen einerseits mit den sechs „paneuropäischen Kriterien für nachhaltige Waldbewirtschaftung“ übereinstimmen und andererseits den Empfehlungen der „Forststrategie für die Europäische Union“ entsprechen sollen. Auch diese Strategie ist im Bereich der forstlichen Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorgegeben.

Das Österreichische Waldprogramm, veröffentlicht im Dezember 2005 (siehe auch http://www.walddialog.at/filemanager/list/16026/), beinhaltet

- eine Beschreibung der bisherigen internationalen sowie nationalen Bestrebungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung, Erhaltung und Entwicklung der Wälder,
- sieben Handlungsfelder, die sich von den sechs „paneuropäischen Kriterien für nachhaltige Waldbewirtschaftung“ der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa ableiten. Das siebente Handlungsfeld „Österreichs internationale Verantwortung für nachhaltige Waldwirtschaft“ wurde zusätzlich aufgenommen.
- Ziele, Zielindikatoren und Maßnahmen.

Eine Vielzahl von Zielen und Maßnahmen des Österreichischen Waldprogramms korrespondiert eng mit den Erwägungsgründen (beispielhaft werden die Erwägungsgründe 5, 6, 9, 11, 13, 15, 18, 19, 22 – 24, 32, 40 – 43, 48, etc. angeführt) und Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

Das forstliche Maßnahmenpaket des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen

Raums 2007 – 2013 ist daher einerseits eng in das Österreichische Waldprogramm sowie andererseits in die gemeinschaftlichen und internationalen Verpflichtungen Österreichs eingebunden. Zudem wurde im forstlichen Maßnahmenpaket des vorliegenden Programms darauf Wert gelegt, dass die vorgesehenen Unterstützungen nicht wettbewerbsverzerrend und marktneutral sind.

5.3.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials

5.3.1.1.1 Berufsbildung und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind (M 111)

Artikel 20 a) i) in Verbindung mit Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005;
Anhang II Punkt 5.3.1.1.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006.

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Teilnahme an berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen und Durchführung von berufsbezogenen Bildungs- und Informationsmaßnahmen
Zuwendungsempfänger	Natürliche Personen in der Land- und Forstwirtschaft und Juristische Personen und Personenvereinigungen, die berufsbezogene Bildungs- und Informationsmaßnahmen im Sinne des Programms durchführen
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Der Gesamtzuschuss in der Höhe von 66% bis 100% der jeweils anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit von der regionalen Wirkung und bundesweiten Bedeutung. Die Untergrenze für die anrechenbaren Kosten sind bei der Teilnahmeförderung EUR 75,- je Vorhaben und für die Veranstaltungsförderung EUR 400,- je Vorhaben.
Zuwendungsvoraussetzungen	Mind. 8 UE bei Kursen und Seminaren bei TeilnehmerInnenförderung; mind. 8 UE pro Berufsbildungsmaßnahme und 3 UE pro Informationsmaßnahme bei Veranstalterförderung

B) Maßnahmenbeschreibung

5.3.1.1.1.1 Förderung von TeilnehmerInnen

I. Ziele

(1) Fachliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch:

1. Optimierung der Produktionstechnik, Produktivitätssteigerung, Kostensenkung, Ausschöpfung der Wachstumspotenziale, Marktorientierung und Kooperationen;
2. Unterstützung bei der Dokumentation von Produktions- und Verarbeitungsprozessen, bei betrieblichen Aufzeichnungen und Qualitätsmanagementaufgaben;
3. Erhöhung der Wertschöpfung durch bäuerliche Be-, Verarbeitung und Vermarktung sowie Nutzung neuer Einkommenschancen durch Dienstleistungen und weitere betriebliche Diversifizierung;

4. Produktionsalternativen sowie Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energie;
5. Verbesserung der Standards in der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Produktion in Bereichen Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit, Umweltauflagen, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Landschaftserhaltung, Tiergesundheit, Tierschutz und den Funktionen des Waldes;
6. Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Gesundheitsvorsorge und der Lebensqualität am Bauernhof;

(2) Qualifizierung der Unternehmerpersönlichkeit zur Stärkung des nachhaltigen und unternehmerischen Denkens und Handelns.

(3) Qualifizierung zur verstärkten Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie.

(4) Qualifizierung zur Stärkung des naturschutz- und umweltrelevanten Denkens und Handelns der LandwirtInnen.

II. Förderungsgegenstand

Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen.

III. FörderungswerberInnen

Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß Punkt 5.3.1 I. Zif. (1) und sonstige FörderungswerberInnen gemäß Punkt 5.3.1 I. Zif. (8), die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Es werden nur natürliche Personen gefördert.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.

(2) Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen:

1. Mindestdauer 8 Unterrichtseinheiten (UE) bei Kursen und Seminaren (8 UE entsprechen einem Schulungstag; 1 UE entspricht 50 min);
2. Qualifizierungskosten ab EUR 75,- pro Vorhaben und TeilnehmerIn;
3. Mindestanwesenheitsdauer der einzelnen TeilnehmerIn: 80 %.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Sachkosten für die Teilnahme an der Berufsbildungsmaßnahme.

(2) Ausmaß der Förderung

Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) zu den anrechenbaren Kosten beträgt:

- Bis zu 83 % bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten Bildungsmaßnahmen;
- Bis zu 66 % bei allen übrigen Bildungsmaßnahmen.

VI. Förderungsabwicklung

(1) Der Antrag muss nähere Informationen über die Berufsbildungsveranstaltung (z.B. Programm und Veranstalter) und Angaben zum erwarteten Nutzen der Berufsbildung für die FörderungswerberInnen enthalten.

(2) Mit der Bewilligung werden kompetente Stellen in den einzelnen Bundesländern betraut.

5.3.1.1.1.2 Veranstalterförderung

I. Ziele

(1) Fachliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch:

1. Optimierung der Produktionstechnik, Produktivitätssteigerung, Kostensenkung, Ausschöpfung der Wachstumspotenziale, Marktorientierung und Kooperationen;
2. Unterstützung bei der Dokumentation von Produktions- und Verarbeitungsprozessen, bei betrieblichen Aufzeichnungen und Qualitätsmanagementaufgaben;
3. Erhöhung der Wertschöpfung durch bäuerliche Be-, Verarbeitung und Vermarktung sowie Nutzung neuer Einkommenschancen durch Dienstleistungen und weitere betriebliche Diversifizierung;
4. Produktionsalternativen sowie Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energie;
5. Verbesserung der Standards in der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Produktion unter Berücksichtigung in den Bereichen Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit, Umweltauflagen, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Landschaftserhaltung, Tiergesundheit, Tierschutz und den Funktionen des Waldes;
6. Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Gesundheitsvorsorge und der Lebensqualität am Bauernhof;

(2) Qualifizierung der Unternehmerpersönlichkeit zur Stärkung des nachhaltigen und unternehmerischen Denkens und Handelns;

(3) Qualifizierung zur verstärkten Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie.

(4) Bewusstseinsbildung für eine multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft;

(5) Qualifizierung zur Stärkung des naturschutz- und umweltrelevanten Denkens und Handelns der LandwirtInnen.

(6) Koordination und Vernetzung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen.

II. Förderungsgegenstände

(1) Erstellung von Bedarfsstudien oder Konzepten für Berufsbildungsmaßnahmen und Berufsbildungsprodukte;

(2) Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Berufsbildungsmaßnahmen;

(3) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen;

III. FörderungswerberInnnen

Sonstige FörderungswerberInnen gemäß Punkt 5.3.1. I. (8): Juristische Personen und Personenvereinigungen, die Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen veranstalten.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.

(2) Die Veranstalter von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen fachlichen, pädagogischen und administrativen Voraussetzungen erfüllen bzw. bereitstellen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen. Projektleiter, Kursleiter, Referenten und Trainer müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich und pädagogisch-didaktisch qualifiziert sein.

(3) Mindestdauer: Acht Unterrichtseinheiten (UE) pro Berufsbildungsvorhaben und drei Unterrichtseinheiten pro Informationsvorhaben (8 UE entsprechen einem Schulungstag; 1 UE entspricht 50 min).

(4) Untergrenze für die anrechenbare Kosten: EUR 400,- je Vorhaben.

(5) Bei allen Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sind eine Beschreibung des Vorhabens und

eine Kostenkalkulation vorzulegen.

(6) Im Rahmen der vom BMLFUW anerkannten Arbeitskreise für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen zur Ermittlung von Kennzahlen sind die vom BMLFUW für Förderungszwecke festgelegten Anforderungen einzuhalten.

(7) Werden für Personen im Rahmen von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projektbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems zur Leistungserfassung aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions-, Sach- und Personalkosten:

- Ausgenommen sind:
  - Bauliche Maßnahmen;
  - Büro- und Medienausstattung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann oder/und nach (landes-)gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Bestimmungen ohnedies aufzuweisen ist;
  - Dienstleistungs- und Investitionsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen.
- Folgende Investitionskosten sind anrechenbar: EDV- und Medienausstattung für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen und vom BMLFUW anerkannte Spezialsoftware für die Arbeitskreise für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen von Kennzahlen.

(2) Ausmaß der Förderung

Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) zu den anrechenbaren Kosten beträgt:

1. Bis zu 66 % bei Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen;
2. Bis zu 83 % bei durch das BMLFUW festgelegten bundesweiten Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatskurse, Arbeitskreise für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen, Bildungskampagnen);
3. Bis zu 100 % für Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des BMLFUW durchzuführen sind;

VI. Förderungsabwicklung

(1) Die Bildungskonferenz beim BMLFUW unterbreitet dem BMLFUW Vorschläge für die Ziele, Themenschwerpunkte, bundesweiten Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sowie Prioritäten für die Umsetzung. Bei der Zusammensetzung ist auf mögliche Unvereinbarkeiten

Bedacht zu nehmen.

Die Festlegungen der Bildungskonferenz sind von den Bewilligenden Stellen bei der Auswahl und Durchführung sowie beim Förderungsausmaß der Vorhaben auf Landesebene zu berücksichtigen.

(2) Alle bundesweit durch das BMLFUW festgelegten und auf Landesebene umgesetzten Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatskurse, Arbeitskreise für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen und Bildungskampagnen) sind dem BMLFUW zur fachlichen Genehmigung vorzulegen und vorrangig umzusetzen. Alle übrigen Vorhaben mit einer Laufzeit von über 6 Monaten oder/und anrechenbaren Kosten über EUR 40.000,- sind dem BMLFUW zur fachlichen Genehmigung ebenfalls vorzulegen.

(3) Bei bundesländerübergreifenden Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.

(4) Die Evaluierungsergebnisse sind mit dem Abschlussbericht der jeweiligen Bewilligungsstelle bei der Endabrechnung vorzulegen.

(5) Von den unter Punkt II. (2) geförderten Bildungsprodukten sind nach Fertigstellung Belegexemplare an das BMLFUW zu übermitteln.

(6) Mit der Bewilligung werden kompetente Stellen betraut.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der Teilnehmer: Landwirtschaft: 45.000 Forstwirtschaft: 6.000 Anzahl der Schulungstage: Landwirtschaft: 26.000 Forstwirtschaft: 3.500	Zahl der geförderten Vorhaben in der Periode: In der Landwirtschaft: Teilnehmerförderung: ca. 5.000 und 15.000 Schulungstage: Veranstalterförderung: ca. 3.500 Bildungsvorhaben und ca. 40.000 Teilnehmer und ca. 11.000 Schulungstagen Ca. 140 Bildungsvorhaben (Studien, Unterlagen) In der Forstwirtschaft: Teilnehmerförderung: ca. 600 und ca. 1.900 Schulungstage Veranstalterförderung: ca. 500 Bildungsvorhaben und ca. 5.400 Teilnehmer und ca. 1.600 Schulungstagen Ca. 70 Bildungsvorhaben (Studien, Unterlagen) Voraussichtliche Fördermittel: EUR 63 Mio.
Ergebnis	Anzahl der TeilnehmerInnen, die eine berufsbezogene Bildung erfolgreich abgeschlossen haben Landwirtschaft Forstwirtschaft Teilnahme an Informationsmaßnahmen	Anzahl der TeilnehmerInnen, die eine berufsbezogene Bildung erfolgreich abgeschlossen haben, differenziert nach Inhalt Dauer Geschlecht Alter
Wirkung	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft durch: Erhöhung der Produktivität und Wirtschaftlichkeit Erhöhung der Wertschöpfung Steigerung von Produktionsalternativen und Erneuerbare Energie Erhöhung der nachhaltigen Wirtschaftsweise Sicherung des Arbeitsplatzes. Stärkung des naturschutz- und umweltrelevanten Denkens und Handelns.	Verbesserung der fachlichen und persönlichen Kompetenz in Anwendung neuer Produktionstechnik bis Marktorientierung und Kooperationen Verbesserung der betrieblichen Aufzeichnungen und Qualitätsmanagementaufgaben; Erhöhung der Wertschöpfung, Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energie; Verbesserung der nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktion; Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Gesundheitsvorsorge und der Lebensqualität am Bauernhof. Neuorientierung durch Stärkung des nachhaltigen und unternehmerischen Denkens und Handelns. Verstärkte Teilnahme an Naturschutz und Umweltmaßnahmen.

5.3.1.1.2 Niederlassung von JunglandwirtInnen (M 112)

Artikel 20 a) ii) in Verbindung mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:
Artikel 13 und 14, Anhang II Punkt 5.3.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Übernahme der Betriebsführung im Sinne des Ziels der Förderung.
Zuwendungsempfänger	Junglandwirte, die unter 40 Jahre alt sind und sich zum ersten Mal niederlassen
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt: Betriebe ab 0,5 bis unter 1 bAK: max. EUR 6.000,- Betriebe ab 1 bAK: max. EUR 12.000,- Bei Nachweis einer Meisterausbildung oder einer entsprechenden einschlägigen höheren Qualifikation kann zusätzlich zur Niederlassungsprämie ein Bonus von EUR 3.000,- ausgezahlt werden.
Zuwendungsvoraussetzungen	Nachweis einer Mindestqualifikation Nachweis eines Betriebskonzeptes

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziel

Erleichterung der ersten Niederlassung von jungen Landwirtinnen und Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation.

II. Förderungsgegenstand

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Übernahme der Betriebsführung im Sinne des genannten Ziels.

III. FörderungswerberInnen

BewirtschafterInnen eines landwirtschaftlichen Betriebes Punkt 5.3.1 I. (1) dieses Schwerpunkts, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind (JunglandwirtInnen).

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Erste Niederlassung:

Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

1. durch Erwerb durch Erbschaft, Kauf, Pacht oder durch sonstige Übernahme,
2. durch Neugründung eines Betriebes oder

3. durch Teilnahme an einer neu zu gründenden Betriebskooperation.

Nicht als erste Niederlassung gilt die Niederlassung auf einem Betrieb, der durch Pacht zwischen Verwandten in gerader absteigender Linie, zwischen Ehepartnern oder Lebenspartnern oder zwischen Geschwistern erworben wurde.

Die Übernahme hat grundsätzlich einen gesamten Betrieb zu umfassen mit folgenden Ausnahmemöglichkeiten:

- die erstmalige Niederlassung erfolgt auf einem Betrieb, der durch Abtrennung eines Teiles eines bestehenden Betriebes entsteht, wenn der ursprüngliche Betrieb mit einem Arbeitsbedarf von mind. 3,0 bAK bewirtschaftet wurde und wenn die entstehenden Betriebe beide jeweils im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden;
- die/der Übergebende kann einen Betriebsteil von max. 10%, höchstens jedoch 3 ha des ursprünglichen Betriebes zurückbehalten.

Ein neu gegründeter Betrieb muss im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung:

- Bei Erwerb gilt das Datum der vereinbarten Übergabe des Betriebes.
- Liegt das Übergabedatum jedoch vor dem Datum des zugrunde liegenden Vertrages, gilt die erste Niederlassung mit Vertragsdatum als verwirklicht.
- Bei Neugründung: das Datum der Meldung des Betriebes
- Bei Teilnahme an einer Betriebskooperation: das im Vertrag vereinbarte Datum; sofern dieses Datum vor dem Datum des Vertrags liegt, gilt letzteres.

(2) Bedingungen falls sich die/der JunglandwirtIn nicht als alleinige/r BetriebsinhaberIn niederlässt:

Als erste Niederlassung gilt auch die Niederlassung auf einem Betrieb nach dem Erwerb von einem Verwandten oder Verschwägerten in gerader aufsteigender Linie oder erster Seitenlinie in aufsteigender Linie unter Aufrechterhaltung der gemeinsamen Bewirtschaftung mit dem Übergeber, wenn dies zur Wahrung von dessen Pensionsansprüchen erforderlich ist. Die gemeinsame Bewirtschaftung darf längstens bis zum Erreichen des Regelpensionsalters der Übergeberin/des Übergebers andauern. Die danach frei werdenden Betriebsanteile haben auf die/den ÜbernehmerIn zu übergehen.

Bei einer ersten Niederlassung in einer Betriebskooperation gelten die für die Betriebskooperation unter Maßnahme 121 (Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe) genannten Bestimmungen.

(3) Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LF oder Haltung von mindestens 2 GVE; Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die weniger als 3 ha LF bewirtschaften oder 2 GVE halten, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.

(4) Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 bAK.

(5) Die Bewirtschaftung des übernommenen, gepachteten oder neu gegründeten Betriebes ist für mindestens 5 Jahre zu gewährleisten.

(6) Mindestqualifikation:

Die Ablegung einer für die Bewirtschaftung des Betriebes geeigneten Facharbeiterprüfung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung oder eines einschlägigen Hochschulabschlusses ist Voraussetzung für die Gewährung der Niederlassungsprämie.

Liegt der Nachweis der Mindestqualifikation zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung nicht vor, so kann er bis spätestens zwei Jahre nach erfolgter erster Niederlassung erbracht werden. Der dahingehende Bedarf ist im Betriebskonzept darzustellen.

Das BMLFUW kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Tod, plötzliche Erwerbsunfähigkeit des bisherigen Betriebsinhabers oder des bisher vorgesehenen Hofnachfolgers) eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des Nachweises der beruflichen Qualifikation erteilen, soweit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes sichergestellt ist.

(7) Betriebskonzept:

Die/der FörderungswerberIn hat ein Betriebskonzept vorzulegen.

Das Betriebskonzept ist die intensive gedankliche Auseinandersetzung aller beteiligten Personen mit der Situation des Betriebes und seinen Entwicklungsmöglichkeiten. Für die Erstellung des Betriebskonzepts werden klar strukturierte Unterlagen zur Unterstützung bereitgestellt, die es den LandwirtInnen ermöglichen, es weitgehend selbstständig zu erstellen. Zur Vorbereitung und Unterstützung werden darüber hinaus entsprechende Bildungs- und Beratungsmaßnahmen angeboten werden.

Sofern im Zuge der Hofübernahme Investitionen vorgenommen werden sollen, kann das Betriebskonzept auch – ergänzt um die für die Investition spezifischen Bestandteile – für die Förderung der Investitionen im Sinne von Maßnahme 121 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ dieses Schwerpunkts herangezogen werden.

Das Betriebskonzept gilt als Betriebsverbesserungsplan im Sinne von Art. 22 (1) c) der VO 1698/2005.

Das Betriebskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

1. Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs;
2. Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft; Darstellung der baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebs hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz ;
3. Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs in den nächsten 5 bis 10 Jahren;

4. Strategien des Betriebs zur Erreichung der Ziele;
5. Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs;
6. Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs insbesondere der vorgesehenen Investitionen, Bildungsmaßnahmen, Beratung oder sonstige Erfordernisse, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich sind. Jedenfalls darzustellen sind ein allfälliger Bedarf in Hinblick auf die nachträgliche Erfüllung der Mindestqualifikation (siehe Punkt 5 oben) und in Hinblick auf Investitionen zur Einhaltung der Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz.

(8) Investitionen zur Erreichung der Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz

Wurde im Rahmen des Betriebskonzepts der Bedarf für Investitionen zur Erreichung der geltenden Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz festgestellt, so wird der/dem betreffenden JunglandwirtIn eine Frist von 36 Monaten für die erforderlichen Investitionen eingeräumt. Für diese Investitionen kann im Rahmen der Maßnahme 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe eine Förderung gewährt werden (Art. 26 (1) Buchstabe b zweiter Unterabsatz der Verordnung 1698/2005).

Während dieser Frist wird in Bezug auf die genannten Normen erfolgt keine Kürzung oder Streichung von Zahlungen gemäß den Vorgaben betreffend die Einhaltung anderer Normen im Sinne von Artikel 51 (1) der Verordnung 1698/2005 und von Artikel 48 der Verordnung 796/2004.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt:

1. Betriebe ab 0,5 bis unter 1 bAK: max. EUR 6.000,-
2. Betriebe ab 1 bAK: max. EUR 12.000,-

Bei Nachweis einer Meisterausbildung oder einer entsprechenden einschlägigen höheren Qualifikation kann zusätzlich ein Bonus von EUR 3.000,- ausgezahlt werden. Der Nachweis ist spätestens 3 Jahre nach erfolgter Niederlassung zu erbringen

(2) Hat die erste Niederlassung vor dem 01.01.2007 stattgefunden, kommen folgende Zuschüsse zur Anwendung:

1. Betriebe ab 0,5 bis unter 1 bAK: max. EUR 1.850,-
2. Betriebe ab 1 bAK und ab 50 % außerlandwirtschaftliche Tätigkeit max. EUR 4.750,-
3. Betriebe ab 1 bAK und bis 50 % außerlandwirtschaftliche Tätigkeit max. EUR 9.500,-

Die Prämie für die erstmalige Niederlassung wird im Rahmen der Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (siehe Abschnitt „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“) nicht

eingerechnet.

VI. Förderungsabwicklung

(1) Antragstellung

Die/der FörderungswerberIn hat den Antrag auf Gewährung einer Niederlassungsprämie bei der Bewilligenden Stelle zu stellen. Die Bewilligende Stelle hat innerhalb eines Zeitraumes von achtzehn Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung zu entscheiden.

(2) Überprüfung der Zielerreichung

Die/der FörderungswerberIn hat der Bewilligenden Stelle drei Jahre nach Gewährung der Niederlassungsprämie einen Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzepts vorzulegen.

In diesem Bericht sind die im Betriebskonzept genannten Ziele und spezifischen Meilensteine für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere

1. vorgesehene und zur Erreichung der gesetzlichen Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erforderliche Investitionen,
2. Bildungsmaßnahmen, Beratung oder sonstige Erfordernisse sowie
3. die wirtschaftlichen Umstände,

die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs als erforderlich erachtet wurden, im Hinblick auf ihre Verwirklichung darzustellen. Abweichungen vom Betriebskonzept sind zu begründen.

Die Bewilligende Stelle hat diesen Bericht zu prüfen.

Im Falle der Nichterreichung der Ziele und Meilensteine betreffend erforderliche Investitionen und Bildungsmaßnahmen kann die Niederlassungsprämie unter Berücksichtigung der Bedingungen und Umstände während des Umsetzungszeitraums teilweise oder zur Gänze zurückgefordert werden.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der unterstützten Junglandwirte	Ca. 6.000 Betriebe über den Programmzeitraum
	Gesamtinvestitionsvolumen	Rund 42 Mio. EUR /Jahr
Ergebnis	Erhöhung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung bei unterstützten Betrieben	Sicherung der Weiterführung des Betriebes Verbesserung der ökonomischen Basis
Wirkung	Nettowertschöpfung ausgedrückt in Kaufkraftstandards (KKS)	-

5.3.1.1.3 Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern

Diese Maßnahme wird in Österreich nicht angeboten.

5.3.1.1.4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Beratungsdiensten

Diese Maßnahme wird in Österreich nicht angeboten.

5.3.1.1.5 Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten

Diese Maßnahme wird in Österreich nicht angeboten.

5.3.1.2 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

5.3.1.2.1 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (M 121)

Artikel 20 b) i) in Verbindung mit Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Artikel 17, Anhang II Punkt 5.3.1.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Bauliche und technische Investitionen mit dem Ziel der Verbesserung der Gesamtleistung der landwirtschaftlichen Betriebe in Hinblick auf eines oder mehrere der folgenden Ziele: - Innovation - Wettbewerbsfähigkeit - Umwelt und Ressourceneffizienz - Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität - Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz
Zuwendungsempfänger	BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe Betriebskooperationen, deren BetriebsleiterInnen die Bedingungen für BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllen.
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Die Förderungsintensität ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinsenzuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit (AIK) im Verhältnis zu den anrechenbaren Gesamtkosten. Der Gesamtförderungsbetrag aus EU-, Bundes- und Landesmitteln darf den Wert der maximalen Förderintensität nicht übersteigen. Eine Aufstockung des Investitionszuschusses mit Landesmitteln ist zulässig, sofern die gesamt zulässige Förderungsintensität nicht überschritten wird. Obergrenze im Benachteiligten Gebiet: max. 50 % Obergrenze im übrigen Gebiet: max. 40 %
Zuwendungsvoraussetzungen	Erstellung eines Betriebsplans Vorlage eines Betriebskonzepts bei Investitionen über EUR 100.000,-- Mindestausstattung: 0,3 bAK, 3 ha LF/2 GVE Begrenzung für außerlandwirtschaftliches Einkommen

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Die Förderung von Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe ist als streng zielorientierte Maßnahme vor allem darauf ausgerichtet, die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu steigern und langfristig abzusichern. Daher ist vorgesehen, für eine beantragte Investitionsförderung ein Betriebskonzept (ab EUR 100.000,--) und einen Betriebsplan zu erstellen. Das Betriebskonzept soll die strategische Ausrichtung des Betriebes und mögliche Entwicklungsvarianten aufzeigen und der Betriebsplan soll die Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes und die durch das

Investitionsprojekt angestrebte Einkommensverbesserung bzw. -stabilisierung darstellen. Neben der Hauptzielrichtung Wettbewerbsfähigkeit wird bei den Fördergegenständen auch den anderen wichtigen Zielen der Maßnahme wie z. B. der Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation, der Verbesserung der Umweltbedingungen und des Tierschutzes sowie der Lebensmittelsicherheit und der Verbesserung der Hygienebedingungen und der Lebensmittelqualität Rechnung getragen.

Die hier dargestellten Ziele und Fördergegenstände stellen somit die Antwort auf die im Zuge der Vorbereitung für dieses Programm gemeinsam mit den PartnerInnen der Konsultationen im Einklang mit der Strategie und den allgemeinen Programmvoraussetzungen identifizierten Bedürfnisse und Strukturschwächen in der Landwirtschaft Österreichs dar.

Die Förderung von Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe verfolgt folgende Ziele:

(1) Innovation:

1. Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;
2. Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;
3. Wettbewerbsfähigkeit:
4. Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe;
5. Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen;
6. Senkung der Produktionskosten;
7. Verbesserung der horizontalen Kooperation;
8. Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Erzeugungsverfahren;
9. Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
10. Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
11. Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere Direktvermarktung, handwerkliche Tätigkeiten.

(2) Umwelt und Ressourceneffizienz:

1. Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
2. Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
3. Verringerung von Abfällen.

(3) Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

1. Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen;
2. Verbesserung und Sicherung der Qualität.

(4) Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

1. Verbesserung der Lebensbedingungen für bäuerliche Familien;
2. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
3. Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

II. Förderungsgegenstände

(1) Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen;

(2) Innerbetriebliche wegebauliche Erschließungen;

(3) Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen;

(4) Bauliche Investitionen im Bereich Almgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen; Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten, Wege zur inneren Erschließung;

(5) Investitionen für regionale und sektorale Initiativen zur Nutzung von Marktnischen und Innovationen;

(6) Bauliche Investitionen und technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte;

(7) Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsräumen, die einem Zuverdienst dienen;

(8) Errichtung und Ausgestaltung von Zucht- und Erzeugungsanlagen für die Bienenhaltung einschließlich des Erwerbs von technischen Hilfsmitteln und Geräten, soweit dafür nicht Förderungen gemäß „Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß Verordnung (EG) Nr. 797/2004“ gewährt werden können;

(9) Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft;

(10) Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen; gemeinschaftlicher Erwerb von Erntemaschinen (Kartoffel-, Zuckerrüben-, Weinbau- und Spezialkulturen, ohne Mähdrescher), sowie von gezogenen Erntemaschinen (Kartoffelkulturen und Spezialkulturen), von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung und von Pflanzenschutzgeräten;

(11) Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung;

(12) Gartenbau (Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen): Bauliche Investitionen im Bereich Gewächshäuser einschließlich der für die Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen

Nebenräume und technischen Einrichtung; Errichtung von Folientunneln (inklusive Feldgemüsebau); Einrichtungen für die Speisepilzproduktion; Investitionen zur Energieeinsparung in Gewächshäusern (elektronische Regeleinrichtungen und andere technische Einrichtungen) sowie Heizungsverbesserung und -umstellung; Beregnung und Bewässerung (einschließlich Mischwasserbehälter), Errichtung geschlossener Bewässerungssysteme;

(13) Obstbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obstkulturen.

III. FörderungswerberInnen

(1) BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe:

BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe Punkt 5.3.1 I. Zif. (1) dieses Schwerpunkts.

(2) Betriebskooperationen:

Betriebskooperationen, deren BetriebsleiterInnen die in Punkt III. Zif. (1) geregelten Bedingungen für BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt IV. erfüllen.

Unter einer Betriebskooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe zu verstehen. Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden. Es muss ein Anteil von mindestens 51 % LandwirtInnen an der Kooperation bestehen. Die an einer Betriebskooperation beteiligten Nicht-LandwirtInnen sind nicht förderbar.

Die Betriebskooperation muss für eine Dauer von mindestens 7 Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung an vereinbart sein.

Die Mitwirkung jedes Mitglieds durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung ist erforderlich.

Die beteiligten Betriebe wurden zuvor mindestens fünf Jahre bewirtschaftet.

Beantragt ein Mitglied sowohl im Namen der Betriebskooperation als auch für die von der Kooperation nicht erfassten Zweige seines Betriebs eine Förderung, so darf die Summe der Förderungen im Rahmen der Betriebskooperation und der Förderung für darin nicht erfasste Betriebszweige nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige Förderung.

Einer Betriebskooperation gleichgestellt sind Gemeinschaften beliebiger Rechtsform von mind. 3 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die landwirtschaftliche Maschinen und Geräte gemeinsam erwerben und nutzen. Die Zusammenarbeit muss mindestens auf die Dauer von 5 Jahren vereinbart sein.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Untergrenzen Arbeitsbedarf, LF und GVE

1. Arbeitsbedarf von mindestens 0,3 bAK;
2. Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LF oder Haltung von mindestens 2 GVE

   Ausnahmen: Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau.

(2) Ausreichende berufliche Qualifikation

1. geeignete Facharbeiterprüfung für die Bewirtschaftung des Betriebes oder
2. angemessene Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet.

(3) Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes

1. Projektbeurteilung:

   Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebserhaltenden Investitionen (nicht einkommenswirksame Investitionen, die zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung beitragen) ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes eine Projektbeurteilung mit folgendem Inhalt vorzulegen:
   - Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes (Ermittlung eines positiven landwirtschaftlichen Einkommens);
   - Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze.
2. Betriebsplan:

   Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebsverbessernden Investitionen ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und zur Darlegung der Einkommensverbesserung und/oder Stabilisierung des Einkommens ein Betriebsplan mit folgendem Inhalt zu erstellen:
   - Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes (Ausgangssituation);
   - Beschreibung der geplanten Investition;
   - Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze;
   - Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung oder Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens des Betriebes);
   - Bei Betriebskooperationen betrifft der Betriebsplan den zusammengeschlossenen Betrieb sowie gegebenenfalls die beteiligten Betriebe.

Projektbeurteilung und Betriebsplan werden von der Bewilligenden Stelle erstellt; die/der FörderungswerberIn hat im Antrag alle dafür erforderlichen Angaben zu machen bzw. Unterlagen beizubringen.

3. Betriebskonzept

Für Investitionen mit anrechenbaren Kosten über EUR 100.000,- ist ab dem 01.01.2008 ein Betriebskonzept vorzulegen.

Das Betriebskonzept stellt die intensive gedankliche Auseinandersetzung aller beteiligten Personen mit der Situation des Betriebes und seinen Entwicklungsmöglichkeiten dar und soll als Wegweiser für die Zukunft des Betriebs dienen. Für die Erstellung des Betriebskonzepts werden klar strukturierte Unterlagen zur Unterstützung bereitgestellt, die es den LandwirtInnen ermöglichen, es weitgehend selbstständig zu erstellen. Zur Vorbereitung und Unterstützung werden darüber hinaus entsprechende Bildungs- und Beratungsmaßnahmen angeboten werden.

Das Betriebskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

- Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs;
- Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft;
- Ziele und Strategien für die Entwicklung des Betriebs in den nächsten 5 bis 10 Jahren;
- Beschreibung des geplanten Projekts und Darstellung möglicher Planungsvarianten, die bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen wurden;
- Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs;
- Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine.

4. Aufzeichnungen

Für die Erstellung eines Betriebskonzeptes wird eine vorherige zumindest zweijährige Aufzeichnungsdauer (zumindest Einnahmen/Ausgabenrechnung kombiniert mit Einkommensermittlung) empfohlen.

5. Projektdokumentation

Bei Gemeinschaftsmaschinen ist die Wirtschaftlichkeit durch Erstellung einer Projektdokumentation darzulegen.

6. Kohärenz zu Gemeinsamen Marktorganisationen

Die Investitionen zielen nicht auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen ab, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können. Dabei ist insbesondere auf die nationalen sowie einzelbetrieblichen Quoten und sonstigen Begrenzungen aufgrund Gemeinsamer Marktorganisationen Bedacht zu nehmen

(4) Spezifische Förderungsgegenstände, Voraussetzungen und Einschränkungen

1. Investitionen müssen dem Stand der Technik entsprechen.
2. Ersatzanschaffungen und Gebrauchte Maschinen:
   - Einfache Ersatzinvestitionen sind nicht förderbar.
   - Eine Ersatzinvestitionen ist eine Investition, mit der ein bestehendes Gebäude bzw. eine

bestehende Maschine oder Teile davon durch ein neues, modernes Gebäude bzw. eine neue, moderne Maschine ersetzt werden, ohne dass dadurch die Produktionskapazität um mehr als 25 % erweitert oder die Art der Produktion oder die eingesetzte Technologie grundlegend geändert wird. Der vollständige Abriss eines mindestens 30 Jahre alten landwirtschaftlichen Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein modernes Gebäude oder die grundlegende Renovierung eines landwirtschaftlichen Gebäudes sind nicht als Ersatzinvestition anzusehen. Als grundlegend gilt eine Renovierung, wenn deren Kosten mindestens 50 % des Wertes des neuen Gebäudes betragen.

- Gebrauchtmaschinen werden nur bei kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen und nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligenden Stelle unter folgenden Voraussetzungen gefördert: die Restlebensdauer der Maschine ist länger als die halbe Lebensdauer nach den ÖKL Richtwerten und der Kaufpreis übersteigt EUR 10.000,-. Die/der FörderungswerberIn muss eine Bestätigung der Verkäuferin/des Verkäufers vorlegen, dass die/der VerkäuferIn für den Ankauf der Maschine nicht eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.
- Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen

  Die Investition muss durch mindestens drei BewirtschafterInnen oder durch eine Maschinengemeinschaft erfolgen, an der sich mindestens drei BewirtschafterInnen vertraglich beteiligen und es muss eine gemeinsame Nutzung der Maschine von mindestens 5 Jahren vereinbart sein.

3. Werden Investitionen getätigt, um neu eingeführte Gemeinschaftsnormen zu erfüllen, müssen diese spätestens 36 Monate ab dem Zeitpunkt abgeschlossen sein, zu dem die neue Norm für den landwirtschaftlichen Betrieb verbindlich wird.
4. Investitionen von JunglandwirtInnen zur Einhaltung bestehender Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz sind förderbar, sofern das Betriebskonzept der Junglandwirtin/des Junglandwirts diese vorsieht. Die betreffenden Investitionen müssen innerhalb von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung abgeschlossen sein [siehe Punkt 5.3.1.1.2 B) IV. (6)].
5. Investitionen in Stallbauten sind nur förderbar, wenn sichergestellt ist, dass der nach Inbetriebnahme der beantragten Stallung auf dem gesamten Betrieb anfallende Stickstoff aus Wirtschaftsdünger zumindest zur Hälfte auf selbst bewirtschafteten Flächen in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm 2003 Nitrat “ ausgebracht werden kann. Für den übrigen Wirtschaftsdünger kann die gesetzeskonforme Ausbringung durch bestehende Düngeabnahmeverträge nachgewiesen werden.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Förderungsintensität

Die Förderungsintensität ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des

Zinsenzuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit (AIK) im Verhältnis zu den anrechenbaren Gesamtkosten [Punkt V. Zif. (6)]. Der Gesamtförderungsbetrag aus EU-, Bundes- und Landesmitteln darf den Wert der maximalen Förderintensität nicht übersteigen. Eine Aufstockung des Investitionszuschusses mit Landesmitteln ist zulässig, sofern die gesamt zulässige Förderungsintensität nicht überschritten wird.

1. Obergrenze im Benachteiligten Gebiet: max. 50 %.
2. Obergrenze im übrigen Gebiet: max. 40 %.

(2) Investitionszuschuss (IZ)

Zuschläge für Betriebskonzept, Aufzeichnungen und biotaugliche Stallungen sind in den folgenden Prozentsätzen für den Investitionszuschuss noch nicht enthalten:

1. max. 50 % für Investitionen Punkt II. Zif. (4) [Almwirtschaft];
2. max. 30 % für besonders tierfreundliche Investitionen im Stallbau und für Investitionen gemäß Punkt II. Zif. (11) [Gartenbau];
3. max. 25 % für Investitionen gemäß den Punkten II. Zif. (3) [Biomasseheizanlagen], Zif. (5) [Marktnischen und Innovationen], Zif. (6) [Be- und Verarbeitung, Vermarktung] und Zif. (12) [Obstbau] sowie andere Stallbauinvestitionen;
4. max. 20 % für alle übrigen Investitionen.

(3) Zuschläge zum Investitionszuschuss

1. Biozuschlag:

   Für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise wird unter Einhaltung der max. Förderintensitäten gemäß Punkt V. Zif. (1) bei Investitionen im Tierhaltungsbereich (Stallbau) für anrechenbare Kosten, die bis zum 31.12.2010 erwachsen, ein Biozuschlag von 5 % zum Investitionszuschuss gewährt (besondere Bedingungen gemäß Sonderrichtlinie).

2. Zuschläge für Betriebskonzepte:
   - Betriebskonzept:

     Wird im Zuge einer förderbaren Investition ein entsprechend den angeführten Kriterien erstelltes Betriebskonzept gemäß Punkt IV. Zif. (3) 3. vorgelegt, kann ein Zuschlag zum Investitionszuschuss von einmalig maximal EUR 1.000,- innerhalb der Förderperiode gewährt werden.

     Der Begleitausschuss kann auf Antrag eines Landes beschließen, diesen Zuschlag im betreffenden Land auch bei Vorlage eines Betriebskonzepts für Investitionen, deren anrechenbare Kosten voraussichtlich nicht mehr als EUR 100.000,- betragen, vorzusehen.

(4) Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)

Agrarinvestitionskredite können zusätzlich oder anstelle von direkten Investitionszuschüssen gewährt werden. Bei den Zinsenzuschüssen handelt es sich um zusätzliche nationale Förderungen im Sinne von Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr.1698/2005.

Der Zinsenzuschüsse auf das aushaftende Kreditvolumen beträgt:

1. 50 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei Investitionen im benachteiligten Gebiet und für Maßnahmen gemäß den Punkten II Zif. (3) [Biomasseheizanlagen)], Zif. (4) [Almwirtschaft], Zif. (5) [Marktnischen und Innovationen], Zif. (6) [Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung], und Zif. (11) [Gartenbau]; Zif. (12) [Obstbau];
2. 36 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei allen übrigen AIK-Förderungsfällen.

Kredituntergrenze: EUR 15.000,-

Kreditlaufzeit:

- max. 10 Jahre für technische Investitionen;
- max. 20 Jahre für bauliche Investitionen.

(5) Kombination von Investitionszuschuss und Zinsenzuschuss

1. max. Förderungsintensität siehe Punkt V. a);
2. Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die Nettogesamtkosten des Projektes nicht übersteigen.

(6) Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen

1. Allgemein mind. EUR 10.000,- ;
2. Reduziert auf mind. EUR 5.000,- für
   - Investitionen zur Verbesserung der Qualitäts-, Hygiene- und Umweltbedingungen;
   - Investitionen im Bereich Biomasseheizanlagen gemäß Punkt III. Zif. (3);
   - Investitionen in der Almwirtschaft gemäß Punkt III. Zif. (4);
   - Investitionen in der Bienenhaltung gemäß Punkt III. Zif. (7).

Für Investitionen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen kann der Begleitausschuss auf Antrag eines Landes beschließen, die Untergrenze im betreffenden Land auf EUR 5.000,- herabzusetzen

(7) Anrechenbare Gesamtkosten – Obergrenzen

1. Allgemein:
   - max. EUR 150.000,-/bAK auf 7 Jahre (IZ und AIK);
   - max. EUR 300.000,-/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK).
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft:
   - max. EUR 600.000,- auf 7 Jahre (IZ und AIK).
3. Betriebe der Mehr-Stufen-Wirtschaft:
   - max. EUR 150.000,-/bAK jedoch max. EUR 300.000,-/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK);
   - max. EUR 300.000,-/bAK jedoch max. EUR 600.000,-/Betrieb auf 7 Jahre (Erhöhung mit IZ aus Landesmitteln und mit AIK).
4. Gartenbaubetriebe: max. EUR 300.000,-/bAK jedoch max. EUR 600.000,-/Betrieb auf 7 Jahre

(IZ und AIK).

5. Aussiedlungen im öffentlichen Interesse:
   - max. EUR 300.000,-/Vorhaben auf 7 Jahre (IZ);
   - max. EUR 600.000,-/Vorhaben auf 7 Jahre (Erhöhung mit IZ aus Landesmitteln und mit AIK).

(8) Spezielle Voraussetzungen für die Förderung zum vorzeitigen Umstieg von der Käfighaltung von Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssysteme

1. Ziel:

   Ziel der Förderung ist die vorzeitige Umstellung bestehender Legehennen- und Junghennenaufzuchtsysteme von der Haltung in nicht ausgestalteten Käfigen auf alternative Haltungssysteme.

   Begründung:

   Mit dem Tierschutzgesetz 2004 (BGBL I 118/2004) wurde das Verbot der Haltung von Legehennen in Käfigen im Sinne von Artikel 5 der Legehennen RL (1999/74/EG) ab 01.01.2009 festgelegt. Jenen Landwirten, die vorzeitig aus der Käfighaltung von Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssysteme umsteigen, soll im Rahmen einer auf diesen Umstieg ausgerichteten Beihilferegelung ein Zuschuss zu den durch den Umstieg begründeten Investitionen gewährt werden. Es soll daher die Antragstellung bis 31.12.2007 und die Abrechnung von Kosten bis 30.06.2008 ermöglicht werden.

2. Förderungsgegenstände:

   Bauliche und technische Investitionen zum Ersatz bestehender Legehennen- oder Junghennenaufzuchthaltungen in nicht ausgestalteten Käfigen durch alternative Haltungssysteme.

3. FörderungswerberInnen:

   Natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen, mit Niederlassung in Österreich, die einen Legehennenbetrieb/Junghennenaufzuchtbetrieb im Sinne des 3. Unterabsatzes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

   Als Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Haltung von Legehennen oder Aufzucht von Junghennen mit wirtschaftlicher Zielsetzung.

   Der geförderte Betrieb muss ein in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätiges Unternehmen oder ein Bestandteil eines solchen Unternehmens sein, das der Definition der Europäischen Union für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gemäß Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen, sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) entspricht.

   Betriebe, auf die die Gewerbeordnung 1994 anwendbar ist, kommen nicht für die Förderung in Betracht.

4. Förderungsvoraussetzungen:
   - Punkte IV Zif. (1) und IV Zif. (4) kommen nicht zur Anwendung.
   - Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit kann erfolgen durch:
     - Betriebsplan gemäß Punkt IV. Zif. (3) 2.;
     - Vorlage einer aktuellen Bilanz des Unternehmens sowie einer Bilanzvorschau für drei Jahre.
   - Legehennen: Die bestehenden und zu ersetzenden Anlagen zur Tierhaltung wurden vor dem 01. 01. 2000 errichtet oder in Betrieb genommen.
   - Die neuen Anlagen zur Tierhaltung entsprechen mindestens den Anforderungen des TierschutzG und der 1. Tierhaltungsverordnung.
   - Der Betrieb des/der Förderungswerbers/In ist im Legehennenregister gemäß RL 2002/4/EG erfasst.
   - Der/die FörderungswerberIn muss sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch zum Zeitpunkt der Auszahlung Mitglied beim Tiergesundheitsdienst – Geflügel sein.
   - Nachweis der Unbrauchbarmachung (Verschrottung) der aufgrund der geförderten Investition ersetzten nicht ausgestalteten Käfige vor Abrechnung der Förderung. Die Unbrauchbarmachung der Käfige (Verschrottung) ist durch die Vorlage einer Rechnung des Altmetall-/Verschrottungsunternehmens, bzw. sofern die Entsorgung über die Gemeinde erfolgt, eine entsprechende Bestätigung nachzuweisen. Aus diesem Beleg hat eindeutig hervorzugehen, dass es sich um Käfiganlagen handelt.

5. Art und Ausmaß der Förderung:
   - Es werden ausschließlich Investitionszuschüsse gewährt.
   - Die Förderungsintensität ergibt sich aus dem Anteil des Investitionszuschusses an den anrechenbaren Gesamtkosten. Der Gesamtförderungsbetrag aus Bundes- und Landesmitteln sowie allfälliger sonstiger öffentlicher Mittel darf den Wert der maximalen Förderintensität nicht übersteigen.

   <u>Maximale Förderungsintensitäten:</u>

   - Für zwischen dem 01.01.1994 und 31.12.1999 errichtete Anlagen: bis zu 25 %.
   - Für vor dem 01.01.1994 errichtete Anlagen: bis zu 20 %.

   Eine Aufstockung in Form einer zusätzlichen nationalen Förderung im Sinne von Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 aus Landesmitteln um bis zu 10 Prozentpunkte ist zulässig.

   Die einem Förderungswerber gewährte Förderung darf innerhalb von drei Jahren insgesamt 500.000 EUR in benachteiligten Gebieten und 400.000 EUR in anderen Gebieten nicht überschreiten.

6. Anrechenbare Kosten

   Obergrenze der anrechenbaren Kosten:

   - EUR: 750.000,- je gesamtem Unternehmen einschließlich aller Teilbetriebe und

- EUR: 3,- je unbrauchbar gemachten Platz, höchstens jedoch insgesamt EUR 1.250.000,-.

Maßgebend für die Bestimmung des Unternehmens und seiner Teilbetriebe ist der Stand zum 30.06.2004.

Untergrenze der anrechenbaren Kosten eines Vorhabens: EUR 7.500,-

- Anrechenbar sind Aufwendungen für Investitionskosten für maximal die Anzahl der Legehennen- oder Junghennenaufzuchtplätze, die nachweislich unbrauchbar gemacht (verschrottet) wurden:
  - Legehennen: die in den Jahren 2002, 2003 und 2004 durchschnittlich gehaltene Anzahl von Legehennen (Nachweis durch Ankaufsabrechnungen);
  - Junghennen: die in den Jahren 2002, 2003 und 2004 durchschnittlich gehaltene Anzahl von Junghennen (Nachweis durch Ankaufsabrechnungen).
- Die Abrechnung erfolgt nach vorgelegten Rechnungen und Aufzeichnungen für Eigenleistungen sowie Vorlage eines geeigneten Nachweises der erfolgten Unbrauchbarmachung der ersetzten Käfiganlagen.
- Für die Bemessung der Förderung werden die Investitionskosten für den Ersatz von Legehennenplätzen oder Junghennenaufzuchtplätzen in nicht ausgestalteten Käfigen durch alternative Haltungssysteme herangezogen.
- Nicht anrechenbare Aufwendungen:
  - Kosten, die nach dem 30. Juni 2008 anfallen.
  - Kosten, die über den vom BMLFUW genehmigten Pauschalkostensätzen liegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung dieser Sätze durch Rechnungsbelege möglich.
  - Mitglieds- und Kontrollbeiträge bei Tiergesundheitsdiensten, branchenspezifischen oder sonstigen Vereinigungen, Kosten der Registrierung im Legehennenregister.
- Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach vorgelegten Rechnungen und Aufzeichnungen für Eigenleistungen sowie Vorlage eines geeigneten Nachweises der erfolgten Unbrauchbarmachung der ersetzten Käfigplätze.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der Betriebe, die Investitionsförderungen erhalten haben	12.000 Betriebe über den Programmzeitraum
	Gesamtinvestitionsvolumen	Rund EUR 450 Mio./Jahr
Ergebnis	Erhöhung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung bei unterstützten Betrieben	Rund EUR 5.000 bis 11.000 je Betrieb
Wirkung	Nettowertschöpfung ausgedrückt in Kaufkraftstandards (KKS)	EUR 30 bis 64 Mio.

5.3.1.2.2 Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (M 122)

Artikel 20 b) ii) in Verbindung mit Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Artikel 18, Anhang II Punkt 5.3.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Waldbauliche Maßnahmen Begleitende Maßnahmen Forstgärten, Samenplantagen, Qualitätssaatgut Anlage von Demonstrationsflächen für Zwecke der Forschung und Weiterbildung Waldbezogene betriebliche Pläne Einmalige Beihilfen für technische Geräte Bereitstellung, Transport, Lagerung und Trocknung von Biomasse.
Zuwendungsempfänger	BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; Sonstige FörderungswerberInnen; Waldbesitzervereinigungen; Agrargemeinschaften; Gemeinden.
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten. Maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.
Zuwendungsvoraussetzungen (Auszugsweise!)	Maximal 20 Hektar pro Jahr und je Waldbesitzer förderbar. Ist der Förderungswerber eine Waldbesitzervereinigung, sind je an der Maßnahme teilnehmendem Mitglied maximal 20 Hektar pro Jahr förderbar. Die Orientierung an die natürliche Waldgesellschaft ist zu gewährleisten. Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar. Gemäß Artikel 27 (2) der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 legt Österreich fest, dass Forstbetriebe ab einer Größe von 1.000 Hektar Waldfläche waldbezogene betriebliche Pläne vorzuweisen haben.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Nachhaltige Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes des Waldes durch naturnahe Waldpflege und Verbesserung der Waldstruktur;

(2) Den örtlichen Gegebenheiten angepasste Wälder mit einer an der natürlichen Waldgesellschaft orientierten Baumartenwahl und –mischung;

(3) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft durch Schaffung geeigneter technischer Einrichtungen für die Holzernte oder die Verarbeitung von Holz;

(4) Bereitstellung von Biomasse.

II. Förderungsgegenstände

(1) Waldbauliche Maßnahmen:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung;
2. Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung;
3. Aufforstung;
4. Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege;
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen;
6. Bestandesumbau standortswidriger Bestockungen zur Begründung ökologisch wertvoller und stabiler Bestände;
7. Wiederbewaldung unzureichend verjüngter Wälder, einschließlich erforderlicher Verjüngungshiebe;
8. Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken.

(2) Anlage oder Verbesserung von Forstgärten und Samenplantagen

(3) Qualitätssaatgutförderung:

1. Ernte;
2. Behandlung oder Lagerung von Forstsaatgut;
3. Anlage von Demonstrationsflächen für Zwecke der Forschung und Weiterbildung.

(4) Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen betrieblichen Plänen oder Nutzungsplänen

(5) Einmalige Beihilfen für technische Geräte zur Minimierung von Ernteschäden an Boden oder Bestand

(6) Beihilfen für die Bereitstellung, den Transport, die Lagerung und Trocknung von Biomasse

III. FörderungswerberInnen

(1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

(2) Sonstige FörderungswerberInnen;

(3) Waldbesitzervereinigungen;

(4) Agrargemeinschaften;

(5) Gemeinden.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Vorhaben gemäß Punkt II. werden in Wäldern mit überwiegend wirtschaftlichem und

ökologischem Wert durchgeführt, die nicht den Bestimmungen gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 i.d.g.F. (Wälder mit Sonderbehandlung – Schutzwälder) unterliegen. Die Abgrenzung dieser Wälder erfolgt auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 Forstgesetz 1975 idgF. Vorhaben gemäß Punkt II. werden für Gebiete gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

(2) Für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (1) und Zif. (2) sind maximal 20 Hektar pro Jahr und je Waldbesitzer förderbar. Ist der Förderungswerber eine Waldbesitzervereinigung, sind je an der Maßnahme teilnehmendem Mitglied maximal 20 Hektar pro Jahr förderbar.

(3) Die Orientierung an die natürliche Waldgesellschaft ist bei Maßnahmen gemäß Punkt II. Zif. (1) zu gewährleisten.

(4) Verjüngungsmaßnahmen nach Fällungen gemäß § 82 ForstG sind nicht förderbar

(5) Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar.

(6) Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten, Naturwaldreservaten, Demonstrationsflächen oder Kontrollzäunen gefördert.

(7) Werden im Zuge der Projekterstellung bei Maßnahmen gemäß Punkt II. Zif. (1) waldgefährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom FörderungswerberIn mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den FörderungswerberIn über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projektserfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 ForstG 1975 vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektsfläche hinsichtlich waldgefährdender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektsbeginnes das Projektsziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.

(8) Werden bei geförderten Vorhaben gemäß Punkt II Zif. (1) das Projektziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektszieles zu verwenden.

(9) Bei Maßnahmen gemäß Punkt II. Zif. (1) sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

(10) Unter Bestandesumbau wird ausschließlich der Wechsel der Betriebsart oder Baumart durch Aufforstung nach flächigem oder teilweisem Beseitigen der bestehenden unbefriedigenden Bestockung oder durch Voranbau, Unterbau, etc. verstanden. Es handelt sich dabei keinesfalls um Wiederaufforstungen nach regulären Nutzungen.

(11) Gemäß Artikel 27 (2) der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 legt Österreich fest, dass Forstbetriebe ab einer Größe von 1.000 Hektar Waldfläche waldbezogene betriebliche Pläne vorzuweisen haben.

(12) Einmalige Beihilfen gemäß Punkt II. Zif. (7) unterliegen folgenden Voraussetzungen:

1. Die Förderung wird nur Mitgliedern von Waldbesitzervereinigungen oder Maschinenringgemeinschaften gewährt, an Letztere nur unter der Voraussetzung, dass entweder eine Waldbesitzervereinigung oder mindestens zehn Bewirtschafter an der Maschinenringgemeinschaft vertraglich beteiligt sind und eine gemeinsame Nutzung der Geräte für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart ist.
2. Als Maschinen und Geräte – im folgenden Geräte - gelten jene, die nur für forstliche Zwecke einsetzbar sind.
3. Die Handhabung von Geräten erfordert entsprechende spezifische Kenntnisse für die Bedienung und Einsatzplanung. Diese Kenntnisse sind im Rahmen von fachspezifischen Kursen oder durch Prüfung an einer forstlichen Ausbildungsstätte innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung nachzuweisen.
4. Es werden nur Neu- und Vorführgeräte gefördert.
5. Als Vorführgeräte gelten Geräte mit einer maximalen Einsatzdauer von 100 Betriebsstunden oder 200 Motorlaufzeit-Stunden für Vorführ- und Testzwecke. Für die Förderwürdigkeit von Vorführgeräten ist der Stand des Betriebs- bzw. Motorlaufzeit-Stundenzählers maßgeblich. Die Vorlage der Originalrechnung der Firma, die Geräte für Vorführ- und Testzwecke zuletzt verwendet hat, ist erforderlich.
6. Folgende Anschaffungen sind nicht förderfähig:
   - Lastkraftwagen, Universaltraktoren, Harvester, Forwarder und Forstspezialschlepper werden nicht gefördert;
   - Geräte, deren wirtschaftlicher Einsatz nicht gegeben, oder deren Bedarf und deren Auslastung nicht ausreichend begründet ist;
   - Geräte, soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen;
   - Aufwendungen für Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten.

(2) Ausmaß der Förderung

Maximal 50 % der anrechenbaren Kosten;

Für Maßnahmen gemäß Punkt II. ist die Beihilfe auf EUR 200.000,- pro Begünstigten in einem Zeitraum von drei Jahren zu beschränken (De-minimis Regelung).
Das Maximum des Förderausmaßes gemäß staatlicher Beihilfe N 247/2005 darf nicht überschritten werden.

(3) Anrechenbare Kosten

Investitionen oder Sachaufwand.

(4) Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen

Die anrechenbaren Gesamtkosten für Maßnahmen gemäß Punkt II. Zif. (6) betragen mindestens EUR 10.000,- je Vorhaben, für alle übrigen Maßnahmen gemäß Punkt II. mindestens EUR 250,-- je Vorhaben.

(5) Anrechenbare Gesamtkosten – Obergrenzen

1. Die maximal anrechenbaren Gesamtkosten für die Erstellung von waldbezogenen betrieblichen Plänen gemäß Punkt II. Zif. (5) betragen EUR 20.000,- je Bewirtschafter, aber maximal EUR 40,- pro Hektar Waldfläche.
2. Die maximal anrechenbaren Gesamtkosten für die Verbesserung von bestehenden waldbezogenen betrieblichen Plänen Punkt II. Zif. (5) betragen EUR 20.000,- je Bewirtschafter, aber maximal EUR 40,- pro Hektar Waldfläche.
3. Die anrechenbaren Gesamtkosten für Maßnahmen gemäß Punkt II. Zif. (6) betragen maximal EUR 300.000,- je Projekt.

VI. Förderungsabwicklung

(1) Antragstellung

Die Antragstellung für Vorhaben gemäß Punkt II. erfolgt bei den Bewilligenden Stellen gemäß Punkt VI. Zif. (3) 1.

Die Antragstellung für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (6), welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,- unterschreiten, erfolgt bei den Bewilligenden Stellen gemäß Punkt VI. Zif. (3) 1. Der/Die FörderungswerberIn hat eine Wirtschaftlichkeitsberechnung dem Förderantrag beizulegen.

Die Antragstellung für Vorhaben gemäß II. Zif. (6), welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,- überschreiten, erfolgt direkt oder im Wege der finanzierenden Bank bei der begutachtenden Stelle (ERP-Fonds). Die jeweilige Bewilligende Stelle ist vom Eingang eines Förderantrages zu informieren.

(2) Fördergutachten und Förderbeirat für Förderanträge gemäß Punkt VI. Zif. (1) 3.

1. Es gelten die Bestimmungen betreffend Fördergutachten und Förderbeirat gemäß Maßnahme 123 [Punkt 5.3.1.2.3.1 B) IV. (2)].
2. Die Bewilligende Stelle hat den/die FörderungswerberIn von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – schriftlich zu verständigen. Diese Verständigung (Genehmigung) hat jedenfalls zu enthalten:
   - Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten
   - Umgang der Beihilfe, wobei jeweils die Anteile von EU, Bund und Land betrags- und anteilsmäßig gesondert auszuweisen und diese als Obergrenze erkenntlich zumachen sind,
   - allenfalls zusätzliche gewährte Zinsenzuschüsse,
   - Fristen für die Durchführung des Vorhabens,
   - allfällige weitere Bedingungen oder Modifikationen des Vorhabens soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Einholung von Vergleichsangeboten; Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen involviert sind).
3. Der/Die FörderungswerberIn hat die Fertigstellung des Vorhabens der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben.
4. Der/Die FörderungswerberIn hat die Bewilligende Stelle über alle Änderungen des Vorhabens im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren. Änderungen, die die Kosten oder das Finanzierungserfordernis betreffen sowie wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der Zustimmung der Bewilligenden Stelle.

(3) Bewilligung

1. Mit der Bewilligung von Förderanträgen gemäß Punkt II. sowie gemäß Punkt II. Zif. (6), welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,-- unterschreiten, werden kompetente Stellen in den einzelnen Bundesländern betraut.
2. Bei Förderanträgen gemäß Punkt II. Zif. (6), welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,-- überschreiten, ist Begutachtende und Bewilligende Stelle der ERP-Fonds.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der Forstbetriebe die Investitionsförderung erhalten	rd. 5.000 FörderungswerberIn/Jahr Aufgrund der derzeitigen günstigen Voraussetzungen (steigender Holzpreis) und große Nachfrage durch Säge, Papier, Platte und Biomasse (inkl. Pelletsproduktion) ist mittelfristig (bis Ende der Periode) eine Holzmobilisierung von rd. 4 Mio. fm/Jahr zu erwarten. Es besteht die Notwendigkeit die fehlenden Importmengen an Rundholz zumindest in Teilbereichen zu kompensieren und so Industriestandorte zu halten. – Das Gros des Holzes ist aus dem Kleinwald (unter 200 ha) zu erwarten, da derzeit nur 49 % des Potentials genutzt wird Die rd. 40 %ige Steigerung des Förderbudgetvolumens in dieser Sparte lässt das angepeilte Ziel realistisch erscheinen
	Investitionen insgesamt	EUR 8,0 Mio. (Förderbetrag EUR 4,0 Mio.
Ergebnis	Vergrößerung der Förderfläche	50.000 ha
Wirkung	Art der geförderten Maßnahmen	um die Effizienz zu steigern – verstärkte Schulungen für Vertreter von LWK, AG, WWGs usw.

5.3.1.2.3 Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (M 123)

Artikel 20 b) iii) in Verbindung mit Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Artikel 19, Anhang II Punkt 5.3.1.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

5.3.1.2.3.1 Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Förderung materieller Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse - Investitionen zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte; - Investitionen zur Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken; - Investitionen zur Herstellung oder Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung; - Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades; - Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik; - Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung; - Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen oder der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen; - Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards; - Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme; - Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen oder Verringerung von Abfällen; - Investitionen zur Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren. Förderung immaterieller Kosten (Investitionen) in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse: - Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.
Zuwendungsempfänger	FörderungswerberInnen, die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02) kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Unternehmen, die nicht weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von nicht weniger als EUR 200 Mio. erzielen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Bei der Bestimmung der Anzahl der beschäftigten Personen bzw. des Umsatzes ist entsprechend Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vorzugehen.
EU-Anteil %	Materielle und immaterielle Investitionen Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Materielle Investitionen: Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission. Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für andere Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.

	Die Gewährung zusätzlicher Mittel aus ERP-Landwirtschaftskrediten und eine Aufstockung durch nationale Mittel ist zulässig, soweit nicht die Förderobergrenzen gemäß VO 1698/2005 überschritten werden. Immaterielle Investitionen Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand. Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission. Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.
Zuwendungsvoraussetzungen	Materielle Investitionen Investitionen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Für die Projektbeurteilung ist insbesondere auf geeignete Weise darzustellen, dass die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den aus der Förderung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben und für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können. Anrechenbare Kosten Investitionen für bauliche Maßnahmen sowie den Erwerb von Immobilien und den Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software. Andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführungsstudien können bis zu einer Höhe von 12 % der oben genannten Investitionen anerkannt werden. Investitionsuntergrenzen: Für Vorhaben in den Sektoren Ölkürbis, Kräuter und sonstige Kleinalternativen mindestens EUR 85.000,-, für alle übrigen Sektoren mindestens EUR 250.000,-. Spezifische Förderungsvoraussetzungen sowie Einschränkungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten sind für einzelne Sektoren festgelegt. Immaterielle Investitionen Nicht anrechenbare Kosten betreffen: Aufwendungen, die unmittelbar die landwirtschaftliche Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten), selbst wenn sie für die Produktentwicklung erforderlich sind; Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens; allgemeine Büroaufwendungen, anteilige Gemeinkosten. Anrechenbare Kosten: mindestens EUR 40.000,- je Vorhaben.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Die Förderung materieller und immaterieller Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt folgende Ziele:

(1) Innovation:

1. Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte.
2. Wettbewerbsfähigkeit:
3. Verbesserung der horizontalen Kooperation (Angebotsbündelung auf allen Ebenen) und der vertikalen Integration der Produktionskette;

4. Anpassung der Kapazitäten und Verbesserung der Auslastung bestehender Kapazitäten in Hinblick auf zu erwartende Absatzmöglichkeiten;
5. Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik;
6. Entwicklung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
7. Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
8. Verfügbarmachung oder Verbesserung betrieblicher Kennzahlen (Kostenrechnung, Controlling);
9. Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse.

(2) Umwelt und Ressourceneffizienz:

1. Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
2. Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
3. Verringerung von Abfällen.

(3) Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

1. Verbesserung oder Sicherung der Hygienebedingungen;
2. Verbesserung oder Sicherung der Qualität;
3. Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für biologisch erzeugte Lebensmittel sowie für Lebensmittel besonderer Qualität, Erzeugung und Herstellungsverfahren;
4. Verbesserung der Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit; Trennung von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft und Produktionsverfahren;

(4) Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

1. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
2. Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Arbeitsbedingungen;
3. Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

II. FörderungswerberInnen

(1) Allgemein

FörderungswerberInnen gemäß Punkt 5.3.1 A) I. Zif. (1), die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die Ziele (s.o.) verfolgen.

BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe können nur berücksichtigt werden, wenn das Vorhaben über die bloß einzelbetriebliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hinausgeht und sichergestellt ist, dass

das zu fördernde Unternehmen nicht bereits für dasselbe Vorhaben eine Förderung nach M 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe eine Förderung erhält.

(2) Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben

Besondere Bedingungen gelten für investive Vorhaben, die von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben gemeinsam oder von landwirtschaftlichen Betrieben in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen der Ernährungswirtschaft getätigt werden.

Die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung eines Vorhabens muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Vereinigung muss – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.
2. Die Vereinigung besteht entweder ausschließlich aus BewirtschafternInnen landwirtschaftlicher Betriebe oder aus BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und anderen natürlichen oder juristischen Personen.
3. Sofern an einer Vereinigung auch andere als BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sind, muss zumindest die Hälfte des eingesetzten Kapitals und der Stimmrechte von Bewirtschafterinnen landwirtschaftlicher Betriebe gehalten werden.

(3) Ausschluss großer Unternehmen:

Unternehmen, die mehr als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als EUR 200 Mio. erzielen, werden nicht in die Förderung einbezogen. Bei der Bestimmung der Anzahl der beschäftigten Personen bzw. des Umsatzes ist entsprechend Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vorzugehen.

(4) Unternehmen in Schwierigkeiten:

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C244/02) kommen für eine Beihilfe nicht in Betracht.

III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Kosten betreffen die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die unter Anhang I des EG-Vertrages fallen, ausgenommen Fischereierzeugnisse. Für die Zuordnung unter Anhang I bei der Verarbeitung ist der Zustand des jeweiligen Erzeugnisses vor der Verarbeitung heranzuziehen, bei der Vermarktung muss das zu vermarktende Erzeugnis unter Anhang I fallen.

(2) Liste der förderfähigen Sektoren:

1. Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut,

Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen;

2. Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zierpflanzen;
3. Wein;
4. Milch und Milchprodukte;
5. Lebendvieh;
6. Fleisch;
7. Geflügel und Eier.

(3) Investitionen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

(4) Keine Förderungen werden gewährt für Investitionen

1. die lediglich dem Ersatz von Anlagen ohne positive Auswirkungen auf das Betriebsergebnis dienen;
2. auf der Einzelhandelsstufe, ausgenommen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Abgabe von Erzeugnissen im Rahmen von für Schau- und Demonstrationszwecke gewidmete Produktionseinheiten;
3. mit Standort des Investitionsvorhabens außerhalb des österreichischen Bundesgebietes;
4. zum Ankauf von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Tieren, Pflanzen und das Anpflanzen von nicht-ausdauernden Pflanzen.

(5) Dienen die Investitionen ausschließlich zur Einhaltung kürzlich eingeführter Gemeinschaftsnormen, so kommen als FörderungswerberInnen nur Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in Betracht. In diesem Fall kann für die Erfüllung dieser Norm eine Frist von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem die Norm für das Unternehmen verbindlich wird. Die betreffenden Normen müssen spätestens zum Ende der vorgesehenen Frist erfüllt sein.

(6) Im Rahmen der Projektvorlage sind insbesondere geeignete Nachweise zu erbringen, dass

1. die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den aus der Förderung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben und
2. für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können.

(7) Vorhaben, die ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung im Bereich der betreffenden landwirstchaftlichen Erzeugnisse dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen (insbesondere bloße Warenumschlags- und Transporttätigkeit).

(8) Kosten für den Ankauf von Grund und Boden können in die Förderung einbezogen werden, sofern sie nicht mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben der materiellen Investitionen

ausmachen und projektnotwendig sind.

(9) Zusätzliche Bedingungen können durch die bewilligende Stelle festgelegt werden.

IV. Förderungsabwicklung

(1) Antragstellung und Bewilligung für investive Vorhaben im Bereich der Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben, die die Grenzen von Pkt. 5.3.1.2.3.1. C. II. (5) 1. oder 2. nicht erreichen

Die Antragstellung erfolgt bei den bewilligenden Stellen in den Ländern.

Für die Bewilligung ist die Befassung des Förderbeirats nicht erforderlich.

Wird im Zuge der Bearbeitung eines Antrags festgestellt, dass die genannten Grenzen überschritten werden, ist der Antrag an den ERP-Fonds weiterzuleiten und gemäß Punkten (2) bis (4) zu behandeln.

(2) Antragstellung allgemein

Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege der finanzierenden Bank bei der begutachtenden Stelle (ERP-Fonds). Das Amt der Landesregierung des Standortes des Vorhabens ist vom Eingang eines Förderantrages zu informieren.

(3) Förderbeirat, Fördergutachten, Bewilligung

1. Dem beim BMLFUW eingerichteten Förderbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
   - Festlegung von allgemein anwendbaren, objektiven Leitlinien zur Beurteilung der Förderbarkeit von Vorhaben;
   - Abgabe einer Förderempfehlung für Förderanträge nach Vorlage von Gutachten des ERP-Fonds;

   Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BMLFUW, des BMF und des Landes des Standortes des Vorhabens stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BMLFUW. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig.

   Der Förderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Entscheidung über die Förderanträge erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.
3. Der ERP-Fonds hat den Förderantrag insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu analysieren:
   - Wirtschaftliche Situation des antragstellenden Unternehmens, insbesondere auch hinsichtlich der Verbesserung der Gesamtleistung und der Einhaltung der Grenzen zur Unternehmensgröße und des Ausschlusses der Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
   - Bedeutung des Vorhabens in Hinblick auf die Ziele der Maßnahme;

- Volkswirtschaftliche, regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Vorhabens auch unter Berücksichtigung Der Auswirkungen auf die Anbindung an die Landwirtschaft, wirtschaftliche Effekte auf die Primärerzeuger und den betreffenden Sektor in Österreich sowie die Absatzmöglichkeiten der betreffenden Erzeugnisse;
- Bei Vorhaben gemäß Punkt D (immaterielle Kosten) auch hinsichtlich des Innovationsgehalts.

4. Nach Einholung der ggfs. formal erforderlichen Zustimmung der finanzierenden Stellen schließt die bewilligende Stelle mit dem/der FörderungswerberIn einen Fördervertrag, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.

(4) Bewilligung

Mit Ausnahme der in Unterpunkt (1) genannten Fälle ist der ERP-Fonds die begutachtende und bewilligende Stelle.

C) Förderung materieller Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. Förderungsgegenstände

(1) Investitionen zur Entwicklung, Herstellung und Vermarktung innovativer Produkte;

(2) Investitionen zur Einführung und Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken;

(3) Investitionen zur Herstellung und Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;

(4) Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades;

(5) Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses und der Prozesstechnik;

(6) Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;

(7) Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen und der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen;

(8) Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- und Qualitätsstandards;

(9) Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme;

(10) Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen und Verringerung von Abfällen;

(11) Investitionen zur Verbesserung des Wohlergehens von Tieren.

II. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen.

Innerhalb des zulässigen Ausmaßes der Förderung sind

1. die Gewährung zusätzlicher Mittel aus ERP-Landwirtschaftskrediten und
2. eine Aufstockung durch nationale Mittel

nach den Vorgaben dieses Programms zulässig.

(2) Ausmaß der Förderung

Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für andere Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.

(3) Anrechenbare Kosten

Investitionen für bauliche Maßnahmen sowie den Erwerb von Immobilien und den Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software.

Werden Investitionen für Maschinen von kleinsten, kleinen oder mittleren Unternehmen entsprechend Empfehlung 2003/361/EG der Kommission getätigt, so kann es sich in Ausnahmefällen auch um gebrauchte Maschinen handeln, sofern diese dem letzten Stand der Technik entsprechen und mindestens die halbe voraussichtliche Lebensdauer noch nicht überschritten haben und noch nicht durch die öffentliche Hand gefördert wurden. Der/Die FörderungswerberIn muss eine Bestätigung des Verkäufers vorlegen, dass der Verkäufer für den Ankauf der Maschine nicht eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

Andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführungsstudien können bis zu einer Höhe von 12 % der unter Zif. (1.) genannten Investitionen anerkannt werden.

(4) Nicht anrechenbare Kosten

Fahrzeuge.

(5) Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen

1. Allgemein:
   Mindestens EUR 250.000,-
2. Für Ölkürbis, Kräuter und sonstige Kleinalternativen:
   Mindestens EUR 85.000,-
3. Für Vorhaben im Bereich der Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben [Pkt. 5.3.1.2.3.1 B II. Zif. (2)]
   Mindestens EUR 10.000,--

III. Spezifische Förderungsgegenstände, Voraussetzungen und Einschränkungen für einzelne Sektoren

Für die einzelnen unter Punkt II. genannten Sektoren können spezifische Förderungsgegenstände, Voraussetzungen und Einschränkungen festgelegt werden (Sonderrichtlinie und Entscheidungen des Förderbeirates).

D) Förderung immaterieller Kosten (Investitionen) in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. Förderungsgegenstände

Nachgewiesene Kosten für die Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

II. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand.

(2) Ausmaß der Förderung

Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.

(3) Anrechenbare Kosten

Sachaufwand (siehe Punkt 5.3.1 II. Zif (4) Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand).

(4) Nicht anrechenbare Kosten

1. Investitionen, Personalaufwendungen;
2. Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten);
3. Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;
4. allgemeine Büroaufwendungen, anteilige Gemeinkosten.

(5) Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen

Mindestens EUR 40.000,-.

E) Indikatoren

Maßnahme 123 Art des Indikators	Indikator	Ziel (2007-2013) (Anmerkungen)
Output	Anzahl der geförderten Unternehmen	600
	Gesamtinvestitionsvolumen	EUR 900 Mio.
Ergebnis	Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen	Zielangaben derzeit nicht möglich – Aufgabe der Zwischen- und Ex post-Evaluierung
	Bruttoinvestitionen in der Nahrungsmittelindustrie	Ausgangswert im Jahr 2002: EUR 562,5 Mio.
Wirkung	Erhöhung des Wirtschaftswachstums	Zielangaben derzeit nicht möglich – Aufgabe der Zwischen- und Ex post-Evaluierung
	Arbeitsproduktivität	Zielangaben derzeit nicht möglich – Aufgabe der Zwischen- und Ex post-Evaluierung
	Bruttowertschöpfung je Beschäftigtem in der Nahrungsmittelindustrie	Ausgangswert für das Jahr 2003: EUR 46.800,--

5.3.1.2.3.2 Erhöhung der Wertschöpfung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Anschaffung von Geräten, Daten, Software oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen; Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz; Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz; einmalige Beihilfen für technische Geräte.
Zuwendungsempfänger	Als Kleinstunternehmen (gem. Empfehlung 2003/361/EG kommen für die Förderung in Betracht: BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; Sonstige FörderungswerberInnen; Waldbesitzervereinigungen; Agrargemeinschaften.
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten; Maximal 40 % der anrechenbaren Kosten.
Zuwendungsvoraussetzungen	Die Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff ist auf die der industriellen Verarbeitung vorgelagerten Arbeitsprozesse beschränkt.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft durch Schaffung geeigneter Einrichtungen für die Verarbeitung, Veredelung oder den Verkauf von Holz;

(2) Verbesserung der Logistikkette Holz;

(3) Verbesserung der Wertschöpfung der Forstwirtschaft durch Schaffung geeigneter technischer Einrichtungen für die Verarbeitung von Holz.

II. Förderungsgegenstände

(1) Anschaffung von Geräten, Daten, Software oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen;

(2) Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz;

(3) Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz:

1. Bereitstellung des Rohstoffes Holz;
2. Transport des Rohstoffes Holz;
3. Lagerung des Rohstoffes Holz.

(4) Einmalige Beihilfen:

1. zum Transport, zur Lagerung, Sortierung oder Verarbeitung des heimischen Rohstoffes Holz vor dessen industriellen Verarbeitung;
2. für Geräte zur Bearbeitung und Diversifizierung des Rundholzes vor dessen industriellen Verarbeitung.

III. FörderungswerberInnen

Als Kleinstunternehmen entsprechend Empfehlung 2003/361/EG der Kommission. [Art. 28 (3) der Verordnung (EG) Nr.1698/2005] kommen für die Förderung in Betracht:

(1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

(2) Sonstige FörderungswerberInnen;

(3) Waldbesitzervereinigungen;

(4) Agrargemeinschaften.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff ist auf

die der industriellen Verarbeitung vorgelagerten Arbeitsprozesse beschränkt.

(2) Einmalige Beihilfen gemäß Punkt II. Zif. (4) unterliegen den Voraussetzungen gemäß Punkt 5.3.1.2.2 B) II. (11).

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung:

Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten.

(2) Ausmaß der Förderung:

Maximal 40 % der anrechenbaren Kosten.

Für Maßnahmen gemäß Punkt II. ist die Beihilfe auf EUR 200.000,- pro Begünstigten in einem Zeitraum von drei Jahren zu beschränken (De-minimis Regelung).

Das Maximum des Förderungsausmaßes gemäß staatlicher Beihilfe N 247/2005 darf nicht überschritten werden.

(3) Anrechenbare Kosten:

Investitionen, Personal- oder Sachaufwand.

(4) Nicht anrechenbare Kosten:

Lastkraftwagen, Universaltraktoren, Harvester, Forwarder oder Forstspezialschlepper werden für Maßnahmen gemäß Punkt II. nicht gefördert.

(5) Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen:

Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens EUR 10.000,- je Vorhaben.

(6) Anrechenbare Gesamtkosten – Obergrenzen:

Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen maximal EUR 300.000,- je Vorhaben.

VI. Förderungsabwicklung

(1) Antragstellung

1. Die Antragstellung für Vorhaben gemäß Punkt II., welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,- unterschreiten, erfolgt bei den Bewilligenden Stellen gemäß Punkt VI. Zif. (3) 1. Der/Die FörderungswerberIn hat eine Wirtschaftlichkeitsberechnung dem Förderantrag beizulegen.
2. Die Antragstellung für Vorhaben gemäß Punkt II., welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,- überschreiten, erfolgt direkt oder im Wege der finanzierenden Bank bei der begutachtenden Stelle (ERP-Fonds). Die jeweilige Bewilligende Stelle ist vom Eingang eines Förderantrages zu informieren.

(2) Fördergutachten und Förderbeirat für Förderanträge gemäß Punkt VI. Zif. (1) 2.

Es gelten die Bestimmungen betreffend Fördergutachten und Förderbeirat gemäß Maßnahme 123 (Punkt 5.3.1.2.3.1 B) IV. (2).

(3) Bewilligung

1. Mit der Bewilligung von Förderanträgen, welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000, - unterschreiten, werden kompetente Stellen in den einzelnen Bundesländern betraut.
2. Bei Förderanträgen, welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,- überschreiten, ist Begutachtende und Bewilligende Stelle der ERP-Fonds.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der unterstützten Betriebe	15.000 Betriebe
	Gesamtumfang der Investitionen	EUR 1,1 Mio. (Förderbetrag)
Ergebnis	Investitionsvolumen, Erhöhung der Wertschöpfung in den geförderten Betrieben	EUR 2,2 Mio.
Wirkung	Wirtschaftswachstum, Arbeitsproduktivität	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der FW durch Schaffung geeigneter Einrichtungen für die Veredelung oder Verarbeitung von Holz Verbesserung der Logistikkette Holz

5.3.1.2.4 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor (M 124)

Artikel 20 b) iv) in Verbindung mit Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Artikel 20, Anhang II Punkt 5.3.1.2.4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

5.3.1.2.4.1 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten für ein Produkt oder eine Produktgruppe; Branchenkonzepte; Entwicklung von Erzeugungs- und Verarbeitungsstufen überschreitenden Qualitätssicherungssystemen; Entwicklung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Sinne von Artikel 32 der Verordnung 1698/2005; Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien unter Einbindung der Primärerzeugung; Entwicklung innovativer Produkte und Qualitätsanforderungen in Hinblick auf die beteiligten Partner und deren Absatzkanal. (Prä-)Tests in Zusammenhang mit der Einführung neu entwickelter Produkte, Verfahren oder Technologien
Zuwendungsempfänger	BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und sonstige FörderungswerberInnen, die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die Ziele dieser Maßnahme verfolgen.
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten Sachaufwand; Personalaufwand bis max. 50 % der anrechenbaren Kosten; Investitionen für projektspezifische IT-Lösungen bis max. 50 % der anrechenbaren Kosten. Maximal 70 % der anrechenbaren Kosten in den ersten zwei Jahren; Maximal 50 % der anrechenbaren Kosten im dritten Jahr.
Zuwendungsvoraussetzungen	Der/Die FörderungswerberIn hat einen Nachweis über die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und verarbeitender Wirtschaft hinsichtlich Konzeption, Umsetzung und Nutzen des geförderten Gegenstandes zu erbringen, die über bloße Abnahmeverträge hinausgeht. Im Rahmen des förderungsfähigen Vorhabens kommen überwiegend Rohstoffe aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Einsatz. Der/Die FörderungswerberIn hat nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligenden Stelle einen Endbericht vorzulegen, in dem auch auf den Grad der Zielerreichung Bedacht zu nehmen ist. Zusätzliche Bedingungen können durch die Bewilligende Stelle festgelegt werden.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Verbreitung innovativer Konzepte für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien zur Verbesserung der Marktchancen;

(2) Verbesserung der Zusammenarbeit der Marktteilnehmer im Bereich von Produkten oder Produktgruppen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und

(3) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlicher Urproduktion, Ernährungswirtschaft und Rohstoff verarbeitender Wirtschaft und/oder dritten Parteien;

II. Förderungsfähige Sektoren

Es können grundsätzlich alle Sektoren der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungsmitteln und anderen Nutzungsformen (z.B. Industriegrundstoffe, Medizinprodukte) mit einbezogen werden, sofern österreichische ErzeugerInnen in die Zusammenarbeit integriert sind.

III. FörderungswerberInnen

Personenvereinigungen, natürliche und juristische Personen mit Niederlassung in Österreich, die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die Ziele gemäß Punkt I. verfolgen. Siehe Definition in Punkt 5.3.1 I. Zif. (8) Sonstige FörderungswerberInnen dieses Schwerpunkts.

IV. Förderungsgegenstände

Nachgewiesene Kosten für:

(1) Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten für ein Produkt oder eine Produktgruppe;

(2) Branchenkonzepte;

(3) Entwicklung von Erzeugungs- und Verarbeitungsstufen überschreitenden Qualitätssicherungssystemen;

(4) Entwicklung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005;

(5) Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien unter Einbindung der Primärerzeugung;

(6) Entwicklung innovativer Produkte und Qualitätsanforderungen in Hinblick auf die beteiligten Partner und deren Absatzkanal;

(7) (Prä-)Tests in Zusammenhang mit der Einführung neu entwickelter Produkte, Verfahren oder

Technologien.

V. Förderungsvoraussetzungen

(1) Der Förderungsantrag hat insbesondere folgendes zu beinhalten:

1. eine Darstellung der Einschätzung des Marktpotentials des zu entwickelnden Produkts bzw. des zu seiner Herstellung zu entwickelnden Verfahrens oder der dafür einzusetzenden Technologie;
2. den Nachweis der Zusammenarbeit zwischen Landwirten und verarbeitender Wirtschaft hinsichtlich des Nutzens des geförderten Gegenstandes;
3. der Rohstoffeinsatz hat überwiegend aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu bestehen.

(2) Eine Förderung erfolgt nur in der Startphase.

Als Startphase gilt ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab Genehmigung des Projekts. In besonders begründeten Fällen kann dieser Zeitraum nach Maßgabe der Schwierigkeit und der agrar- und regionalpolitischen Bedeutung um ein Jahr ausgedehnt werden.

(3) Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Endbericht zu erstellen in dem auch auf den Grad der Zielerreichung Bedacht zu nehmen ist.

(4) Zusätzliche Bedingungen können durch die bewilligende Stelle festgelegt werden.

VI. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

(2) Ausmaß der Förderung

1. Maximal 70 % der anrechenbaren Kosten in den ersten zwei Projektjahren;
2. Maximal 50 % der anrechenbaren Kosten im Folgejahr.

(3) Anrechenbare Kosten

1. Sachaufwand,
2. Personalaufwand bis max. 50 % der anrechenbaren Kosten,
3. Investitionen für projektspezifische IT-Lösungen bis max. 50 % der anrechenbaren Kosten, die jedenfalls vor einer industriellen/kommerziellen Anwendung stehen.

(4) Nicht anrechenbare Kosten

1. Investitionen mit Ausnahme von IT-Lösungen gemäß vorhergehendem Punkt;
2. dem Projekt nicht direkt anrechenbare interne Personalaufwendungen;
3. Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs-

und Arzneikosten);

(5) Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens.

(6) Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen

Mindestbetrag der anrechenbaren Kosten: EUR 30.000,- je Vorhaben.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der geförderten Kooperationsinitiativen	40 - 130
Ergebnis	Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	80 - 250
Wirkung	Erhöhung des Wirtschaftswachstums	Zielangaben derzeit nicht möglich – Aufgabe der Zwischen- und Ex post-Evaluierung
	Arbeitsproduktivität	Zielangaben derzeit nicht möglich – Aufgabe der Zwischen- und Ex post-Evaluierung
	Bruttowertschöpfung je Beschäftigtem in der Nahrungsmittelindustrie	Ausgangswert für das Jahr 2003: EUR 46.800

5.3.1.2.4.2 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Forstsektor

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Regionale, fachbezogene Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte, begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Investitionen für Waldbesitzervereinigungen bei Kooperationen mit der Holz verarbeitenden Wirtschaft, Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung des Rohstoffes Holz, Beihilfen zur Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum; Beihilfen für Kooperationen zwischen der Forstwirtschaft und der holzverarbeitenden Wirtschaft und/oder dritten Parteien
Zuwendungsempfänger	Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; Sonstige FörderungswerberInnen; Waldbesitzervereinigungen; Agrargemeinschaften
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten. Maximal 100 % der anrechenbaren Kosten für Maßnahmen gemäß Punkte (1) und (2); Maximal 80 % der anrechenbaren Kosten für Maßnahmen gemäß Punkte (3); Maximal 50 % der anrechenbaren Kosten für alle übrigen Maßnahmen.
Zuwendungs-voraussetzungen (Auszugsweise!)	Der Förderungsantrag hat insbesondere folgendes zu beinhalten: - den Nachweis der Zusammenarbeit zwischen Forstwirten und verarbeitender Wirtschaft hinsichtlich des Nutzens des geförderten Gegenstandes; - der Rohstoffeinsatz hat überwiegend aus forstwirtschaftlichen Erzeugnissen zu bestehen.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Stärkung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors;

(2) Überbetriebliche nachhaltige Waldbewirtschaftung;

(3) Ausbau von Serviceleistungen für Waldbesitzervereinigungen oder deren Mitglieder;

(4) Diversifizierung von Holzprodukten;

(5) Weiterverarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;

(6) Verbesserung des Informationstransfers des Forstsektors;

(7) Information und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen und Leistungen des Waldes sowie über seine Funktionen und Leistungen im ländlichen Raum;

(8) Verbesserung des Bezuges der Öffentlichkeit zum Produkt Holz;

(9) Verbesserung von Planungen zur Strukturierung des Forstsektors im ländlichen Raum.

II. Förderungsgegenstände

(1) Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte im ländlichen Raum;

(2) Beihilfen zur Verbesserung des Informationstransfers des Forstsektors;

(3) Beihilfen bei gemeinschaftlichen Kooperationen von Waldbesitzervereinigungen mit der Holz verarbeitenden Wirtschaft;

(4) Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung des Rohstoffes Holz;

(5) Beihilfen zur Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum;

(6) Beihilfen für Kooperationen zwischen der Forstwirtschaft und der holzverarbeitenden Wirtschaft und/oder dritten Parteien.

III. FörderungswerberInnen

(1) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

(2) Personenvereinigungen, natürliche und juristische Personen mit Niederlassung in Österreich, die im Bereich der österreichischen Forstwirtschaft, der forstwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die Ziele gemäß Punkt I. verfolgen. Siehe Definition in Punkt 5.3.1 I. Zif. (8) Sonstige FörderungswerberInnen dieses Schwerpunkts;

(3) Waldbesitzervereinigungen;

(4) Agrargemeinschaften.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Der Förderungsantrag hat insbesondere folgendes zu beinhalten:

1. den Nachweis der Zusammenarbeit zwischen Forstwirten und verarbeitender Wirtschaft hinsichtlich des Nutzens des geförderten Gegenstandes;
2. der Rohstoffeinsatz hat überwiegend aus forstwirtschaftlichen Erzeugnissen zu bestehen.

(2) Zusätzliche Bedingungen können durch die bewilligende Stelle festgelegt werden.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten.

(2) Ausmaß der Förderung

1. Maximal 80 % der anrechenbaren Kosten für Maßnahmen gemäß Punkt II. Zif. (1), (2) und (3);
2. Maximal 50 % der anrechenbaren Kosten für alle übrigen Maßnahmen.

   Für Maßnahmen gemäß Punkt II. ist die Beihilfe auf EUR 200.000,- pro Begünstigten in einem Zeitraum von drei Jahren zu beschränken (De-minimis Regelung).

   Das Maximum des Förderungsausmaßes gemäß staatlicher Beihilfe N 247/2005 darf nicht überschritten werden.

(3) Anrechenbare Kosten

Investitionen, Sach- oder Personalaufwand.

(4) Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen

Die anrechenbaren Gesamtkosten für Maßnahmen gemäß Punkt II. betragen mindestens EUR 2.000,- je Vorhaben.

(5) Anrechenbare Gesamtkosten – Obergrenzen:

Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen maximal EUR 300.000,- je Vorhaben.

VI. Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung werden kompetente Stellen in den einzelnen Bundesländern betraut.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der unterstützten Betriebe	10 forstwirtschaftliche Kooperationen
	Förderbeträge	EUR 3,0 Mio.
Ergebnis	geförderte Investitionen, geförderte Maschinen	EUR 6 Mio.
Wirkung	Zahl der gegründeten WWGs von WWGs bearbeitete Fläche Anteil der Waldfläche mit forstw. Zusammenschlüsse Zusätzlich auf dem Markt gebrachtes Holzvolumen	2,5 Mio. Efm gemeinsam vermarktete Holzmenge

5.3.1.2.5 Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (M 125)

Artikel 20 b) v) in Verbindung mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Anhang II Punkt 5.3.1.2.5 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung (Auszugsweise)	Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise; Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise; Anlage von Wasserstellen. Investitionen, Untersuchungen, Studien und Planungen im öffentlichen Interesse für Erosionsschutzmaßnahmen, durch kleinräumige Rückhaltebecken, Mulden und abflussverzögernde Geländegestaltungen, zur Erhöhung des Wasserrückhalts, Verbesserung der Abflusssituation im landwirtschaftlichen Einzugsgebiet oder zur Verminderung schädlicher Bodenerosion sowie sowie Investitionen in Maßnahmen zur Stabilisierung von Rutschungen auf landwirtschaftlichen Flächen mit Obst- Wein- und Spezialkulturen sowie landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden, sofern diese nicht im Rahmen einer Gewässerregulierung, einer Wildbachverbauung oder des Wege- und Straßenbaues durchgeführt werden. Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen mit Verteilungssystemen nach dem Stand der Technik auf landwirtschaftlichen Obst- Wein- und Spezialkulturen als Ausgleich natürlicher Niederschlagsdefizite. Investitionen, Untersuchungen, Studien und Planungen im öffentlichen Interesse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und des ökologischen Zustandes von Fließgewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtflächen einschließlich Einlösung der dazu erforderlichen Grundflächen..
Zuwendungsempfänger	Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; Sonstige FörderungswerberInnen; Waldbesitzervereinigungen; Agrargemeinschaften; Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften; Nutzungsberechtigte; Wassergenossenschaften; Wasserverbände; Personenvereinigungen von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe; Gemeineden.
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Zuschüsse, Zinsenzuschüsse zu den anrechenbaren Kosten. Maximal 90 % der anrechenbaren Kosten;
Zuwendungsvoraussetzungen (Auszugsweise)	Geförderte Projekte für die Errichtung von Forststraßen sind nur im Rahmen eines regionalen Erschließungskonzeptes, unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten sowie naturschutzrechtlicher Aspekte, durchzuführen. Maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und FörderungswerberInnen. Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 sowie von allenfalls weiteren erforderlichen rechtlichen Bewilligungen; Projekterstellung und technische Abwicklung der Vorhaben im Einvernehmen mit der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle.

B) Allgemeine Bestimmungen

I. Ziele

(1) Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes durch eine angemessene und landschaftsschonende Walderschließung;

(2) Rationalisierung der Tätigkeiten zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Waldbrandbekämpfung;

(3) Minimierung von Holzernte- oder Erosionsschäden;

(4) Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsplatzsicherheit bei Tätigkeiten zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Waldbrandbekämpfung;

(5) Verbesserung und Sicherung der Wasserressourcen im ländlichen Raum durch wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen im öffentlichen Interesse zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft, zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser.

II. Förderungsgegenstände

(1) Bereich Forstwirtschaft:

1. Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise;
2. Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise;
3. Anlage von Wasserstellen.

(2) Bereich ökologisch orientierte wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen:

1. Investitionen, Untersuchungen, Studien und Planungen im öffentlichen Interesse für
   - Erosionsschutzmaßnahmen,
   - Wasserrückhaltemaßnahmen durch kleinräumige Rückhaltebecken,
   - Mulden und abflussverzögernde Geländegestaltungen.

   zur Erhöhung des Wasserrückhalts, zur Verbesserung der Abflusssituation im landwirtschaftlichen Einzugsgebiet oder zur Verminderung schädlicher Bodenerosion;
2. Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen zum Schutz von landwirtschaftlichen Flächen mit Obst- Wein- und Spezialkulturen sowie landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden;
3. Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen mit Verteilungssystemen nach dem Stand der Technik auf landwirtschaftlichen Obst- Wein- und Spezialkulturen als Ausgleich natürlicher Niederschlagsdefizite;
4. Investitionen, Untersuchungen, Studien und Planungen im öffentlichen Interesse für

Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und der ökologischen Funktionsfähigkeit von Kleingewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtflächen einschließlich Einlösung der dazu erforderlichen Grundflächen.

III. FörderungswerberInnen

(1) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

(2) Sonstige FörderungswerberInnen;

(3) Waldbesitzervereinigungen;

(4) Agrargemeinschaften;

(5) Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften;

(6) Nutzungsberechtigte;

(7) Wassergenossenschaften gemäß §73 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959;

(8) Wasserverbände gemäß § 73 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBL. Nr. 215/1959;

(9) Personenvereinigungen von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe;

(10) Gemeinden.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Bereich Forstwirtschaft

1. Geförderte Projekte für die Errichtung von Forststraßen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen und sind nur im Rahmen eines regionalen Erschließungskonzeptes, unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten, durchzuführen.
2. Maßnahmen gemäß Punkt II. Zif. (1) dürfen naturschutzrechtlichen Aspekten nicht widersprechen. Die Naturschutzbehörde ist gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen einzubinden.
3. Für jedes einzelne Vorhaben ist vom/von der Förderungswerber/In ein einfaches technisches Projekt, inklusive eines Nutzungskonzeptes, zu verfassen. Es hat jene Angaben zu enthalten, die zur Schaffung aller weiteren Rechtsgrundlagen notwendig sind.
4. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes V B Forstgesetz 1975 (Bringung über fremden Boden) zu gewähren. Die Bestimmungen des Abschnittes V C Forstgesetz 1975 (Bringungsgenossenschaften) bleiben davon unberührt.
5. Vorhaben, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als

Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.

6. Vorhaben mit voraussichtlichen Baukosten von mehr als EUR 35,- pro Laufmeter oder mehr als 50 Laufmeter/Hektar sind entsprechend zu begründen.
7. Maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und FörderungswerberInnen.
8. Die Einbindung von Rückewegen zur Verdichtung des LKW-befahrbaren Forststraßennetzes kann nur in Verbindung mit der Errichtung von Forststraßen oder dem Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen gefördert werden
9. Die Ausführung der Bauprojekte hat den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, den bodenschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik zu entsprechen.
10. Markierte Wanderwege, Touristensteige und dergleichen, die von einer neu errichteten Forststraße gekreuzt werden, sind in diese einzubinden.
11. Forststraßen sind vom/von der FörderungswerberIn ordnungsgemäß gemäß Forstgesetzt 1975 idgF in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen.
12. Die Anlage von Wasserstellen kann nur in Verbindung mit der Errichtung von Forststraßen oder dem Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen gefördert werden.

(2) Bereich ökologisch orientierte wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen

1. Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 sowie von allenfalls weiteren erforderlichen rechtlichen Bewilligungen.
2. Einhaltung aller Auflagen und Vorschreibungen der rechtlichen Bewilligungsbescheide.
3. Planung und technische Abwicklung der Vorhaben im Einvernehmen mit der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes.
4. Vorlage von geeigneten Projektsunterlagen, die sich an den fachlichen Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 orientieren.
5. Die Verpflichtung zur Instandhaltung des geförderten Investitionsgegenstandes richtet sich nach den Bestimmungen des WRG. Von einer Versicherung kann Abstand genommen werden, soweit diese zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich ist.
6. Investitionen gemäß Punkt II. Zif. (2), die im Rahmen einer Gewässerregulierung, einer Wildbachverbauung oder des Wege- und Straßenbaues sowie zur Sanierung von Gebäuden durchgeführt werden, sind nicht förderbar.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

1. Zuschüsse,
2. Zinsenzuschüsse

zu den anrechenbaren Kosten.

(2) Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)

Der Zinsenzuschuss auf das aushaftende Kreditvolumen beträgt maximal 50 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei Investitionen für Maßnahmen gemäß Punkt II.

Kredituntergrenze: EUR 15.000,-

Kreditlaufzeit:

1. max. 10 Jahre für technische Investitionen;
2. max. 20 Jahre für bauliche Investitionen.

(3) Koppelung von Investitionszuschuss und Zinsenzuschuss

max. Förderungsintensität siehe Punkt V. Zif. (4).

Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die Nettogesamtkosten des Projektes nicht übersteigen.

(4) Ausmaß der Förderung

1. Maximal 50 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (1) sowie Punkt II. Zif. (2) 3.;
2. Maximal 70 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben,
   - gemäß Punkt II. Zif. (1), die
     - der Erhaltung und Verbesserung seltener Bewirtschaftungsformen [gemäß M 225. Punkt II. Zif. (10)],
     - der Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Naturkatastrophen [gemäß M 226 Punkt II. Zif. (1)] oder
     - die der Schutzwaldverbesserung [gemäß M 226 Punkt II. Zif. (2) und M 323 Bereich Forst Punkt II. Zif. (3)], der Erhaltung und Verbesserung seltener Bewirtschaftungsformen [gemäß M 225. Punkt II. Zif. (10)] oder der Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Naturkatastrophen [gemäß M 226 Punkt II. Zif. (1)] dienen.
   - gemäß Punkt II. Zif. (2) 1. und Punkt II. Zif. (2) 2.
3. Maximal 90 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (2) 4.

(5) Anrechenbare Kosten

Investitionen oder Sachaufwand.

(6) Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen

Die anrechenbaren Gesamtkosten für Maßnahmen gemäß Punkt II. Zif. (1) betragen mindestens EUR 5.000,- je Projekt.

(7) Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung werden kompetente Stellen in den einzelnen Bundesländern betraut.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der Forstbetriebe die eine Investionsförderung erhalten haben	4.000 Forstbetriebe
	Investitionen insgesamt	EUR 15,6 Mio.; Förderung EUR 7,8 Mio.
Ergebnis	gebaute und geförderte Forststraßenlänge	30 km
Wirkung	erschlossene Waldfläche (ha) erschlossene Efm (Bringungspotential)	Erhaltung und Schaffung des Zugangs zu 8.000 ha Wald zusätzlich

5.3.1.2.6 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen (M 126)

Diese Maßnahme wird in Österreich nicht angeboten

5.3.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Diese Maßnahme wird in Österreich nicht angeboten

5.3.1.3.1 Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen

Diese Maßnahme wird in Österreich nicht angeboten

5.3.1.3.2 Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen (M 132)

Artikel 20 c) ii) und iii) in Verbindung mit Artikel 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Artikel 22 und 23, Anhang II Punkt 5.3.1.3.2 und 5.3.1.3.3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen.
Zuwendungsempfänger	BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe.
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten. Maximal 80 % der anrechenbaren Kosten und degressiv gestaffelt über 5 Jahre.
Zuwendungsvoraussetzungen	Teilnahme an einer anerkannten und zur Förderung ausgewählten Lebensmittelqualitätsregelung.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Schaffung und Absicherung von Erzeugung, Inverkehrbringen und Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität durch Anreize zur Einrichtung und Beteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an gemeinschaftlichen und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, die deutlich über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinausgehen und möglichst alle Stufen der Herstellung einbeziehen;

(2) Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen oder angewandten Produktionsverfahren für KonsumentInnen mittels der Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen;

(3) Information von KonsumentInnen über die im Rahmen der genannten Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und deren Besonderheiten;

(4) auf diesem Wege Sicherung von besseren Absatzmöglichkeiten und höherem Mehrwert für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität.

II. Förderungsgegenstand

Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen.

III. FörderungswerberInnen

BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahme an einer anerkannten und zur Förderung ausgewählten Lebensmittelqualitätsregelung, die sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, die ausschließlich dem menschlichen Verzehr dienen.

Anerkannte Regelungen sind:

1. Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rats vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln[16];
2. Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel[17][18];
3. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel[19];
4. Titel VI (Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein[20], sofern es sich dabei um einen gemäß § 10 Abs. (6) Weingesetz 1999[21] idgF mit „Districtus Austria Controllatus“ oder „DAC“ bezeichneten Wein handelt;
5. Sonstige Qualitätsregelungen für Lebensmittel, die aufgrund eines gesetzlichen oder im Verordnungsweg festgelegten Verfahrens oder eines Gutachtens der beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend angesiedelten Kommission für das österreichische Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus) gemäß § 77 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG)[22], als Lebensmittelqualitätsregelung anerkannt wurden. Qualitätsregelungen, die zur Verwendung eines Gütezeichens gemäß

---

[16] ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 1, ersetzt VO (EWG) Nr. 2082/1992
[17] ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12, ersetzt VO (EWG) Nr. 2081/1992
[18] Folgende österreichische Bezeichnungen sind derzeit nach dieser Regelung geschützt:

• Wachauer Marille	gU	VO 1107/96 (ABl L 148/96)
• Tiroler Graukäse	gU	VO 1263/96 (ABl L 163/96)
• Steirisches Kürbiskernöl	ggA	VO 1263/96 (ABl L 163/96)
• Marchfeldspargel	ggA	VO 1263/96 (ABl L 163/96)
• Gailtaler Almkäse	gU	VO 123/97 (ABl L 22/97)
• Tiroler Speck	ggA	VO 1065/97 (ABl L 156/97)
• Tiroler Bergkäse	gU	VO 1065/97 (ABl L 156/97)
• Vorarlberger Alpkäse	gU	VO 1065/97 (ABl L 156/97)
• Vorarlberger Bergkäse	gU	VO 1065/97 (ABl L 156/97)
• Waldviertler Graumohn	gU	VO 1065/97 (ABl L 156/97)
• Tiroler Almkäse/ Tiroler Alpkäse	gU	VO 2325/97 (ABl L 322/97)
• Gailtaler Speck	ggA	VO 1241/2002 (ABl L 181/2002)

[19] ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1
[20] ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1
[21] BGBl. I Nr. 141/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2004
[22] Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006

Gütezeichenverordnung, dRGbl. I S 273/1942 idF BGBl. 468/1992, berechtigt sind, können im Sinne dieser Bestimmung in die Förderung einbezogen werden.

(2) Als zur Förderung ausgewählte Lebensmittelqualitätsregelung gelten die Regelungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie gemäß Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, sofern es sich dabei um einen gemäß § 10 Abs. (6) Weingesetz 1999 idgF mit „Districtus Austria Controllatus“ oder „DAC“ bezeichneten Wein handelt. Für alle übrigen anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen sind die in Punkt VII. angeführten Auswahlkriterien verbindlich.

(3) Die Einhaltung der Spezifikationen ist durch einen bestehenden Kontrollvertrag nachzuweisen. Dies gilt nicht für Lebensmittelqualitätsregelungen gemäß Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, sofern es sich dabei um einen gemäß § 10 Abs. (6) Weingesetz 1999 idgF mit „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ bezeichneten Wein handelt.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand.

(2) Ausmaß der Förderung

1. Für Lebensmittelqualitätsregelungen nach Verordnung (EG) Nr. 2092/1991 beträgt die maximale Förderungsintensität im ersten Jahr 80 % und verringert sich jährlich um 7,5 Prozentpunkte bis auf 50 % im fünften Jahr.
2. Für alle sonstigen Lebensmittelqualitätsregelungen beträgt die maximale Förderungsintensität im ersten Jahr 50 % und verringert sich jährlich um 5 Prozentpunkte bis auf 30 % im fünften Jahr.
3. Die Förderung der Kosten für die Teilnahme an einer Lebensmittelqualitätsregelung ist nur einmal innerhalb der Förderperiode möglich.
4. Der Zuschuss kann für 5 Jahre gewährt werden und kann jährlich bis zu EUR 1.500,-/Betrieb betragen.

(3) Die anrechenbaren Kosten für Lebensmittelqualitätsregelungen nach VO 2092/91 sind mit maximal EUR 700,-/Betrieb begrenzt.

(4) Anrechenbare Kosten

Als Fixkosten der Teilnahme an einer Lebensmittelqualitätsregelung im Sinne von Artikel 32 (1) c) der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (ausschließlich Sachaufwand) gelten:

1. Beiträge für Beitritt und Teilnahme an der Regelung;
2. Kosten einer Erstüberprüfung/Kontrolle zur Teilnahme an der Regelung;
3. Jährliche Kontrollkosten für die Einhaltung der Bestimmungen des Lastenheftes/der

verbindlichen Produktspezifikationen für die Teilnahme an der Regelung;

4. Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen von Lebensmittelqualitätsregelungen durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Lebensmittelqualitätsregelung nach der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 sind nur die flächenabhängigen jährlichen Kontrollkosten für landwirtschaftliche Nutzflächen, ausgenommen Almen, inklusive eines von den Kontrollstellen verrechneten Grundbetrages anrechenbar.

(5) Nicht anrechenbare Kosten

1. Mitgliedsbeiträge bei Vereinigungen von Erzeugern, die nicht ausschließlich mit der Regelung in Zusammenhang stehen;
2. Kosten für Kontrollen und Analysen von Dritten oder im Namen von Dritten, die sich nicht eindeutig auf die Vorgaben der anerkannten und zugelassenen Lebensmittelqualitätsregelungen beziehen;
3. Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;
4. Kostenpflichtige Nach- oder Zusatzkontrollen gemäß Sanktionskatalog der Kontrollstellen.

VI. Förderungsabwicklung

Antragstellung

Der/die FörderungswerberIn hat seinen/ihren Förderungsantrag jährlich bei der Bewilligenden Stelle einzureichen.

Die Auszahlung der Förderung kann auch – gestützt auf Art. 26 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 erfolgen, nachdem die Trägerorganisation gemäß Anhang hinsichtlich anrechenbarer Beitritts- und Teilnahmebeiträge und die Kontrollstelle hinsichtlich anrechenbarer Kontrollkosten die dem/der FörderungswerberIn in Rechnung gestellten Ausgaben sowie den Erhalt dieser Mittel vom/von der FörderungswerberIn durch geeignete Belege gegenüber der Bewilligenden Stelle dokumentiert.

VII. Auswahl von Lebensmittelqualitätsregelungen für die Förderung

Um zur Förderung ausgewählt werden zu können, muss eine Lebensmittelqualitätsregelung folgende Bedingungen erfüllen:

(1) Vorhandensein einer Trägerorganisation; Kriterien dazu sind in der Richtlinie festzulegen.

(2) Teilnahme von mindestens 25 BewirtschafternInnen landwirtschaftlicher Betriebe oder ein Mindestumsatz der vermarkteten und als nach der Lebensmittelqualitätsregelung hergestellt gekennzeichneten Waren von EUR 2,5 Mio.

(3) Für nach der Lebensmittelqualitätsregelung produzierte Erzeugnisse bestehen ausreichende Absatzmöglichkeiten und die Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung lässt eine Verbesserung der Erzeugerpreise erwarten. Dazu ist die Vorlage eines Konzepts über erwartete Marktanteile und Verbesserung der Erzeugerpreise durch Einführung der Lebensmittelqualitätsregelung und entsprechende Kennzeichnung der Produkte erforderlich.

(4) Eine Lebensmittelqualitätsregelung, die aufgrund eines gesetzlich oder im Verordnungsweg festgelegten nationalen Verfahrens oder eines Gutachtens des Beirats gemäß § 77 LMSVG als Lebensmittelqualitätsregelung anerkannt wurde, muss zusätzlich zu den Anforderungen in Zif. (1) bis (3) folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Besonderheit des im Rahmen der Lebensmittelqualitätsregelung erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Herstellungsmethoden, die Folgendes gewährleisten:
   - besondere Merkmale des Lebensmittels auch aufgrund des Herstellungsprozesses oder
   - eine Qualität des Enderzeugnisses, die erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinausgeht.
2. Die Lebensmittelqualitätsregelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, deren Einhaltung durch interne Qualitätssicherungssysteme sichergestellt und über die Warenkette von einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft wird. Die Kontrolleinrichtung muss den Anforderungen der ÖNORM EN 45004 bzw. Norm ISO/IEC 17020 oder der ÖNORM EN 45011 entsprechen.
3. Die Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung steht allen Erzeugern offen.
4. Die Lebensmittelqualitätsregelung ist veröffentlicht und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse vom landwirtschaftlichen Betrieb zum Lebensmittelhandel und zurück.
5. Sofern ein Gütezeichen verwendet wird, muss für dieses eine aufrechte Genehmigung nach der Gütezeichenverordnung, dRGBl. I S 273/1942 idF BGBl. 468/1992 oder einer an deren Stelle tretenden Rechtsvorschrift bestehen.

(5) Vereinigungen für Lebensmittelqualitätsregelungen

Eine Vereinigung für Lebensmittelqualitätsregelungen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Vereinigung muss – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.
2. Die Vereinigung besteht entweder ausschließlich aus BewirtschafternInnen landwirtschaftlicher Betriebe oder aus Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe und

Organisationen zur Erzeugung oder Verwertung von Agrarprodukten.

3. Sofern an einer Vereinigung auch andere als Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sind, muss zumindest die Hälfte der Stimmrechte von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe gehalten werden.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl geförderter lw. Betriebe, die an anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmen	45.000
Ergebnis	Änderung der Bruttowertschöpfung der an anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmenden Betriebe	EUR 40 Mio. pro Jahr
	Wert der Agrarprodukte, die im Rahmen von anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen erzeugt werden	EUR 500 Mio. pro Jahr
Wirkung	Zusätzliche Nettowertschöpfung ausgedrückt in KKS	EUR 15 Mio.
	Änderung der Bruttowertschöpfung pro Vollzeitäquivalent	EUR 220

5.3.1.3.3 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen (M 133)

Artikel 20 c) ii) und iii) in Verbindung mit Artikel 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr.1698/2005
Artikel 22 und 23, Anhang II Punkt 5.3.1.3.2 und 5.3.1.3.3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen
Zuwendungsempfänger	Erzeugergemeinschaften, die die Voraussetzungen für die Vereinigung für Lebensmittelqualitätsregelungen erfüllen
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Zuschuss für Sachaufwand Maximal 50% Mindestens EUR 5.000 an anrechenbaren Kosten pro Einreichjahr nach oben kein Limit
Zuwendungsvoraussetzungen	Nur für Vereinigungen für LM Qualitätsregelungen, die auch nach Artikel 32 tatsächlich gefördert werden.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Schaffung und Absicherung von Erzeugung, Inverkehrbringen und Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität durch Anreize zur Einrichtung und Beteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an gemeinschaftlichen und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, die deutlich über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinausgehen und möglichst alle Stufen der Herstellung einbeziehen;

(2) Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen oder angewandten Produktionsverfahren für KonsumentInnen mittels der Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen;

(3) Information von KonsumentInnen über die im Rahmen der genannten Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und deren Besonderheiten;

(4) auf diesem Wege Sicherung von besseren Absatzmöglichkeiten und höherem Mehrwert für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität.

II. Förderungsgegenstand:

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für gemäß Maßnahme 5.3.1.3.2 Punkt II. geförderte anerkannte und zur Förderung zugelassene Lebensmittelqualitätsregelungen.

III. FörderungswerberInnen

Erzeugergemeinschaften gemäß Art. 23 Abs. 1 Durchführungsverordnung, die die Voraussetzungen für die Vereinigungen für Lebensmittelqualitätsregelungen gemäß Maßnahme 132 Punkt VII. Zif. (4) erfüllen.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Das Vorhaben bezieht sich auf Erzeugnisse, die im Rahmen einer anerkannten und zur Förderung ausgewählten Lebensmittelqualitätsregelung gemäß Maßnahme M 132 gefördert werden.

(2) Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf den Binnenmarkt.

(3) Branchenverbände und Branchenvereinigungen sowie Institutionen, deren Zweck die Interessensvertretung ist, sind von der Förderung ausgeschlossen.

(4) Vorhaben im Zusammenhang mit der Förderung von Handelsmarken werden nicht gefördert.

(5) Die zu verwendenden Materialien sind dem BMLFUW vor ihrer Verwendung zur Prüfung auf Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen (z.B. Werbeleitlinie) vorzulegen.

(6) Betreffen Vorhaben ein Erzeugnis, das unter eine Lebensmittelqualitätsregelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2092/91, Verordnung (EG) Nr. 509/2006 oder Verordnung (EG) Nr. 510/2006 fällt, so muss das Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerial das in der Regelung vorgesehene Emblem der EU tragen.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand.

(2) Ausmaß der Förderung

Maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.

(3) Anrechenbare Kosten

Sach- und Personalaufwand für:

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung der Kommission, insbesondere:

1. Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen;

   Zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere gezählt werden:

   Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung,

Produktentwürfe;

Zu den Ausgaben für die Durchführung von Vermarktungskonzeptionen können in den ersten drei Jahren nach Vorlage derselben die Kosten, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen gezählt werden, soweit sie in der Konzeption vorgesehen sind.

2. Marktpflegemaßnahmen für der Lebensmittelqualitätsregelung unterliegende Erzeugnisse;
3. Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
4. Studien und Informationsmaterialien zur Information der VerbraucherInnen;
5. Maßnahmen zur Darstellung der Vorzüge der nach der Lebensmittelqualitätsreglung hergestellten Produkte.

Anrechenbare Kosten: jährlich mindestens EUR 5.000,-

(4) Nicht anrechenbare Kosten

1. Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Genehmigung eines Gütezeichens […];
2. allgemeine Büroaufwendungen, anteilige Gemeinkosten,
3. Aufwendungen, die nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 gefördert werden;
4. Aufwendungen, die durch die Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse (2001/C 252/03) ausgeschlossen sind.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl geförderter lw. Betriebe, die an anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmen	45.000
Ergebnis	Änderung der Bruttowertschöpfung der an anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmenden Betriebe	EUR 40 Mio. pro Jahr
	Wert der Agrarprodukte, die im Rahmen von anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen erzeugt werden	EUR 500 Mio. pro Jahr
Wirkung	Zusätzliche Nettowertschöpfung ausgedrückt in KKS	EUR 15 Mio.
	Änderung der Bruttowertschöpfung pro Vollzeitäquivalent	EUR 220

5.3.2 Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

5.3.2.1 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

5.3.2.1.1 Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten (M 211)

Artikel 36 a) i) und ii) in Verbindung mit Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie in Verbindung mit Artikel 13 a) Artikel 14 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Gedankenstrich, Artikel 15 und 17 bis 20 der Verordnung (EG) Nr.1257/1999
Anhang II Punkt 5.3.2.1.1 und 5.3.2.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

Die Zahlungen gemäß Artikel 36 a) i) und ii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden im Rahmen der gleichen Maßnahme gemäß Artikel 13 a) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 durchgeführt. Dabei werden bei Betrieben mit höheren Bewirtschaftungserschwernissen diese anhand eines einzelbetrieblichen Bewertungssystems (Berghöfekataster-Punkte) bei der Bemessung der Ausgleichszulage zugrunde gelegt. Damit kann sowohl der einzelbetrieblichen als auch der gebietstypischen Benachteiligung der Betriebe entsprochen werden.

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Zahlungen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste der Landwirte im Zusammenhang mit den Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung im Benachteiligten Gebiet (Art. 50 (2) - Berggebiete, Art. 50 (3) a) - Sonstige benachteiligte Gebiete, Art. 50 (3) b) - Kleine Gebiete)
Zuwendungsempfänger	BewirtschafterInnen von landwirtschaftlichen Betrieben in den betreffenden Gebieten
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Die Ausgleichszulage (AZ) wird in Form einer jährlichen Flächenprämie gewährt. Das Ausmaß der AZ hängt ab: vom Ausmaß der ausgleichszahlungsfähigen Fläche; von der Anzahl der Berghöfekatasterpunkte des Betriebes; von der Art der Fläche (Futterfläche; Sonstige ausgleichszahlungsfähige Fläche); vom Betriebstyp (Tierhalter / Nicht-Tierhalter von rauhfutterverzehrenden Tieren). Die Höhe der Förderung je Hektar und Jahr beträgt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Anhang) im Durchschnitt maximal EUR 250,-- in den Berggebieten und maximal EUR 150,-- im übrigen Benachteiligten Gebiet. Die tatsächliche Förderungshöhe ergibt sich im wesentlichen aus der Anzahl der Berghöfekatasterpunkte, anhand derer die betriebsindividuelle Erschwernissituation jährlich im Zuge des Mehrfachantrages festgestellt wird, sowie aus der Anzahl (Besatzdichte) der gehaltenen rauhfutterverzehrenden Tiere (Tierhalter/Nicht-Tierhalter). Ausgleichszahlungsfähige Flächen, welche das Ausmaß von 60 ha überschreiten, werden bis zum Umfang von 100 ha nicht mehr im vollen Ausmaß (= degressiv) gefördert. Insgesamt werden maximal 80 ha gefördert.
Zuwendungsvoraussetzungen	Verpflichtung des Landwirtes, seine landwirtschaftliche Tätigkeit in den betreffenden Gebieten vom Zeitpunkt der ersten Zahlung an noch mindestens 5 Jahre auszuüben.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Die Zahlungen dienen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit den Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung entstehen.

Die Beihilfen für Betriebe in den Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten dienen damit folgenden weiteren Zielen:

(1) Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum;

(2) Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und nachhaltigen Bodenbewirtschaftung auch unter den ungünstigen Standortbedingungen mit erheblichen naturbedingten Nachteilen in dem betreffenden Gebiet;

(3) Anerkennung der von diesen Betrieben im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen für ihren Beitrag zu Erhalt und Pflege der Infrastruktur, zum Schutz vor Naturgefahren und zur Schaffung grundlegender Voraussetzungen für Erholung und Tourismus sowie die Erhaltung des ländlichen Kulturerbes;

II. Förderungsgegenstand

Flächen, die in einem nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ausgewiesenen Gebiet Österreichs liegen und landwirtschaftlich genutzt werden.

III. FörderungswerberInnen

BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungsvoraussetzungen betreffend die Festlegung der Mindestfläche

Ganzjährige Bewirtschaftung von mind. 2,0 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet gemäß Mehrfachantrag „Flächen“.

(2) Zuwendungsvoraussetzungen betreffend die Beschreibung des angemessenen Umrechnungsverfahrens im Fall von gemeinsamer Weidenutzung

Bei Beweidung von Flächen außerhalb des Heimgutes (Alm- und Gemeinschaftsweiden) sind die betreffenden Futterflächen entsprechend dem Verhältnis der von den Betrieben aufgetriebenen RGVE einzurechnen, wobei der zu ermittelnde Weidebesatz (RGVE/ha Alm- bzw. Weidefutterfläche) maßgebend für die den auftreibenden Betrieben jeweils zurechenbare

Weidefutterfläche ist.

Bei der Ermittlung des Weidebesatzes sind die Angaben der Alm- und Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste des jeweiligen Jahres zugrundezulegen.

1. Bei einem Weidebesatz bis zu 1 Weide-RGVE je Hektar Weidefutterfläche (die Anzahl der Hektar-Weidefutterfläche entspricht mindestens der Anzahl der aufgetriebenen RGVE) wird je Weide-RGVE 1 ha ausgleichszahlungsfähige Futterfläche angerechnet;
2. Bei einem Weidebesatz von mehr als 1 Weide-RGVE je Hektar Weidefutterfläche (die Anzahl der Hektar-Weidefutterfläche unterschreitet die Anzahl der aufgetriebenen RGVE) wird die zur Verfügung stehende Weidefutterfläche angerechnet.

(3) Zuwendungsvoraussetzung betreffend den Verpflichtungszeitraum:

Die Zahlungen werden LandwirtenInnen gewährt, die sich verpflichtet haben, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr.1257/1999 ausgewiesenen Gebieten vom Zeitpunkt der ersten Zahlung einer Ausgleichszulage an, noch mindestens 5 Jahre auszuüben.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder die Förderungsabwicklungsstelle kann von einer Rückforderung in bestimmten Fällen Abstand nehmen. Bei Aufgabe der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb innerhalb der 5-jährigen Bewirtschaftungsverpflichtung hat der/die FörderungswerberIn vorzusorgen, dass der neue BewirtschafterIn in die Bewirtschaftungsverpflichtung eintritt und die Kontrolle gesichert ist.

V. Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Ausgleichszulage hängt ab:

(1) vom Ausmaß der ausgleichszahlungsfähigen Fläche;

(2) von der Anzahl der Berghöfekataster-Punkte, die das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Erschwernisse zum Ausdruck bringen;

(3) von der Art der Fläche

1. Futterflächen
2. Sonstige ausgleichszahlungsfähige Flächen
3. Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden

(4) von der Art des Betriebes (Betriebstyp)

1. Als RGVE-haltende Betriebe gelten

Betriebe mit Alpung: Ganzjährige Haltung von mind. 0,2 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes) und mind. 1,5 RGVE auf dem Betrieb;

Betriebe ohne Alpung: Ganzjährige Haltung von mind. 0,5 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes) und mind. 1,5 RGVE auf dem Betrieb;

2. Als RGVE-lose Betriebe gelten

Betriebe mit Alpung: Ganzjährige Haltung von weniger als 0,2 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes) oder weniger als 1,5 RGVE auf dem Betrieb;

Betriebe ohne Alpung: Ganzjährige Haltung von weniger als 0,5 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes) oder weniger als 1,5 RGVE auf dem Betrieb;

3. Als rauhfutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) gelten:

Tierart	Detaillierung	RGVE
Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen		
Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	ab ½ Jahr	0,50
Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht über 300 kg	ab ½ Jahr	0,50
Widerristhöhe über 1,48 oder Endgewicht über 500	ab ½ Jahr	1,00
Rinder		
Kälber und Jungrinder	bis unter ½ Jahr	0,40
Jungvieh	ab ½ Jahr und bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder	ab 2 Jahre	1,00
Zwergrinder: Kälber und Jungrinder	bis unter ½ Jahr	0,20
Zwergrinder: Jungvieh	ab ½ Jahr und bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergrinder	ab 2 Jahre	0,50
Schafe		
Schafe (ohne Mutterschafe)	bis unter 1Jahr	0,07
Schafe	ab 1 Jahr	0,15
Mutterschafe		0,15
Ziegen		
Ziegen (ohne Mutterziegen)	bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen	ab 1 Jahr	0,15
Mutterziegen		0,15

Sonstige		
Rotwild *)	ab 1 Jahr	0,25
Anderes Zuchtwild *)	ab 1 Jahr	0,15
Lama	ab 1 Jahr	0,15

*) wie Haustiere in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet; nur bei Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

	Betriebstyp	Flächenbetrag 1 in EUR	Flächenbetrag 2 in EUR
RGVE-haltender	Bis 6 ha GF	[180,00 + (8,70 * BHKP)] / 6 je ha FF plus [45,00 + (2,15 * BHKP)] / 6 je ha SF	90,00 + (0,38 * BHKP) je ha FF plus 70,00 + (0,28 * BHKP) je ha SF
RGVE-haltender	Über 6 ha GF	[180,00 + (8,70 * BHKP)] / GF je ha FF plus [45,00 + (2,15 * BHKP)] / GF je ha SF	90,00 + (0,38 * BHKP) je ha FF plus 70,00 + (0,28 * BHKP) je ha SF
RGVE-loser Betrieb	Bis 6 ha GF	[45,00 + (2,15 * BHKP)] / 6 je ha GF	70,00 + (0,28 * BHKP) je ha GF
RGVE-loser Betrieb	Über 6 ha GF	[45,00 + (2,15 * BHKP)] / GF je ha GF	70,00 + (0,28 * BHKP) je ha GF

FF = ausgleichszahlungsfähige Futterfläche im Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet
SF = ausgleichszahlungsfähige Sonstige Fläche im Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet
BHKP = Berghöfekatasterpunkte des Betriebes
GF = Gesamte ausgleichszahlungsfähige Fläche (= FF + SF)
RGVE = Rauhfutterverzehrende Großvieheinheiten (siehe oben)

(1) Begründung für die Differenzierung

Die Differenzierung der Ausgleichszulage erfolgt:

1. unter besonderer Berücksichtigung der durch die Topographie bedingten Struktur der Betriebe in den Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten und
2. nach dem Ausmaß der beständigen natürlichen Nachteile durch Bewertung mit Hilfe des Berghöfekatasters.

(2) Einhaltung des Höchstbetrages einschließlich Flexibilität

Gemäß Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 dienen die Ausgleichszahlungen zum Ausgleich der bestehenden Nachteile. Nach dem unter Punkt V. dargestellten Berechnungsmodell für die Ausgleichszahlung sind bei Kleinbetrieben unter extremen bergbäuerlichen Erschwernisverhältnissen Beträge je ha LF von rund EUR 850,- erreichbar. Dieser Betrag ist durch die Wirkungsweise des Flächenbetrages 1, der die ersten Hektare bei kleinen Betrieben mit hoher Erschwernis besonders fördert, erreichbar. Da die Spannweite des Ertragsnachteiles in Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Vergleich zu den Verhältnissen außerhalb der Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete je ha LF rund EUR 1.400,- beträgt, ist durch das

österreichische Fördermodell in keinem Fall eine Überkompensation zu erwarten.

Die Differenzierung der Ausgleichszahlung erfordert jedoch eine Anwendung des Art. 37 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Aufgrund der statistischen Unterlagen ist mit einer ausgleichzahlungsrelevanten Fläche von rund 1.570.000 ha gesamt (1.250.000 ha Berggebiet, 320.000 ha im übrigen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet) zu rechnen. Multipliziert mit den zulässigen Höchstsätzen (EUR 250,- je ha im Berggebiet sowie EUR 150,- im übrigen Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet) ergibt dies ein Gesamtvolumen von rund EUR 360,5 Mio., sodass mit dem voraussichtlichen Finanzierungsvolumen von EUR 275,-- Mio. für den Flächenbetrag 1 und 2 der Flexibilisierungsregelung entsprochen wird.

(3) Modulation

Das Ausmaß der gesamten ausgleichszahlungsfähigen Fläche wird bei aliquoter Kürzung der Flächenarten für die Berechnung der Ausgleichszulage nach folgendem Schema ermittelt:

Ausgleichszahlungsfähige Fläche	Anrechenbarer Prozentsatz (Basis: Flächenbetrag 2)
bis zum 60. ha	100 %
über dem 60. bis zum 70. ha	80 %
über dem 70. bis zum 80. ha	60 %
über dem 80. bis zum 90. ha	40 %
über dem 90. bis zum 100. ha	20 %
über dem 100. ha	0 %

(4) Kriterien für die Beurteilung der Bewirtschaftungserschwernisse

Erhebungsmerkmale zum Berghöfekataster - siehe Anhang.

(5) Flächenbetrag 3

Die Wirtschaftlichkeit milchkuhhaltender Betriebe in Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten ist im besonderen Maße von den lagespezifischen Nachteilen des Produktionsstandortes abhängig. Die Einstellung dieser Produktionsart im Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet würde zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, Vernachlässigung der Bodenpflege (Erosionsgefahr, Verwaldung), Veränderung des Landschaftsbildes (Kulturlandschaft als Grundlage für den Fremdenverkehr, dem oftmals wesentlichen Wirtschaftsfaktor in diesen Regionen), Reduktion der Artenvielfalt, fortschreitender Entvölkerung und somit Verlust der Funktionsvielfalt dieser Gebiete führen. Es wäre daher Betrieben mit dieser Produktionsart der jährliche Flächenbetrag 3 als Zuschlag zur Ausgleichszulage aus Mitteln der Länder zu gewähren.

<u>Berechnung:</u>

das Ausmaß hängt ab

1. vom Ausmaß der Futterfläche und
2. von der Entfernung zwischen Betriebsstandort und Milchsammelstelle (Lagefaktor) und

3. von der Anzahl der BHKP des Betriebes

Lage	LF	FB 3	FS/ha FF in EUR
Entfernung zwischen Betriebsstandort und Milchsammelstelle ≤ 1 km	E x (1+ BHKP / 100)	FF x FS x LF höchstens jedoch 2.000 EUR / Betrieb	Max. 14,53
Entfernung zwischen Betriebsstandort und Milchsammelstelle > 1 km	$\sqrt{E}$ x (1+ BHKP / 100)	FF x FS x LF höchstens jedoch 2.000 EUR / Betrieb	Max. 14,53

E	=	Entfernung in km (auf 1 Dezimalstelle)
BHKP	=	Berghöfekatasterpunkte des Betriebes
x	=	multipliziert mit
FF	=	ausgleichszahlungsfähige Futterfläche im benachteiligten Gebiet
FS	=	Fördersatz je ha ausgleichszahlungsfähige Futterfläche
LF	=	Lagefaktor

Der Flächenbetrag 3 ist mit max. 2.000,-- EUR je Betrieb begrenzt.

Um der Flexibilisierungsregelung [siehe Punkt 5.3.2.1.1 V. (2)] zu entsprechen, ist der Gesamtbetrag für den Flächenbetrag 3 mit EUR 14,53 Mio. jährlich begrenzt. Sollte die Antragstellung eine rechnerische Überschreitung erwarten lassen, ist der für den Flächenbetrag 3 vorgesehene Fördersatz von EUR 14,53 je ha Futterfläche entsprechend zu kürzen.

Modalitäten für die Berechnung der Kofinanzierung:

Der dem jeweiligen Bundesland als EU-Kofinanzierung bei der Ausgleichszulage verfügbare Absolutbetrag ergibt sich aus den öffentlichen Aufwendungen für die Flächenbeträge 1 und 2. Er ermittelt sich aus dem Prozentsatz an EU-Kofinanzierung für die Ausgleichszulage, der im betreffenden Jahr für ganz Österreich in der Finanztabelle festgelegt ist. Bietet ein Bundesland den Flächenbetrag 3 an, so ist der Betrag für den Flächenbetrag 3 der Summe aus Flächenbetrag 1 und 2 zuzuschlagen. Das Verhältnis aus dem Absolutbetrag der EU-Kofinanzierung von Flächenbetrag 1 und 2 zum Gesamtaufwand für die Ausgleichszulage insgesamt (Flächenbetrag 1 bis 3) ergibt dann den jeweiligen für das betreffende Bundesland gültigen Kofinanzierungssatz.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der unterstützten Betriebe in Berggebieten	rd. Ø 72.000 Betriebe / Jahr über die Programmplanungsperiode
	Unterstützte landwirtschaftliche genutzte Flächen in Berggebieten	rd. Ø 1,2 Mio. ha / Jahr über die Programmplanungsperiode
Ergebnis	Flächen/Gebiete, die mit erfolgreicher Landbewirtschaftung beitragen zur: Biodiversität und hohem landwirtschaftlichen/ forstwirtschaftlichen Naturwert und Vermeidung von sozialer Ausgrenzung und Aufgabe von Land	rd. Ø 1,2 Mio. ha / Jahr über die Programmplanungsperiode
Wirkung	Nettowertschöpfung ausgedrückt in	Aufgrund der komplexen Vielfalt an Faktoren mit positiven Effekten

	Kaufkraftstandards (KKS)	im Bereich der Pflege der Kulturlandschaft und des Schutzes der Infrastruktureinrichtungen (z.B. Erosion, Lawinen, Hangrutschungen) und auch im Bereich Erholung und Tourismus sowie im Hinblick auf die positiven, seriös nicht bewertbaren Auswirkungen der Bewahrung vorhandener Ressourcen ist eine zuverlässige Wertangabe nicht möglich.

5.3.2.1.2 Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind (M 212)

Artikel 36 a) i) und ii) in Verbindung mit Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie in Verbindung mit Artikel 13 a) Artikel 14 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Gedankenstrich, Artikel 15 und 17 bis 20 der Verordnung (EG) Nr.1257/1999

Anhang II Punkt 5.3.2.1.1 und 5.3.2.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

Siehe Kapitel 5.3.2.1.1

5.3.2.1.3 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (M 213)

Artikel 36 a) iii) in Verbindung mit Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Artikel 26, Anhang II Punkt 5.3.2.1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Beihilfe zum Ausgleich von Einkommensverlusten, die durch naturschutzrechtlich (per Verordnung oder Bescheid) vorgeschriebene Auflagen im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 entstehen
Zuwendungsempfänger	BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Die Prämie errechnet sich aus den Einzelauflagen der Österreich weit einheitlichen Naturschutzdatenbank oder aus projektbezogenen individuellen Prämien, die auf der Berechnungsbasis der Naturschutzdatenbank kalkuliert werden. Es gelten die Obergrenzen der Verordnung 1698/2005.
Zuwendungsvoraussetzungen	Die landwirtschaftliche Nutzfläche muss in einem ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet liegen (= nach Vogelschutz-Richtlinie 79/409 nominierte SPAs; nach FFH-RL 92/43 nominierte SCIs, die in den Gemeinschaftslisten für die alpine und kontinentale biogeographische Region genannt sind).
Maßnahmenspezifische Informationen	Freiwillig eingegangene Bewirtschaftungsverpflichtungen bzw. -auflagen in Natura 2000 Gebieten werden im Rahmen der „Agrarumweltmaßnahmen“ (Maßnahme 214) abgegolten und sind mit Zahlungen aus Artikel 38 – unter Ausschluss von Doppelabgeltungen – kombinierbar.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume und Arten, die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen.

II. Förderungsgegenstand

(1) Maßnahmen und Auflagen der Naturschutzdatenbank (siehe Agrarumweltprogramm), die sich

aufgrund eines Bescheides oder einer Verordnung zu einem Natura 2000 Gebiet ergeben.

(2) Sonstige erforderliche Maßnahmen oder Auflagen, die sich aufgrund eines Bescheides, einer Verordnung zu einem Natura 2000 Gebiet, eines Managementplans oder ähnlicher Planungsinstrumentarien im Sinne Art. 6 der FFH - Richtlinie in einem Natura 2000 Gebiet ergeben. Davon ausgeschlossen ist die Abgeltung der Verminderung des Verkehrswertes von Flächen.

III. FörderungswerberInnen

BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

IV. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist eine Projektbestätigung der Naturschutzabteilung des Landes, in der Ziele, Auflagen und Prämienhöhen festgelegt sind.

(1) Betrieb, Flächen

1. Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten.
2. Die geförderten Flächen müssen in einem ausgewiesenen Natura 2000 Gebiet in Österreich liegen.
3. Förderfähig sind nur landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne der ÖPUL-Definition.

(2) Mindestgröße

Der Betrieb muss im ersten Jahr der Teilnahme am Programm mindestens folgende Ausstattung an in Österreich gelegenen Flächen aufweisen, damit ein Vertrag zu Stande kommt: Mindestgröße des Betriebes bei Antragstellung im ersten Jahr der Verpflichtung:

1. 0,3 ha im geschützten Anbau oder
2. 0,5 ha Spezialkulturflächen oder Weinflächen oder
3. 2,0 ha LF oder
4. 3,0 ha Almfutterflächen mit einem Tierbesatz von mindestens 3,0 RGVE.

(3) Beginn und Dauer

Die Zahlungen beginnen mit dem in der Projektbestätigung festgelegten ersten Verpflichtungsjahr und enden spätestens mit dem Jahr 2013.

V. Abwicklung und Inhalte

(1) Abwicklung der Maßnahme gemäß Punkt II. Zif. (1):

1. erfolgt wie bei den Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL über die Naturschutzdatenbank der AMA und über Antragstellung im Herbstantrag und Auszahlungsantrag im MFA;

2. die Finanzierung erfolgt unter Beteiligung von Bundesmitteln.

   Ausstellung einer Projektbestätigung mit flächenspezifischen Zielen und Auflagen auf Basis bestehender Verordnungen und Bescheide, sowie Zusendung derselben vor Beginn der Verpflichtung an die FörderungswerberInnen. Neben den „verordneten“ Auflagen können in der Projektbestätigung auch freiwillige Auflagen vereinbart werden.

   Darstellung der betroffenen Flächen in Plänen oder Luftbildern, wenn kein ganzes Feldstück betroffen ist.

   Die Prämie pro ha ergibt sich aus der Zuordnung von Einzelprämien zu den einzelnen Auflagen. Die Zuordnung ist österreichweit einheitlich und in der Naturschutzdatenbank festgelegt.

(2) Die Abwicklung der Maßnahme gemäß Punkt II. Zif. (2) erfolgt über die LE-Datenbank der AMA. Voraussetzung für die Förderung ist eine Projektbestätigung der Naturschutzabteilung des Landes, in der Ziele, Auflagen und Prämienhöhen festgelegt sind.

VI. Ausmaß der Förderung

Die Prämie errechnet sich aus den Einzelauflagen der österreichweit einheitlichen Naturschutzdatenbank gemäß Projektbestätigung oder aus projektbezogenen individuellen Prämien, die ausnahmslos auf der Berechnungsbasis der Naturschutzdatenbank (Aufwendungen und Verluste des Deckungsbeitrags) kalkuliert werden. Die Dokumentation der Ermittlung der individuellen Prämie ist Projektbestandteil.

Obergrenzen für die Maßnahme ergeben sich direkt aus der Verordnung 1698/2005:

VII. Kombination und Kumulation:

Zahlungen nach Punkt II. Zif. (1) und (2) sind mit Zahlungen nach Artikel 39 auf der Fläche kombinierbar.

VIII. Indikatoren

Siehe Kapitel 5.3.2.1.4.2.

5.3.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen (M 214)

Artikel 36 a) iv) und v) in Verbindung mit Artikel 39 und 40 der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 Artikel 27, Anhang II Punkt 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006.

Agrarumweltmaßnahmen Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2007) auf Basis von Artikel 36 a) iv) und Artikel 39 der VO (EG) Nr. 1698/2005	
Gegenstand der Förderung	Abgeltung von Umweltleistungen in den Bereichen „Schutz des Bodens“, „Schutz von Oberflächen- und Grundwasser“, „Luftreinhaltung und Klimaschutz“, „Erhaltung und Förderung der Biodiversität“ und „Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft“, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen
Allgemeine Ziele	-1 Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums; -2 Abdeckung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen; -3 Ermutigung der Landwirtin oder des Landwirtes, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren beizubehalten oder einzuführen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes, des ländlichen Lebensraumes, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind.
Zuwendungsempfänger	Als FörderungswerberIn kommen in Betracht: -1 Natürliche Personen, -2 Juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, -3 Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberIn nicht in Betracht.
EU-Anteil %	Konvergenzregion 75 % Übrige Regionen 48,56 %
Art, Umfang und Höhe der Förderung	- Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt. - Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Auflagen in den einzelnen Untermaßnahmen und wird gegebenenfalls auch nach Kulturen unterschieden. - Obergrenzen pro Hektar: Grünland *: 600 EUR Ackerland **: 600 EUR Wein, Obst, Hopfen: 1.400 EUR Geschützter Anbau: 4.200 EUR Teiche: 800 EUR * in definierten Ausnahmefällen (zB Naturschutz) 800 EUR ** in definierten Ausnahmefällen (Naturschutz) 700 EUR
Zuwendungsvoraussetzungen	Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach den einzelnen Untermaßnahmen und werden gegebenenfalls auch nach Kulturen unterschieden.

5.3.2.1.4.1 Geltungsbereich und rechtliche Basis

Das österreichische Agrarumweltprogramm (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft [ÖPUL]) wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) im Rahmen des Österreichischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für den Zeitraum zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2013 (im Folgenden Österreichisches Entwicklungsprogramm) im gesamten Bundesgebiet angeboten.

Die nationale Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme am ÖPUL 2007 und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber und dem Bund. Die nationale Sonderrichtlinie (SRL) bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber auf Grund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Antrages (Annahme des Anbotes zum Vertragsabschluss) zu Stande kommt.

Alle Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil der nationalen Sonderrichtlinie und sind damit Vertragsbestandteil.

A. Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

(1) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER), ABl. L 277 (im Folgenden VO 1698/2005)

(2) Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
ABl. L 368 (im Folgenden DVO)

(3) Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums,
ABl. L 368 (im Folgenden Kontroll-VO)

(4) Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates,
ABl. L 243 (im Folgenden Übergangs-VO)

(5) Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 198 (im Folgenden VO 2092/91)

(6) Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. L 209

(7) Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, ABl. L 270

(8) Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit

gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, ABl. L Nr.141

(9) Verordnung über eine auf ein geographisches Informationssystem gestützte Flächenidentifizierung (INVEKOS-GIS-Verordnung), BGBl. II Nr. 335/2004

(10) Verordnung über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen (INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005), BGBl. II Nr. 474/2004

(11) Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992

(12) Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004/

5.3.2.1.4.2 Ziele

A. Allgemeine Ziele

(1) Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums

(2) Beitrag zur Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen

(3) Ermutigung der Landwirtinnen oder der Landwirte, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen oder beizubehalten, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraumes, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind

B. Besondere Ziele

(1) Förderung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft (und Weidewirtschaft geringer Intensität)

(2) Erhaltung traditioneller und besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften

(3) Erhaltung der Landschaft (und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen)

(4) Förderung der Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis

(5) Beitrag zur Verwirklichung der nationalen und gemeinschaftlichen Agrar- und Umweltpolitik durch Förderung von Vertragsnaturschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Erhaltung genetischer Ressourcen im Bereich von landwirtschaftlichen Tierrassen und Kulturpflanzen, Grundwasserschutzmaßnahmen und die Förderung der Biologischen Wirtschaftsweise

(6) Sicherung einer angemessenen Abgeltung für die angebotenen Umweltdienstleistungen

C. Verweis auf Strategie und Evaluierung

Durch die dargestellten Ziele und die angebotenen Maßnahmen werden in mehrfacher Hinsicht auch die in der nationalen Strategie dargestellten Hauptthemenbereiche des Programms angesprochen.

(1) Biodiversität

(Insbesondere Umsetzung Natura 2000 mit freiwilligen Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL)

(2) Schutz von Boden und Wasser

1. Reduktion und Vermeidung von Erosion
2. Beibehaltung des niedrigen Niveaus und weitere Reduktion bei Einsatz von Mineraldünger und chemisch-synthetischem Pflanzenschutz (Low-input-Landwirtschaft)
3. Gezielter Einsatz von Wirtschaftsdüngern
4. Hilfestellung bei Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch freiwillige Maßnahmen

(3) Klimawandel und Luftreinhaltung

(Reduktion der Treibhausgase gemäß Kyoto-Protokoll)

(4) Sicherung der Kulturlandschaft durch umweltgerechte Bewirtschaftung

(5) Förderung der Biologischen Landwirtschaft als eine Wirtschaftsweise, die eine Vielzahl von Umweltleistungen (zB Kulturlandschaftserhaltung, Bodengesundheit, kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Mineraldüngern) erbringt

Die Evaluierung des ÖPUL 2007 soll wie jene des ÖPUL 2000 schutzgutbezogen und maßnahmenbezogen erfolgen. Zu diesem Zweck werden für die einzelnen Maßnahmen bzw. Untermaßnahmen Zielgrößen angepeilt; sie sind in der folgenden Tabelle angegeben. Die Auswirkungen der jeweiligen Maßnahme können dann im Vergleich mit den Vorgaben und in Abhängigkeit der erreichten Akzeptanzen sowie der Ergebnisse der Evaluierungsprojekte analysiert und beurteilt werden. In der Folge werden die Parameter für die Schutzgüter Boden, Klima inklusive Luft, Biodiversität und Landschaft sowie Wasser beschrieben.

Indikatoren zur Bewertung der Maßnahme 214 – ÖPUL - Schutzgut Boden

	Anmerkung	Quelle/Methode/Ziele
Boden: Flächen durch Bodenerosion gefährdet *(Basisindikator 22)*	IRENA Indikator 23	Antragsdaten, INVEKOS
Boden: Biologische Landwirtschaft *(Basisindikator 23)*	Maßnahme: Biologische Landwirtschaft	Antragsdaten, Abrechnungsdaten, INVEKOS
Förderungsbeträge *(Inputindikator)*	Gegliedert nach Maßnahmen	Antragsdaten, Abrechnungsdaten, INVEKOS
Anzahl der Betriebe (Outputindikator 29)	Gegliedert nach Maßnahmen	Antragsdaten, Abrechnungsdaten, INVEKOS
Tatsächliche Fläche mit Agrarumweltzahlungen unter dieser Maßnahme *(Outputindikator 31)*	Gegliedert nach Maßnahmen	Antragsdaten, Abrechnungsdaten, INVEKOS
Flächen mit Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenqualität *(Ergebnisindikator 6)*	Gegliedert nach Maßnahmen	Antragsdaten, Abrechnungsdaten, INVEKOS

Indikatoren zur Bewertung der Maßnahme 214 – Schutzgut Wasser (ÖPUL)

	Anmerkung	Quelle/Methode
Wasserqualität – Stickstoffbilanz *(Basisindikator)*	Siehe IRENA Indikator 18 bzw. EEA CSI 25	Umweltbundesamt (Werte derzeit verfügbar bis 2002)
Wasserqualität – Nitrat und Pestizidgehalt *(Basisindikator)*	Siehe IRENA Indikator 30 bzw. EEA CSI 20	Wassergüteerhebungen BMLFUW
Wasserqualität *(Basisindikator)*	Anteil der Nitrat-gefährdeten Porengrundwassergebiete	Wassergüteerhebungen BMLFUW, Nitratschwellenwertverordnung
Förderungsbeträge *(Inputindikator)*	Gegliedert nach Maßnahmen	INVEKOS, Antragsdaten, Abrechnungsdaten
Zahl der teilnehmenden Betriebe *(Outputindikator)*	Gegliedert nach Maßnahmen	INVEKOS, Antragsdaten, Abrechnungsdaten
Flächen mit entsprechenden Maßnahmen *(Outputindikator)*	Gegliedert nach Maßnahmen	INVEKOS, Antragsdaten, Abrechnungsdaten
Flächen mit Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität *(Ergebnisindikator)*	Gegliedert nach: Abnahme der Konzentration von Nährstoffen u. Pestiziden Reduzierter Einsatz von Mineraldüngern Reduzierter Viehbesatz Verbesserte Stickstoffbilanz Reduzierter Schadstofftransport	INVEKOS, Antragsdaten, Abrechnungsdaten
Verbesserte Wasserqualität *(Wirkungsindikator)*	Veränderungen in der Stickstoffbilanz	Umweltbundesamt (Werte derzeit verfügbar bis 2002)

Indikatoren zur Bewertung der Maßnahme 214 – ÖPUL - Schutzgut Biodiversität und Landschaft

	Anmerkung	Quelle/Methode
Biodiversität: Populationen von auf landwirtschaftlichen Nutzflächen lebenden Vögeln *(farmland birds)* Trend Index der Populationen von auf Feldern lebenden Vögeln *(objective related Baseline Indikator)*	Für diesen Indikator existieren Daten von Eurostat – Daten für Österreich müssen noch ergänzt werden. Zur Zeit gibt es Daten vor allem für Ackerland und eingeschränkt für Grünland.	Eurostat/Birdlife Austria Erhebungen
Förderungsbeträge (*Inputindikator*)	Von Biodiversität fördernden Maßnahmen des Agrarumweltprogramms (z. B. Biologische Wirtschaftsweise, Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen, Erhaltung von Streuobstbeständen)	Antragsdaten, Abrechnungsdaten INVEKOS, Naturschutzdatenbank
Anzahl der teilnehmenden Betriebe Unterscheidung nach den anspruchsberechtigten Personen, Dauer und Typ der Verpflichtung Gesamtflächen mit Agrarumweltmaßnahmen Anzahl der Förderanträge Physische Fläche mit Agrarumweltmaßnahmen (*Outputindikator*)	Für die Biodiversität aussagekräftiger sind: Anzahl der Betriebe mit Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität; regionale Abgrenzungen auf HPG/Testgebietsebene, Unterscheidung zw. Acker-, Grünland- und Sonderkulturbetrieben Flächen mit Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität – regionale Abgrenzungen auf HPG/Testgebietsebene, Unterscheidung zw. Acker-, Grünland-, und Sonderkulturbetrieben Ist durch Flächen und Betriebe abgedeckt	Antragsdaten INVEKOS

Flächen/Gebiete, die mit erfolgreicher Landbewirtschaftung beitragen zur: Verbesserung der Biodiversität *(Ergebnisindikator)*	Durch zusätzliche Indikatoren darstellbar	Regelmäßige Stichprobenerhebungen
Umkehr des Biodiversitätsrückganges Erhaltung des High Nature Value Systems (*Wirkungsindikator*)	Durch HNV-Indikator ist eine Bewertung möglich, muss erst für Österreich verifiziert werden	Stichprobenerhebung

Zusätzliche Indikatoren

Status und Trend ausgewählter Arten	Wünschenswert ist ein österreichweites Monitoringnetz, welches eine Stichprobenerhebung ausgewählter Tier- und Pflanzenarten als Basisinformation ermöglicht. [1)] Zusätzlich sind Einzelprojekte zur Untersuchung spezieller Fragestellungen notwendig.	INVEKOS, Naturschutzdatenbank, Stichprobenerhebung
Status und Trend ausgewählter Lebensräume	Wünschenswert ist ein österreichweites Monitoringnetz, welches eine Stichprobenerhebung ausgewählter Habitate ermöglicht. Zusätzlich sind Einzelprojekte zur Untersuchung spezieller Fragestellungen notwendig.	INVEKOS, Naturschutzdatenbank, Stichprobenerhebung, Luftbildauswertung
Haltung seltener Nutztierrassen als Anteil am Gesamtviehbestand	NUTS 3	INVEKOS
Anteil seltener ldw. Kulturpflanzen in % zur Ackerfläche	NUTS 3	INVEKOS

[1)] Im Auftrag des BMLFUW wurde 2005 eine Studie mit diesem Schwerpunkt durchgeführt: „MOBI-e Entwicklung eines Konzeptes für ein Biodiversitätsmonitoring in Österreich“: Indikatorenvorschläge aus dem Kapitel „Arten und Lebensräume“ sowie „Genetik“.

Indikatoren zur Bewertung der Agrarumweltmaßnahmen - Schutzgut Klima

	Anmerkung	Quelle/Methode
Klimawandel: Produktion von erneuerbarer Energie aus der Land- und Forstwirtschaft *(Basisindikator)*	Produktion von erneuerbarer Energie (in Kilo Tonnen) aus Landwirtschaft Forstwirtschaft	Landwirtschaftliche Statistik. Ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz ist der Ersatz von Primärenergie; die Produktionsprozesse sind unter Umständen aufgrund vermehrten Düngereinsatzes kontraproduktiv.
Klimawandel: LF zur Erzeugung für erneuerbare Energie genutzt *(Basisindikator)*	Landwirtschaftliche Fläche für Energie- und Biomassepflanzen (ha)	Landwirtschaftliche Statistik. Anmerkung: siehe oben
Klimawandel: Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft *(Basisindikator)*	Landwirtschaftliche Emissionen aus Treibhausgasen (Kilo Tonnen)	Österreichische Luftschadstoffinventur (OLI)
Flächen/Gebiete, die mit erfolgreicher Landbewirtschaftung zum Klimawandel beitragen *(Ergebnisindikator)*	Flächen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen	ÖPUL. Anmerkung: Es können auch Flächen/Gebiete einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, die nicht am ÖPUL teilnehmen.
Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels *(Wirkungsindikator)*	Zunahme der Produktion von erneuerbarer Energie (Kilo Tonnen)	Landwirtschaftliche Statistik. Anmerkung: siehe oben

Ein maßnahmenbezogener Querverweis zur Strategie und der Evaluierung erfolgt bei den einzelnen Maßnahmen. Nähere Informationen können folgenden Berichten entnommen werden:

(1) Ex-ante Evaluierung des Programms zur ländlichen Entwicklung (LE 07-13)

(2) Halbzeitbewertung des Programms zur ländlichen Entwicklung (LE 00-06)

(3) Up-date zur Halbzeitbewertung des Programms zur ländlichen Entwicklung (LE 00-06)

(4) Umweltbericht ländliche Entwicklung 2007–2013 im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß RL 2001/42/EG

D. Maßnahmenbezogene Entwicklung und Ziele

Die wesentlichste Änderung gegenüber dem bisherigen Programm ergibt sich aus dem Auslaufen der Grundförderung und der deutlichen Reduktion der Maßnahmenanzahl. Die Grundförderung wird aus Gründen der Anhebung der Baseline (insbesondere Cross Compliance) und auf Grund der geänderten finanziellen Rahmenbedingungen nicht mehr angeboten. Die Anhebung der „Baseline" wirkt damit sowohl inhaltlich als auch insbesondere auf die Ausgangsebene der Kalkulationen; dies wiederum hat ganz wesentliche Auswirkungen auf das zu erwartende Finanzvolumen, welches von etwa 640 Mio. EUR auf erwartete 520 Mio. EUR sinken wird. Dabei wurden jedoch einige Teilaspekte der Grundförderung wie zB die Erhaltung von Landschaftselementen auf Grund entsprechender Evaluierungsergebnisse und Forderungen im Rahmen des Konsultationsprozesses in Maßnahmen des ÖPUL 2007 übernommen.

Aus verwaltungstechnischen und inhaltlichen Gründen wurden viele Maßnahmen des ÖPUL 2000 mit nur sehr geringer Akzeptanz oder sehr geringer Wirkung nicht mehr in das ÖPUL 2007 übernommen; dabei sind insbesondere Maßnahmen im Bereich Zierpflanzen und Gemüse zu nennen.

Bei der Formulierung von Zielvorgaben und der Vergleichbarkeit mit der Vorperiode werden generell die Flächen, mit denen eine Teilnahme erfolgt, in den Vordergrund gestellt, da diese im Bezug auf die Umweltwirkung ein wesentlich entscheidenderes Kriterium sind als die Anzahl der teilnehmenden Betriebe oder die ausbezahlten Mittel.

Umweltprogramm ÖPUL - TeilnehmerInnen, Fläche und Prämien (EU, Bund, Land)

Jahre	Teilnehmer-Innen (1) am ÖPUL	Anteil an allen Betrieben mit LF (2) in %	ÖPUL-Fläche (3) gesamt in ha	Anteil an der gesamten LF in Prozent (4)	EU	Gesamt
					Förderungen (5) in Mio. EUR	
2001	137.537	72,2	2.250.930	88,2	289,91	585,28
2002	136.381	73,7	2.257.128	88,3	300,24	606,83
2003	135.157	76,4	2.257.263	88,3	311,02	629,05
2004	134.114	78,3	2.263.457	88,8	317,41	642,66
2005	133.096	80,3	2.254.643	88,4	322,48	653,65
2006 (6)	126.754	75,2	2.220.477	87,6	317,84	643,38

(1) Als TeilnehmerInnen zählen BewirtschafterInnen aller Betriebe, die im betreffenden Jahr eine Prämie erhalten haben.

(2) Die Zahl der Betriebe mit LN wurde in Jahren mit fehlender Erhebung interpoliert.

(3) Ohne Almfläche

(4) Als gesamte LF wird der Wert, der bei der Agrarstrukturerhebung 1995, 1999 bzw. 2003 ermittelt wurde (ohne Almflächen), herangezogen.

(5) Die Zahlungen berücksichtigen alle Rückforderungen und Nachzahlungen auch für die Vorjahre; sie sind daher – soweit notwendig – auf Basis des Fachlichen Berichtes der AMA revidiert worden.

(6) vorläufige Hochrechnung

Eine Übersicht über die neuen Maßnahmen und ihre grobe inhaltliche Zuordnung ist unten dargestellt. Die dabei verwendeten Nummern dienen auch als durchgängige Nummerierung für alle Verweise.

Extensive und umweltschonende Bewirtschaftungsweisen gesamter Betrieb oder gesamte Kulturart und Tierschutz		Kulturlandschaft und Naturschutz	Boden-, Klima- und Wasserschutz
1 Biologische Wirtschaftsweise 2 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen 3 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen 4 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutterflächen und Grünlandflächen 5 Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen 6 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung 7 Integrierte Produktion Erdäpfel, Rüben, Gemüse, Erdbeeren	8 Erosionsschutz Obst und Hopfen 9 Integrierte Produktion Obst und Hopfen 10 Erosionsschutz Wein 11 Integrierte Produktion Wein 12 Integrierte Produktion geschützter Anbau	13 Silageverzicht 14 Erhaltung von Streuobstbeständen 15 Mahd von Steilflächen 16 Bewirtschaftung von Bergmähdern 17 Alpung und Behirtung 18 Ökopunkte (Niederösterreich) 26 Seltene Nutztierrassen 27 Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen 28 Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen	19 Begrünung Ackerflächen 20 Mulch- und Direktsaat 21 Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (Salzburg) 22 Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz (Gebietskulisse für Bgld., Ktn., NÖ, OÖ, Stmk., W) 23 Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen 24 Untersaat bei Mais 25 Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle

Auf Basis der Evaluierungsergebnisse und einer auf breiter Basis durchgeführten Diskussion zum neuen Programm (Arbeitsgruppen, Dialogtage, Internet, ergänzende Gespräche mit einzelnen Interessengruppen (zB Bio Austria, Umwelt-NGOs, Zuchtverbände gefährdeter Tierrassen, Obstbauverband) wurden die neuen Maßnahmen und deren Inhalte festgelegt. Generell ist es ein Ziel, die bestehenden Akzeptanzen zu halten und bei einzelnen Maßnahmen (zB Biologische Wirtschaftsweise) gezielt auszubauen. Folgende Tabelle zeigt die Maßnahmenentwicklung der flächenbezogenen Maßnahmen in der Programmperiode und die Ziele für das neue Programm, wobei einige Maßnahmen thematisch zusammengefasst wurden. Eine genauere Darstellung ist der Ex-ante-Evaluierung zu entnehmen.

Entwicklung der Flächen [6] im ÖPUL nach Maßnahmen (in 1000 ha)									Ziel	Mittel-
	Maßnahmenbezeichnung	2001	2002	2003	2004	2005	2006[5]	Ziel	zu 2006	Anteil [4]
A/B	Biologische Wirtschaftsweise	250	268	295	309	327	327	390	19,3 %	17,5 %
A/B	Verzicht Betriebsmittel Grünland [0]	425	420	448	447	440	432	490	13,4 %	13,6 %
A/B	Verzicht Betriebsmittel Acker [0]	38	38	40	40	40	38	20		0,5 %
A	Reduktion Betriebsmittel Grünland	137	134	114	111	108	105			
A	Reduktion Betriebsmittel Acker	547	495	492	497	498	500			
B	Umweltgerechte Bewirtschaftung A/GL (UBAG) [1]							810		14,7 %
	IP – Acker, Fungizidverzicht Getreide							72		3,5 %
A/B	Erosionsschutz Obst	9,1	9,5	8,9	10,2	10,5	9,9	10,5	6,1 %	0,5 %
A/B	Integrierte Produktion Obst	7,8	8	7,4	8,4	8,4	7,8	8,2	5,1 %	0,5 %
A/B	Erosionsschutz Wein	37	38	39	40	41	39	40	2,6 %	1,0 %
A/B	Integrierte Produktion Wein	35	37	37	37	37	35	35	0,0 %	2,7 %
A/B	Integrierte Produktion geschützter Anbau	0	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,3	50,0 %	0,1 %
A/B	Silageverzicht in bestimmten Gebieten	112	112	110	110	110	109	105	-3,7 %	3,3 %
A/B	Erhaltung Streuobstbestände	13	13	15	15	14	13	18	38,5 %	0,4 %
A/B	Mahd von Steilflächen und Bergmähdern	205	205	204	203	198	192	195	1,6 %	6,4 %
A/B	Alpung und Behirtung (in 1.000 RGVE) [2]			266	266	266		265		4,5 %
A/B	Ökopunkte (Niederösterreich)	56	62	68	71	77	76	72	-5,3 %	3,9 %
A/B	Begrünung von Ackerflächen	983	1.060	1.063	1.088	1.105	1.090			12,9 %
A/B	Erosionsschutz Acker	97	102	113.	131	130	129	150	16,3 %	1,3 %
A/B	Regionalprojekt Grundwasser und Grünland (Sbg.)	29	29	28	29	29	29	29		0,7 %
A/B	Projekte Gewässerschutz [3]	70	114	123	134	136	136	160	17,6 %	2,8 %
A/B	Seltene Nutztierrassen (in 1.000 Tiere)	18	20	21	23	23		25		0,7 %
A/B	Seltene Kulturpflanzen	2,9	4,8	6,3	8,3	12,7	15,4	11	-48,1 %	0,3 %
A	Kleinräumige Strukturen	4,7	6	10,3	12,5	15,8	15,2			
A	Pflege ökologisch wertvoller Flächen	38	43	47	51	56	52			
A	Neuanlegung Landschaftselemente	5,7	7	7,8	8,7	9,6	9,5			
B	Naturschutz und Oberflächenwasserschutz						77	95	23,4 %	7,0 %
B	Tierschutz (1000 RGVE)							165		1,4 %

[0] Im ÖPUL 2007 zählt Ackerfutter zu Grünland und nicht mehr zu Acker (wie im ÖPUL 2000); Prämien im ÖPUL 2000 inklusive Anteil UBAG

[1] Zu beachten ist die neue Maßnahmenstruktur; Flächen in Kombination mit Verzicht (Acker oder Grünland und Ackerfutter) wurden aus UBAG herausgerechnet!

[2] Daten für die Jahre 2001, 2002 und 2006 nicht in der Form verfügbar

[3] Inklusive Untermaßnahmen und verlustarme Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger

[4] Erwarteter Anteil am Finanzvolumen im Durchschnitt der Periode LE 07 – 13, auf Basis eines Finanzvolumens von durchschnittlich 520 Mio. EUR/Jahr

[5] Vorläufige Zahlen, ohne Berücksichtigung von Nachzahlungen und Richtigstellungen

[6] Alle Flächen beziehen sich auf Angabe der „prämienfähigen“ Flächen und nicht der Teilnahmeflächen (zB Naturschutzflächen der Biobetriebe sind für Bio nicht prämienfähig

A: ÖPUL 2000
B: ÖPUL 2007

5.3.2.1.4.3 FörderungswerberIn und Betrieb

A. FörderungswerberIn

Als FörderungswerberIn kommen in Betracht:

(1) Natürliche Personen

(2) Juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt

(3) Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberIn nicht in Betracht.

B. Betrieb und Mindestgröße des Betriebes

Ein Betrieb ist die Gesamtheit aller von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten in Österreich, soweit im Maßnahmenteil nicht anderes bestimmt ist.

Der Betrieb muss im ersten Jahr der Teilnahme am Programm mindestens folgende Ausstattung an in Österreich gelegenen Flächen aufweisen, damit ein Vertrag zu Stande kommt:

(1) 0,3 ha Flächen im geschützten Anbau oder

(2) 0,5 ha Spezialkultur- oder Weinflächen oder

(3) 2,0 ha LN oder

(4) 3,0 ha Almfutterflächen mit einem Tierbesatz von mindestens 3,0 RGVE

C. Haltungsort der Tiere

Die geförderten Tiere oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden.

D. Großvieheinheiten (GVE und RGVE)

Bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte (GVE/ha oder RGVE/ha) sind die Angaben der Stichtagstierliste des Mehrfachantrags – Flächen (mit Stichtag 01.04.) des jeweiligen Jahres, hinsichtlich der Rinder die Daten der Rinderdatenbank (13 Stichtage) Berechnungsbasis.

Auf Ersuchen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers sind die Angaben einer Durchschnittstierliste über den durchschnittlichen Viehbestand des Förderungsjahres bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte zugrunde zu legen.

E. Einschränkende Teilnahmebedingungen

Betriebe, welche die Ausnahmeregelung betreffend Derogation der 170 kg im Aktionsprogramm in Anspruch nehmen, sind prinzipiell nicht berechtigt, am ÖPUL 2007 teilzunehmen. Die einzige Ausnahme hierbei ist die Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (28).

5.3.2.1.4.4 Betroffene Gebiete und förderbare Fläche

Grundsätzlich wird das Österreichische Agrarumweltprogramm (ÖPUL 2007) in ganz Österreich zu gleichen Bedingungen (Förderungsvoraussetzungen und Prämien) angeboten. Ausnahmen bestehen bei verschiedenen Maßnahmen, die entweder im Rahmen von Projekten oder eingeschränkt auf bestimmte Regionen angeboten werden. Eine nähere Beschreibung ist den maßnahmenspezifischen Begründungen zu entnehmen.

(1) Silageverzicht (Maßnahme 13)

(2) Ökopunkte (Maßnahme 18)

(3) Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (Maßnahme 21)

(4) Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz (Maßnahme 22)

(5) Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (Maßnahme 28)

A. Lage der Flächen

Die geförderten Flächen und eine Betriebsstätte, von der aus diese Flächen bewirtschaftet werden (Hofstelle), müssen in Österreich liegen.

Für folgende Maßnahmen ist eine Hofstelle in Österreich nicht erforderlich:

(1) Erhaltung von Streuobstbeständen (Maßnahme 14)

(2) Mahd von Steilflächen (Maßnahme 15)

(3) Bewirtschaftung von Bergmähdern (Maßnahme 16)

(4) Alpung und Behirtung (Maßnahme 17)

(5) Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (Maßnahme 28

B. Definition Spezialkulturen und Wein

Spezialkulturflächen (Nutzungsart „S“):

Flächen, die mit Dauerkulturen bestanden sind und nach einem regelmäßigen System angelegt und gepflegt werden und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen:

(1) Hopfen

(2) Obst:
Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschke, Walnuss, Edelkastanie, Schlehe, Mispel,
Johannis-, Stachel-, Him- und Brombeeren sowie deren Kreuzungen, Heidel-, Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche; Aronia und deren verwandte Züchtungen; Holunder, Haselnuss, Kornelkirsche

(3) Vorübergehend nicht bewirtschaftete Spezialkulturflächen (sonstige Spezialkulturflächen)

(4) Spezialkulturflächen, die der Bodengesundung dienen

Weinflächen (Nutzungsart „WI“ und „WT“):

Flächen, die mit Rebkulturen bestanden sind und nach einem regelmäßigen System angelegt und gepflegt werden und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen:

(1) Junganlagen

(2) Ertragsanlagen

(3) Schnittweingärten (keine Traubenproduktion)

(4) Vorübergehend nicht bewirtschaftete Weinflächen (sonstige Weinflächen)

(5) Flächen, die der Bodengesundung dienen

(6) Terrassen (Nutzungsart „WT)

Terrassierte Flächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und auf Hängen liegen, welche eine durchschnittliche Hangneigung von ≥ 25 % aufweisen, können als „WT“ beantragt werden

Für folgende Flächen wird eine Prämie nicht gewährt:

Flächen, die nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet, sondern zB nur gehäckselt oder gepflegt werden (Stilllegungs-, Bodengesundungs- oder Pflegeflächen).

Ausnahmen:

(1) Stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ (Abschnitte AS und GS von Anhang G)

(2) Flächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit im Rahmen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“

(3) „Nützlings- und Blühstreifen“ im Rahmen der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“

(4) Stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen“

(5) Weitergeführte 20-jährige Stilllegungen

Wird für diese Flächen [(1) bis (5)] auch die einheitliche Betriebsprämie beantragt, ist die Fläche auch im Agrarumweltprogramm förderbar, die Gesamtprämie (Maßnahmenprämien auf der Fläche werden dabei aliquot gekürzt) wird jedoch um 300 EUR/ha bei Ackerflächen und um 200 EUR/ha bei Grünlandflächen reduziert.

5.3.2.1.4.5 Verträge

(Baseline, Verpflichtungszeitraum, Verpflichtungsinhalte und –ausmaß sowie allgemein gültige Definitionen)

Als Ausgangsniveau für die Kalkulation der Prämien wurde von den nationalen Bestimmungen zu Cross Compliance (inklusive Festlegungen zum „Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand“) ausgegangen. Eine Übersicht über die Bestimmungen und die betroffenen Maßnahmen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen, wobei in der Übersichtstabelle nur die Hauptaspekte pro Maßnahme dargestellt werden. Eine genaue Darstellung der „gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen findet sich in Kapitel 5.2; weitere Details und eine auflagenbezogene Darstellung findet sich bei den einzelnen Maßnahmen und in Anhang I.

Cross Compliance-Themenbereiche und Mindeststandards im Programm LE 07-13	**ÖPUL relevant**	Biologische Wirtschaftsweise **1**	Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünland **2**	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen **3**	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutterflächen und Grünlandflächen **4**	Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen **5**	Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung **6**	Integrierte Produktion Erdäpfel, Rüben, Gemüse, Erdbeeren **7**	Erosionsschutz Obst und Hopfen **8**	Integrierte Produktion Obst und Hopfen **9**	Erosionsschutz Wein **10**	Integrierte Produktion Wein **11**	Integrierte Produktion im geschützten Anbau **12**	Silageverzicht **13**	Erhaltung von Streuobstbeständen **14**	Mahd von Steilflächen **15**	Bewirtschaftung von Bergmähdern **16**	Alpung und Behirtung **17**	Ökopunkte (Niederösterreich) **18**	Begrünung von Ackerflächen **19**	Mulch- und Direktsaat **20**	Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (Salzburg) **21**	Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz **22**	Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen **23**	Untersaat bei Mais **24**	Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle **25**	Seltene Nutztierrassen **26**	Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen **27**	Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen **28**	Besonders tiergerechte Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen
Biodiversität (insbesondere Natura 2000)	JA	x	x	x	x									x	x	x	x	x	x			x		x			x	x	x	
Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag	JA	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x							x	x	x	x	x	x	x			x	
Klärschlammverwendung	JA	x		x	x		x	x		x		x	x				x	x	x										x	
Rinderkennzeichnung	NEIN																													
Schweinekennzeichnung	NEIN																													
Schaf/Ziegenkennzeichnung	NEIN																													
GLÖZ (inklusive Fruchtfolge)	JA	x	x			x	x		x		x				x	x	x	x	x										x	
Pflanzenschutzmittel	JA	x		x	x	x	x	x		x		x	x				x	x	x					x					x	
Dauergrünlanderhaltung	JA	x	x												x	x	x	x	x			x							x	
Tierarzneien und Hormonanwendung	JA	x																												
Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit	NEIN																													
Tierseuchenbekämpfung	NEIN																													
Handel mit Rindern, Schafen, Ziegen u. deren Erzeugnissen	NEIN																													
Tierschutz	JA	x																x												x
Erosionsschutz *	JA								x		x									x										
Phosphor Düngung *	JA	x			x			x												x										

* Mindeststandard gemäß Programm LE 07-13 (siehe Kapitel 5.2.4)

Im Zusammenhang mit der Definition der Baseline für das Agrarumweltprogramm sind auf Grund der Diskussion im Rahmen der Programmgestaltung in Ergänzung zu den spezifischen Beschreibungen bei einzelnen Maßnahmen folgende Punkte festzuhalten:

(1) Pflanzenschutzgeräteprüfung:

Es gibt keinen österreichweit einheitlich geltenden Standard für die Überprüfung von Spritzgeräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Die Auflage wurde für die Kalkulation bei den Maßnahmen IP Obst (9) und IP Wein (11) mit rund 15 EUR berücksichtigt. Bei den Maßnahmen Bio (1) und UBAG (2) erfolgt keine Berücksichtigung in der Kalkulation.

Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene dreimonatige Nachfrist wurde aber bei allen Maßnahmen (1, 2, 9 und 11) gestrichen.

(2) Geräteprüfung „verlustarme“ Düngeausbringung:

Eine verpflichtende wiederkehrende Überprüfung von Ausbringgeräten ist derzeit in Österreich nicht vorgesehen. Der Erfolg der Ausbringmaßnahmen hängt zum großen Teil an der Betriebsperson und deren „Know-How“. Diesbezüglich ist schon einiges in den geltenden CC-Bestimmungen (zB Düngerlagerkapazität, Verbotszeiträume, Gewässerabstand und Hanglagen) festgeschrieben.

Im Gegensatz zu Pflanzenschutzmitteln spielt auch die exakte Verteilung bei Düngemitteln nicht so eine entscheidende Rolle. Schleppschlauchtechniken sollten nicht zuletzt aus Gründen einer sparsamen Verwaltung nicht einer regelmäßigen, behördlich vorgeschriebenen Überprüfung unterzogen werden, weil durch den Landwirt selbst bei jedem Ausbringvorgang die Überprüfung in ausreichender Genauigkeit selbst durchgeführt werden kann. Es wird dabei optisch kontrolliert, ob bei jedem Auslaufschlauch Gülle (Flüssigmist) ausläuft oder nicht. Das kann deshalb sofort optisch festgestellt werden, da die Gülle (Flüssigmist) in regelmäßigen Streifen abgelegt wird und mehr oder weniger gut sichtbar bleibt – in Abhängigkeit vom Trockenmassegehalt und der Zähigkeit der Gülle (Flüssigmist).

Die am Markt gebräuchlichen Schleppschlauchverteiler wurden von verschiedenen Prüfinstituten (DLG, FAT) überprüft und ergaben sehr gute Verteilgenauigkeitswerte (Längs- und Querverteilung).

(3) Gießwasseruntersuchungen:

Bezüglich Gießwasseruntersuchung gibt es keine rechtliche Norm und verpflichtende Vorgabe. Im Regelfall wird zur Bewässerung Grund- oder gesammeltes Niederschlagswasser ohne Nährstoffzugabe verwendet. Zunehmend wird auch wieder aufbereitetes Wasser, meist mit frischem Grund- oder Niederschlagswasser gemischt, verwendet (Beratungsempfehlung für den geschützten Anbau ist, auf geschlossene Kreisläufe zu achten) eine Untersuchung von diesem auf Rest-Nährstoffe ist sinnvoll, dieser soll durch die Maßnahmenauflage forciert werden. Gießwasseruntersuchungen eigenen sich daher auf Grund der Freiwilligkeit und Sinnhaftigkeit der Durchführung gut als eine Förderungsvoraussetzung im Agrar-Umweltprogramm ÖPUL 2007.

Gießwasseruntersuchung ist Förderungsvoraussetzung bei:

- Integrierte Produktion Erdäpfel, Gemüse, Rüben und Erdbeeren (7.1 und 7.2)
- Integrierte Produktion geschützter Anbau (12)

(4) Aufzeichnungsverpflichtungen:

Mit Ausnahme jener Betriebe, die eine Ausnahme von der Mengenbegrenzung gemäß Aktionsprogramm Nitrat beantragt haben, gibt es in Österreich keine gesetzliche Verpflichtung für die Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung der eingesetzten Düngemittel.

A. Verpflichtungszeitraum (Vertragszeitraum)

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, die einbezogenen Flächen oder Tiere für mindestens folgende Zeiträume gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften bzw. zu halten sowie alle sonstigen Förderungsvoraussetzungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

Beginn des Verpflichtungszeitraumes	Verpflichtungsdauer (Vertragsdauer)
2007	7 Jahre (bis einschließlich 2013)
2008	6 Jahre (bis einschließlich 2013)
2009	5 Jahre (bis einschließlich 2013)

Nach einer 5-jährigen oder 6-jährigen Laufzeit ist der Ausstieg aus der Verpflichtung (gesamtes Programm oder maßnahmenbezogen) auf gesonderten schriftlichen Antrag ohne Rückzahlungsverpflichtung aus diesem Grund möglich.

Der Antrag auf Ausstieg ist bis zum 15.05. im 6. Verpflichtungsjahr (für 5-jährige Laufzeit) bzw. im 7. Verpflichtungsjahr (für 6-jährige Laufzeit) und jedenfalls vor einer angekündigten oder durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle für das 6. bzw. 7. Verpflichtungsjahr zu stellen.

Regelungen zu Verpflichtungsinhalten und Verpflichtungsausmaß, sowie zu den diesbezüglichen verwaltungstechnischen Regelungen erfolgen in der nationalen Sonderrichtlinie.

B. Allgemein gültige Definitionen

Folgende Definitionen gelten für alle jeweils betroffenen Maßnahmen in gleicher Weise und werden daher im allgemeinen Teil und nicht bei den einzelnen Maßnahmen dargestellt.

B.1
Die Definition von Landschaftselementen im ÖPUL 2007 gilt für die Maßnahmen Bio (1), UBAG (2), Bewirtschaftung von Bergmähdern (16), Ökopunkte (18) und Naturschutz (28):

Erhaltung folgender Landschaftselemente auf allen Betriebsflächen (ohne Alm)[1]:

Baumreihen, Böschungen, landschaftsprägende Einzelbäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Bewirtschaftungsgrenzen bildende Feldraine und Gräben, Kleingewässer (inkl. Röhricht und Schilfflächen), Quellfluren, Steinblöcke, Steinmauern und Terrassenmauern, Streuobstwiesen und Obstbaumreihen, Trockenrasen[2], Feuchtwiesen[3] und Moore.

Verpflichtung zum naturverträglichen Umgang:

Unter dem Begriff „naturverträglicher Umgang“ sind folgende Punkte zu verstehen:

- Keine Entfernung oder Zerstörung der Landschaftselemente
- Bei Streuobstwiesen und Obstbaumreihen dürfen Einzelbäume entfernt werden, wenn entweder eine entsprechende Nachpflanzung erfolgt oder wenn auch ohne Nachpflanzung der Charakter der Streuobstwiese oder der Obstbaumreihe erhalten bleibt
- Keine Drainage oder Entwässerung von Feuchtwiesen und Mooren
- Kein Verrohren oder Zuschütten von Klein- und Kleinstgewässern
- Kein Ausgraben oder Auspflügen von Wurzelstöcken bei Gehölzen, die auf Stock gesetzt werden können
- Kein Abbrennen von Böschungen und Gehölzbeständen (ausgenommen das Abbrennen von Räumhaufen abseits von Wurzelstöcken und innerhalb der gesetzlich erlaubten Regelungen)

- Keine Geländekorrekturen im Bereich der Landschaftselemente (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen)
- Gehölzpflanzungen auf Feuchtwiesen und Trockenrasen nur im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle
- Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (gilt nicht für Feuchtwiesen, Trockenrasen, Streuobstwiesen und Obstbaumreihen)
- Die Größe, Lage und Struktur aller Landschaftselemente dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden, soweit die ökologische Funktion langfristig aufrecht bleibt; bei der gegebenenfalls notwendigen Festlegung von Ersatzmaßnahmen ist die naturräumliche Ausstattung zu berücksichtigen. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung von landschaftsverändernden Maßnahmen schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren.
- Die Querung von Hecken und Baumreihen durch Wirtschaftswege ist zulässig.

[1] Elemente, die im Rahmen einer Maßnahme des ÖPUL 2000 angelegt wurden oder im Rahmen einer Maßnahme des ÖPUL 2000 durch gezielte Pflege entstanden sind, sind zu erhalten, sofern es sich um Gehölzpflanzungen im Sinne von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Hecken handelt

[2] Grünlandflächen, auf welchen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die überwiegend den Grasflurenklassen „Sand- und Felsgrasfluren“, „Trespen- und Steppenrasen“ oder „alpiner Kalkrasen“ zuzurechnen ist, bzw. Grünlandflächen, die nährstoffarmen oder durch Nährstoffmangel gekennzeichneten Lebensräumen mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasflurenklassen „Kalk-Magerrasen“ oder „Sand-Felsgrasfluren“ oder dem Verband „Borstgrasrasen tiefer Lagen“ zuzurechnen sind

[3] Grünlandflächen, die überwiegend von feuchtigkeitsliebenden Pflanzen bewachsen sind, d.h. in der mindestens ein Pflanzenverband der Gruppen „Röhrichte und Großseggenrieder“, „Kleinseggenrieder“ oder „Pfeifengraswiesen“ vorkommt

B.2

GVE- und RGVE-Schlüssel zur Berechnung des Viehbesatzes sind gültig für die Maßnahmen Bio (1), UBAG (2), Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel Ackerfutter und Grünland (4), Silageverzicht (13), Alpung und Behirtung (17), Ökopunkte (18), Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (21), Vorbeugender Boden und Gewässerschutz (22) und Naturschutz (28) und werden in Anhang K dargestellt.

B.3

Für die Erstellung der IP-Pflanzenschutzmittellisten werden allgemein gültige Kriterien festgelegt (siehe Anhang L), die bei allen IP-Maßnahmen (7.1, 7.2, 9, 11 und 12) gelten.

Im Rahmen der IP ist ausschließlich die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig, welche nach den im kulturbezogenen Genehmigungsverfahren festgelegten Bewertungs- und Prüfkriterien in die jeweilige IP-Pflanzenschutzmittelliste aufgenommen werden. Die derart erstellten IP-Pflanzenschutzmittellisten sind laufend, jedoch mindestens einmal jährlich dem wissenschaftlichen und technischen Stand anzupassen.

Die einzelnen IP-Pflanzenschutzmittellisten liegen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einsichtnahme auf und werden auch auf der Homepage des BMLFUW (www.lebensministerium.at) veröffentlicht.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht mehr verwendet werden dürfen, ist jedenfalls auch in der IP verboten.

5.3.2.1.4.6 Art und Ausmaß der Förderung

A. Art

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt.

B. Ausmaß

(1) Die Höhe der Förderung je Förderungseinheit und Maßnahme und die Begründung der Überschreitung der Prämienobergrenze laut VO 1698/2005 bei Einzelmaßnahmen wird im Maßnahmenteil geregelt.

(2) Prämienobergrenzen pro Hektar

Fläche	Anmerkungen	EUR/ha
Grünland		**600**
	Bei den Maßnahmen „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“, „Mahd von Steilflächen“ mit der Steilstufe 3 und „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ im Falle der Sensenmahd	**800**
Ackerland		**600**
	Bei der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“	**700**
Wein, Obst, Hopfen und Baumschulflächen		**1.400**
Geschützter Anbau		**4.200**
Teiche	rein aus nationalen Mittel finanziert	**800**

Es ergibt sich daher folgende Situation und Begründung:

Sonderkulturen:

Nationale Obergrenze (NOG): ..... 1.400 EUR/ha

Obergrenze gemäß VO 1698/2005:..... 900 EUR/ha

Überschreitung Bio Wein: mit Erosionsschutz der Stufen 2, 3 und 4 um max. .. 500 EUR/ha

Überschreitung Bio Obst: mit Erosionsschutz der Stufe 2 um ..... 215 EUR/ha

Überschreitung IP Wein: mit Erosionsschutz der Stufe 4 um ..... 300 EUR/ha

Auf Basis der Daten aus dem ÖPUL 2000 und der abgeschätzten Entwicklung im ÖPUL 2007 ergeben sich folgende Mengengerüste:

Überschreitung Bio Wein:.....max. 100 ha

Überschreitung Bio Obst:..... etwa 150 bis 200 ha

Überschreitung IP Wein:.....maximal 200 ha

In Summe handelt es sich also um maximal 500 ha und einen Gesamtbetrag von maximal 150.000 EUR. Bei einer geschätzten Gesamtfläche von Obst und Wein im ÖPUL 2007 von zumindest 50.000 ha; bedeutet das also etwa 1 % der Fläche.

Bei den Flächen handelt es sich um besonders erhaltenswerte Kulturlandschaften, die primär in den Bundesländern Niederösterreich (zB im Weltkulturerbe Wachau) und der Steiermark (zB Europaschutzgebiet „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ oder „Teile des südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“) vorkommen.

Grünlandflächen:

Nationale Obergrenze (NOG): 600/800 EUR/ha

Obergrenze gemäß VO 1698/2005: 450 EUR/ha

Hier ist auf Grund der im Vergleich mit Ackerflächen eine für Österreich besonders ungünstige Situation gegeben, die sich insbesondere negativ auf ökologisch besonders wertvolle Flächen und auf Flächen mit besonderer Bewirtschaftungserschwernis auswirkt.

Es gibt Einzelmaßnahmen, die über die Obergrenze gemäß VO 1698/2005 hinausgehen (Naturschutzmaßnahme und Bergmähder [Handmahd]) und es gibt Kombinationen von Maßnahmen, die in Summe mehr als 450 EUR/ha ausmachen (zB Verzicht und OH 3 oder Bio, Silageverzicht und OH 2 oder Einzelparameter der Maßnahme Ökopunkte).

Beispiel für Überschreitung der Obergrenze gemäß VO 1698/2005:

Verzicht (4), Silageverzicht (13) und OH 2 (15): geschätzt max. 4.500 ha und in Kombination maximal 560 EUR/ha

Bio (1), Erhaltung Streuobst (14) und OH 1 (15): geschätzt max. 1.000 ha und in Kombination maximal 510 EUR/ha

Nach Schätzungen findet eine Überschreitung der 450 EUR bei max. 45.000 ha statt, dies bedeutet etwas über 5 % der Grünlandfläche, also von der Menge her nur in Ausnahmefällen. Eine Überschreitung erfolgt auch nur in jenen Fällen, wo mehrere unterschiedliche Leistungen, zB Bio (mit Einschränkungen bei Pflanzenschutz und Tierhaltung) mit Silageverzicht (Einschränkung bei Futterkonservierung) und Steilflächenmahd Stufe 2 (mit deutlich erschwerter Mahd; Motormäher) auf ein und derselben Fläche erbracht werden oder die Auflagen eine wesentliche Bewirtschaftungserschwernis (Handmahd auf sehr steilen oder sehr feuchten Flächen) verursachen.

(3) Abhängigkeit zur Betriebsgröße:

Das Prämienausmaß der flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen, ausgenommen die Maßnahme 17 („Alpung und Behirtung“) wird in Abhängigkeit zur gesamten LN des Betriebes reduziert („moduliert“). Grundlage für diese Überlegung sind neben besseren Möglichkeiten in der Betriebsorganisation auch die Fixkostendegression und Ergebnisse der Halbzeitevaluierung (zB positive Verteilungseffekte unter sozioökonomischen Aspekten, Umstellung auf Betriebsbezug statt Maßnahmenbezug, keine getrennte Betrachtung zwischen „Bio“ und „Konventionell“).

Prämienausmaß nach Berücksichtigung der Obergrenzen und Höchstsatzreduktionen in Abhängigkeit zum Ausmaß der LN:

Ausmaß der LN		% der Prämie
bis zum 100sten ha		100,0 %
über dem 100sten ha	bis zum 300sten ha	92,5 %
über dem 300sten ha	bis zum 1.000sten ha	85,0 %
über dem 1.000sten ha		75,0 %

Eine Flächenmodulation ist im Rahmen der Verordnungen 1698/2005 oder 1974/2006 nicht verpflichtend vorgesehen und es gibt auch keine Vorgaben betreffend Ausmaß einer freiwilligen Modulation.

Die Flächenmodulation im Österreichischen Agrarumweltprogramm berücksichtigt die bei größeren Betrieben auftretende Fixkostendegression. Die Fixkostendegression streut von Betrieb zu Betrieb und Maßnahme zu Maßnahme sehr stark; der jetzige Vorschlag basiert auf den Erfahrungen der Vergangenheit sowie den bestehenden Evaluierungsergebnissen und berücksichtigt eine einfache und nachvollziehbare Abwicklung.

Anbei werden zur Verdeutlichung der Effekte der Modulation die modulierten Betriebe des Jahres 2004 und die Entwicklung zwischen 2000 und 2004 dargestellt.

Überblick Modulation 2004								
Bundesland	Modulierte Betriebe		Modulierte Maßnahmen		Modulierte Maßnahmenfläche in ha LF		Kürzungsbetrag in Euro	
		in %		in %		in %		in %
Bgld.	252	31,0	713	31,9	133.017	36,2	760.785	39,8
Kärnten	29	3,6	80	3,6	13.796	3,8	57.337	3,0
NÖ	421	51,7	1.161	51,9	193.445	52,7	1.018.734	53,4
OÖ	39	4,8	114	5,1	15.678	4,3	41.101	2,2
Salzburg	5	0,6	7	0,3	464	0,1	326	0,0
Steiermark	37	4,5	74	3,3	6.365	1,7	18.342	1,0
Tirol	6	0,7	10	0,4	1.360	0,4	2.823	0,1
Vorarlberg	3	0,4	3	0,1	418	0,1	780	0,0
Wien	22	2,7	73	3,3	2.795	0,8	9.095	0,5
Österreich	814	100,0	2.235	100,0	367.338	100,0	1.909.324	100,0

Im Jahr 2006 erfolgte auf etwa 900 Betrieben eine Kürzung der Prämien, die in Summe etwa 2 Mio. EUR ausmachte; auf Grund der neuen Rahmenbedingungen und der bestehenden Entwicklung zu größeren Betrieben ist davon auszugehen, dass die Zahl der betroffenen Betriebe und der einbehaltene Betrag weiter steigen werden.

C. Kombinationen und Kumulationen

a) Kombination

Die Fälle, in denen es zulässig ist, hinsichtlich einer Förderungseinheit (Fläche, Tiere) oder des ganzen Betriebes an mehreren Maßnahmen teilzunehmen und Prämien gewährt zu erhalten, sind in Folge dargestellt:

- Die Maßnahmen 12, 16, 17, 18, 23 und 28 sind in Bezug auf die Prämie auf der Fläche mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar
- Die Maßnahme 18 ist am Betrieb mit folgenden Maßnahmen kombinierbar: 1, 12, 17, 26, 28
- Die Maßnahme 21 ist auf der Fläche kombinierbar mit den Maßnahmen: 1, 2, 4, 13, 14

Nähere Festlegungen siehe Kombinations-Tabelle:

Kombinationstabelle Flächen:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	13	14	15	19	20	22	24	27
1 Biologische Wirtschaftsweise								X		X		X	X	X	X	X	X	X	X
2 UBAG			X	X	X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	X
3 Verzicht Acker		X													X	X	X	X	X
4 Verzicht Ackerfutter/Grünland		X										X	X	X	X	X	X		X
5 Verzicht auf Fungizide in Getreide		X													X	X	X		X
6 UB Heil-, Gewürzpfl., Alternativen, Saatgut		X													X	X	X		X
7 IP Erdäpfel, Erdbeeren, Rüben		X													X	X	X		X
8 Erosionsschutz Obst/Hopfen	X								X										
9 IP Obst/Hopfen								X											
10 Erosionsschutz Wein	X										X								
11 IP Wein										X									
13 Silageverzicht	X	X		X									X	X	X	X	X		
14 Erhaltung Streuobst	X	X		X								X		X					
15 Mahd von Steilflächen	X	X		X								X	X						
19 Begrünung von Ackerflächen	X	X	X	X	X	X	X					X				X	X	X	X
20 Mulch- und Direktsaat	X	X	X	X	X	X	X					X			X		X	X	X
22 Regionalprojekt Salzburg	X	X	X	X	X	X	X					X			X	X		X	X
24 Untersaat Mais	X	X	X												X	X	X		X
27 Seltene Kulturpflanzen	X	X	X	X	X	X	X								X	X	X	X	

b) Kumulation

Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (zB Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung nicht noch einmal förderbar.

Zahlungen nach Artikel 38, die über die Naturschutzdatenbank abgewickelt werden und Zahlungen nach Artikel 39 der VO 1698/05 sind auf der Einzelfläche nicht kombinierbar.

In einem Jahr können Flächenzahlungen für Teiche nur entweder aus dem Agrarumweltprogramm oder dem Fischereifond gewährt werden; dazu erfolgt ein jährlicher Datenaustausch zwischen den jeweiligen Zahlstellen.

5.3.2.1.4.7 Kalkulationen und Transaktionskosten

A. Rechtsbasis und Grundsätzliches für die Kalkulationen:

(1) Rechtsbasis ist die VO 1698/05, Artikel 39 (4)

„Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen. Gegebenenfalls können auch Transaktionskosten gedeckt werden. Die Begünstigten können gegebenenfalls über eine Ausschreibung unter Anwendung von wirtschaftlichen und ökologischen Effizienzkriterien ausgewählt werden. Die Beihilfehöchstbeträge sind im Anhang festgesetzt.“

(2) Es erfolgt eine maßnahmenbezogene Berechnung und Darstellung, wobei – wenn sinnvoll – mit Beispiels- und Modellbetrieben gearbeitet wird

(3) Alle Darstellungen und Berechnungen sind Durchschnittswerte und können von der einzelbetrieblichen Situation oder einer einzelnen Fläche nach oben oder nach unten abweichen

(4) Bei der Festlegung der Prämie im ÖPUL fließen auch ganz wesentlich Überlegungen in die Prämiengestaltung und Kalkulation ein, die eine längerfristige Entwicklung (7 Jahre) bei den Kalkulationsparametern berücksichtigen (zB Trends bei Produkt- und Betriebsmittelpreisen)

B. Erstellung der Kalkulationen

Die Prämienberechnungen wurden von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (AWI) und dem Österreichischen Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) erstellt.

Das ÖKL ist ein unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein, der eine langjährige Erfahrung im Bereich der landwirtschaftlichen Forschungsarbeit hat (siehe dazu auch www.oekl.at). Anbei wird ein kurzer Auszug aus relevanten Aufträgen gegeben:

- 2005: Kalkulation der Prämien zu den ÖPUL-Maßnahmen „Förderung von Bergmähdern“ und „Steilflächenmahd“, im Auftrag des BMLFUW
- 2005-2006: Kalkulation naturschutzrelevanter Prämien für das ÖPUL 07-13, im Auftrag des BMLFUW sowie der Naturschutzabteilungen aller Bundesländer

Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ist eine wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und führt Forschungsprojekte und Expertentätigkeit durch. Die Hauptauftraggeber sind das:

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und andere Bundesministerien und öffentliche Institutionen (Landesregierungen, Rechnungshof, Landwirtschaftskammern, etc)
- Institutionen der Europäischen Union und andere internationale Organisationen sowie wissenschaftliche Institutionen und private Auftraggeber

Die Bundesanstalt beteiligt sich seit dem 1. Jänner 2004 am Verwaltungsinnovationsprojekt „Flexibilisierungsklausel“ des Bundes. Kennzeichnend für die Flexibilisierungsklausel sind ein mehrjähriges Budget, eine Leistungsvereinbarung und die Erwirtschaftung von Drittmitteln.

Eine Herausforderung für die Forschung besteht darin, verschiedene Probleme und Fragestellungen der Zukunft zu thematisieren und zu bearbeiten. Die aktuelle Arbeit der Bundesanstalt umfasst ein breites Spektrum an Themen. Schwerpunkte bildeten die Forschungsarbeiten zur Evaluierung des Programms für die ländliche Entwicklung, die Analysen zu den Auswirkungen der Zuckermarktreform sowie die Mitwirkung bei internationalen Forschungsnetzwerken. Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Bereitstellung von Unterlagen für das BMLFUW, für EUROSTAT, die Beratung und die Fachöffentlichkeit. Dazu zählen insbesondere die Mitwirkung bei der Erstellung des Grünen Berichtes, die Mitarbeit bei der Erstellung und Herausgabe des Standarddeckungsbeitragskataloges, Marktprognosen für Schweine und Rinder und die Aktualisierung des Datenpools der Bundesanstalt.

C. Struktur und Prinzip:

(1) Es werden nur Leistungen abgegolten, die über die „Cross Compliance“ (CC) hinausgehen

(2) Leistungsüberschneidungen zwischen einzelnen ÖPUL-Maßnahmen und anderen Förderungen werden ausgeschlossen

(3) Konkret werden folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Mehraufwendungen
2. Mindererträge
3. Preisverluste durch Qualitätsverlust
4. Kosteneinsparungen
5. Höhere Produktpreise (zB Biologische Wirtschaftsweise)
6. Transaktionskosten

(4) Mehraufwendungen können sich ergeben aus:

1. Erhöhter Arbeitszeit (zB Anlage einer Begrünung)
2. Teurere „Futtermittel“ (zB Biologische Wirtschaftsweise)
3. Teurere „Pflanzenschutzmittel“ (zB Integrierte Produktion)
4. Zusätzliche Pacht von Flächen als Ausgleich für Mindererträge
5. Schulungen und Aufzeichnungen
6. Erhöhtem Maschineneinsatz

(5) Mindererträge können sich ergeben aus:

1. Weniger Milch
2. Geringeren Erträgen im Ackerbau durch geringere Düngung oder eingeschränkten Pflanzenschutz
3. Geringeren Grundfuttererträgen (zB geringere Düngung oder späterer erster Schnitt)
4. Minderer Qualität (zB Verzicht auf Fungizide)

(6) Kosteneinsparungen können sich ergeben aus:

1. Weniger Futterbedarf bzw. Zukauf (zB weniger Kraftfutter durch geringeren Viehbesatz)
2. Weniger Zukauf von Mineraldünger
3. Weniger Pflanzenschutzmittel
4. Geringerer Arbeitszeit (zB durch geringere Erntemengen)

D. Methodik der Kalkulation:

a) Prinzipielle Vorgangsweise

Cross Compliance	**ÖPUL-Maßnahme**
Leistungen	Leistungen
- variable Kosten	- variable Kosten
= Deckungsbeitrag	***= Deckungsbeitrag***
	- kalkulierte Arbeitskosten
= Vergleichsdeckungsbeitrag	***= ÖPUL-Deckungsbeitrag***

Differenz zum Vergleichsdeckungsbeitrag

Erforderlicher Ausgleich

+ Transaktionskosten *) =

ÖPUL-PRÄMIE

**) Es ist zu beachten, dass bestimmte Arbeiten nicht direkt einzelnen Flächen oder Betriebszweigen zugerechnet werden können (zB Betriebsbuchführung, Betriebsleiteraufgaben, Weiterbildung, Reparaturarbeiten usw.). Diese Arbeiten können auch als „Transaktionskosten" betrachtet werden. Sie fallen auf Grund der getroffenen Auflagen in ÖPUL-Betrieben in einem höheren Ausmaß an als in den Vergleichsbetrieben. Nach NÄF (1995, 64) werden zB bei Biobetrieben rund 100 Stunden Mehrzeit je Betrieb für diese Arbeiten erforderlich (in den Modellrechnungen nicht berücksichtigt). Diese Tätigkeiten können Kosten im Sinne der Transaktionskosten auslösen, werden aber nur dann in den Kalkulationen berücksichtigt, wenn sie durch die Auflagen der jeweiligen Maßnahme zusätzlich ausgelöst werden.*

b) Herkunft der Daten

(1) BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) 2002: Standarddeckungsbeiträge und Daten für die Betriebsplanung 2002/03. Wien

(2) BMLFUW (2002a): Standarddeckungsbeiträge für den Biologischen Landbau 2002/2003. Wien

(3) BMLFUW (2005): Der Grüne Bericht (Der Grüne Bericht enthält die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten)

(4) Kirner, L. (2001): Die Umstellung auf den Biologischen Landbau in Österreich: Potential – Hemmnisse – Mehrkosten in der biologischen Milchproduktion. Dissertation an der Univ. f. Bodenkultur

(5) Strommer, J. (2005): Mündliche Mitteilungen zu Produktpreisen im Biologischen Landbau. 31. Jänner 2005

(6) Weitere Datenquellen werden noch ergänzt, zB Betriebsdaten der LBG (Landwirtschaftliche Buchführungsgesellschaft) oder Daten des ÖKL (Österreichisches Kuratorium für Landtechnik)

c) Charakteristika der für die als Beispiele verwendeten Betriebe und Flächen

Die Prämien für das Grünland sind nach Extensivierungsgrad (RGVE/ha) gestaffelt. Es werden deswegen unterschiedliche Betriebstypen als Modell verwendet (Betrieb mit Kalbinnenaufzucht, Mutterkuhhaltung, Milchkühen), da dies einer realitätsnahen Darstellung entspricht.

Im Folgenden wird an Hand der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise" das System für die Berechnung der erforderlichen Prämien zur Abdeckung der Mehrkosten bzw. Mindererträge dargestellt, die auf Grund der Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme entstehen. Zum Teil wurden Transaktionskosten berücksichtigt.

Das System und die Berechnungen stammen von Dr. Leopold Kirner (Bundesanstalt für Agrarwirtschaft).

d) Transaktionskosten

Laut allgemein gültigen Definitionen fallen unter Transaktionskosten Kosten, die im Zusammenhang mit der Transaktion von Verfügungsrechten (zB Kauf, Verkauf, Miete) entstehen. Die Transaktionskostentheorie besagt, dass bei jeder Transaktion auch Transaktionskosten entstehen. Diese Kosten sind von Betrieb zu Betrieb verschieden und deswegen nicht eindeutig festlegbar. Konkreter versteht man unter Transaktionskosten Such-, Anbahnungs-, Informations-, Zurechnungs- Verhandlungs-, Entscheidungs-, Vereinbarungs-, Abwicklungs-, Absicherungs-, Durchsetzungs-, Kontroll-, Anpassungs- und Beendigungskosten. Transaktionskosten entstehen z. B., wenn zwischen den an einer Transaktion beteiligten Personen Kommunikationsbedarf, Verständigungsprobleme, Missverständnisse oder Konflikte auftreten.

Prinzipiell können daher bei jeder Maßnahme Transaktionskosten angerechnet werden; die tatsächliche Höhe der angerechneten Transaktionskosten ergibt sich aus der Differenz der auf Grund konkreter Auflagen errechneten Prämie mit der festgelegten Prämienhöhe. Für das Österreichische AUP bedeutet dies, dass bei den meisten Maßnahmen keine beziehungsweise nur sehr geringe (< 5 EUR) Transaktionskosten zur Anwendung kommen. Höhere Transaktionskosten ergeben sich nur bei wenigen Maßnahmen: Biologische Wirtschaftsweise bei Gemüse, Erosionsschutz Wein, Steillage > 50 %, Ökopunkte, Naturschutz und gefährdete Tierrassen (hoch gefährdete Rassen).

Weitere Grundsatzinformationen sind gegebenenfalls dem Anhang H zu entnehmen.

5.3.2.1.4.8 Umwandlung von Verpflichtungen

A. Umstieg/Ausstieg aus bisherigen Agrarumweltprogrammen

Verpflichtungen aus dem ÖPUL 2000 können noch während des laufenden Verpflichtungszeitraumes ohne „Umstieg bedingtes" Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung mit Ende des jeweiligen Jahres beendet werden, wenn statt dessen im folgenden Antragsjahr entsprechende Verpflichtungen im Rahmen des ÖPUL 2007 begründet werden:

Die Maßnahmen des ÖPUL 2007, die noch bestehende Verpflichtungen des ÖPUL 2000 ersetzen können, sind in folgender Tabelle aufgelistet.

ÖPUL 2000		**ÖPUL 2007**
2.2	Biologische Wirtschaftsweise	1, 28
2.3	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen	1, 3, 4, 18, 28
2.4	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen	1, 3, 4, 18, 28
2.5	Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen	1, 2, 18, 28
2.6	Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen	1, 2, 18, 28
2.7	Integrierte Produktion Obst	1, 3, 4, 9, 11, 18, 28
2.9	Integrierte Produktion Wein	1, 3, 4, 9, 11, 18, 28
2.13	Integrierte Produktion in geschütztem Anbau	1, 12

2.16	Silageverzicht in bestimmten Gebieten	13, 18, 28
2.17	Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen	15, 16, 18, 28
2.18	Alpung und Behirtung	16, 17, 28
2.19	Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen	26
2.20	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	18, 27, 28
2.21	Erhaltung von Streuobstbeständen	14, 18, 28
2.22	Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter	18, 19, 28
2.23	Erosionsschutz im Ackerbau	18, 20, 28
2.24	Erosionsschutz im Obstbau	8, 10, 18, 28
2.25	Erosionsschutz im Weinbau	8, 10, 18, 28
2.27	Pflege ökologisch wertvoller Flächen	16, 28
2.28	Neuanlegung von Landschaftselementen	28
2.29	Ökopunkte	1, 18, 28
2.30	Salzburger Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung	21, 28
2.31	Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz (und die dazugehörenden Untermaßnahmen)	22, 28

Die Maßnahmen des ÖPUL 2000, die im ÖPUL 2007 nicht mehr angeboten werden, können beim Umstieg in das ÖPUL 2007 ohne Rückzahlungsverpflichtung beendet werden.

Ein beantragter Programmwechsel vom ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007 kann bis zum 31.12. desselben Jahres rückgängig gemacht werden. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Verpflichtungen des Vorgängerprogramms (ÖPUL 2000) unverändert bestehen.

B. Laufende 20-jährige Verpflichtungen aus alten Programmen

Laufende Verpflichtungen mit 20-jähriger Laufzeit aus bisherigen Agrarumweltprogrammen können unter Einhaltung der in den jeweiligen Programmen geltenden Verpflichtungen wie Auflagen, Laufzeit und Prämien (auch wenn diese über die in Punkt 5.3.2.1.4.6 festgelegten Obergrenzen liegen), jedoch zu den nach dem ÖPUL 2007 geltenden Rahmenbedingungen, beendet werden (Umwandlung der Verpflichtung).

In jedem Fall jedoch ist die Weiterführung im Rahmen der erforderlichen Mehrfachanträge zu beantragen.

C. Laufende Naturschutzmaßnahmen aus dem ÖPUL 2000

Laufende Verpflichtungen aus Naturschutzmaßnahmen aus bisherigen Agrarumweltprogrammen können beim Umstieg in das ÖPUL 2007 ohne „Umstieg bedingtes“ Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung beendet werden, wenn die Prämiensätze im ÖPUL 2007 geringer sind und dies der Förderungsabwicklungsstelle von der „Projekt genehmigenden“ Stelle bestätigt oder keine Projektbestätigung mehr erteilt wird.

Dies betrifft die ÖPUL-2000-Maßnahmen:

(1) „Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen“

(2) „Pflege ökologisch wertvoller Flächen“

(3) „Neuanlegung von Landschaftselementen“

alle einschließlich „Naturschutzplan“.

D. Maßnahmenwechsel im ÖPUL 2007 im Verpflichtungszeitraum

Während des Verpflichtungszeitraumes kann bis einschließlich 2010 mit dem Herbstantrag des jeweiligen Vorjahres von einer Maßnahme zu bestimmten anderen Maßnahmen des ÖPUL 2007 ohne Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Maßnahme und für die Restlaufzeit (= ohne Veränderung der Verpflichtungsdauer) gewechselt werden.

Die Maßnahmen (gleich- und höherwertig), in die gewechselt werden kann, sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Übersicht über höherwertige Maßnahmen in Bezug auf die Einzelfläche

1	Biologische Wirtschaftsweise	28
2	Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen	1, 9, 11, 12, 18, 28
3	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen	1, 4, 18, 28
4	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutterflächen und Grünlandflächen	1, 3, 18, 28
5	Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen	1, 3, 4, 18, 28
6	Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung	1, 3, 4, 18, 28
7.1	Integrierte Produktion Erdäpfel, Erdbeeren und Rüben	1, 3, 4, 7.2, 9, 11, 18, 28
7.2	Integrierte Produktion Gemüse	1, 3, 4, 7.1, 9, 11, 18, 28
8	Erosionsschutz Obst und Hopfen	10, 18, 28
9	Integrierte Produktion Obst und Hopfen	1, 3, 4, 11, 18, 28
10	Erosionsschutz Wein	8, 18, 28
11	Integrierte Produktion Wein	1, 3, 4, 9, 18, 28
12	Integrierte Produktion im geschützten Anbau (gilt auch für Zusatzoption Nützlingseinsatz)	1
13	Silageverzicht	18, 28
14	Erhaltung von Streuobstbeständen	18, 28
15	Mahd von Steilflächen	16, 18, 28
16	Bewirtschaftung von Bergmähdern	18, 28
17	Alpung und Behirtung	16, 28
18	Ökopunkte (Niederösterreich)	1, 28
19	Begrünung von Ackerflächen	18, 28
20	Mulch- und Direktsaat	18, 28
21	Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (Salzburg)	28
22	Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz	28
23	Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen	28
24	Untersaat bei Mais	28
25	Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle	
26	Seltene Nutztierrassen	
27	Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen	18
28	Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen	
	Besonders tiergerechte Haltung von Rindern, Schafen und Ziegen	

Ein beantragter Maßnahmenwechsel kann bis zum 31.12. desselben Jahres rückgängig gemacht werden. In diesem Fall bleibt die ursprüngliche Verpflichtung unverändert bestehen.

Revisionsklausel gemäß Artikel 46 der VO 1974/2006

Ändern sich während des Verpflichtungszeitraumes die Grundvoraussetzungen („Cross Compliance) so, dass die „freiwilligen“ Förderungsverpflichtungen oder Förderungsbedingungen (zB Höhe der Prämie) in einer oder mehreren Maßnahmen des Agrarumweltprogramms und damit im Vertrag mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber abgeändert werden müssen, steht es der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber frei, die Zustimmung zur Vertragsanpassung nicht zu erteilen.

In diesem Fall endet der ursprüngliche Vertrag vorzeitig, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden.

In der jeweiligen Änderung der Sonderrichtlinie, mit der die angepassten inhaltlichen Festlegungen erfolgen, werden auch die näheren zeitlichen und administrativen Festlegungen betreffend der Vertragsbeendigung getroffen.

5.3.2.1.4.9 Anpassung der Verpflichtungen

A. Anpassung der Laufzeit

Auf Grund des bereits dargestellten Verpflichtungszeitraummodells sind Verlängerungen der Verträge nicht möglich.

B. Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes

(1) Bei den unten aufgelisteten Maßnahmen gilt für den Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes in Bezug auf die Prämiengewährung auf den hinzugekommenen Flächen Folgendes:

- Bei Verpflichtungsbeginn 2007 oder 2008 ist bis einschließlich 2009 der Flächenzugang jedenfalls prämienfähig
- In den Jahren 2010 bis 2012 ist ein prämienfähiger Flächenzugang von maximal 75 % auf Basis des Jahres 2009 möglich, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5 ha in jedem Fall zulässig ist
- Im letzten Jahr der Verpflichtung hinzugekommene Flächen sind nicht förderungsfähig
- Wenn die übernommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinne der gegenständlichen Bestimmung

Maßnahmen:

1. Biologische Wirtschaftsweise (Maßnahme 1)
2. Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen (Maßnahme 2)
3. Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen (Maßnahme 3)
4. Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen (Maßnahme 4; ohne Ackerfutter)
5. Erosionsschutz Obst und Hopfen (Maßnahme 8)
6. Integrierte Produktion Obst und Hopfen (Maßnahme 9)
7. Erosionsschutz Wein (Maßnahme 10)
8. Integrierte Produktion Wein (Maßnahme 11)
9. Integrierte Produktion im geschützten Anbau (ohne Nützlingseinsatz) (Maßnahme 12)
10. Silageverzicht (ohne Ackerfutter) (Maßnahme 13)
11. Erhaltung von Streuobstbeständen (Maßnahme 14)
12. Mahd von Steilflächen (Maßnahme 15)
13. Bewirtschaftung von Bergmähdern (Maßnahme 16)
14. Ökopunkte (Maßnahme 18)
15. Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (Maßnahme 21)
16. Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen (Maßnahme 23)
17. Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (Maßnahme 28)

5.3.2.1.4.10 Erhaltung genetischer Ressourcen

Im Rahmen des ÖPUL 2007 wird die Erhaltung der genetischen Ressourcen im Rahmen von zwei Maßnahmen behandelt; dabei wird einerseits die Haltung gefährdeter Haustierrassen und andererseits der Anbau seltener Kulturpflanzen gefördert. Für diese zwei Maßnahmen gilt ebenfalls die allgemeine Definition betreffend der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber und Betrieb (siehe Punkt 5.3.2.1.4.3 und Anhang J).

Die Maßnahmenbeschreibung, -darstellung und -begründung erfolgt bei den jeweiligen Maßnahmen (siehe Punkte 5.3.2.1.4.39 und 5.3.2.1.4.40).Die Bestände aller Rassen liegen deutlich unter den vorgegebenen Höchstzahlen gemäß Annex IV der Durchführungsverordnung.

Tierart/maximale Anzahl weiblicher Tiere je Rasse	Originalrasse	Anzahl weibl. Herdebuchtiere
Rind/7.500	Ennstaler Bergschecken	67
	Kärntner Blondvieh	653
	Murbodner	1.303
	Original Braunvieh	192
	Original Pinzgauer	4.200
	Pustertaler Sprintzen	26
	Tiroler Grauvieh	4.100
	Tux-Zillertaler	524
	Waldviertler Blondvieh	425
Pferd/5.000	Huzulen	80
	Alt-Österreichisches Warmblut	31
	Lipizzaner	160
	Österreichischer Noriker	3.907
	Shagya-Araber	235
Schaf/10.000	Alpines Steinschaf	137
	Braunes Bergschaf	942
	Kärntner Brillenschaf	2.052
	Krainer Steinschaf	452
	Montafoner Steinschaf	56
	Tiroler Steinschaf	2.246
	Waldschaf	905
	Zackelschaf	204
Ziege/10.000	Blobe Ziege	30
	Gemsfarbige Gebirgsziege	1.215
	Pfauenziege	42
	Pinzgauer Strahlenziege	50
	Pinzgauer Ziege	469
	Steirische Scheckenziege	143
	Tauernschecken	458
Schwein/15.000	Mangalizza	157
	Turopolje	175

5.3.2.1.4.11 Abwicklung

(Zahlstelle, Anträge, beauftragte Stellen, Auszahlung, Publikation)

Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich gestützt auf die Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS).

Es ist maßgebliche Rechtsgrundlage, soweit die besondere Zielsetzung und Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen nicht abweichende Festlegungen erfordern.

A. Zahlstelle

Als Zahlstelle ist die Agrarmarkt Austria (AMA) mit der Abwicklung des gesamten Agrarumweltprogramms beauftragt. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Entgegennahme des Antrags im Wege der beauftragten Stelle (Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene)

(2) Abwicklung der Förderung

(3) Entscheidung über die Gewährung der Prämien

(4) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen

(5) Rückforderung des Förderungsbetrages

Detailfestlegungen zu folgenden Bereichen werden in der nationalen Sonderrichtlinie getroffen:

(1) Antragstellung (Termine, Fristen, Formulare)

(2) Vergabe von Teilbereichen an beauftragte Stellen

(3) Entscheidung über Anträge

(4) Auszahlungsmodalitäten

(5) Berichtspflichten der Zahlstelle

(6) Vorgaben an die Zahlstelle betreffend die Verwaltungs- und Vorortkontrolle

(7) Verpflichtungen der FörderungswerberInnen im Falle einer Kontrolle

(8) Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Unterlagen (Zahlstelle, FörderungswerberInnen)

(9) Modalitäten betreffend der Rückzahlung und den Einbehalt von Förderungen

(10) Datenverwendung und Datenschutz

(11) Gerichtsstand

(12) Publikationsverpflichtungen

In Folge werden einige wesentliche Punkte als Auszug aus der nationalen Sonderrichtlinie dargestellt.

B. Beauftragte Stellen

(1) Beauftragte Stellen unter Koordination der Zahlstelle sind:

1. Die Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene und Landesebene
2. Der Landeshauptmann hinsichtlich der Maßnahmen
   - „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“
   - „Ökopunkte“
3. Zuchtverbände im Rahmen der Maßnahme
   - „Seltene Nutztierrassen“

C. Auszahlung

(1) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW bis zum 31.03. des Folgejahres

(2) Die Mitteilung über die Prämiengewährung begründet keinen Rechtsanspruch auf Beträge, die ursprünglich fehlerhaft berechnet oder auf Grund nachträglich hervorkommender Umstände rückzufordern sind

(3) Das BMLFUW oder die Zahlstelle können von der Gewährung einer Beihilfe absehen:

1. Bei Erstberechnung, wenn der sich ergebende Betrag 10 EUR je Auszahlungsantrag nicht überschreitet
2. Bei Neuberechnung, wenn der sich auf Grund einer Neuberechnung ergebende Differenzbetrag je Auszahlungsantrag außer Verhältnis zu den dabei entstehenden Kosten und dem Verwaltungsaufwand steht.

D. Publikation

(1) Der Hinweis über die Erlassung der nationalen Sonderrichtlinie oder ihre Änderung wird im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart und ist ersichtlich auf der Homepage des BMLFUW unter www.lebensministerium.at

(2) Die Zahlstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen FörderungswerberInnen zu sorgen (insbesondere Informationen auf der Homepage www.ama.at, Auflage von Merkblättern)

(3) Die IP-Pflanzenschutzmittellisten im Rahmen der Maßnahmen „Integrierte Produktion Erdäpfel, Rüben, Gemüse, Erdbeeren“ (Maßnahme 7), „Integrierte Produktion Obst und Hopfen“ (Maßnahme 9), „Integrierte Produktion Wein“ (Maßnahme 11), „Integrierte Produktion im geschützten Anbau“ (Maßnahme 12) werden auf der Homepage des BMLFUW unter www.lebensministerium.at veröffentlicht und liegen auch im BMLFUW zur Einsichtnahme auf

Die Darstellung von Prämienkürzung, Prämieneinbehalt und Prämienkontrolle erfolgt in der nationalen Sonderrichtlinie.

Maßnahmenübersicht und Nummern für Zuordnung

1 Biologische Wirtschaftsweise (5.3.2.1.4.12)

2 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen (5.3.2.1.4.13)

3 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen (5.3.2.1.4.14)

4 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutterflächen und Grünlandflächen (5.3.2.1.4.15)

5 Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen (5.3.2.1.4.16)

6 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung (5.3.2.1.4.17)

7 Integrierte Produktion Erdäpfel, Rüben, Gemüse, Erdbeeren (5.3.2.1.4.18)

8 Erosionsschutz Obst und Hopfen (5.3.2.1.4.19)

9 Integrierte Produktion Obst und Hopfen (5.3.2.1.4.20)

10 Erosionsschutz Wein (5.3.2.1.4.21)

11 Integrierte Produktion Wein (5.3.2.1.4.22)

12 Integrierte Produktion geschützter Anbau (5.3.2.1.4.23)

13 Silageverzicht (5.3.2.1.4.24)

14 Erhaltung von Streuobstbeständen (5.3.2.1.4.25)

15 Mahd von Steilflächen (5.3.2.1.4.26)

16 Bewirtschaftung von Bergmähdern (5.3.2.1.4.27)

17 Alpung und Behirtung (5.3.2.1.4.28)

18 Ökopunkte, Niederösterreich (5.3.2.1.4.29)

19 Begrünung von Ackerflächen (5.3.2.1.4.30)

20 Mulch- und Direktsaat (5.3.2.1.4.31)

21 Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung, Salzburg (5.3.2.1.4.32)

22 Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz (5.3.2.1.4.33)

23 Bewirtschaftung besonders auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (5.3.2.1.4.34)

24 Untersaat bei Mais (5.3.2.1.4.34)

25 Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle (5.3.2.1.4.35)

26 Seltene Nutztierrassen (5.3.2.1.4.36)

27 Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen (5.3.2.1.4.37)

28 Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (5.3.2.1.4.38)

Besonders tiergerechte Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen (5.3.2.1.5)

Übersicht über die Anhänge und ergänzende Informationen

Anhänge:

Anhang A Düngetabellen und Aufzeichnungen
Anhang B: Grundsätze betreffend Einbehalt, Rückforderung und Sanktionierung
Anhang C Gebietsabgrenzung vorbeugender Gewässerschutz
Anhang D Gebietsabgrenzung Silageverzicht
Anhang E Ökopunktebewertungsschlüssel
Anhang F Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz; schlagbezogene Düngeplanung
Anhang G Auflagen und Prämiensätze der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“
Anhang H Ergänzende Beschreibung der Methodik der Prämienkalkulation
Anhang I Darstellung Cross-Compliance (CC)
Anhang J Begründungen und Anbauentwicklung Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen
Anhang K GVE-Schlüssel
Anhang L Kriterien für die Erstellung der Pflanzenschutzmittellisten in der Integrierten Produktion

5.3.2.1.4.12 Biologische Wirtschaftsweise (1)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 1 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Förderung der Biologischen Wirtschaftsweise nach der VO 2092/91

(2) Erhöhung der Biodiversität im tierischen und pflanzlichen Bereich durch Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, reduzierte Düngung und vielfältige Fruchtfolgen

(3) Verringerung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmittel; im Zusammenhang mit Grundwasserschutz und Reduktion der Emissionen in die Luft

(4) Etablierung besonders umweltgerechter und die Bodengesundheit fördernde Fruchtfolgen

(5) Besonders tierfreundliche Haltung der Nutztiere

(6) Weitgehende Kreislaufwirtschaft am Betrieb

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die Biologische Landwirtschaft ist ein alternatives Bewirtschaftungssystem, das gesamthaft große Vorteile für die Umwelt bringt. Österreich hat im Einklang mit der EU die Förderung der Biologischen Landwirtschaft zum Schwerpunkt der Agrarpolitik gemacht. Mit der Biologischen Landwirtschaft werden alle Umweltgüter (Boden, Wasser, Luft, Biodiversität und Landschaft) geschützt, wobei die Schwerpunktwirkungen im Acker- und Grünlandbereich unterschiedlich sind.

Die Vermeidung von Betriebsmitteln, welche ein Risiko für die Umwelt bedeuten, wie GVOs, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und leichtlösliche Düngemittel, bedeutet einen Schutz vorrangig von Boden und Wasser, aber auch von Biodiversität und Luft sowie nicht zuletzt der Gesundheit. Die Vermeidung von einseitigen Fruchtfolgen und die Förderung von Bodenbedeckungsmaßnahmen verstärken die Bodenschutzwirkung.

Die Berechnung der Treibhausgasemissionen und ihrer externen Kosten zeigt, dass eine Bewirtschaftung nach den Richtlinien der Biologischen Landwirtschaft im Vergleich zu einer konventionellen Bewirtschaftung zu einer deutlichen Abnahme der externen Kosten führt. Dies beruht vor allem auf dem Rückgang der in Form von Betriebsmitteln aus dem vorgelagerten Bereich importierten Treibhausgasemissionen, wobei der völlige Verzicht auf leichtlösliche Stickstoffdünger und der geringere Einsatz von Zukauffuttermitteln in der Biologischen Landwirtschaft maßgeblich sind. Wesentlich ist – vor allem auf Grünlandbetrieben – der richtige Umgang mit Wirtschaftsdüngern, damit die Belastung durch klimaschädliche Gase minimiert wird. Das Wissen über den richtigen Umgang mit Wirtschaftsdüngern wird daher im Rahmen eines Bildungs- und Beratungsschwerpunktes vermittelt werden. Die Biologische Landwirtschaft ist wegen der Vorteile für die Luftreinhaltung aus diesen Gründen wesentliches Element bei der Umsetzung der Kyoto-Strategie in Österreich!

Vor allem im Bereich des Ackerlandes gibt es wesentliche positive Auswirkungen der biologischen Wirtschaftsweise auf die Biodiversität. Beispielsweise sind in einem Evaluierungsprojekt von 26 Beikrautarten, welche auf der Roten Liste stehen, 18 ausschließlich auf Biobetrieben vorgekommen. Die Vielfalt an Pflanzen ermöglicht auch eine Vielfalt an Insekten und damit an Tieren (zB Vögel). Es ist erwiesen, dass auf biologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Wildtiere vorkommen; Biobäuerinnen oder Biobauern haben daher ein höheres Maß an Verantwortung, denn wenn sie zur falschen Zeit (mit falscher Methode) mähen, können sie auch mehr Tiere töten. Es ist daher wichtig, dass die Agrarumweltmaßnahmen auch durch Schwerpunktsetzungen in Bildung und Beratung begleitet werden.

In den natürlich benachteiligten Regionen (vor allem Grünlandregionen) ist die Aufgabe der Bewirtschaftung die größte Gefahr. Das Einkommen, das mit der Biologischen Wirtschaftsweise erzielbar ist, macht für viele die Weiterbewirtschaftung der Flächen möglich, womit die Erhaltung der Landschaft gesichert werden kann. Dies ist auch ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in diesen Regionen, denn nicht bewirtschaftete Flächen werden mittelfristig zu Waldgebieten mit deutlich geringerer biologischer Vielfalt.

Die Haltung der Nutztiere ist in der Biologischen Landwirtschaft ein genau festgeschriebener Bereich. Jedes Nutztier kann auf dem Biobetrieb sein artgemäßes Verhalten ausleben, erhält biologisch erzeugtes Futter und nur auf tierärztliche Verschreibung Tierarzneimittel.

Die von den biologisch wirtschaftenden Bäuerinnen und Bauern erbrachten Leistungen dürfen sich für die Biobäuerin bzw. den Biobauern nicht wirtschaftlich negativ auswirken, da sie sonst nicht auf Dauer erbracht werden können. Die Umweltleistungen sind von der Gesellschaft – vom Staat – abzugelten, da es ungerecht wäre, wenn nur die Konsumenten biologisch erzeugter Produkte die Finanzierung über den Preis übernehmen müssten. Die höhere Qualität von Bioprodukten ist vom Konsumenten zu bezahlen, daher wirkt in der Kalkulation der höhere Preis auch reduzierend auf die Prämie.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen (CC)

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar. Eine genauere Information über alle Auflagen (auch in Kalkulationen nicht berücksichtigte) ist dem folgenden Text und Anhang I zu entnehmen.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Über die Einhaltung der Grundanforderungen hinaus keine spezifischen Anforderungen	- Einführung oder Beibehaltung einer Bewirtschaftung nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 sowie des EG-Folge-Rechts (Regelungen betreffend Düngung, Pflanzenschutz, Futtermittel)
- Zerstörungsverbot für im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide ausgewiesener und geschützter Landschaftselemente (zB Naturdenkmale)	- Naturverträglicher Umgang (Erhaltung und Pflege) aller Landschaftselemente gemäß Definition im allgemeinen Teil

Die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ geht in vielen Bereichen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus. Dabei sind insbesondere die Einschränkungen beim Einsatz von Betriebsmitteln (Dünge- und Pflanzenschutzmittel), der Bereich der Tierhaltung und Aspekte der Biodiversität (insbesondere im Bereich Acker durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und die Umstellung auf andere Fruchtfolgen) zu nennen.

Bei den einzuhaltenden Auflagen ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen jenen, die für die Berechnung der Prämie berücksichtigt werden (beispielsweise Dünger- und Pflanzenschutzmittelverzicht) und jenen, die unentgeltlich einzuhaltende Verpflichtungen sind (beispielsweise „Erhaltung des

Grünlandausmaßes“ und „Klärschlammverzicht“). Die für die Prämienkalkulation wichtigen Auflagen gehen dabei jedenfalls deutlich über das Niveau von Cross Compliance hinaus.

Der Verzicht auf chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel geht weit über die Baseline der Anwendung aller gesetzlich erlaubten Pflanzenschutzmittel hinaus, was einen besonders wichtigen Beitrag für die Erhaltung der Biodiversität darstellt. Ebenfalls zur Reduktion der Bewirtschaftungsintensität trägt der Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger bei, der in der Cross Compliance gar nicht vorkommt; dort gibt es zwar Obergrenzen je nach Boden, Versorgungsstufe und angebauter Kultur, es können aber alle gesetzlich erlaubten Düngemittel verwendet werden. Auch hinsichtlich Tierarzneimittel gibt es keine Entsprechung in der Cross Compliance; als Baseline gilt die Anwendungserlaubnis aller nach dem Gesetz zugelassenen und ordnungsgemäß verschriebenen Arzneimittel.

Auch die Auflage des „naturverträglichen Umgangs mit Landschaftselementen“ geht über den gesetzlich festgelegten Schutz hinaus, da die Baseline auf den Schutz besonders erhaltenswerter Landschaftselemente (Verordnungen, Bescheide, ...) und nicht grundsätzlich auf alle Landschaftselemente abstellt. Als ein Unterschied kann auch der im ÖPUL festgeschriebene pflegliche Umgang angeführt werden.

Eine genauere und auf die einzelnen Auflagen bezogene Darstellung ist Anhang I zu entnehmen:

- Biodiversität
- GLÖZ
- Tierarzneien
- Grundwasser und Nitrat
- Pflanzenschutzmittel
- Grünlanderhaltung
- Klärschlamm

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ erfolgt nach einem dreistufigen System und erfasst

(1) einen „Cross-Check“ mit der Lebensmittelbehörde (Landeshauptmann der einzelnen Bundesländer), ob der Betrieb ein anerkannter Biobetrieb ist und einen gültigen Vertrag mit einer anerkannten Kontrollstelle hat

(2) Verwaltungskontrollen durch die Zahlstelle auf Basis der INVEKOS-Daten

(3) Vorortkontrollen durch die Zahlstelle

d) Prämienkalkulation

Bei der Prämienkalkulation für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ ist zwischen drei Kulturbereichen (Acker/Grünland und Ackerfutter/Spezialkulturen) zu unterscheiden.

(1) Acker:

Hier werden primär sinkende Erträge (je nach Kultur meist zwischen 20 % und 35 %), veränderte Fruchtfolgen (mehr Futter- und Gründüngungspflanzen, weniger Mais, keine Zuckerrübe, kein Raps) und erhöhter Arbeitsaufwand unterstellt. Über den Vergleich der Deckungsbeiträge in Bezug auf die einzelnen Kulturen und die gesamte Fruchtfolge werden dabei aber auch höhere Preise (zB Körnermais + 65 %), eine eventuelle Kostenreduktion bei den Betriebsmitteln und der Verzicht oder Rückgang von Kulturen mit gutem Deckungsbeitrag berücksichtigt.

(2) Grünland:

Die Kalkulation baut auf den auf Basis der Einschränkung bei Düngung und Pflanzenschutz sinkenden Nettonährstofferträgen pro ha, dem damit verbundenen geringeren Viehbesatz sowie den wesentlich höheren Kraftfutterkosten und dem höheren Zeitaufwand auf. Dem gegenübergestellt wird der höhere Milchpreis (durchschnittlich 3 Cent/Liter); wesentlich dabei ist auch, dass die Milchleistung pro Kuh von der Annahme her unverändert bleibt.

(3) Obst, Hopfen und Wein:

Die Erträge im Biologischen Landbau sind wesentlich geringer als im konventionellen Anbau oder bei der integrierten Produktion (- 40 bis 50 %). Dies ergibt sich aus der Verwendung weniger ertragsstarker Sorten und dem erhöhten Krankheitsdruck auf Grund des Verzichtes auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Ein Teil dieser Verluste wird aber durch die höheren Preise für „Bio-Ware“ kompensiert. Die Pflanzenschutz- und Düngemittel sind vielfach teurer und müssen teilweise häufiger verwendet werden. Die aufzuwendenden Arbeitsstunden sind auch deutlich höher als bei der konventionellen Wirtschaftsweise, zB mechanische Unkrautbekämpfung statt Einsatz eines chemisch-synthetischen Mittels.

Die Kalkulation für die Auflage der Erhaltung von Landschaftselementen erfolgte durch das ÖKL nach einer einheitlichen Vorgangsweise für alle betroffenen Maßnahmen. Die Auflage der Grünlanderhaltung wird in den Kalkulationen nicht gesondert berücksichtigt!

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche und in der Nutztierhaltung.

Biologischer Teilbetrieb:

Unter folgenden Voraussetzungen kann auch mit nur einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes an dieser Maßnahme teilgenommen werden und der übrige Betrieb konventionell bewirtschaftet werden:

(1) Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch und den konventionell bewirtschafteten Teil

(2) Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen („Grünland und Ackerland“, „Obst- und Hopfenbau“, „Weinbau“, „geschützter Anbau“) auf dem biologisch bewirtschafteten sowie auf dem konventionell bewirtschafteten Teil

(3) Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln usw.)

(4) Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Verpflichtungszeitraums hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einhalten

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Einhaltung der Auflagen der VO 2092/91

(2) Anerkennung als Biobetrieb:

Als anerkannter Biobetrieb gilt ein Betrieb, der spätestens am 31.01. des 1. Jahres des Verpflichtungszeitraumes einen gültigen Vertrag mit einer anerkannten Kontrollstelle abgeschlossen hat und gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen registriert ist.

Ein Wechsel der Kontrollstelle (der Kontrollverträge) hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zwischen den zwei Verträgen zu erfolgen.

(3) Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Definition im allgemeinen Teil (5.3.2.1.4.5 B1)

(4) Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelcodex (Kapitel A 8, im speziellen Teilkapitel B: „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“) betreffend die Erzeugung von tierischen Produkten, soweit dies nicht durch die Verordnung (EWG) Nr. VO 2092/91 geregelt ist

(5) Erhaltung des GL-Ausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:

Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß mit folgenden Optionen:

1. Über den Verpflichtungszeitraum können 5 % der Referenzfläche in Acker umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha
2. Eine Umwandlung in Obst-, Hopfen- und Weinflächen ist jedenfalls möglich

(6) Grünland: Auf zumindest 5 % der Mähflächen (ohne Bergmähder) dürfen maximal 2 Nutzungen pro Jahr erfolgen

(7) Im Fall von Bodengesundungsflächen:

1. Nur förderbar im Ausmaß von maximal 25 % der Ackerfläche, wenn insgesamt jedoch der Anteil an Bodengesundungsflächen, Stilllegungsflächen und nach GLÖZ gepflegten (VO 1782/2003, Artikel 5) Flächen 35 % nicht übersteigt
2. Es dürfen maximal 50 % der förderbaren Bodengesundungsfläche zwischen 01.05. und 15.07. gehäckselt werden, das Häckseln eines Randstreifens von maximal 3 Meter ist jedoch jedenfalls zulässig
3. Einbeziehung in die Fruchtfolge:

   Flächenrotation spätestens im 2. Jahr nach dem Anlegungsjahr (als Anlegungsjahr gilt das Jahr der erstmaligen Angabe im MFA).

(8) Im Fall von Nützlings- und Blühstreifen:

1. Ausmaß maximal 5 % der Ackerfläche förderbar,
2. Mindestbreite 2,5 Meter,
3. Maximalbreite 12,0 Meter,
4. Ansaat bis 15.05. des Anlegungsjahres mit einer Saatmischung,
5. Häckseln frühestens im August, ausgenommen Pflegemaßnahmen zur Unkrautbekämpfung im Anlegungsjahr,
6. Umbruch frühestens ab 01.09. des Umbruchjahres,

(9) Im geschützten Anbau verwendete Folien müssen nach Austausch der Folie der Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden.“

(10) Zusatzfütterung bei Silagefütterung: Ausreichend zusätzliches Heuangebot für Raufutterverzehrer

(11) Düngebegrenzungen und GVE-Begrenzungen:

1. maximal 2,0 GVE/ha LN
2. die 210 kg N-Gesamt/ha aus dem Wasserrechtsgesetz werden auf 150 kg abgesenkt
3. Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend die Stickstoff-Düngung gemäß den Anhängen A, A1, A2, A3 und A4 für die jeweiligen Kulturen

(12) Spritzgeräteüberprüfung:

1. Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz sind durch eine vom BMLFUW autorisierten Stelle auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen
2. Die Verpflichtung gilt für alle Geräte, die für die von der Maßnahme betroffenen Kulturen eingesetzt werden,

   ausgenommen Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

3. Das letzte Prüfungsprotokoll der autorisierten Stelle darf nicht älter als 3 Jahre (bezogen auf das Kalenderjahr) sein
4. Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette die innerhalb der Verpflichtung gekauft wurden müssen spätestens nach 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft sein
5. Maschinen und Geräte, die noch nie oder vor Verpflichtungsbeginn überprüft wurden beziehungsweise Neugeräte ohne ÖAIP-Plakette, müssen bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres überprüft sein

(13) Schulung und Weiterbildung:

Besuch eines einschlägigen Lehrganges bis zum 31.05. des 1. Verpflichtungsjahres durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundenen und auf dem Betrieb tätigen Person.

Mindestdauer des Lehrganges: 15 Stunden, davon max. 5 Stunden in Form von Exkursionen.

Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.

Die Verpflichtung zum Lehrgangsbesuch entfällt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bereits vor dem 01.01.2006 einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat.

D. Höhe der Förderung

Fläche	Details	Prämie-Details	EUR/ha
Ackerfläche	Feldgemüse	Einkulturig	450
		Mehrkulturig	600
	Heil- u. Gewürzpflanzen	Nur bei nachweislicher Verwendung als Heil- oder Gewürzpflanze	450
	Alternativen u. Saatgutvermehrung	Nur bei Vorliegen eines Vermehrungs-, Anbau- oder Liefervertrages über die Sämereien	285
	Erdbeeren		450
	Ackerfutter[2)]- und Bodengesundungsfläche für die ersten 25 % der Ackerfläche		
	Ackerfutterflächen und Bodengesundungsflächen		285
	Ackerfutterfläche und Bodengesundungsfläche für das 25 % der Ackerfläche übersteigende Ausmaß		
	Ackerfutterfläche	< 0,5 RGVE/ha	110
	Nach RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter	≥ 0,5 RGVE	240
	Bodengesundungsflächen		0
	Sonstige Kultur und Nützlings- und Blühstreifen [1)];		285
Förderbares GL	Förderbares Grünland:	< 0,5 RGVE/ha	110
	Nach RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter ; jeweiliges GL-Ausmaß multipliziert mit nachstehenden Faktoren: -1 Mähwiese und Mähweide (ab 2 Nutzungen); Dauerweide ha multipliziert mit 1,0 -2 Mähwiese 1 Schnitt; Hutweide, Bergmähder, Streuwiese ha multipliziert mit 0,6	≥ 0,5 RGVE	240
Wein, Obst und Hopfen	Ausgenommen Bodengesundungsflächen		750
Baumschulflächen			750
Geschützter Anbau	Folientunnel		2.900
	Gewächshaus		4.200
Bienenstöcke	Unter Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle		je Stock 25

[1)] Förderbar im Ausmaß von maximal 5 % der Ackerfläche

[2)] Als Ackerfutterkulturen gelten Futtergräser, Wechselwiese, Kleegras, Klee, Luzerne und sonstiges Feldfutter

5.3.2.1.4.13 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen „UBAG“(2)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 2 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Sicherung einer standortangepassten, umweltgerechten und nachhaltigen Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen auf Basis eines unter der sachgerechten Düngung liegenden Niveaus

(2) Bewahrung traditioneller Kulturlandschaft durch Erhaltung von Grünland und Landschaftselementen

(3) Sicherung einer möglichst flächendeckenden Teilnahme als Basis für Teilnahme an weiteren spezifischen Maßnahmen

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ ist als zusammengefasste Weiterführung der Maßnahmen „Grundförderung“ und „Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel (Acker und Grünland)“ des ÖPUL 2000 zu sehen. Dabei geht es primär um eine Grundausrichtung des Betriebes, die einerseits auf die Erhaltung der Kulturlandschaft und andererseits auf die Beibehaltung eines unter den Werten der sachgerechten Düngung liegenden Düngerniveaus geht. Mit ihr werden alle Umweltgüter (Boden, Wasser, Luft, Biodiversität und Landschaft) geschützt, wobei die Schwerpunktwirkungen im Acker- und Grünlandbereich unterschiedlich sind.

Die wesentliche Bedeutung der „Erhaltung von Landschaftselementen“ wird im Update zum ÖPUL-Evaluierungsbericht mehrfach festgehalten, zB „Die Erhaltung von Landschaftselementen ist daher jedenfalls ein wesentliches Element für ein Agrarumweltprogramm, auch wenn in einigen untersuchten Gebieten eine Zunahme flächiger Landschaftselemente bei gleichzeitiger Abnahme (kleiner) linearer Landschaftselemente zu beobachten waren und ...“.

Die Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes ist im Zusammenhang mit der nachgewiesenen positiven Wirkung auf Landschaft, vorbeugenden Erosionsschutz und Vermeidung von Stickstoffaustrag in das Grundwasser zu sehen.

Fruchtfolgeauflagen im Ackerbereich verringern den Prozentsatz stark erosionsgefährdeter Kulturen (zB Mais), wirken positiv auf die Bodengesundheit, und haben auch eine indirekt positive Wirkung auf das Landschaftsbild.

Die Erhaltung eines unter den gesetzlichen Düngevorgaben (Aktionsprogramm Nitrat, Wasserrechtsgesetz und „Sachgerechten Düngung“) liegenden Niveaus betreffend den Stickstoff ist als wesentlicher Beitrag zum vorbeugenden Grundwasserschutz zu sehen.

Die für bestimmte Kulturen vorgesehene regelmäßige Untersuchung von Spritzgeräten bewirkt neben dem direkten positiven Effekt auf die ausgebrachte Pflanzenschutzmittelmenge jedenfalls eine Bewusstseinsbildung. Dies wurde auch in einem eigens durchgeführten Evaluierungsprojekt aufgezeigt.

Weitere Aspekte der Maßnahme sind auch, dass

(1) durch die verpflichtende Teilnahme mit allen Acker- und Grünlandflächen kein Ausweichen mit Intensivkulturen auf andere Flächen mehr möglich ist

(2) durch die verpflichtende Anlage von „Biodiversitätsflächen“ im Acker und die auf Teilflächen reduzierte Nutzungsintensität im Grünland ein wesentlicher Beitrag für die Biodiversität geleistet wird; die Auflage im Ackerbereich ist insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Streichung der verpflichtenden Stilllegung sehr positiv zu bewerten

(3) durch Teilnahme mit allen Flächen viele Teilnehmer/Innen dann mit Einzelflächen an höherwertigeren Maßnahmen teilnehmen (zB Naturschutz).

Die Begründung der Maßnahme und damit auch der Mehrwert gegenüber der auf „gesetzlicher Basis„ möglichen und üblichen Landwirtschaft baut also auf der Verhinderung zweier ganz unterschiedlichen Entwicklungen auf; einerseits der Intensivierung (der zB durch Beschränkung der Düngemittel oder die Erhaltung der Landschaftselemente entgegen gewirkt wird) und andererseits der Nutzungsaufgabe (vielfach verbunden mit Aufforstung), die durch Förderung der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung vermieden wird.

Grundsätzliche Feststellungen zur Bewirtschaftung von Grünland:

Die Grünland-Bewirtschaftung ist nach zwölf Jahren ÖPUL bei hoher Teilnahme eher extensiv ausgerichtet. Witterungsextreme bewirken, dass durch die langjährige, extensive Bewirtschaftung verstärkt neue Probleme auftreten. Es ist derzeit daher folgende Situation gegeben:

- Stressanfälligere Bestände (Tendenz Nährstoff-Unterversorgung, teilweise Bestandsdegeneration) reagieren rascher auf längere Dürreperioden (Dürreschäden) und Schädlinge (Engerling, Laufkäufer).
- In verschiedenen Situationen sind Korrekturmaßnahmen mittlerweile unbedingt erforderlich (siehe Diskussion um mittlerweile „gestrichene“ Möglichkeit, auf 10 % der Flächen Pflanzenschutzmaßnahmen im Verpflichtungszeitraum zuzulassen).
- Korrekturmaßnahmen sind insbesondere auf Bio- und Verzichtsflächen nach langjähriger Teilnahme zum Teil dringend erforderlich. Betriebe, auf denen dies notwendig ist, sollen dies durch (eventuell vorübergehende) Teilnahme an der Grünland-Maßnahme UBAG ohne gänzlichen Ausstieg aus der ÖPUL-Extensivierung und damit verbundene „starke Intensivierung“ umweltverträglich durchführen können.
- Darüber hinaus ist die Maßnahme UBAG (im Vergleich zu Bio und Verzicht bzgl. Teilnahme) vor allem auf günstigeren Standorten mit deutlich höherem Intensivierungspotential konzentriert. Durch die geänderten und sich weiter ändernden Rahmenbedingungen könnte es für immer mehr Betriebe zudem notwendig werden, zunehmend wieder eher auf Intensivierung zu setzen und den bisher geltenden Empfehlungen für die Grünland-Bewirtschaftung ohne ÖPUL-Maßnahmen wieder stärker zu beachten.
- Die Milchvieh- und Rinderhaltung in Österreich liegt bei nahezu allen ökonomisch relevanten Kennzahlen deutlich unter dem EU-Durchschnitt. Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit / Konkurrenzfähigkeit der Milchproduktion (Rinderhaltung im weiteren Sinn) in Österreich sind daher aus dieser Sicht dringend geboten (und damit einhergehend ein starker Strukturwandel und ein Intensitätsverbesserungsschub). Diese Entwicklungen wurden bisher durch gewisse Maßnahmen (Quotenregelung, Milchprämie, etc. und nicht zuletzt durch ÖPUL gebremst). Mit der Entkoppelung der Milchprämie, der Reform der GMO-Milch 2000 – 2003 (Preissenkungen, Abbau der Marktsicherungselemente, etc.), der drohenden Verringerung des EU-Außenschutzes für Milchprodukte (Doha-WTO-Runde), dem beabsichtigten Auslaufen der Exporterstattungen und insbesondere dem Auslaufen der Quotenregelung ab 2015 (bei beabsichtigten Vorbereitungsmaßnahmen ab 2010 / 2011) steht der Sektor vor einer „grundsätzlichen Weichenstellung“. Der Sektor wird sich zunehmend differenzieren (mit großen regionalen Unterschieden), wobei ökonomische Kriterien in beiden Entwicklungstrends zunehmend dominieren werden.

Die Ergebnisse der Betriebszweigauswertung aus den Arbeitskreisen „Milchproduktion“ in Österreich 2006 (Projekt „Arbeitskreisberatung des LFI im Auftrag des BMLFUW) zeigen die Kostenvorteile intensiver geführter Grünlandbestände deutlich auf:

- Höhere Nährstoff-Erträge pro ha – geringere Kosten je gewonnener Nährstoff-Einheit; geringere Kosten bei höherer Schnitthäufigkeiten

- Geringere Verluste (Nährstoff-Verluste) durch geringeren Beikrautanteil („Zerbröseln“ der Beikräuter bei der Trocknung)
- Ertragsstabiler, weniger anfällig in extremen Wettersituationen
- Mehr Milchleistung aus Grundfutter möglich (dadurch Ersparnis an Kraftfutter bzw. kaum höherer KF-Einsatz bei höheren Milchleistungen).

Schlussfolgerungen

Änderungen in den Rahmenbedingungen erfordern neue Strategien in allen Betriebszweigen in der Landwirtschaft, insbesondere aber in der Milchproduktion. Damit ergeben sich auch geänderte Anforderungen an die Grünlandbewirtschaftung, da Grundfutter und die Kosten je darauf gewonnener Nährstoff-Einheit wichtige Kriterien für die „Rentabilität“ der Milcherzeugung darstellen. Mit den Grünlandmaßnahmen im ÖPUL 2007 soll der erforderliche Anpassungsprozess in seinen Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung abgefedert und eine Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung insgesamt vermieden werden, wobei auf ertragsstärkeren Standorten der Maßnahme UBAG (Grünland) eine zentrale Bedeutung zukommt.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar. Eine genauere Information über alle Auflagen (auch in Kalkulationen nicht berücksichtigte) ist dem folgenden Text und Anhang I zu entnehmen.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Maximal 85 % Getreide und Mais und - maximal 50 % „gehäckselte“ Flächen an Acker- und Grünlandfläche	- Begrenzung des Getreide und Maisanteiles auf maximal 75 % der Ackerfläche und jede Kultur maximal 66 %
- Einhaltung der Düngevorgaben gemäß Aktionsprogramm (170 kg N_{WD}/ha) und Obergrenzen Wasserrechtsgesetz von 210 kg N_{gesamt}/ha	- Einhaltung der reduzierten Düngewerte gemäß Anhang A
- Zerstörungsverbot für im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide ausgewiesener und geschützter Landschaftselemente (zB Naturdenkmale)	- Naturverträglicher Umgang (Erhaltung und Pflege) aller Landschaftselemente gemäß Definition im allgemeinem Teil
- Keine spezifischen Anforderungen	- Anlage von zumindest 2 % Nützlings- und Blühstreifen oder Biodiversitätsflächen auf der Ackerfläche des Betriebes
- Keine spezifischen Anforderungen	- Auf zumindest 5 % der Grünland-Mähflächen (ohne Bergmähder) dürfen maximal 2 Nutzungen erfolgen

Die Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ geht in verschiedenen Bereichen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus.

Die Auflage des „naturverträglichen Umgangs mit Landschaftselementen geht über den gesetzlich festgelegten Schutz hinaus, da die Baseline auf den Schutz besonders erhaltenswerter Landschaftselemente (Verordnungen, Bescheide,) und nicht grundsätzlich auf alle Landschaftselemente abstellt. Als ein Unterschied kann auch der im ÖPUL festgeschriebene pflegliche Umgang angeführt werden. Diese Auflage trifft Betriebe in bisher eher extensiv bewirtschafteten und daher noch mit mehr Landschaftselementen ausgestatteten Gebieten (oft Grünlandgebiete) stärker als Betriebe in Ackerbaugebieten, in denen oft schon vor Beginn der Agrarumweltprogramme viele Strukturelemente entfernt wurden.

Generell ist das System „Düngung“ im ÖPUL und der Cross Compliance (Aktionsprogramm Nitrat) so aufgebaut, dass von gleichen Anfallswerten und Berechnungsmethoden ausgegangen wird. Hinweis: Alle Bestimmungen aus der Cross Compliance (CC) gelten daher für das ÖPUL 2007 als Grundvoraussetzung!

Folgende Darstellung soll zeigen wo die maßnahmenbezogenen Bestimmungen (Auflagen (1) und (7)) über die CC hinausgehen.

- <u>Maximaler Viehbesatz von 2,0 GVE/ha LN</u>
- <u>Düngerausbringung auf der Fläche:</u>

- Die 210 kg N-Gesamt/ha LN aus dem Wasserrechtsgesetz werden auf 150 kg im ÖPUL abgesenkt
- Bestehend: kulturbezogene Werte aus Anhang A

Die Wirksamkeit der düngungsrelevanten ÖPUL - Maßnahmen zeigt sich auch aus der Entwicklung des N-Einsatzes in ganz Österreich sehr deutlich:

Zeitraum	N-Anfall aus WD in t	N-Absatz aus Handelsdüngern in t	N-Gesamt in t
1990 bis1994	Rd. 140.000	125.000 – 135.000	265.000 – 275.000
1995 bis 2000	Rd. 130.000	117.000 – 125.000	247.000 – 255.000
2002 bis 2004	Rd. 115.000	95.000 – 100.000	210.000 – 215.000
% Änderung	- 18 %	- 25 %	-21 – -22 %

Der Gesamt N-Einsatz lag um über ein Fünftel unter den Werten vor Einführung des ÖPUL, der Handelsdüngereinsatz verringerte sich sogar um ein Viertel.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieses Intensitätsniveau bei gravierenden Änderungen im ÖPUL-Programm gehalten werden kann, insbesondere in Bezug auf die auf alle Kulturen erweiterte Maßnahme UBAG / IP, welche die bisherigen Reduktionsmaßnahmen im ÖPUL ersetzen soll (auf einem insgesamt strengeren Niveau). Ein (kleinerer) Teil der potentiellen UBAG-Teilnehmer würde auf Bio ausweichen, der größere Teil würde intensivieren und an die erlaubten Grenzen nach WRG / Aktionsprogramm gehen.

Ein deutlicher Anstieg der Ø N-Gaben pro ha um 15 – 25 %, teilweise bei höheren Ertragslagen auch darüber, wäre die Folge.

- „Kulturanteil“
  - Die Begrenzung auf maximal 85 % Getreide und Mais die im Rahmen des Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (GLÖZ) vorgegeben wird, wird in zwei Punkten weiter eingeschränkt:
  - Keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben.
  - Maximal 75 % Getreide, Mais und nach Gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gepflegte Flächen.

Folgende Darstellung zeigt eine Übersicht über alle INVEKOS-Betriebe mit einem etwas höheren Anteil an Getreide und Mais in der Fruchtfolge.

Getreide, Mais	Betriebe	Anteil
> 60 bis <= 65	7.432	16 %
> 65 bis <= 70	9.847	21 %
> 70 bis <= 75	19.499	41 %
> 75 bis <= 80	1.500	3 %
> 80 bis <= 85	2.597	6 %
> 85 bis <= 90	814	2 %
> 90 bis <= 95	846	2 %
> 95 bis <= 100	4.613	10 %
	47.148	100 %

Die Auflage wird in den Kalkulationen indirekt berücksichtigt (geänderte Fruchtfolge gegenüber dem Vergleichsbetrieb); dies gilt auch für die Biologische Wirtschaftsweise, wo die Fruchtfolge nicht explizit vorgegeben ist, aber aus pflanzenbaulichen Gründen von einer Standardfruchtfolge abgewichen werden muss.

Aus der Darstellung kann die Wirksamkeit der Maßnahme deutlich aufzeigt werden, da sich viele Betriebe an dieser Vorgabe orientieren (41 % zwischen 70 und 75 %). Eine andere Argumentation, dass die Bedingungen automatisch eingehalten werden, wäre nur dann schlüssig, wenn es bisher keine vergleichbare Auflage gegeben hätte. Insbesondere bei Betrieben mit Maisanbau stellt die neue Auflage der Kulturbegrenzung (66 %) eine weitere deutliche Einschränkung dar.

Der Punkt zeigt auch deutlich, dass bei Maßnahmen mit einer Akzeptanz von deutlich mehr als 50 % die IST Situation sicher nicht als Baseline herangezogen werden kann, da ja sonst ein Sachverhalt, der nur durch eine bereits laufende freiwillige Verpflichtung zu Stande gekommen ist, als „übliche Wirtschaftsweise“ bewertet wird, die er aber nicht ist.

- „Biodiversitätsflächen“ Acker und Grünland

  Auf Acker ist die Anlage von zumindest 2 % Nützlings- und Blühstreifen oder Biodiversitätsflächen verpflichtend. Auf Grünland dürfen auf zumindest 5 % der Mähflächen (ohne Bergmähder) maximal 2 Nutzungen erfolgen. Für beide Auflagen sind die positiven Auswirkungen auf die Biodiversität durch Evaluierungsergebnisse der letzten Programmperiode belegt.

Eine genauere und auf die einzelnen Auflagen bezogene Darstellung ist Anhang I zu entnehmen:

- Biodiversität
- GLÖZ
- Grundwasser und Nitrat
- Grünlanderhaltung

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ erfolgt im Rahmen von Verwaltungs- und Vorortkontrollen, wobei die Schwerpunktsetzung im Bereich Düngung erfolgt.

d) Prämienkalkulation

Bei der Prämienkalkulation für die Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ ist zwischen den Kulturbereichen Acker und Grünland zu unterscheiden.

(1) Acker:

Hier werden primär sinkende Erträge (maximal bis 10 %) und veränderte Fruchtfolgen (weniger Getreide und Mais) unterstellt

(2) Grünland:

Die Kalkulation erfolgt getrennt für drei RGVE-Bereiche, wobei für den Bereich > 1,2 RGVE/ha von Milchkuhhaltung, für den Bereich 0,5 bis 1,2 RGVE/ha von Mutterkuhhaltung und für den Bereich unter 0,5 RGVE/ha von extensiver Kalbinnenaufzucht ausgegangen wird. Für den Milchkuhbereich werden dabei sinkende Nettoenergieerträge vom Grünland rechnerisch mit Zupachtungen ausgeglichen, da von einer konstanten Milchlieferung und einer konstanten Kuhzahl (kein Rückgang der Milchleistung) ausgegangen wird.

Der gewählte Ansatz, dass Betriebe mit höheren Viehdichten höhere Prämien erhalten, ergibt sich aus der Kalkulation der Prämien. Extensiviert ein Betrieb mit höheren Viehdichten sind die Ertragsverluste die daraus entstehen höher, als wenn ein Betrieb mit niederen Viehdichten extensiviert. Oder anders ausgedrückt: Der Extensivierungs-Anreiz für einen Betrieb mit (potentielle) hohem Ertragsniveau muss höher sein, als für einen Betrieb mit (potentiell) niedrigem Ertragsniveau.

Die Prämienstaffelung in Abhängigkeit des Viehbesatzes beruht auf den Grundsatzvorgaben der relevanten Verordnungen, dass Mehraufwendungen und Ertragsverluste bei den Kalkulationen zu berücksichtigen sind. Die Berechnungen haben gezeigt, dass sich bei einem Betrieb mit Milchkühen und einem Viehbesatz von etwa 1,6 RGVE/ha die Produktionsauflagen stärker auswirken und höhere Mehraufwendungen und Ertragsverluste zur Folge haben, als bei einem Betrieb mit einem Viehbesatz im Bereich von unter 0,5 RGVE/ha. Anders wäre die Situation nur, wenn ganz konkret die Extensivierung von einem bekannten einzelbetrieblichen Ausgangsniveau gefördert werden würde.

Die Kalkulation für die Auflage der Erhaltung von Landschaftselementen erfolgte durch das ÖKL nach einer einheitlichen Vorgangsweise für alle betroffenen Maßnahmen.

Die Auflage der Grünlanderhaltung wird in den Kalkulationen nicht gesondert berücksichtigt!

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Ackerflächen und Grünlandflächen des Betriebes.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Düngebegrenzungen und GVE-Begrenzungen:

1. maximal 2,0 GVE/ha LN
2. die 210 kg N-Gesamt/ha aus dem Wasserrechtsgesetz werden auf 150 kg abgesenkt
3. Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend die Stickstoff-Düngung gemäß den Anhängen A, A1, A2, A3 und A4 für die jeweiligen Kulturen

(2) Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Definition im allgemeinen Teil

(3) Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes:

Erhaltung des GL-Ausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:

Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß mit folgenden Optionen:

1. Über den Verpflichtungszeitraum können 5 % der Referenzfläche in Acker umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha
2. Eine Umwandlung in Obst-, Hopfen- und Weinflächen ist jedenfalls möglich

(4) Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha beträgt, sind auf einer Fläche von zumindest 25 % der Ackerfläche andere Kulturen als

1. Getreide,
   als Getreide gelten dabei: Dinkel, Durum, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale und Weichweizen
2. Mais,
3. Flächen, die gemäß Verordnung 1782/2003 Artikel 5 in gutem landwirtschaftlichen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden (GLÖZ A) und Stilllegungsflächen ohne Zahlungsanspruch gemäß EBP, die nicht in die Maßnahmen „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ (28), „Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen“ (23) oder „Weiterführung von K 20 Flächen des ÖPUL 2000“ einbezogen sind,

anzulegen.

(5) Beschränkung für einzelne Kulturen:

Keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben. Als Kultur ist die botanische Art / Bezeichnung einer Pflanze zu verstehen; Mischkulturen werden jener Kultur zugerechnet, die dem Hauptanteil entspricht. Bei Doppelnutzungen zählt nur die Hauptnutzung. Ackerfutterkulturen wie zB Kleegras sind auf Grund ihrer positiven Wirkung für die „Bodenfruchtbarkeit“ von der Bestimmung ausgenommen.

(6) Nützlings- und Blühstreifen sowie Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:

1. Prämienfähig: maximal 5 % der Ackerfläche
2. Mindestbreite: 2,5 Meter
3. Maximalbreite: 12,0 Meter, (im Fall von Nützlings- und Blühstreifen)
4. Ansaat bis 15.05. des Anlegungsjahres mit einer Saatmischung
5. Häckseln frühestens im August, ausgenommen Pflegemaßnahmen zur Unkrautbekämpfung im Anlegungsjahr, nach dem Anlegungsjahr ab Juli
6. Umbruch frühestens ab 01.09. des Umbruchjahres
7. Keine Nutzung des Aufwuchses
8. Die Anlage von zumindest 2 % Nützlings- und Blühstreifen oder Biodiversitätsflächen ist verpflichtend
9. Es werden keine Stilllegungen im Sinne der Stilllegungsverpflichtung der 1. Säule anerkannt.

(7) Grünland: Auf zumindest 5 % der Mähflächen (ohne Bergmähder) dürfen maximal 2 Nutzungen erfolgen

(8) Spritzgeräteüberprüfung

1. Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz sind durch eine vom BMLFUW autorisierten Stelle auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen
2. Die Verpflichtung gilt für alle Geräte, die für folgende von der Maßnahme betroffenen Kulturen eingesetzt werden:

   Gemüse, Erdbeeren, Heil- und Gewürzpflanzen, Saatgutvermehrung und Alternativen, Erdäpfel, Zuckerrübe, Zierpflanzen, Baumschulen

   Ausgenommen Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden
3. Das letzte Prüfungsprotokoll der autorisierten Stelle darf nicht älter als 3 Jahre (bezogen auf das Kalenderjahr) sein
4. Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette, die innerhalb der Verpflichtung gekauft wurden, müssen spätestens nach 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft sein
5. Maschinen und Geräte, die noch nie oder vor Verpflichtungsbeginn überprüft wurden beziehungsweise Neugeräte ohne ÖAIP-Plakette, müssen bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres überprüft sein

(9) Schlagbezogene Aufzeichnungen

Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:

1. Standardangaben

   Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA;
2. Düngung

   Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha
3. Anbautermin und Erntetermin/Erntezeitraum

Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.

D. Höhe der Förderung

Fläche	Details	Prämie-Details	EUR/ha
Ackerfläche [2] ausgenommen Ackerfutter	Einschließlich Nützlings-, Blühstreifen und Biodiversitätsflächen [1]		85
Förderbares GL einschließlich Ackerfutter	Förderbares Grünland: Nach RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter[3] ; multipliziert mit nachstehenden Faktoren: -1 Mähwiese und Mähweide (ab 2 Nutzungen); Dauerweide ha multipliziert mit 1,0 -2 Mähwiese 1 Schnitt; Hutweide, Bergmähder, Streuwiese ha multipliziert mit 0,6	< 0,5 RGVE/ha	50
		≥ 0,5 RGVE/ha	100

[1] Förderbar im Ausmaß von maximal 5 % der Ackerfläche

[2] Bodengesundungsflächen der Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ erhalten keine Prämie

[3] Als Ackerfutterkulturen gelten Futtergräser, Wechselwiese, Kleegras, Klee, Luzerne und sonstiges Feldfutter

5.3.2.1.4.14 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen (3)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 3 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Erhöhung der Biodiversität im tierischen und pflanzlichen Bereich durch Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, reduzierte Düngung und vielfältiger Fruchtfolgen

(2) Verringerung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; im Zusammenhang mit Grundwasserschutz und Reduktion der Emissionen in die Luft

(3) Etablierung besonders umweltgerechter und die Bodengesundheit fördernder Fruchtfolgen

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Diese Maßnahme ist von den Auflagen und Wirkungen her der Maßnahme „Biologischen Landwirtschaft“ sehr ähnlich; die Unterschiede liegen in folgenden Bereichen:

(1) Keine Anforderungen an die Tierhaltung, die über gesetzliche Bestimmungen hinausgehen

(2) Keine Fütterung mit Bio-Futter vorgeschrieben

(3) Saatgut darf gebeizt werden

Betreffend die Fruchtfolge und Düngemittel müssen aber bei der Bewirtschaftung die Prinzipien der Biologischen Landwirtschaft übernommen werden und damit werden auch die Vorteile der Biologischen Landwirtschaft gegenüber den Schutzgütern (Boden, Klima, Wasser, Biodiversität) wirksam. Das bedeutet insbesondere reichhaltige Fruchtfolge und damit guter Bodenschutz sowie Reduzierung des Eintragspotentials von Nitrat in die Gewässer und Reduzierung der Risken, die der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln mit sich bringt. Der größte Vorteil des Nicht-Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist die Erhaltung eines hohen Niveaus der Biodiversität; dies kommt insbesondere durch das Fehlen von Herbiziden und Insektiziden zustande.

Diese Maßnahme ist auch eine starke Intensivierungsbremse, da die Erträge wesentlich verringert werden und der Energieaufwand reduziert wird (besonders durch Ersparnis der Düngemittel), dies ist wiederum wichtig für den Klimaschutz.

Durch die Teilnahmeverpflichtung an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ ist der Einsatz von Wirtschaftsdünger mengenmäßig eingeschränkt, sodass es auch hier zu keiner Nitrat-Belastung durch sehr hohe Viehbestände in den Gewässern kommen kann. Darüber hinaus gelten auch die Auflagen betreffend die Erhaltung von Landschaftselementen und Grünland.

Ergebnis des ÖPUL, dabei wohl besonders der so genannten „Verzichtsmaßnahmen“, ist die stetige Abnahme des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die nachstehenden Grafiken (Quelle: Grüner Bericht) belegen das.

Die Berechnung der Treibhausgasemissionen und ihrer externen Kosten zeigt, dass eine Bewirtschaftung nach den Richtlinien der Biologischen Landwirtschaft im Vergleich zu einer konventionellen Bewirtschaftung zu einer deutlichen Abnahme der externen Kosten führt. Die Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ hat vergleichbare Auswirkungen. Dies beruht vor allem auf dem Rückgang der in Form von Betriebsmitteln aus dem vorgelagerten Bereich importierten Treibhausgasemissionen, wobei der völlige Verzicht auf leichtlösliche Stickstoffdünger und der geringere Einsatz von Zukauffuttermitteln maßgeblich sind.

Reinnährstoffverbrauch in t/Jahr

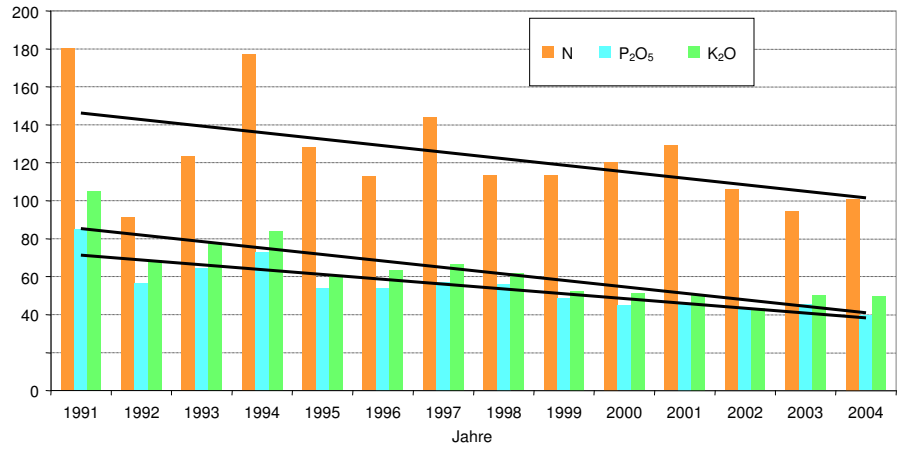

Pflanzenschutzmittel; Wirkstoffmengen in t/Jahr

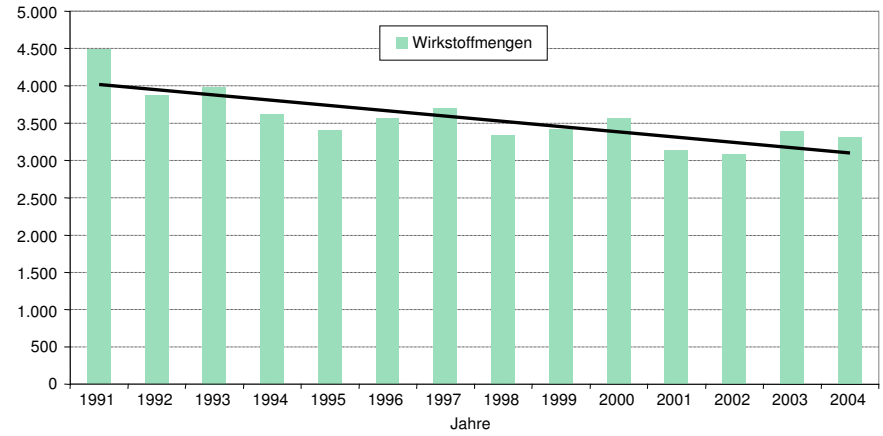

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden" Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Einsatz nur von laut Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln - Einsatz nur von laut Düngemittelgesetz und entsprechender Verordnung zugelassener Düngemittel	- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO Nr. 2092/91; Saatgutbeizung zulässig - Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO Nr. 2092/91

Im Rahmen dieser Maßnahme dürfen ausschließlich im Biolandbau zulässige Pflanzenschutzmittel verwendet werden; dies stellt eine starke Einschränkung im Vergleich zu den gesetzlich zugelassenen Mitteln dar; dies wirkt sich primär in Ertrags- und Qualitätsverlusten aus, bewirkt aber auch in vielen Fällen eine Umstellung der Fruchtfolge. Vielfach nachgewiesene positive Wirkungen gibt es für die Bereiche Biodiversität, Bodenleben und Wassergüte.

Die Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen" geht auch im Bereich der Düngemittel (kein leicht löslicher Mineraldünger und damit geringere Möglichkeiten den Einsatz mengenmäßig zu optimieren) und im Bereich Klärschlammverbot über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance" (CC) hinaus. In der Maßnahme gilt ein generelles Ausbringungsverbot für Klärschlamm; die Regelungen gehen je nach Bundesland verschieden weit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Insbesondere in den Bundesländern mit viel Ackerflächen (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark) gehen die Bestimmungen des ÖPUL deutlich über die gesetzlichen Auflagen hinaus. In den Kalkulationen wird die Auflage auf Grund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern nicht berücksichtigt; es handelt sich also um eine nicht eigens abgegoltene Auflage.

Eine genaue Darstellung ist Anhang I zu entnehmen:

- Grundwasser und Nitrat
- Klärschlamm
- Pflanzenschutzmittel
- Biodiversität

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen" erfolgt im Rahmen von Verwaltungskontrollen (zB verpflichtende Maßnahmenkombination) und Vorortkontrollen (Flächenausmaß, Kulturen, Verzicht auf Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel über Sichtprüfung und Pflanzenproben). Die Auflage des Kauf- und Lagerverbotes von Mitteln, die nicht eingesetzt werden dürfen, sollen die Kontrolle der Auflagen erleichtern (Kauf und Lagerung sind jedenfalls leichter nachweisbar als der Einsatz).

d) Prämienkalkulation

Für die Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen" erfolgt die Prämienkalkulation vom gleichen Vergleichsbetrieb weg wie für die Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen", wobei eine stärker veränderte Fruchtfolge (Notwendig wegen Verzicht auf Mineraldünger) und ein stärkerer Ertragsverlust (bedingt durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel) berücksichtigt wird. Der Unterschied zum Biologischen Landbau liegt dabei primär in der Möglichkeit der Saatgutbeizung, welche zu einer deutlichen Reduktion der Ertragsverluste führt.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Ackerflächen des Betriebes ausgenommen Ackerfutterflächen.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen" (Maßnahme 2)

(2) Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91;

Zulässig:

die Beizung von Saatgut.

(3) Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91

(4) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

(5) Im Falle von Bodengesundungsflächen:

1. Ausmaß maximal 25 % der Ackerfläche förderbar; insgesamt darf jedoch der Anteil an Bodengesundungsflächen, Stilllegungsflächen und nach GLÖZ gepflegten Flächen 35 % nicht übersteigen
2. Es dürfen maximal 50 % der förderbaren Bodengesundungsfläche zwischen 01.05. und 15.07. gehäckselt werden, das Häckseln eines Randstreifens von maximal 3,0 m ist jedoch jedenfalls zulässig
3. Einbeziehung in die Fruchtfolge: Flächenrotation spätestens im 2. Jahr nach dem Anlegungsjahr (als Anlegungsjahr gilt die erste Angabe im MFA)

D. Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Ackerfläche	Ausgenommen Ackerfutter	115
	Bodengesundungsflächen für die ersten 25 % der Fläche	165
	Bodengesundungsflächen für das 25 % übersteigende Ausmaß	0

5.3.2.1.4.15 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Gründlandflächen (4)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 4 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Erhöhung der Biodiversität im tierischen und pflanzlichen Bereich durch Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, reduzierte Düngung

(2) Verringerung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; im Zusammenhang mit Grundwasserschutz und Reduktion der Emissionen in die Luft

(3) Gezielte Förderung von Ackerfutter als Kulturgruppe mit positiven Auswirkungen auf Bodengesundheit und Erosionsschutz

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Grundsätzlich gilt für diese Maßnahme ähnliches wie für die Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ (siehe Begründung Maßnahme 3). Der Unterschied ist nur kein oder geringer Druck Richtung reichhaltiger Fruchtfolge und die Möglichkeit zur Einzelpflanzenbekämpfung (besonders Ampfer). Die Intensivierungsbremse ergibt sich aus dem Fehlen des Mineraldüngereinsatzes und dem fehlenden Potential, das sich aus dem Pflanzenschutzmittel-Einsatz ergibt. Hiervon profitieren wiederum die Biodiversität und die Reinheit der Gewässer.

Die Bereiche Düngung und Pflanzenschutz haben bei Teilnahme an der Verzichtsmaßnahme auf Ackerfutter- und Grünlandflächen auf Basis der VO (EWG) 2092/91 („Bio-VO“) zu erfolgen. Im Unterschied zur Biologischen Wirtschaftsweise sind hinsichtlich des Bereiches Pflanzenschutz die Beizung von Saatgut und die Durchführung von Einzelpflanzenbekämpfungen zulässig. Bei der N-Düngung sind somit keine (leichtlöslichen) Handelsdünger zulässig. Die Düngung mit Wirtschaftsdüngerstickstoff, der ja auch am Betrieb durch den Viehbestand und bezüglich Ausbringung – wie bereits ausführlich dargestellt – nach Aktionsprogramm Nitrat und dem WRG begrenzt ist, ermöglicht unter Beachtung der Pflanzenverfügbarkeit nicht die Erreichung jener Ertragslagen, die bei Einsatz von Handelsdüngern, der rasch und je nach Bedarf auch in größeren Mengen nach WRG und Aktionsprogramm rechtlich zulässig zugekauft werden kann, möglich wären.

Düngung und Pflanzenschutz nach diesen Vorgaben zu praktizieren, ist in Österreich keineswegs gängige Praxis (die freiwillige Teilnahme an Umweltprogrammen kann nicht als gängige Praxis bezeichnet werden). Vielmehr ist der Einsatz von leichtlöslichen Handelsdüngern und bei starkem Auftreten von Problemunkräutern (vor allem Ampfer) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gängige Praxis – beides ist bei Teilnahme an der Verzichtsmaßnahme nicht zulässig.

Ebenfalls keine gängige Praxis stellt die Beschränkung der Nutzungsintensität auf maximal zwei Nutzungen bei gemähten Grünlandflächen auf zumindest fünf Prozent der Fläche dar. Vor allem außerhalb des benachteiligten Gebietes werden Grünlandflächen häufiger genutzt.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass das Verbot des Einsatzes von Düngern, die über den dem Kreislaufprinzip entsprechenden Einsatz von Wirtschaftsdüngern hinausgehen, einen klaren Mehrwert für die Umwelt ergibt, der den Vorteilen der Biologischen Wirtschaftsweise sehr nahe kommt (auf der Fläche sind die Bewirtschaftungseinschränkungen praktisch mit Bio ident, weil nur die in der Biologischen Wirtschaftsweise erlaubten Betriebsmittel angewendet werden dürfen, lediglich die Tierhaltung ist nicht von den selben Auflagen erfasst).

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden" Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Einsatz nur von laut Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91; Beizung von Saatgut und Einzelpflanzenbehandlung ist zulässig
- Einsatz nur von laut Düngemittelgesetz und entsprechender Verordnung zugelassener Düngemittel	- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91
- Obergrenze für P-Düngung lt. SGD (für Gehaltsklasse A) je nach Nutzungshäufigkeit: 45 – 160 kg P_2O_5/ha Dokumentation der P-Düngung bei Gaben von > 100 kg P_2O_5 je ha aus P-Mineraldüngern	- Verzicht auf P_2O_5-Mineraldünger, ausgenommen jene im Anhang II der VO 2092/91. Ausnahme: Flächen mit pH > 6 und Versorgungsstufe A oder B max. 30 kg/Jahr und Nachweis über Bodenuntersuchung

Die Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen" geht insbesondere im Bereich der Pflanzenschutzmittelanwendung (nur Mittel gemäß VO 2092/91) und der erlaubten Düngemittel (keine leicht löslichen Mineraldünger) über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance" (CC) hinaus.

Betreffend die Nutzungshäufigkeit von Grünland gibt es in der CC keine direkten Einschränkungen; die Nutzungsbeschränkung auf 5 % der „Mähflächen" wirkt daher primär bei Betrieben in Gunstlagen und bei Grünlandflächen mit hoher potentieller Ertragskraft. Die potentiellen positiven Effekte einer Nutzungsreduktion auf die Biodiversität sind unbestritten und auch Teil der Ergebnisse der Evaluierung des Vorgängerprogramms (ÖPUL 2000).

Eine genaue Darstellung ist Anhang I zu entnehmen:

- Grundwasser und Nitrat
- Klärschlamm
- Pflanzenschutzmittel
- Biodiversität

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen" erfolgt im Rahmen von Verwaltungs- und Vorortkontrollen. In der Verwaltungskontrolle werden verpflichtende Maßnahmenkombinationen, Viehbesatz und der Mindestanteil an ein- und zweimähdigen Grünlandflächen geprüft.

d) Prämienkalkulation

Bei der Prämienkalkulation für die Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen“ erfolgt die Prämienkalkulation vom gleichen Vergleichsbetrieb weg wie für die Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“, wobei größere Ertragsverluste (bedingt durch den Verzicht auf Mineraldünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel) berücksichtigt werden. Die Prämie wird jedoch als Zuschlag auf die Zahlung bei der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ gewährt“, wobei der Zuschlag nur für viehhaltende Betriebe (Viehbesatz ab 0,5 RGVE/ha) gewährt wird. Der Unterschied zum Biologischen Landbau liegt in der Möglichkeit des eingeschränkten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Phosphor-Mineraldünger sowie dem Wegfall der Verpflichtung, biologisch erzeugte Futtermittel zu verwenden.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Ackerfutterflächen und Grünlandflächen des Betriebes.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2)

(2) Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91;

Zulässig:

Die Beizung von Saatgut und die Einzelpflanzenbehandlung

(3) Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91. Als Ausnahmebestimmung dazu gilt, dass auf Grünlandflächen mit pH > 6 und Versorgungsstufe A oder B Phosphor-Mineraldünger im Umfang einer maximalen Jahresgabe von 30 kg P_2O_5/ha eingesetzt werden darf. Der entsprechende Nachweis hat durch eine maximal 5 Jahre alte Bodenuntersuchung zu erfolgen

(4) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

D. Höhe der Förderung

Fläche	Details	Prämie-Details	EUR/ha
Förderbares Grünland, einschließlich Ackerfutter	Förderbare Fläche: Nach RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter[1)] ; jeweiliges Ausmaß multipliziert mit nachstehenden Faktoren: -1 Mähwiese und Mähweide (ab 2 Nutzungen); Dauerweide ha multipliziert mit 1,0 -2 Mähwiese 1 Schnitt; Hutweide, Bergmähder und Streuwiesen ha multipliziert mit 0,6	Betriebe ≥ 0,5 RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter	50

[1)] Als Ackerfutterkulturen gelten Futtergräser, Wechselwiese, Kleegras, Klee, Luzerne und sonstiges Feldfutter

5.3.2.1.4.16 Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen (5)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 5 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Extensivierung des Getreidebaus und Beitrag zur Biodiversität durch Verzicht auf chemisch-synthetische Fungizide

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Fungizide bilden die größte Gruppe – gemessen am Gesamtgewicht an verkauften Wirkstoffen – der in der EU (15) verkauften Pestizide. Fungizide sind meistens erforderlich bei einseitigen Fruchtfolgen, mit all ihren Nachteilen. Beim Fungizidverzicht wird auf die Nutzung möglicher zusätzlicher Ertragspotentiale verzichtet (lt. Literaturangaben können die Erträge bei Fungizidanwendung im Schnitt um 10 % bis 15 %, teilweise auch darüber, erhöht werden). Einhergehend mit dem im Voraus geplanten Verzicht auf die Nutzung zusätzlicher Ertragspotentiale ist ebenfalls eine Reduktion der Düngemenge zu erwarten.

Die Verringerung der ausgebrachten Menge an chemisch-synthetischen Fungiziden trägt jedenfalls zur Verringerung des Eintrages in den Boden und in Oberflächengewässer bei und leistet somit einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden" Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Einsatz nur von laut Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln;	- Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91; zulässig ist die Beizung von Saatgut

Die Maßnahme „Fungizidverzicht" geht im Bereich der Pflanzenschutzmittelanwendung über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance" (CC) hinaus, da nur Mittel eingesetzt werden dürfen die gemäß Anhang II der VO (EWG) Nr. 2092/91 zulässig sind. Eine Reduktion des Einsatzes von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln kann jedenfalls für die Bereiche Gewässer- und Bodenschutz sowie für den Bereich Biodiversität mit positiven Auswirkungen verbunden sein.

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Fungizidverzicht“ erfolgt im Rahmen von Verwaltungskontrollen (zB betreffend die Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“) und Vorortkontrollen (Flächenprüfung, Sichtkontrolle des Bestandes und bei Bedarf Pflanzenprobe).

d) Prämienkalkulation

Die Prämienkalkulation für die Maßnahme „Fungizidverzicht“ erfolgt aufbauend auf den Ergebnissen der Berechnung der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (allerdings eingeschränkt auf Getreideflächen), wobei Ertragsverluste und Kosteneinsparungen (bedingt durch den Verzicht auf Fungizide) berücksichtigt werden.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Getreideflächen des Betriebes; als Getreide gelten dabei: Dinkel, Durum, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale und Weichweizen.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2)

(2) Keine Teilnahme an der Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ (Maßnahme 3)

(3) Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91;

Zulässig ist die Beizung von Saatgut.

D. Höhe der Förderung

Fläche	EUR/ha
Getreideflächen	25

5.3.2.1.4.17 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung (6)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 6 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Reduktion des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf bestimmten, meistens intensiv geführten Ackerkulturen

(2) Belebung getreide- und maisdominierter Ackerfruchtfolgen

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung“ ist eine Zusammenfassung und Weiterführung verschiedener bestehender Maßnahmen aus dem ÖPUL 2000. Es geht dabei um die Führung spezieller Ackerkulturen, die alleine schon durch den Anbau eine positive Ergänzung (betreffend das Landschaftsbild, die Biodiversität und Bodengesundung) meist getreidedominierter Fruchtfolgen sind. Als ergänzende Auflagen zur Grundstufe sind insbesondere Einschränkungen im Bereich Pflanzenschutz und spezifische Fruchtfolgeauflagen zu nennen.

Aus den geförderten Flächen im Vorgängerprogramm ÖPUL 2000 (in Summe österreichweit knapp 10.000 ha, wobei mit beträchtlichem Rückgang beim Anbau von Öllein zu rechnen ist) geht eindeutig hervor, dass es sich um eine Nischenproduktion handelt, die auch einen wesentlichen Beitrag zur Vielfältigkeit der Produktion und zur Lebensfähigkeit kleinerer Betriebe leistet.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Einsatz nur von laut Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	- Verzicht auf den Einsatz von Wachstumsreglern und Fungiziden mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91; zulässig ist die Beizung von Saatgut.

Die Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung“ geht in verschiedenen Bereichen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus. Der Schwerpunkt dabei liegt

im eingeschränkten Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln (betrifft Wachstumsregler, Fungizide und Insektizide) und der Reduktion der maximal zulässigen Düngemittel.

Die Fruchtfolgeauflagen der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung“ gehen von phytosanitären Überlegungen aus und sind durch CC-Bestimmungen nicht abgedeckt. Durch eine Ausdehnung der Anbauabstände bei gleichen oder artverwandten Kulturen soll der Befall mit Krankheiten und Schädlingen reduziert werden. Durch diese Art der vorbeugenden Krankheits- und Schädlingsbekämpfung kann der Einsatz von chemischem Pflanzenschutz gesenkt werden. Die in der Maßnahme geförderten Kulturen können überdurchschnittliche Deckungsbeiträge erzielen; eine Beschränkung dieser Kulturen in der Fruchtfolge hat damit eine Reduktion für das Betriebseinkommen zur Folge.

Die Gute Landwirtschaftliche Praxis für den Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen beinhaltet keine Vorgaben bzgl. des Einsatzzeitraumes von Wirtschaftsdüngern.

Der bloße Anbau der in dieser Maßnahme aufgelisteten Kulturen ist ohne Verträge möglich. Die Verpflichtung zum Nachweis der Verwendung als Heil- und Gewürzpflanzen bzw. Saatgutvermehrungen (zB durch Anbau- und Lieferverträge) soll sicherstellen, dass die angebauten Kulturen tatsächlich die entsprechende Verwendung finden und somit auch die verlangten Auflagen und die für die Kalkulation unterstellten Parameter wirklich gegeben sind.

Die zeitliche Einschränkung bei der Düngung und die Vorgabe der Verwendung als Heil- und Gewürzpflanze bzw. für die Saatgutvermehrung sind also Grundvoraussetzungen, die aber in der Kalkulation an und für sich nicht berücksichtigt werden.

Eine genaue Darstellung ist Anhang I zu entnehmen:

- Grundwasser und Nitrat
- Klärschlamm
- Pflanzenschutzmittel

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung“ erfolgt im Rahmen von Verwaltungs- und Vorortkontrollen. Die Schwerpunktsetzung im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle betrifft die Pflanzenschutzmittel (Kontrolle der Aufzeichnungen plus eventuelle Pflanzen-Proben) und die Fruchtfolgeauflagen.

d) Prämienkalkulation

Kalkulationen wurden für die Kulturen Fenchel, Johanniskraut, Mohn, Kümmel, Lein, Mariendistel und Lupine durchgeführt. Einsparungen ergeben sich aus dem Verzicht auf Fungizide (Kosten des Fungizids und dessen Ausbringung), die Ertragsverluste entstehen durch pilzliche Erkrankungen und daraus resultierenden Ertragsverluste im Ausmaß von durchschnittlich 20 %. Die Prämienkalkulation erfolgt aufbauend auf die Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“, daher wird die Prämie als Zuschlag auf die Zahlung bei der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung Acker- und Grünlandflächen“ gewährt. Die Fruchtfolgeauflagen werden in der Kalkulation (obwohl möglich) nicht berücksichtigt.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Flächen des Betriebes mit Kulturen gemäß Kulturenliste (Punkt E).

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2)

(2) Keine Teilnahme an der Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ (Maßnahme 3)

(3) Verzicht auf den Einsatz von Wachstumsreglern und Fungiziden mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91:

Zulässig:

die Beizung von Saatgut.

(4) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der gesamten Ackerfläche

(5) Einhaltung der Düngevorgaben betreffend die Stickstoff-Düngung gemäß Anhang A2

(6) Heil- und Gewürzpflanzen:
1. Verzicht auf Ausbringung von Wirtschaftsdüngern zwischen Anbau und Ernte (bei mehrjährigen Kulturen bis zur letzten Ernte des jeweiligen Jahres) im Falle von Blüten-, Blatt- oder Krautnutzung
2. Nachweis der Verwendung als Heil- und Gewürzpflanze

(7) Saatgutvermehrung:

1. Vorliegen eines Vermehrungsvertrages oder eines Anbau- und Liefervertrages über die hiefür eingesetzten Sämereien

2. Verzicht auf Insektizide mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91

(8) Einhaltung folgender Fruchtfolgen:

Pflanzenfamilien	Fruchtfolgeabstände J = Jahr HK = Hauptkultur
Kreuzblütler	Während 4 J maximal 2 J als HK
Korbblütler	während 4 J maximal 2 J als HK bei einjährigen Kulturen
	mindestens 1 J Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Schmetterlingsblütler	während 3 J maximal 1 J als HK bei einjährigen Kulturen
	mindestens 2 J Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Leingewächse	Während 5 J maximal 1 J als HK
Mohngewächse	während 5 J maximal 1 J als HK bei einjährigen Kulturen
	mindestens 4 J Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Lippenblütler	während 5 J maximal 1 J als HK bei einjährigen Kulturen
	mindestens 4 J Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Doldenblütler	während 3 J maximal 1 J als HK bei 1-jährigen Kulturen
	mindestens 2 J Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Sonstige	keine Vorgabe

(9) Schlagbezogene Aufzeichnungen

Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:

1. Standardangaben

   Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA, Vorkultur;

2. Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz

   Anwendedatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel oder Nützling, Aufwandmenge/ha oder Konzentration

3. Düngung

   Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha

4. Anbautermin und Erntetermin/Erntezeitraum

Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.

D. Höhe der Förderung

Flächen	EUR/ha
Heil- und Gewürzpflanzen	250
Alternativen (A) und Saatgutvermehrung	150

E. Kulturenliste

Pflanzenart	Pflanzenteil
Ackerstiefmütterchen	Blühendes Kraut
Alant	Wurzeln Krauternterückstände
Anis	Samen
Arnika (Berg-)	Blütenkörbe Wurzeln Krauternterückstände
Artemisia-Arten	Kraut
Baldrian	Wurzeln Krauternterückstände
Basilikum	Kraut
Bibernelle	Wurzeln Krauternterückstände
Bockshornklee	Kraut z. Samenernte Samen (Droge)
Bohnenkraut	Abgeblühtes Kraut blühendes Kraut
Borretsch	Blühendes Kraut
Brennnessel (gr.)	Nicht blüh. Kraut Wurzeln
Brennnessel (kl.)	Blühendes Kraut

Pflanzenart	Pflanzenteil
Malve (inkl. Stockmalve)	Blüten Kraut ohne Blüten Blühendes Kraut
Maralwurzel	Wurzel Kraut
Minze	Kraut
Mutterkraut	Blühendes Kraut
Nachtkerze	Samen Kraut
Oregano	Blühendes Kraut
Rainfarn	Blühendes Kraut
Ringelblume	Kraut ohne Blüten Blütenkörbe Blühendes Kraut
Saflor	Blüten
Salbei	Nicht blühendes Kraut
Schabzigerklee	Blühendes Kraut
Schafgarbe	Blühhorizont
Schisandra	
Schöllkraut	Blühendes Kraut

Pflanzenart	Pflanzenteil
Eibisch	Wurzeln Krauternterückstände
Engelwurz	Wurzeln Krauternterückstände
Gewürzfenchel	Körner, Kraut Früchte (Droge)
Flohsamen	Samen
Fingerhut	Blätter
Gelber Enzian	Wurzel
Ginseng	Wurzel
Goldmelisse	Kraut
Johanniskraut	Blühendes Kraut
Kamille	Kraut und Blüten
Klatschmohn	
Kornblume	Blüten, Kraut
Königskerze	Blüten
Koriander	Frucht
Lavendel	Blüten
Liebstöckel	Kraut, Blatt, Wurzel

Pflanzenart	Pflanzenteil
Sonnenhut	Blühendes Kraut Wurzeln
Schlüsselblume	Wurzeln Krautrückstände
Schwarzkümmel	Samen
Spitzwegerich	Kraut
Stechapfel	Blätter
Studentenblume	
Thymian	Blühendes Kraut
Tollkirsche	Kraut, Blatt (Droge)
Timothe	Blühhorizont
Wallwurz (=Beinwell)	Blätter
Weidenröschen	Kraut
Ysop	Kraut
Zitronenmelisse	Nicht blühendes Kraut
Steinklee	Blühendes Kraut
Mohn **(A)**	Samen
Kümmel **(A)**	Samen
Lein **(A)**	Samen, Faser
Mariendistel **(A)**	Samen
Lupine **(A)**	Samen
Senf	Samen

(A) = Alternativen

Sämereienvermehrung	
Drahtschmiele	AG
Violettrispe	AG
Gemeines Zittergras	AG
Wehrlose Trespe (verschiedene Trespenarten)	AG
Rasenschmiele	AG
Alpen-Rotschwingel	AG
Bunter Violett-Schwingel	AG
Kurz-Schwingel	AG
Gescheckter Bunt-Schwingel	AG
Große Kammschmiele	AG
Mattenlieschgras	AG
Alpen-Lieschgras	AG
Alpen-Rispengras	AG
Wiesenfuchsschwanz	WG
Goldhafer	WG
Glatthafer	WG
Wiesenlieschgras	WG
Bündner Lieschgras	AG
Bastardraygras	WG
Engl. Raygras	WG
Italienisches Raygras	WG
Einjähriges Raygras	WG
Knaulgras	WG

Sämereienvermehrung	
Wiesenschwingel	WG
Rotschwingel	WG
Horst-Rotschwingel	AG
Rohrschwingel	WG
Schafschwingel	AG
Wiesenrispe	WG
Rot-Straußgras	AG
Wiesen-Kammgras	AG
Wundklee	AG
Alpen-Wundklee	AG
Schneeklee	AG
Rotklee	K
Schwedenklee	K
Weißklee	K
Hornklee	K
Gelbklee	K
Luzerne	K
Inkarnatklee	K
Perserklee	K
Alexandrinerklee	K
Wiesensalbei	AG
Margarite	AG
Rauer Löwenzahn	AG
Gemeine Schafgarbe	AG

AG = Alpingras
WG = Wirtschaftsgras
K = Klee und andere Leguminosen

5.3.2.1.4.18 Integrierte Produktion Ackerflächen (7) Erdäpfel, Erdbeeren und Rübe (7.1) Gemüse (7.2)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 7 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Reduktion des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf bestimmten, meistens intensiv geführten Ackerkulturen

(2) Belebung getreide- und maisdominierter Ackerfruchtfolgen

(3) Sensibilisierung der Landwirtinnen und Landwirte für das Thema Pflanzenschutz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema Biodiversität

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die integrierte Produktion steht für ein ganzheitliches System der landwirtschaftlichen Erzeugung von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und anderen Gütern, die durch Nutzung von natürlichen Regelmechanismen vorbeugend das Auftreten von Schadfaktoren minimiert. Wesentliche Bestandteile sind die Erhaltung und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und die [Arten-]Vielfalt der Umwelt. Biologische, technische und chemische Methoden sind sorgfältig aufeinander abgestimmt und werden eingesetzt zum Schutz der Umwelt, zur Sicherung des Betriebseinkommens und der gesellschaftlichen Ansprüche. Sollte der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unvermeidbar sein, werden die modernsten umweltfreundlichen Mittel ausgewählt (geringstes ökologisches Risiko) und so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig verwendet (Einsatz muss wirksam sein). Die Verpflichtung zu Weiterbildungsmaßnahmen und umfassenden schlagbezogenen Aufzeichnungen führt zu einem verbesserten Bewusstsein bei den Bäuerinnen und Bauern über die positiven Umweltwirkungen, besonders hinsichtlich der Wirkung auf die Biodiversität.

Im Bezug zur ersten Säule wurde bei allen Überlegungen davon ausgegangen, dass durch die Entkoppelung der Zahlungen in der ersten Säule von den angebauten Kulturen und sogar von der Produktion – im Gegensatz zu der Vorperiode – Zahlungen aus der ersten Säule bei den grundsätzlichen Prämienbegründungen und den konkreten Kalkulationen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Einzige Ausnahme ist dabei die – auch von der EK mehrfach angesprochene – Zahlung aus Agrarumweltmaßnahmen auf Stilllegungsflächen mit Zahlungsanspruch. So sind auch die Vorgaben der Zuckermarkt-Reform 2006, die auf die Kernelemente „Preissenkung“ und „Quotenreduktion“ aufbaut, für die Maßnahmenkonzeption und die Prämienkalkulation nicht unmittelbar relevant.

Die Maßnahmenvorgaben zur Fruchtfolge entsprechen nicht der gängigen Praxis. Auf spezialisierten Betrieben werden Rüben- oder Erdäpfel auch in einem zeitlichen Abstand von 3 Jahren angebaut. In intensiven Erdäpfelanbaugebieten in Europa wird auch ein noch kürzerer Abstand durchaus praktiziert. Oft sind nur wenige Flächen eines Betriebes für Hackfrüchte geeignet, sodass der Fruchtfolgeanteil bezogen auf den Betrieb zwar unter 25 % liegt, auf der Einzelfläche aber engere Fruchtfolgen praktiziert werden. Der Beitrag zum Betriebseinkommen ist in den genannten Kulturen deutlich höher als beim Anbau weniger intensiver Kulturen, vor allem wenn die entsprechende Mechanisierung vorhanden ist und für zusätzliche Flächen daher nur mehr variable Kosten zu kalkulieren sind. Selbst wenn bei knappen Fruchtfolgeabständen demnach Ertragsdepressionen oder höhere Pflanzenschutzaufwendungen verzeichnet werden, werden diese in Kauf genommen. Die Einhaltung des geforderten Anbauabstandes stellt daher eine finanzielle Einbuße für die Betriebe dar. Hinsichtlich der Umweltwirkung hat ein minimaler Anbauabstand von 4 Jahren positive Effekte auf die Humusbilanz, auf die Bodenstruktur und auf die Minimierung des notwendigen Pflanzenschutzmittelaufwandes.

Ziel der Maßnahme ist es, möglichen Tendenzen in Richtung „einseitiger Fruchtfolge“ auch bei diesen Kulturen entgegenzuwirken und solche daher hintanzuhalten. Der durch GAP-Reformen und Liberalisierungen der Marktordnungsregeln („Entkoppelung“) deutlich gestiegene Wettbewerbs- und Rationalisierungsdruck verschärft den Druck in Richtung Kostensenkung, und zwar umfassend (das heißt sowohl bei den Produktions- als auch bei den Logistik- und hier insbesondere bei den Transportkosten. Letzteres trifft vor allem bei den Kulturen dieser Maßnahme zu (hohe Transportvolumina bei gleichzeitig sehr wenigen, großen Verarbeitern/Vermarktern). In bei diesen Kulturen wettbewerbsstärksten Regionen in der EU oder auch der Welt sind Fruchtfolgen gängige Praxis, die mit guter landwirtschaftlicher Praxis bei weitem nichts mehr zu tun haben. Das Angebot im Rahmen dieser Maßnahme ist der Versuch, solchen Entwicklungen entgegenzuwirken. Andernfalls ist aus folgenden Gründen mit Anbaukonzentration auf Gunstlagen bzw. verarbeitungsnahe Standorte zu rechnen:

- Zuckerrübe: zunehmend Richtung 33 % (teilweise darüber)

  Gründe: Investitionskosten, Spezialmaschinen, Lagerkosten (Reduktion der Lagerplätze), Transportkosten Zuckerrüben zur Fabrik (Rübenquoten wandern in Richtung Fabrik), nematodenresistente Sorten etc.

- Erdäpfel: In Spezialbetrieben 33 %, teilweise gegen 50 % tendierend

  Gründe: Investitionskosten für Spezialmaschinen; Transportkosten, Vertragsproduktion (Abnehmer will „einheitliche“, gleich bleibende Qualität), neue Sorten mit Resistenzen (zB Nematoden)

- Gemüse: Ähnliche Situation und Tendenzen

Um die Umweltwirkung der IP Maßnahmen einerseits zu verbessern und andererseits auch nachvollziehbarer darstellen zu können (hier insbesondere die Entscheidung für ein bestimmtes Pflanzenschutzmittel), werden folgende Punkte neu aufgenommen beziehungsweise geändert:

- Der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren

- Um der besonderen Situation beim Gemüsebau (zB Ausnahme von den gesetzlichen Düngeobergrenzen, Spezialbetriebe mit sehr hohem Anteil an Gemüse in der Fruchtfolge) Rechnung zu tragen wird die Maßnahme IP Gemüse aus dem Maßnahmenverbund der Maßnahme U-BAG (2) herausgelöst und als eigenständige Maßnahme angeboten; die Auflagen und Prämien bleiben dabei unverändert. Die anderen drei den Ackerbau betreffenden IP-Kulturen (Rübe, Erdbeere, Erdäpfel) werden zu einer Maßnahme zusammengefasst und weiter nur in Kombinationsverpflichtung mit UBAG angeboten.

- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht oder nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, ist verboten."

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Einsatz nur von laut Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln - Keine spezifischen Anforderungen betreffend die Zahl der Bodenuntersuchungen und Weiterbildungsveranstaltungen	- Auswirkungen der IP-Pflanzenschutzmittelliste (teurere PSM und höherer Aufwand durch maschinelle Unkrautbekämpfung) - Anforderungen und Auflagen betreffend spezifischer Aufzeichnungs- und Untersuchungsverpflichtungen (Boden, Gießwasser); sowie Weiterbildung

Die Maßnahme „Integrierte Produktion Erdäpfel, Gemüse, Rüben und Erdbeeren“ geht in verschiedenen Bereichen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus. Der Schwerpunkt dabei liegt im eingeschränkten Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln (betrifft Wachstumsregler, Fungizide und Insektizide) und der Reduktion der maximal zulässigen Düngemittel.

Die Fruchtfolgeauflagen der Maßnahme „Integrierte Produktion Erdäpfel, Gemüse, Rüben und Erdbeeren“ gehen von phytosanitären Überlegungen aus und sind durch CC-Bestimmungen nicht abgedeckt. Durch eine Ausdehnung der Anbauabstände bei gleichen oder artverwandten Kulturen soll der Befall mit Krankheiten und Schädlingen reduziert werden. Durch diese Art der vorbeugenden Krankheits- und Schädlingsbekämpfung kann der Einsatz von chemischem Pflanzenschutz gesenkt werden. Die Kulturen Erdäpfel, Gemüse, Rüben und Erdbeeren erzielen überdurchschnittliche Deckungsbeiträge; eine Beschränkung dieser Kulturen in der Fruchtfolge hat damit eine Reduktion des Betriebseinkommens zur Folge.

Für die Einhaltung von CC müssen die Bestimmungen des amtlichen Pflanzenschutzmittelregisters beachtet werden. Die IP-Pflanzenschutzmittellisten schließen einige Mittel gänzlich aus und sehen zusätzlich eine beschränkte Anwendungshäufigkeit vieler Wirkstoffe vor und verpflichten die Betriebe damit zu einem Wechsel der Wirkstoffe. Mit diesem Wirkstoffwechsel kann einer Ausbildung von Resistenzen vorgebeugt werden, aber es werden auch zusätzliche Kosten und ein erhöhter Managementaufwand - weil nicht die kurzfristig wirksamsten und günstigsten Präparate verwendet werden dürfen - verursacht. Zusätzlich gibt es weitere zeitliche Einschränkungen, (zum Beispiel sind systemische Fungizide auf bestimmte Vegetationsphasen beschränkt und bei Erdäpfeln „nur bis zum Vergilben der ersten Blätter“ zulässig) oder es sind bestimmte zugelassene Wirkstoffe in dieser Maßnahme verboten (zB Linuron).

Die in der IP zulässige N-Düngungsintensität lässt bei Standorten mit sehr hohem Ertragspotenzial die Ausreizung desselben nicht zu. Auf Standorten mit geringem oder mittlerem Ertragspotenzial ist die zulässige N-Düngung entsprechend anzupassen und liegt teilweise deutlich unter den CC-Grenzen.

Die in der IP verpflichtende Berücksichtigung von Bodenuntersuchungsergebnissen bei der Erstellung der Betriebsbilanz bringen eine feinere Abstimmung der gesamtbetrieblichen P-Düngung und im Regelfall eine Reduktion der P-Düngemengen und somit eine Verminderung des Risikos der Belastung von Oberflächengewässern.

Die vorgeschriebene Stickstoff- Düngung nach dem N_{min}-Sollwertesystem führt zu einer besseren Abstimmung der N-Düngegaben auf die Bedürfnisse der Gemüsekultur; die damit verbundenen Gabenteilung bringt überdies einen effizienten Einsatz von N-Düngemitteln bei gleichzeitiger Minimierung

der N-Verluste (Auswaschung, Abschwemmung). Die Kontrolle der Düngung erfolgt über eine verpflichtende N_{min}-Messung am Kulturende.

Eine genaue Darstellung ist Anhang I zu entnehmen:

- Grundwasser und Nitrat
- Klärschlamm
- Pflanzenschutzmittel
- P-Düngung

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Integrierte Produktion Erdäpfel, Gemüse, Rüben und Erdbeeren" erfolgt im Rahmen von Verwaltungskontrollen (insbesondere verbotene und verpflichtende Maßnahmenkombinationen) und Vor-Ort-Kontrollen (zB Aufzeichnungen, Betriebsmittel, Unterlagen über Bodenproben und Schulungsmaßnahmen).

d) Prämienkalkulation

Kalkulationen wurden durchgeführt für Erdäpfel, Kohlrabi, Rote Rüben, Zwiebel, Zuckerrüben, Erdbeeren. Es ist in Abhängigkeit der Kultur von geringen Mindererträgen (ein bis zwei „Schadereignisse" in 7 Jahren) auszugehen. Die zusätzlichen Kosten entstehen durch die notwendigen mechanischen Pflanzenschutzarbeiten, die aufgrund des eingeschränkten Pflanzenschutzmitteleinsatzes erforderlich sind, die Ausgaben für Schulungen, zusätzlich erforderliches Kulturmonitoring und Führung der Aufzeichnungen, sowie N_{min}-Proben und Gießwasseruntersuchungen auf Nitrat.

Für die Freilandkulturen wurden die Erzeugerpreisstatistiken und die Produktionszahlen der Statistik Austria herangezogen.

Die Prämie wird als Zuschlag auf die Zahlung bei der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen" gewährt.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf jeweils allen Ackerflächen des Betriebes, die mit einer oder mehreren der Kulturen Erdäpfel, Gemüse, Rüben oder Erdbeeren bewirtschaftet sind.

C. Förderungsvoraussetzungen für die Maßnahme 7.1 (Erdäpfel, Erdbeeren, Rübe)

(1) Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen" (Maßnahme 2)

(2) Keine Teilnahme an der Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen" (Maßnahme 3)

(3) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der gesamten Ackerfläche

(4) Einsatz nur von Pflanzenschutzmitteln gemäß jeweils verbindlicher Positivliste und Einhaltung der dort festgelegten zusätzlichen Beschränkungen (zB Zahl der Anwendungen pro Jahr, zusätzliche Mengenbeschränkung, Beschränkung, Einschränkung auf bestimmte Schadensfälle).

Die Grundsätze zur Erstellung der Positivliste sind im allgemeinen Programmteil festgelegt.

Der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren.

(5) Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend die Stickstoff-Düngung gemäß Anhänge A1 und A2

(6) Bei Einsatz von Phosphor-Mineraldünger:

1. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger, wenn 60 kg P_2O_5/ha im Schnitt aller Acker- und Grünlandflächen des Betriebes durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind
2. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger über den durchschnittlichen Entzugswert (auf Basis aller Acker- und Grünlandflächen) von 60 kg P_2O_5/ha
3. Der durchschnittliche Entzugswert ist bei Vorliegen von Bodenuntersuchungsergebnissen einer autorisierten Stelle, die nicht älter als 6 Jahre sein dürfen, entsprechend anzupassen. Die Anpassung hat entsprechend den Vorgaben der Sachgerechten Düngung zu erfolgen.
4. Die Düngung ist betriebsbezogen zu dokumentieren.

(7) Gießwasseruntersuchungen (Erdbeeren):

1. Bis zum Ende des 3. Jahres der Verpflichtung ist durch eine geeignete Methode (visuelles Ablesen von Messstreifen nicht ausreichend) oder eine autorisierte Stelle eine Gießwasseruntersuchung (Nitrat) durchzuführen
2. Das Ergebnis der Untersuchung ist bei den Betriebsaufzeichnungen aufzubewahren

(8) Schlagbezogene Aufzeichnungen:

Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:

1. Standardangaben

   Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA, Vorkultur;

2. Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz

   Anwendedatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel oder Nützling, Aufwandmenge/ha oder Konzentration;

   Im Falle des Einsatzes von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Kontrollgänge, Meldungen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) zu dokumentieren.

3. mechanische Pflegemaßnahmen zur Unkrautregulierung
   Art und Datum;
4. Düngung
   Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha;
5. Anbau- und Erntetermin/Erntezeitraum.
   Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.

(9) Einhaltung folgender Fruchtfolgen:

Kultur	Pflanzenfamilien	Fruchtfolgeabstände J = Jahr HK = Hauptkultur
Erdäpfel		4 J Fruchtfolge Zumindest 3 J keine Erdäpfel; bei Früherdäpfel und Nematoden resistenten Sorten ist auch eine dreijährige Fruchtfolge zulässig
Erdbeeren		Maximale Kulturdauer 3 J und Kulturpause mindestens 2 J
Rüben	Futter- und Zuckerrüben	4 J Fruchtfolge → zumindest 3 J keine Rüben

(10) Schulung und Weiterbildung:

1. Besuch von zwei einschlägigen Lehrgängen durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes in die Bewirtschaftung eingebundene auf dem Betrieb tätige Person. Davon einen bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres und den anderen bis zum Ende des 5. Verpflichtungsjahres.

   Mindestdauer der Lehrgänge: je 4 Stunden; es muss sich dabei um zwei getrennte Lehrgänge handeln.

2. Als einschlägig gilt ein Lehrgang, der als Mindestinhalt der Schulung die Schulungsunterlagen des BMLFUW heranzieht und vermittelt, insbesondere

   Grundsätze der Integrierten Produktion, Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen beim chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen), Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen), Fruchtfolgen.

3. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren

(11) Bodenproben:

1. Im Verpflichtungszeitraum ist eine zweimalige Bodenuntersuchung im repräsentativen Ausmaß vorgeschrieben. Die Grunduntersuchung des Bodens umfasst eine Überprüfung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes.

2. Die erste Bodenuntersuchung muss innerhalb der ersten drei Jahre des Verpflichtungszeitraumes erfolgen.

(12) Ausschließliche Verwendung von zertifiziertem Saatgut bei „Rübe“ und jährlich zumindest 15% zertifiziertes Saatgut (Pflanzgut) bei Erdäpfel

(13) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht mehr verwendet werden dürfen, ist jedenfalls auch in der IP verboten.

D. Förderungsvoraussetzungen für Maßnahme 7.2

(1) Keine Teilnahme an der Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ (Maßnahme 3)

(2) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der gesamten Ackerfläche

(3) Einsatz nur von Pflanzenschutzmitteln gemäß jeweils verbindlicher Positivliste und Einhaltung der dort festgelegten zusätzlichen Beschränkungen (zB Zahl der Anwendungen pro Jahr, zusätzliche Mengenbeschränkung, Beschränkung, Einschränkung auf bestimmte Schadensfälle).

Die Grundsätze zur Erstellung der Positivliste sind im allgemeinen Programmteil festgelegt.

Der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren.

(4) Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend die Stickstoff-Düngung gemäß Anhang A1

(5) Bei Einsatz von Phosphor-Mineraldünger:

1. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger, wenn 60 kg P_2O_5/ha im Schnitt aller Acker- und Grünlandflächen des Betriebes durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind

2. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger über den durchschnittlichen Entzugswert (auf Basis aller Acker- und Grünlandflächen) von 60 kg P_2O_5/ha

3. Der durchschnittliche Entzugswert ist bei Vorliegen von Bodenuntersuchungsergebnissen einer autorisierten Stelle, die nicht älter als 6 Jahre sein dürfen, entsprechend anzupassen. Die Anpassung hat entsprechend den Vorgaben der Sachgerechten Düngung zu erfolgen
4. Die Düngung ist betriebsbezogen zu dokumentieren

(6) Stickstoff-Düngung nach N_{min}-Sollwertsystem bei Teilnahme mit Gemüseflächen:

1. Jährliche Durchführung von N_{min}-Untersuchungen zur Ermittlung des Bodenvorrats
2. Stickstoffdüngung nach dem N_{min}-Sollwertsystem; der N_{min}-Sollwert bildet die Basis für die N-Düngung. Dabei sind die Werte nach Anhang A1 zu berücksichtigen
3. N_{min}-Untersuchungen sind jährlich vor Anbau der Kultur (jedenfalls aber vor der ersten Düngung) und am Kulturende in folgendem Umfang durchzuführen
   - bei 1 bis 3 Schlägen pro Betrieb — bei zumindest 1 Schlag
   - bei 4 bis 10 Schlägen pro Betrieb — bei zumindest 2 Schlägen
   - ab 11 Schlägen pro Betrieb — bei zumindest 3 Schlägen

(7) Gießwasseruntersuchungen:

1. Bis zum Ende des 3. Jahres der Verpflichtung ist durch eine geeignete Methode (visuelles Ablesen von Messstreifen nicht ausreichend) oder eine autorisierte Stelle eine Gießwasseruntersuchung (Nitrat) durchzuführen
2. Das Ergebnis der Untersuchung ist bei den Betriebsaufzeichnungen aufzubewahren

(8) Schlagbezogene Aufzeichnungen

Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:

1. Standardangaben

   Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA, Vorkultur;

2. Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz

   Anwendedatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel oder Nützling, Aufwandmenge/ha oder Konzentration;

   Im Falle des Einsatzes von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Kontrollgänge, Meldungen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) zu dokumentieren.

3. mechanische Pflegemaßnahmen zur Unkrautregulierung
   Art und Datum;
4. Düngung
   Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha;
5. Anbau- und Erntetermin/Erntezeitraum

Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.

(9) Einhaltung folgender Fruchtfolgen:

Kultur	Pflanzenfamilien	Fruchtfolgeabstände J = Jahr HK = Hauptkultur
Gemüse	Liliengewächse ausgenommen Spargel	während 4 J maximal 1 J als HK
	Kreuzblütler	während 4 J maximal 2 J als HK
	Korbblütler	während 4 J maximal 2 J als HK
	Kürbisgewächse einschließlich Ölkürbis	während 4 J maximal 2 J als HK
	Doldenblütler	während 3 J maximal 1 J als HK mindestens 2 J Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
	Spargel	maximal 1 Mal im Verpflichtungszeitraum als HK
	Schmetterlingsblütler	während 3 J maximal 2 J als HK
	Nachtschattengewächse	während 3 J maximal 1 J als HK
	Sonstige	keine Vorgabe

(10) Schulung und Weiterbildung:

1. Besuch von zwei einschlägigen Lehrgängen durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person. Davon einen bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres und den anderen bis zum Ende des 5. Verpflichtungsjahres.

   Mindestdauer der Lehrgänge: je 4 Stunden; es muss sich dabei um zwei getrennte Lehrgänge handeln.

2. Als einschlägig gilt ein Lehrgang, der als Mindestinhalt der Schulung die Schulungsunterlagen des BMLFUW heranzieht und vermittelt, insbesondere

   Grundsätze der Integrierten Produktion, Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen beim chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen), Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen), Fruchtfolgen

3. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren

(11) Bodenproben:

1. Im Verpflichtungszeitraum ist eine zweimalige Bodenuntersuchung im repräsentativen Ausmaß vorgeschrieben. Die Grunduntersuchung des Bodens umfasst eine Überprüfung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes.

2. Die erste Bodenuntersuchung muss innerhalb der ersten drei Jahre des Verpflichtungszeitraumes erfolgen.

(12) Spritzgeräteüberprüfung:

1. Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz sind durch eine vom BMLFUW autorisierten Stelle auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen

2. Die Verpflichtung gilt für alle Geräte, die im Gemüsebau eingesetzt werden,

ausgenommen Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden

3. Das letzte Prüfungsprotokoll der autorisierten Stelle darf nicht älter als 3 Jahre (bezogen auf das Kalenderjahr) sein
4. Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette die innerhalb der Verpflichtung gekauft wurden müssen spätestens nach 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft sein
5. Maschinen und Geräte, die noch nie oder vor Verpflichtungsbeginn überprüft wurden beziehungsweise Neugeräte ohne ÖAIP-Plakette, müssen bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres überprüft sein

(13) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht mehr verwendet werden dürfen, ist jedenfalls auch in der IP verboten.

(14) Ausschließliche Verwendung von zertifiziertem Saatgut, wenn für die angebaute Sorte eines verfügbar ist.

E. Höhe der Förderung für 7.1 und 7.2

Fläche		EUR/ha
Erdäpfel und Rübe		150
Gemüse	mehrkulturig	350
	einkulturig	250
Erdbeeren		250

5.3.2.1.4.19 Erosionsschutz Obst und Hopfen (8)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 8 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion

(2) Reduktion des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Der Verlust von Boden ist vor allem auf steileren Flächen ein großes Problem, dem es entgegenzuwirken gilt. Diese Maßnahme ist gezielt ausgerichtet auf den Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion, wobei die mit der Steilheit der Fläche zunehmenden Kosten in der Prämie berücksichtigt sind.

Auf Grund der positiven Evaluierungsergebnisse in der Halbzeitevaluierung wurden Änderungen insofern vorgenommen, dass einerseits die Begrünung jeder zweiten Reihe keine förderbare Leistung mehr darstellt, die Möglichkeiten für Umbruch und Neuanlage der Begrünung eingeschränkt wurde und aus kontrolltechnischen Gründen und auf Anregung des Europäischen Rechnungshofes der Begrünungszeitraum von 10 Monaten auf 12 Monate mit einer meldepflichtigen Umbruchsmöglichkeit geändert wurde.

Auszug aus Halbzeitevaluierung Kapitel Boden Reduktion der Bodenerosion in ausgewählten Testgebieten			
Maßnahme	Bodenabtrag ohne Schutz (Szenario 1) t/ha und Jahr	Situation 2002 (Szenario 2) t/ha und Jahr	Reduktion in Prozent
Testgebiet Oststeirisches Hügelland			
Erosionsschutz Obst	3,1	0,1	95
Erosionsschutz Obst 50 %	2,7	2,5	9

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Bodenbedeckung von Flächen, die gerodet und für die spätere Neuanlage zum Zwecke der „Bodengesundung“ brach liegen gelassen werden	- Anlage einer ganzjährigen Bodenbedeckung bei Obst und im vorgegebenen Begrünungszeitraum 15. Oktober bis 15. April bei Hopfen; begrünte „Bodengesundungsflächen“ erhalten keine Prämie

In den Mindeststandards für die ländliche Entwicklung in Österreich sind insofern Erosionsschutzbestimmungen für Obst, Hopfen und Wein vorgesehen, als diese Flächen (Bodengesundungsflächen) zwischen Rodung der Kultur und Neuauspflanzung begrünt werden müssen. Folge daraus ist, dass Bodengesundungsflächen – im Gegensatz zu den Vorläuferprogrammen – nicht prämienfähig sind.

Folgende Punkte aus den CC Bestimmungen haben zusätzlich eine indirekte Wirkung:

(1) Beseitigung von Terrassen ist verboten

(2) Verbot der Düngung bei durchgefrorenen, wassergesättigte, schneebedeckten und überschwemmten Böden

(3) Einschränkung der Bodenbearbeitung in Gewässernähe

Als Bereiche, wo die Maßnahmenauflagen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinausgehen, können daher folgende genannt werden; wobei eine genaue Darstellungen den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen ist:

- Grundwasser und Nitrat - GLÖZ - Erosionsschutz

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Erosionsschutz Obst und Hopfen“ erfolgt primär im Rahmen der Vorortkontrolle, wobei die Berücksichtigung der verschiedenen verpflichtenden Meldungen eine wesentliche Rolle spielt.

d) Prämienkalkulation

Die Kalkulation erfolgt sowohl auf Basis Begrünung der Fläche als auch über Bodenbedeckung mit Stroh. In beiden Fällen werden Mehrkosten (Saatgut, Strohzukauf) und Mehraufwand (Saat, Ausbringung, Mulch) berücksichtigt. Steileres Gelände wird einerseits über größere Strohkosten, als auch erhöhte Zeitaufwendungen berücksichtigt.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf jeweils allen Flächen des Betriebes, die mit Obst oder Hopfen bewirtschaftet sind.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Ganzjährige flächendeckende Begrünung oder Ausbringung von Grasmulch, Stroh oder Rindenmulch in allen Fahrgassen der Obstflächen; flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Hopfenflächen zwischen 15. Oktober und 15. April.

Zulässig:

Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite von maximal 100 cm; bei von Einzelreihen abweichenden Pflanzsystemen (wie zB Doppelreihe, Pflanzbeete, versetzte Pflanzungen, Hopfen) oder besonders breiten Reihenabständen (zB Holunder), wo eine Zeilenbreite von maximal 100 cm nicht möglich ist, sind zumindest 60 % der Gesamtfläche zu begrünen.

(2) Die Erneuerung der Begrünung, Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sind zulässig, jedoch vor deren Durchführung der Förderungsabwicklungsstelle zu melden.

Eine Neuanlegung der Begrünung hat dabei spätestens 6 Wochen nach Umbruch der Begrünung zu erfolgen.

Im Falle der Neuauspflanzung der Obst- oder Hopfenanlage hat die Neuanlegung der Begrünung spätestens 4 Wochen nach der Neuauspflanzung zu erfolgen; bei Neuauspflanzung im Herbst hat die Neuanlage der Begrünung im darauf folgenden Frühjahr zu erfolgen.

(3) Bodengesundung:

1. Während des Verpflichtungszeitraums ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung zulässig
2. Die Stämme/Hopfenpflanzen müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein

(4) Ein 1-maliger Wechsel der Flächen durch Rodung der ursprünglichen Fläche und Neuauspflanzung an anderer Stelle in zumindest gleichem Umfang ist zulässig. Der Wechsel der Flächen hat in der nächstmöglichen Vegetationsperiode zu erfolgen. Es kann dabei gleichzeitig ein Wechsel zwischen den Kulturen Obst, Hopfen oder Wein unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Maßnahmen erfolgen

D. Höhe der Förderung

Fläche	Details	Details	EUR/ha
Obst			220
	bei Hangneigung des Schlages ≥ 25 %	Zuschlag	145
Hopfen			170
Bodengesundung			0

5.3.2.1.4.20 Integrierte Produktion Obst und Hopfen (9)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 9 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Verstärkte Etablierung von Methoden der integrierten Produktion im Obst- und Hopfenanbau

(2) Sensibilisierung der Landwirtinnen und Landwirte für das Thema Pflanzenschutz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema Biodiversität

(3) Reduktion des Betriebsmitteleinsatzes

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die integrierte Produktion steht für ein ganzheitliches System der landwirtschaftlichen Erzeugung von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und anderen Gütern, die durch Nutzung von natürlichen Regelmechanismen vorbeugend das Auftreten von Schadfaktoren minimiert. Wesentliche Bestandteile sind die Erhaltung und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und die [Arten-]Vielfalt der Umwelt. Biologische, technische und chemische Methoden sind sorgfältig aufeinander abgestimmt und werden eingesetzt zum Schutz der Umwelt, zur Sicherung des Betriebseinkommens und der gesellschaftlichen Ansprüche. Sollte der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unvermeidbar sein, werden die modernsten umweltfreundlichen Mittel ausgewählt (geringstes ökologisches Risiko) und so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig, verwendet (Einsatz muss wirksam sein). Die Verpflichtung zu Weiterbildungsmaßnahmen führt zu einem verbesserten Bewusstsein bei den Bäuerinnen und Bauern über die positiven Umweltwirkungen, besonders hinsichtlich der Wirkung auf die Biodiversität.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Einsatz nur von laut Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	- Reduzierte Anzahl an zugelassenen Mitteln und zusätzliche Einschränkungen betreffend Zeit und Häufigkeit des Einsatzes gemäß IP-Positivlisten
- Keine spezifischen Anforderungen betreffend spezifischer Aufzeichnungs- und Untersuchungsverpflichtungen; sowie Weiterbildung	- Spezifische Anforderungen und Auflagen betreffend Aufzeichnungs- und Untersuchungsverpflichtungen; sowie Weiterbildung

Die Maßnahme „Integrierte Produktion Obst und Hopfen“ geht in mehreren Bereichen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus. Dabei sind insbesondere die Einschränkungen beim Einsatz von Betriebsmitteln (Dünge- und Pflanzenschutzmittel) und die verstärkte Bewusstseinsbildung (Aufzeichnungen, Schulungen, Geräteüberprüfungen die alle über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinausgehen) zu nennen. In dem Zusammenhang sind auch die indirekten Wirkungen auf die Biodiversität (insbesondere bedingt durch den geringeren Pflanzenschutzmitteleinsatz, aber auch durch die verpflichtende Erhaltung von und den pfleglichen Umgang mit Landschaftselementen) zu erwähnen.

Für die Einhaltung von CC müssen die Bestimmungen des amtlichen Pflanzenschutzmittelregisters beachtet werden. Die IP-Pflanzenschutzmittellisten schließen einige Mittel gänzlich aus und sehen zusätzlich eine beschränkte Anwendungshäufigkeit vieler Wirkstoffe vor und verpflichten die Betriebe damit zu einem Wechsel der Wirkstoffe. Mit diesem Wirkstoffwechsel kann einer Ausbildung von Resistenzen vorgebeugt werden, aber es werden auch zusätzliche Kosten und ein erhöhten Managementaufwand - weil nicht die kurzfristig wirksamsten und günstigsten Präparate verwendet werden dürfen - verursacht. Zusätzlich gibt es weitere zeitliche Einschränkungen, oder es sind bestimmte generell zugelassene Wirkstoffe verboten.

Um die Umweltwirkung der IP Maßnahme einerseits zu verbessern und andererseits auch nachvollziehbarer darstellen zu können (hier insbesondere die Entscheidung für ein bestimmtes Pflanzenschutzmittel), werden folgende Punkte neu aufgenommen beziehungsweise geändert:

- Der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht oder nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, ist verboten."

Eine genaue Darstellung ist Anhang I zu entnehmen:

- Grundwasser und Nitrat - Pflanzenschutzmittel - Klärschlamm
- P-Düngung

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Integrierte Produktion Obst und Hopfen“ erfolgt im Rahmen von Verwaltungskontrollen (durch die Zahlstelle auf Basis der INVEKOS-Daten, zB Einhaltung verpflichtender Maßnahmenkombination) und schwerpunktmäßig durch Vorortkontrollen (durch die Zahlstelle unter Verwendung von Blattproben und Analysen auf verbotene Wirkstoffe).

d) Prämienkalkulation

Die Kalkulation unterstellt keine Ertragsverluste; die Mehrkosten einstehen durch mechanischen Pflanzenschutz als Kompensation für die fehlenden Pflanzenschutzmittel, Aufwendungen für Schulungen und Aufzeichnungen, so wie erhöhtes Kulturmonitoring.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Obst- und Hopfenflächen des Betriebes.

Bei Umstellung von Teilen des Betriebes auf biologische Wirtschaftsweise gemäß VO 2092/91 sind auf den umgestellten und von der Bio-Kontrollstelle anerkannten Flächen die Betriebsmittel gemäß VO 2092/91 zulässig. Sie sind für den biologisch bewirtschafteten Teil jedenfalls getrennt zu lagern.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Obst und Hopfen“ (8)

(2) Mindestteilnahmefläche 0,5 ha im ersten Jahr der Verpflichtung

(3) Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Festlegung im allgemeinen Teil

(4) Einsatz nur von Pflanzenschutzmitteln gemäß jeweils verbindlicher Positivliste und Einhaltung der dort festgelegten zusätzlichen Beschränkungen (zB Zahl der Anwendungen pro Jahr, zusätzliche Mengenbeschränkung, Beschränkung, Einschränkung auf bestimmte Schadensfälle).

Die Grundsätze zur Erstellung der Positivliste sind im allgemeinen Teil festgelegt.

Der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren.

(5) Einhaltung der Düngevorgaben betreffend die Stickstoffdüngung gemäß Anhang A3

(6) Bei Einsatz von Phosphor-Mineraldünger:

1. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger, wenn 60 kg P_2O_5/ha im Schnitt der Obst- und Hopfenfläche durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind
2. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger über den durchschnittlichen Entzugswert (auf Basis aller Obst und Hopfenflächen) von 60 kg P_2O_5/ha
3. Der durchschnittliche Entzugswert ist bei Vorliegen von Bodenuntersuchungsergebnissen einer autorisierten Stelle, die nicht älter als 6 Jahre sein dürfen, entsprechend anzupassen. Die Anpassung hat entsprechend den Vorgaben der Sachgerechten Düngung zu erfolgen
4. Die Düngung ist betriebsbezogen zu dokumentieren

(7) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm.

(8) Bodengesundung:

1. Während des Verpflichtungszeitraums ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung zulässig
2. Die Stämme/Hopfenpflanzen müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein

(9) Spritzgeräteüberprüfung:

1. Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz sind durch eine autorisierte Stelle auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen
2. Die Verpflichtung gilt für alle Geräte, die für die von der Maßnahme betroffenen Kulturen eingesetzt werden,

   ausgenommen Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden
3. Das letzte Prüfungsprotokoll der autorisierten Stelle darf nicht älter als 3 Jahre (bezogen auf das Kalenderjahr) sein
4. Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette die innerhalb der Verpflichtung gekauft wurden, müssen spätestens nach 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft sein
5. Maschinen und Geräte, die noch nie oder vor Verpflichtungsbeginn überprüft wurden beziehungsweise Neugeräte ohne ÖAIP-Plakette, müssen bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres überprüft sein

(10) Schlagbezogene Aufzeichnungen

Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:

1. Standardangaben: Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA
2. Pflanzenschutz: Anwendedatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge/ha oder Konzentration

   Im Falle des Einsatzes von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Kontrollgänge, Meldungen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) zu dokumentieren.
3. mechanische Pflegemaßnahmen zur Unkrautregulierung
   Art und Datum
4. Düngung: Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha
5. Anbau- und Erntetermin/Erntezeitraum

Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.

(11) Schulung und Weiterbildung:

1. Besuch von zwei einschlägigen Lehrgängen durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person. Davon einen bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres und den anderen bis zum Ende des 5. Verpflichtungsjahres.

   Mindestdauer der Lehrgänge: je 4 Stunden; es muss sich dabei um zwei getrennte Lehrgänge handeln..
2. Als einschlägig gilt ein Lehrgang, der als Mindestinhalt der Schulung die Schulungsunterlagen des BMLFUW heranzieht und vermittelt, insbesondere

   Grundsätze der Integrierten Produktion, Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen beim chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen), Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen)
3. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren

(12) Ein 1-maliger Wechsel der Flächen durch Rodung der ursprünglichen Fläche und Neuauspflanzung an anderer Stelle in zumindest gleichem Umfang ist zulässig. Der Wechsel der Flächen hat in der nächstmöglichen Vegetationsperiode zu erfolgen. Es kann dabei gleichzeitig ein Wechsel zwischen den Kulturen Obst, Hopfen oder Wein unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Maßnahmen erfolgen

(13) Bodenproben:

1. Im Verpflichtungszeitraum ist eine zweimalige Bodenuntersuchung im repräsentativen Ausmaß vorgeschrieben. Die Grunduntersuchung des Bodens umfasst eine Überprüfung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes.
2. Die erste Bodenuntersuchung muss innerhalb der ersten drei Jahre des Verpflichtungszeitraumes erfolgen.

(14) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht mehr verwendet werden dürfen, ist jedenfalls auch in der IP verboten.

D. Höhe der Förderung

Fläche	EUR/ha
Obst	300
Hopfen	300
Bodengesundungsflächen, sonstige Spezialkulturflächen	0

5.3.2.1.4.21 Erosionsschutz Wein (10)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 10 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion

(2) Reduktion des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässern

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Im Weinbau ist der Verlust von Boden vor allem auf steileren Flächen ein wesentliches Problem, dem es entgegenzuwirken gilt. Evaluierungsprojekte im Rahmen der Halbzeitevaluierung und insbesondere im „Update“ zur Halbzeitevaluierung haben einerseits die hohe potenzielle Wirkung von Begrünungsmaßnahmen aufgezeigt, aber auch verdeutlicht, dass primär Niederschlagsereignisse außerhalb des Winterhalbjahres für den Großteil der Erosion verantwortlich sind. Es wurde jedoch auch das Problem der Wasserkonkurrenz einer Sommerbegrünung – mit teilweise sehr problematischen Auswirkungen auf die Kultur – dargestellt. Als Ergebnis der Evaluierung wurde der Begrünungszeitraum auf den geneigten Flächen stark ausgedehnt und die Begrünung in jeder zweiten Fahrgasse als abgeltbare Leistung gar nicht mehr angeboten, sowie die Möglichkeiten für Umbruch und Neuanlage der Begrünung eingeschränkt. Diese Maßnahme ist also gezielt ausgerichtet auf den Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion, wobei die mit der Steilheit der Fläche zunehmenden Kosten in der Prämie berücksichtigt sind.

Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist, wie schon erwähnt, grundsätzlich mit steigender Hangneigung höher, daher wurde der Begrünungszeitraum auf stark geneigten Flächen gegenüber dem ÖPUL 2000 deutlich ausgedehnt. Bei ebenen und weniger stark geneigten Flächen unter 25 % Hangneigung ist die Gefahr der Wassererosion deutlich geringer und zudem findet Weinbau in Österreich großteils im Trockengebiet mit unter 500 mm (bis sogar unter Ø 450 mm und in Einzeljahren sogar noch wesentlich darunter) statt. Eine durchgehende Begrünung würde jedenfalls eine zu starke Wasserkonkurrenz darstellen und wirtschaftliche Weinproduktion verunmöglichen, da die Qualitätsziele und –notwendigkeiten damit nicht erreichbar wären. Die Begrünung über den vorgegebenen Zeitraum stellt das maximal mögliche Ausmaß dar und erfüllt den Erosionsschutz bei Starkregenereignissen, welche (im eher sommertrockenen Pannonikum) oft im Frühjahr stattfinden.

Von der Winderosion, die vor allem im Winter auftritt, sind insbesondere offene ebenere Lagen betroffen und die Begrünung im vorgegebenen Zeitraum bietet hier entsprechenden Schutz. Zudem wird Erosionsschutz durch Begrünungen auch indirekt erreicht, da durch die Begrünungspflanzen auch außerhalb des Begrünungszeitraumes die geschaffene Mulchschicht und der erhöhte Humusgehalt deutlich zu einer Verringerung der Erosion beitragen.

Auf Basis der Daten aus dem ÖPUL 2000 und der abgeschätzten Entwicklung im ÖPUL 2007 ergeben sich folgende Aufteilungen auf die 4 Steilstufen

EW 1 (< 25 %):	93,4 %
EW 2 (25 bis < 35 %):	4,6 %
EW 3 (35 bis < 50 %):	1,5 %
EW 4 (ab 50 %):	0,5 %

Bei den steilsten Flächen (etwa 220 ha EW 4) handelt es sich um besonders erhaltenswerte Kulturlandschaften, die in den Bundesländern Niederösterreich (zB Weltkulturerbe Wachau) und der Steiermark (zB Europaschutzgebiet „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ oder „Teile des südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“) liegen.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden" Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Bodenbedeckung von Flächen, die gerodet und für die spätere Neuanlage zum Zwecke der „Bodengesundung" brach liegen gelassen werden - Beseitigung von Terrassen ist verboten	- Anlage einer Bodenbedeckung der Weinflächen im vorgegebenen Begrünungszeitraum unter unterschiedlich schwierigen Verhältnissen - Bewirtschaftung von Terrassen

In den Mindeststandards für die ländliche Entwicklung in Österreich sind insofern Erosionsschutzbestimmungen für Obst, Hopfen und Wein vorgesehen, da diese Flächen (Bodengesundungsflächen) zwischen Rodung der Kultur und Neuauspflanzung begrünt werden müssen. Die Folge daraus ist, dass Bodengesundungsflächen – im Gegensatz zu den Vorläuferprogrammen – nicht prämienfähig sind.

Folgende Punkte aus den CC-Bestimmungen haben jedoch eine indirekte Wirkung:

(1) Beseitigung von Terrassen ist verboten

(2) Verbot der Düngung bei durchgefrorenen, wassergesättigte, schneebedeckten und überschwemmten Böden

(3) Einschränkung der Bodenbearbeitung in Gewässernähe

Ganz generell wird die Bodenbedeckung als Standard in Österreich nur auf brachliegende Ackerflächen bezogen (Begrünung über Vegetationsperiode wird vorgeschrieben).

Die Maßnahme „Erosionsschutz Wein" ist eine sehr zielgerichtete Maßnahme, die als primäres Ziel den Erosionsschutz hat. Als Bereiche, in denen die Maßnahmenauflagen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance" (CC) hinausgehen, können „Grundwasser und Nitrat" sowie „Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand" (GLÖZ) genannt werden, wobei eine genaue Darstellung aus den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen ist.

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Erosionsschutz Wein" erfolgt primär im Rahmen der Vorortkontrolle, wobei die Berücksichtigung der verschiedenen Meldungen eine wesentliche Rolle spielt und zur Feststellung der unterschiedlichen Hangneigungsstufen modernste Technologien (GIS und digitales Geländehöhenmodell) eingesetzt werden.

d) Prämienkalkulation

Die Kalkulation erfolgt sowohl auf Basis Begrünung der Fläche als auch über die Bodenbedeckung mit Stroh. In beiden Fällen werden Mehrkosten (Saatgut, Strohzukauf) und Mehraufwand (Saat, Aus-

bringung, Mulch) berücksichtigt. Steileres Gelände wird einerseits über größere Strohkosten als auch erhöhte Zeitaufwendungen berücksichtigt.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf ausgewählten Weinbauflächen des Betriebs.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Flächendeckende Begrünung oder Ausbringung von Grasmulch, Stroh oder Rindenmulch in allen Fahrgassen der Flächen;

zulässig:

Der unmittelbare Bereich um die Stämme darf in einer Zeilenbreite von maximal 80 cm offen gehalten werden.

(2) Hangneigung < 25 %:

1. Mindestbegrünungszeitraum vom 01.11. bis 30.04.
2. Eine Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung im Begrünungszeitraum ist zulässig, jedoch vor deren Durchführung der Förderungsabwicklungsstelle zu melden.

   Die Neuanlegung der Begrünung (zur Bodengesundung) hat spätestens 6 Wochen nach Umbruch oder 4 Wochen nach Neuauspflanzung zu erfolgen; bei Neuauspflanzung im Herbst hat die Neuanlage der Begrünung im darauf folgenden Frühjahr zu erfolgen

(3) Hangneigung ≥ 25 %:

1. Bewirtschaftung von Terrassen oder ganzjährige Begrünung
2. Die Erneuerung der Begrünung, Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sind zulässig, jedoch vor deren Durchführung der Förderungsabwicklungsstelle zu melden.

   Eine Neuanlage der Begrünung hat spätestens 6 Wochen nach Umbruch der Begrünung zu erfolgen.

   Im Falle der Neuauspflanzung des Weingartens hat die Neuanlegung der Begrünung bis spätestens 4 Wochen nach der Neuauspflanzung zu erfolgen; bei Neuauspflanzung im Herbst hat die Neuanlage der Begrünung im darauf folgenden Frühjahr zu erfolgen

(4) Bodengesundung:

1. Während des Verpflichtungszeitraums ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung zulässig
2. Die Stöcke müssen entfernt werden und die Fläche ganzjährig begrünt sein

(5) Ein 1-maliger Wechsel der Flächen durch Rodung der ursprünglichen Fläche und Neuauspflanzung an anderer Stelle ist in zumindest gleichem Umfang zulässig. Der Wechsel der Flächen hat in der nächstmöglichen Vegetationsperiode zu erfolgen. Es kann dabei gleichzeitig ein Wechsel zwischen den Kulturen Obst, Hopfen oder Wein unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Maßnahmen erfolgen

D. Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Junganlagen, Ertrags-anlagen und Schnitt-Weingärten	Bei Hangneigung des Schlages < 25 %	125
	Bei Hangneigung des Schlages ≥ 25 % bis < 40 %	300
	Bei Hangneigung des Schlages ≥ 40 % bis < 50 %	500
	Bei Hangneigung des Schlages ≥ 50 %	800
Bodengesundung		0
Sonstige Weinfläche		0

5.3.2.1.4.22 Integrierte Produktion Wein (11)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 11 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Verstärkte Etablierung von Methoden der integrierten Produktion im Weinbau und Sensibilisierung der TeilnehmerInnen in den Bereichen Düngung, Pflanzenschutz und Bodengesundheit

(2) Einschränkung von Pflanzenschutz und Düngung über die Vorgaben des Pflanzenschutzmittelgesetzes und der sachgerechten Düngung hinaus

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die integrierte Produktion steht für ein ganzheitliches System der landwirtschaftlichen Erzeugung von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und anderen Gütern, die durch Nutzung von natürlichen Regelmechanismen vorbeugend das Auftreten von Schadfaktoren minimiert. Wesentliche Bestandteile sind die Erhaltung und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und die [Arten-]Vielfalt der Umwelt. Biologische, technische und chemische Methoden sind sorgfältig aufeinander abgestimmt und werden eingesetzt zum Schutz der Umwelt, zur Sicherung des Betriebseinkommens und der gesellschaftlichen Ansprüche. Sollte der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unvermeidbar sein, werden die modernsten umweltfreundlichsten Mittel ausgewählt (geringstes ökologisches Risiko) und so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig, verwendet (Einsatz muss wirksam sein). Die Verpflichtung zu Weiterbildungsmaßnahmen führt zu einem verbesserten Bewusstsein bei den Bäuerinnen und Bauern über die positiven Umweltwirkungen, besonders hinsichtlich der Wirkung auf die Biodiversität.

Bei der Maßnahme "Integrierte Produktion Wein" zeigt sich ein positiver Zusammenhang („Birdlife-Vogelmonitoring“) mit der Anzahl von Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ökologische Effekte für Vögel ergeben sich im Vergleich zu Flächen ohne Maßnahmen wahrscheinlich durch das bessere Angebot an Wirbellosen.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Einsatz nur von laut Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	- Reduzierte Anzahl an zugelassenen Mitteln und zusätzliche Einschränkungen betreffend Zeit und Häufigkeit des Einsatzes gemäß IP-Positivlisten
- Keine gesetzliche Bestimmungen zu biotechnologischen Maßnahmen, Gerätekontrollen und Bodenuntersuchungen - Keine spezifischen Anforderungen und Auflagen betreffend Aufzeichnungs- und Untersuchungsverpflichtungen sowie Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen	- Biotechnologischen Maßnahmen (zB Pheromone) - Gerätekontrolle - Spezifische Anforderungen und Auflagen betreffend Aufzeichnungs- und Untersuchungsverpflichtungen sowie Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen

Die Maßnahme „Integrierte Produktion Wein“ geht in mehreren Bereichen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus. Dabei sind insbesondere die Einschränkungen beim Einsatz von Betriebsmitteln (Dünge- und Pflanzenschutzmittel) und die verstärkte Bewusstseinsbildung (Aufzeichnungen, Schulungen, Geräteüberprüfungen, die alle über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinausgehen) zu nennen. In dem Zusammenhang sind auch die indirekten Wirkungen auf die Biodiversität (insbesondere bedingt durch den geringeren Pflanzenschutzmitteleinsatz, aber auch durch die verpflichtende Erhaltung von und den pfleglichen Umgang mit Landschaftselementen) zu erwähnen.

Für die Einhaltung der „Cross Compliance“ (CC) müssen die Bestimmungen des amtlichen Pflanzenschutzmittelregisters beachtet werden. Die IP-Pflanzenschutzmittellisten schließen einige Mittel gänzlich aus und sehen zusätzlich eine beschränkte Anwendungshäufigkeit vieler Wirkstoffe vor und verpflichten die Betriebe damit zu einem Wechsel der Wirkstoffe. Mit diesem Wirkstoffwechsel kann einer Ausbildung von Resistenzen vorgebeugt werden, aber es werden auch zusätzliche Kosten und ein erhöhter Managementaufwand - weil nicht die kurzfristig wirksamsten und günstigsten Präparate verwendet werden dürfen - verursacht. Zusätzlich gibt es weitere zeitliche Einschränkungen oder es sind bestimmte, generell zugelassene, Wirkstoffe verboten.

Um die Umweltwirkung der IP-Maßnahme einerseits zu verbessern und andererseits auch nachvollziehbarer darstellen zu können (hier insbesondere die Entscheidung für ein bestimmtes Pflanzenschutzmittel), werden folgende Punkte neu aufgenommen beziehungsweise geändert:

- Der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren.
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht oder nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, ist verboten.

Eine genaue Darstellung ist Anhang I zu entnehmen:

- Grundwasser und Nitrat - Pflanzenschutzmittel - Klärschlamm
- P – Düngung

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „IP Wein“ erfolgt im Rahmen von Verwaltungskontrollen (durch die Zahlstelle auf Basis der INVEKOS-Daten, zB Einhaltung der Mindestteilnahmefläche und der 7-jährigen Verpflichtung) und schwerpunktmäßig durch Vorortkontrollen (durch die Zahlstelle unter Verwendung von Blattproben und Analysen auf verbotene Wirkstoffe).

d) Prämienkalkulation

Die Kalkulation unterstellt geringe Ertragsverluste durch ein etwas größeres Schadereignis innerhalb des Verpflichtungszeitraumes und Mehrkosten durch mechanischen Pflanzenschutz als Kompensation der fehlenden Mittel, Aufwendungen für Schulungen und Aufzeichnungen sowie erhöhtes Kulturmonitoring.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf jeweils allen Weinflächen des Betriebes, ausgenommen Schnittweingärten (gemäß Definition in Punkt 5.3.2.1.4.4).

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Mindestteilnahmefläche 0,5 ha im ersten Jahr der Verpflichtung

(2) Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Definition im allgemeinen Teil

(3) Einsatz nur von Pflanzenschutzmitteln gemäß Positivliste und Einhaltung der dort festgelegten zusätzlichen Beschränkungen (zB Zahl der Anwendungen pro Jahr, zusätzliche Mengenbeschränkung, Beschränkung, Einschränkung auf bestimmte Schadensfälle).

Die Grundsätze zur Erstellung der Positivliste sind im allgemeinen Teil festgelegt.

Der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren

(4) Einhaltung der Düngevorgaben betreffend die Stickstoffdüngung gemäß Anhang A3

(5) Bei Einsatz von Phosphor-Mineraldünger:

1. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger, wenn 30 kg P_2O_5/ha im Schnitt der Weinflächen durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind
2. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger über den durchschnittlichen Entzugswert (auf Basis aller Weinflächen) von 30 kg P_2O_5/ha
3. Der durchschnittliche Entzugswert ist bei Vorliegen von Bodenuntersuchungsergebnissen einer autorisierten Stelle, entsprechend anzupassen. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sechs Jahre sein. Die Anpassung hat entsprechend den Vorgaben der sachgerechten Düngung zu erfolgen
4. Die Düngung ist betriebsbezogen zu dokumentieren

(6) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

(7) Bodengesundung

1. Während des Verpflichtungszeitraumes ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung zulässig
2. Die Stöcke müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein

(8) Spritzgeräteüberprüfung:

1. Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz sind durch eine vom BMLFUW autorisierten Stelle auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen

2. Die Verpflichtung gilt für alle Geräte, die für die von der Maßnahme betroffenen Kulturen eingesetzt werden.

   Ausgenommen davon sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden

3. Das letzte Prüfungsprotokoll der autorisierten Stelle darf nicht älter als 3 Jahre (bezogen auf das Kalenderjahr) sein.

4. Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette, die innerhalb der Verpflichtung gekauft wurden, müssen spätestens nach 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft worden sein

5. Maschinen und Geräte, die noch nie oder vor Verpflichtungsbeginn überprüft wurden beziehungsweise Neugeräte ohne ÖAIP-Plakette, müssen bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres überprüft werden

(9) Schlagbezogene Aufzeichnungen

Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:

1. Standardangaben

   Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer und -bezeichnung, Schlaggröße

2. Pflanzenschutz
   Anwendedatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge/ha oder Konzentration

   Im Falle des Einsatzes von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Kontrollgänge, Meldungen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) zu dokumentieren.

3. Mechanische Pflegemaßnahmen zur Unkrautregulierung
   Art und Datum

4. Düngung
   Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha

5. Anbau- und Erntetermin/Erntezeitraum.

Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.

(10) Schulung und Weiterbildung:

1. Besuch von zwei einschlägigen Lehrgängen durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person. Davon einen bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres und den anderen bis zum Ende des 5. Verpflichtungsjahres.

   Mindestdauer der Lehrgänge: je 4 Stunden; es muss sich dabei um zwei getrennte Lehrgänge handeln.

2. Als einschlägig gilt ein Lehrgang, der als Mindestinhalt der Schulung die Schulungsunterlagen des BMLFUW heranzieht und vermittelt, insbesondere:

Grundsätze der Integrierten Produktion, Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen beim chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen), Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen)

3. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren

(11) Ein 1-maliger Wechsel der Flächen durch Rodung der ursprünglichen Fläche und Neuauspflanzung an anderer Stelle ist in zumindest gleichem Umfang zulässig. Der Wechsel der Flächen hat in der nächstmöglichen Vegetationsperiode zu erfolgen. Es kann dabei gleichzeitig ein Wechsel zwischen den Kulturen Obst, Hopfen oder Wein unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Maßnahmen erfolgen

(12) Bodenproben:

1. Im Verpflichtungszeitraum ist eine zweimalige Bodenuntersuchung im repräsentativen Ausmaß vorgeschrieben. Die Grunduntersuchung des Bodens umfasst eine Überprüfung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes.

2. Die erste Bodenuntersuchung muss innerhalb der ersten drei Jahre des Verpflichtungszeitraumes erfolgen.

(13) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht mehr verwendet werden dürfen, ist jedenfalls auch in der IP verboten.

D. Höhe der Förderung

Fläche	EUR/ha
Junganlagen und Ertragsanlagen	400
Bodengesundung, Schnittweingärten und sonstige Weinfläche	0

5.3.2.1.4.23 Integrierte Produktion geschützter Anbau (12)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 12 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Verstärkte Etablierung von Methoden der integrierten Produktion und Sensibilisierung der TeilnehmerInnen in den Bereichen Düngung, Pflanzenschutz und Bodengesundheit

(2) Einschränkung von Pflanzenschutz und Düngung über die Vorgaben des Pflanzenschutzmittelgesetzes und der sachgerechten Düngung hinaus

(3) Förderung des Nützlingseinsatzes als innovative Technologie und Alternative zum Pflanzenschutzmitteleinsatz

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die integrierte Produktion steht für ein ganzheitliches System der landwirtschaftlichen Erzeugung von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und anderen Gütern, die durch Nutzung von natürlichen Regelmechanismen vorbeugend das Auftreten von Schadfaktoren minimiert. Wesentliche Bestandteile sind die Erhaltung und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und die [Arten-]Vielfalt der Umwelt. Biologische, technische und chemische Methoden sind sorgfältig aufeinander abgestimmt und werden eingesetzt zum Schutz der Umwelt, zur Sicherung des Betriebseinkommens und der gesellschaftlichen Ansprüche. Sollte der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unvermeidbar sein, werden die modernsten umweltfreundlichsten Mittel (in Glashäusern steht der Einsatz von Nützlingen im Vordergrund) ausgewählt (geringstes ökologisches Risiko) und so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig, verwendet (Einsatz muss wirksam sein). Die Verpflichtung zu Weiterbildungsmaßnahmen und der Führung umfassender schlagbezogener Aufzeichnungen führt zu einem verbesserten Bewusstsein bei den Bäuerinnen und Bauern über die positiven Umweltwirkungen, besonders hinsichtlich der Wirkung auf die Biodiversität.

Um die Umweltwirkung der IP-Maßnahme einerseits zu verbessern und andererseits auch nachvollziehbarer darstellen zu können (hier insbesondere die Entscheidung für ein bestimmtes Pflanzenschutzmittel), werden folgende Punkte neu aufgenommen beziehungsweise geändert:

- Der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren.
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht oder nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, ist verboten.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Einsatz nur von laut Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	- Reduzierte Anzahl an zugelassenen Mitteln und zusätzliche Einschränkungen betreffend Zeit und Häufigkeit des Einsatzes gemäß IP-Positivlisten
- Keine Festlegung bei der Beobachtung der Schadschwellen	- Besonders aufwendiges Monitoring bei IP Geschützter Anbau
- Keine spezifischen Anforderungen betreffend Gießwasseruntersuchung und N_{min}-Tests - Keine spezifischen Anforderungen betreffend dem Einsatz von Nützlingen - Keine spezifischen Anforderungen und Auflagen betreffend Aufzeichnungs- und Untersuchungsverpflichtungen sowie Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen	- Gießwasseruntersuchung - N-min Untersuchung - Nützlingseinsatz - Spezifische Anforderungen und Auflagen betreffend Aufzeichnungs- und Untersuchungsverpflichtungen; Weiterbildung

Die Maßnahme „Integrierte Produktion im geschützten Anbau“ geht in mehreren Bereichen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus. Dabei sind insbesondere die Einschränkungen beim Einsatz von Betriebsmitteln (Dünge- und Pflanzenschutzmittel), die verstärkte Bewusstseinsbildung (Aufzeichnungen, Schulungen, Bodenuntersuchungen, N_{min}-Sollwertesystem und Gießwasseruntersuchungen) und der gezielte Ersatz von Pflanzenschutzmitteln durch Nützlinge zu nennen.

Für die Einhaltung der „Cross Compliance“ (CC) müssen die Bestimmungen des amtlichen Pflanzenschutzmittelregisters beachtet werden. Die IP-Pflanzenschutzmittellisten schließen einige Mittel gänzlich aus und sehen zusätzlich eine beschränkte Anwendungshäufigkeit vieler Wirkstoffe vor und verpflichten die Betriebe damit zu einem Wechsel der Wirkstoffe. Mit diesem Wirkstoffwechsel kann einer Ausbildung von Resistenzen vorgebeugt werden, aber es werden auch zusätzliche Kosten und ein erhöhter Managementaufwand - weil nicht die kurzfristig wirksamsten und günstigsten Präparate verwendet werden dürfen - verursacht. Zusätzlich gibt es weitere zeitliche Einschränkungen oder es sind bestimmte, generell zugelassene, Wirkstoffe verboten.

Eine genaue Darstellung ist Anhang I zu entnehmen:

- Grundwasser und Nitrat - Pflanzenschutzmittel

Für den geschützten Anbau gibt es keinerlei Vorgaben bzw. Verpflichtungen bzgl. Bodenuntersuchungen. Für die Verwendung von Klärschlamm oder –komposten gibt es Vorschriften, damit der Einsatz von diesen Stoffen möglich wird; der Einsatz dieser Stoffe im geschützten Anbau ist aber eher unüblich. Die Bodenuntersuchungen wurden im geschützten Anbau in den Kalkulationen nicht berücksichtigt, dies auch weil sie in Substratkulturen nicht erforderlich sind. Ziel der Vorgabe ist, im Einzelfall bei Betrieben ohne Substratkultur eine umfassende, abgerundete Dokumentation der entzugsorientierten Düngung zu gewährleisten.

Die Auflage betreffend Bodenbehandlung und –entseuchung wurde in den Prämienkalkulationen nicht als Kostenposition aufgenommen, im Sinne einer „gesamthaften“ Verbesserung der Umweltsituation sollte diese Auflage weiterhin integrierter Bestandteil der Maßnahme sein. Darüber hinaus darf eine chemische Bodenentseuchung nur mit Mitteln der „Positivliste“ erfolgen; gesetzliche Auflagen bestehen nur im Bezug auf die Mittel (Pflanzenschutzmittelgesetz) und nicht in Bezug auf vorherige Untersuchungen.

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „IP im geschützten Anbau“ erfolgt im Rahmen von Verwaltungskontrollen (durch die Zahlstelle auf Basis der INVEKOS-Daten, zB Einhaltung der Mindestteilnahmefläche und der 7 jährigen Verpflichtung) und schwerpunktmäßig durch Vorortkontrollen (durch die Zahlstelle unter Verwendung von Blattproben und Analysen auf verbotene Wirkstoffe sowie einer Kontrolle der erforderlichen Belege und Aufzeichnungen).

d) Prämienkalkulation

Die Kalkulation wurde für Paprika, Tomaten und Gurken durchgeführt. Im Gegensatz zu anderen Maßnahmen ist die Erntemenge gleich oder bei Tomaten sogar höher als im konventionellen Betrieb. Dieser Vorteil bei Tomaten wird jedoch durch hohe Kosten bei der Durchführung der Maßnahme zum finanziellen Nachteil. Die Kosten entstehen durch spezielle Pflanzenschutzmaßnahmen (insbesondere Nützlingseinsatz), N_{min}-Proben, Gießwasseruntersuchungen, Bildung und Beratung, sowie Führung von Aufzeichnungen.

Als Basis der Kalkulationen für geschützte Kulturen wurde der „Kennzahlenvergleich im geschützten Anbau 2002-2004“ der LK Wien herangezogen. Die Kalkulationen zu dieser Maßnahme zeigen deutlich, dass es nicht primär Ertragsverluste sind, welche die Prämie rechtfertigen, sondern der hohe Aufwand, der im geschütztem Anbau für eine Integrierte Produktion erforderlich ist (Pflanzenschutz, Nützlingseinsatz und Schulung/Beratung hierzu, Kulturmonitoring und andere IP-Auflagen). Dieser Aufwand ist deutlich höher als bei Freilandkulturen, auch infolge der deutlich längeren Kulturdauer, wobei die Potenziale für Krankheiten und Schädlinge deutlich höher sind, Maßnahmen dagegen viel aufwands- und kostenintensiver, zu Buche schlagen.

Die Prämienhöhe entspricht in etwa jener im ÖPUL-2000-Programm, bei dem die Teilnahme an dieser Maßnahme eher gering war (17 % der Betriebe mit geschütztem Anbau, 40 % der geschützten Anbaufläche).

Diese Maßnahme im ÖPUL ist daher als Anreiz für innovative Gärtner zu sehen, sich weiter intensiv mit umweltverträglicheren Produktionsweisen zu beschäftigen und Pioniere für die Weiterentwicklung der Glashausproduktion Richtung umweltfreundlicherer Produktion (Methoden, Rückstandsminimierung etc.) zu gewinnen.

e) Begründung für die Überschreitung der Prämienobergrenze laut VO 1698/2005:

Nationale Obergrenze (NOG):	4.200 EUR/ha
Obergrenze gemäß VO 1698/2005:	900 EUR/ha

Die Kalkulationen zu dieser Maßnahme zeigen deutlich, dass es nicht primär Ertragsverluste sind, welche die Prämie rechtfertigen, sondern der hohe Aufwand, der im geschützten Anbau für eine Integrierte Produktion und eine Biologische Produktion erforderlich ist (Pflanzenschutz, Nützlingseinsatz und Schulung/Beratung hierzu, Kulturmonitoring und andere IP-Auflagen). Dieser Aufwand ist nicht mit dem Aufwand bei Kulturen im Freien – auch nicht bei mehrjährigen Sonderkulturen – vergleichbar. Die Prämienhöhe liegt im üblichen Bereich für diese Art von Maßnahme (siehe auch ÖPUL 95 und ÖPUL 2000) und stellt keine Neuerung dar. Im Anhang der VO 1698/2005 wurde offensichtlich – nicht zuletzt auf Grund der geringen Anzahl betroffener Betriebe und Flächen – auf die Ausweisung einer gesonderten Grenze verzichtet.

Auf Basis der Daten aus dem ÖPUL 2000 und von Schätzungen für die Zukunft sind von dieser Überschreitung maximal 250 ha betroffen.

f) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Flächen im geschützten Anbau des Betriebes

Bei Inanspruchnahme der Zusatzoption „Nützlingseinsatz“ gilt sie verpflichtend für den gesamten Verpflichtungszeitraum.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Nützlingen gemäß Positivliste und Einhaltung der dort festgelegten zusätzlichen Beschränkungen (zB Zahl der Anwendungen pro Jahr, zusätzliche Mengenbeschränkung, Beschränkung, Einschränkung auf bestimmte Schadensfälle).

Die Grundsätze zur Erstellung der Positivliste sind im allgemeinen Teil festgelegt.

Der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren

(2) Einhaltung der Düngevorgaben gemäß Anhang A1, A2 und A4

(3) Stickstoff-Düngung nach Nmin-Sollwertsystem:

1. Jährliche Durchführung von N_{min}-Untersuchungen (ausgenommen Substratkulturen) zur Ermittlung des Bodenvorrats
2. Stickstoffdüngung nach dem N_{min}-Sollwertsystem; der N_{min}-Sollwert bildet die Basis für die N-Düngung. Dabei sind die Werte nach Anhang A1 und A4 zu berücksichtigen
3. N_{min}-Untersuchungen sind jährlich vor Anbau der Kultur (jedenfalls aber vor der ersten Düngung) und am Kulturende in folgendem Umfang durchzuführen
   - Bei 1 bis 3 Kulturen pro Betrieb: bei zumindest 1 Kultur
   - Bei 4 bis 10 Kulturen pro Betrieb: bei zumindest 2 Kulturen
   - Ab 11 Kulturen pro Betrieb: bei zumindest 3 Kulturen

(4) Gießwasseruntersuchungen:

1. Bis zum Ende des 3. Jahres der Verpflichtung ist durch eine geeignete Methode (visuelles Ablesen von Messstreifen ist nicht ausreichend) oder eine autorisierte Stelle eine Gießwasseruntersuchung (Nitrat) durchzuführen
2. Das Ergebnis der Untersuchung ist bei den Betriebsaufzeichnungen aufzubewahren

(5) Bodenuntersuchungen (ausgenommen Substratkulturen):

1. Durchführung von zwei Bodenuntersuchungen (pH-Wert, P, K) auf allen Feldstücken
2. Zum Zeitpunkt einer Düngung mit Mineraldünger darf die Bodenuntersuchung maximal 5 Jahre alt sein
3. Das Bodenuntersuchungsergebnis ist am Betrieb aufzubewahren

(6) Schlagbezogene Aufzeichnungen:

Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:

1. Standardangaben:

   Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA

2. Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz:

   Anwendedatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel oder Nützling, Aufwandmenge/ha oder Konzentration

   Im Falle des Einsatzes von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Kontrollgänge, Meldungen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) zu dokumentieren.

3. Düngung:
   Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha;
   bei Substratkulturen das Düngemenü

4. Anbautermin und Erntebeginn.

   Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.

(7) Schulung und Weiterbildung:

1. Besuch eines einschlägigen Lehrganges durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person

2. Mindestdauer des Lehrganges: 8 Stunden, davon 4 bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres, die anderen 4 bis zum Ende des 5. Verpflichtungsjahres

3. Als einschlägig gilt ein Lehrgang, der als Mindestinhalt der Schulung die Schulungsunterlagen des BMLFUW heranzieht und vermittelt, insbesondere

   Grundsätze der Integrierten Produktion, Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen beim chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen), Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen), Nützlingseinsatz

4. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren

(8) Chemische Bodenbehandlung nur nach nachgewiesenem Bedarf durch ein Gutachten einer autorisierten Einrichtung

(9) Zusatzoption:

Nützlingseinsatz auf zumindest 50 % der Flächen im geschützten Anbau

(10) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht mehr verwendet werden dürfen, ist jedenfalls auch in der IP verboten.

D. Höhe der Förderung

Fläche		EUR/ha
Folientunnel		1.000
Gewächshaus		2.000
Folientunnel und Gewächshaus	Zusatzoption Nützlingseinsatz (wird nur für Flächen mit Nützlingseinsatz gewährt)	1.200

5.3.2.1.4.24 Silageverzicht (13)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 13 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Aufrechterhaltung einer regional möglichst flächendeckenden silagefreien Wirtschaftsweise

(2) Sicherung pflanzlicher und tierischer Biodiversität auf Grünlandflächen

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die Verwendung von Silage bringt den landwirtschaftlichen Betrieben große arbeitswirtschaftliche Vorteile (Zeitersparnis, größere Wetterunabhängigkeit), sie birgt jedoch in vielen Fällen auch die Gefahr der Intensivierung der Produktion (früherer erster Schnitt, mehr Schnitte, mehr Dünger). Dies führt dann zu häufigeren Schnittnutzungen im Grünland und auf Ackerfutterflächen, was negative Auswirkungen auf die Biodiversität hat.

Vor dem EU-Beitritt ist in bestimmten Gebieten die Verwendung der Silage untersagt gewesen; diese Gebiete waren prädestiniert dafür, die in den anderen Regionen bereits weitestgehend durchgeführte Umstellung auf Silagewirtschaft nachzuholen, was nicht nur eine Belastung des Marktes bedeutet, sondern vor allem die Biodiversitätsverluste gesteigert hätte. Die Evaluierung hat gezeigt, dass diese Maßnahme vor allem im Bereich des Schutzes der Vögel wichtig ist (Pflanzenvielfalt = Insektenvielfalt => Futterbasis für Vögel). Es ist daher wichtig, den (wirtschaftlichen) Umstellungsdruck von den Bäuerinnen und Bauern zu nehmen, um die biologisch vielfältigen Wiesen und Weiden in den festgelegten Regionen zu erhalten.

Die Beibehaltung der Gebietskulisse ist einerseits unter finanziellen Aspekten zu sehen, andererseits ist so eine möglichst flächendeckende Umsetzung in den ausgewählten Gebieten und damit eine größere Wirkung gegeben. Eine Ausweitung der Teilnahme ist aber dadurch zu erwarten, dass die bisherige Verknüpfung mit der Teilnahme am Vorgängerprogramm ersatzlos gestrichen wurde.

Anzumerken ist auch, dass es sich traditionell um Gebiete mit Milchproduktion und dem Potential zur Umstellung und Intensivierung handelt. Bei einer Gebietsöffnung wäre auch in vielen Fällen ein Mitnahmeeffekt nicht vermeidbar, da es sich öfter um Betriebe handelt, die auch ohne Förderung in den letzten Jahren trotz der bestehenden betriebswirtschaftlichen Vorteile nicht auf Silagewirtschaft umgestellt haben.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Keine spezifischen Anforderungen betreffend Grundfutterwerbung; Art der Futterkonservierung ist nicht gesetzlich geregelt	- Verzicht auf Silagebereitung; dadurch kommt es zu einer späteren ersten Nutzung und geringeren Nutzungshäufigkeiten, höherem Aufwand und größeren Futterverlusten sowie Verzicht auf wichtige arbeitswirtschaftliche Vorteile

Die Maßnahme „Silageverzicht“ geht insbesondere im Bereich Biodiversität (geringere Nutzungsintensität und verspätete erste Nutzung im Grünland und bei Ackerfutter) über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus; beziehungsweise betrifft einen Bereich, der gesetzlich überhaupt nicht geregelt ist. Eine genaue Darstellung ist Anhang I zu entnehmen:

- Biodiversität
- Klärschlamm

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Silageverzicht“ erfolgt im Rahmen von Verwaltungs- und Vorortkontrollen (VOK). In der Verwaltungskontrolle werden zB der Mindestviehbesatz und die Lage der Flächen innerhalb der vorgegebenen Gebietskulisse geprüft In der VOK ist der Prüfschwerpunkt die „Silagefreiheit“ des Betriebes.

d) Prämienkalkulation

Bei der Prämienkalkulation für die Maßnahme „Silageverzicht“ erfolgte die Prämienkalkulation einerseits für einen Mutterkuhbetrieb (niedrigerer Prämiensatz) und andererseits für einen Milchkuhbetrieb. In beiden Fällen sind der niedrigere Nährstoffertrag und der höhere Aufwand in der Heubereitung Grundlage für die Kalkulation. Es wurden dabei zwei Systeme der Heutrocknung (Kaltbelüftung und Trocknung am Feld) bewertet und ein gewogener Durchschnitt für die Prämienbildung zugrunde gelegt.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf dem gesamten Betrieb.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Lage von Grünlandflächen und Ackerfutterflächen in einem Gebiet gemäß Anhang D.

(Darstellung der Gebietsabgrenzung siehe auch Kapitel 5.3.2.1.4.4 betroffene Gebiete und förderbare Fläche.)

(2) Verzicht auf Silagebereitung und Silageeinsatz

(3) Verzicht auf Produktion und Lagerung von Ballen in Folie sowie auf Abgabe an Dritte auch direkt vom Feld

(4) Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm

(5) Mindestviehbesatz 0,5 Rinder-GVE/ha förderbare Grünlandfläche (ohne Hutweide und Bergmähder) und Ackerfutter des Betriebes

D. Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Förderfähige Futterfläche FF Jeweilige Futterfläche im Gebiet gemäß Anhang D multipliziert mit nachstehenden Faktoren: -1 Ackerfutter, Mähwiese und Mähweide (ab zwei Schnitte); Dauerweide ha multipliziert mit 1,0 -2 Mähwiese ein Schnitt; Streuwiese, ha multipliziert mit 0,6	Milchquote < 2.000 kg/ha FF zum Stichtag 31.03. des Förderjahres	130
	Milchquote ≥ 2.000 kg/ha FF zum Stichtag 31.03. des Förderjahres	170

2) Als Ackerfutterkulturen gelten Futtergräser, Wechselwiese, Kleegras, Klee, Luzerne und sonstiges Feldfutter.

5.3.2.1.4.25 Erhaltung von Streuobstbeständen (14)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 14 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Erhaltung und Pflege von Streuobstbeständen (Streuobstwiesen und Streuobstreihen auf Dauergrünland)

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Bei klassischen Streuobstwiesen sind Bäume verschiedener alter Obstsorten in einer Wiese verstreut und stören dort eine arbeitswirtschaftlich optimale Nutzung. Dazu kommt, dass der Obstertrag dieser Bäume finanziell meist wenig ertragreich ist und einer aufwendigen Pflege bedarf. Diese Nachteile führen zum Verschwinden alter Obstsorten, was einen großen Verlust von wichtigem genetischen Material bedeutet. Es ist daher unbedingt notwendig, diese alten Obstsorten durch Abgeltung der Kosten für Pflegemaßnahmen und der wirtschaftlichen Nachteile zu erhalten. Begleitend dazu wird durch Bereitstellen von Informationen im Rahmen von Bildungsmaßnahmen das Wissen und Problembewusstsein der Bäuerinnen und Bauern verbessert.

Im Rahmen des Update der Halbzeitevaluierung wurde die Studie „Obstbaumwiesen als Schlüsselelemente zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Vielfalt in österreichischen Agrikulturlandschaften“ durchgeführt, bei der die Erhaltungswürdigkeit und die wesentliche Bedeutung der Streuobstbestände für die Landschaft und die Biodiversität nochmals bestätigt wird. Die Studie zeigt jedoch auch die Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Akzeptanz der Maßnahme, die möglicherweise durch die Anhebung der Prämienhöhe (insbesondere relativ gesehen im Vergleich zu sonst eher reduzierten Prämien) gesteigert werden kann.

Die mit dem ÖPUL 2000 begonnene zweistufige Förderung von Streuobstbeständen in einer eigenen Maßnahme und im Rahmen der Naturschutzmaßnahme hat sich bewährt und wird daher in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden der Länder weitergeführt. Es ist daher auch keine Kombinationsmöglichkeit mit der Naturschutzmaßnahme gegeben.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Erhaltung der Fläche in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (zB Häckseln, Schwenden aufkommender Gehölze) - Keine aktive Zerstörung der Bäume, wenn gesetzlich geschützt	- Jährliche aufwendige Mahd - Pflege und Erhalt der Bäume inklusive Nachpflanzung

Die Maßnahme „Erhaltung von Streuobstbeständen“ geht insbesondere in den Bereichen Biodiversität, „Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“ (GLÖZ) und Dauergrünlanderhaltung über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus beziehungsweise betrifft einen Bereich, der gesetzlich überhaupt nicht geregelt ist. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist die weitere Nutzung des Grünlandes und Pflege des Baumbestandes; mit einem reinen Verbot der Zerstörung und Entfernung ist keinesfalls die gleiche Wirkung in den Bereichen Landschaftsbilderhaltung und Biodiversität zu erzielen. Eine genaue Darstellung ist Anhang I zu entnehmen:

- Biodiversität - GLÖZ - Dauergrünlanderhaltung

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Erhaltung von Streuobstbeständen“ erfolgt im Rahmen von Verwaltungs- und Vorortkontrollen. In der Verwaltungskontrolle werden zB die Mindestteilnahmegröße geprüft. In der Vorortkontrolle werden inhaltliche Auflagen und das Vorhandensein der Bäume (Mindestbaumzahl, Abstände) überprüft.

Es gibt keine Vorgabe, dass Bäume gleichmäßig verteilt sein müssen (dies würde dann einer Intensivobstanlage und nicht einem Streuobstbestand entsprechen). Um eine gezielte Flächenüberdeklaration zu verhindern, gibt es klare Vorgaben zur Schlagbildung, die sowohl bei der Antragstellung als auch der Kontrolle zu beachten sind. Die Vorgaben zur Schlagbildung basieren auf den allgemeinen INVEKOS-Bestimmungen und sind in den Merkblättern und Ausfüllanleitungen zum Mehrfachantrag festgelegt. Im Gegensatz zur Vorperiode ist dies jetzt auch gut auf den „Hofkarten“ zu erkennen. Es ist jedoch anzumerken, dass auch aus den Prüfungen der Vergangenheit diesbezüglich kaum Probleme aufgetreten sind.

d) Prämienkalkulation

Bei der Prämienkalkulation erfolgt eine Berücksichtigung der Mehrarbeitszeit (Düngen, Mähen, Wenden, Schwaden, Laden, Nachsetzen bzw. Baumschnitt), die durch den Baumbestand verursacht wird. Eventuelle Ertragsverluste am Grünland werden mit der Nutzung des Obstes gegengerechnet.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf einzeln beantragten oder allen Streuobstflächen des Betriebes.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Mindestteilnahmefläche 0,10 ha im ersten Jahr der Verpflichtung

(2) Pflege der Streuobstfläche durch Beweidung oder durch mindestens 1-mal Mähen pro Jahr und Verbringung des Mähgutes

(3) Erhaltung der Obstbäume, ausgenommen bei Überalterung oder Krankheit

(4) Mindestbaumbestand Streuobstwiesen:

1. 30 Bäume/ha und
2. Aufrechterhaltung des Mindestbaumbestandes durch Nachpflanzung mit standortgerechten Sorten.

(5) Mindestbaumbestand Streuobstreihen:

1. Mindestens 5 Bäume pro Reihe und
2. Maximal 20 m Abstand zwischen den Bäumen.

D. Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Streuobst	Anrechenbare Fläche: Länge der Baumreihe in Meter mal maximal 10 Meter	120

5.3.2.1.4.26 Mahd von Steilflächen (15)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 15 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung steiler Grünlandflächen vor Verwaldung

(2) Erhaltung steiler Grünlandflächen für die dauerhafte Bewirtschaftung

(3) Sicherung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität durch jährliche Mahd

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

In den natürlich benachteiligten Regionen (vor allem Grünlandregionen) ist die Aufgabe der Bewirtschaftung die größte Gefahr. Dabei sind es die schwer zu erreichenden und schwer zu bewirtschaftenden Flächen, die als erstes von der Aufgabe bedroht sind. Gerade diese Flächen sind aber im Zusammenhang mit Biodiversität und Kulturlandschaftserhaltung von besonderer Bedeutung. Daher ist auch die Erhaltung der Kulturlandschaft – insbesondere im Berggebiet – ein ganz wesentliches Element der Österreichischen nationalen Strategie und soll primär mit Maßnahmen des Agrarumweltprogramms und der Ausgleichszulage erreicht werden. Die besondere Bedeutung dieser Maßnahme kommt auch in der Evaluierung des ÖPUL mehrfach zum Ausdruck (siehe insbesondere Kapitel Landschaft und Biodiversität). Auch im aktuellen Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamtes wird im Kapitel Biodiversität auf die Gefahr des Verlustes von Grünland hingewiesen und entsprechende Schritte zum Erhalt extensiver und von Aufgabe gefährdeter Grünlandtypen im Rahmen des ÖPUL eingefordert.

Die Mehrleistung liegt in der vollflächigen Mahd und der Verbringung des Mähgutes im Vergleich mit einer Beweidung, die auf besonders steilen Flächen punktuell zu Erosionsproblemen führen kann. Eine jährliche Mahd auf steilen Grünlandflächen hat auch positive Auswirkungen im Zusammenhang mit Erosionsschutz und Schneerutschungen, die auf aufgegebenen Grünlandflächen zunehmen können.

Die letzte Auswertung für 2006 ergab folgende Summen:

OH1 rund 99.000 ha

OH2 rund 67.000 ha

OH3 rund 21.000 ha

Das bedeutet in Summe etwa 187.000 ha „Steilflächen“.

Die im Vergleich zur Vorperiode vorgenommene Prämienabsenkung im Bereich OH 1 auf Basis der neuen Kalkulationen zeigt, dass die geänderten technischen Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden, ist aber keinesfalls als Eingeständnis für die nicht Notwendigkeit der Abgeltung zu sehen.

Aus Sicht der Biodiversität ist anzumerken, dass der Vorteil der Mahd im Vergleich mit dem Häckseln primär in der Nährstoffabfuhr von der Fläche liegt, wodurch der Boden ausgehagert wird und sich die „Bodenchemie“ derart verändert, dass ein breiteres Spektrum von Pflanzenarten, vor allem von Mager-Arten (diese sind ja zumeist die seltenen und bedrohten Arten), bessere Lebensbedingungen findet.

Beim Häckseln oder Schlegeln bleiben die Nährstoffe auf der Fläche und die Nährstoffanreicherung und der Verbleib der Pflanzenreste verunmöglichen weitgehend das Aufkommen seltener Mager-Arten. Durch die Ansammlung organischer Substanz in Bodennähe kommt es auch zur „Verfilzung“ des Bestandes, was wiederum unmittelbare pflanzensoziologische Veränderung zur Folge hat. Der Erhaltungszustand verschiedenster Lebensraumtypen des Anhang I der FFH- Richtlinie wird damit verschlechtert.

Häckseln kann auch negative Auswirkung auf tierische Kleinstlebewesen (insbes. Insekten) haben, die in größerer Zahl als beim Mähen getötet werden.

Die Maßnahme „Mahd von Steilflächen“ hat als primäre Ziele die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Fortführung der bestehenden Bewirtschaftung. Die Auflagen gehen insofern über die CC-Bestimmungen hinaus, als dass einerseits die Aufforstung (diese wäre insbesondere im Bereich Biodiversität mit deutlichen Änderungen verbunden) verhindert wird und andererseits nicht die bloße Erhaltung mit Mindestpflege (Häckseln oder Beweiden) gefördert wird, sondern eine regelmäßige Mahd. Die Kulturlandschaft wird damit in bestehender Form und Vielfalt erhalten und die Wahrscheinlichkeit von Hang- und Schneerutschungen reduziert; dies wäre im Fall der reinen „Mindestbewirtschaftung“ nicht der Fall, da es zu einer starken „Homogenisierung“ der Landschaft kommen würde und im Falle der Beweidung sehr steiler Flächen zu Trittschäden mit folgender Erosion kommen könnte.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Keine spezifischen Anforderungen; aus CC und „Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Zahlungen in anderen Gebieten mit Benachteiligungen“ ergibt sich nur die Verpflichtung zur Offenhaltung beziehungsweise Minimalbewirtschaftung (zB extensive Beweidung); eine Aufforstung hat keine negativen Folgen auf die Vergangenheit	- Verpflichtende jährliche Mahd und Abtransport des Mähgutes; Verpflichtung gilt für 7 Jahre; ausschließliche Beweidung ist nicht ausreichend

Die Maßnahme „Mahd von Steilflächen“ hat als primäre Ziele die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Fortführung der bestehenden Bewirtschaftung. Die Auflagen gehen insofern über die CC-Bestimmungen hinaus, als dass einerseits die Aufforstung (diese wäre insbesondere im Bereich Biodiversität mit deutlichen Änderungen verbunden) verhindert wird und andererseits nicht die bloße Erhaltung mit Mindestpflege (Häckseln oder Beweiden) gefördert wird, sondern eine regelmäßige Mahd, Die Kulturlandschaft wird damit in bestehender Form und Vielfalt erhalten und die Wahrscheinlichkeit von Hang- und Schneerutschungen reduziert; dies wäre im Fall der reinen „Mindestbewirtschaftung“ nicht der Fall, da es zu einer starken „Homogenisierung“ der Landschaft kommen würde und im Falle der Beweidung sehr steiler Flächen zu Trittschäden mit folgender Erosion kommen könnte.

Als Bereiche, wo die Maßnahmenauflagen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinausgehen, können folgende genannt werden, wobei eine genaue Darstellung den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen ist:

- Biodiversität
- GLÖZ
- Dauergrünlanderhaltung

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Mahd von Steilflächen“ erfolgt primär im Rahmen der Vorortkontrolle, wobei die Mindestteilnahmefläche aber auch verwaltungstechnisch über die Antragsdaten geprüft wird. Zur Feststellung der unterschiedlichen Hangneigungsstufen werden im Rahmen der Vorortkontrolle modernste Technologien (GIS und digitales Geländehöhenmodell) eingesetzt.

d) Prämienkalkulation

Der Aufwand ergibt sich aus den Arbeitskosten für Abschleppen, Mahd, Zetten, Wenden, Schwaden, Laden und Maschinenrüstzeit, wobei dem Zetten ein besonders hoher Arbeitsaufwand zukommt.

Die Kosten entstehen durch die Bewirtschaftung der Fläche durch mindestens 1 Mahd pro Jahr und Verbringung des Mähgutes im Bezug auf die verschiedenen Steillagen; die Kalkulation berücksichtigt daher auch nur die Mehrkosten, die durch eine Mahd entstehen.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf einzelnen oder allen geneigten Grünlandflächen des Betriebes.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Mindestteilnahmefläche 0,30 ha im ersten Jahr der Verpflichtung.

(2) Bewirtschaftung der Fläche durch mindestens 1 Mahd pro Jahr und Verbringung des Mähgutes.

(3) Verpflichtungsdauer 7 Jahre beziehungsweise jedenfalls bis 2013

(4) Aufforstungsverbot

(5) Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Gründlanderneuerung durch Umbruch auf den teilnehmenden Flächen

(6) maximal 2,0 GVE/ha LN

(7) Nutzungshäufigkeit und Nutzungsintensität

auf zumindest 5 % der Maßnahmenfläche dürfen maximal 2 Nutzungen erfolgen und auf diesen Flächen ist eine Beweidung vor der ersten Mahd unzulässig.

Die 5-%-Berechnungen beziehen sich jeweils auf die einzelnen Stufen, wobei die Stufe 2 und 3 zusammengefasst werden können.

Für diese Flächen gelten zusätzlich folgende Auflagen für den frühesten Mähtermin:

Hangneigung ≥ 25 % bis < 35 %: 15. Juni

Hangneigung ≥ 35 % bis < 50 %: 30. Juni

Hangneigung ≥ 50 %: 30. Juni

D. Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Grünlandfläche	Hangneigung ≥ 25 % bis < 35 %	105
	Hangneigung ≥ 35 % bis < 50 %	230
	Hangneigung ≥ 50 %	370

5.3.2.1.4.27 Bewirtschaftung von Bergmähdern (16)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 16 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung von Bergmähdern vor Verwaldung

(2) Erhaltung von Bergmähdern für die dauerhafte Bewirtschaftung

(3) Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität auf Bergmahdflächen, die meist erst durch die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden sind

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Bergmahdflächen sind extensive Grünlandflächen im Almbereich, die je nach Lage, Oberflächenausformung und Erreichbarkeit von Aufgabe, Aufforstung oder Intensivierung (Aufdüngung, Beweidung, Geländeveränderung, Veränderung der Pflanzenzusammensetzung durch häufigere Nutzung) bedroht sind. Diese Flächen, die vielfach erst durch die traditionellen Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sind Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und sie prägen wesentlich die alpine Kulturlandschaft. Nur durch Aufrechterhaltung der traditionellen Bewirtschaftung (1-malige Mahd pro Jahr oder Mahd alle zwei Jahre) können die Flächen in ihrem Bestand gesichert werden. Eine Prämiengewährung ist auf Grund der erhöhten Aufwendungen für die Futtergewinnung notwendig, da die Bewirtschaftungskosten die Kosten für einen Futterzukauf deutlich übersteigen.

Eine Förderung von Bergmähdern ist auch im Rahmen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ möglich. In diesem Fall kann im Rahmen der durchgeführten Kartierung auf regionale Besonderheiten Rücksicht genommen werden (zB eingeschränkte Beweidung, Festlegung eines frühesten Mähzeitpunktes). Die Bergmahdflächen sind vielfach im räumlichen und fachlichen Zusammenhang mit den Almen zu sehen, beide Maßnahmen erzielen damit nur gemeinsam ihre positive Umweltwirkung (daher siehe auch Begründung Alpung und Behirtung).

Geförderte Bergmahdflächen 2005 im ÖPUL 2000:

Maßnahme	Betriebe	Fläche	Prämie
Biologische Wirtschaftsweise	574	1.077	157.152
Verzicht und Reduktion	1.138	2.262	201.450
Naturschutz	655	1.786	1.051.143
Steilflächenmahd	1.631	2.584	560.821
Summe [1)]		5.126	1.970.566

[1)] Summe aus Bio, Reduktion, Verzicht und Naturschutz

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Kein Verbot der Intensivierung	- Intensivierungsverzicht bzw. Aufforstungsverzicht - Erhaltung einer extensiven Bewirtschaftung in Abhängigkeit von der Bewirtschaftbarkeit (Hangneigung): siehe Berechnung „Grundprämie"
- Eine Mahd ist nicht verpflichtend vorgeschrieben - In Gunstlagen wäre auch eine zweite Mahd möglich - In vielen Fällen ist eine frühere und damit intensivere Weide üblich und auch „gesetzlich" zulässig - Zerstörungsverbot für im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide ausgewiesener und geschützter Landschaftselemente (zB Naturdenkmale)	- Zumindest jedes zweite Jahr 1-malige Mahd und Verbringung des Mähgutes - Maximal eine Mahd pro Jahr - Verzicht auf Beweidung (Nachweide nach dem 15.08. ist zulässig) - Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Definition im allgemeinen Teil

Die Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähdern" hat als primäre Ziele die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Erhaltung von extensiven Mähflächen im Almbereich. Als Bereiche, wo die Maßnahmenauflagen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, können folgende genannt werden;

- Biodiversität
- GLÖZ
- Dauergrünlanderhaltung
- Klärschlamm
- Pflanzenschutzmittel

Die Einschränkungen in den Bereichen Pflanzenschutzmitteleinsatz, Düngemitteleinsatz, Weideeinschränkung und Landschaftselementerhaltung gehen alle über den Bereich der gesetzlichen Bestimmungen hinaus; eine genauere Darstellung ist den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen.

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähdern" findet primär im Rahmen der Vorortkontrolle statt, wobei die Kontrolle der Mahd das Hauptkriterium darstellt und durch eine Besichtigung zum richtigen Zeitpunkt gut prüfbar ist.

d) Prämienkalkulation

Die Prämienkalkulation setzt sich aus folgenden vier Teilaspekten zusammen:

(1) Abgeltung der Bewirtschaftung an sich (dazu gibt es ein Berechnungsmodell, das von Intensivierung ausgeht und eines, das über den Vergleich mit der Aufforstung rechnet)

(2) Abgeltung der Düngeeinschränkung

(3) Abgeltung der Landschaftselementerhaltung

(4) Abgeltung der überdurchschnittlichen Entfernung und der schlechten Erreichbarkeit.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bergmähdern ist nur in geringem Ausmaß (Ampferbekämpfung) üblich und wurde daher in der Kalkulation bei der Berechnung der Prämie nicht mitberücksichtigt.

e) Begründung für die Überschreitung der Prämienobergrenze laut VO 1698/2005:

Prämie: 700 EUR/ha

Obergrenze gemäß VO 1698/2005: 450 EUR/ha

Die Zusammensetzung der Prämienhöhe von 700 EUR/ha bei Mahd mit Sense resultiert primär aus folgenden Faktoren:

- extrem langer Anfahrtsweg
- Mahd ausschließlich händisch zu bewerkstelligen

schwieriger Abtransport des Mähgutes. Nach derzeitigen Schätzungen auf Basis der Antragstellung 2007 werden etwa 900 ha diese Prämie erhalten. Bei einer geringeren Prämie sind diese Flächen unmittelbar von der Aufgabe bedroht; dies wäre insbesondere aus Sicht der Biodiversität ein wesentlicher Verlust.

f) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf einzelnen oder allen Bergmähdern des Betriebes.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Lage der Flächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze

(2) Zumindest jedes zweite Jahr 1-malige Mahd und Verbringung des Mähgutes

(3) Maximal eine Mahd pro Jahr

(4) Verzicht auf Beweidung (Nachweide nach dem 15. August ist zulässig)

(5) Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme von Festmist

(6) Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

(7) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

(8) Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Definition im allgemeinen Teil

D. Höhe der Förderung

Mahd	Details	EUR/ha
mit Traktor		350
mit Motormäher	Fläche mit Allradtraktor nicht bewirtschaftbar	430
mit Sense	Fläche mit Allradtraktor und Motormäher nicht bewirtschaftbar	700

Prämiengewährung nur im Jahr der Mahd.

5.3.2.1.4.28 Alpung und Behirtung (17)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 17 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung der Almflächen vor Verwaldung oder Zuwachsen mit strauchartiger Vegetation

(2) Erhaltung der Almflächen im Sinne der Kulturlandschaftserhaltung und des Tourismus

(3) Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität auf Almflächen, die meist durch die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden sind

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die sehr große Bedeutung der alpinen Kulturlandschaft für viele Wirtschaftsbereiche, den Naturschutz und die Lebensqualität in Österreich ist unbestritten. Dies hat auch wieder das vom BMLFUW und den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg beauftragte Projekt „Alp Austria“ (Programm zur Sicherung und Entwicklung der alpinen Kulturlandschaft) gezeigt. In diesem Projekt wurden Almen unter anderem in Hinblick auf ihre Schutzfunktion, ihre ökonomische Funktion, ihre Bedeutung für die Jagd, fördertechnische Fragen und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit Natura 2000 untersucht und analysiert. Anregungen aus diesem Projekt wurden auch in das Programm übernommen.

Die Leistung im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme Alpung und Behirtung liegt einerseits in der Tatsache der Bewirtschaftung an sich und andererseits in der Art der Bewirtschaftung. Aus den gesetzlichen Bestimmungen lässt sich keine Bewirtschaftungsverpflichtung der Alm - mit oder ohne Tiere - ableiten. Bei angenommener Einstellung der Almwirtschaft würde sich sowohl im Falle der Aufforstung als auch im Falle der künstlichen Offenhaltung (über Schwenden und Häckseln) eine wesentliche und unerwünschte Änderung in den Bereichen Biodiversität und Landschaftsbild einstellen.

In der ÖPUL-Maßnahme gibt es Förderungsvoraussetzungen, die über AZ und CC hinausgehen. Almen sind stark von der Aufgabe der Nutzung bedrohte Bereiche, die in der jetzigen Form nur durch ein Zusammenwirken von EBP, AZ, ÖPUL und CC erhalten werden können; die Erhaltung ist jedenfalls gesellschaftliches Ziel (siehe auch Natura 2000, Nationaler Strategieplan LE 07-13 und Alpenkonvention).

Nur eine nachhaltige Bewirtschaftung der Alm mit Weidetieren kann die Flächen im gewünschten Zustand erhalten und Gefahren, wie zB erhöhten Oberflächenabfluss, Schneegleiten, Blaikenbildung oder die Änderung der Vegetationszusammensetzung (mit negativen Auswirkungen bezüglich Biodiversität) verhindern. Die nachhaltige Almbewirtschaftung wird durch die im ÖPUL gemachten Einschränkungen betreffend den Pflanzenschutz, Tierbesatz, die Zufütterung und Düngung sichergestellt. Diese Aspekte sind auch neben den generell höheren Kosten gegenüber der Haltung am Heimbetrieb die wesentlichen Gründe für die kalkulatorische Prämienbegründung.

Da besonders nicht oder nur unzureichend erschlossene Almen von der Aufgabe bedroht sind, wird der Umstand der Erschließung bei der Prämienhöhe mitberücksichtigt.

Da die Behirtung der Tiere sowohl Vorteile für die Biodiversität (bessere Verteilung auf der Fläche) als auch für die Tiere selbst bringt, erfolgt auch die Abgeltung dieser Leistung nur bei jenen Tieren, bei denen eine Betreuung nicht jedenfalls erforderlich ist. Die gesonderte Behirtungsprämie wird für Milchkühe nicht angeboten, da im Falle von Milchkühen eine entsprechende Betreuung (Einstallen, Melken, Pflege, Gesundheitskontrolle etc.) jedenfalls sichergestellt ist und die Abgeltung im Rahmen der Alpungsprämie (150 EUR) erfolgt. Bei allen anderen Tierkategorien kommt zur Alpungsprämie im Falle der entsprechenden Behirtung die Behirtungsprämie dazu.

Förderempfänger ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter der Alm, der über die Alm verfügt und für die Tiere auf der Alm und die Almflächen verantwortlich ist. So wie im gesamten ÖPUL spielen Eigentumsverhältnisse keine Rolle.

Da es sich bei der Alpungsprämie von der Intention und Konzeption her um eine Flächenprämie handelt, kann der „Auftreiber" der Tiere, der nicht der Bewirtschafter der Almfläche ist, nicht als FörderungswerberIn auftreten. Dies insbesondere auch, da sich die Verpflichtungen vielfach auf die Fläche beziehen (zB Auflagen betreffend Pflanzenschutz, Düngemittel und Besatz) und diese ja nur anteilig oder oft nur ideell den einzelnen „Auftreibern" zuordenbar ist.

Zu einzelnen Förderungsvoraussetzungen – die alle über CC hinausgehen - bei der ÖPUL-Maßnahme Alpung und Behirtung kann Folgendes angemerkt werden:

Düngung:

Der Einsatz von almfremder Gülle und Jauche ist verboten, da mit diesen die Gefahr einer Aufdüngung der Fläche mit damit verbundener Änderung der Artenzusammensetzung gegeben ist. Die Einschränkung ist dabei strenger als die Mengenbeschränkungen des Aktionsprogramms, dies insbesondere weil das Aktionsprogramm in keiner Weise darauf abzielt, ob die Nährstoffzufuhr von außen (zB „Kunstdünger" und Gülle vom Heimbetrieb) erfolgt oder eine Rückführung innerhalb des Systems darstellt (zB Gülle aus dem Stall auf der Alm).

Auf Almen gibt es bessere Flächen, auf denen eine „Aufdüngung" möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Durch vermehrte Nährstoffzufuhr vom Heimbetrieb wird jedoch der Nährstoffkreislauf auf der Alm gestört und es sind auf den stark gedüngten Flächen auch Veränderungen in der Artenzusammensetzung zu erwarten (negativ für Biodiversität). Insbesondere für kleine Heimbetriebe mit hohem Viehbestand ist die Verbringung von Gülle auf die eigene Alm auch eine günstige und einfache Methode, die Vorgaben der Nitratrichtlinie (170 N kg/ha) am Heimbetrieb einzuhalten. Ähnliches gilt für die gezielte Ausbringung leicht löslicher Mineraldünger auf bestimmten Almflächen.

Pflanzenschutz:

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Alm ist grundsätzlich zulässig („gesetzliche" Zulassung der Mittel vorausgesetzt). Die Einschränkung auf Mittel gemäß VO 2092/91 stellt insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Ampfer und spezieller „Giftpflanzen" eine wesentliche Einschränkung dar. Ausnahmen von diesem Verbot werden seit Jahren regelmäßig gefordert und waren ein wichtiges Thema im Rahmen der Programmkonsultation („NGOs gegen Almwirtschaft").

Futtermittelbeschränkungen:

Silagefütterung ist auf der Alm möglich und kommt auch vor; gerade dieses Verbot wird seitens der Almbewirtschafter intensiv kritisiert. Das Verbot oder die Einschränkung almfremder Futtermittel führt vielfach zu einer Reduktion des Viehbesatzes auf der Alm. In der CC gibt es diesbezüglich keinerlei Einschränkung!

Förderempfänger und Kostenzuordnung:

Förderempfänger im ÖPUL ist der Bewirtschafter der Alm, der über die Alm verfügt und für die Tiere auf der Alm und die Almflächen verantwortlich ist. So wie im gesamten ÖPUL spielen Eigentumsverhältnisse keine Rolle. Gerade bei Almen gibt es viele verschieden Formen.

Die seit EU-Beitritt im ÖPUL und auch schon davor gewählte Förderungskonzeption und -abwicklung hat sich in der Umsetzung bewährt. Die Anmerkung der EK, die kalkulierten Kosten des Tiertransports auf die Alm entstünden dem Auftreiber und nicht dem Bewirtschafter der Alm, ist bei erster Beurteilung richtig. Es ist aber festzustellen, dass der Bewirtschafter der Alm jedenfalls nicht die gesamte Leistungsabgeltung für sich verwenden kann, sondern mit den Auftreibern gemeinsam entscheiden muss, in welchem Verhältnis das Geld an die Betroffenen aufgeteilt wird. Das muss in einem privatrechtlichen Vertrag geschehen, weil die Aufteilung der Leistungen auch unterschiedlich geregelt wird. Der Almbewirtschafter muss einen gewissen Ausgleich der Transportkosten anbieten, sonst würden weiter entfernt liegende landwirtschaftliche Betriebe nicht bereit sein, ihr Vieh auf die Alm aufzutreiben. Die Transportkosten gehören jedenfalls zu den variablen Kosten der Almbewirtschaftung.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die Maßnahme „Alpung und Behirtung“ hat als primäres Ziel die Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft und geht in verschiedenen Bereichen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Keine spezifischen Anforderungen - Keine verpflichtende Vorgabe zur Bewirtschaftung mit Tieren	- Ertragsminderung durch Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, almfremder Düngung und Silage - Erhaltung durch Beweidung und Prämienberechnung ausschließlich über aufgetriebene Tiere
- Keine verpflichtende Vorgabe zur Behirtung	- Behirtung zur Betreuung der Tiere und optimalen Verteilung auf der Fläche

Aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen lässt sich keine Bewirtschaftungsverpflichtung der Alm - mit oder ohne Tiere - ableiten. Im Falle der Einstellung der Almwirtschaft würde sich sowohl im Falle der Aufforstung als auch im Falle der künstlichen Offenhaltung (über Schwenden und Häckseln) eine wesentliche und unerwünschte Änderung in den Bereichen Biodiversität und Landschaftsbild einstellen.

Eine weitere genauere Darstellung ist den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen:

- Biodiversität
- GLÖZ
- Dauergrünlanderhaltung
- Klärschlamm
- Pflanzenschutzmittel

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Alpung und Behirtung“ findet primär im Rahmen der Vorortkontrolle statt, wobei die Zahl der aufgetriebenen Tiere und die zur Verfügung stehende Futterfläche die Hauptkriterien der Prüfung darstellen.

d) Prämienkalkulation

Die Kosten für die Aufrechterhaltung der Almnutzung mit Milch- und Jungvieh wurden für 3 Zonen kalkuliert (Traktor/Seilbahn/Fußweg). Die Kosten entstehen durch Melk- und Betreuungsaufgaben, Gebäudereparaturen, Weidepflege und Erhaltungsarbeiten, Maschinen und Tiertransport. Kosteneinsparungen entstehen durch die Ersparnis von Grundfutter durch Beweidung.

Es wird unterschieden zwischen Milchvieh und Jungvieh, wobei die Melk- und Betreuungsarbeiten sowie die Gebäudekosten (Melkstände) beim Milchvieh den größten Einfluss auf die Kosten haben.

Zusätzlich werden die Kosten der Behirtung kalkuliert, die im Stundensatz mit dem Grad der Erschwernis deutlich ansteigen, die Arbeitszeit bleibt aber gleich.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Almflächen des Betriebes oder von seinen Tieren mit bestoßenen Almen.

Spezielle Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

(1) Als Almen gelten im Almkataster eingetragene Almen:

1. Eine Alm kann aus nur einer Alm oder auch aus einer Alm und einer oder mehrerer mit bestoßenen Almen bestehen
2. Eine Alm kann auch aus Niederlegern, Mittellegern oder Hochlegern bestehen

(2) Milchkuh:

Die Kuh wird auf der Alm mehr als die Hälfte der Mindestalpungsdauer gemolken

(3) In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) vorhanden sein

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Während mindestens 60 Tagen durchgängige Bestoßung der Alm durch die in der Almauftriebsliste ausgewiesenen RGVE

(2) Mindestbestoßung mit 3 RGVE im ersten Jahr der Verpflichtung

(3) Viehbesatz:

maximal 2,23 RGVE/ha Almfutterfläche

Das entspricht umgerechnet auf eine maximale Almdauer von 120 Tagen 0,67 RGVE/ha Almfutterfläche (Viehbesatz = gealpte RGVE multipliziert mit 0,3/ha Futterfläche). Siehe auch Beispiele unter Punkt E.

(4) Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein;

Zulässig: Ausgleichsfütterung (zB Heu)

(5) Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter

(6) Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und von almfremder Jauche

(7) Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91

(8) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

(9) Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91

(10) Option Behirtungszuschlag:

1. Behirtung für die Tierkategorien Rinder ohne Milchkühe, Pferde, Ziegen und Schafe
2. Tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere und Sorge für den Weidewechsel, erforderlichenfalls auch nächtens
3. Pflege der Weideflächen
4. Geeignete Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeiten für den Hirten

D. Höhe der Förderung

(1) Alpungsprämie: Prämiengewährung für maximal 1 ha Almfutterfläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche

(2) Behirtungszuschlag: Die Prämiengewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten RGVE; pro Hirte kann eine Prämie für maximal 70 RGVE gewährt werden

	Erschließungszustand der Alm	Gealpte RGVE	EUR/ha
Alpung	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	Milchkühe	150
		Sonstige Rinder, Schafe, Ziegen	50
		Pferde	70
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	Milchkühe	180
		Sonstige Rinder, Schafe, Ziegen	60
		Pferde	80
	Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar	Milchkühe	195
		Sonstige Rinder, Schafe, Ziegen	65
		Pferde	90
	Erschließungszustand der Alm	Gealpte RGVE	EUR/RGVE
Behirtung	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar		25
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar		30
	Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar		35

Bei unterschiedlichem Erschließungsstand von Alm und mitbestoßenen Almen oder von Nieder-, Mittel- und Hochleger wird aufgrund der Auftriebszeiten eine Einstufung vorgenommen.

E. Beispiel zu Viehbesatz und Prämienberechnung

Der Höchstviehbesatz stellt eine absolute Obergrenze dar und soll ergänzend zu den Auflagen betreffend „Futtergrundlage“ und „Verbot von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter“ einen Überbesatz der Flächen verhindern. Die 0,67 RGVE/ha orientieren sich am alten Maximalbesatz von 2,23 GVE/ha in Bezug auf das ganze Jahr und unterstellen eine maximale Almdauer von 120 Tagen; daher die Multiplikation mit 0,3.

„Der maximale Viehbesatz in der Weideperiode darf den Wert von 2,23 RGVE/ha nicht übersteigen; dies entspricht einem Jahresdurchschnittswert von 0,67 RGVE/ha, wobei die Berechnung folgendermaßen erfolgt: Viehbesatz (RGVE/ha Futterfläche) = (gealpte RGVE multipliziert mit 0,3 ha) dividiert durch die Futterfläche)“.

Beispiele:

(1) 20 RGVE auf 12 ha Futterfläche = (20 x 0,3)/12 = 6/12 = 0,5 (< 0,67) oder 20/12 = 1,67 (< 2,23);
Prämie für 12 ha

(2) 30 RGVE auf 12 ha Futterfläche = (30 x 0,3)/12 = 9/12 = 0,75 oder 30/12 = 2,5;
Überschreitung

(3) Hochalm mit 100 ha Futterfläche und 50 RGVE = 50/100 = 0,5
Prämie für 50 ha

(4) Niederalm mit 20 ha Futterfläche und 25 RGVE = (25 x 0,3)/20 = 0,38 oder 25/20 = 1,25
Prämie für 20 ha

(5) Niederalm mit 20 ha Futterfläche und 48 RGVE = (48 x 0,3)/20 = 0,72 oder 48/20 = 2,4;
Überschreitung

5.3.2.1.4.29 Ökopunkte (18)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 18 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Einführung und Beibehaltung von Extensivnutzungsleistungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

(2) Offenhaltung und Bewahrung der Kulturlandschaft und insbesondere der durch die Bewirtschaftung entstandenen Landschaftselemente

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die Maßnahme Ökopunkte ist ein eigenständiges Förderungsprogramm im Rahmen des ÖPUL 2007, in dem in Niederösterreich – dort in erster Linie in bestimmten Schwerpunktregionen – die Beibehaltung besonders extensiver und die Kulturlandschaft erhaltender Bewirtschaftungsmethoden gefördert wird. Die gesamtbetriebliche Umweltleistung wird dabei jährlich auf jeder landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes bezüglich verschiedener umweltrelevanter Parameter ermittelt, wobei aus jedem Parameter bei höherer Einzelleistung auch eine höhere Prämie resultiert. Auf Grund dieses Modells kann auch die Weiterentwicklung der Betriebe nachverfolgt werden, da mit Fortdauer der Teilnahme bei den meisten Betrieben ein Anstieg der durchschnittlichen Punktezahl pro ha zu beobachten ist.

Das Programm sieht Prämien je Parameter vor. Für Ertragsrückgänge durch Extensivierung bzw. die Beibehaltung der Extensivnutzung (niedrigeres Ertragsniveau) und/oder für erhöhten Aufwand für besonders umweltgerechte Nutzung (höhere Kosten) im Vergleich zur durchschnittlichen Nutzung. Je nach „Zielerfüllungsgrad“ ist die Prämie je Parameter mehr oder weniger hoch. Es werden alle landwirtschaftlichen Nutzflächen eines Betriebes und je Fläche für jeden Parameter der Zielerfüllungsgrad beurteilt.

Das seit dem ÖPUL 95 im Rahmen der jeweiligen Österreichischen Agrarumweltprogramme angebotene Programm wurde auf Basis der Evaluierungsergebnisse und der Vorgabe einer Gesamtharmonisierung des Programms überarbeitet. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Punkte zu nennen:

(1) Harmonisierung der Abwicklungsschritte im Vergleich mit anderen Maßnahmen durch Bündelung der meisten Aufgaben bei der Zahlstelle AMA (zB Vorortkontrolle und Berechnung)

(2) Reduktion der von der Herbst- und Mehrfachantragstellung unabhängigen Angabeerfordernisse

(3) Verbesserte Abstimmung der inhaltlichen Vorgaben und Prämienkalkulationen, insbesondere in den Bereichen Düngung, Landschaftselemente und Begrünung von Ackerflächen

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die Maßnahme „Ökopunkte“ hat als primäre Ziele die Erhaltung bestehender extensiver Wirtschaftsweisen und strukturreicher Kulturlandschaften und geht in verschiedenen Bereichen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus. Die Besonderheit bei der Maßnahme Ökopunkte liegt dabei darin, dass nicht konkrete Ge- und Verbote definiert sind, sondern dass eine umweltgerechte Wirtschaftsweise nach vorgegebenen Kriterien ermittelt und bewertet wird. Die dabei wesentlichen Parameter sind unter dem Punkt Prämienkalkulation aufgelistet. Es ist dabei vielfach der Fall, dass eine umso höhere Abgeltung erfolgt, je mehr die Leistung über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgeht (zB je weniger Dünger um so mehr Punkte).

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
	Vom Prinzip her ist die Maßnahme so konzipiert, dass bei verschiedenen Parametern Punkte vergeben werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Pluspunkte können nur dann vergeben werden, wenn die Leistung über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgeht. Siehe Darstellung der einzelnen Berechnungsparameter unter d) Prämienkalkulation

Dabei können folgende Bereiche genannt werden, wobei eine genaue Darstellung den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen ist:

- Biodiversität
- GLÖZ
- Dauergrünlanderhaltung
- Klärschlamm
- Pflanzenschutzmittel

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Ökopunkte“ setzt sich sowohl aus Verwaltungs- als auch aus Vorortkontrollen zusammen.

d) Prämienkalkulation

Für die Prämienberechnung wird die Umweltleistung jährlich auf jeder landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes bezüglich der festgelegten Parameter ermittelt, wobei für jeden Parameter bei höherer Einzelleistung auch eine höhere Prämie resultiert. Es ist daher logisch, dass auch die Prämienkalkulation für jeden einzelnen Parameter gesondert erfolgt. In Folge sind die verwendeten Berechnungsparameter aufgelistet; eine nähere Übersicht und alle Detailbestimmungen sind dem Ökopunkteanhang (Anhang E) zu entnehmen.

Fruchtfolge (Acker)

Bodenbedeckung (Acker, Hopfen, Obst, Wein)

Düngeintensität (Acker, Grünland, Hopfen, Obst, Wein)

Düngerart und Ausbringung (Acker, Grünland, Hopfen, Obst, Wein)

Schlaggröße (Acker, Hopfen, Obst, Wein)

Nutzungsintensität (Grünland)

Grünlandalter (Grünland)

Biozideinsatz (Acker, Grünland, Hopfen, Obst, Wein)

Landschaftselemente (Acker, Grünland, Hopfen, Obst, Wein)

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen LN des Betriebes; ausgenommen Almflächen, Teichflächen und Flächen im geschützten Anbau.

f) Spezielle Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

(1) Mindestens 13 Ökopunkte/ha im Durchschnitt der Summe der Ökopunkte der für die Ökopunkteermittlung herangezogenen Flächen

(2) Mindestens 0 Ökopunkte/ha für den Förderungsparameter Düngeintensität im Durchschnitt der Summe der Ökopunkte der für die Ökopunkteermittlung herangezogenen Flächen

(3) Der Durchschnitt der Summe der Ökopunkte je ha für die Ökopunkteermittlung herangezogene Fläche darf jährlich nicht um mehr als 15 % im Vergleich zum ersten Verpflichtungsjahr unterschritten werden

(4) Die Angabe der Landschaftselemente hat jährlich im Rahmen des Mehrfachantrages Flächen (MFA) mit dem dafür vorgesehenen Formular und unter Angabe der im Anhang E dargestellten Landschaftselementtypen zu erfolgen

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Lage des Betriebssitzes in Niederösterreich und Lage von mindestens 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im ersten Verpflichtungsjahr in Niederösterreich

(2) Einhaltung der Bedingungen gemäß Anhang Ökopunkte (E)

(3) Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Definition im allgemeinen Teil

(4) Grünlanderhaltung

Erhaltung des GL-Ausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:

Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß mit folgenden Optionen:

1. Über den Verpflichtungszeitraum können 5 % der Referenzfläche in Acker umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha.
2. Eine Umwandlung in Obst-, Hopfen- und Weinflächen ist jedenfalls möglich

(5) Düngebegrenzungen und GVE-Begrenzungen:

1. maximal 2,0 GVE/ha LN
2. die 210 kg N-Gesamt/ha aus dem Wasserrechtsgesetz werden auf 150 kg abgesenkt

(6) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

D. Höhe der Förderung

(1) Die Prämiengewährung erfolgt nach der Anzahl der Ökopunkte für die förderbaren Flächen nach Maßgabe des Ökopunktebewertungsschlüssels gemäß Anhang E

(2) Prämienhöhe je Ökopunkt:

1. Ackerland, Grünland..... 10,7 EUR/Punkt
2. Wein, Obst, Hopfen ..... 21,4 EUR/Punkt

   Für Betriebe mit weniger als 0,5 RGVE/ha Grünland und Ackerfutter beträgt die Wirtschaftsweiseprämie für Grünland und Ackerfutter ..... 5,35 EUR/Punkt

(3) Prämienzuschlag für biologisch wirtschaftende Betriebe (Beantragung im Mehrfachantrag):

Für biologisch wirtschaftende Betriebe mit Kontrollvertrag einer vom Landeshauptmann anerkannten Kontrollstelle:

Ackerland, Grünland, Wein, Obst und Hopfen 3 Punkte/ha

Die 3 Zusatzpunkte können nur bei Teilnahme an der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise (1) gewährt werden.

5.3.2.1.4.30 Begrünung von Ackerflächen (19)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 19 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Reduktion der Nährstoffauswaschung im Grundwasser und des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässern

(2) Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion

(3) Beitrag zur Biodiversität (Tiere und Pflanzen)

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Positive Umweltauswirkungen sind vor allem bei den Schutzgütern Wasser und Boden festzustellen, aber auch bei Luft, Biodiversität und Landschaft, wobei die Wirkungen je nach Begrünungsvariante unterschiedlich sind.

Ein entsprechender CC-Standard wurde für den Bereich Acker bereits festgelegt; es müssen alle Flächen begrünt werden, in denen im laufenden Jahr keine Kultur angebaut wird; das bedeutet, eine Schwarzbrache über die Vegetationsperiode ist verboten. Bei der Maßnahme „Begrünung“ werden jedoch Zwischenfrüchte nach und vor Hauptkulturen sowie bestimmte Hauptkulturen mit Bodenbedeckung über den Winter gefördert.

Durch die sehr hohe Einstiegsschwelle (insbesondere auch im Vergleich mit anderen Agrarumweltprogrammen, zB 5 % in der Deutschen Rahmenrichtlinie und 3 % im Tschechischen Programm) sind jedenfalls Auswirkungen auf die gesamte Ackerfläche (Fruchtfolgeplanung) gegeben und die Kalkulation muss dies auch entsprechend berücksichtigen. Die Prämiengewährung wird von der gesamten Ackerfläche auf die begrünte Fläche umgestellt und entsprechend angepasst. An den Kalkulationsgrundsätzen

- Anlage- und Pflegekosten
- Auswirkungen auf Fruchtfolge
- Ertragsverluste bei Folgekulturen

ändert sich dabei jedoch nichts. Aus oben genannten Gründen sind daher die Prämien mit denen anderer Mitgliedstaaten nur sehr bedingt vergleichbar.

In den Evaluierungsergebnissen der Vorperiode wurden sowohl positive Wirkungen in Bezug auf den Erosionsschutz als auch die Nitratauswaschung in das Grundwasser nachgewiesen.

Folgende Graphik aus einem Evaluierungsprojekt des Umweltbundesamtes zeigt dabei deutlich den positiven Beitrag zum Erosionsschutz.

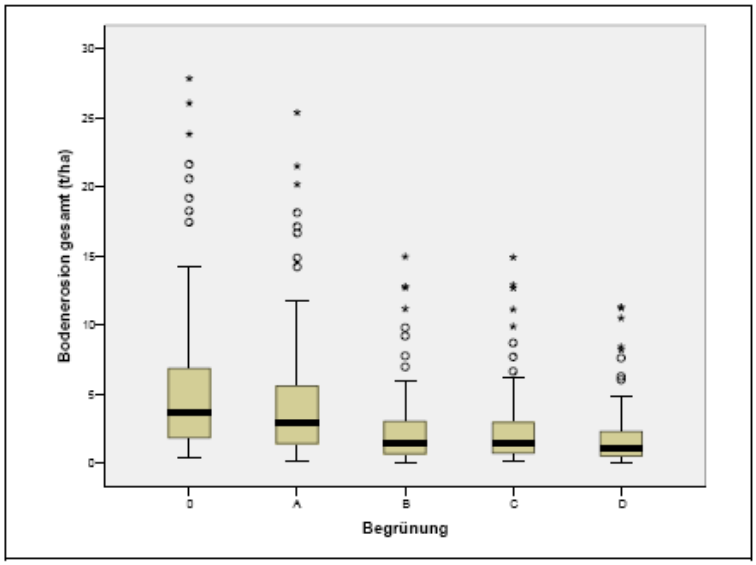

Abb. 6-1: Gesamtbodenabtrag während eines Jahres (3 Gebiete x 2 Jahre x 4 Hangneigungen x 2 Hanglängen x 3 Bodenarten); (▭ 50% der Werte mit Median, ┬ höchster Wert der kein Ausreißer ist, ┴ 25% niedrigster Wert der kein Ausreißer ist, o Ausreißer, * Extremwerte)

Die positiven Wirkungen auf das Grundwasser beruhen vor allem auf der Reduktion der Nitratauswaschung in den Untergrund, wobei die Grundwasserneubildung nicht zu stark reduziert werden darf. Welche Begrünungsvariante die günstigste ist, hängt daher von der Wasserversorgung des Standortes und der Trockenmassebildung ab.

Wichtig ist die Begrünung auch für den Erosionsschutz und die Versorgung des Bodens mit organischer Substanz. Das Verhindern der Winderosion und der Abschwemmung von Erdreich (und damit Dünger- und Pflanzenschutzmittelresten) in Oberflächengewässer sind ebenfalls wichtige Bodenschutzwirkungen.

Zur Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ bescheinigen die in Auftrag gegebenen Studien im Rahmen der Evaluierung des Vorgängerprogramms die hohe Wirkung einerseits gegen Nährstoffauswaschung und andererseits gegen Erosion.

Durch Studien belegte Wirkungen der Maßnahme „Begrünung“ auf Boden und Wasser

Themenbereich	Wirkungen der Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen"
Boden	Im Ackerbau wird, bedingt durch die Wirksamkeit der Maßnahme und die hohe Akzeptanz, eine deutliche Reduktion des Bodenabtrages und des Nährstoffaustrages erzielt.
Wasser	Die Auflage zur Bodenbedeckung trägt nachweislich zur Verringerung des Nitrataustrags bei. Die zunehmende Akzeptanz bei den längeren Begrünungszeiträumen (Variante D) ist positiv zu bewerten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt Teilergebnisse eines Evaluierungsprojektes zur Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“.

Auswirkungen der Begrünungsvarianten A und D im Vergleich der untersuchten Regionen

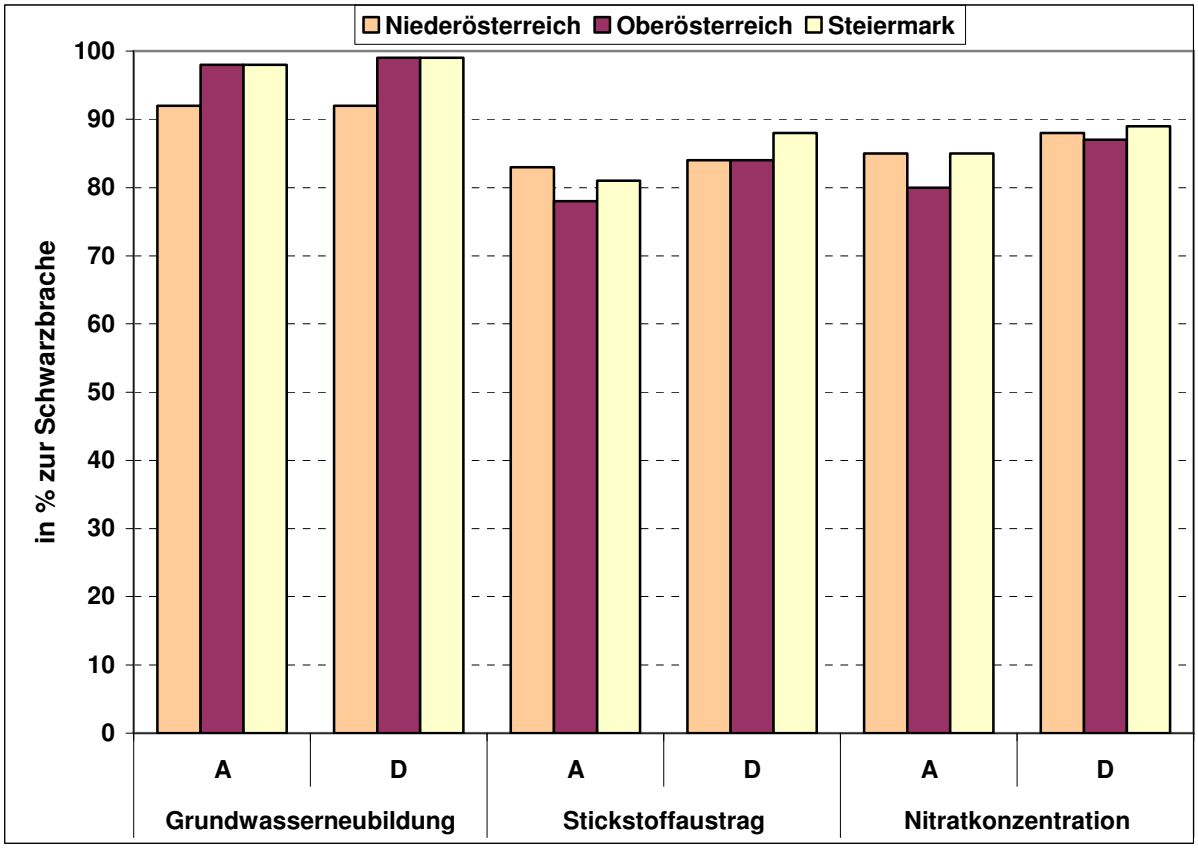

Günstige Auswirkungen auf die Biodiversität sind dort zu beobachten, wo es um zusätzliches Nahrungsangebot in der Vegetationsruhe und um Versteckmöglichkeiten von Wildtieren geht.

Das Landschaftsbild profitiert sehr von den bewachsenen Flächen in der vegetationslosen Zeit, wo üblicherweise Schwarzbrache in der Winterzeit vorherrscht; damit ist die Begrünung auch eine der in der Öffentlichkeit am meisten wahrgenommenen Maßnahmen.

Alle positiven Wirkungen, aber auch bestimmte Zielkonflikte im Bereich Biodiversität und Pflanzenschutzmitteleinsatz, werden in verschiedenen Evaluierungsprojekten der Halbzeitevaluierung und ihres „Update“ aufgezeigt.

Im Rahmen der Begrünungsmaßnahme werden sowohl gezielt angelegte Zwischenbegrünungen als auch bestimmte Hauptkulturen (zB Ackerfutter) gefördert. Ackerfutterkulturen verdrängen dabei meist sehr erosionsanfällige Kulturen wie zB Silomais und leisten neben der Erosionsminderung auch einen Beitrag zur Bodengesundung. In den Kalkulationen können daher neben Mehrkosten zur Anlage auch Mindererträge kalkuliert werden.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ hat als primäres Ziel die Verringerung von Erosion und Stickstoffauswaschung im Herbst und Winter; dabei gehen die Auflagen insbesondere im Bereich Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC), hinaus.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Ackerflächen, die im laufenden Jahr nicht mit einer Kultur bebaut werden, müssen – um Erosion zu vermeiden – begrünt werden	- Anlage von Zwischenbegrünungen vor und nach Hauptkulturen (Anlage ab Spätsommer und Umbruch im Frühjahr je nach Variante) oder Begrünung über den Winter mit bestimmten Hauptkulturen - Mindestbegrünungsprozentsatz von 25 %,

Betreffend CC ist zu den bewirtschafteten Ackerflächen anzumerken, dass es keine Verpflichtung zur Begrünung gibt, dass aber mehrere Vorgaben betreffend Erosionsschutz relevant sind:

(1) Verbot der Düngung mit Maschineneinsatz bei durchgefrorenen, wassergesättigten, schneebedeckten und überschwemmten Böden

(2) Einschränkung der Stickstoffdüngung in Hanglagen

(3) Einschränkung der Bodenbearbeitung in Gewässernähe

(4) Regelung GLÖZ gem. Art. 5

Brachliegende Ackerflächen müssen eine Begrünung über die Vegetationsperiode aufweisen.

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ findet im Rahmen der Verwaltungs- und Vorortkontrolle statt, wobei in der Verwaltungskontrolle der Prozentsatz der als Begrünung angegebenen Fläche geprüft wird und bei der Vorortkontrolle die Flächengröße und die „Qualität“ der Begrünung geprüft werden. Ein wesentliches Element bei der Vorortkontrolle ist auch die Auswahl des Prüfzeitpunktes in Abhängigkeit der gewählten Begrünungsvariante.

d) Prämienkalkulation

Die Kalkulation kann in drei Hauptkomponenten gegliedert werden:

(1) Mehrkosten durch die Anlage (Saatgutkosten, Arbeitszeit und Maschinenkosten) sowie die Pflege (Häckseln) der Begrünung

(2) Ertragsverluste und erhöhte Kosten bei der Unkrautbekämpfung in Bezug auf die Nachfolgekultur auf Teilflächen

(3) Kulturartenverschiebung von Winter- zu Sommergetreide, um Flächen für die Begrünung frei zu bekommen (diese wirkt über den deutlich geringeren Deckungsbeitrag der Sommerungen) und der Wechsel von Wintergetreide zu Winterraps (deutlich niedrigerer Deckungsbeitrag)

Die Prämiengewährung erfolgt auf die begrünte Fläche. Das bisherige Berechnungssystem in Bezug auf die gesamte Ackerfläche wird umgestellt.

Die Berechnung von Mehrkosten der Anlage und Wirkung auf die Nachfolgekultur erfolgen getrennt nach den angebotenen Varianten

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Ackerflächen des Betriebes.

f) Spezielle Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

(1) Als Begrünungskulturen gelten:

1. abfrostende Gründecken wie Senf, Öllein, Erbse, Phazelia, Alexandrinerklee
2. winterharte Gründecken
3. Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz
4. aktiv angelegte Untersaaten (abfrostend oder winterhart); der Begrünungszeitraum beginnt frühestens mit Ernte der Hauptkultur.

(2) Als Begrünungskulturen gelten nicht:

1. Flächen die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Artikel 5 in gutem landwirtschaftlichen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden (GLÖZ)
2. Ausfall nach Hauptkulturen
3. Getreide und Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz)
4. Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide/Mais
5. Flächen mit Weiterführung einer 20-jährigen Verpflichtung aus dem ÖPUL 2000, ÖPUL 98 oder ÖPUL 95.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahmemindestfläche 2,0 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung

(2) Jährliche flächendeckende Begrünung gemäß der im Herbstantrag beantragten Varianten:

1. Stichtag für das Ausmaß der Ackerflächen ist jeweils der 1. Oktober
2. jährliche Begrünung von zumindest 25 % der Ackerfläche

3. Begrünungsvarianten

Variante		Anlage bis	Belassen der Begrünung jedenfalls bis	Besondere Bedingungen
I	A1 abfrostend	31.07.	15.10.	Begrünung zwischen 2 Hauptkulturen, mit verpflichtendem Anbau von Wintergetreide im Herbst Kein Einsatz von Herbiziden
	A	20.08.	15.11.	Eine Bodenbearbeitung kann frühestens am 16.11. erfolgen Kein Einsatz von Herbiziden
II	C winterhart	15.10.	01.03.	Zulässige Kulturen: Spätsaatverträgliche Sorten von Grünschnittroggen nach Saatgut-Gesetz, Winterwicke, Englisches Raygras, Perko, Winterrübsen, Ackerfutterkulturen, Winterraps, Wintermohn und Winterkümmel.
	C1 winterhart	15.10.	01.03.	Zulässige Kulturen: Spätsaatverträgliche Sorten von Grünschnittroggen nach Saatgut-Gesetz, Winterwicke, Englisches Raygras, Perko, Winterrübsen. Kein Einsatz von Herbiziden!
	B abfrostend	20.09.	01.03.	Eine Bodenbearbeitung kann frühestens am 02.03. erfolgen
III	D1 winterhart	31.08.	01.03.	Aktive Anlage von mindestens 2 Begrünungskulturen als Gemenge und aktive Anlage einer Folgekultur im Frühjahr. Kein Einsatz von Herbiziden! Mehrjährige Kulturen wie Stilllegung, Wechselwiese und Kleegras sind nicht als Folgekultur zulässig
	D abfrostend	31.08.	01.03.	Aktive Anlage von mindestens 2 Begrünungskulturen als Gemenge und aktive Anlage einer Folgekultur im Frühjahr. Die Nachfolgekultur ist zwingend in Mulch- oder Direktsaat anzubauen. Mehrjährige Kulturen wie Stilllegung, Wechselwiese und Kleegras sind nicht als Folgekultur zulässig

D. Höhe der Prämie

begrünte Fläche bis maximal 40 % der Ackerfläche [1, 2)]	EUR/ha Begrünung
Variante I A.1	160
Variante I A	160
Variante II C	130
Variante II C.1	160
Variante II B	130
Variante III D.1	190
Variante III D	190

1) Für Kulturen die nach dem Begrünungszeitraum weiter kultiviert (gepflegt oder genutzt) werden beträgt der Prämiensatz generell 130 EUR/ha.

2) Die Prämiengewährung für begrünte Flächen im Umfang von über 40 % bis maximal 50 % der Ackerfläche wird nur für Betriebe mit Teilnahme an der Maßnahme 22 und nur in den dort abgegrenzten Gebieten gewährt.

5.3.2.1.4.31 Mulch- und Direktsaat (20)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 20 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Reduktion des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer

(2) Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Mulch- und Direktsaat haben als Erosionsschutzmaßnahme wesentliche Vorteile für den Bodenschutz, wobei die geringere Durchmischung des Bodens mit Luft auch positive Auswirkungen auf den Stickstoffhaushalt, die Verringerung von Direktabflüssen (Dünger und Pflanzenschutzmittel) und den Humusgehalt des Bodens hat.

Die positive Wirkung wird durch die Kombination mit bestimmten Begrünungsvarianten der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ deutlich verbessert und es ergibt sich auch eine verbesserte Kontrollierbarkeit.

Die Prämienbegründung stützt sich primär darauf, dass die Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren mit Ertragsrisiken und Mehraufwendungen verbunden ist. Das Ertragsrisiko kann in einer reduzierten Keimrate der in Mulch- oder Direktsaat angebauten Hauptfruchtart liegen.

Mulchsaat bei Sommerungen heißt, dass die Saat in eine Mulchauflage aus Pflanzenmaterial erfolgt, um Erosion (Wasser und Wind) zu vermindern. Zum Erreichen dieses Zieles sind normalerweise die Ernterückstände (Stroh) alleine zu wenig, daher ist der Anbau zusätzlicher Begrünungspflanzen erforderlich. Aus diesem Grund wird „Mulch- und Direktsaat“ nur in Kombination mit „Begrünung von Ackerflächen“ angeboten.

Damit eine konventionelle Saatbettbereitung und Saat nach einer Begrünung durchgeführt werden kann, ist eine intensive Bodenbearbeitung notwendig, die das organische Material der Begrünung einarbeitet. Beim Verfahren Mulchsaat entfällt zwar dieser Arbeitsgang, die nachfolgende flache Bodenbearbeitung, die einerseits organisches Material mit dem Boden vermischt und gleichzeitig das Saatbett bereitet, ist dafür umso intensiver und verursacht höhere Kosten. Sämaschinen, die trotz dieser Mulchschicht eine zufrieden stellende Aussaat gewährleisten können, sind in der Anschaffung erheblich teurer. Zudem nützen sich diese Spezialgeräte bei ihrem direkten Einsatz auf „gewachsenem“ Boden (Boden mit Pflanzenbestand ist „gesetzt“) weit stärker ab, als wenn man sie oder einfache Geräte auf frisch gewendetem oder auf gelockertem Boden einsetzt. Damit steigen auch die Kosten für die Aussaat. Dies gilt besonders für Kulturen, die in Einzelkornsaat gesät werden (z. B. Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen). Da gerade bei diesen Reihenkulturen eine Mulchsaat in größerem Ausmaß durchgeführt wird (und auch wünschenswert ist), schlagen sich die Mehrkosten deutlich in der Prämienkalkulation nieder.

Daneben zeigt sich in einzelnen Jahren bei in Mulch- und Direktsaat angebauten Kulturen vielfach auch ein verzögertes Auflaufen der Kulturen und eine langsamere Jugendentwicklung, die letztlich auch zu Ertragseinbußen führen kann. In der Prämienkalkulation für diese Maßnahme wurden jedoch Ertragseinbußen nur insofern unterstellt, als sie nicht schon bei der Maßnahme Begrünung berücksichtigt wurden.

Für den Anwendungsumfang bei Sommerungen kann auf die Teilnahmedaten an dieser Maßnahme im ÖPUL 2000 zurückgegriffen werden. Die Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ wurde im Jahr 2006 von etwas über 12.000 Betrieben auf rund 129.000 ha (durchschnittlich etwa 10,5 ha/Betrieb) durchgeführt. Mulch- und Direktsaat wurde damit auf ca. 20 % der mit Sommerungen bebauten Fläche als Saatsystem eingesetzt. Für ein Wirken der Förderung spricht auch, dass sich die Teilnahmeflächen seit 2001 deutlich gesteigert haben (von etwa 97.000 auf etwa 129.000 ha). Es zeigt sich also deutlich der

positive Einfluss der Förderung und es ist zu erwarten, dass bei Streichung derselben die in Mulch- und Direktsaat bebauten Flächen wieder deutlich zurückgehen würden.

Übersicht über Umweltwirkungen von Mulch- und Direktsaat

- Erosionsschutz durch „Bodenbedeckung
  - gegen Winderosion (in allen Lagen)
  - gegen Wassererosion (überwiegend auf hängigen Lagen) und gegen Nährstoff-Eintrag in Oberflächen- und Grundwasser (in allen Lagen)
- Zunahme der Lagerungsdichte in tiefen Bodenschichten, damit Verringerung der Nährstoff-Verlagerung in tiefere Bodenschichten (signifikant niedrigere Nitratgehalte im Sickerwasser mit Lysimeterversuchen eindeutig nachgewiesen)
  - gegen Nährstoff-Auswaschung (Nitrat!) in das Grundwasser (in allen Lagen, insbesondere aber in ebenen Lagen mit darunter liegendem Grundwasserkörper)
- Verbesserte Bodenstruktur durch Belassen der Pflanzenstrukturen im Boden (Wurzeln), Porenschluss in tiefere Schichten, Vermehrung des Bodenlebens (mikrobielle Tätigkeit in oberer Bodenschicht, Regenwürmer etc.) und letztlich Erhaltung bzw. Erhöhung des Humusgehaltes und damit Erhöhung der Nährstoff- und Wasserspeicherkapazität (C-Senke, klimarelevante Komponente der Mulch- und Direktsaat).
- Verbesserung der Methanaufnahme des Bodens und Reduzierung der Lachgasemissionen
- Verbesserung der Tragfähigkeit des Bodens und der bodenphysikalischen Eigenschaften des Bodens (Luftleitfähigkeit, etc.)

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die Maßnahme „Mulch- und Direktsaat“ hat als Ziel primär die Verringerung von Erosion, aber auch die Reduktion der Stickstoffauswaschung im Frühling; dabei gehen die Auflagen insbesondere im Bereich Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus, da diese beiden Saatmethoden in keiner gesetzlichen Bestimmung zwingend vorgeschrieben sind (siehe auch Anhang I; Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag Blatt 5).

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Mulch- und Direktsaat“ findet schwerpunktmäßig im Rahmen der Vorortkontrolle statt, wobei in der Verwaltungskontrolle geprüft wird, ob eine Teilnahme an den entsprechenden Begrünungsvarianten der Maßnahme Begrünung von Ackerflächen gegeben ist. Ein wesentliches Element bei der Vorortkontrolle ist auch die Auswahl des Prüfzeitpunktes.

d) Prämienkalkulation

Bei der Kalkulation werden sowohl Ertragseinbußen als auch Mehraufwendungen unterstellt. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass es jedes Jahr zu einer Ertragseinbuße kommt, aber in Abhängigkeit der Witterung in einzelnen Jahren zu deutlichen Verlusten; es wird daher mit geringen jährlichen Verlusten im langjährigen Schnitt gerechnet. Der Mehraufwand ergibt sich dabei aus der chemischen Unkrautbekämpfung und der mechanischen Bearbeitung (Häckseln, Grubbern). Das Pflügen kann eingespart werden und wird daher gegengerechnet. Es werden keine Kosten, Verluste und Mehraufwendungen berücksichtigt die schon in der Kalkulation der Maßnahme Begrünung beinhaltet sind.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf ausgewählten Begrünungsflächen des Betriebes.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ gemäß Maßnahme 19

(2) jährliche Mulchsaat oder Direktsaat im Anschluss an die gemäß Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ (Maßnahme 19) durchgeführte Begrünung nach Varianten II oder III.

(3) Maximal 4 Wochen Zeitraum zwischen der 1. Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur

(4) Wendende Bodenbearbeitung unzulässig

D. Höhe der Förderung

	EUR/ha
Mulchsaat	40
Direktsaat	40

5.3.2.1.4.32 Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (21)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 21 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Grünlandnutzung in Produktionslagen mit überdurchschnittlicher Bonität und Möglichkeit der Umwandlung, insbesondere in Mais

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Das Land Salzburg verfügt über hochwertige Grund- und Trinkwasservorkommen, die für die Zukunft erhalten bleiben sollen. Die Beibehaltung der dauerhaften Grünlandnutzung in bestimmten Regionen bildet dafür eine wesentliche Voraussetzung. Im Programmgebiet wurden zwischen 1959 und 1990 etwa 12.500 ha Ackerland in Grünland umgewandelt. Eine Entwicklung, die für eine Gunstlage sicher ungewöhnlich ist und die auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen Gefahr läuft, wieder umgekehrt zu werden.

Auf Dauergrünland gibt es auf Grund des fehlenden Umbruchs (Sauerstoffeintrag) sowie der durchgehenden Pflanzendecke kaum eine Nitratauswaschung. Bei einem mehrjährigen Versuch hat sich gezeigt, dass trotz mineralischer Düngung von 250 kg N/ha im Grünland keine erhöhte Nitratauswaschung zu beobachten war.

Dauergrünland ist ein Schutz vor Erosion und reduziert den Oberflächenwasserabfluss gegenüber Acker um bis das 10-fache.

Im Gebiet ist rund ein Viertel der Fläche naturschutzrechtlich geschützt, zB die Naturschutzgebiete Obertrummersee, Wallersee-Wengermoor oder Mattsee, eine Vielzahl von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und Naturdenkmalen. Für diese Gebiete stellt das Grünland eine effiziente und dauerhafte Pufferzone dar und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Gewässereutrophierung. In dem Zusammenhang ist auch die verpflichtende Maßnahmenkombination mit der Biologischen Wirtschaftsweise oder der umweltgerechten Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen zu sehen, wodurch eine zu intensive Grünlandnutzung ausgeschlossen wird.

Da schon alleine eine Grünlanderneuerung mit Umbruch die oben angesprochenen Aspekte bewirken könnte, ist jeder Umbruch verboten. Die Prämiengewährung erfolgt nur auf ebenen und schwach geneigten Flächen des Gebietes (da diese besonders umbruchgefährdet sind) und berücksichtigt die weit über dem österreichischen Schnitt liegenden Bonitäten und Ertragserwartungen.

Zielsetzung des Salzburger Regionalprojektes ist die Erhaltung der hochwertigen Grund- und Trinkwasserressourcen im betreffenden Gebiet. Die Nutzung von Dauergrünland bringt gegenüber einer Ackernutzung eine Reihe positiver Umwelteffekte. Um die bestehende Wassergüte im Programmgebiet weiterhin aufrechterhalten zu können, ist es erforderlich, die vorherrschende Form der überwiegenden Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Dauergrünland, insbesondere auf ertrags- und ackerfähigen Flächen, beizubehalten. Die Maßnahme ist auch unter dem Aspekt des Bodenschutzes zur Verringerung der Erosionsgefährdung und zur Erhaltung der organischen Substanz von Bedeutung und leistet damit einen positiven Beitrag zur Kohlendioxidbilanz (Kohlenstoffspeicher Boden).

Seit der Einführung des Salzburger Regionalprojektes im Jahr 1998 konnte ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung dieses Zieles geleistet werden. Aufgrund der verschärften Wettbewerbsbedingungen und neuer Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Flächennutzung bspw. im Energiebereich, wird jedoch kurz- und mittelfristig verstärkt Druck auf eine auf Dauergrünland basierende Form der Landbewirtschaftung ausgeübt. Zudem ist der Landschaftscharakter in diesem sensiblen Gebiet aus landeskultureller Sicht auch künftig zu erhalten. Die Voraussetzungen für die Weiterführung des Salzburger Regionalprojektes haben sich demnach in jüngster Zeit verschärft. Die europäischen und nationalen

Rechtsvorschriften allerdings sprechen nicht gegen das Salzburger Regionalprojekt in vorliegender Form.

Historisch betrachtet hat die Ackerfläche im Programmgebiet in einem Zeitraum von 30 Jahren seit 1970 um 11.700 ha von 15.300 ha auf 3.600 ha abgenommen, wobei in erster Linie – aber nicht ausschließlich – diese Flächen umbruchsgefährdet sind. Dies entspricht einer Reduktion der Ackerflächen um 76 %, der stärkste Rückgang der Ackerflächen erfolgte in den 1970-er Jahren. Der Anteil der Ackerfläche an der landwirtschaftlichen Nutzfläche verringerte sich im selben Zeitraum von 21 auf 5 %.

Das Salzburger Regionalprojekt ist somit die regionale Antwort auf spezifische, räumlich begrenzte Entwicklungen und Erfordernisse und kann eindeutig den Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 39 der Verordnung 1698/2005 zugeordnet werden.

In Erwägungsgrund (4) der Verordnung 1782/2003 ist festgehalten, dass wegen der positiven Umweltauswirkungen von Dauergrünland dessen Erhaltung zu fördern ist, um einer massiven Umstellung auf Ackerland entgegenzuwirken. Gemäß Artikel 5, Absatz 2 der Verordnung 1782/2003 haben die Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Flächen, die 2003 als Dauergrünland genutzt wurden, als Dauergrünland erhalten bleiben. Die Verordnung 796/2004 sieht in Artikel 3, Absatz 2 vor, dass die Mitgliedsstaaten zur Anwendung von Artikel 5, Absatz 2, Unterabsatz 2 der Verordnung 1782/2003 sicherzustellen haben, dass im Verhältnis zum Jahr 2003 die Dauergrünlandflächen um nicht mehr als 10 % abnehmen.

- Die Baseline für die Erhaltung des Dauergrünlandes stellen die oben genannten europäischen und nationalen Rechtsvorschriften dar, welche die Intentionen der EK widerspiegeln, einem massiven Umbruch von Dauergrünland in Ackerland entgegenzuwirken.
- Es ist auf Ebene des Mitgliedsstaates sicherzustellen, dass die Dauergrünland-Flächen im Verhältnis zum Referenzjahr 2003 um nicht mehr als 10 % abnehmen.
- Aus den zitierten Rechtsvorschriften lässt sich kein generelles Grünlandumbruchverbot ableiten. Um dies aber im Programmgebiet weitgehend sicher zu stellen, ist das Salzburger Regionalprojekt ein geeignetes Instrument.
- Die Förderungsvoraussetzungen des Salzburger Regionalprojektes sehen ein absolutes Grünlandumbruchverbot vor (kein Flächentausch, nur umbruchslose Grünlanderneuerung). Es ist, auch im Lichte der neuen Möglichkeiten in der Energieproduktion und durch eine Nichtteilnahme am ÖPUL, nicht unwahrscheinlich, dass im Programmgebiet Grünlandflächen in größerem Ausmaß umgebrochen werden.

Auf Grund der verpflichtenden Teilnahme an den Maßnahmen Bio (1) oder UBAG (2), sowie der hohen Teilnahmequote an der Maßnahme Verzicht Betriebsmittel Ackerfutter und Grünland (4) wirken für alle Betriebe die dort festgelegten Nutzungseinschränkungen (Acker und vor allem Grünland). In einem Gebiet mit auf Grund der natürlichen Ertragskraft potenziell intensiver Nutzung wirken diese Einschränkungen besonders deutlich.

Es ist im Programm verankert, dass Betriebe mit Ausnahmebewilligung nach Aktionsprogramm Nitratrichtlinie an gegenständlicher Maßnahme nicht teilnehmen können.

Um die Ziele des „Gewässerschutzes“ auch auf den Ackerflächen der teilnehmenden Betriebe optimal umzusetzen wird festgelegt, dass ab einer Ackerfläche von 2 ha Einstiegsschwelle bei dieser Maßnahme die Teilnahme an der Maßnahme Begrünung von Ackerflächen (19) verpflichtend vorgesehen ist.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die Maßnahme „Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung“ hat als Ziel primär die Verringerung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser. Dabei gehen die Auflagen insbesondere in den Bereichen „Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag“ und „Dauergrünlanderhaltung“ über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen,

die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus, wobei eine genaue Darstellung den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen ist.

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung“ erfolgt im Rahmen der Verwaltungs- und Vorortkontrolle, wobei in der Verwaltungskontrolle Bedingungen wie die regionale Abgrenzung oder der Mindestanteil von 70 % Grünland geprüft werden. Im Rahmen der Vorortkontrolle erfolgt primär eine Überprüfung, ob die als Grünland angegebenen Flächen in der Natur auch in entsprechender Größe vorgefunden werden.

d) Prämienkalkulation

Berücksichtigt wird die höhere Energiedichte im Grundfutter bzw. die bessere Leistung aus dem Grundfutter bei Ackerfutterflächen (Deckungsbeitrag), da die schlechtere Grundfutterqualität hinsichtlich des Energiegehalts nicht mit Kraftfutter ausgleichbar ist; die variablen Kosten sind auf Ackerfutter wesentlich höher. Der hohe Ertrag kann das aber leicht kompensieren.

Die Prämienkalkulation spiegelt die monetär ausgedrückte Ertragsdifferenz zwischen Dauergrünland- und Ackerbewirtschaftung wider, wobei für das Projektgebiet übliche Bewirtschaftungsweisen und Ertragslagen als Kalkulationsgrundlagen herangezogen wurden. Die Kalkulation entspricht den "Leitlinien" der EK im Arbeitsdokument RD 10/07/2006 (Agri-environment commitments and their verifiability). Auch aufgrund der möglichen Kombinierbarkeit mit anderen Maßnahmen ergeben sich keine Widersprüche, da die Kosten der Grünlanderhaltung in den dortigen Kalkulationen nicht enthalten sind.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf dem gesamten Betrieb.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahme an der Maßnahme:

1. „Biologische Wirtschaftsweise“ (Maßnahme 1) oder
2. „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2).

(2) Betriebssitz im Land Salzburg

(3) Förderbare Grünlandflächen nur in folgenden Gebieten:

<u>Politische Gemeinden:</u>

Anif, Anthering, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bürmoos, Dorfbeuern, Elixhausen, Eugendorf, Göming, Golling an der Salzach, Grödig, Großgmain, Hallein, Hallwang, Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Kuchl, Lamprechtshausen, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Nußdorf am Haunsberg, Oberalm, Oberndorf bei Salzburg, Obertrum am See, Salzburg, Sankt Georgen bei Salzburg, Schleedorf, Seeham, Seekirchen am Wallersee, Straßwalchen, Wals-Siezenheim.

<u>Katastralgemeinden:</u>

Thalgau, Enzersberg, Aigen II, Elsbethen, Thurn, Thurnberg, Adnet I, Vigaun, Scheffau.

<u>Teile von Katastralgemeinden:</u>

Die Beckenlage der Ortschaft Waidach von der Katastralgemeinde Spumberg, die südlich der Autobahn gelegenen Flächen von der Katastralgemeinde Thalgauberg und die Tal- und Hangfußlagen südlich der Fuschler Ache von der Katastralgemeinde Thalgauegg.

(Darstellung der Gebietsabgrenzung siehe auch Kapitel 5.3.2.1.4.4 Betroffene Gebiete und förderbare Fläche.)

(4) Mindestanteil des gesamten Grünlandes des Betriebes (ausgenommen Almfläche) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche zumindest 70 % im 1. Verpflichtungsjahr

(5) Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Gründlanderneuerung durch Umbruch in den ausgewiesenen Gebieten

(6) Auf zumindest 5 % der Grünlandmähflächen im Gebiet dürfen maximal 2 Nutzungen pro Jahr erfolgen

(7) Verpflichtungsdauer 7 Jahre beziehungsweise jedenfalls bis 2013

(8) Aufforstungsverbot

(9) Schulung und Weiterbildung:

1. Besuch eines Lehrganges zum Thema Aktionsprogramm Nitratrichtlinie mit Schwerpunkt Wirtschaftsdünger im Grünland durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person bis zum 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres

   Mindestdauer des Lehrganges: 4 Stunden.

2. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren

(10) Bodenproben:

1. Im Verpflichtungszeitraum ist eine zweimalige Bodenuntersuchung im repräsentativen Ausmaß vorgeschrieben. Die Grunduntersuchung des Bodens umfasst eine Überprüfung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes.

2. Die erste Bodenuntersuchung muss innerhalb der ersten drei Jahre des Verpflichtungszeitraumes erfolgen.

3. Aufbauend auf die Bodenuntersuchungen hat ein Beratungsgespräch zu erfolgen

D. Höhe der Förderung

Förderbare Fläche	EUR/ha
Viehbesatz > 1,76 GVE/ha: In den ausgewiesenen Gebieten liegende Mähwiesen und Mähweiden mit mindestens 2 Nutzungen sowie Dauerweiden, alle mit Hangneigung < 25 %	95
Viehbesatz ≤ 1,76 GVE/ha: In den ausgewiesenen Gebieten liegende Mähwiesen und Mähweiden mit mindestens 2 Nutzungen sowie Dauerweiden, alle mit Hangneigung < 25 %	125

5.3.2.1.4.33 Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz (22)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 22 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Reduktion der Nährstoffauswaschung in das Grundwasser und des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer

(2) Grundwasserschonende Bewirtschaftung in nitratgefährdeten Gebieten

(3) Nachhaltige Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes

(4) Verbesserung des Wissens der BewirtschafterInnen über Zusammenhänge zwischen Düngung und Grundwasserbelastung und erhöhte Sensibilität für das Thema

(5) Verstärkung des Bewusstseins über ökonomische und ökologische Effekte und Synergien der Düngung auf Schlagebene

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Gemäß VO 1698/05 sollten die Maßnahmen der Programme unter anderem zur Umsetzung des sechsten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft und der Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Gemeinschaftsstrategie für die nachhaltige Entwicklung beitragen. Ein wichtiger Bereich ist dabei jedenfalls der Schutz von Wasser, insbesondere der Schutz von Grundwasser. Hierbei ist das Prinzip des Vorbeugens dem des Sanierens jedenfalls vorzuziehen. Das Vorbeugungsprinzip äußert sich in von der Landwirtin oder vom Landwirt zu setzenden Maßnahmen, die über das Niveau der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen nach Cross Compliance hinausgehen.

Diese Maßnahme wird im ÖPUL 2007 so wie im ÖPUL 2000 nur in bestimmten, gesondert ausgewiesenen Gebieten angeboten. Dabei wurden sowohl die Untermaßnahmen, die Maßnahmeninhalte als auch die Gebietskulissen auf Basis der neuesten Erkenntnisse und der Ergebnisse der Evaluierungsprojekte angepasst. Eine Erfolgsbilanz der Maßnahmen betreffend die Teilnahmesteigerung und Wirkung ist insbesondere in den gut untersuchten und dokumentierten Gebieten Oberösterreichs deutlich erkennbar.

Die ausgewiesenen Gebiete sind dabei neben der Grundwassersituation meist auch durch besonders hohe Bodenbonitäten oder intensive Produktionsweisen gekennzeichnet. Eine Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen in diesen Gebieten ist daher von besonderer Bedeutung; damit ist auch die verpflichtende Kombination mit der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ und „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen und Grünlandflächen“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ zu erklären. Darüber hinaus sind strenge Ausbringungszeiträume für Dünger, Führung einer umfassenden Düngeplanung, -aufzeichnung und -bilanzierung sowie Schulungsmaßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Vermittlung von Know-how wesentliche Elemente der Maßnahme.

Die Weiterführung dieser Maßnahme und der ergänzenden Maßnahmen sollen daher besonders in Grundwasserproblemgebieten eine weitere Verringerung der Grundwasserbelastung bewirken. Diese Maßnahmen wurden eingehend mit den betroffenen Bundesländern diskutiert und basieren unter anderem auf Vorschlägen der Wasserexperten der Länder, die eine eigene Arbeitsgruppe im Rahmen der Programmdiskussion gebildet haben.

Die schlagbezogene Planung der Düngung in Kombination mit der Führung von Aufzeichnungen über die verwendeten Dünger (Menge und Art) und über die vom Feld entnommenen Ernte und Ernterückstände sind ein probates Mittel, um über die Nährstoffströme auf den einzelnen Schlägen Informationen zu erhalten. Diese Informationen können durch nähere Auswertungen (Bilanzierung) direkt für

weitere Düngungsmaßnahmen herangezogen werden. So besteht die Möglichkeit, die Nährstoffausbringung in Bezug auf den zu erwartenden Ertrag zu optimieren und eine eventuell auftretende Überdüngung, welche zu einer Verschmutzung der Gewässer führen kann, zu verhindern.

Da eine Nährstoffbilanzierung und deren Interpretation hohe Anforderungen an die Landwirtin oder den Landwirt stellen, muss an einem speziellen Lehrgang teilgenommen und die vorgegebenen Tabellenwerte und Unterlagen verwendet werden. Erst dann kann davon ausgegangen werden, dass ein entsprechender Umgang mit den Aufzeichnungen und die Ableitung der richtigen Schlussfolgerungen gewährleistet ist.

Der Ansatz der Freiwilligkeit scheint bei dieser Maßnahme besonders wichtig, da das eingesetzte Instrument nur dann wirklich zielgerichtet verwendet werden kann, wenn der Anwender von seinem Nutzen überzeugt ist, so zu 100 % korrekte Angaben macht und die daraus resultierenden Ergebnisse auch entsprechend umsetzt.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie verlangt, dass Grundwasserkörper bis 2015 bzw. spätestens 2027 einen guten Zustand erreichen müssen. Weiteres definiert die EU-WRRL auch ein Verschlechterungsverbot für Wasserkörper. Das österreichische Wasserrechtsgesetz (WRG) fordert in § 30, dass alle Gewässer einschließlich des Grundwassers so reinzuhalten und zu schützen sind, dass der ökologische Zustand der aquatischen Ökosysteme geschützt und verbessert und eine Verschlechterung verhindert wird sowie das Grundwasser generell so zu schützen ist, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Diese ambitionierten Ziele waren ein wesentlicher Grund für die Entscheidung Österreichs, die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie gemäß Artikel 3 (5) dieser Richtlinie flächendeckend umzusetzen, anstatt die Aktionsprogramme nur in bestimmten gefährdeten Gebieten anzuwenden.

Auch das österreichische Agrarumweltprogramm wird überwiegend flächendeckend angeboten. Trotzdem gibt es natürlich auch in Österreich Regionen mit erhöhter Nitratproblematik. Es erscheint daher sehr sinnvoll, über die flächendeckend geforderten Maßnahmen des Nitrat-Aktionsprogramms und die flächendeckend angebotenen Maßnahmen des ÖPUL gezielt Maßnahmen vorwiegend zum Grundwasserschutz in Regionen anzubieten, die einerseits mit erhöhten Nitratwerten Probleme haben und die andererseits für die Trinkwassernutzung besonders wichtig sind.

Anhand des Beispieles Niederösterreich kann die Gebietsfestlegung folgendermaßen begründet werden:

> Aufgrund der Bestandsanalyse gibt es in NÖ mit dem Marchfeld und dem Ostrand des südlichen Wiener Beckens (Prellenkirchener Flur) zwei Grundwasserkörper mit dem Risiko der Zielverfehlung aufgrund von Nitratbelastungen. Es sind daher in diesen Gebieten Maßnahmen notwendig, die über die Anforderungen des Aktionsprogramms Nitrat hinausgehen, daher wurden diese beiden Gebiete in das Zielgebiet der Maßnahme 22 integriert. Dies deckt sich auch mit den Intentionen der stufenweisen Grundwassersanierung im Sinne des § 33f WRG, welche die Anwendung freiwilliger Programme vorsieht.
>
> Die übrigen Grundwassergebiete innerhalb des Zielgebietes sind Regionen mit intensiver ackerbaulicher, landwirtschaftlicher Bodennutzung. Es handelt sich um Porengrundwasserkörper in großflächigen Schotterkörpern mit teilweise geringer Grundwasserüberdeckung. In diesen Gebieten muss daher ein besonderes Augenmerk auf den vorbeugenden Grundwasserschutz gelegt werden, so dass auch diese Regionen (Unteres Ennstal, Ybbs-Urltal, Pielachtal, Tullnerfeld) in die Zielgebietskulisse integriert wurden.
>
> Ein weiteres Argument für die Zielgebietsfestlegung ist, dass gerade diese Grundwasserkörper aufgrund ihrer quantitativen und qualitativen Beschaffenheit eine überregionale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung des Landes NÖ besitzen und somit zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“ hat als Ziel primär die Verringerung von Nährstoffeinträgen in das Grundwasser in bestimmten „grundwassersensiblen“ Gebieten. Dabei gehen die Auflagen insbesondere im Bereich „Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag“ über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, die Bestimmungen der „Cross Compli-

ance“ (CC) hinaus, wobei eine genaue Darstellung den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen ist. Siehe auch Darstellungen bei der Maßnahme 2.

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“ erfolgt im Rahmen der Verwaltungs- und Vorortkontrolle, wobei in der Verwaltungskontrolle Bedingungen wie die regionale Abgrenzung oder die Mindestgröße von 2 ha geprüft werden. Im Rahmen der Vorortkontrolle werden in erster Linie die verlangten Aufzeichnungen und Schulungsunterlagen, aber auch die Einhaltung der Bedingungen auf der Fläche (zB Düngeausbringungsverbote) geprüft. Ein wesentliches Element bei der Vorortkontrolle ist auch die Auswahl des Prüfzeitpunktes.

d) Prämienkalkulation

Die Kalkulation geht von folgenden Voraussetzungen aus:

(1) Veränderte Fruchtfolge gegenüber Österreichischer Standardfruchtfolge (Mehr Mais und mehr Zuckerrübe; intensivere Gebiete)

(2) Höhere Erträge (+10 %) im Vergleich mit Österreichischen Durchschnittserträgen

(3) Übernahme der Begrünungskalkulation ohne Anteil der Kulturumstellung, da dieser sonst doppelt berücksichtigt werden würde

(4) Vergleich zu einem Betrieb, der nicht am ÖPUL teilnimmt, aber unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bereits im Rahmen der Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen“ und „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (beide sind Voraussetzung) eine Abgeltung erfolgt

(5) Aufwand für Datenerhebung, Aufzeichnung und Bilanzierung.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen am gesamten Betrieb oder auf Teilen davon, wenn dies in den Förderungsvoraussetzungen entsprechend festgelegt ist.

Durchführung einer Schlagbilanz auf allen Ackerschlägen des Betriebes im Gebiet gemäß Anhang C

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahme an der Maßnahme:
1. „Begrünung von Ackerflächen“ gemäß Maßnahme 19 und
   im Land OÖ nur in den Varianten I A.1, II und III.

sowie

2. „Biologische Wirtschaftsweise“ (Maßnahme 1) oder
   „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2).

(2) Teilnahmemindestgröße im 1. Verpflichtungsjahr 2,0 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang C

(Darstellung der Gebietsabgrenzung siehe auch Kapitel 5.3.2.1.4.4 Betroffene Gebiete und förderbare Fläche.)

(3) Verzicht auf Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel vom 15.10. bis 15.02. auf allen Durum-, Erdbeer-, Gemüse-, Gerste- und Rapsflächen im ausgewiesenen Gebiet.

Verzicht auf Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel vom 15.10. bis 28.02. auf allen anderen Ackerflächen im ausgewiesenen Gebiet.

(4) Schulung und Weiterbildung:

Besuch eines einschlägigen Lehrganges bis zum 31.05. des 2. Verpflichtungsjahres durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundenen und auf dem Betrieb tätigen Person.

Mindestdauer des Lehrganges: 8 Stunden, davon max. 2 Stunden in Form von Exkursionen.

Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.

Die Verpflichtung zum Lehrgangsbesuch reduziert sich auf einen 3-stündigen Wiederholungskurs, wenn bereits im Rahmen des ÖPUL 2000 eine einschlägige Aus- und Weiterbildung erfolgt ist.

(5) Für Ackerflächen im Gebiet gemäß Anhang C: Schlagbezogene Düngeplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung gemäß Regelungen, Aufzeichungsbögen und Wertetabellen gemäß Anhang F

D. Höhe der Förderung

Förderfähige Fläche	Details	EUR/ha
Ackerfläche im ausgewiesenen Gebiet		40
Zuschlag Schlagbilanz gemäß Förderungsvoraussetzung [1), 2)]	Betriebe ≥ 0,5 GVE/ha LN	35
	Betriebe < 0,5 GVE/ha LN	25

[1)] Nur für Ackerflächen im Gebiet gemäß Anhang C und nur für die ersten 20 ha

[2)] GVE- und RGVE-Berechnung gemäß Anhang K

5.3.2.1.4.34 Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen (23)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 23 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Keine Düngung auf besonders auswaschungsgefährdeten Flächen in grundwassersensiblen Gebieten, da diese Flächen auch bei geringem Flächenanteil eine wesentliche Quelle des Nitrateintrages in das Grundwasser darstellen

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die Herausnahme aus der Nutzung von diesen meist sehr wasser- und nährstoffdurchlässigen Flächen (oft Schotterböden oder sandige Böden) kann auch bei geringem Flächenanteil schon einen deutlich positiven Effekt haben. Obwohl die Flächen grundsätzlich eine geringe Ertragskraft haben, können sie bei entsprechend hoher Düngung (und damit auch hoher Gefahr der Auswaschung ins Grundwasser, weil meist sandiger oder schottriger Boden) auch gute Erträge bringen.

Sie bergen aber die Gefahr in sich, überschüssiges Nitrat nicht in den Boden einzubauen, sondern in das Grundwasser einsickern zu lassen. Deswegen ist die beste Maßnahme die Herausnahme aus der Produktion – also gewissermaßen die Stilllegung unter bestimmten Rahmenbedingungen. Das wichtigste ist, dass diese Fläche nicht umgebrochen wird, somit eine ständige Bodenbedeckung aufweist und nicht gedüngt wird. Da diese Maßnahme zielgerichtet in etwas intensiveren Gebieten angeboten wird, muss die Prämie entsprechend angesetzt werden, da wie oben erwähnt, bei entsprechender Bewirtschaftung mit hohen Erträgen gerechnet werden kann. Eine regelmäßige Mahd und ein Verbringen des Mähgutes sind dabei durchaus positiv zu bewerten, da die Flächen ausgehagert werden.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die Maßnahme „Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen“ hat als Ziel die Verringerung von Nährstoffeinträgen in das Grundwasser in bestimmten „grundwassersensiblen“ Gebieten. Dabei gehen die Auflagen insbesondere im Bereich „Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag“ über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus; dies insbesondere, da aus den gesetzlichen Verpflichtungen nirgends ein Zwang zur Stilllegung abgeleitet werden kann. Eine genaue Darstellung ist den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen. Eine Doppelförderung bei Flächen mit Stilllegungszahlungsansprüchen gemäß „Einheitlicher Betriebsprämie“ (1. Säule) ist durch die in Punkt 5.3.2.1.4.4 betroffenen Gebiete und förderbare Fläche (Unterüberschrift Förderfähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen) festgelegte Regelung (Kürzung von 300 EUR/ha) ausgeschlossen.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Kein Bewirtschaftungsverbot - Keine Auflagen für Nichtbewirtschaftung	- Stilllegung, daher kein Ertrag - Aussaatkosten, Kosten für Häckseln, Mähen und Neueinsaat.

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen“ erfolgt im Rahmen der Verwaltungs- und Vorortkontrolle, wobei in der Verwaltungskontrolle Bedingungen, wie die Obergrenze für die Prämiengewährung auf maximal 20 % der Ackerfläche, geprüft werden. In der Vorortkontrolle werden durch Besichtigung der Fläche in erster Linie die flächenbezogenen Auflagen wie Düngeverbot, Ansaat einer Gründecke und Beweidungsverbot überprüft.

d) Prämienkalkulation

Die Kalkulation berücksichtigt neben den Anlage- und Pflegekosten die Ertragsverluste, da keine Ackerkulturen mehr angebaut werden dürfen.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf ausgewählten Ackerflächen des Betriebes in Gebieten gemäß Anhang C; (Darstellung der Gebietsabgrenzung siehe auch Kapitel 5.3.2.1.4.4 Betroffene Gebiete und förderbare Fläche.)

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahme an der Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“ (Maßnahme 22)

(2) Für über 50 % der ausgewählten Schlagflächen ist erforderlich:

1. Der natürliche Bodenwert ist nach den Ergebnissen der Österreichischen Bodenkartierung als „geringwertiges Ackerland“ ausgewiesen oder
2. die Ackerzahl nach den Ergebnissen der österreichischen Finanzbodenschätzung ≤ 30 oder
3. Bodenklimazahl (BKZ) ≤ 30.

BKZ = Ertragsmesszahl des Grundstückes dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar; diese Daten sind je landwirtschaftlich genutztem Grundstück auf dem Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis ersichtlich.

(3) Einsaat einer Gräsermischung im ersten Jahr der Verpflichtung

(4) Verzicht auf Umbruch der Fläche im gesamten Verpflichtungszeitraum

(5) Jährliche Pflege der Flächen durch Mahd oder Häckseln

(6) Verzicht auf Beweidung

(7) Verzicht auf Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(8) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

D. Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang C	Für maximal 20 % der Ackerfläche des Betriebes	360

5.3.2.1.4.35 Untersaat bei Mais (24)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 24 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Gezielter Erosionsschutz im Mais als Kultur mit hohem Erosionsrisiko

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Maisanbau kann auf manchen Standorten trotz sachkundiger Produktionstechnik zu Problemen führen. Hier sind in erster Linie Erosion, Stickstoffaustrag und Bodenverdichtungen zu nennen. Eine Minderung dieser unerwünschten Effekte lässt sich durch Untersaaten von Gräsern in den Maisbestand erreichen. Gräser sind in der Lage, durch ihr dichtes Wurzelwerk Boden zu binden und Erosionsvorgänge zu vermeiden. Die starke Durchwurzelung des Bodens stabilisiert das Bodengefüge. Bei schlechten Erntebedingungen hilft eine gut entwickelte Untersaat Bodenstrukturschäden zu vermeiden.

Die besonderen Stärken der Gräser liegen in der hohen Stickstoffbindung. Nach der ersten N-Mineralisation in den Monaten Juni/Juli, unterstützt durch mineralische und organische Düngungsmaßnahmen, die vom Mais in hervorragender Weise in Masseproduktion umgesetzt werden, folgt im Herbst in der Regel ein zweiter N-Schub. Da hier die Maispflanze bereits in die Abreife übergeht, besteht die Gefahr des N-Austrages in das Grundwasser. Unter Mais angesäte Gräser sind zu diesem Zeitpunkt aber noch in der Lage, einen Großteil dieses Stickstoffes zu binden und in Pflanzenmasse umzusetzen. Nach Umbruch des Grases wird dieser Stickstoff wertvoller Nährstoff für die Folgekultur.

Mais gehört zu den konkurrenzempfindlichen Arten, das heißt, die Anlage einer Untersaat muss so erfolgen, dass unter allen (Witterungs-) Bedingungen das Erwachsen einer Konkurrenz zur Hauptfrucht Mais verhindert wird; daher erfolgt die Anlage der Untersaat erst, wenn der Mais einen Wachstumsvorsprung hat.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die Maßnahme „Untersaat bei Mais“ hat als Ziel die Steigerung der Wirkung der Begrünungsmaßnahme in bestimmten „grundwassersensiblen“ Gebieten. Dabei gehen die Auflagen insbesondere im Bereich „Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag“ über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus, wobei eine genaue Darstellung den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen ist.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Keine spezifischen Auflagen hinsichtlich Anlage von Untersaaten	- Flächige Untersaat mit Gräsern oder Mischungen aus Gräsern und Leguminosen zur Reduktion der Erosion und Stickstoffauswaschung in das Grundwasser; Häckseln, Einarbeiten.

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Untersaat bei Mais“ erfolgt primär im Rahmen der Vorortkontrolle, wobei diese – wenn sie zum richtigen Zeitpunkt durchgeführt wird – ganz einfach durch Besichtigung der Maisflächen erfolgen kann.

d) Prämienkalkulation

In der Prämienkalkulation werden nur Ertragsverluste im Mais und keine Saatgut- oder Anlagekosten – da es sonst zu Überschneidungen mit der Maßnahme Begrünung kommen könnte – berücksichtigt.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf ausgewählten Maisflächen.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Flächige Untersaat mit Gräsern oder Mischungen aus Gräsern und Leguminosen

(2) Anlegung der Untersaat spätestens 8 Wochen nach der Aussaat

(3) Verzicht auf Umbruch der Untersaat im Jahr der Anlegung

D. Höhe der Förderung

Fläche	EUR/ha
Maisflächen mit Untersaat	50

5.3.2.1.4.36 Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle (25)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 25 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Minimierung des Nährstoffaustrages in Grund-, Oberflächengewässern und Atmosphäre

(2) Minimierung der Geruchsemission durch die Ausbringung

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die Erkenntnis, dass die Emissionen von „Schadstoffen" aus Wirtschaftsdüngern in die Luft, in Oberflächengewässer und in das Grundwasser wesentlich von der Ausbringungsmethode abhängen und der Umstand, dass umweltfreundlichere Ausbringungsmethoden mit höheren Kosten verbunden sind, war das Motiv für die Einführung dieser Maßnahme im ÖPUL 2000.

In der abgelaufenen Periode war diese Maßnahme unter dem Hauptziel Grundwasserschutz allerdings nur in Grundwasservorsorgegebieten angeboten worden. Wegen der positiven Wirkungen, vor allem hinsichtlich der Luftreinhaltung (deutliche Reduktion Ammoniak), wird diese Maßnahme im laufenden Programm ohne räumliche Eingrenzung angeboten.

Die derzeitige Österreichische Strategie zur Emissionsreduktion ist, eine NH_3-Reduktion mit freiwilligen Maßnahmen zu erreichen. Erst wenn das nicht greifen sollte und das NEC-Ziel nicht erreicht werden könnte (die aktuelle Prognose geht davon aus, dass das Ziel erreicht werden kann), werden gesetzliche Verpflichtungen erlassen. Vorgaben für gasförmige Emissionen aus der Landwirtschaft sind derzeit nicht vorhanden. Gängige Praxis ist die Ausbringung mit dem Prallteller. Rund 90 % der Gülle werden damit ausgebracht, der Rest wird bodennah ausgebracht; durch die Förderung soll dieser Prozentsatz deutlich erhöht werden!

Ein Grund für das Anbieten dieser Maßnahme nicht nur in grundwasserrelevanten Maßnahmen wie im ÖPUL 2000, sondern im gesamten Bundesgebiet, war auch der Umstand, dass die Luftreinhaltung und der Schutz des Klimas ein wesentlicher strategischer Punkt im BESCHLUSS DES RATES vom 20. Februar 2006 über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007—2013) war. Diese Maßnahme ist die am stärksten auf dieses Ziel ausgerichtete Maßnahme im ÖPUL 2007.

Als eines von mehreren möglichen Beispielen wird der Auszug aus einer Schweizer Studie gebracht:

Tabelle 3. Ammoniakverluste nach drei Tagen bei Gülleanwendung (30–32 m³ pro ha) auf Kunstwiese mit unterschiedlicher Ausbringtechnik

Verfahren	Ausbring-zeitpunkt	Ausgebrachte NH_4-N-Menge kg N pro ha	NH_3-Verlust kg N pro ha	NH_3-Verlust %
Versuch 1: Rindvieh-Vollgülle mit 2,8 % TS und 0,8 kg NH_4-N pro m³, Temperatur beim Ausbringen 14°C, nasser Boden, Juli 1993.				
Prallteller	10:15	26,7	13,1	**50**
Schleppschläuche [1]	09:50	24,7	9,2	**37**
Schlitzdrill	09:15	26,3	6,4	**24**
Versuch 2: Rindvieh-Vollgülle mit 3,4 % TS und 0,8 kg NH_4-N pro m³, Temperatur beim Ausbringen 24°C, trockener Boden, Juli 1994.				
Prallteller	10:45	23,7	22,6	**94**
Schleppschläuche [2]	09:50	23,0	7,4	**32**
Schlitzdrill	10:20	26,0	4,0	**15**

[1] Abstand der Ablaufschläuche: 40 cm
[2] Abstand der Ablaufschläuche: 25 cm

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen und Kontrolle

Die Maßnahme „Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle“ hat als primäres Ziel die Reduktion der Emission von „Schadstoffen“ in die Luft und das Grundwasser; dabei gehen die Auflagen insbesondere im Bereich „Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag“ über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus. Die Mindeststandards betreffen dabei zB Ausbringungszeiträume, Einschränkungen bei der Düngung entlang von Gewässern, erforderliche Mindestlagerkapazitäten oder Einschränkung bei der Düngung in Hanglagen. Es gibt aber keine direkten Vorschriften zur Ausbringungstechnik. Eine genaue Darstellung ist den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Keine spezifischen Auflagen zur Ausbringungsmethode	- Ausbringung von zumindest 50 % der flüssigen Wirtschaftsdüngermenge mit einem kostspieligen „bodennahen Verfahren“ – Schleppschlauch
	- Der zusätzliche Aufwand (höhere variable Kosten) ergibt sich aus der aufwendigeren Technologie (teureres Service am Schleppschlauchgerät, stärkerer Traktoren erforderlich).

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle“ erfolgt primär im Rahmen der Vorortkontrolle, wobei die Kontrolle primär aus der Kontrolle von Aufzeichnungen, Belegen und Rechnungen besteht.

d) Prämienkalkulation

Geräte dieser Art werden meist für den überbetrieblichen Einsatz verwendet. Es entstehen Kosten der Verwendung des Fasses, Schleppschlauches und des Traktors (ÖKL-Werte). Zusätzlich entstehen Lohnkosten für die Arbeit des Ausbringens (4 Fahrten/Stunde). Die Kalkulationen vergleichen Kosten für Schleppschlauchausbringung mit denen für Pralltellerausbringung.

Der Ankauf der Maschinen (Abschreibungsposten) ist in der Kalkulation nicht enthalten. Eine Überschneidung mit der Maßnahme 121 kann daher ausgeschlossen werden.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf dem gesamten Betrieb.

f) Spezielle Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

(1) Gülle:

Gemisch aus Kot und Harn, das darüber hinaus Wasser, Futterreste und Einstreuteile enthalten kann

(2) Jauche:

Besteht vorwiegend aus Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot- und Streubestandteilen

(3) Biogasgülle:

Produkt aus der Vergärung von:

1. Pflanzlichen Erzeugnissen aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückständen und Silagen
2. Wirtschaftsdünger
3. Futtermitteln sowie überlagerten Futtermitteln (wenn hygienisch unbedenklich, kein Tiermehl)
4. Verdorbenem sowie überlagertem Saatgut (nicht gebeizt)
5. Ölsaatenrückständen (wenn frei von Extraktionsmitteln)
6. Futterresten
7. Treber, Trester, Pressrückständen, Vinasse
8. Kernen, Schalen, Fallobst
9. Rübenblatt
10. Rübenschnitzeln, Rübenschwänzen, Melasse
11. Molkerei- und Käsereirückständen
12. Abfällen aus der Speisenzubereitung (nicht aus Großküchen und Gastronomie)
13. Gemüseabfällen
14. Brauereirückständen (Trub)

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Ausbringung von mindestens 50 % des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes nur mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder unmittelbar in den Boden ablegen (zB Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor)

(2) Bei Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertig geeignete Unterlagen nachgewiesen werden

(3) Düngedokumentation über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle, Flächen und Ausbringungsmenge sowie der sonstigen Verwendung wie zB Abgabe an Dritte (Dokumentation siehe Formblatt in Punkt E)

(4) Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen

D. Höhe der Förderung

Düngermenge	Details	EUR/m^3
Ausgebrachte Menge flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle in m^3	Maximal jedoch 30 m^3/ha düngungswürdiger Fläche	1,00

E. Nachweisblatt über die Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle

Name/Betrieb Adresse		Betriebsnummer	
Gesamte am Betrieb ausgebrachte Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern (inkl. Biogasgülle) in m³			

Verpflichtungen: Es müssen mindestens 50 % des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers (inkl. Biogasgülle) auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes mit Geräten ausgebracht werden, welche diese Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (zB Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor). Die Ausbringung durch nicht im Eigentum des Betriebes befindliche Geräte muss durch Rechnungen belegt werden. Über die gedüngten Flächen sind Aufzeichnungen zu führen. In der Tabelle ist nur die bodennah ausgebrachte Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern zu dokumentieren!

* Ein Zusammenfassen mehrerer Schläge ist bei gleicher Kultur (zB Weizen, Wiesen), gleicher Menge und gleichem Ausbringdatum möglich. Werden mehrere Schläge zusammengefasst, müssen die Schlaggrößen addiert werden.

Ausbringdatum „A“	**Kultur „B“**	**Schlag/Kultur-Größe in ha * „C“**	**Menge je ha in m^3 „D“**	**Menge-Gesamt in m^3 „E“ = „C“ x „D“**
Beispiel:				
20. April 2007	*Mais*	*3,5 ha*	*Ca. 17*	*60*
Hinweis: Die Summe muss mehr als die Hälfte der oben angegebenen am Betrieb ausgebrachten Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger ausmachen!			**Summe**	

5.3.2.1.4.37 Seltene Nutztierrassen (26)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 26 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Erhaltung seltener Nutztierrassen durch Zucht, nachhaltige Nutzung und Verwendung

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die Erhaltung der genetischen Vielfalt im Bereich der Kulturpflanzen und Nutztiere ist ein ausgewiesenes Ziel der Verordnung zur ländlichen Entwicklung und eine traditionelle Maßnahme der österreichischen Agrarumweltprogramme seit 1995.

Es ist ein anerkanntes Ziel, gefährdete Nutztierrassen (NTR) und ihre über lange Zeiträume evolutionär und züchterisch entstandene genetische Vielfalt zu erhalten. Diese Rassen sind Kulturgut und gleichzeitig Rückhalt und Basis für künftige züchterische Fortschritte. Die zahlenmäßige Stabilisierung bzw. Vermehrung der Populationen gefährdeter NTR konnte mit den Erhaltungsmaßnahmen in den Vorgängerprogrammen (ÖPUL 95, ÖPUL 98, ÖPUL 2000) verwirklicht werden. Im ÖPUL 2000 wurde der Erhalt gefährdeter NTR neu organisiert und von der ÖNGENE ein Generhaltungsprogramm ausgearbeitet, das auch gefährdete Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinerassen speziell berücksichtigt. Im Zentrum dieses Programms steht eine überregional Verantwortliche Zuchtorganisation (VO), die alle geforderten Generhaltungsmaßnahmen gemeinsam mit den Züchtern realisiert. Weiters wurde die Führung eines Populationsplanungsprogramms (zB OPTIMATE oder SCHAZIE) für hochgefährdete Rassen eingeführt, um populationsgenetische Parameter erfassen zu können.

Die Analyse des laufenden Programms zeigt, dass sich in Summe die Anzahl der Tiere und die Anzahl der Betriebe positiv entwickelt haben und im Durchschnitt über alle Rassen 85 % der in Herdebüchern eingetragenen Tiere im Rahmen des ÖPUL gefördert werden. Da im Rahmen der Evaluierung klar zu erkennen war, dass das Generhaltungsprogramm im Rahmen des ÖPUL 2000 die Erhaltungszucht in Österreich nicht nur neu geordnet hat, sondern auch die Effizienz der Programme deutlich gesteigert werden konnte, erfolgt im neuen Programm (ÖPUL 2007) die Fortführung dieses Weges. Es werden dabei nur geringfügige Anpassungen im Bereich der Rassenliste vorgenommen, die Zuständigkeit der Zuchtverbände klarer geregelt und die Abwicklung (ab 2007 Online-Anbindung der Zuchtverbände an die AMA Datenbank) verbessert.

Für die Zucht seltener Nutztierrassen ist das Vorhandensein von ausreichenden geeigneten männlichen Zuchttieren (Inzuchtfaktor) von größter Bedeutung. Da für diese Tiere der Aufwand laufend (ohne Erträge) anfällt und bis zum erfolgreichen Zuchteinsatz auch noch Vatertiere auszuscheiden sind, besteht aus züchterischer Sicht ein ständiger Mangel an optimalen Vatertieren. Die männlichen Tiere werden hier von den landwirtschaftlichen Betrieben gezüchtet und gehalten und nicht von Zuchtstationen. Ohne ausreichende Prämien gäbe es eine nicht ausreichende Zahl von geeigneten Vatertieren. Aus diesem Grund soll auch die vorgegebene Obergrenze gemäß VO 1698/2005, welche die höheren Kosten für männliche Tiere nicht berücksichtigt, überschritten werden. Dabei handelt es sich um etwa:

150 männliche Rinder – gefährdet und 200 männliche Rinder – hoch gefährdet
230 männliche Pferde – gefährdet
50 männliche Schweine – hoch gefährdet

Die Zuordnung in „gefährdet“ oder „hoch gefährdet“ wird in Abstimmung mit der ÖNGENE = Österreichische Nationalvereinigung für Genreserven (http://www.oengene.at/) vorgenommen. Die ÖNGENE ist eine wissenschaftliche Plattform zur Erhaltung der gefährdeten landwirtschaftlichen Nutztierrassen in Österreich. Darin ist das Institut für Tierzucht der Universität für Bodenkultur, das Institut für biologische Landwirtschaft und Biodiversität der Nutztiere (Wels), das Institut für Tierzucht und Genetik der Veterinärmedizinischen Universität Wien und die Vertreter der Tierzuchtbehörden im Vorstand vertreten. Der Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen) ist als NGO

in diesem Verein vertreten. Auch das Lebensministerium ist im Vorstand mit der Tierzuchtabteilung vertreten.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen und Kontrolle

Die Maßnahme „seltene Nutztierrassen" hat als primäres Ziel die Erhaltung traditioneller Nutztiere und deren aktive Verwendung, züchterische Betreuung und Weiterentwicklung. Ein Vergleich mit gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, den Bestimmungen der „Cross Compliance" (CC) ist für diesen Bereich nicht direkt möglich, da die verpflichtende Haltung bestimmter Tierrassen keinesfalls verordnet werden kann. Indirekt können aber für den Bereich Biodiversität bestimmte Effekte (siehe entsprechendes Blatt Anhang I) dargestellt werden.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Keine spezifischen Auflagen hinsichtlich der Rassenauswahl	- Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutztierrassen mit geringen Erträgen/Leistungen gemäß vorgegebener Rassenliste und Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des vom BMLFUW anerkannten Generhaltungsprogramm

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „seltene Nutztierrassen" erfolgt sowohl verwaltungstechnisch (Prüfung der Bestätigung durch die zuständige Zuchtorganisation) als auch im Rahmen der Vorortkontrolle, wobei hier die Tiere und die Unterlagen geprüft werden (zB Ohrmarkenvergleich, ob bestätigte Tiere auch am Betrieb gehalten werden).

d) Prämienkalkulation

Die Prämienkalkulation baut primär auf der geringeren wirtschaftlichen Leistung (Milchleistung, langsameres Wachstum), aber auch auf anderen Kosten (teurere Preise für Jungtiere, höherer Zeitbedarf für die Zucht) auf. Im Rahmen der Kalkulationen wurden die geförderten Rinderrassen mit der Standardrasse Fleckvieh verglichen. Ausschlaggebend für die Berechnungen ist dabei die Milchleistung, die je nach Rasse um bis zu 30 % niedriger ist. Der geringere Kraftfutteraufwand wurde bei den Berechnungen jedoch ebenfalls berücksichtigt.

e) Begründung für die Überschreitung der Prämienobergrenze lau VO 1698/2005:

Für die Zucht seltener Nutztierrassen ist das Vorhandensein von ausreichenden geeigneten männlichen Zuchttieren (Inzuchtfaktor) von größter Bedeutung. Da für diese Tiere der Aufwand laufend (ohne Erträge) anfällt und bis zum erfolgreichen Zuchteinsatz auch noch Vatertiere auszuscheiden sind, besteht aus züchterischer Sicht ein ständiger Mangel an optimalen Vatertieren. Eine über die Werte des Anhangs der VO 1698/2005 hinausgehende Prämie ist daher gerechtfertigt.

Die Einstufung als hochgefährdete Rasse ist an umfassendere Generhaltungsprogramme mit erschwerten Auflagen geknüpft und hängt mit der züchterischen Notwendigkeit, der Zuchtgeschichte (Entwicklung der Population) und dem Gefährdungsgrad (Tierzahl) zusammen. Die Zuordnung wird auf Vor-

schlag der ÖNGENE vorgenommen, wobei die Generhaltungsprogramme vom BMLFUW vorab geprüft und genehmigt werden.

Eine über die Werte des Anhangs der VO 1698/2005 hinausgehende Prämie ist daher für Vatertiere und hoch gefährdete Rassen gerechtfertigt.

f) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen für die beantragten förderbaren Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb (on farm, in situ).

g) Spezielle Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

Alle Rassen sind lokale österreichische Rassen mit den genannten Beständen an weiblichen reinrassigen Zuchttieren (siehe Darstellung unter 5.3.2.1.4.10), die in Zuchtbüchern von nach den österreichischen Tierzuchtgesetzen anerkannten Zuchtorganisationen geführt werden. Die Bestände liegen unter denen in der Durchführungsverordnung festgelegten Obergrenzen (Rind 7.500 Stück; Schaf 10.000; Pferd 5.000; Ziege 10.000; Schwein 15.000); siehe dazu auch Darstellung in Kapitel 5.3.2.1.4.10 Erhaltung genetischer Ressourcen.

Förderbare Tiere sind Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder mit folgenden Anforderungen:

Weibliche Tiere	nur reinrassige Anpaarung	
Kuh	bis zum Stichtag einmal gekalbt	
Stute	bis zum Stichtag einmal gefohlt	weitere Abfohlung innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung
Mutterschaf	bis zum Stichtag einmal gelammt	
Mutterziege	bis zum Stichtag einmal gekitzt	
Zuchtsau	bis zum Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt	jeder 2. Wurf muss reinrassig sein
männliche Tiere	Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; Nachweis der gesicherten Abstammung	
Stier, Widder, Bock und Eber	jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms; ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht	
Hengst		> 5 Jahre zum Stichtag muss (01.04 des Antragsjahres) zumindest ein lebend geborener Nachkomme im Herdebuch in den letzten 2 Jahre registriert sein.
Tiere zur Nachbesetzung	Tiere, die alle Förderungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung erfüllen	

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutztierrassen gemäß Rassenliste (Punkt E)

(2) Mindestteilnahme pro Jahr: ein förderbares Tier

(3) Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des vom BMLFUW anerkannten Generhaltungsprogramms mit den beantragten förderbaren Tieren

(4) Haltedauer mindestens vom 01.04. bis 31.12. des Förderjahres, in dem die förderbaren Tiere im Mehrfachantrag Flächen mit Stichtag 01.04. für diese Maßnahme beantragt wurden.

1. Weitergabe von Tieren während der Haltedauer nur zulässig als vorübergehender Aufenthalt der Tiere auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke für maximal 6 Monate sowie bei vorübergehendem Zuchteinsatz von männlichen Zuchttieren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für maximal 3 Monate.

   Vor der vorübergehenden Weitergabe hat eine Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die Agrarmarkt Austria (AMA) zu erfolgen

2. Abgang:

   Abgangsmeldung unter Bezug auf diese Maßnahme an die AMA innerhalb von 10 Werktagen

3. Nachbesetzung:

   Nachbesetzung innerhalb von 5 Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse und Nachbesetzungsmeldung, unter Bezug auf diese Maßnahme, an die AMA innerhalb von 10 Werktagen

4. Entfall der Meldepflichten bei unmittelbarer Nachbesetzung nach Abgang bei Vorliegen gleichinhaltlicher Aufzeichnungen (Bestandsverzeichnis) und einer Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms

5. Erfolgt die Nachbesetzung nach dem 01.07. des jeweiligen Förderungsjahres, so wird die Prämie für das beantragte Tier gewährt. Erfolgt die Nachbesetzung vor dem 01.07. des jeweiligen Förderungsjahres, so wird die Prämie für das förderbare Tier laut Nachbesetzungsmeldung gewährt

(5) Viehbesatzobergrenze:

Maximal 2,0 GVE/ha LN

D. Höhe der Förderung

Gefährdungsgrad	Tier	EUR/Tier
Gefährdete Rassen	Kuh	140
	Stute	160
	Mutterschaf, Mutterziege	30
	Widder, Bock	75
	Stier, Hengst	430
Hochgefährdete Rassen	Kuh	280
	Mutterschaf, Mutterziege	55
	Zuchtsau	150
	Widder, Bock	120
	Eber	300
	Stier	530

E. Rassenliste

Tierart	Originalrasse	(H)/-	Verantwortliche Zuchtorganisation
Rind	Ennstaler Bergschecken	(H)	Rinderzucht Steiermark
	Kärntner Blondvieh	(H)	Kärntner Rinderzuchtverband
	Murbodner	(H)	Rinderzucht Steiermark
	Original Braunvieh	(H)	Vorarlberger Braunviehzuchtverband
	Original Pinzgauer	-	Rinderzuchtverband Salzburg
	Pustertaler Sprintzen	(H)	Tiroler Fleischrinderzuchtverband
	Tiroler Grauvieh	-	Tiroler Grauviehzuchtverband
	Tux-Zillertaler	(H)	Tiroler Fleischrinderzuchtverband
	Waldviertler Blondvieh	(H)	NÖ. Genetik Rinderzuchtverband
Pferd	Huzulen	-	Landespferdezuchtverband der Pferdezüchter Oberösterreichs
	Alt-Österreichisches Warmblut	-	Verband NÖ. Pferdezüchter
	Lipizzaner	-	Bundesgestüt Piber
	Österreichischer Noriker	-	Landespferdezuchtverband Salzburg
	Shagya Araber	-	Österreichischer Araberzuchtverband
Schaf	Alpines Steinschaf	(H)	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Braunes Bergschaf	(H)	Landes-Schafzuchtverband Tirol
	Kärntner Brillenschaf	(H)	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Krainer Steinschaf	(H)	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Montafoner Steinschaf	(H)	Vorarlberger Schafzuchtverband
	Tiroler Steinschaf	-	Landes-Schafzuchtverband Tirol
	Waldschaf	(H)	Landesverband für Schafzucht und -haltung in OÖ
	Zackelschaf	(H)	Landesverband für Schafzucht und -haltung in OÖ
Ziege	Blobe Ziege	(H)	Tiroler Ziegenzuchtverband
	Gemsfarbige Gebirgsziege	-	Tiroler Ziegenzuchtverband
	Pfauenziege	-	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Pinzgauer Strahlenziege	(H)	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Pinzgauer Ziege	(H)	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Steirische Scheckenziege	(H)	Steirischer Ziegenzuchtverband
	Tauernschecken	(H)	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
Schwein	Mangalizza	(H)	Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen)
	Turopolje	(H)	Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen)

(H) Prämien für hochgefährdete Rassen bei Vorliegen eines vom BMLFUW anerkannten Generhaltungsprogramms mit speziellen Bedingungen.

5.3.2.1.4.38 Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen (27)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 27 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Erhaltung und Nutzung seltener, regional wertvoller, landwirtschaftlicher Kulturpflanzen durch Vermehrung und Anbau

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die Erhaltung der genetischen Vielfalt im Bereich der Kulturpflanzen und Nutztiere ist ein ausgewiesenes Ziel der Verordnung zur ländlichen Entwicklung und eine traditionelle Maßnahme der österreichischen Agrarumweltprogramme seit 1995.

Das Hauptziel der Erhaltungsarbeit ist der Anbau der gefährdeten Sorten am landwirtschaftlichen Betrieb (Praxisanbau). Die Sorten sind oft jahrhundertealtes Kulturgut und Grundlage für die Umwelteignung, Klimaverträglichkeit, Krankheitsresistenz und spezifische Leistungsbereiche in ihren angestammten Regionen und somit Rückhalt und Basis zugleich für künftige züchterische Fortschritte.

Auf Grund der Analyse des geförderten Anbaues im ÖPUL 2000 wurde die Sortenliste für das neue ÖPUL überarbeitet, wobei einige von den häufig angebauten Sorten oder nicht in Genbanken eindeutig verfügbaren Sorten gestrichen wurden. Neben diesen Anpassungen der Sortenliste wurden auch Änderungen im Bereich der Prämiensätze (neues dreistufiges Modell) und Beschränkungen der Prämienfähigkeit pro Sorte und Betrieb vorgenommen.

Die wissenschaftliche Betreuung dieser Maßnahme erfolgt weiter durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und anderer auf diesem Gebiet tätigen Institutionen sowohl bei der Erstellung der Sortenliste als auch der jährlichen Betreuung und Anbauplanung. Für die Sortenliste des ÖPUL 2007 ist dabei sichergestellt, dass alle Sorten lokale oder regionale österreichische Sorten sind, die an die jeweiligen Standortbedingungen angepasst sind und als seltene, regional wertvolle, landwirtschaftliche Kulturpflanzen und als pflanzengenetische Ressourcen erhaltenswert sind. Alle Sorten sind auch in einer Gendatenbank eingetragen und es liegt ein Genbank-Muster vor. Dies führt neben der Möglichkeit der besseren wissenschaftlichen Betreuung auch zu einer deutlichen Verbesserung der Kontrollierbarkeit. Die Maßnahme stellt keinen Anreiz zur Produktionserhöhung dar, sondern ist eine Abgeltung für die im Rahmen des Anbaues entstehenden Mehrkosten und Mindererlöse gegenüber anderen Hochzuchtsorten. Die Prämiendifferenzierung in drei Stufen entspricht der Berechnung/Einschätzung der unterschiedlichen Kosten und Ertragseinbußen.

Im Anhang J werden zusätzliche Begründungen für die Auswahl der Sorten und die Bestandesentwicklung der letzten Jahre erbracht.

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen und Kontrolle

Die Maßnahme „seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen“ hat als primäres Ziel die Erhaltung traditioneller Sorten und deren aktive Verwendung und Vermehrung. Ein Vergleich mit gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, den Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) ist für diesen Bereich nicht direkt möglich, da der verpflichtende Anbau bestimmter Pflanzensorten keinesfalls verordnet werden kann. Indirekt können aber für den Bereich Biodiversität bestimmte Effekte (siehe entsprechendes Blatt Anhang I) dargestellt werden.

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen“ erfolgt sowohl verwaltungstechnisch (Prüfung der Mindestteilnahmefläche und ob angegebene Sorte in der Liste) als auch im Rahmen der Vorortkontrolle, wobei hier die Flächen und die erforderlichen Unterlagen geprüft werden. In begründeten Fällen werden auch Proben für Analysen oder Nachbauversuche gezogen.

d) Prämienkalkulation

Die förderbaren Sorten der seltenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen wurden mit verbreiteten Sorten der gleichen Pflanzenart (Roggen, Winterdinkel, Erdäpfel, Zwiebel) in Anbau und Ertrag verglichen. Dabei fällt der niedere Ertrag als wichtigste Kompensationskomponente ins Gewicht. Ersparnisse gibt es teilweise beim Dünger und Pflanzenschutz.

Die Einteilung der seltenen Kulturpflanzen zu den Prämienstufen erfolgt aufgrund von Modellkalkulationen, wobei Erkenntnisse aus der Evaluierung und die Entwicklung der Anbauflächen von Sorten im ÖPUL 2000 berücksichtigt wurden.

Bei Getreide ist prinzipiell eine geringere Prämie für den Anbau notwendig, daher meist Stufe A; bei einigen Raritäten (zB Emmer) Stufe B. Lediglich bei alten Mais-Landsorten (Nicht-Hybrid-Mais) ist Stufe C auf Grund des großen Ertragsunterschiedes erforderlich, um überhaupt einen Anbau zu erreichen.

Auf Basis der Erfahrungen aus dem ÖPUL 2000 und der geänderten Rahmenbedingungen ist folgende Verteilung der Prämiensätze zu erwarten:

A: 65 bis 70 % der Fläche

B: 25 bis 30 % der Fläche

C: 2 bis 5 % der Fläche

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen bei der Kultivierung auf dem Betrieb (on farm, in situ).

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahme an der Maßnahme:

1. „Biologische Wirtschaftsweise“ (Maßnahme 1) oder
2. „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2)

(2) Sortenreiner Anbau von Kulturpflanzen gemäß Sortenliste

(3) Beantragung der Fläche und namentliche Bezeichnung der Sorte in der Flächennutzungsliste des Mehrfachantrages Flächen

(4) Bei mehrjährigen Kulturen kann die Prämie nur einmal gewährt werden (Jahr des Anbaues oder bei Winterungen im 1. Wirtschaftsjahr)

(5) Dokumentation von Sorte und Saatgutmenge durch Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen usw. oder andere geeignete Unterlagen wie zB Aufzeichnungen über Nachbau. Die Dokumentation ist am Betrieb aufzubewahren und für Vor-Ort-Kontrollen verfügbar zu halten

(6) Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt

D. Höhe der Förderung

Kulturarten	EUR/ha
Prämienstufe A	115
Prämienstufe B	180
Prämienstufe C	280

Prämienbegrenzungen:

(1) Die Prämie wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt

(2) Die Prämie wird in Summe (alle Sorten) für maximal 20 % der Ackerfläche, jedoch jedenfalls für 10 ha gewährt

E. Sortenliste

A. GETREIDE, MAIS, HIRSE, EMMER, EINKORN und BUCHWEIZEN

- Winterroggen (Secale cereale):
  Chrysanth Hanserroggen (A)
  Jaufenthaler (A)
  Johannisroggen (Waldstaudenroggen) (A)
  Kaltenberger (A)
  Kärntner (A)
  Lungauer Tauern (A)
  Oberkärntner (A)
  Schlägler (A)
  Tschermaks veredelter Marchfelder (A)
- Winterweizen (Triticum aestivum):
  Attergauer Bartweizen (A)
  Loosdorfer Austro Bankut Grannen (A)
  Marienhofer Kolben (A)
  Rinner Winterweizen (A)
  Ritzlhofer (A)
  Sipbachzeller (A)
  Verbesserter St. Johanner (A)
- Winterdinkel (Triticum spelta):
  Ebners Rotkorn (A)
  Ostro (A)
  Steiners Roter Tiroler (A)
- Sommergerste (Hordeum vulgare):
  Fisser Gerste (A)
  Sechszeilige Pumper (A)
- Sommerroggen (Secale cereale):
  St. Leonharder (A)
  Tiroler (A)
- Sommerweizen (Triticum aestivum):
  Kärntner Früher (A)
  Rubin (A)
  Tiroler begrannter Binkel (A)
  Tiroler Früher Binkel (A)
  Tiroler Mittelfrüher Binkel (A)

- Hafer (Avena sativa):
  Attergauer Nackthafer (A)
  Obernberger Schwarzhafer (A)
- Emmer (Triticum dicoccom) und Einkorn (Triticum monococcum):
  Emmer (B)
  Einkorn (B)
- Buchweizen (Fagopyrum esculentum):
  Anita (A)
  Bamby (A)
  Billy (A)
  Kärntner Hadn (A)
  Pyra (A)
- Mais (Zea mays):
  Breittaler Gelb (C)
  Breittaler Weiß (C)
  Gailtaler Weißmais (C)
  Gleisdorfer Edelmais (C)
  Kematener (C)
  Pitztaler Gelb (C)
  Knilli´s Goldmais (C)
- Kolbenhirse (Setaria italica):
  Pipsi (B)
- Rispenhirse (Panicum miliaceum):
  Tiroler Rispenhirse (B)
- Sorghum (Sorgum bicolor):
  Kornberger Körnersirk (B)

B. LEGUMINOSEN UND HÜLSENFRÜCHTE

- Rotklee (Trifolium pratense):
  Landsorte Steirerklee (B)
- Schabziegerklee (Trigonella caerulea):
  Schabziegerklee (B)
- Buschbohne (Phaseolus vulgaris):
  Rotholzer (C)
  Schwarze Majo (C)

C. ERDÄPFEL, BETA-RÜBEN, FUTTER- UND STOPPELRÜBEN

- Erdapfel (Solanum tuberosum):
  Ackersegen (C)
  Juligelb (C)
  Linzer Delikatess (C)
  Naglerner Kipfler (C)
  Piroschka (C)
- Stoppelrübe (Brassica rapa var. rapifera):
  Neunkirchner Wasserrübe (C)

D. ÖL-, FASER- UND HANDELSPFLANZEN

- Lein (Linum usitatissimum):
  Ötztaler Lein (A)
- Leindotter (Camelina sativa):
  Calena (A)

- Mohn (Papaver somniverum):
  Aristo (A)
  Edel-Rot (B)
  Edel-Weiß (B)
  Florian (B)
  Josef (B)
  Waldviertler Graumohn (B)
  Weißsamiger Mohn (B)
  Zeno 2002 (A)

- Wurzelzichorie (Cichorium intybus):
  Fredonia (C)
  Fredonia Nova (C)

E. GEMÜSEARTEN

- Rote Rübe (Beta vulgaris var. conditiva):
  Lange Schwarze Wiener (C)

- Endivie (Cichorium endivia):
  Lydia (C)

- Karotte (Daucus carota):
  Gelber Goliath (C)

- Wirsing, Kohl (Brassica oleracea convar. capitata var. sabauda):
  Wiener Winter (C)

- Weißkraut (Brassica oleracea convar. capitata var. alba):
  Frühes Wiener Breindl (C)
  Kärntner-Steirisches Gebirgskraut (C)
  Premstättner Schnitt (C)
  Seibersdorfer Einschneidekraut (C)

- Rotkraut (Brassica oleracea convar. capitata var. rubra):
  Wiener Dauerrot (C)

- Paprika (Capsicum annuum):
  Neusiedler Ideal (C)
  Paradeisfrüchtig Frührot (C)
  Seewinkler Frühroter Capia (C)
  Wiener Wachs (C)

- Pfefferoni (Capsicum annuum):
  Gelber Spiral (C)
  Halblanger Vulkan (C)
  Milder Spiral (C)
  Wieser Milder (C)
  Ziegenhorn Bello (C)

- Radies und Rettich (Raphanus sativus):
  Eiszapfen (C)
  Grazer Treib (C)
  Ladenbeet (C)
  Lindegger Sommer (C)
  Wiener Runder Kohlschwarzer (C)

- Salat (Lactuca sativa):
  Forellenschluss (C)
  Grüner Eishäuptel (C)
  Neusiedler Gelbe Winter (C)
  Unikum AS (C)
  Venezianer (C)
  Winterkönig (C)
  Zieglers Wiener Maidivi (C)

- Knollensellerie (Apium graveolens):
  Grazer Markt (C)
  Wiener Riesen (C)
- Wurzelpetersilie (Petroselinum crispum):
  Lange Oberlaaer (C)
- Paradeiser (Lycopersicum esculentum):
  Kremser Perle (C)
  Zieglers Fleisch (C)
- Zwiebel (Allium cepa):
  Gelbe Laaer (C)
  Rote Laaer (C)
  Schneeweiße Unterstinkenbrunner (C)
  Schoderleer Steckzwiebel (C)
  Wiener Bronzekugel (C)
  Wiro (C)
- Schalotte (Allium ascalonicum):
  Laaer Rosa Lotte (C)
- Knoblauch (Allium sativum):
  Laaer Frühjahrsknoblauch (C)
  Laaer Weingartenknoblauch (C)

Abkürzungen:
(A) = Prämienstufe A
(B) = Prämienstufe B
(C) = Prämienstufe C

5.3.2.1.4.39 Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (28)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214 Untermaßnahme 28 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

(1) Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlich genutzten, naturschutzfachlich wertvollen Flächen und Strukturen

(2) Erhaltung und Aufbau von Biotopverbundstrukturen

(3) Unterstützung bei der Umsetzung von Managementplänen in Natura 2000 Gebieten

(4) Stilllegung oder besonders gewässerschonende Bewirtschaftung von auswaschungs- oder austragsgefährdeten Acker- und Grünlandflächen

(5) Stärkung der betriebsbezogenen Umsetzung von Naturschutzzielen durch Implementierung eines betriebsbezogenen Naturschutzplanes

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Während in vielen Agrarumweltprogrammen standardisierte Naturschutzmaßnahmen angeboten werden, versucht man im Rahmen der Österreichischen Agrarumweltprogramme seit 1995 einen stärker standort- und schutzgutbezogenen Weg einzuschlagen. Die bisherigen Evaluierungen haben die Sinnhaftigkeit dieses Konzeptes auch mehrfach bestätigt.

Im ÖPUL 2007 wird daher eine einzige Rahmenmaßnahme angeboten. Bei dieser erfolgt eine individuelle Betriebsberatung, in der Landwirtinnen und Landwirte und Ökologinnen und Ökologen gemeinsam wertvolle Flächen des Betriebs besichtigen. Dabei und danach werden einvernehmlich Ziele und Auflagen für diese Flächen festgelegt. Zielvorgaben und standardisierte Auflagen und Auflagenpakete wurden aber vorher von den Naturschutzbehörden der Länder erarbeitet und festgelegt. Eine einheitliche Abwicklung ist dabei durch die Einbindung in eine zentrale Naturschutzdatenbank bei der österreichischen Zahlstelle AMA sichergestellt.

In Folge werden die wichtigsten Auflagengruppen dargestellt. Eine genauere Übersicht und die vollständige Auflistung aller Auflagen ist dem Anhang G zu entnehmen. Generell ist anzumerken, dass die Bereiche Acker und Grünland und die einzelnen Abschnitte in den Bereichen nicht miteinander kombiniert werden können und die Auflagen betreffend Landschaftselemente mit allen Acker- und Grünlandauflagen kombinierbar sind.

ACKER
Abschnitt Ackerstilllegung
Abschnitt Bewirtschafteter Acker (mit eigenen Maßnahmen zum Schutz der Großtrappe)
Abschnitt Begrünte Ackerflächen mit Wiesennutzung
GRÜNLAND
Abschnitt Mähwiese und Mähweiden
Abschnitt Weiden
Abschnitt Grünlandstilllegung
LANDSCHAFTSELEMENTE UND TEICHE
Abschnitt Landschaftselemente
Abschnitt Teiche (rein nationale Finanzierung)

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen und Kontrolle

Die Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ geht in vielen Bereichen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus. Dabei sind insbesondere die Einschränkungen beim Einsatz von Betriebsmitteln (Dünge- und Pflanzenschutzmittel) und Aspekte der Biodiversität (insbesondere im Bereich Acker durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel) zu nennen.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Keine spezifischen Auflagen	spezifische Auflagen zu Themen wie - Stilllegung - Düngeverzicht - verspäteter Schnitttermin - Weideverbote oder -einschränkungen - Befahrungsverbote - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Eine genaue Darstellung ist Anhang I zu entnehmen:

- Biodiversität	- GLÖZ	- Klärschlamm
- Grundwasser und Nitrat	- Pflanzenschutzmittel	- Grünlanderhaltung

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ erfolgt nach einem zweistufigen System und erfasst

(1) einen „Cross-Check“ mit den Projektbestätigungen der Naturschutzabteilungen der Länder, wobei die Daten in einer zentralen Naturschutzdatenbank bei der Zahlstelle (AMA) erfasst sind

(2) Vorortkontrollen durch die Zahlstelle mit Schwerpunkt Kontrolle der Größe der Fläche und Einhaltung der Bedingungen gemäß Projektbestätigung

d) Prämienkalkulation

Bei der Prämienkalkulation wurde jede der in Anhang G festgelegten Auflagen gesondert kalkuliert, wobei wie bei allen anderen Maßnahmen von folgenden drei Grundsatzüberlegungen ausgegangen wurde:

(1) Durch Auflagen bedingte Ertragsverluste

(2) Durch Auflagen bedingte Mehraufwendungen und Erschwernisse

(3) Durch Auflagen bedingte Einsparungen

Nähere Darstellungen siehe Anhang H.

e) Begründung für die Überschreitung der Prämienobergrenze laut VO 1698/2005:

Ackerflächen:

Nationale Obergrenze (NOG):	700 EUR/ha
Obergrenze gemäß VO 1698/2005:	600 EUR/ha

Die Ausnahme für die Naturschutzmaßnahmen wird damit begründet, dass es sich um ein wesentliches Element bei der Umsetzung von Natura 2000 und anderen spezifischen Artenschutzzielen handelt. Als Beispiele können dazu folgende genannt werden:

- Projektflächen zum Schutz der Blauracke im Europaschutzgebiet "Südoststeirisches Hügelland inklusive Höll und Grabenlandbäche". Hier geht es um die Rückführung von Acker in Grünland und den Artenschutz. In diesem Gebiet wurde auch ein eigener Gebietsbetreuer installiert und es erfolgt die ÖPUL-Umsetzung in Form von Naturschutzplänen.
- Die Naturschutz-Ackerflächen im Burgenland betreffen zu 79 % Ackerflächen mit verpflichtender Grünlandnutzung und dem Verbot des Anbaus von „Ackerkulturen“ (zB Getreide und Mais). Bei diesen Flächen handelt es sich fast ausschließlich um Natura-2000-Gebiete von internationaler Bedeutung; den größten Flächenanteil hat das Natura-2000-Gebiet Neusiedler See-Seewinkel mit gemähten und beweideten Ackerflächen im Umkreis von Salzlacken, Hutweiden und Salz- und Magerwiesen sowie am Westufer des Neusiedler Sees.
- Zum Schutz der Großtrappe (es handelt sich hierbei um eine weltweit gefährdete und daher entsprechend zu schützende Art) sind umfassende Erhaltungsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Lebensräume und Bestände zu gewährleisten. Das Niederösterreichische Verbreitungsgebiet umfasst die Natura-2000-Gebiete „Westliches Weinviertel“ sowie "Sandboden und Praterterrasse" (Marchfeld). Anhand eigens bewirtschafteter Trappenschutzflächen soll der Bestand der Großtrappe in der Agrarlandschaft gesichert werden. Unterstützt wird diese Zielsetzung durch einen Großtrappenbetreuer. Um solche Flächen unter Vorgabe gezielter Maßnahmen auch unter Vertrag zu bekommen, sind teilweise höhere Prämien als 600 EUR/ha erforderlich. Dies gilt auch für spezifische Maßnahmen zum Schutz anderer Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie wie zB Triel oder Steinkauz.
- Nach einer Auswertung der derzeit vorliegenden Antragsdaten werden etwa bei 30 % der Naturschutzfläche die 600 EUR/ha überschritten, wobei keinesfalls die 700 EUR/ha (absolute Obergrenze) überschritten werden; in Bezug auf die gesamte Ackerfläche liegt der Wert deutlich unter 1 %.

Grünland:

Die Ausnahme für die Naturschutzmaßnahme kann damit begründet werden, dass die naturschutzfachlich wertvollsten Bestände in der Regel mit sehr hohen Arbeitsaufwendungen oder Einkommenseinbussen verbunden sind. Diese wertvollen Grünlandflächen werden – um einen höheren Deckungsbeitrag zu erzielen – in der Regel aufgeforstet, in Christbaumkulturen umgewandelt, intensiviert oder aufgegeben. Im überwiegenden Ausmaß handelt es sich um Flächen, die ein wesentliches Element bei der Umsetzung von Natura 2000 und anderen spezifischen Artenschutzzielen darstellen. Im Sinne des Art 6(2) der FFH- Richtlinie wird versucht, den Erhaltungszustand dieser Flächen durch die freiwillige Teilnahme an den „AUM“ zu bewahren. Dabei ist es notwendig, nicht nur regionsspezifisch, sondern auch betriebsindividuell vorzugehen, was seit 1995 durch das System der Naturschutzmaßnahmen des „ÖPUL“ ermöglicht wird.

Naturschutzfachlich wertvolle Grünlandflächen Österreichs bedürfen eines besonderen Schutzes. Dabei handelt es sich unter anderem um Magerwiesen oder -weiden extremer Standortverhältnisse, auf denen die allgemeine Nährstoffverfügbarkeit entweder wegen zu trockenen oder zu nassen Bodens gering ist. Beispiele dafür sind Halbtrockenrasen und Kleinseggenwiesen. Die Pflanzengesellschaften stellen das artenreichste Ökosystem Mitteleuropas dar: Auf 25 m² Referenzfläche kommen bis zu 70 Gefäßpflanzenarten vor. Diese Vielfalt wird in keinem anderen Biotop-Typ erreicht. Bei intensiver

Nutzung durch mehrere Schnitte oder hohen Tierbesatz bei Weidenutzung verringert sich die Artenvielfalt des Graslandes massiv.

Gemäß Artikel 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse überwachen. Diese Verpflichtung geht über die Natura 2000-Gebiete hinaus und betrifft die gesamte Staatsfläche. Über zwei Drittel der naturschutzfachlich wertvollen Grünlandflächen Österreichs sind Lebensraumtypen gemäß Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG.

Um Maßnahmen der Intensivierung, bzw. Aufforstungen oder Kulturumwandlungen (z.B. Christbaumkulturen) an diesen Flächen zu verhindern, werden gemäß den Deckungsbeitragskalkulationen erhöhte, dem Deckungsbeitragverlust entsprechende Prämienvolumen/ha benötigt, um diese Lebensräume erhalten zu können.

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen bei der Durchführung der Projekte auf den im Projekt einbezogenen Flächen.

f) Spezielle Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

Die für die Ausstellung der Projektbestätigung zuständige Stelle des Landes hat sicherzustellen:

(1) Standardisierte Planung und Abwicklung des Projektes im Rahmen der bei der AMA hinsichtlich der förderbaren Flächen eingerichteten Naturschutzdatenbank

(2) Ausstellung einer Projektbestätigung mit flächenspezifischen Zielen und Förderungsvoraussetzungen und Zusendung derselben

(3) Aushändigung von Kopien mit Darstellung der betroffenen Flächen in Plänen oder Luftbildern an den Antragsteller, wenn kein ganzes Feldstück betroffen ist

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Vorlage einer Projektbestätigung der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes, bei Oberflächengewässerprojekten unter Einbindung der für den Schutz von Oberflächengewässern zuständigen Stelle des Landes, welche die für das Projekt verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen aus Anhang G festlegt

(2) Förderfähige Flächen:
   1. Grünland (ohne Alm)
   2. Acker
   3. Teiche (nur im Zusammenhang mit Verlandungszone oder Feuchtwiesen)
      - Mindestteilnahmefläche 0,5 ha im ersten Jahr der Verpflichtung

(3) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

(4) Bei Teilnahme an einem betrieblichen Naturschutzplan gilt:
   1. Teilnahme mit zumindest 3 Schlägen
   2. Besuch von zumindest zwei von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen

(5) Im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen oder die eine Reduktion der Düngemengen beinhalten, besteht diesbezügliche eine schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung

D. Höhe der Förderung

Verpflichtungen	Details	EUR/ha
Einzelne Förderungsverpflichtungen nach Maßgabe der Projektbestätigung		siehe Anhang G
Bei Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“	Zuschlag auf Grünlandflächen	40
Für Flächenstilllegungen gemäß Anhang G Abschnitt Ackerstilllegung	maximale Förderbarkeit 25 % der Ackerfläche ab einer Ackerfläche von 2 ha am Betrieb	
Für Flächenstilllegungen gemäß Anhang G Abschnitt Grünlandstilllegung	maximale Förderbarkeit 25 % der Grünlandfläche ab einer Grünlandfläche von 2 ha am Betrieb	

5.3.2.1.5 Tierschutzmaßnahme (M 215)

Artikel 36 a) iv) und v) in Verbindung mit Artikel 39 und 40 der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 Artikel 27, Anhang II Punkt 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006.

Tierschutzmaßnahme Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2007) auf Basis von Artikel 36 a) v) und Artikel 40 der VO (EG) Nr. 1698/2005; Untermaßnahme 31 gemäß Zuordnungsnummern)	
Gegenstand der Förderung	Abgeltung von Leistungen zur Tiergesundheit im Bereich Weidehaltung und Auslauf
Zuwendungsempfänger	Als FörderungswerberIn kommen in Betracht: -1 Natürliche Personen, -2 Juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, -3 Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, die einen landwirtschaftlichen Betriebe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberIn nicht in Betracht.
EU-Anteil %	Konvergenzregion 75 % Übrige Regionen 48,56 %
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt. Die Prämie beträgt 40 EUR/RGVE für „Auslauf“ und 60 EUR/RGVE für „Weide“.
Zuwendungsvoraussetzungen	Gewährung von Weide und Auslauf für alle Tiere bestimmter Tierkategorien in einem zeitlichen Umfang, der deutlich über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht.
Verbindung zu Agrarumweltmaßnahme 214	Von der Österreich internen Programmgestaltung her ist die Tierschutzmaßnahme ein Teil des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2007) und wird gemeinsam mit allen anderen Maßnahmen abgewickelt und umgesetzt. Die allgemeinen Festlegungen gelten daher grundsätzlich wie in Kapitel 5.3.2.1.4 dargestellt; in Folge werden daher nur Abweichungen und gesonderte Regelungen aufgezeigt.

5.3.2.1.5.1 Geltungsbereich und rechtliche Basis

Die tierschutzrelevante Untermaßnahme des Programmes basiert auf Artikel 36 a) v) und Artikel 40 der VO (EG) Nr. 1698/2005; das entspricht der Maßnahmen 215.

Rest siehe Agrarumwelt Kapitel 5.3.2.1.4.1.

5.3.2.1.5.2 Ziele

Es gelten grundsätzlich die gleichen Zielsetzungen wie in Kapitel 5.3.2.1.4.2 dargestellt, wobei die Steigerung des Wohlbefindens von Rindern, Schafen und Ziegen durch Auflagen, die über die Be-

stimmungen des Tierschutzgesetzes hinausgehen, im Vordergrund steht. Die vorliegende Maßnahme hat also das Ziel, eine besonders tiergerechte Sommerweidehaltung oder eine ganzjährige Möglichkeit des Auslaufes von Rindern, Schafen und Ziegen unabhängig von den bestehenden Stallsystemen zu erreichen, wobei die Auflagen deutlich über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Verweis auf Strategie und Evaluierung

Indikatoren zur Bewertung der Agrarumweltmaßnahmen - Tierschutz

	Anmerkung	Quelle/Methode
Anzahl der unterstützten Betriebe (Outputindikator)		Antragsdaten, Abrechnungsdaten
Anzahl der Tierschutzmaßnahmen Verträge (Outputindikator)	Sehr ähnlich zu „Anzahl der unterstützten Betriebe“	Antragsdaten, Abrechnungsdaten

Zusätzliche Indikatoren

Anzahl der Tiere im Förderprogramm (Outputindikator)	Nach Tierarten und Nutzungsrichtungen gegliedert	Antragsdaten, Abrechnungsdaten
Ausmaß der beweideten Flächen		Antragsdaten, Abrechnungsdaten

5.3.2.1.5.3 FörderungswerberIn und Betrieb

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie in Kapitel 5.3.2.1.4.3 dargestellt.

5.3.2.1.5.4 Betroffene Gebiete, allgemeine Anmerkungen und förderbare Tiere

A. Betroffene Gebiete:

Grundsätzlich wird das Österreichische Agrarumweltprogramm (ÖPUL 2007) in ganz Österreich zu gleichen Bedingungen (Förderungsvoraussetzungen und Prämien) angeboten. Die Tierschutzmaßnahme wird allerdings derzeit nur in den Bundesländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg umgesetzt. Diese Beschränkung erfolgt momentan aus finanztechnischen und politischen Gründen, eine Ausweitung auf andere Bundesländer ist ohne Programmänderung im Einvernehmen zwischen dem jeweilig betroffenen Bundesland und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft möglich.

B. Allgemeine Anmerkungen:

In der Vergangenheit musste festgestellt werden, dass die Zahl der Betriebe, die überhaupt keinen Weideaustrieb praktizieren, ständig zunimmt. Eine Weidehaltung im geforderten Ausmaß wird nur in Ausnahmefällen betrieben. Die gängige Weidepraxis – soweit angeboten – liegt deutlich unter den Anforderungen der Tierschutzmaßnahme. Soweit vorhanden, werden hofnahe Flächen bevorzugt, weite Triebwege erfolgen nur mehr selten.

Die wesentlichsten Gründe dafür sind:

- Erschwerter Austrieb durch zunehmenden Straßenverkehr
- Vorbehalte der Bevölkerung gegen die unvermeidlichen Straßenverschmutzungen und den durch Weidevieh verursachten Lärm
- Erhöhter Zeitaufwand durch steigende Hof-Weide-Entfernungen
- Vermehrte Klauenbelastung durch lange Asphalt- und Schotterwegstrecken

- Fehlende Arbeitskräfte für den Austrieb
- Leistungsverluste und Futterverluste durch Austrieb
- Kleine und weit verstreut liegende Flächen

Die Tierbestände und insbesondere die Mutterkuhbestände sind auf den meisten Betrieben sehr klein (1.300 von 1.400 Mutterkuhbetrieben in Vorarlberg halten max. 10 Mutterkühe) und bilden vielfach eine organisatorische Einheit mit Kühen, die gemolken werden. Eine Unterscheidung in gemolkene und nicht gemolkene Kühe wäre auch deshalb nicht zweckmäßig, weil der Mehraufwand für Antragstellung, Abwicklung und Kontrolle unverhältnismäßig hoch wäre.

Bei durchschnittlich 3,5 Mutterkühen/Betrieb in Tirol kann verständlicherweise kein eigenständiges Weideregime aufgebaut werden und daher können die Mutterkühe nur im Konnex mit der Gesamtherde gesehen werden. Es besteht für Mutterkühe derselbe Mehraufwand für den Weidebetrieb wie bei Milchkühen.

Der zusätzliche Arbeitsaufwand der Weidehaltung (Weidepflege, Auf- und Abtrieb usw.) entsteht auch bei der Mutterkuhhaltung. Deswegen herrscht auch hier der Trend, auf Weidehaltung von Mutterkühen zu verzichten.

C. Förderbare Tiere:

Tiere der Kategorien
Rinder: Bestand zum jeweiligen Stichtag aus der Rinderdatenbank
Schafe und Ziegen: Beantragung im Rahmen des Mehrfachantrages Flächen

(1) Weibliche Rinder > 2 Jahre Kalbinnen

(2) Weibliche Rinder > 2 Jahre Kühe

(3) Schafe, Ziegen > 12 Monate

(4) Weibliche Rinder > ½ Jahr und < 2Jahre

(5) Männliche Rinder > ½ Jahr (nur Weide)

5.3.2.1.5.5 Verträge

(Baseline, Verpflichtungszeitraum, Verpflichtungsinhalte und -ausmaß)

Es gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben und Annahmen wie bei den Agrarumweltmaßnahmen.

A. Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen:

Die Maßnahme „besonders tiergerechte Haltung von Rindern, Schafen und Ziegen“ geht im Bereich der Tierhaltungsvorschriften über die durch das Tierschutzgesetz vorgegebenen Standards hinaus. Das Tierschutzgesetz spricht von geeigneten Bewegungsmöglichkeiten, Auslauf oder Weide und kennt Ausnahmebestimmungen aus technischen und rechtlichen Gründen. Eine Verpflichtung zur Weide kann also aus dem Tierschutzgesetz nicht abgeleitet werden. Die vorgegebene Mindestdauer und die Verpflichtung zur Weide (die im Tierschutzgesetz in keinem Fall vorgeschrieben ist) gehen weit über die vorgeschriebenen 90 Tage im Gesetz hinaus..

Die Maßnahme beinhaltet also Bestimmungen, die über die des Tierschutzgesetzes hinausgehen und auch den heutigen gesellschaftlichen Erwartungen entsprechen; sie sind jedoch mit erheblichem, zusätzlichem Arbeitsaufwand und finanziellen Mehrbelastungen verbunden. Die Förderung besonders umweltgerechter Haltungsformen ist einerseits über die Förderung der Errichtung besonders tiergerechter Ställe oder die Unterstützung bei der Vermarktung von Produkten aus besonders tiergerechter Haltung möglich. Dies erfolgt in Österreich im Rahmen verschiedener Maßnahmen der Schwerpunktachse 1. In Ergänzung dazu werden im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL Haltungsformen

im Freien unterstützt, bei denen die laufenden Kosten und nicht die Investitionskosten im Vordergrund stehen.

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Vorgaben des Tierschutzgesetzes betreffend Bewegungsmöglichkeiten, Auslauf oder Weide (inklusive Ausnahmebestimmungen aus technischen und rechtlichen Gründen). Mindestzeitraum für Auslauf oder Weide 90 Tage. Eine Verpflichtung zur Weide kann aus dem Tierschutzgesetz nicht abgeleitet werden.	- Mindestens 160 Tage Haltung im Freien - Davon mindestens 120 Tage Weide - Auslauf zumindest drei mal pro Woche

B. Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen in Betrieben (ausgenommen Almbetriebe und Weidegemeinschaften) mit Betriebssitz in den Ländern Kärnten, Tirol oder Vorarlberg

5.3.2.1.5.6 Verpflichtungen

A. Spezielle Definitionen im Rahmen der Maßnahme

(1) Förderbare Tiere:

Rinder: Tiere der Kategorien gemäß Rinderdatenbank zu den Stichtagen Mai – Oktober (Weide)

Schafe und Ziegen: Beantragung im Rahmen des Mehrfachantrages Flächen)

1. weibliche Rinder > 2 Jahre Kalbinnen
2. weibliche Rinder > 2 Jahre Kühe
3. Schafe, Ziegen > 12 Monate
4. weibliche Rinder > ½ Jahr und < 2 Jahre
5. männliche Rinder > ½ Jahr (nur Weide)

B. Förderbare Leistung:

(1) Auslauf: Bewegungsmöglichkeit im Freien

(2) Weidehaltung: Haltung auf Grünland oder Ackerweide

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb im ersten Jahr der Verpflichtung

(2) Ganzjährig tierhaltender Betrieb

(3) Verfügbarkeit von Ställen im Winter

(4) Teilnahme mit jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien

(5) Auslaufhaltung:

1. an mindestens 3 Tagen pro Woche über das ganze Jahr;
2. mindestens 3 m^2/RGVE befestigte Auslauffläche mit entsprechendem Abfluss, wenn mindestens 2 Ausgänge zur Verfügung stehen;
3. mindestens 5 m^2/RGVE befestigte Auslauffläche mit entsprechendem Abfluss, wenn nur 1 Ausgang zur Verfügung steht;
4. maximal 50 % Überdachung der Auslauffläche;
5. Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Bürste und Tränke
6. Dokumentation der Auslaufgewährung (insbesondere Tage, Hinderungsgründe, Unterbrechungsgründe).
7. Meldepflicht, wenn die Mindestauslaufzeit für einzelne oder mehrere Tierkategorien nicht einhaltbar ist;

   die Meldung hat innerhalb von 10 Tagen an die AMA zu erfolgen.

(6) Weidehaltung:

1. für Heimbetriebe (ganzjährig bewohnte und bewirtschaftete Hofstelle) > 900 m Seehöhe; mindestens 130 Tage/Jahr Bewegungsmöglichkeit im Freien, davon mindestens 110 Tage/Jahr Weide
2. für Heimbetriebe ≤ 900 m Seehöhe; mindestens 160 Tage/Jahr Bewegungsmöglichkeit im Freien, davon mindestens 120 Tage/Jahr Weide
3. Weidehaltung zwischen 01.04. und 15.11.;
4. Bewegungsmöglichkeit außerhalb der Weidezeit kann auch Auslauf im Schnee umfassen
5. Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig)
6. Dokumentation der Weidehaltung und Bewegungsmöglichkeit im Freien (insbesondere Zeiträume, Hinderungsgründe, Unterbrechungsgründe)
7. Meldepflicht, wenn die Gesamtdauer von 160 bzw. 130 Tagen oder die Mindestweidehaltung von 110 bzw. 120 Tagen für einzelne oder mehrere Tierkategorien nicht einhaltbar ist;

   die Meldung hat innerhalb von 10 Tagen an die AMA zu erfolgen.

5.3.2.1.5.7 Art und Ausmaß der Förderung

Es gelten die generellen Festlegungen des Kapitels 5.3.2.1.4.6.

Tierkategorie	Berechnungsbasis [2]		EUR/RGVE
Rinder	Weide [1] max. 4 RGVE/ha	Rinderdatenbank (Stichtage Mai – Oktober) und Angabe im MFA	60
Schafe, Ziegen	Weide [1] max. 4 RGVE/ha	Angabe im MFA	60
Rinder	Auslauf	Rinderdatenbank (Stichtage Januar – Dezember)	40
Schafe, Ziegen	Auslauf	Angabe im MFA	40

[1] Heimweiden (gemäß Flächennutzung), Fremdweiden (anteilig gemäß Weideauftriebsliste) und Almen (anteilig gemäß Almauftriebsliste)

5.3.2.1.5.8 Kalkulation und Transaktionskosten.

Grundsätzliche Ausführungen und Festlegungen siehe Kapitel 5.3.2.1.4.7.

Die spezifischen Kalkulationen für die Tierschutzmaßnahmen geht davon aus, dass die Leistung der Tiere auf der Weide und im Auslauf gegenüber den Tieren, die nicht geweidet werden, nicht abnimmt; es werden daher die unterschiedlichen Nährstofferträge und variablen Kosten im Vergleich zwischen Weide und reiner Mähnutzung verglichen. Wesentliche Elemente für die Prämie sind dabei folgende Positionen:

- Niedrigerer Nettonährstoffertrag pro ha
- mehr Arbeitsstunden notwendig
- Zusätzliche Kosten für Wasserversorgung und Parasitenbekämpfung

Transportkosten zur Weide werden nicht berücksichtigt.

5.3.2.1.5.9 Umwandlung von Verpflichtungen

Grundsätzliche Ausführungen und Festlegungen siehe Kapitel 5.3.2.1.4.8.

Im Vorgängerprogramm ÖPUL 2000 gibt es keine entsprechenden Maßnahmen und daher auch keine spezifischen Umstiegsregelungen.

Eine Umwandlung in eine andere Maßnahme im Rahmen des ÖPUL 2007 ist nicht vorgesehen, es kann jedoch jährlich – nach entsprechendem Antrag - zwischen den Tierkategorien und den Haltungsformen (Auslauf, Weide) gewechselt werden.

5.3.2.1.5.10 Anpassung der Verpflichtung

Ausführungen und Festlegungen siehe Kapitel 5.3.2.1.4.9.

5.3.2.1.5.11 Abwicklung

Ausführungen und Festlegungen siehe Kapitel 5.3.2.1.4.11.

5.3.2.1.5.12 Einhaltung von Standards - Prämienkürzung und Einbehalt

Ausführungen und Festlegungen siehe Kapitel 5.3.2.1.4.12.

5.3.2.1.5.13 Kontrollvorgaben und Kontrollierbarkeit

Allgemeine Ausführungen und Festlegungen siehe Kapitel 5.3.2.1.4.13.

Die Kontrolle für die Maßnahme „besonders tiergerechte Haltung von Rindern, Schafen und Ziegen“ erfolgt primär im Rahmen der Vorortkontrolle, wobei sowohl Unterlagen und Aufzeichnungen kontrolliert werden als auch Messungen der Weide und Auslaufflächen vorgenommen werden; ebenso erfolgt eine Augenschein-Prüfung, ob die Weide oder der Auslauf auch tatsächlich genutzt werden.

5.3.2.1.6 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (M 216)

Die Maßnahme wird im Neuen Programm nicht angeboten. Es findet die Abwicklung von Projekten gemäß der Übergangsverordnung in den Jahren 2007-2008 statt.

5.3.2.2 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen

5.3.2.2.1 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (M 221)

Artikel 36 b) i) in Verbindung mit Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Artikel 31, Anhang II Punkt 5.3.2.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Beihilfen für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen; Ausgleich des Einkommensverlustes aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen.
Zuwendungsempfänger	BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; Sonstige FörderungswerberInnen; Agrargemeinschaften; Landwirte; Vereinigungen von Landwirten.
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten. Maximal 70 % der anrechenbaren Kosten oder Zuschüsse in Form von Bauschsätzen.
Zuwendungsvoraussetzungen	Baumartenwahl entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft Die Gewährung für Maßnahmen, wenn die Flächen vor dem 1. Jänner 2007 landwirtschaftlich genutzt wurden. Maximal 20 Hektar pro Jahr und je FörderungswerberInnen förderbar. Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hat zu erfolgen.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Integration der Forstwirtschaft in die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes;

(2) Nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Struktur des ländlichen Raumes, insbesondere der Arbeitsplätze, des Einkommens, der Lebensfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und der Umwelt;

(3) Erhöhung der Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen sowie die Tatsache, dass eine nachhaltige Waldbewirtschaftung eine von vielen Maßnahmen gegen Klimaänderung ist;

(4) Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen mit besonderer Berücksichtigung sowohl des Umweltschutzes als auch als Beitrag für eine bessere Versorgung des ländlichen Raumes mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;

(5) Verbesserung der Wohlfahrts-, Schutz- und Erholungswirkung im ländlichen Raum.

II. Förderungsgegenstände

(1) Beihilfen für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung;
2. Aufforstung;
3. Maßnahmen zur Kultursicherung.

(2) Ausgleich des Einkommensverlustes aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Punkt IV. Zif. (3).

III. FörderungswerberIn

(1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

(2) Sonstige FörderungswerberInnen;

(3) Agrargemeinschaften;

(4) Landwirte;

(5) Vereinigungen von Landwirten.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Förderung wird nur in Regionen mit minimaler bis geringer Waldausstattung in der unteren Kampfzone des Waldes gewährt (Teile der Wuchsgebiete 7.1, 7.2 8.1 und 8.2 in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark), soweit in der jeweiligen Katastralgemeinde eine Waldausstattung unter 20 Prozent vorliegt. Die Feststellung der Waldausstattung erfolgt auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 des Forstgesetzes 1975 idgF.

(2) Es werden nur Mischwaldaufforstungen oder Aufforstungen mit Eiche und Hainbuche, Buche, Edelbaumarten – möglichst unter Beimischung von Wildobstarten und seltenen heimischen und gefährdeten Baumarten – unter Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft gefördert.

(3) Als landwirtschaftliche Fläche gelten: Acker- und Grünland sowie Spezialkulturen.

(4) Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar.

(5) Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten, Naturwaldreservaten, Demonstrationsflächen oder Kontrollzäunen gefördert.

(6) Bei Maßnahmen gemäß Punkt II. sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

(7) Maßnahmen gemäß Punkt II. werden auf ökologisch sensiblen Flächen insbesondere Baumwiesen, Hutweiden, Streuwiesen, Trockenrasen, Feuchtbiotope oder anderen, naturschutzfachlich bedeutsamen landwirtschaftlichen Flächen nicht gefördert.

(8) Die Gewährung für Maßnahmen gemäß Punkt II. erfolgt, wenn die Flächen vor dem 1. Jänner 2007 landwirtschaftlich genutzt wurden.

(9) Die zusammenhängende Mindestteilnahmefläche beträgt 0,5 Hektar.

(10) Für Maßnahmen gemäß Punkt II. sind maximal 20 Hektar pro Jahr und je FörderungswerberIn förderbar.

(11) Die Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen hat im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten

(2) Ausmaß der Förderung

1. Maximal 70 % der anrechenbaren Kosten;
2. Zuschüsse in Form von Bauschsätzen.

(3) Anrechenbare Kosten

Sachaufwand, jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten.

(4) Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen

Die anrechenbaren Gesamtkosten für Maßnahmen gemäß Punkt II. betragen mindestens EUR 750,- je Projekt.

(5) Anrechenbare Gesamtkosten – Obergrenzen

Die Dokumentation der Ermittlung der Prämie ist Projektbestandteil.

Die Höhe der Beihilfen ist für das jeweilige Bundesland in der Landesförderungskonferenz festzulegen.

Die jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten bis zum Ende der Programmperiode betragen für

1. Landwirte gemäß Punkt III. Zif. (4) oder deren Vereinigungen maximal EUR 700,- je Hektar und Jahr,
2. für alle übrigen FörderungswerberInnen gemäß Punkt III. maximal EUR 150,--/Hektar und Jahr.
3. Die Prämie errechnet sich aus:

- Feststellung der Höhe der Kosten der ortsüblichen Waldbewirtschaftung (Ausgangswert)
- Verlusthöhe des landwirtschaftlichen Wertes
- Feststellung der Differenz

(6) „Landwirt“ im Sinne des Art. 31 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1974/2006 ist ein Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, dessen Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten mindestens 30 % seines Gesamteinkommens beträgt und der nicht mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit für außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet.

VI. Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung werden kompetente Stellen in den einzelnen Bundesländern betraut.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der Begünstigten, die Aufforstungsbeihilfen erhalten	EUR 0,5 Mio.
Ergebnis	Anzahl der ha aufgeforsteten Landes	250 ha neu aufgeforstete Fläche
Wirkung	Steigerung des Bewaldungsprozentes des Bezirks Verbesserung des Hemerobiegrades (natürliche Waldgesellschaft) Baumartenmischung Bonität des Grundstücks Besitzstruktur des Antragstellers Zuwachs an Biomasse – erneuerbare Energie	Ökologische Wirkung besonders durch die vermehrte Laubholzanreicherung zu erwarten. Für die Periode 2007 – 2013 ist die Neubewaldung auf die unterbewaldeten Gebiete im Osten Österreichs fokussiert. – Es werden nur Flächen in Gemeinden mit einer Bewaldung von maximal 20 % gefördert.

5.3.2.2.2 Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen (M 222)

Diese Maßnahme wird in Österreich nicht angeboten.

5.3.2.2.3 Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen (M 223)

Diese Maßnahme wird in Österreich nicht angeboten.

5.3.2.2.4 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (M 224)

Artikel 36 b) iv) in Verbindung mit Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Anhang II Punkt 5.3.2.2.4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung (Auszugsweise)	Waldbauliche Maßnahmen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Waldbeständen; Erhaltung oder Pflege seltener Baumarten; Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern und Waldlichtungen; Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von ökologisch wertvollen Bestandeszellen oder Waldstrukturen; Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung Förderung von Horstschutzzonen; Maßnahmen zur Förderung seltener Bewirtschaftungsformen
Zuwendungsempfänger	BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; Agrargemeinschaften
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Art: Jährliche Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten sowie jährliche Prämie für entstandene Einkommensverluste. Ausmaß: minimaler Förderbetrag EUR 40,- je Hektar und Jahr, der maximale Förderbetrag beträgt EUR 400,- je Hektar und Jahr
Zuwendungsvoraussetzungen (Auszugsweise)	Maßnahmen werden nur in jenen Gebieten gewährt, welche aufgrund der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen wurden. Maßnahmen werden nur bei Vorliegen von Schutz- oder Bewirtschaftungsplänen für jene Gebiete gewährt, welche aufgrund der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen wurden. Maßnahmen haben im Einvernehmen zwischen dem Waldeigentümer, der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde zu erfolgen. Maßnahmen orientieren sich ausschließlich an der natürlichen Waldgesellschaft und der entsprechenden Baumartenwahl und -mischung und sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Bestände und Strukturen, insbesondere von Lebensräumen und Arten, welche gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind.

II. Förderungsgegenstände

(1) Waldbauliche Maßnahmen:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung;
2. Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung;

3. Aufforstung;
4. Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege.

(2) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Waldbeständen;

(3) Erhaltung oder Pflege seltener, ökologisch wertvoller Baumarten;

(4) Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern und Waldlichtungen;

(5) Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von ökologisch wertvollen Bestandeszellen oder Waldstrukturen;

(6) Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung;

(7) Förderung von Horstschutzzonen;

(8) Maßnahmen zur Förderung seltener Bewirtschaftungsformen, wie Nieder- oder Mittelwälder:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung;
2. Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung;
3. Aufforstung;
4. Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Waldbeständen.

III. FörderungswerberInnen

(1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

(2) Agrargemeinschaften.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 idgF sind einzuhalten.

(2) Maßnahmen gemäß Punkt II. werden nur in jenen Gebieten gewährt, welche aufgrund der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen wurden.

(3) Maßnahmen gemäß Punkt II. werden nur bei Vorliegen von Schutz- oder Bewirtschaftungsplänen für jene Gebiete gewährt, welche aufgrund der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen wurden.

(4) Vorhaben gemäß Punkt II. beruhen auf Verpflichtungen jener Organe, welche die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG in Österreich umzusetzen haben.

(5) Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG können gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bis zu einem Zeitraum von sieben Jahren

eingegangen werden.

(6) Beihilfen für Maßnahmen gemäß Punkt II. werden dem/der FörderungswerberIn dann gewährt, wenn die durchzuführenden Maßnahmen vertraglich festgelegt sind und ein Finanzierungsplan beigeschlossen ist.

Der Förderungswerber hat bei Vorhaben gemäß Punkt II. jeweils eine Bestätigung der Forst- und Naturschutzbehörde vorzulegen, das die Ziele, Auflagen und Prämienhöhen des Vorhabens enthält sowie das das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

(7) Vorhaben gemäß Punkt II. entsprechen ausschließlich der natürlichen Waldgesellschaft und mit der entsprechenden Baumartenwahl und -mischung und sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

(8) Für Vorhaben gemäß Punkt II. sind maximal 100 Hektar pro Jahr und je Bewirtschafter förderbar. Tritt eine Waldbesitzervereinigung als Förderungswerber auf, sind je teilnehmendem Mitglied maximal 20 Hektar pro Jahr förderbar.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

1. Jährliche Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten;
2. Jährliche Prämie für entstandene Einkommensverluste.

(2) Ausmaß der Förderung

1. Gemäß Anhang der Ratsverordnung beträgt der minimale Förderbetrag EUR 40,- je Hektar und Jahr, der maximale Förderbetrag beträgt EUR 400,- je Hektar und Jahr. Das Maximum des Förderungausmaßes gemäß staatlicher Beihilfe N 247/2005 darf nicht überschritten werden.
   - Kofinanzierungsobergrenzen:
     Die gemäß Anhang der Ratsverordnung festgelegten kofinanzierungsfähigen Beihilfenhöchstbeträge werden für die gesamte Periode 2007 bis 2013 auf die Höhe der nationalen Obergrenze angehoben.
2. Für Maßnahmen gemäß Punkt II. Zif. (2), Zif. (7) und Zif. (8) 5. ist die Beihilfe auf EUR 200.000,- pro Begünstigten in einem Zeitraum von drei Jahren zu beschränken (De-minimis Regelung).
3. Die Höhe der Beihilfen ist für das jeweilige Bundesland in der Landesförderungskonferenz festzulegen.
4. Die Beihilfen für Maßnahmen gemäß Punkt II. werden zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste gewährt, die dem FörderungswerberIn in dem

betreffenden Gebiet durch die Beschränkungen bei der Nutzung der Wälder und sonstigen bewaldeten Flächen infolge der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG entstehen.

- Die Prämie errechnet sich aus den Einzelauflagen der Projektbestätigung gemäß Punkt IV. Zif. (7), die ausnahmslos auf folgender Berechnungsbasis kalkuliert wird:
  - Feststellung der Höhe der Leistung ohne Auflagen zur Waldbewirtschaftung (Ausgangswert);
  - Verlusthöhe des wirtschaftlichen Wertes;
  - Feststellung der Mehrkosten bedingt durch die Auflagen;
- Die Dokumentation der Ermittlung der Prämie ist Projektbestandteil.

(3) Anrechenbare Kosten

Personal- oder Sachaufwand, jährliche Prämie für Einkommensverluste.

VI. Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung werden kompetente Stellen in den einzelnen Bundesländern betraut.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der unterstützten Forstbetriebe, die Beihilfen in Natura 2000 Gebieten beziehen	EUR 0,5 Mio.
Ergebnis	unterstützte Forstfläche in Natura 2000 Gebieten Anzahl der unterstützten forstl. Maßnahmen	für 35.000 ha Erschwernisabgeltung
Wirkung	Steigerung der Naturnähe der Bestände (Hemerobiegrad)	Ex ante nicht evaluiertbar. Da die Maßnahme neu ist und im Programm erstmalig angeboten wird, lassen sich die Auswirkungen nur schwer abschätzen.

5.3.2.2.5 Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (M 225)

Artikel 36 b) v) in Verbindung mit Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Anhang II Punkt 5.3.2.2.5 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung (Auszugsweise)	Bestandesumbau; Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen; Waldbauliche Maßnahmen: Erhaltung oder Pflege seltener Baumarten; Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern; Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von ökologisch wertvollen Bestandeszellen oder Waldstrukturen; Maßnahmen zur Förderung wertvoller Naturverjüngung; Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung; Förderung von Horstschutzzonen; Maßnahmen zur Förderung seltener Bewirtschaftungsformen; Erhaltung, Stabilisierung, Verjüngung oder Pflege von Genreservaten oder von Naturwaldreservaten zur Sicherung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten inklusive erforderlicher begleitender technischer oder weidewirtschaftlicher Maßnahmen.
Zuwendungsempfänger	BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; Agrargemeinschaften; Gemeinden
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Jährliche Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten; Jährliche Prämie für entstandene Einkommensverluste. Umfang und Höhe: Gemäß Anhang der Ratsverordnung beträgt der minimale Förderbetrag EUR 40,- je Hektar und Jahr, der maximale Förderbetrag beträgt EUR 400,- je Hektar und Jahr
Zuwendungsvoraussetzungen (Auszugsweise)	Maßnahmen werden für Gebiete gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) nur bei Vorliegen von Schutz- oder Bewirtschaftungsplänen gewährt Maßnahmen beruhen auf freiwilligen Verpflichtungen der FörderungswerberInnen Maßnahmen haben im Einvernehmen zwischen dem Waldeigentümer, der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde zu erfolgen. Maßnahmen orientieren sich ausschließlich an der natürlichen Waldgesellschaft Vorkehrungen gegen Wild- und/oder Weideschäden sind nicht förderbar.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Nachhaltige Verbesserung des ökologischen Wertes des Waldes durch naturnahe Waldpflege und Verbesserung der Waldstruktur;

(2) Den örtlichen Gegebenheiten angepasste Wälder mit einer an der natürlichen Waldgesellschaft

orientierten Baumartenwahl und –mischung;

(3) Die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern, bei denen die Schutzfunktion und die ökologische Funktion im öffentlichen Interesse sind;

(4) Beitrag zur Biodiversität im Wald.

II. Förderungsgegenstände

(1) Bestandesumbau;

(2) Waldbauliche Maßnahmen:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung;
2. Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung;
3. Aufforstung;
4. Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Waldbeständen.

(3) Erhaltung oder Pflege seltener, ökologisch wertvoller Baumarten;

(4) Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern;

(5) Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von ökologisch wertvollen Bestandeszellen oder Waldstrukturen;

(6) Maßnahmen zur Förderung wertvoller Naturverjüngung;

(7) Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung;

(8) Förderung von Horstschutzzonen;

(9) Maßnahmen zur Förderung seltener Bewirtschaftungsformen, wie Nieder- oder Mittelwälder:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung;
2. Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung;
3. Aufforstung;
4. Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Waldbeständen.

(10) Erhaltung, Stabilisierung, Verjüngung oder Pflege von Genreservaten oder von Naturwaldreservaten zur Sicherung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten inklusive erforderlicher begleitender technischer oder weidewirtschaftlicher Maßnahmen.

III. Begründung der Förderungsgegenstände

Artikel 47 der VO (EG) 1698/2005 sieht Zahlungen nur für Verpflichtungen vor, die über die

einschlägigen verbindlichen Anforderungen hinausgehen. Dies sind wie folgt:

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gemäß Forstgesetz 1975 i.d.g.F. or	Prämienbegründende Anforderungen für Wald-Umweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
Freie Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Beschränkungen des Forstgesetz 1975 i.d.g.F. wie Bewaldung mit standortstauglichen Vermehrungsgut, Verbot der Waldverwüstung, Rodungsverbot, Kahlhiebsverbot und Bewilligungspflicht von Fällungen ab 0,5 Hektar	Vertraglich gebundene Waldbewirtschaftung auf Basis von verpflichtenden Schutz- oder Bewirtschaftungsplänen, die in Abstimmung mit der Forst- und Naturschutzbehörde zu erstellen sind und insbesondere beinhalten: - Bewaldung mit an der natürlichen Waldgesellschaft (mit der entsprechenden Baumartenwahl und –mischung) und an den örtlichen Gegebenheiten angepassten Vermehrungsgut - Waldbewirtschaftung nach naturschutzfachlichenAspekten - Kontrolle und Evaluierung der gesetzten Maßnahmen durch die Behörde

IV. FörderungswerberInnen

(1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

(2) Agrargemeinschaften;

(3) Gemeinden.

V. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 sind einzuhalten.

(2) Maßnahmen gemäß Punkt II. werden für Gebiete gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) nur bei Vorliegen von Schutz- oder Bewirtschaftungsplänen gewährt [siehe Maßnahme M 323 Bereich Forst. Punkt II. Zif. (1)].

(3) Maßnahmen gemäß Punkt II. beruhen auf freiwilligen Verpflichtungen des/r FörderungswerberIn.

(4) Freiwillige Waldumweltverpflichtungen können gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bis zu einem Zeitraum sieben Jahren gewährt werden.

(5) Beihilfen für Maßnahmen gemäß Punkt II. werden dem/der FörderungswerberIn dann gewährt, wenn die durchzuführenden Maßnahmen vertraglich festgelegt sind und ein Finanzierungsplan beigeschlossen ist.

(6) Der Förderungswerber hat bei Vorhaben gemäß Punkt II. jeweils eine Bestätigung der Forst- und Naturschutzbehörde vorzulegen, das die Ziele, Auflagen und Prämienhöhen des Vorhabens enthält sowie das das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht

widerspricht.

(7) Maßnahmen gemäß Punkt II. entsprechen ausschließlich der natürlichen Waldgesellschaft mit der entsprechenden Baumartenwahl und –mischung und sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

(8) Für Vorhaben gemäß Punkt II. sind maximal 100 Hektar pro Jahr und je Bewirtschafter förderbar. Tritt eine Waldbesitzervereinigung als Förderungswerber auf, sind je teilnehmendem Mitglied maximal 20 Hektar pro Jahr förderbar.

(9) Vorkehrungen gegen Wild- und/oder Weideschäden sind nicht förderbar.

(10) Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten, Naturwaldreservaten, Demonstrationsflächen oder Kontrollzäunen gefördert.

(11) Werden im Zuge der Projekterstellung bei Maßnahmen gemäß Punkt II. waldgefährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom FörderungswerberIn mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den FörderungswerberIn über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projektserfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 idgF vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektsfläche hinsichtlich waldgefährdender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektsbeginnes das Projektsziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.

(12) Werden bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Projektes gemäß Punkt II. gefördert worden sind, das Projektsziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der FörderungswerberIn verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektszieles zu verwenden.

(13) Bei Maßnahmen gemäß Punkt II. sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

(14) Unter Bestandesumbau wird ausschließlich der Wechsel der Betriebsart oder Baumart durch Aufforstung nach flächigem oder teilweisem Beseitigen der bestehenden unbefriedigenden Bestockung oder durch Voranbau, Unterbau, etc. verstanden. Es handelt sich dabei keinesfalls

um Wiederaufforstungen nach regulären Nutzungen.

VI. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

1. Jährliche Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten;
2. Jährliche Prämie für entstandene Einkommensverluste.

(2) Ausmaß der Förderung

1. Gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beträgt der minimale Förderbetrag EUR 40,- je Hektar und Jahr, der maximale Förderbetrag beträgt EUR 400,- je Hektar und Jahr. Das Maximum des Förderungausmaßes gemäß staatlicher Beihilfe N 247/2005 darf nicht überschritten werden
   - Kofinanzierungsobergrenzen:
     Die gemäß Anhang der Ratsverordnung festgelegten kofinanzierungsfähigen Beihilfenhöchstbeträge werden für die gesamte Periode 2007 bis 2013 auf die Höhe der nationalen Obergrenze angehoben.
2. Für Maßnahmen gemäß Punkt II. Zif. (2) 5. und Zif. (8) ist die Beihilfe auf EUR 200.000,- pro Begünstigten in einem Zeitraum von drei Jahren zu beschränken (De-minimis Regelung)
3. Die Höhe der Beihilfen ist für das jeweilige Bundesland in der Landesförderungskonferenz festzulegen.
4. Die Beihilfen für Maßnahmen gemäß Punkt II. decken die zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste, die dem/der FörderungswerberIn in dem betreffenden Gebiet durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Die Prämie errechnet sich aus den Einzelauflagen der Projektbestätigung gemäß Punkt IV. Zif. (6), die ausnahmslos auf folgender Berechnungsbasis kalkuliert wird:

- Feststellung der Höhe der Leistung ohne Auflagen zur Waldbewirtschaftung (Ausgangswert)
- Verlusthöhe des wirtschaftlichen Wertes
- Feststellung der Mehrkosten bedingt durch die Auflagen

Die Dokumentation der Ermittlung der Prämie ist Projektbestandteil.

(3) Anrechenbare Kosten

Personal- oder Sachaufwand, jährliche Prämie für Einkommensverluste.

VII. Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung werden kompetente Stellen in den einzelnen Bundesländern betraut.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	forstliche Gebiete mit Waldumweltmaßnahmenunterstützung	35.000 ha gepflegte Wälder
	Anzahl der Verträge	Ex ante nicht evaluierbar
Ergebnis	Anzahl der Projekte und Flächengrößen	EUR 3,0 Mio.
Wirkung	Umfang der Flächen mit hohem Naturschutzwert	Ex ante nicht evaluierbar Da die Maßnahme neu ist und im Programm erstmalig angeboten wird, lassen sich die Auswirkungen nur schwer abschätzen

5.3.2.2.6 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen (M 226)

Artikel 36 b) vi) in Verbindung mit Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Artikel 33, Anhang II Punkt 5.3.2.2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Vorbeugung inklusive waldbauliche und begleitende Maßnahmen; Wiederherstellung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes inklusive waldbauliche Maßnahmen, begleitende Maßnahmen, begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Projektsplanung, Projektsmanagement und Projektsbetreuung.
Zuwendungsempfänger	BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; Sonstige FörderungswerberInnen; Waldbesitzervereinigungen; Agrargemeinschaften; Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften; Nutzungsberechtigte; Gemeinden
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten. Maximal 90 % der anrechenbaren Kosten
Zuwendungsvoraussetzungen (Auszugsweise)	Die Orientierung an die natürliche Waldgesellschaft ist zu gewährleisten. Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Produktionspotentials

(2) Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und durch Naturkatastrophen hervorgerufene Forstschädlinge

(3) Wiederherstellung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes

(4) Schutz vor Naturgefahren

(5) Beitrag zur Biodiversität im Wald

II. Förderungsgegenstände

(1) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Vorbeugung:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung;
2. Aufforstung;
3. Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege;

4. Wiederherstellung oder Steigerung der Vitalität geschädigter Wälder;
5. Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen;
6. Förderung von Totholz und Spechtbäumen;
7. Wiederherstellung temporärer technischer Anlagen, die der Bewirtschaftung des Waldes dienen;
8. Waldbauliche oder technische Maßnahmen, soweit sie geeignet sind, gegen Naturkatastrophenund der Massenvermehrung von Forstschädlingen vorzubeugen;
9. Ankauf der für die Vorbeugung erforderlichen Spezialgeräte und Gegenstände,, Schutz- oder Bekämpfungsmittel;
10. Aufräumarbeiten zur Vorbeugung gegen Elementarereignisse oder gegen die Massenvermehrung von Forstschädlingen;
11. Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandschonenden Verfahrenstechniken;
12. Errichtung von Kontrollzäunen.

(2) Wiederherstellung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes – Schutz vor Naturgefahren:

1. Waldbauliche Maßnahmen:
   - Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung;
   - Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung;
   - Aufforstung;
   - Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege;
   - Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen;
   - Bestandesumbau;
   - Wiederbewaldung unzureichend verjüngter Wälder, einschließlich erforderlicher Verjüngungshiebe;
   - Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandschonenden Verfahrenstechniken;
   - Errichtung von Kontrollzäunen.
2. Begleitende Maßnahmen:
   - Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub oder Steinschlag;
   - Herstellung von Bermen;
   - Errichtung von einfachen technischen Werken;
   - Querfällen von Bäumen und allenfalls deren Verankerung;
   - Begehungssteige;
   - Erstellung oder Verbesserung erforderlicher infrastruktureller Einrichtungen;

- Trennung von Wald und Weide.

3. Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit:
4. Projektplanung, Projektmanagement und Projektbetreuung.

III. FörderungswerberInnen

(1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

(2) Sonstige FörderungswerberInnen;

(3) Waldbesitzervereinigungen;

(4) Agrargemeinschaften;

(5) Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften;

(6) Nutzungsberechtigte;

(7) Gemeinden.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Orientierung an die natürliche Waldgesellschaft ist bei Maßnahmen gemäß Punkt II. zu gewährleisten.

(2) Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar.

(3) Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten, Naturwaldreservaten, Demonstrationsflächen oder Kontrollzäunen gefördert.

(4) Werden im Zuge der Projekterstellung bei Maßnahmen gemäß Punkt II. waldgefährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom FörderungswerberIn mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den FörderungswerberIn über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projektserfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 idgF vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektsfläche hinsichtlich waldgefährdender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektsbeginnes das Projektsziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.

(5) Werden bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Projektes gemäß Punkt II. gefördert worden sind, das Projektsziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der FörderungswerberIn verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des

entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektszieles zu verwenden.

(6) Bei Maßnahmen gemäß Punkt II. sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

(7) Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (1) werden aus vorbeugenden forstschutztechnischen Gründen in allen Wäldern durchgeführt.

(8) Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen werden bei Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (1) 8. nicht gefördert.

(9) Vorbeugende Maßnahmen gegen die Massenvermehrung von Forstschädlingen gemäß Punkt II. Zif. (1) 8. und 10. werden nur nach Naturkatstrophen gewährt.

(10) Vorhaben zur Wiederherstellung der schutzwirksamen Funktionen des Waldes gemäß Punkt II. Zif. (2) sind

1. nur in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 Forstgesetz 1975 idgF (Waldflächen mit mittlerer oder hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion)
2. oder auf Basis der Länderkonzepte zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes förderbar.

(11) Für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (2) sind maximal 20 Hektar pro Jahr und je Bewirtschafter förderbar. Tritt eine Waldbesitzervereinigung als Förderungswerber auf, sind je teilnehmendem Mitglied maximal 20 Hektar pro Jahr förderbar.

(12) Bei Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (2) 2. Unterpunkt (Erstellung und Verbesserung erforderlicher infrastruktureller Einrichtungen) sind die Bestimmungen gemäß M 125 Punkt IV. Zif. (1) anzuwenden.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten.

(2) Ausmaß der Förderung

1. Maximal 60 % der anrechenbaren Kosten;
2. Maximal 90 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (1), ausgenommen für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (2) 2. Unterpunkt 6 (Erstellung und

Verbesserung erforderlicher infrastruktureller Einrichtungen);

3. Maximal 70 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (2) 2. Unterpunkt 6 (Erstellung und Verbesserung erforderlicher infrastruktureller Einrichtungen).
4. Zuschüsse in Form von Bauschsätzen.

Für Maßnahmen gemäß Punkt II. Zif. (1) 11., Zif. (2) 1. Punkt 5 und Zif. (2) 1. Punkt 10 ist die Beihilfe auf EUR 200.000,- pro Begünstigten in einem Zeitraum von drei Jahren zu beschränken (De-minimis Regelung).
Das Maximum des Förderungsausmaßes gemäß staatlicher Beihilfe N 247/2005 darf nicht überschritten werden.

(3) Anrechenbare Kosten

Investitionen, Sach- oder Personalaufwand.

(4) Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen

1. Die anrechenbaren Gesamtkosten für Maßnahmen gemäß Punkt II. betragen mindestens EUR 250,- je Projekt.
2. Der minimale Förderbetrag für Maßnahmen gemäß Punkt II. beträgt bei der Förderung nach Bauschsätzen EUR 250,-- je Projekt.
3. Die anrechenbaren Gesamtkosten für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (2) 2. Unterpunkt 6 (Erstellung und Verbesserung erforderlicher infrastruktureller Einrichtungen) betragen mindestens EUR 5.000,-.

VI. Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung werden kompetente Stellen in den einzelnen Bundesländern betraut.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der Vorbeugungs-/Wiederaufbauaktionen	Ex ante nicht evaluierbar
	Förderbetrag	EUR 11 Mio.
Ergebnis	unterstützte Fläche von geschädigten Wäldern	70.000 ha sanierte (Schutz)wälder
Wirkung	verstärkte Forstwegenetzdichte auf Bundesebene verfügbare Erntemaschinen für die rasche Schadholzaufarbeitung	Ex ante nicht evaluierbar Die Ziele können nur schwer definiert werten, da sie z.T. von der Schwere der Naturereignisse abhängen, die vorher nicht abschätzbar sind

5.3.2.2.7 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Diese Maßnahme wird in Österreich nicht angeboten.

5.3.3 Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

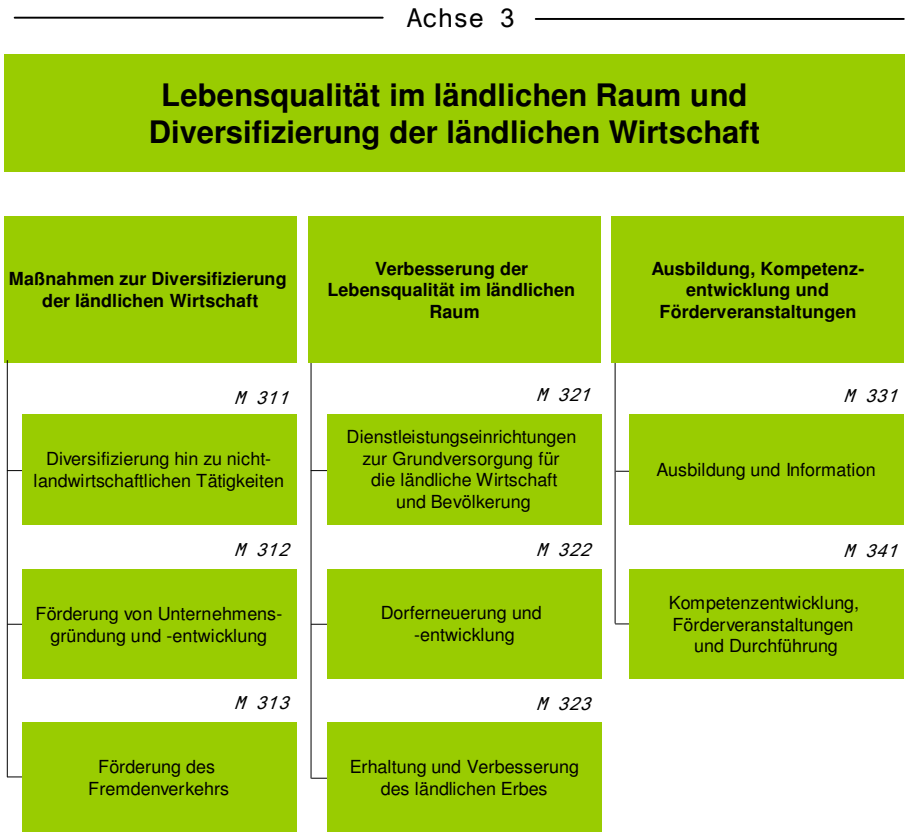

A) Allgemeine Bestimmungen für Schwerpunkt 3

I. FörderungswerberInnen

Als FörderungswerberInnen kommen im Rahmen des Schwerpunktes 3 die unter der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung genannten natürlichen und juristischen Personen in Betracht.

II. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten gewährt und darf die in diesem Programm festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Wettbewerbsrechtlich relevante Maßnahmen dieses Schwerpunktes können nur durch von der Kommission genehmigte Beihilferegelungen kofinanziert werden. Die Angaben zu den Beihilferegelungen sind im Kapitel 9 B) dargestellt.

(1) Anrechenbare Kosten:

1. Anrechenbare Kosten sind Kosten, die
   - ab der Antragstellung erwachsen,
   - projektbezogene Vorarbeiten (Planungs- Beratungs- oder Projektstudienkosten) betreffen, höchstens jedoch bis zum Ausmaß von 12 % der anrechenbaren Kosten betragen.
2. Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere
   - Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren ausgenommen ausgewiesene indirekte Abgaben wie Ortstaxe und Schotterabgabe;
   - Verfahrenskosten bei Rechtsstreitigkeiten;
   - Finanzierungs- und Versicherungskosten, Abschreibungen;
   - Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten;
   - Leasingraten und
   - Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen.

(2) Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen:

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte FörderungswerberInnen;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen FörderungswerberInnen (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 und 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe);
3. unbarer Aufwand (Eigenleistungen): als solche werden alle Sach- und Arbeitsleistungen,

die in Geldwert ausgedrückt werden können, insoweit anerkannt, als diese der Bewilligenden Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.

(3) Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalaufwand:

Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete, höchstens jedoch jenes der Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz 1956 idgF entspricht.

1. Bemessungsgrundlage:

   Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gem. § 6 Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz).

2. Nicht berücksichtigbar sind insbesondere
   - Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen;
   - Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen;
   - sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes).

(4) Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:

1. Rechnungsbetrag eingeschlossen Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte FörderungswerberInnen;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen FörderungswerberInnen (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe);

(5) Zuschussfähigkeit bei Grunderwerb:

In Zusammenhang mit Investitionsvorhaben können Landkäufe prinzipiell bis zu einem Ausmaß von 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben gefördert werden. In Fällen, wo der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erfolgt und dadurch Flächen aus der Produktion genommen und in öffentliches Gut übergeführt bzw. Dienstbarkeiten zur naturschutzfachlichen Nutzung im öffentlichen Grundbuch festgehalten werden, wird von der Ausnahmebestimmung des Artikels 71 Abs. 3 lit. c) Gebrauch gemacht. Das Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde ist dabei herzustellen. Diese Ausnahmefälle gelten nur bei der Maßnahme 323 für die Bereiche „Naturschutz“ sowie „Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung“. Die Förderintensität in diesen Fällen kann bis zu 100 % betragen.

III. Abgrenzung der Maßnahmen zwischen den Schwerpunkten und innerhalb des Schwerpunktes 3 sowie Berücksichtigung der Umweltaspekte

(1) Abgrenzung im Bereich der Umwelt:

Grundsätzlich unterscheiden sich die Umweltmaßnahmen des Schwerpunktes 3 von jenen des Schwerpunktes 2 dadurch, dass ausschließlich Vorhaben im Rahmen von Investitionen, Managementplänen und sonstigen Naturschutzkonzepten gefördert werden. Flächenförderungen wie in Schwerpunkt 2 werden nicht angeboten.

Innerhalb des Schwerpunktes 3 erfolgt die Abgrenzung nach den in den Maßnahmen festgelegten Zielen. Im Bereich Naturschutz (M 323) werden Vorhaben gefördert, bei denen die naturschutzfachliche Komponente im Sinne der Erhaltung und Entwicklung von zu schützenden wertvollen Ressourcen im Vordergrund steht. Hingegen kommen im Bereich der Tourismusförderung (M 323) die für den Fremdenverkehr relevanten Aspekte des Naturschutzes im Sinne der touristischen Nutzung von geschützten Gebieten zum Tragen. Die Untermaßnahme Nationalpark nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als die Förderung ausschließlich auf die Nationalparkverwaltung ausgerichtet ist.

(2) Abgrenzung im Bereich des Tourismus im Schwerpunkt 3:

Im Rahmen der Diversifizierung (M 311) steht der landwirtschaftliche Tourismus einschließlich Aktivitäten der Freizeitwirtschaft, die auf dem Anwesen des landwirtschaftlichen Betriebs stattfinden, zur Förderung an. Es handelt sich um bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen und zur Gästebeherbergung, -betreuung und –bewirtung auf den Bauernhöfen. Die Adressaten der Förderung sind die Mitglieder des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe.

Eine klare Abgrenzung zur Maßnahme 312 (Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen) besteht insofern, als Kleinstunternehmen als Zuwendungsempfänger in Betracht kommen. Die Förderungsgegenstände im Bereich des Tourismus zielen dabei auf die Unterstützung und Entwicklung von Kleinstunternehmen ab.

Im Rahmen der Maßnahme 313 (Förderung des Fremdenverkehrs) geht es im Gegensatz zu M 312 um die Nutzung der natürlichen regionalen Ressourcen und des kulturellen Erbes des ländlichen Raums für touristische Zwecke unter Wahrung und Schutz der Natur und Kultur. Die Förderungsgegenstände zielen auf das touristische Angebot, wie z.B. Informationszentren, Erholungsinfrastruktur sowie die Entwicklung und Vermarktung von Tourismusdienstleistungen ab.

(3) Abgrenzung im Bereich der Energieförderung im Schwerpunkt 3:

Investitionen im Bereich der Energiegewinnung, soweit diese auf dem bäuerlichen Betrieb stattfinden, werden im Rahmen der Maßnahme 311 gefördert. Hingegen werden gewerbliche

und kommunale Anlagen im Rahmen der Maßnahme 321 (Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung) gefördert.

(4) Umweltaspekte im Schwerpunkt 3:

Grundsätzlich werden bei allen Investitionen umweltrelevante betriebs- und baurechtliche Belange mitberücksichtigt. Die Förderungszusage kann erst nach Vorlage sämtlicher, erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie z.B. Baubewilligung, Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtlicher Bescheid, Umweltverträglichkeitsprüfung) erfolgen. Dadurch können bei Investitionsvorhaben potenziell umweltschädliche Wirkungen ausgeschlossen werden.

5.3.3.1 Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

5.3.3.1.1 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (M 311)

Artikel 52 a) i) in Verbindung mit Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Artikel 35, Anhang II Punkt 5.3.3.1.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung; Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich der Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen, sofern diese nicht in den Maßnahmen 123 und 124 förderbar sind; Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen für die Diversifizierung des landwirtschaftlichen Betriebs; kommunale Dienstleistungen; soziale Dienstleistungen; Energie aus nachwachsenden Rohstoffen und Energiedienstleistungen, die nicht im Sinne der Zielsetzung mit Maßnahmen 121 bzw. 321 abgedeckt werden; Handwerkstätigkeiten; sonstige Dienstleistungen.
Zuwendungsempfänger	Mitglieder des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe, Zusammenschlüsse von Landwirten bzw. Gemeinschaften von Landwirten mit Nicht-Landwirten.
EU-Anteil %	Der EU-Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Investitionen max. 40 % der anrechenbaren Kosten, Sachaufwand bis zu 50 % der anrechenbaren Kosten;
Zuwendungsvoraussetzungen	Neuanschaffung von Maschinen, Genehmigung bei Gebrauchtmaschinen, normengerechte Bauausführung, Vorlage Bauprojekt, Einhaltung von technischen Richtlinien, Diversifizierungskonzept bei Inanspruchnahme einer Investitionsförderung.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Stärkung von landwirtschaftlichen Betrieben durch die Erwirtschaftung außerlandwirtschaftlichen Einkommens.

II. Förderungsgegenstände

Investitionen und Sachaufwand im Zusammenhang mit

(1) landwirtschaftlichem Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung;

(2) der Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich der Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen, sofern diese nicht im Bereich der Maßnahmen 123 oder 124 förderbar sind;

(3) der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen für die Diversifizierung des landwirtschaftlichen Betriebs;

(4) kommunalen Dienstleistungen;

(5) sozialen Dienstleistungen;

(6) Energie aus nachwachsenden Rohstoffen und Energiedienstleistungen, die nicht im Sinne der Zielsetzung mit Maßnahmen 121 bzw. 321 abgedeckt werden;

(7) Handwerkstätigkeiten;

(8) sonstigen Dienstleistungen.

III. FörderungswerberInnen

Als FörderungswerberInnen kommen Mitglieder des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe in Betracht. Projekte im Sinne der Zielsetzung können auch Zusammenschlüsse von Landwirten bzw. Gemeinschaften von Landwirten mit Nicht-Landwirten sein.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Maschinen und Geräte:

1. Es wird nur die Neuanschaffung von Maschinen und Geräten gefördert, einfache Ersatzinvestitionen sind nicht förderbar. Maschinen und Geräte die üblicherweise in der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden, sind von der Förderung ausgenommen.
2. Gebrauchtmaschinen nur mit Genehmigung der Bewilligenden Stelle.

Noch voll funktionstüchtige und dem geplanten Zweck entsprechende technische Anlagen, deren Übernahme das Gebot der Wirtschaftlichkeit nahe legt, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bewilligenden Stelle und nach Prüfung, ob die betreffende Anlage bereits mit EU-Mitteln gefördert worden ist, und nur mit den förderfähigen Kosten des Projektes in eine Förderung einbezogen werden.

(2) Bauliche und technische Maßnahmen:

1. Sicherstellung der fach- und normengerechten Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Vorschriften bzw. Vorlage von Bestätigungen der zuständigen Baubehörde;
2. Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften u.a.). Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projektes können gegebenenfalls aufgrund der vom BMLFUW genehmigten mittleren Baurichtpreise ermittelt werden.

(3) Kompostaufbereitungsplatten:

Einhaltung der „Technischen Richtlinien für die Errichtung einer Düngeraufbereitungsplatte für die bäuerliche Kompostierung - Beiblatt zu ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24“.

(4) Gästezimmer, Ferienwohnungen, sonstige Einrichtungen für Urlaub auf dem Bauernhof:

1. Keine Änderung des Nutzungszweckes innerhalb von fünf Jahren nach Empfang eines Zuschusses;
2. Keine Vermietung an Dauermieter (Ausnahme: Betreutes Wohnen).

(5) Personalaufwand:

Im Falle von Start- bzw. Existenzhilfen für kleine Unternehmungen und Vereinigungen können Zuschüsse zum Personalaufwand für ein und dieselbe Maßnahme nur in der Startphase gewährt werden.

(6) Diversifizierungsaktivitäten die soziale Dienstleistungen wie etwa das betreute Wohnen betreffen, dürfen nur gefördert werden, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen ebenfalls erbracht werden.

(7) Bei der Bemessung der Höhe der Förderung bei Investitionen in Biogasanlagen werden Anreize aus dem Ökostromgesetz berücksichtigt.

(8) Diversifizierungskonzept:

Für die Inanspruchnahme einer Förderung der Diversifizierung ist ein Diversifizierungskonzept vorzulegen.

Das Diversifizierungskonzept ist die intensive gedankliche Auseinandersetzung aller beteiligten Personen mit dem Vorhaben sowie mit den Entwicklungs- bzw. Diversifizierungsmöglichkeiten und soll als Wegweiser für die Zukunft des Betriebs dienen.

Das Diversifizierungskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

1. Darstellung der Ausgangssituation, z.B. betriebs- und arbeitswirtschaftliche Überlegungen;
2. Ziele und geplante Aktionen für das Vorhaben;
3. Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die maximale Förderintensität für Investitionen beträgt 40 % der anrechenbaren Kosten. Der Zuschuss für Investitionsvorhaben gem. Punkt II. Zif. (6) wird unter Anwendung des Berechnungsschemas gemäß der Förderungsrichtlinie 2002 für die Umweltförderung im Inland (N 350/2005) gewährt. Soweit nicht für Vorhaben gem. Punkt II. Zif. (1), (2) und (7) die Investitionsrichtlinie (N 234/1998) zur Anwendung kommt, werden alle anderen Investitionsvorhaben nach der De-minimis-Regelung gefördert (siehe Kapitel 9 B).

(2) Der Zuschuss für den Sachaufwand beträgt soweit nicht die Dienstleistungsrichtlinie (N 600/2004) für Vorhaben gem. Punkt II. Zif. (2) und (3) bzw. eine in den Bundesländern genehmigte staatliche Beihilfe zur Anwendung kommt, max. 50 % (siehe Kapitel 9 B).

(3) Die Förderung für Personalaufwand (Start- und Existenzhilfe) wird über drei Jahre gestaffelt und beträgt im ersten Jahr max. 75 %, im zweiten Jahr max. 50 % und im dritten Jahr max. 25 % des förderbaren Aufwandes.

VI. Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung werden Stellen in den Bundesländern betraut.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der Begünstigten	5.000
	Gesamtinvestitionsvolumen	EUR 80 Mio.
Ergebnis	Vergrößerung der nicht-landwirtschaftlichen Wertschöpfung bei unterstützten Betrieben	EUR 80 Mio. Barwert
	Bruttoanzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen	200
Wirkung	Nettowertschöpfung ausgedrückt in Kaufkraftstandards (KKS)	EUR 24 Mio.
	Zusätzlich geschaffene Netto-Vollzeit-Arbeitsplätze	100

5.3.3.1.2 Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen (M 312)

Artikel 52 a) ii) in Verbindung mit Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Anhang II Punkt 5.3.3.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Investitionen von Kleinstunternehmen in den Bereichen Gewerbe, Tourismus, Nahversorgung und Ernährungswirtschaft; Beratungsdienstleistungen für Kooperationsentwicklungen und JungunternehmerInnern; Erstellung von Businessplänen; Unternehmensinnovationen und Produktinnovation; Marktreifestudien; PR-Maßnahmen.
Zuwendungsempfänger	Kleinstunternehmen gemäß KMU-Definition; Kooperationen von Kleinstunternehmen, Kooperationen von Landwirten bzw. von Landwirten mit Nicht-Landwirten in den Bereichen Nahversorgung, Tourismus und Ernährungswirtschaft.
EU-Anteil %	Der EU-Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Ausrichtung nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (2006/C 54/08).
Zuwendungs-voraussetzungen	Einhaltung richtlinienspezifischer Förderungsvoraussetzungen.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Professionalisierung und Optimierung der Marktchancen von Kleinstunternehmen;

II. Förderungsgegenstände

(1) Förderung von Investitionen in Kleinstunternehmen in den Bereichen Gewerbe, Tourismus, Nahversorgung und Ernährungswirtschaft, beispielsweise Investitionen

1. im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kleinstunternehmen oder deren Vernetzung mit anderen Sektoren;
2. im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Aufbau von Kooperationen unter Beteiligung von Kleinstunternehmen;
3. im Zusammenhang mit JungunternehmerInnen;
4. für Umweltmaßnahmen;
5. für die Sicherung und Stärkung der Nahversorgung.

(2) Beratungsleistungen für

1. Kooperationsentwicklungen;

2. JungunternehmerInnen.

(3) Erstellung von Businessplänen;

(4) Unternehmensinnovationen, Produktinnovation (Nicht-Anhang I Produkte);

(5) Schaffung einer CI für KooperationspartnerInnen;

(6) Marktreifestudien;

(7) PR-Maßnahmen.

III. FörderungswerberInnen

Kleinstunternehmen gemäß KMU-Definition unabhängig von der Rechts- bzw. Organisationsform, sowie Kooperationen von Kleinstunternehmen.

Im Bereich von Kooperationen zwischen Land- und Ernährungswirtschaft sowie anderen Sektoren kommen auch juristische Personen und Personenvereinigungen als FörderungswerberInnen in Betracht.

IV. Förderungsvoraussetzungen

Die Bedingungen der zur Vergabe der Förderung angewandten Rechtsgrundlage sind anzuwenden, d.h. die richtlinienspezifischen Förderungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Für Investitionen gelten folgende Grundsätze für die Bemessung der Förderintensität:

In Gebieten nach den Regionalbeihilfe-Leitlinien gelten die Fördersätze gemäß staatliche Beihilfe Nr. N 492/2006 – Österreich Fördergebietskarte 2007-2013, Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20.12.2006. Demnach belaufen sich die Förderobgrenzen für kleine Unternehmen

- im Burgenland auf 50 %,
- in den übrigen Gebieten auf 35 % und
- im Wald- und Weinviertel auf 40 %.

Soweit nicht eine anderweitige genehmigte staatliche Beihilfe genannt ist, beträgt die Förderungsobergrenze in den Gebieten außerhalb der Regionalkulisse 15 % für kleine Unternehmen.

(2) Der Zuschuss für den Sachaufwand beträgt soweit nicht die Dienstleistungsrichtlinie (N 600/2004) für Vorhaben gem. Punkt II. Zif. (2), (6) und (7) bzw. eine in den Bundesländern genehmigte staatliche Beihilfe zur Anwendung kommt, max. 50 % (siehe Kapitel 9 B).

VI. Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung werden Stellen in den Bundesländern betraut.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der unterstützten/gegründeten Kleinstunternehmen	1.000
Ergebnis	Bruttoanzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen	600
	Vergrößerung der nicht-landwirtschaftlichen Wertschöpfung bei unterstützten Betrieben	EUR 50 Mio.
Wirkung	Nettowertschöpfung ausgedrückt in Kaufkraftstandards (KKS)	EUR 15 Mio.
	Zusätzlich geschaffene Netto-Vollzeit-Arbeitsplätze	300

5.3.3.1.3 Förderung des Fremdenverkehrs (M 313)

Artikel 52 a) iii) in Verbindung mit Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Anhang II Punkt 5.3.3.1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Förderung von Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten; Verbesserung der Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht, sowie der Förderung von kleinen Beherbergungsbetrieben; Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus
Zuwendungsempfänger	Natürliche und juristische Personen, sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts Projektträger, Kooperationen in den diversen Rechtsformen, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften und Gemeinden.
EU-Anteil %	Der EU-Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Ausrichtung nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (2006/C 54/08).
Zuwendungsvoraus-setzungen	Einhaltung von richtlinienspezifischen Förderungsvoraussetzungen, Abstimmung mit Naturschutzstellen der Länder.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Das Hauptaugenmerk liegt auf der Nutzung der natürlichen regionalen Ressourcen und des kulturellen Erbes des ländlichen Raumes für touristische Zwecke unter Bewahrung und Schutz der Natur und

Kultur des ländlichen Raumes. In der Professionalisierung und Optimierung der Marktchancen für ländliche Gebiete liegt ein weiterer Schwerpunkt.

II. Förderungsgegenstände

(1) Förderung von Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten, wie z.B.

1. Informationszentren;
2. Betreuung von überregionalen Infozentren zur Sicherstellung eines hochwertigen Tourismusangebotes;
3. Beschilderung und Vernetzung von Tourismusstätten;
4. Wander-, Rad-, Reit-, Mountainbike-, Themen- und Pilgerwege;
5. virtuelle Info-Points (z.B. digitale Wanderkarte);
6. Nationalpark-, Naturpark- und Biosphärenparkinfrastruktureinrichtungen.

(2) Verbesserung der Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht, sowie Förderung von kleinen Beherbergungsbetrieben, wie

1. Innovative touristische Infrastrukturmaßnahmen auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene;
2. Errichtung und Erhaltung bzw. Umbau von Wander-, Rad- und Reitwegen, Themen- und Pilgerwegen;
3. nachhaltiger Naturtourismus in Gebieten mit hohem Naturwert;
4. Gestaltungseinrichtungen und Schaffung von kleinen Infrastruktureinrichtungen im Wald;
5. Schaffung und Verbesserung von Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten unter Berücksichtigung naturschutzrelevanter Aspekte ermöglicht.

(3) Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus, wie

1. Aufbau sektorübergreifender Kooperationen und Vernetzungen von Tourismus, Gewerbe und Landwirtschaft;
2. Vernetzung und Kooperation zur Steigerung des Bekanntheitsgrades von Ausflugszielen und touristischen Einrichtungen;
3. Nationalpark-, Naturpark- und Biosphärenparkerlebnisprogramme;
4. Beratungsleistungen für Kooperationsentwicklungen, JungunternehmerInnen und zielgruppenorientierte Tourismusdienstleistungen;
5. Studien zur Erhebung der touristischen und kulinarischen Profile von Regionen sowie die Stärkung kultureller Aktivitäten und Traditionen, insbesondere auch in den verbundenen Lebensmittelbereichen;

6. Entwicklung von Konzepten und Bewusstseinsbildung zur verstärkten Nutzung des regionalen Kultur- und Naturgutes, einschließlich der Esskultur, auch für touristische Zwecke;
7. Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Strukturkonzepte im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung von Wäldern;
8. Entwicklung von Konzepten für zielgruppenorientierte "Packages" und deren Umsetzung und Vermarktung;
9. Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten von agrartouristischen Dienstleistungen einschließlich der Qualitäts- und Marktentwicklung sowie der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland.

III. FörderungswerberInnen

(1) Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts;

(2) Projektträger (Vereine, Verbände insbes. Tourismusverbände, Regionalverbände, Schutzgebietsverwaltungen);

(3) Kooperationen in den diversen Rechtsformen;

(4) Waldbesitzervereinigungen;

(5) Gemeinden.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Bedingungen der zur Vergabe der Förderung angewandten Rechtsgrundlage, d.h. die richtlinienspezifischen Förderungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

(2) Die Förderung von naturschutzrelevanten Maßnahmen ist mit den zuständigen Naturschutzstellen der Länder abzustimmen.

(3) Waldgebiete, in denen Maßnahmen gemäß Punkt II. gesetzt werden, sind gemäß § 33 Forstgesetz 1975 idgF für jedermann zu Erholungszwecken betretbar.

V. Ausmaß der Förderung

(1) Soweit Beihilfenrelevanz gegeben ist, gelten für Investitionen folgende Grundsätze für die Bemessung der Förderintensität:

In Gebieten nach den Regionalbeihilfe-Leitlininen gelten die Fördersätze gemäß staatliche Beihilfe Nr. N 492/2006 – Österreich Fördergebietskarte 2007-2013, Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20.12.2006. Demnach belaufen sich die Förderobgrenzen

- im Burgenland auf 50 % für kleine bzw. auf 40 % für mittlere Unternehmen,
- in den übrigen Gebieten auf 35 % für kleine bzw. auf 25 % für mittlere Unternehmen

und

- im Wald- und Weinviertel auf 40 % für kleine bzw. auf 30 % für mittlere Unternehmen.

Soweit nicht eine anderweitige genehmigte staatliche Beihilfe genannt ist, beträgt die Förderungsobergrenze in den Gebieten außerhalb der Regionalkulisse 15 % für kleine bzw. 7,5 % für mittlere Unternehmen.

(2) Der Zuschuss für den Sachaufwand beträgt soweit nicht die Dienstleistungsrichtlinie (N 600/2004) für Vorhaben gem. Punkt II. Zif. (1) 3., (3) 1., 8. und 9. bzw. eine in den Bundesländern genehmigte staatliche Beihilfe zur Anwendung kommt, max. 50 % (siehe Kapitel 9 B).

(3) Für Vorhaben mit Bezug zum Erholungstourismus in Waldgebieten beträgt die Förderintensität max. 40 % der anrechenbaren Kosten. Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 2.500,- jedoch max. EUR 25.000,- je Vorhaben.

VI. Förderungsabwicklung

Förderstellen sind Einrichtungen, die eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Zahlstelle des Programms eingehen.

Im Fall von Förderungen für den Urlaub auf dem Bauernhof werden Stellen der Bundesländer aus dem Agrarbereich mit der Förderungsabwicklung betraut.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl von neuen unterstützten Tourismusinfrastrukturen	250
	Gesamtinvestitionsvolumen	EUR 30 Mio.
Ergebnis	Zusätzliche Anzahl von Touristen	50.000
	Bruttoanzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen	125
Wirkung	Nettowertschöpfung ausgedrückt in Kaufkraftstandards (KKS)	EUR 15 Mio.
	Zusätzlich geschaffene Netto-Vollzeit-Arbeitsplätze	50

5.3.3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

5.3.3.2.1 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (M 321)

Artikel 52 b) i) in Verbindung mit Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Anhang II Punkt 5.3.3.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Nahversorgung, Breitbandversorgung, Errichtung, Umbau und Instandsetzung von Weganlagen, Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Nutzung von Energie und Energieträgern aus erneuerbaren Energiequellen.
Zuwendungsempfänger	Natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen, Betriebe, Vereine, ProjektträgerInnen einschließlich Gemeinden.
EU-Anteil %	Der EU-Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten gewährt und kann je nach Vorhaben bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten betragen.
Zuwendungsvoraussetzungen	Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland sowie spezifische Richtlinien.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen durch eine landschaftsschonende Erschließung von Siedlungs-, Wirtschafts-, Erholungs-, und Kulturflächen;

(2) Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen durch Aufrechterhaltung und Unterstützung der Grundversorgung mit Dienstleistungen für die lokale Bevölkerung;

(3) Versorgung der lokalen Wirtschaft und Bevölkerung mit Energie aus erneuerbaren Energiequellen.

II. Förderungsgegenstände

(1) Errichtung, Umbau und Instandsetzung von Weganlagen zur Erschließung der Siedlungs-, Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturflächen ausgehend vom höherrangigen Straßennetz;

(2) Sicherung der Grundversorgung mit Dienstleistungen, beispielsweise Nahversorgung sowie die Errichtung der Breitbandversorgung in besonders entlegenen Gebieten;

(3) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Nutzung von Energie und Energieträgern aus erneuerbaren Energiequellen einschließlich Energieverteilungsanlagen.

III. FörderungswerberInnen

(1) Für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (1) und Zif. (2):

1. Natürliche und juristische Personen;
2. Personenvereinigungen:
   - mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Basis eines Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, eines Landesstraßengesetzes oder eines Flurverfassungslandesgesetzes oder auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB;
   - ProjektträgerInnen, einschließlich Gemeinde und Gemeindeverbände.

(2) Für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (3) gelten die Festlegungen der Richtlinien der Umweltförderung im Inland (siehe Kapitel 9 B).

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Für Vorhaben nach Punkt II. Zif. (1) gelten die richtlinienspezifischen Förderungsvoraussetzungen des BMLFUW.

(2) Für Vorhaben nach Punkt II. Zif. (2) gelten die Rechtsgrundlagen der Bundesländer (siehe Kapitel 9 B).

(3) Für Vorhaben nach Punkt II. Zif. (3) gelten die Festlegungen der Umweltförderung im Inland (siehe Kapitel 9 B). Die Verstromung ist kein Förderungsgegenstand.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Vorhaben nach Punkt II. Zif. (1) kann die Förderung bis zu 100 % des förderfähigen Gesamtaufwandes betragen.

(2) Für Vorhaben nach Punkt II. Zif. (2) gilt, soweit Beihilferelevanz gegeben ist, im Bereich der Investitionen folgende Bemessung der Förderintensität:

In Gebieten nach den Regionalbeihilfe-Leitlininen gelten die Fördersätze gemäß staatliche Beihilfe Nr. N 492/2006 – Österreich Fördergebietskarte 2007-2013, Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20.12.2006. Demnach belaufen sich die Förderungsobergrenzen

- im Burgenland auf 50 % für kleine bzw. auf 40 % für mittlere Unternehmen,
- in den übrigen Gebieten auf 35 % für kleine bzw. auf 25 % für mittlere Unternehmen und
- im Wald- und Weinviertel auf 40 % für kleine bzw. auf 30 % für mittlere Unternehmen.

Soweit nicht eine anderweitige genehmigte staatliche Beihilfe genannt ist, beträgt die Förderungsobergrenze in den Gebieten außerhalb der Regionalkulisse 15 % für kleine bzw. 7,5 % für mittlere Unternehmen.

(3) Für Vorhaben nach Punkt II. Zif. (3) gelten die Festlegungen der Richtlinien der

Umweltförderung im Inland.

VI. Förderungsabwicklung

(1) Mit der Bewilligung werden kompetente Stellen in den einzelnen Bundesländern betraut.

(2) Für Vorhaben nach Punkt II. Zif. (3) erfolgt die Förderungsabwicklung entsprechend den Bestimmungen der Umweltförderung im Inland.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Geförderte Projekte	200
	Investitionsvolumen insgesamt	EUR 300 Mio.
Ergebnis	Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Leistungen profitiert Steigerung des Internetzuganges	100 % 20 %
Wirkung	Nettowertschöpfung ausgedrückt in Kaufkraftstandards (KKS) Zusätzlich geschaffene Netto-Vollzeit-Arbeitsplätze	EUR 61 Mio. 200

5.3.3.2.2 Dorferneuerung und Dorfentwicklung (M 322)

Artikel 52 b) ii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Anhang II Punkt 5.3.3.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Vorhaben in den Bereichen Dorfentwicklung
Zuwendungsempfänger	Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände); Projektträger, sonstige FörderungswerberInnen einschließlich der BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; natürliche und juristische Personen als kommunale Entscheidungsträger.
EU-Anteil %	Der EU-Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Entsprechend den Rechtsgrundlagen der Bundesländer.
Zuwendungsvoraussetzungen	Entsprechend den Rechtsgrundlagen der Bundesländer.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Erneuerung, Entwicklung und Erhaltung von sozial, kulturell und wirtschaftlich lebendigen Dörfern.

II. Förderungsgegenstände

Investitionen und Aufwendungen in Zusammenhang mit

(1) der Erbringung von kommunalen, sozialen, infrastrukturellen und kulturellen Leistungen;

(2) der Revitalisierung traditioneller regionaltypischer land-, forst- und almwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie baukulturell wertvoller sonstiger Gebäude, soweit sie den ländlichen Charakter, insbesondere des Dorfes oder eines Dorfteiles, in besonderer Weise herausstreichen oder die dörfliche Substanz erhalten; Wohnungsbau ist jedoch ausgeschlossen;

(3) der Erstellung von Dorfentwicklungskonzepten;

(4) Natur- und Umweltschutzaktivitäten (z.B. Erhaltung von Dorfpflanzen, Erhaltung und Erneuerung von Siedlungsbaumbeständen, Errichtung von Dorflehrpfaden);

(5) der Förderung und Entwicklung von Humanressourcen und Intensivierung der Vernetzung von Institutionen und Einzelpersonen;

(6) der Schaffung von Freizeit-, Kultur- und Bildungseinrichtungen;

(7) der Gestaltung, Wiederherstellung und Erhaltung dem dörflichen Charakter entsprechender Anlagen, insbesondere Gewässer, Wege, Hofräume und Plätze.

III. FörderungswerberInnen

(1) Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände);

(2) Projektträger, sonstige FörderungswerberInnen einschließlich der BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

IV. Förderungsvoraussetzungen

Entsprechend den Rechtsgrundlagen der Bundesländer (siehe Kapitel 9 B).

V. Ausmaß der Förderung

Entsprechend den Rechtsgrundlagen der Bundesländer (Siehe Kapitel 9 B).

VI. Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung werden Stellen in den Bundesländern betraut.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der Dörfer, in denen Aktionen stattfinden	150
	Gesamtinvestitionsvolumen	EUR 6,0 Mio.
Ergebnis	Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen profitieren	80.000
	Erhöhung der Internetdurchdringung im ländlichen Raum	20 %
Wirkung	Nettowertschöpfung ausgedrückt in Kaufkraftstandards (KKS)	Ziel ist nicht die Erhöhung der Wirtschaftskraft, sondern die Qualität des Lebens.
	Zusätzlich geschaffene Netto-Vollzeit-Arbeitsplätze	40 Arbeitsplätze zur Durchführung der Investitionen.

5.3.3.2.3 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (M 323)

Artikel 52 b) iii) in Verbindung mit Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Anhang II Punkt 5.3.3.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

5.3.3.2.3.1 Bereich Naturschutz

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Bewusstseinsbildende Veranstaltungen sowie sonstige Infrastrukturen zur Sensibilisierung; Bewirtschaftungs- und Naturschutzpläne für Land- und ForstwirtInnen, Managementpläne für Natura 2000 oder andere geschützte Gebiete; Entwicklungskonzepte sowie Studien und Untersuchung; Biotopschutz- und Entwicklungsprojekte inkl. Renaturierungen; Schutzgebietsmanagements und Betreuungskosten; Infrastrukturmaßnahmen für landschaftsgebundene Erholung und Wissensvermittlung in Natura 2000 Gebieten und anderen geschützten Gebieten.
Zuwendungsempfänger	ProjektträgerInnen, BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; Gebietskörperschaften.
EU-Anteil %	Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Bis zu 100% der anrechenbaren Kosten.
Zuwendungsvoraus-setzungen	Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Ressourcen und der regionalen Eigenart der Kulturlandschaft, insbesondere von Lebensräumen und Arten, die durch die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind;

(2) Motivation und Unterstützung lokaler Akteure, um Naturraumpotenziale im gesellschaftlichen Bewusstsein verstärkt positiv zu verankern. Damit sollen regionsspezifische Landschaftsqualitäten, deren Erhaltung als Dienstleistung für die Gesellschaft zu verstehen ist, als Wert bestimmendes Merkmal von Produkten erkannt und herausgearbeitet werden;

(3) Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement um gute Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz zu schaffen;

(4) Entwicklung und Etablierung von Natur- und Biosphärenparks als Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung.

II. Förderungsgegenstände

Grundlagen-, Planungs-, Investitions- und Betreuungskosten für folgende Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Ressourcen, der regionalen Eigenart der

Kulturlandschaft oder der Umsetzung der von der UNESCO anerkannten Sevilla-Strategie für Biosphärenparks dienen:

(1) Bewusstseinsbildende Veranstaltungen und Materialien, wie insbesondere Tagungen, Exkursionen, geführte Wanderungen, Konzeption und Herstellung von Naturlehrpfaden und Broschüren sowie sonstige Infrastrukturen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für Naturschutzthemen;

(2) Bewirtschaftungs- und Naturschutzpläne für Land- oder Forstwirte, Landschaftspflegepläne, Managementpläne für Natura 2000 Gebiete oder andere geschützte Gebiete (Landschaftsschutzgebiete, Natur- und Biosphärenparks); Entwicklungskonzepte sowie Studien und Untersuchungen, einschließlich sonstiger Grundlagenarbeiten zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Strukturen und Lebensräume;

(3) Biotopschutz- und Entwicklungsprojekte inkl. Renaturierungen wertvoller Feuchtlebensräume sowie die Herstellung und Erhaltung von Landschaftsstrukturen inkl. Trockenmauern, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten, die durch die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind, einschließlich Kosten für den Grunderwerb;

(4) Schutzgebietsmanagement und Betreuung für Natura 2000 Gebiete oder andere geschützte Gebiete (Landschaftsschutzgebiete, Natur- und Biosphärenparks);

(5) Infrastrukturmaßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung und Wissensvermittlung in Natura 2000 Gebieten, Natur- Biosphären- und Nationalparks und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert, wie insbesondere Besucherleitsysteme.

III. FörderungswerberInnen

(1) ProjektträgerInnen (z.B. Vereine, Juristische Personen, Schutzgebietsverwaltungen);

(2) BewirtschafterInnen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe;

(3) Gebietskörperschaften.

IV. Förderungsvoraussetzungen

Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle, sofern die für Naturschutz zuständige Stelle nicht selbst Projekt bewilligende Stelle ist.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung beträgt bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten;

(2) Bei Grundlagen-, Planungs- und Betreuungskosten können im Falle eines hohen öffentlichen Interesses und einer 100 % Förderungsintensität von der Projekt bewilligenden Stelle auch

Aufträge erteilt werden.

(3) Gemäß Punkt 5.3.3 II. Zif. (5) können Landkäufe im Ausmaß von bis zu 100 % gefördert werden.

VI. Förderungsabwicklung

Förderungsabwicklungsstellen sind die für Naturschutz bzw. für den Biosphärenpark zuständigen Stellen in den Ämtern der Landesregierungen oder andere im Einvernehmen mit den für Naturschutz zuständigen Stellen beauftragte Stellen in den Bundesländern. In jenen Fällen, in denen eine Stelle des Amtes der Landesregierung als FörderungswerberIn auftritt, kann auch die Agrarmarkt Austria mit der Förderungsabwicklung beauftragt werden.

Im Falle von bundesländerübergreifenden Projekten ist die für das Projekt federführend zuständige Naturschutzbehörde für die Abwicklung verantwortlich.

Die eingereichten Projekte werden von der bewilligenden Stelle folgenden Projekttypen zugeordnet:

(1) Bewirtschaftungs- und Naturschutzpläne für Land- oder Forstwirte;

(2) Managementpläne NATURA 2000;

(3) Landschaftspflegepläne u. Entwicklungskonzepte;

(4) Studien, Untersuchungen;

(5) Schutzgebietsmanagement/ -betreuung;

(6) Natur-, Biosphären- und Nationalparks;

(7) Biotopschutz- und –entwicklungsprojekte;

(8) Bewusstseinsbildende Veranstaltungen;

(9) Bewusstseinsbildende Infrastruktur/Materialien;

(10) Bauliche landwirtschaftliche Landschaftsstrukturen;

(11) Grunderwerb;

(12) Sonstige Projekte.

Die Finanzierung der Projekttypen 1), 6), 8), 9), und 10) erfolgt unter Beteiligung von Bundesmitteln.

Die Projekttypen 2), 3), 4), 5), 7), 11) und 12) werden ausschließlich aus Landesmitteln kofinanziert.

5.3.3.2.3.2 Bereich Nationalparks

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, zielgruppenorientierte Besucherprogramme in Nationalparks; Erhaltung Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen; Wiederansiedlungs- und Artenschutzprojekte; Errichtung und Betrieb von Nationalparkinfrastruktureinrichtungen.
Zuwendungsempfänger	Nationalparkverwaltungen
EU-Anteil %	Der EU-Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Bis zu 100% der anrechenbaren Kosten.
Zuwendungsvoraussetzungen	Erreichen der Ziele des jeweiligen Nationalparkgesetzes, Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG zwischen Bund und Bundesland, Vorlage behördlicher Genehmigungen.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Erhaltung und Entwicklung von Nationalparks als Gebiet von hohem Naturwert und wesentlichem Impulsgeber für eine nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum.

II. Förderungsgegenstände

(1) Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, zielgruppenorientierte Besucherprogramme in Nationalparks;

(2) Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen; Wiederansiedlungs- u. Artenschutzprojekte;

(3) Errichtung und Betrieb von Nationalparkinfrastruktureinrichtungen.

III. FörderungswerberInnen

Die Förderung ist ausschließlich auf Nationalparkverwaltungen ausgerichtet.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Das Vorhaben muss der Erreichung der Ziele des jeweiligen Nationalparkgesetzes sowie den Zielen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem betroffenen Bundesland entsprechen.

(2) Vorlage der dafür allenfalls benötigten behördlichen Genehmigungen.

V. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten.

VI. Förderungsabwicklung

Förderstelle ist das BMLFUW.

5.3.3.2.3.3 Bereich Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Erhaltung von wertvollen Landschaftselementen; Errichtung von traditionellen, besonders kulturlandschaftsprägenden Elementen; Verbesserung der Bodenstruktur; Anlage von Streuobstbeständen, Gehölzinseln und -streifen sowie Bodenschutzanlagen.
Zuwendungsempfänger	ProjektträgerInnen; Gebietskörperschaften; Zusammenlegungsgemeinschaften, Flurbereinigungsgemeinschaften, Agrargemeinschaften gemäß Flurverfassungs-Grundsatzgesetz; BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
EU-Anteil %	Der EU-Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Max. 70 % der anrechenbaren Kosten, bzw. max. 90% bei Verbesserung der Bodenstruktur.
Zuwendungsvoraussetzungen	Vorhaben, soweit nicht nach den Maßnahmen gemäß dem Österreichischen Agrarumweltprogramm oder des forstwirschaftlichen Kapitels gemäß dem Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums förderbar.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen;

(2) Aufrechterhaltung wichtiger Präventiv- und Schutzaufgaben gegen Naturgewalten zur Sicherung von Landschafts- und Siedlungsraum;

(3) Vermeidung der Intensivierung der Landnutzung und damit verbundenen negativen Umweltfolgen, der Bewirtschaftsaufgabe ganzer Landstriche und der zunehmenden Verwaldung offener Kulturlandschaften.

II. Förderungsgegenstände

Förderung von Investitionen, Organisation und Planung zur

(1) Erhaltung (z.B. durch Schwendung) von wertvollen Landschaftselementen wie z.B. Almflächen, Trockenrasen, Staudenhage, Kopfweiden und Altbäume;

(2) Errichtung von traditionellen, besonders kulturlandschaftsprägenden Elementen wie z.B. Steinmauern, Terrassen;

(3) Verbesserung der Bodenstruktur zum Erosionsschutz und zur Flurentwicklung im öffentlichen Interesse:

1. Errichtung von Biotopverbundsystemen,
2. Grundaufbringung zur Sicherung und Schaffung einer funktionsfähigen Kulturlandschaft einschließlich der Deckung des Bedarfes für ingenieurbiologische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bodenschutz, Wasserrückhalt oder Wasserschutz, sowie Ausgestaltung derartiger Flächen (Bepflanzung etc.),
3. Vermessung, Planung und Durchführung;

(4) Anlage von Streuobstbeständen, Gehölzinseln und –streifen, Bodenschutzanlagen und anderen Landschaftselementen.

III. FörderungswerberInnen

(1) ProjektträgerInnen;

(2) Gebietskörperschaften;

(3) Zusammenlegungsgemeinschaften, Flurbereinigungsgemeinschaften und Agrargemeinschaften gemäß Flurverfassungs-Grundsatzgesetz;

(4) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

IV. Förderungsvoraussetzungen

Förderbar sind nur Vorhaben, soweit auf der betreffenden Fläche nicht bereits im Rahmen der Agrarumwelt-Maßnahmen, der forstlichen oder wasserbaulichen Maßnahmen des gegenständlichen Programms eine Förderung in Anspruch genommen wird.

Für Grundaufbringung gemäß Punkt II. Zif. (3) erfolgt die amtliche Bewertung gemäß § 3 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz. Es darf höchstens der Wert Punkte mal Angleichungsfaktor (fiktiver Verkehrswert) aller betreffenden Flächen erreicht werden.

V. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 70 % der anrechenbaren Kosten.

Die Förderung gemäß Punkt II. Zif. (3) kann maximal 90 % der anrechenbaren Kosten betragen. Gemäß Punkt 5.3.3 II. Zif. (5) können Landkäufe im Ausmaß von bis zu 100 % gefördert werden.

VI. Förderungsabwicklung

Förderungsabwicklungsstellen sind die Ämter der Landesregierungen und die Agrarbezirksbehörden.

5.3.3.2.3.4 Bereich Forst

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, die in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen wurden sowie für Gebiete gemäß Forstgesetz § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum); Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung, Sicherung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Wälder; Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit; Projektsplanung, Projektsmanagement und Projektsbetreuung.
Zuwendungsempfänger	BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; Sonstige FörderungswerberInnen; Waldbesitzervereinigungen; Agrargemeinschaften; Gemeinden; Wassergenossenschaften; Wasserverbände.
EU-Anteil %	Der EU-Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Maximal 90 % der anrechenbaren Kosten.
Zuwendungsvoraussetzungen (Auszugsweise)	Planungsinhalte sind vertraglich festzulegen und Finanzierungspläne sind beizuschließen; Einvernehmen zwischen dem Waldeigentümer, der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde hat zu erfolgen.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Verbesserung von Planungen für den natürlichen Lebensraums;

(2) Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Wäldern.

II. Förderungsgegenstände

In Gebieten mit hohem Naturwert werden folgende Aktivitäten gefördert:

(1) Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für

1. Gebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, die in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen wurden,
2. Gebiete gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum);

(2) Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Wälder;

(3) Sicherung des kulturellen Erbes der Wälder

1. Investive Maßnahmen;
2. Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;

3. Projektplanung, Projektmanagement und Projektbetreuung.

III. FörderungswerberInnen

(1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

(2) Sonstige FörderungswerberInnen;

(3) Waldbesitzervereinigungen;

(4) Agrargemeinschaften;

(5) Gemeinden;

(6) Wassergenossenschaften gemäß §73 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, BGBL. Nr. 215/1959;

(7) Wasserverbände gemäß § 87 WRG 1959.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (1) werden dann gewährt, wenn die Planungsinhalte vertraglich festgelegt sind und ein Finanzierungsplan beigeschlossen ist.

(2) Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (1) haben im Einvernehmen zwischen dem Waldeigentümer, der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde zu erfolgen.

(3) Für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (3) sowie damit in Zusammenhang stehende Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (3) 4. und Punkt II. Zif. (3) 5. gelten:

1. Vorlage von geeigneten Projektsunterlagen, die eine einwandfreie Beurteilung des Vorhabens ermöglichen;
2. Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 sowie von allenfalls weiteren erforderlichen rechtlichen Bewilligungen;
3. Einhaltung aller Auflagen und Vorschreibungen der rechtlichen Bewilligungsbescheide;
4. Projekterstellung und technische Abwicklung der Vorhaben im Einvernehmen mit der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes sowie unter Beachtung der fachlichen Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (BGBl. Nr. 148/1985);
5. Sicherstellung und Verpflichtung zur weiteren Instandhaltung der geförderten Anlagen.

V. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (1) und (2) beträgt maximal 40 % der anrechenbaren Kosten.

(2) Die Förderung für Vorhaben gemäß Punkt II. Zif. (3) beträgt maximal 90 % der anrechenbaren

Kosten.

(3) Die maximal anrechenbaren Gesamtkosten betragen für die Ausarbeitung von Schutz- oder Bewirtschaftungspläne gemäß Punkt II. Zif. (1) einmalig EUR 25.000,- je Gebiet, welches aufgrund der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen wurden.

VI. Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung werden Stellen in den Bundesländern betraut.

5.3.3.2.3.5 Bereich Sensibilisierung der Bevölkerung für den Umweltschutz und Potenziale der Alpenregion

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Konzeption und Bewusstseinsbildung für die Entwicklung und Umsetzung von Projekten des Umweltschutzes sowie von Vorhaben zur Implementierung der Alpenkonvention; .Planung und Betreuung von Projekten; Verbesserung der Entwicklung und /oder Vermarktung von Umweltdienstleistungen sowie von Dienstleistungen im Sinne der Alpenkonvention.
Zuwendungsempfänger	ProjektträgerInnen, Vereine, Dachverbände; Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts.
EU-Anteil %	Der EU-Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Bis zu 70 % der anrechenbaren Kosten bzw. bei hohem öffentlichen Interesse bis zu 100 % der Gesamtkosten.
Zuwendungsvoraussetzungen	Beitrag zur Umsetzung der österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung; Projekte in Zusammenhang mit von der Alpenkonferenz anerkannten offiziellen Umsetzungsprojekten; Modellprojekte mit Beispielwirkung für den gesamten Alpenraum; Einvernehmen mit BMLFUW.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Information, Motivation und Unterstützung der Akteure und Multiplikatoren im Bereich Umwelt;

(2) Bewusstseinsbildung zur Österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung;

(3) Verbesserung der Handlungskompetenz der Akteure im Umweltbereich;

(4) Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Alpen als vielfältiger, attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum im Sinne der Alpenkonvention;

(5) Verbesserung der alpinen Umwelt und Landschaft sowie Steigerung der Lebensqualität im alpinen ländlichen Raum.

II. Förderungsgegenstände

(1) Beratung, Konzeption und Bewusstseinsbildung in Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von Projekten des Umweltschutzes sowie von Vorhaben zur Implementierung der Alpenkonvention;

(2) Grundlagenerstellung-, Planung-, und Betreuung im Rahmen der Umsetzung des Österreichischen Umweltzeichens bzw. von Modell- und Vernetzungsprojekten im Bereich der Umsetzung der Alpenkonvention;

(3) Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Umweltdienstleistungen sowie von Dienstleistungen im Sinne der Alpenkonvention einschließlich der Schaffung alpenspezifischer Innovationsanreize.

III. FörderungswerberInnen

(1) ProjektträgerInnen, Vereine, Dachverbände etc;

(2) Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Projekte müssen Beiträge zur Umsetzung der österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung leisten;

(2) Einvernehmen mit der für die Alpenkonvention zuständigen Stelle im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;

(3) Projekte stehen in Zusammenhang mit von der Alpenkonferenz anerkannten offiziellen Umsetzungsprojekten (Gemeindenetzwerk „Allianz in den Alpen“, Netzwerk Alpiner Schutzgebiete, Via Alpina);

(4) Modellprojekte mit Beispielwirkung für den gesamten Alpenraum.

V. Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung beträgt bis zu 70 % der anrechenbaren Kosten.

(2) Bei hohem öffentlichem Interesse (wie Grundlagen-, Planungs- und Betreuungskosten) sowie bei Vorhaben zur Stärkung der Potenziale der Alpenregion kann eine Förderung bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten gewährt werden.

VI. Förderungsabwicklung

Förderungsabwicklung erfolgt durch das BMLFUW.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Anzahl der unterstützten Aktionen betreffend das ländliche Erbe	2.000
	Gesamtinvestitionsvolumen	EUR 110 Mio.
Ergebnis	Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen profitieren	300.000
Wirkung	Nettowertschöpfung ausgedrückt in Kaufkraftstandards (KKS)	Verbesserter Schutz vor Naturgefahren Sicherung der Biodiversität Landschaftsschutz, -gestaltung
	Zusätzlich geschaffene Netto-Vollzeit-Arbeitsplätze	100

5.3.3.3 Ausbildung und Information (M 331)

Artikel 52 c) in Verbindung mit Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Anhang II Punkt 5.3.3.3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen; Durchführung von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen.
Zuwendungsempfänger	Natürliche Personen als WirtschaftsakteurInnen; Juristische Personen und Personenvereinigungen, die Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen im Sinne des Schwerpunkts 3 durchführen.
EU-Anteil %	Der EU-Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Der Gesamtzuschuss in der Höhe von 66% bis 100% der jeweils anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit von der regionalen Wirkung und bundesweiten Bedeutung. Die Untergrenze für die anrechenbaren Kosten sind bei der Teilnahmeförderung EUR 75,- je Vorhaben und die Veranstalterförderung EUR 400,- je Vorhaben.
Zuwendungsvoraussetzungen	Min. 8 UE bei Kursen und Seminaren bei TeilnehmerInnenförderung; mind. 8 UE pro Ausbildungsmaßnahme und 3 UE pro Informationsmaßnahme bei Veranstalterförderung. Für den Zuwendungsempfänger Juristische Personen und Personenvereinigungen gilt organisatorische und fachliche Qualifizierung

B) Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder darüber sind.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in der Förderung von TeilnehmerInnen (siehe Punkt 5.3.3.3.1) und Veranstalterförderung (siehe Punkt 5.3.3.3.2)

Der Geltungsbereich umfasst die Maßnahmen im Schwerpunkt 3, Kapitel 1 und 2 (siehe Punkt C).

C) Geltungsbereich

(1) Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten [M 311 und gemäß Artikel 52 a) i) iVm Artikel 53], dies gilt u.a. auch für agrar- und waldpädagogischen Bildungsmaßnahmen;

(2) Unterstützung der Gründung und Entwicklungen von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und zur Stärkung des Wirtschaftsgefüges [M 312 und gemäß Artikel 52 a) ii) iVm Artikel 54];

(3) Förderung des Fremdenverkehrs [M 313 und gemäß Artikel 52 a) iii) iVm Artikel 55];

(4) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung [M 321 und Artikel 52 b) i) iVm Artikel 56];

(5) Dorferneuerung und –entwicklung [M 322 und gemäß Artikel 52 b) ii) iVm Artikel 57];

(6) Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes [M 323 und gemäß Artikel 52 b) iii) iVm Artikel 57].

5.3.3.3.1 Förderung von TeilnehmerInnen

I. Ziele

Fachliche und persönliche Qualifizierung der Wirtschaftsakteure zur Erreichung der Ziele gemäß den Festlegungen der Maßnahmen im Geltungsbereich gemäß Punkt 5.3.3.3. C):

(1) Qualifizierung in den Bereichen Management, Marketing udgl;

(2) Qualifizierung zur verstärkten Anwendung der Informations-Kommunikations-Technologie;

(3) Qualifizierung zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes wie Landschaft, Natur- und Klimaschutz;

(4) sonstige Qualifikationen.

II. Förderungsgegenstände

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen.

III. FörderungswerberInnen

Natürliche Personen, die in den gemäß Punkt 5.3.3.3 C) genannten Förderbereichen als FörderungswerberInnen in Betracht kommen.

IV. Förderungsvoraussetzungen

Bei der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen gelten folgende Bedingungen:

(1) Mindestdauer: acht Unterrichtseinheiten (UE) bei Kursen und Seminaren (8 UE entsprechen einem Schulungstag; 1 UE entspricht 50 min);

(2) Qualifizierungskosten ab EUR 75,- pro Vorhaben und TeilnehmerIn;

(3) Mindestanwesenheitsdauer der einzelnen TeilnehmerIn beträgt 80 %.

V. Art und Ausmaß der Förderung

Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) zu den anrechenbaren Sachkosten für die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme beträgt:

(1) bis zu 83 % bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten Bildungsmaßnahmen (z.B.

Zertifikatskurse);

(2) bis zu 66 % bei allen übrigen Bildungsmaßnahmen.

VI. Förderungsabwicklung

(1) Der Antrag muss nähere Informationen über die Ausbildungsveranstaltung (z.B. Programm und Veranstalter) und Angaben zum erwarteten Nutzen der Ausbildung für den/die FörderungswerberIn enthalten.

(2) Mit der Bewilligung werden kompetente Stellen in den Bundesländern betraut.

5.3.3.3.2 Veranstalterförderung

I. Ziele

Fachliche und persönliche Qualifizierung der WirtschaftsakteurInnen zur Erreichung der Ziele gemäß den Festlegungen der Maßnahmen im Geltungsbereich C:

(1) Qualifizierung in den Bereichen Management, Marketing udgl;

(2) Qualifizierung zur verstärkten Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie;

(3) Qualifizierung zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes wie Landschaft, Natur- und Klimaschutz;

(4) sonstige Qualifikationen.

II. Förderungsgegenstände

(1) Erstellung von Bedarfsstudien oder Konzepten für Ausbildungsmaßnahmen und Ausbildungsprodukte;

(2) Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Ausbildungsmaßnahmen;

(3) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen.

III. FörderungswerberInnen

Sonstige FörderungswerberInnen: Juristische Personen und Personenvereinigungen die Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen für potentielle FörderungswerberInnen in den gemäß Punkt 5.3.3.3. C) genannten Förderbereichen anbieten.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Veranstalter von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen fachlichen, pädagogischen und administrativen Voraussetzungen erfüllen bzw. bereitstellen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen. Projektleiter, Kursleiter, Referenten und Trainer müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich und pädagogisch-didaktisch qualifiziert sein.

(2) Mindestdauer: Acht Unterrichtseinheiten (UE) pro Ausbildungsvorhaben und drei Unterrichtseinheiten pro Informationsvorhaben (8 UE entsprechen einem Schulungstag; 1 UE entspricht 50 min).

(3) Untergrenze für anrechenbare Kosten: EUR 400,- je Vorhaben.

(4) Bei allen Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen sind die Beschreibung des Vorhabens und die Kostenkalkulation vorzulegen.

(5) Bei agrar- und waldpädagogische Bildungsvorhaben sind die vom BMLFUW für Förderungszwecken festgelegten Anforderungen einzuhalten.

(6) Werden für Personen im Rahmen von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projektbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems zur Leistungserfassung aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

(7) Die Anforderungen von Monitoringvorgaben des BMLFUW sind einzuhalten.

V. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten (Personal- und Sachkosten) gewährt. Bauliche Maßnahmen und Dienstleistungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen, sind von der Förderung ausgenommen.

Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) zu den anrechenbaren Kosten beträgt:

(1) Bis zu 66 % bei Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen;

(2) Bis zu 83 % bei durch das BMLFUW festgelegten bundesweiten Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatskurse, Bildungskampagnen);

(3) Bis zu 100 % für Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des BMLFUW durchzuführen sind.

VI. Förderungsabwicklung

(1) Die Bildungskonferenz beim BMLFUW unterbreitet dem BMLFUW Vorschläge für Ziele,

Themenschwerpunkte, bundesweite Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen sowie Prioritäten für die Umsetzung. Bei der Zusammensetzung ist auf mögliche Unvereinbarkeiten Bedacht zu nehmen.

Die Festlegungen der Bildungskonferenz sind von den Bewilligenden Stellen bei der Auswahl und Durchführung sowie beim Förderungsausmaß der Vorhaben auf Landesebene zu berücksichtigen.

(2) Alle bundesweit durch das BMLFUW festgelegten und auf Landesebene umgesetzten Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatskurse) sind dem BMLFUW zur fachlichen Genehmigung vorzulegen und vorrangig umzusetzen. Alle übrigen Vorhaben mit einer Laufzeit von über 6 Monaten oder/und anrechenbare Kosten über EUR 40.000,- sind dem BMLFUW zur fachlichen Genehmigung ebenfalls vorzulegen.

(3) Bei bundesländerübergreifenden Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.

(4) Die Evaluierungsergebnisse sind mit dem Abschlussbericht bei der Endabrechnung der jeweiligen Bewilligungsstelle vorzulegen.

(5) Von den unter Maßnahme 5.3.3.3.2 Punkt II. Zif. (2) geförderten Bildungsprodukten sind nach Fertigstellung Belegexemplare an das BMLFUW zu übermitteln.

(6) Mit der Bewilligung werden kompetente Stellen betraut.

D) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Programmspezifische Indikatoren
Output	Anzahl der Teilnehmer / Wirtschaftsakteure: Ca: 16.000 Anzahl der Schulungstage Ca: 11.000	Zahl der geförderten Vorhaben in der Periode: Teilnehmerförderung: ca. 2.500 und 7.500 Schulungstage Veranstalterförderung: ca. 1.200 Bildungsvorhaben und ca. 13.500 Teilnehmer und ca. 3.500 Schulungstagen Ca. 140 Bildungsvorhaben (Studien, Unterlagen) Voraussichtliche Fördermittel: 28,7 Mio. EUR
Ergebnis	Anzahl der TeilnehmerInnen, die eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, TeilnehmerInnen, Teilnahme an Informationsmaßnahmen	Anzahl der TeilnehmerInnen, die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, differenziert nach Maßnahme / Bereich; Inhalt, Dauer, Geschlecht und Alter.
Wirkung	Ausbildung: Erhöhung der persönlichen Kompetenz Verbesserung der Lebensqualität Sicherung des Arbeitsplatzes	Verbesserung der fachlichen und persönlichen Kompetenz zur Erhöhung der Wertschöpfung und Sicherung des Arbeitsplatzes durch Diversifizierung und zur Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum Engagement der Wirtschaftsakteure in der Region.

5.3.3.4 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung (M 341)

Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Anhang II Punkt 5.3.3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung	Lernende Regionen - Regionale Netzwerke zur Förderung des lebenslangen Lernens in ländlichen Gebieten, Stärkung des ländlichen Raums durch die Entwicklung von Konzepten für kommunale Standorte, Lokale Agenda 21.
Zuwendungsempfänger	Gemeinden, Gemeindeverbände, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen.
EU-Anteil %	Der EU-Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	Entsprechend den Rechtsgrundlagen der Bundesländer; bis zu 100% der anrechenbaren Kosten.
Zuwendungsvoraussetzungen	Entsprechend den Rechtsgrundlagen der Bundesländer; Studien, in öffentlichem Interesse, im Einvernehmen mit BMLFUW, bei den Vorhaben die vom BMLFUW mitfinanziert werden.

B) Maßnahmenbeschreibung

5.3.3.4.1 Bereich Lernende Regionen

Der Umbau zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft stellt den ländlichen Raum vor erhöhte Anforderungen, was die Qualifikationen und Selbststeuerungsfähigkeit seiner BewohnerInnen und die Aktivierung regional gebundener Wissensressourcen angeht.

„Lernende Regionen“ sind ein Ansatz, um auf Basis bereichsübergreifender Zusammenarbeit regionaler Akteure Strukturen und Maßnahmen im Sinne der Förderung des lebenslangen Lernens zu implementieren und dadurch die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern.

Im Rahmen einer Lernenden Region bilden regionale Institutionen rund um das Thema „Lernen“ ein „Netzwerk der Lernenden Region“, erarbeiten eine regionsbezogene Strategie in Bezug auf „Lernen“ und setzen diese in Folge gemeinsam um. Dabei werden regionale Bedarfe, Möglichkeiten und Synergien sichtbar.

I. Ziele

Zukunftssicherung des ländlichen Raums durch Erarbeitung und Umsetzung regionaler Strategien zur Stärkung des lebenslangen Lernens und den Aufbau von regionalem Wissensmanagement. Intendiert wird die Vergrößerung der Lernchancen auf Ebene der Individuen in der Region, der beteiligten Institutionen sowie der Region als ganzer.

II. Förderungsgegenstände

(1) Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Lernende Region;

(2) Umsetzung der Strategie der Lernenden Region, in Form von Bildungskoordination und -information sowie von Pilotprojekten sofern diese mit den Zielen des gegenständlichen Programms in Zusammenhang stehen;

(3) Management für die Lernende Region;

(4) Öffentlichkeitsarbeit;

(5) Bedarfserhebungen, Studien und Evaluierungen die mit der Gesamtstrategie in Zusammenhang stehen.

III. FörderungswerberInnen

Juristische Personen und Personenvereinigungen.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Bei der Entwicklung der konkreten Gesamtstrategie Lernender Regionen sind die vom BMLFUW für Förderungszwecke festgelegten Anforderungen einzuhalten. Darunter sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- der Bezug auf eine klar zu definierende Förderregion;
- die Berücksichtigung bundesweiter Instrumente;
- die Erarbeitung der konkreten Gesamtstrategie der Lernenden Region muss in Vernetzung relevanter regionaler Akteure erfolgen. Dazu zählen Bildungsanbieter aller Art, Regional- und Gemeindeentwicklung (inkl. Leader) sowie Akteure aus sonstigen Bereichen wie Wirtschaft, Beschäftigungsinitiativen, Landwirtschaft, Tourismus, Kultur, Soziales, Umwelt etc. – sofern diese lernrelevante Interessen einbringen;
- Die Erstellung einer Gesamtstrategie für die Lernende Region hat in 3 bis 9 Monaten zu erfolgen.

(2) Kriterien für die geförderten Regionen sind:

1. für die Entwicklung der Gesamtstrategie gilt:

   - Schlüssigkeit, Erfolgsaussicht und Innovativität der angestrebten Strategie bzw. Maßnahmen;
   - Grad der regionalen Abdeckung durch die beteiligten Netzwerkpartner.

2. für die Umsetzung gilt:
   - Nutzen bzw. Effektivität für die Region sowie Zielgenauigkeit der Maßnahmen in Hinblick auf die Ziele des Programms;
   - „Regionale Lernbilanz“: In der Region ausgelöste Wirkungen in Hinblick auf die Ziele;
   - Höhe der im Rahmen des „Netzwerk der Lernenden Region“ zur Umsetzung von Projekten akquirierten Drittmittel;
   - Nachhaltigkeit der Region i.S. der Glaubhaftmachung des Weiterbestehens über die Förderperiode hinaus.

(3) Folgende Vorhaben sind jedenfalls mit dem BMLFUW abzustimmen:

1. „Netzwerk der Lernenden Region“;
2. Strategie der Lernenden Region;
3. Pilotprojekte.

V. Anrechenbare Kosten

(1) Personalkosten des Managements für die Lernenden Regionen inklusive Diäten bzw. Reisekosten.

Die maximale Obergrenze des Personalaufwandes ergibt sich aus dem jeweiligen Gehaltsschema des Bundes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der vergleichbaren Ausbildung und des Dienstalters. Höchstbemessungsgrundlage ist das Gehalt der Dienstklasse VII/2 gemäß Gehaltsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich Lohnnebenkosten.

Werden für Personen im Rahmen von Lernende Regionen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projektbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems zur Leistungserfassung aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

(2) Sachaufwand (z.B. Strategieerstellung und –umsetzung)

VI. Art und Ausmaß der Förderung

Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) zu den anrechenbaren Kosten beträgt bis zu 100 %.

VII. Förderungsabwicklung

(1) Bei bundesländerübergreifenden Vorhaben im Bereich Lernende Regionen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.

(2) Die Förderungsabwicklung für bundesländerübergreifende Maßnahmen erfolgt durch das BMLFUW.

(3) Für alle übrigen Maßnahmen werden kompetente Stellen in den einzelnen Bundesländern betraut.

5.3.3.4.2 Bereich Kommunale Standortentwicklung

I. Ziele

(1) Erarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien zur nachhaltigen Stärkung des lokalen Gebietszusammenhalts im ländlichen Raum;

(2) Stärkung des ländlichen Raums durch die Entwicklung von Konzepten für kommunale Standorte;

(3) Entwicklung und Stärkung von Synergien zwischen den für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung im weiteren Sinne bestimmten kommunalen Dienstleistungskompetenzen, insbesondere durch zielgerichtetes Zusammenwirken mehrerer kommunaler Funktionen der Gemeinde als

1. Siedlungs- und Lebensraum (Wirtschaft- und Verkehrsraum, Wohnraum, Freizeitraum)
2. Standort für Gewerbe, Infrastruktur und kommunale Dienstleistungen

(4) Aufbau und Weiterentwicklung der Dienstleistungskompetenzen insbesondere auch zur Grundversorgung einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden sowie anderer Formen interkommunaler Zusammenarbeit.

II. Förderungsgegenstände

Inanspruchnahme von professioneller Beratung für

(1) Studien und Gutachten zur Erfassung, Analyse sowie zur Weiterentwicklung und Optimierung von kommunalen und überkommunalen Standortqualitäten;

(2) die Umsetzung durch Inanspruchnahme von begleitender Unterstützung bei der Umsetzung von in den Studien empfohlenen oder sonst als zweckmäßig beurteilten Maßnahmen, die den Zielsetzungen gemäß Pkt. I. einschließlich Monitoring und Evaluierung;

(3) die Schulung und Information von an den Entwicklungsstrategien gemäß Pkt. I. beteiligten AkteurInnen.

III. FörderungswerberInnen

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände;

(2) Sonstige Formen interkommunaler Zusammenarbeitet.

IV. Förderungsvoraussetzung

(1) Die Aufträge für Studien und Gutachten haben klare Vorgaben und Zielsetzungen zu enthalten.

(2) Die Studien und Gutachten erfüllen jedenfalls folgende Anforderungen:

1. Darstellung der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Risken (StrengthWeaknessesOpprotunitiesThreats) insbesondere in technischer, ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht,
2. Berücksichtigung aller mitberührter lokaler Zusammenhänge insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung des Gemeinwohles,
3. Berücksichtigung verfügbarer Vergleichswerte und vergleichender Erfahrungen in Österreich oder auch strukturverwandten kommunalen Systemen im EU-Ausland, soweit nicht völlig innovative Pilotmaßnahmen ohne verfügbare Vergleichserfahrungen und vergleichswerte Gegenstand der Anlayse bilden,
4. Berücksichtigung auch der Möglichkeiten der Wahrnehmung von einzelnen kommunalen Funktionen gegebenenfalls auch in Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Sektor,
5. Anspruch auf operative Realisierbarkeit sowie
6. Anspruch auf überregionale Nachfrage und Verwertbarkeit haben.

(3) Nicht förderbar sind insbesondere:

1. Die Wiederverwertung bereits vorhandener Studien bzw. deren Verwendung in nur leicht adaptierter Fassung.
2. Studien und Gutachten, die als Gegenstudien zu einer bereits geförderten Studien und Gutachten erkennbar sind.
3. Aufträge überwiegend politischen Charakters.

V. Ausmaß der Förderung

Die Förderung stellt einen Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten dar.

VI. Förderungsabwicklung

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch das BMLFUW.

5.3.3.4.3 Bereich Lokale Agenda 21 (LA 21)

I. Ziele

(1) Zukunftssicherung des Ländlichen Raums durch Nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene;

(2) Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategien von Europäischer Union und Bund;

(3) Förderung zukunftsbezogener "Software" des ländlichen Raums (d.h. Bildung, Identität, Werte, Bewusstsein, soziales Miteinander, Beteiligung, Innovation, Lernen im Rahmen von Dialogprozessen etc.) als Ergänzung projektorientierter Entwicklungsansätze wie z.B. Leader und Dorferneuerung;

(4) Entwicklung eigenständiger Perspektiven auf lokaler Ebene;

(5) Stärkung der lokalen Identität und Aktivierung des Sozialen Kapitals der Bevölkerung und damit der Innovationskraft als Voraussetzung für die Erhaltung eines lebendigen ländlichen Raums;

(6) Vorbereitung und Entwicklung innovativer Projekte im Sinne einer Nachhaltigen Entwicklung;

(7) fachübergreifende Integration- und Vernetzung zwischen verschiedenen Entwicklungsansätzen und –instrumenten.

II. Förderungsgegenstände

(1) LA 21- Zukunftsprozesse mit BürgerInnenbeteiligung und professioneller Prozessbegleitung auf lokaler Ebene:

1. Sensibilisierung der Bevölkerung;
2. Entwicklung von Visionen, Zielen und Maßnahmen;
3. vorbereitende Schritte zur Umsetzung;
4. Erfolgskontrolle;
5. Vernetzung mit anderen Instrumenten, vor allem mit Leader und Dorferneuerung;
6. Aktivierung von Sozialkapital;
7. Stärkung der Eigeninitiative und Identifikation durch eine breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte;
8. begleitende Bewusstseinsbildung; ergänzende Qualifizierung ländlicher AkteurInnen.

(2) Beratung, Konzeption und Bewusstseinsbildung für die Entwicklung und Umsetzung multiplizierbarer Modelle und innovativer Projekte mit Fokus auf eine Nachhaltige Entwicklung und im Sinne der Programmachsen zur Sicherung des Standorts „Ländlicher Raum“;

(3) Gemeindeübergreifende Vernetzungen der LA 21-Prozesse sowie Kooperationen und Erfahrungsaustausch dazu;

(4) Bewusstseinsbildung, Kompetenzentwicklung und Qualifizierung von AkteurInnen sowie ProzessbegleiterInnen für lokale Entwicklungsprozesse im Sinne der LA 21;

(5) Bundesweite Unterstützungs- und Koordinierungsaktivitäten.

III. FörderungswerberInnen

(1) Gemeinden;

(2) ProjektträgerInnen, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21 übereinstimmen.

IV. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die genannten Fördergegenstände beziehen sich auf die Förderung ländlicher Gemeinden.

(2) Die Rechtsgrundlagen der Länder sind einzuhalten und die LA 21-Fördermodelle der Länder, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

(3) Die Qualität von Lokale Agenda 21-Zukunftsprozessen in Österreich orientiert sich an der „Gemeinsamen Erklärung zur Lokalen Agenda 21 in Österreich“, die 2003 von der Landesumweltreferentenkonferenz verabschiedet wurde.

(4) Umsetzungen im Sinne der Maßnahme sind ausschließlich Umsetzungen im öffentlichen Interesse.

V. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten.

VI. Förderungsabwicklung

(1) In den Fällen von Pkt. II. (5) erfolgt die Förderungsabwicklung durch das BMLFUW.

(2) In allen übrigen Fällen werden mit der Bewilligung kompetente Stellen in den einzelnen Bundesländern betraut.

C) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Programmspezifische Indikatoren
Output	Anzahl der Aktivitäten zur Kompetenzentwicklung und Initiierung von Aktionen.	150 Aktionen in Gemeinden (bzw. Regionen) des ländlichen Raums Voraussichtliche Fördermittel: EUR 27,1 Mio.
	Anzahl der TeilnehmerInnen and Aktivitäten.	ca. 1500 TeilnehmerInnen
	Anzahl der unterstützten public/private partnerships	50 public/private partnerships
Ergebnis	Zahl der Teilnehmer, die erfolgreich an Aktivitäten zur Kompetenzentwicklung teilgenommen haben	ca. 1000 TeilnehmerInnen (ca. 2/3 aller TeilnehmerInnen zur Kompetenzentwicklung und Initiierung von Aktionen nehmen an Umsetzung von Aktionen auf lokaler /regionaler Ebene teil).

5.3.4 Schwerpunkt 4: Umsetzung des Leader-Konzepts

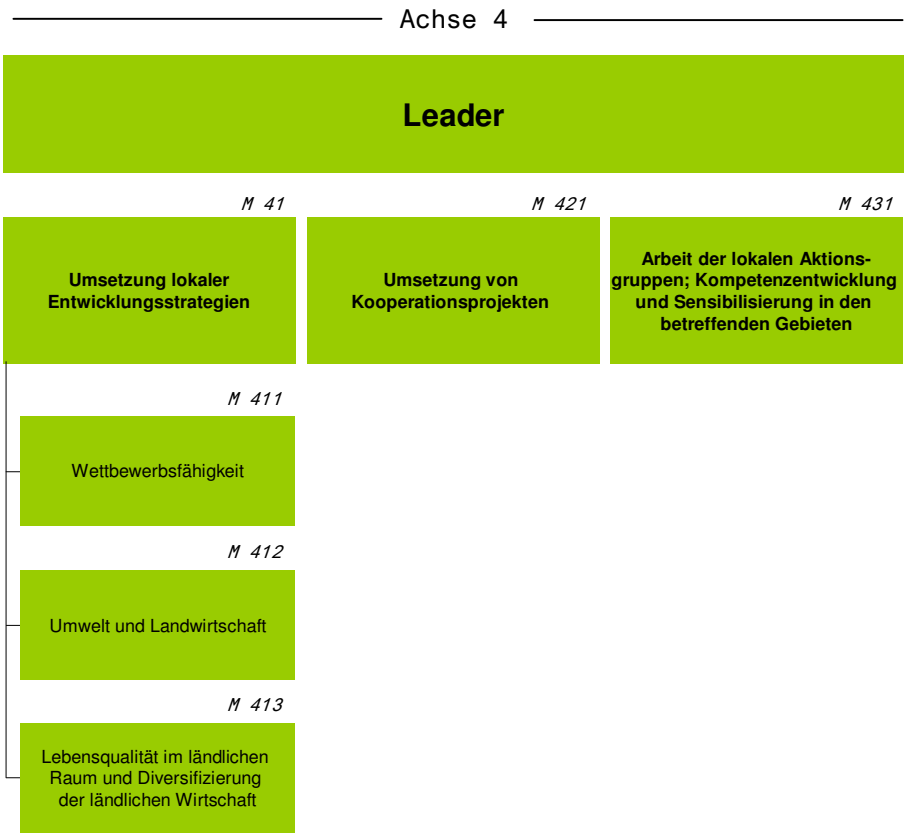

A) Allgemeines

„Die für den Schwerpunkt 4 (Leader) eingesetzten Mittel sollten zu den Zielen der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunkts 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der horizontalen Priorität Verwaltungsverbesserung und Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der ländlichen Gebiete spielen“.[23]

Im Sinne der umfassenden Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien, sollte danach getrachtet werden möglichst viele Vorhaben aus den Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 über Leader in Abstimmung mit der lokalen Aktionsgruppe abzuwickeln.

Folgende Maßnahmen erscheinen besonders geeignet, für eine Umsetzung über Leader:

Code	Bezeichnung der Maßnahme
Schwerpunkt 1	
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse Artikel 25-28
Schwerpunkt 2	
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Maßnahmen
Schwerpunkt 3	
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
312	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges
313	Förderung des Fremdenverkehrs
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
322	Dorferneuerung und -entwicklung:
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes: - Naturschutz – Untermaßnahme 3), 4), 6), 7), 12) - Nationalparks - Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Flurentwicklung - Forst (ohne Schutz vor Naturgefahren) - Sensibilisierung für den Umweltschutz und Potenziale der Alpenregion
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen
341	- Lernende Regionen - Lokale Agenda 21

[23] 2006/144/EG, Beschluss des Rates vom 20.02.2006 über die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007-2013), Abl. der Europäischen Union L 55/20

In Österreich wird der Unterstützung gemeinde- und sektorübergreifender Entwicklungsprojekte schon seit mehreren Jahren vermehrt regionalpolitisches Augenmerk geschenkt. Von besonderem Interesse sind dabei jene Projekte, die im Sinne einer eigenständigen Regionalentwicklung regionale Entwicklungspotenziale erkennen und entwickeln helfen und in Form von regional breit verankerten Trägerschaften kooperative Entwicklungsstrategien verfolgen. Diese Trägerschaften übernehmen u.a. die lokalen Aktionsgruppen (LAG) gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, die zur Teilnahme am Programm im Rahmen von Leader ausgewählt werden. Diese Strategie wurde bereits bei LEADER+ angewendet.

Projektkosten können auch außerhalb des Leader-Gebiets angerechnet werden, sofern der Nutzen der Projekte dem Leader-Gebiet zugerechnet werden kann.

EU-weite Evaluierungen der LEADER+ Maßnahmen haben gezeigt, dass Frauen sehr stark von diesen profitiert haben. Frauen haben in allen oben angeführten Maßnahmen viele Erfahrungen und kreatives Potenzial einzubringen und sollen daher im Schwerpunkt Leader pro-aktiv gefördert und zur Mitwirkung eingeladen werden.

5.3.4.1 Lokale Entwicklungsstrategien

Die lokalen Entwicklungsstrategien sind auf die betreffende Region und deren sozioökonomische und -ökologische Lage abgestimmt und beinhalten die Positionierungen der Regionen zu bestimmten regionalwirtschaftlich bedeutenden Themen. Sie müssen die spezifische Region erkennbar darstellen und darlegen in welche Richtung die Entwicklung des beschriebenen Gebiets erfolgen soll. Ihr Beitrag zur Erreichung der Ziele des Programms muss eindeutig erkennbar sein. Von besonderer Bedeutung sind die Qualität der Entwicklungsstrategien, die Qualität der Organisation der LAG sowie ein Bekenntnis zur Zusammenarbeit im weiteren Sinn.

Darüber hinaus stützen sie sich zumindest auf die folgenden Elemente:

- gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien, die für genau umrissene ländliche Gebiete bestimmt sind,
- lokale öffentlich-private Partnerschaften (so genannten Lokale Aktionsgruppen),
- das so genannte Bottom-up-Konzept; das vorsieht, dass die Strategien und die Projekte in den Regionen entwickelt werden; mit entsprechender Entscheidungsbefugnis für die lokalen Aktionsgruppen bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien,
- eine sektorübergreifende Konzeption und Umsetzung der Strategie, die auf dem Zusammenwirken der Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft beruht,
- die Umsetzung innovativer Konzepte,
- die Durchführung von Kooperationsprojekten,
- die Vernetzung lokaler Partnerschaften.

A) Die Lokalen Aktionsgruppen (LAG)

Für die Umsetzung des Konzepts der lokalen Entwicklungsstrategien sind die lokalen Aktionsgruppen (LAG) verantwortlich, da die bestmögliche Nutzung des endogenen Potentials der ländlichen Gebiete nicht zentral geplant werden kann, sondern von den LAG sowohl angeregt als auch getragen wird.

Die LAG stellen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von PartnerInnen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebiets dar. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere VertreterInnen der Zivilgesellschaft und Verbände mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen. In allen Gremien der LAG sind Frauen ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten, zumindest soll jedoch die kritische Masse angestrebt werden.

Die Mitglieder einer LAG müssen basierend auf der vorzulegenden lokalen Entwicklungsstrategie nachweisen, dass sie imstande sind, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Die Eignung und Funktionsfähigkeit einer Partnerschaft sind vor allem anhand der Transparenz und Klarheit der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten zu beurteilen. Die Fähigkeit der PartnerInnen, die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, muss ebenso gewährleistet sein, wie die Effizienz der Funktionsweise und der Entscheidungsfindungsmechanismen (z.B. durch Vereinsstatuten, Gesellschaftsvertrag, Regionsvertrag, Organisationskonzept, etc).

Die Mitglieder der LAG müssen im betreffenden Gebiet ansässig sein. Sie müssen entweder die Federführung einem Partner/einer Partnerin übertragen, der/die für Verwaltung und Finanzmanagement verantwortlich ist oder sich in einer von der Rechtsordnung vorgesehenen Organisationsform zusammenschließen, deren Satzung das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft und die Befähigung zur Verwaltung öffentlicher Zuschüsse gewährleistet.

Die LAG müssen einen Entwicklungsplan vorlegen, dessen Entwicklungsstrategie die grundsätzlichen Überlegungen des Leader Schwerpunkts berücksichtigt. Mögliche Themen die in der Strategie behandelt werden, können unter anderem sein:

- Erneuerbare Energien
- Kooperation von Wirtschaft (Tourismus) und Landwirtschaft
- Qualifizierung (Humanressourcen)
- Innovation

Die Entwicklungsstrategie soll aufzeigen, wie durch Kooperation lokaler Aktionsträger Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung der spezifischen Regionen beschritten werden können. Darunter ist eine wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit zu verstehen, wobei insbesondere das in den Regionen vorhandene Potenzial von Frauen und Jugendlichen für die ländliche Entwicklung erkannt und genutzt werden sollte.

Zu belegen sind insbesondere ihre

- wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Tragfähigkeit sowie das Potenzial, nach Ablauf der Förderperiode eigenständig die Entwicklungsarbeit fortsetzen zu können;
- Nachhaltigkeit in dem Sinne, dass zukünftige, dauerhaft tragfähige Entwicklungsprozesse angestrebt werden, die ökologisches Gleichgewicht, ökonomische Sicherheit und soziale Gerechtigkeit gleichrangig integrieren sowie langfristige Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern aufbauen und die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen sichern.

Bei dem durch die Strategie abgedeckten Gebiet muss es sich um ein zusammenhängendes Gebiet handeln, das hinsichtlich der Humanressourcen, der Mittelausstattung und des wirtschaftlichen Potenzials die ausreichende kritische Masse für eine nachhaltige Entwicklungsstrategie hat. Die im Rahmen der Strategie finanzierten Projekte (bzw. Kooperationsprojekte) werden von den lokalen Aktionsgruppen ausgewählt.

Die Umsetzung des Schwerpunktes 4 kann grundsätzlich auf dem gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich erfolgen. Leader Gebiete sollen geographisch, wirtschaftlich und sozial gesehen eine homogene Einheit bilden.

Gemeinden mit mehr als 30.000 EinwohnerInnen können nicht Bestandteil einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) sein. Folgende Gemeinden können daher nicht am Leader-Programm teilnehmen:

Bezeichnung der Gemeinden	Einwohneranzahl
Dornbirn	43.854
Graz	244.604
Innsbruck	116.851
Klagenfurt	92.160
Linz	188.362
Salzburg	148.473
St. Pölten	51.073
Steyr	39.094
Villach	58.294
Wels	58.558
Wien	1.651.437
Wiener Neustadt	39.652

Quelle: Statistik Austria, 2006

In jedem Leader-Gebiet wird eine LAG installiert, auf dem gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich werden etwa 100 LAG angestrebt. Das Leader-Gebiet wird einen Anteil von ungefähr 90 % des österreichischen Bundesgebiets abdecken.

Die Bevölkerung der einzelnen Leader-Gebiete darf gemäß Artikel 37 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 in der Regel 5.000 EinwohnerInnen nicht unter- und im Allgemeinen 150.000 EinwohnerInnen nicht überschreiten. Diesbezügliche Abweichungen sind im Zuge des Auswahlverfahrens entsprechend gut zu begründen.

Die Gebietsabgrenzung kann unabhängig von den Bundesländergrenzen erfolgen.

Um sicherzustellen, dass die LAG optimal arbeiten können und somit zu einer Stärkung der jeweiligen Regionen beitragen, werden im Rahmen der LEADER+ Netzwerkstelle Seminare und Informationsmaterialien angeboten, die sowohl den schon bestehenden LAG als auch neuen, interessierten Gruppen offen stehen. Nach Einrichtung des Netzwerks für die Periode 2007-2013 werden Tätigkeiten wie Schulungen, Seminare, Informationsweitergabe etc. von dieser Stelle übernommen werden.

B) Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen

Innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung des ländlichen Entwicklungsprogramms werden zwei Auswahlverfahren für die Leader-Gebiete organisiert. Die Auswahl der Regionen erfolgt basierend auf den vorgelegten lokalen Entwicklungsstrategien.

Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht den Aufruf zur Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategien. Die rechtzeitig vorgelegten Entwicklungsstrategien werden einem Auswahlverfahren unterzogen.

Das Auswahlgremium setzt sich aus VertreterInnen des BMLFUW, des BMWA, der Schwerpunktverantwortlichen Landesststellen, einem/r VertreterIn der LEADER+ Netzwerkservicestelle sowie einem/r Gender Mainstreaming VertreterIn, zusammen. Die Auswahl erfolgt im Einvernehmen. Der/die VertreterIn der LEADER+ Netzwerkservicestelle und der/die Gender Mainstreaming VertreterIn haben beratende Stimme. Das Ergebnis der Auswahl wird in der Folge dem Begleitausschuss zur Kenntnis gebracht.

Die Auswahl erfolgt vor allem anhand der nachstehend festgelegten Auswahlkriterien und unterliegt einem Wettbewerb. Die Kriterien sind nach Ausschließungs- und ergänzenden Qualitätskriterien differenziert (A- und B-Kriterien).

I. Ausschließungskriterien

Kriterium gemäß Programm		Spezifikation
A1	Der Antrag ist nicht fristgerecht eingelangt.	Fristgerecht entsprechend Ausschreibung
A2	Der Antrag entspricht nicht den formalen Anforderungen der Ausschreibung.	Formgerecht und vollständig gemäß Ausschreibungsunterlage.
A3	Der räumliche Geltungsbereich der vorgeschlagenen Entwicklungsstrategie entspricht nicht den in Artikel 36 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 bzw. im Programm vorgegebenen Grenzwerten über maximale und minimale EinwohnerInnen bzw. die kritische Masse für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie ist nicht vorhanden.	Die Gebietsabgrenzung der LAG umfasst mind. 5.000, max. 150.000 EW, wobei Gemeinden größer als 30.000 EW nicht Mitglied der LAG sein können. Es zählen nur jene Gemeinden, die sich finanziell verbindlich am Schwerpunkt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beteiligen. Diese Gemeinden müssen eine geographisch, sozial und wirtschaftlich zusammenhängende Region ergeben.
A4	Die Zusammensetzung der LAG und deren Organisationsstruktur entsprechen nicht den Anforderungen des Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.	a) Organisationsform: juristische Person (Verein, GmbH, etc) b) Zusammensetzung der LAG: ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, wobei auf die Gleichstellung der Geschlechter geachtet wird. c) Gremium zur Auswahl der Projekte besteht zu mind. 50% aus Wirtschafts- u. Sozialpartnern sowie anderen VertreterInnen der Zivilgesellschaft oder deren Verbänden und zu max. 50% aus VertreterInnen der Gebietskörperschaften.
A5	Die LAG sieht kein an die Größe des Gebietes und die Strategie angepasstes professionelles Management und Organisationskonzept vor.	a) Benennung der Stellen der Organisation, die operative und strategische Aufgaben wahrnehmen (inklusive der Stellen außerhalb der Organisation, die operative Aufgaben erbringen). b) Beschreibung der A/K/V (Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung) der einzelnen Stellen inkl. der außerhalb der Organisation, wenn es sich um operative Aufgaben handelt. c) Vollkosten per anno sind der Größe und Strategie der LAG angepasst.
A6	Der Antrag entspricht nicht den Vorgaben der Ausschreibung bezüglich Beschreibung der Ausgangslage, Analyse der sozioökonomischen Lage und der angestrebten Ergebnisse.	Der regionale Entwicklungsplan beinhaltet jedenfalls: a) Beschreibung der gegenwärtigen Situation b) Analyse der sozioökonomischen Lage c) Darstellung der erwarteten Resultate im Jahr 2013
A7	Die Entwicklungsstrategie (integrierter Ansatz, abgestimmt auf das Gebiet,) entspricht nicht den Vorgaben der Ausschreibung bzw. des Programms.	Die Entwicklungsstrategie weist folgende Merkmale auf: integriert gebietsbezogen
A8	Der Antrag enthält keine verbindlichen Zusagen über die Aufbringung ausreichender Eigenmittel für das LAG-Management bis 2015.	Eigenmittelaufbringung vor allem im Hinblick auf die unter A5 errechneten Vollkosten für Organisation und Management der LAG.
A9	Der Antrag widerspricht den im Programm ausgewiesenen Zielen der EU-Politiken, vor allem Gender Mainstreaming, Wettbewerb, Beschäftigung, Umwelt.	Die Entwicklungsstrategie berücksichtigt und favorisiert a) Gender Mainstreaming b) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region c) Beschäftigung d) Umwelt

II. Qualitätskriterien

Kriterium		Spezifikation	Mittel zur Beurteilung
B1	Die Schritte und Methoden im Strategiefindungsprozess haben den bottom-up-Ansatz ausreichend berücksichtigt; die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie wurde in der Region auf breiter Basis - unter Einbindung aller relevanten ProjektpartnerInnen - diskutiert und ist das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses in der Region.	bottom-up-Ansatz	- beteiligte PartnerInnen - Anzahl der Sitzungen
		Konzepterstellung	- selbst erstellt - externe/r Moderator/in - beauftragte Konzepterstellung - wenn ja: Funktion des/der externen Beraters/in (Ersteller/in, Moderator/in) - Ablaufdiagramm
B2	Innovationsgehalt der ausgewählten Leader Themen für die jeweilige Region.	- neu in Österreich - neu in der Region	Beschreibung der innovativen Elemente in der Entwicklungsstrategie
B3	Die Existenz und realistische Anwendbarkeit von Erfolgskriterien für die angeführten Ziele ist nachgewiesen.	quantitative und/oder qualitative Erfolgskriterien	- Darstellung der Erfassungsmethode - Zieleinheit
B4	Einzelne Projekte haben bereits eine detaillierte Projektbeschreibung und definierte Trägerstruktur.	Benennung startbereiter Projekte	Projektliste (Titel, TrägerInnen, Stichwortbeschreibung)
B5	Eine Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Wirtschaftssektoren ist in bedeutendem Ausmaß vorgesehen.	Intensität der Zusammenarbeit	Beschreibung der Zusammenarbeit in der Entwicklungsstrategie
B6	Effizienz der Entscheidungsmechanismen innerhalb der LAG ist gegeben.	Darstellung der Effizienz	Organigramm
B7	Ein realistischer Finanzplan mit entsprechender Eigenmittelaufbringung ist gegeben.	- Gesamtfinanzplan - Art und Ausmaß der Eigenmittelaufbringung	vorgelegter Finanzplan
B8	Strategie bewirkt eine bessere Integration von Jugendlichen und Frauen in der Region.	Integration ins tägliche Leben der Region	Beschreibung der angestrebten Aktionen in der vorgelegten Strategie
B9	Strategie bewirkt bessere Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche und Frauen.	vorhandene Projektideen	Beschreibung der angestrebten Beschäftigungsmöglichkeiten, aufgeschlüsselt nach der zuvor genannten Zielgruppe.
B10	Der Programmbeitrag zur Umsetzung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung ist klar und nachvollziehbar dargestellt.		
B11	Die Strategie berücksichtigt das Prinzip der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern sowie der Nichtdiskriminierung.	- Darstellung der Repräsentanz von Frauen und Männern bzw. benachteiligten Gruppierungen in den agrar- und regionalpolitischen Prozessen - eingehen auf die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge von Frauen und Männern bzw. von	- Beschreibung der angeführten Kriterien - Methoden zur Feststellung und Dokumentation von Benachteiligungen für bestimmte Gruppen im ländlichen Raum - Explizite Formulierung von Gleichstellungszielen für Projekte und Maßnahmen - Pro-aktive Formulierung

		benachteiligten Gruppierungen im ländlichen Raum - Gewährleistung, dass Frauen und Männer gleichgestellt von den Interventionen profitieren - Von Frauen initiierte und gender-spezifische Projekte sind besonders erwünscht	spezifischer Fördermaßnahmen für Frauen bzw. benachteiligte Gruppen
B12	Steuerung und Qualitätssicherung	- Darstellung des Systems - Geplante Maßnahmen - Indikativer Zeitplan	- Geplante Ressourcen (finanziell und personell) - regionale Einbindung
B13	Beschreibung der Teilnahme am nationalen und europäischen Netzwerk		geplante Ressourcen (finanziell und personell)

C) Änderung des Gebiets ausgewählter Lokaler Aktionsgruppen

Anträge auf Gebietsänderungen sind bei den zuständigen „Schwerpunktverantwortlichen Landesstellen“ (SVL) ausschließlich durch die LAG einzubringen. Im Falle der Ausweitung des Gebiets (Eintritt neuer Gemeinden) haben die Anträge eine Zusicherung über die nachträgliche Einbringung des entsprechenden Finanzmittelanteils für die Zeit ab Beginn der Programmumsetzung zu enthalten.

Über den Antrag auf Gebietsänderung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Auswahlgremiums. Wesentliches Kriterium für die Prüfung des Antrags ist die Gewährleistung, dass die von der LAG ursprünglich vorgelegte Strategie auch nach der Gebietsänderung realisierbar ist.

Voraussetzungen für die Befassung des Auswahlgremiums mit dem Antrag sind positive Stellungnahmen sowohl der Verwaltungsbehörde als auch der zuständigen SVL.

D) Umsetzung der Entwicklungsstrategien

Folgende Aktionsfelder sind zur Umsetzung der Entwicklungsstrategien vorgesehen:

(1) Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (M 411);

(2) Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft (M 412);

(3) Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (M 413):

(4) Maßnahmen der interterritorialen und transnationalen Kooperation (M 42);

(5) LAG-Management, Erwerb von Fachwissen, Umsetzungskosten (M 43);

(6) sonstige sektorübergreifende Maßnahmen zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung im weiteren Sinne.

E) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

(1) Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Die unter diesem Punkt durchgeführten Vorhaben müssen im Sinne von Artikel 63 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zur Erreichung der Ziele des Schwerpunktes 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (vgl. Artikel 4 der genannten Verordnung) beitragen.

(2) Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

Die unter diesem Punkt durchgeführten Vorhaben müssen im Sinne von Artikel 63 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zur Erreichung der Ziele des Schwerpunktes 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (vgl. Artikel 4 der genannten Verordnung) beitragen.

(3) Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Die unter diesem Punkt durchgeführten Vorhaben haben zur Erreichung der Ziele des Schwerpunktes 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (vgl. Artikel 4 der genannten Verordnung) beizutragen.

II. Maßnahmeninhalt

(1) Die Umsetzung der Maßnahmen 411 kann erfolgen:

1. mittels in Schwerpunkt 1 dieses Programms festgelegten Maßnahmen (in diesem Falle gelten die dort festgelegten Bestimmungen) oder
2. mittels sonstiger Beihilfeinstrumente, die im Programm anzuführen sind.

(2) Die Umsetzung der Maßnahmen 412 kann erfolgen:

1. mittels in Schwerpunkt 2 dieses Programms festgelegten Maßnahmen (in diesem Falle gelten die dort festgelegten Bestimmungen) oder
2. mittels sonstiger Beihilfeinstrumente, die im Programm anzuführen sind.

(3) Die Umsetzung der Maßnahmen 413 kann erfolgen:

1. mittels in Schwerpunkt 3 dieses Programms festgelegten Maßnahmen (in diesem Falle gelten die dort festgelegten Bestimmungen) oder
2. mittels sonstiger Beihilfeinstrumente, die im Programm anzugeben sind.

Für Vorhaben, die einer Maßnahme der Schwerpunkte 1 bis 3 zugeordnet werden können, gelten hinsichtlich der Förderbedingungen und Bewilligung die für diese Maßnahmen festgelegten Bestimmungen.

III. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Bedingungen des Leader-Konzepts nach den Artikeln 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen nach den Artikeln 37 bis 39 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 sind einzuhalten.

(2) Einhaltung der Bedingungen der unter Punkt 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 angeführten Maßnahmenbeschreibungen bzw. Beihilfeinstrumente.

IV. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand können alle Maßnahmen sein, die zur Erreichung der Ziele des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 sowie der Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Leader-Region (beschrieben in den Regionalen Entwicklungsplänen der LAGs) beitragen.

Die Maßnahmen 411 – 413 integrierende, aber auch über sie hinausreichende zuwendungsfähige Maßnahmen bzw. Aktionsfelder, sind insbesondere folgenden thematischen Handlungsebenen zugeordnet:

(1) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Ländlichen Raums durch Produktinnovation, Anwendung neuer Technologien, Know How Transfer und Verbesserung des Kooperationspotentials Ländlicher Betriebe und Akteure:

1. Entwicklung neuartiger Verfahren bzw. neuartiger Wege zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Potenziale und Ressourcen auf Basis von (endogener) Produkt-, Dienstleistungs- und Angebotsinnovation,
2. Umsetzung von Pilotmaßnahmen dieser Produkt- und Angebotsinnovation,
3. Einsatz von innovativen Kommunikations- und Informationstechnologien und –strategien in traditionellen und neuen Arbeitsfeldern zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Marktzugangschancen für lokale Erzeugnisse, Angebote und Dienstleistungen,
4. sowie zum Aufbau neuer Kommunikations- und Informations- und Innovationsplattformen (Tourismus, Gewerbe, Bildung etc.),
5. Pilotumsetzung solcher Plattformen (auch investiv),
6. Entwicklung regionaler systemischer Konzepte (z.B. im Energie- oder Mobilitätsbereich) bzw. regionaler Kooperationen zur Übernahme der gesellschaftlichen bzw. überbetrieblichen Eigenverantwortung für z.B. alternative Produktions- und Konsumweisen i.S. von bspw. der Slow-Food Philosophie oder der Einsparung natürlicher Ressourcen sowie die Umsetzung dieser Konzepte (auch investiv).

(2) Verbesserung der Lebensqualität Ländlicher Regionen:

1. Entwicklung, Auf- und Ausbau neuer Formen des regionalen Leistungsangebots und der

Daseinsfürsorge sowie Verbesserung der Infrastruktur,

2. insbesondere in den Bereichen Freizeit, Kultur, Bildung, Soziales & Integration, Mobilität, Gesundheit und Nahversorgung,
3. Schaffung von auch überregional wirksamen Bildungs-, Netzwerk- und Informationsmöglichkeiten vor Ort, die sich an den gebietstypischen Potenzialen und Ressourcen orientieren (inkl. Förderung von Strukturen zur Regionalentwicklung z.B. Naturparkzentren, Kulturmanagement, etc),
4. Betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen für Frauen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie
5. Infrastrukturen und Dienstleistungen und Aktivitäten für/von Kinder(n) und Jugendliche(n), die eine verstärkte Bindung zur Region zum Ziel haben und zum Aufbau und Kommunikation der regionalen Identität und der zugrunde liegenden Wertemodelle beitragen können (Z.B Jugendzentren, SchulBIOgärten)
6. Entwicklung und Umsetzung von Stadt-Umlands-Partnerschaftsmodellen

(3) Inwertsetzung des naturräumlichen und kulturellen Potenzials Ländlicher Regionen:

1. Maßnahmen zur besseren Nutzung des Tourismuspotenzials sowie der besseren Auslastung und Vernetzung der vorhandenen touristischen und kulturellen Kapazitäten unter Beachtung der natürlichen und kulturellen Ressourcen (z.B. Kulturmanagement und sonstige Netzwerke),
2. Innovative Nutzung der natürlich vorhandenen Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Reduktion des Verbrauchs natürlich vorhandener Ressourcen,
3. Regional verbesserte Sicherung und Nutzung vorhandener Potenziale (z.B. Bausubstanz, Kultur) inkl. der Entwicklung und Einführung regionaler Anreizmechanismen und Steuerungsstrukturen wie z.B. Gestaltungsbeirat Baukultur, Architekturbus, regionale Wettbewerbe etc
4. Integrierte Nutzungskonzepte
5. Entwicklung neuer Produkte im Zusammenhang mit der Landschaftspflege
6. Gemeinschaftsinvestitionen (Planung, Betreuung, Aufbau und Umsetzung) für regionale Kulturinitiativen

(4) Inwertsetzung und Marktaufbau lokal und regional bedeutsamer Erzeugnisse und Stoffkreisläufe:

1. Entwicklung neuartiger Formen des Marktzugangs und des Verkaufs,
2. Entwicklung und Aufbau regionaler Vermarktungsverbunde,
3. Entwicklung von Organisationsformen bei der Vermarktung lokaler Erzeugnisse und

Verbesserung der Logistik,

4. Verflechtung innerregionaler Wirtschafts- oder Stoffkreisläufe,
5. Entwicklung von überregional bedeutsamen Markenstrategien,
6. Unterstützung beim Aufbau betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationsverbunde und Qualitätszirkel (z.B. Handwerksregion, Meisterstrasse).

(5) Generell förderfähig sind darüber hinaus:

1. Initiativen zur Aktivierung der lokalen Bevölkerung und zur Bewusstseinsweckung, unter besonderer Berücksichtigung der Wahrung und Förderung regionaler Identität,
2. Aufbau, Implementierung und Nutzung regionaler Netze, im Sinne von „networking“ (im Unterschied zum Netzwerk im Rahmen der Technischen Hilfe) auf Basis langfristig tragfähiger Kooperationsstrukturen, unter besonderer Zielsetzung des Aufbaus regionaler Informations-, Wissens- und Wirtschaftskreisläufe bzw. -transfers zur Erhöhung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Entscheidungskompetenz,
3. Entwicklung und Umsetzung gemeindeübergreifender, standortbezogener Entwicklungskonzepte im ländlichen Raum, unter besonderer Betonung eines integrierten Ansatzes für den wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Bereich.

V. FörderungswerberInnen

Als Begünstige für eine Förderung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien [Maßnahmen 411 – 413, sowie jener Maßnahmen die den Zielen der Schwerpunkte 1 -3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 entsprechen] kommen neben den lokalen Aktionsgruppen (LAG) und den in den jeweiligen Maßnahmen der Achsen 1 – 3 vorgesehenen FörderungswerberInnen weitere regionale Akteure der betreffenden Leader-Region in Frage, wenn diese unmittelbar die gemeinsame Aktion durchführen.

Weitere Begünstigte können daher sein:

(1) Vereine und Verbände

(2) NGO´s (Nicht-Regierungsorganisationen)

(3) Private Projektträger und Personengesellschaften des privaten Rechts

(4) Sonstige natürliche und juristische Personen (gemeinnützige und nicht gemeinnützige Gesellschaftsformen)

(5) Firmenkooperationen (KMU-Netzwerke, ARGE, etc.) und andere Organisationsformen der gewerblichen Wirtschaft

(6) Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften; Genossenschaften und andere Organisationsformen der Land- und Forstwirtschaft

(7) Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Institute bzw. deren

Rechtsträger

(8) Gemeinden und Gemeindekooperationen z.B. Kleinregionen

(9) sonstige

Die Antragstellung hat immer über die LAG bzw. deren Trägerorganisation (Verein oder sonstige Organisationsform) zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Projektwerber.

VI. Auswahlkriterien

Die Projekte werden der LAG zur Entscheidung vorgelegt. Nur die von der LAG genehmigten Projekte werden der SVL zur weiteren Prüfung der rechtlichen und formalen Konformität weitergeleitet: Diese Projekteinreichung bei der SVL erfolgt anhand eines bundeseinheitlichen Formulars. Die SVL (bzw. die Förderstellen) prüfen die von den LAG genehmigten Projekte auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Programms. Nach erfolgter Programmkonformitätsprüfung erfolgt die definitive Förderzusage durch die jeweils zuständige(n) Förderstelle(n). Dazu sind die nachfolgenden Projektselektionskriterien heranzuziehen:

(1) Positive Beschlussfassung des entscheidungsbefugten LAG-Gremiums;

(2) Übereinstimmung des Projektinhaltes mit den Zielen gemäß Maßnahme 411, 412 bzw. 413;

(3) Konzentration auf Entwicklungsschwerpunkte mit Impulswirkung gemäß Strategie der LAG;

(4) Erläuterte Nachhaltigkeit der Entwicklungsmaßnahmen insbesondere in Richtung Netzwerkbildung und Kooperation;

(5) Stärkung und Entwicklung der regionalen Eigeninitiative;

(6) Beitrag zur Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit;

(7) Neutraler bis positiver Beitrag zu Umweltverträglichkeit und Chancengleichheit;

(8) Neutraler bis positiver Beitrag zur Wahrnehmung und Förderung der regionalen Identität.

Auszahlungen für abgerechnete Projekte erfolgen direkt an die Begünstigten, die LAG ist über die erfolgte Auszahlung zu informieren.

VII. Anrechenbare Kosten

Bei gegebener Übereinstimmung mit nationalen Förderinstrumenten sind folgende Kostenarten im Ausmaß bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten förderfähig:

(1) Investitionen;

(2) Sachkosten ua. für Studien, Planung, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen, Regions-Marketing etc.;

(3) Personalkosten (ausschließlich als degressiv gestaltete Startbeihilfen),

Im Falle von wertschöpfenden Projekten können die Zuschüsse zu den Personalkosten für ein und dasselbe Projekt ausschließlich für Neuanstellungen zur Umsetzung der konkreten Projektinhalte und nur in der Startphase mit nachstehender Degression gewährt werden:

- im 1. Jahr: maximal 75 % der anrechenbaren Kosten
- im 2. Jahr: maximal 50 % der anrechenbaren Kosten
- im 3. Jahr: maximal 25 % der anrechenbaren Kosten

Die maximale Obergrenze des Personalaufwandes ergibt sich aus dem jeweiligen Gehaltsschema des Bundes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der vergleichbaren Ausbildung und des Dienstalters. Höchstbemessungsgrundlage ist das Gehalt der Dienstklasse VII/2 gemäß Gehaltsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich Lohnnebenkosten.

(4) Kosten für Ausbildung, Qualifizierung und Entwicklung;

(5) Eigenleistungen.

VIII. Art und Ausmaß der Förderung

Die Art der Förderung ist in der Regel ein verlorener Zuschuss. Die Förderintensität wird projektbezogen unter Beachtung des EU-Wettbewerbsrechts festgelegt werden.

F) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Zahl der geförderten LAG	100
	Gesamtfläche der LAG (km2)	73.000 km^2
	Zahl der von den LAG finanzierten Projekten	1.500
Ergebnis	Bruttoanzahl der geschaffenen Arbeitsplätze nach Geschlecht	875 (Frauen) 875 (Männer)
	Zahl erfolgreicher Trainingsergebnisse	3.000 – 4.000[24]
Wirkung	Nettomehrwert	EUR 380 Mio.[25]
	Nettowert der geschaffenen Arbeitsplätze	770[26]

[24] Zahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen: Diese Zahl wurde ausgehend von 2-3 Veranstaltungen je LAG bei Teilnahme von 10-15 Personen und 100 LAG in Österreich ermittelt. Sie ist insbesondere in Beziehung zu den Werten der Maßnahme 331 (Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen) zu setzen.

[25] Wert ausgehend von Gesamtkosten der Maßnahme Schwerpunkt 4 (EUR 630 Mio.) ermittelt. Annahme: 60% dieser Gesamtkosten können als Nettowertschöpfung erfasst werden, vgl. Dazu Berechnungen und Verhältnisse der Nettowertschöpfung bezogen auf Kosten der Maßnahmen 311, 312 und 313.

[26] Hier sind die zusätzlich geschaffenen Netto-Vollzeit-Arbeitsplätze einzutragen; vgl. Ebenfalls Werte und Verhältnisse der Indikatoren bei den Maßnahmen 311, 312 und 313.

5.3.4.2 Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit (M 421)

A) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Diese Maßnahme dient der Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Gebieten,

(1) eines Mitgliedstaates (gebietsübergreifende Zusammenarbeit);

(2) mehrerer Mitgliedstaaten bzw. mit Drittstaaten (transnationale Zusammenarbeit).

Die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit ist einer der wesentlichen Punkte, die den Mehrwert des Leader Ansatzes ermöglichen.

Die Zusammenarbeit verfolgt zwei Ziele, die sich häufig ergänzen:

(1) Erreichen der kritischen Masse, die erforderlich ist, damit ein Projekt sinnvoll und erfolgreich durchgeführt werden kann;

(2) Streben nach Komplementarität.

Durch Zusammenarbeit werden das Know-how bzw. die Humanressourcen und Finanzmittel zusammengeführt, die über die beteiligten Gebiete verstreut sind. Die Kooperationsprojekte reihen sich in die klaren thematischen Leitlinien ein, die die LAG in ihrem Entwicklungsplan aufgestellt haben.

Diese Maßnahme wird in ländlichen Gebieten durchgeführt, die im Rahmen des Auswahlverfahrens festgelegt wurden. Für die Durchführung soll eine koordinierende LAG benannt werden. Dabei gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Da die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit ein wichtiges Element des Schwerpunkts 4 dieses Programms ist, wird empfohlen dass die lokalen Entwicklungsstrategien bereits ein oder mehrere Kooperationsprojekte vorsehen. Dies gilt vor allem für Regionen mit LEADER-Erfahrung.

Hauptgegenstand der Kooperationsprojekte ist der Know-How-Transfer, also der gegenseitige Erfahrungsaustausch von erfolgreichen Projektansätzen und die nachfolgende Durchführung einer gemeinsamen Aktion. Vorrangige Zielsetzung ist die Durchführung gemeinsamer Aktionen.

Die Maßnahme soll in allen Bereichen der ländlichen Entwicklung dazu beitragen, gemeinsam Projekte zu planen und umzusetzen. Damit kann der Inhalt dieser Maßnahme sehr weit gefasst sein. Die Basis für die Zusammenarbeit ist aber die Kohärenz des Projektes mit der Entwicklungsstrategie der betreffenden LAG.

Zur Unterstützung der Zusammenarbeit dient auch die Netzwerkservicestelle gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, die den LAG Unterstützung beim Aufbau der Zusammenarbeit

leistet. Die Netzwerkservicestelle ist bei der Suche nach potentiellen PartnerInnen und bei der Übermittlung von Best-practice Beispielen behilflich. Weiters klärt sie ab, ob die am Projekt beteiligten ländlichen Gebiete, die keine Leader-Gebiete sind bzw. sich in Drittstaaten befinden, eine Struktur aufweisen, die dem Leader-Konzept entspricht.

II. Arten der Zusammenarbeit

(1) Gebietsübergreifende Zusammenarbeit

An der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb eines Mitgliedstaates können neben den Gebieten, die im Rahmen von Leader ausgewählt wurden, auch Gebiete, die im Rahmen von LEADER I und II förderfähig waren, bzw. ländliche Gebiete teilnehmen, die nicht Leader-Gebiet sind, deren Struktur aber dem Leader-Konzept entspricht. Die Anerkennung dieser Regionen ist impliziert in der Genehmigung des jeweiligen Projektes. Mit Ausnahme größerer Operationen im Rahmen einer spezifischen Thematik, deren Umsetzung ein größeres Gebiet voraussetzt als das der betreffenden LAG, kommen für einen Zuschuss aus diesem Programm jedoch nur die Operationen in den unter Leader ausgewählten Gebieten in Betracht. Die Betreuungskosten hingegen können für sämtliche beteiligten Gebiete kofinanziert werden.

(2) Transnationale Zusammenarbeit

Die transnationale Zusammenarbeit betrifft Projekte von lokalen Aktionsgruppen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten bzw. einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat. Unterstützung aus diesem Programm ist jedoch auf die österreichischen lokalen Aktionsgruppen beschränkt.

Arbeitet ein unter Leader ausgewähltes Gebiet mit einem Land außerhalb der Europäischen Union zusammen, dessen Struktur dem Leader-Konzept entspricht, so kommen die in dem Leader-Fördergebiet getätigten Ausgaben für eine Kofinanzierung in Betracht. Die Anerkennung dieser Region ist impliziert in der Genehmigung des jeweiligen Projektes.

III. Förderungsgegenstände

Generelle Entwicklungs- bzw. Förderfelder von Zusammenarbeitsprojekten sind dabei:

(1) Organisation eines Starttreffens;

(2) Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion;

(3) Durchführung der gemeinsamen Aktion;

(4) Evaluierung der Zusammenarbeit;

(5) Öffentlichkeitsarbeit.

IV. FörderungswerberInnen

Als Begünstige für eine Förderung unter dieser Maßnahme kommen in erster Linie die LAG in Frage.

Die Kooperationsmaßnahme steht auch jenen Partnerschaften gem. Artikel 59 (e) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 offen. Weitere regionale Akteure der betreffenden Leader-Region können unterstützt werden, wenn diese unmittelbar die gemeinsame Aktion durchführen. Deren Projekte können ausschließlich nach vorheriger positiver Beurteilung durch die LAG und über die LAG eingereicht werden.

V. Auswahlkriterien für Projekte

Die Begünstigten müssen die Vorschläge bezüglich dieser Maßnahme bei den Schwerpunktverantwortlichen Landesstellen anhand eines einheitlichen Formulars einbringen. Die Vorschläge können dort von der LAG laufend eingebracht werden. Die SVL bzw. die Förderstelle prüft die Vorschläge auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen dieser Maßnahme und informiert die nationale Netzwerkservicestelle. Diese unterstützt die SVL beratend bei dieser Prüfung.

Nach erfolgter Prüfung erfolgt die definitive Projektentscheidung durch die zuständigen Förderstellen.

Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

(1) Positive Beschlussfassung des LAG-Gremiums;

(2) Übereinstimmung mit der Entwicklungsstrategie der LAG;

(3) Positiver Effekt für die beteiligte Leader-Region;

(4) Neutraler bis positiver Beitrag zu Umweltverträglichkeit und Chancengleichheit.

VI. Art und Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Förderung kann bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten betragen. Ist der Beihilfeempfänger ein Unternehmen im Sinne des Artikel 87 Abs. 1 des EG-Vertrages, sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen anzuwenden.

VII. Anrechenbare Kosten

Das Vorhaben der Zusammenarbeit bezieht sich auf die gesamte Aktion inklusive der Vorbereitungskosten. Förderfähig sind daher folgende Aktivitäten, sofern diese klar mit dem Zusammenarbeitsprojekt in Verbindung stehen und sofern sie im örtlichen Geltungsbereich dieses Programms anfallen:

(1) Studien, Planungen, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen, etc;

(2) Sachkosten;

(3) Ausbildungskosten;

(4) anteilige Verwaltungs- und Personalkosten der LAG unter der Voraussetzung, dass eine getrennte und klar abgrenzbare Verrechnung zu den Basiskosten des LAG-Managements gegeben ist;

(5) Reisekosten, die ausschließlich durch die projektbezogene Reisetätigkeit der FörderungswerberInnen verursacht werden;

(6) Investitionskosten.

B) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Zahl der geförderten Kooperationsprojekte (inkl. transnational)	40
	Anzahl der kooperierenden LAG	25
Ergebnis	Bruttoanzahl der geschaffenen Arbeitsplätze nach Geschlecht	15 (Frauen) 15 (Männer)[27]

5.3.4.3 Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet (M431)

A) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung und Ausübung eines professionellen und effizienten Managements von Lokalen Aktionsgruppen, sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung der LAG.

Die laufenden Kosten der LAG dürfen den Höchstbetrag von 20 % der öffentlichen Ausgaben der lokalen Entwicklungsstrategie nicht überschreiten.

Im Rahmen dieser Maßnahme abgewickelte Vorhaben unterstützen die LAG in ihrer Professionalität zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der Region bei der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes sowie außenorientiert zur regionsübergreifenden bzw. transnationalen Vernetzung und der Zusammenarbeit mit den Netzwerkservicestellen. Damit soll ein effizienter Ressourceneinsatz erreicht werden.

[27] Der geringe Wert ergibt sich aus den Kooperationsprojekten, welche im Wesentlichen nicht direkt auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet sind. Annahme: Nicht einmal in jedem der Projekte wird ein Arbeitsplatz geschaffen. Seriöserweise sollte hier kein Wert angegeben werden (vgl. auch Fehlen eines Wertes bei Maßnahme Lokale Agenda 21, S.284).

Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie

Die professionelle Programmabwicklung auf LAG-Ebene ist ein zentrales Element zur Erreichung der Programmziele und -strategie. Es besteht daher eine vollständige Kohärenz zwischen der Einrichtung eines professionellen Managements innerhalb der LAG und den Programmzielen.

II. Förderungsgegenstand

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Förderung des Managements der LAG inklusive der Durchführung der Bewertung innerhalb der LAG (Strategiebewertung, Bewertung der Projektmanagementkapazität sowie der Führungs- und Steuerungsstrukturen).

III. FörderungswerberInnen

Mögliche FörderungswerberInnen sind ausgewählte LAG.

IV. Auswahlkriterien für Projekte

Die Durchführung bzw. die Betrauung des LAG-Managements obliegt den LAG, die im Rahmen eines transparenten öffentlichen Verfahrens unter Ausschluss jedweder Diskriminierung ausgewählt wurden. Wesentliche Kriterien für die Darstellung der Förderfähigkeit sind insbesondere:

- Fähigkeiten im kaufmännischen Bereich und im Finanzmanagement,
- Projektleitungs- und Projektmanagementerfahrung,
- Regionskenntnis.

V. Anrechenbare Kosten

Im Rahmen dieser Maßnahme sind die nachstehenden Aktivitäten förderbar:

(1) Personalkosten des LAG Managements inklusive Diäten bzw. Reisekosten.

Die maximale Obergrenze des Personalaufwandes ergibt sich aus dem jeweiligen Gehaltsschema des Bundes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der vergleichbaren Ausbildung und des Dienstalters. Höchstbemessungsgrundlage ist das Gehalt der Dienstklasse VII/2 gemäß Gehaltsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich Lohnnebenkosten.

(2) Kosten für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch (z.B. Reisekosten und/oder Kosten für die Teilnahme an Seminaren und Tagungen in Österreich und in Europa; Experten- und Referentenhonorare und Übersetzungen)

Diese Position betrifft Kosten (inklusive Reisekosten) für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch innerhalb des LAG-Gebietes und im Rahmen von Veranstaltungen, die durch die nationale Netzwerkstelle oder die europäische Beobachtungsstelle organisiert und/oder gefördert werden. Was die direkte interregionale oder transnationale Kooperation

betrifft, hat diese ausschließlich nach den Kriterien der Maßnahme „Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit“ (siehe Pkt. 5.3.4.2) durchgeführt zu werden.

Betreffend Reisekosten und Diäten findet die Reisegebührenvorschrift (RGV) des Bundes idgF. Anwendung.

(3) Sachkosten (z.B. Kosten externer Leistungserbringer, Kosten der Büroinfrastruktur);

(4) Kosten der Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen und Broschüren; Veranstaltung von Tagungen, Kongressen und Seminaren);

(5) Kosten für die einschlägige Weiterbildung von MitarbeiterInnen des LAG-Managements

(6) Kosten der Vorbereitung und Entwicklung von lokalen Entwicklungsstrategien zur Vorlage im Rahmen des LAG-Auswahlverfahrens;

(7) Eigenleistungen sowie externe Kosten der LAG-Struktur (u.a. Buchhaltung).

Um eine Doppelförderung a priori zu vermeiden, dürfen von der LAG Kosten bzw. Kostenteile, die über diese Maßnahme kofinanziert werden, in keinem weiteren Projekt mehr in Ansatz gebracht werden (auch nicht jene Kostenteile, die mit Eigenmitteln finanziert werden).

VI. Art und Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Förderung aus EU-, Bundes- und Landesmitteln darf nicht mehr als 65 % der anrechenbaren Kosten betragen.

Für die Vorbereitung der lokalen Entwicklungsstrategien kann bei anerkannten LAG ein maximaler Förderbetrag von EUR 20.000,-- retroaktiv genehmigt werden. Auch hier gilt der maximale Fördersatz (EU-, Bundes- und Landmittel) von 65 % der anrechenbaren Kosten. Dieser Betrag setzt sich nach der im vorigen Absatz beschriebenen Methode zusammen.

B) Indikatoren

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Output	Zahl der Qualifikationssteigerung und Animationsmaßnahmen	200 - 300[28]
	Anzahl der TeilnehmerInnen bei den Maßnahmen nach Geschlecht	150 – 200 (Frauen) 150 – 200 (Männer)
Ergebnis	Anzahl der erfolgreichen Trainingsergebnisse	100 - 150

[28] Je LAG ist mit 2-3 Teilnahmen an Veranstaltungen zur Steigerung der Qualifikation und Animationsmaßnahmen zu rechnen.

6 Finanzierungsplan

Artikel 16 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

6.1 Jährliche Beteiligung des ELER (in EUR)

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
ELER insgesamt	628.154.610	594.709.669	550.452.057	557.557.505	541.670.574	527.868.629	511.056.948
Nicht Konvergenz-regionen	577.074.251	546.205.250	505.035.766	511.570.129	497.173.830	484.608.013	469.360.920
Konvergenz-regionen	51.080.359	48.504.419	45.416.291	45.987.376	44.496.744	43.260.616	41.696.028

6.2 Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum)

6.2.1 Konvergenzregionen

Schwerpunkt	öffentliche Ausgaben		
	Gesamtbetrag	Beteiligung des ELER in %	ELER
Schwerpunkt 1	64.891.391	75,00	48.668.543
Schwerpunkt 2	299.894.753	75,00	224.921.065
Schwerpunkt 3	31.391.696	75,00	23.543.772
Schwerpunkt 4	31.077.937	75,00	23.308.453
Technische Hilfe	-	-	-
Insgesamt	427.255.777	75,00	320.441.833

6.2.2 Nicht- Konvergenzregionen

Schwerpunkt	öffentliche Ausgaben		
	Gesamtbetrag	Beteiligung des ELER in %	ELER
Schwerpunkt 1	1.013.569.800	48,56	492.189.495
Schwerpunkt 2	5.361.584.800	48,56	2.603.585.579
Schwerpunkt 3	474.679.022	48,56	230.504.133
Schwerpunkt 4	392.042.119	48,56	190.375.653
Technische Hilfe	153.157.535	48,56	74.373.299
Insgesamt	7.395.033.276	48,56	3.591.028.159

6.2.3 Alle Regionen

Schwerpunkt	öffentliche Ausgaben		
	Gesamtbetrag	Beteiligung des ELER in %	ELER
Schwerpunkt 1	1.078.461.191	50,15	540.858.038
Schwerpunkt 2	5.661.479.553	49,96	2.828.506.644
Schwerpunkt 3	506.070.718	50,20	254.047.905
Schwerpunkt 4	423.120.056	50,50	213.684.106
Technische Hilfe	153.157.535	48,56	74.373.299
Insgesamt	7.822.289.053	50,00	3.911.469.992

7 Indikative Mittelaufteilung, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (in EUR, gesamter Zeitraum)

Maßnahmen-Code	Schwerpunkt/Maßnahme	Öffentliche Ausgaben	Private Ausgaben	Gesamtkosten
Schwerpunkt 1	Interventionen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	1.078.461.193	2.231.829.966	3.310.291.159
11	Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials	176.792.562	13.958.965	190.751.527
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind	68.152.596	13.958.965	82.111.561
112	Niederlassung von JunglandwirtInnen	108.639.966	-	108.639.966
12	Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung	819.473.399	2.172.561.811	2.992.035.210
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	528.353.078	1.585.059.234	2.113.412.312
122	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	50.975.969	76.463.954	127.439.923
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	138.778.834	461.336.502	555.115.336
124	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie in der Forstwirtschaft	30.023.042	7.505.761	37.528.803
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	71.342.476	87.196.360	158.538.836
13	Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse	82.195.232	45.309.190	127.504.422
132	Unterstützung von LandwirtInnen, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen	64.550.573	27.664.531	92.215.104
133	Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für	17.644.659	17.644.659	35.289.318

Maßnahmen-Code	Schwerpunkt/Maßnahme	Öffentliche Ausgaben	Private Ausgaben	Gesamtkosten
	Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen			
Schwerpunkt 2	Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	5.661.479.553	91.897.960	5.753.377.513
21	Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen	5.555.065.597	3.861.580	5.558.927.177
211	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von LandwirtInnen in Berggebieten	1.700.166.031	-	1.700.166.031
212	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von LandwirtInnen in benachteiligten Gebieten die nicht Berggebiete sind	231.840.831	-	231.840.831
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	3.339.026	-	3.339.026
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	3.564.390.000	-	3.564.390.000
215	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	50.610.000	-	50.610.000
216	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Übergangsprojekte Art. 33 (Schutz der Umwelt) Verordnung 1257/1999)	4.719.709	3.861.580	8.581.289
22	Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen	106.413.956	88.036.380	194.450.336
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	3.610.908	4.413.332	8.024.240
224	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	4.340.000	-	4.340.000
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	14.840.000	-	14.840.000
226	Wiederaufbau des forstwirtschafltichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	83.623.048	83.623.048	167.246.096
Schwerpunkt 3	Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	506.070.714	252.304.528	758.375.242
31	Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	67.347.652	67.347.652	134.695.304
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	30.640.991	30.640.991	61.281.982
312	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges	18.643.604	18.643.604	37.287.208
313	Förderung des Fremdenverkehrs	18.063.057	18.063.057	36.126.114
32	Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum	391.144.358	177.334.538	568.478.896

Maßnahmen-Code	Schwerpunkt/Maßnahme	Öffentliche Ausgaben	Private Ausgaben	Gesamtkosten
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	177.334.538	177.334.538	354.669.076
322	Dorferneuerung und –entwicklung	2.970.263	-	2.970.263
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	210.839.557	-	210.839.557
33	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen	37.214.944	7.622.338	44.837.282
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen	37.214.944	7.622.338	44.837.282
341	Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung	10.363.760	-	10.363.760
Schwerpunkt 4	Leader	423.120.058	308.647.965	731.768.023
41	Lokale Entwicklungsstrategien	369.437.308	300.738.754	670.176.062
411	Wettbewerbsfähigkeit	77.019.563	159.236.765	236.256.328
412	Umwelt/Landbewirtschaftung	9.291.452	151.081	9.442.533
413	Lebensqualität/Diversifizierung	283.126.293	141.350.908	424.477.201
421	Transnationale und interregionale Zusammenarbeit	14.000.114	3.500.029	17.500.143
431	Arbeit der lokale Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung	39.682.636	4.409.182	44.091.818
Schwerpunkte 1, 2, 3 und 4 insgesamt		7.669.131.518	2.884.680.419	10.553.811.937
Technische Hilfe		153.157.535	-	153.157.535
511	Technische Hilfe	149.657.058	-	149.657.058
	Einrichtung und Betreuung des nationalen Netzes für den ländlichen Raum	3.500.477	-	3.500.477
	Zur Betreuung des Netzes erforderliche Strukturen	700.090	-	700.090
	Aktionsplan	2.800.387	-	2.800.387
INSGESAMT		7.822.289.053	2.884.680.419	10.706.969.472

8 Zusätzliche nationale Förderung je Schwerpunkt, aufgeschlüsselt nach den in Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgelegten Maßnahmen

Tabelle: Zusätzliche nationale Förderung (Artikel 16 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005); für die gesamte Periode; in EUR:

Maßnahmen-Code	Schwerpunkt/Maßnahme	nationale öffentliche Ausgaben
Schwerpunkt 1	Interventionen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	236.000.000
11	Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials	-
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land- Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind	-
112	Niederlassung von JunglandwirtInnen	-
12	Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung	236.000.000
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	221.000.000
122	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	-
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	15.000.000
124	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie in der Forstwirtschaft	-
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	-
13	Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse	-
132	Unterstützung von LandwirtInnen, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen	-
133	Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen	-
Schwerpunkt 2	Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	8.050.000
21	Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen	8.050.000
211	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von LandwirtInnen in Berggebieten	
212	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von LandwirtInnen in benachteiligten Gebieten die nicht Berggebiete sind	
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	8.050.000
215	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	-
216	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Übergangsprojekte Art. 33 (Schutz der Umwelt) Verordnung 1257/1999)	-
22	Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen	-
221	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	-
224	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	-
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	-
226	Wiederaufbau des forstwirtschafltichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	-

Maßnahmen-Code	Schwerpunkt/Maßnahme	nationale öffentliche Ausgaben
Schwerpunkt 3	Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	-
31	Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	-
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	-
312	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges	-
313	Förderung des Fremdenverkehrs	-
32	Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum	-
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	-
322	Dorferneuerung und -entwicklung	-
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	-
33	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen	-
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen	-
Schwerpunkt 4	Leader	-
41	Lokale Entwicklungsstrategien	-
411	Wettbewerbsfähigkeit	-
412	Umwelt/Landbewirtschaftung	-
413	Lebensqualität/Diversifizierung	-
42	Transnationale und interregionale Zusammenarbeit	-
421	Transnationale und interregionale Zusammenarbeit	-
43	Arbeit der lokale Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung	-
431	Arbeit der lokale Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung	-
Schwerpunkte 1, 2, 3 und 4 insgesamt		244.050.000
Technische Hilfe		-
511	Technische Hilfe	-
	Einrichtung und Betreuung des nationalen Netzes für den ländlichen Raum	-
	Zur Betreuung des Netzes erforderliche Strukturen	-
	Aktionsplan	-
INSGESAMT		244.050.000

9 Erforderliche Angaben zur Bewertung in Bezug auf die Wettbewerbsregeln und gegebenenfalls das Verzeichnis der nach den Artikeln 87, 88 und 89 EG-Vertrag zulässigen Beihilferegelungen, die für die Durchführung der Programme in Anspruch genommen werden

Artikel 16 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Die im Rahmen von A und B gemachten Angaben zu den Vorschriften für staatliche Beihilfen und diesbezüglichen Verfahren gelten während des gesamten Programmzyklus.

A) Für Maßnahmen und Vorhaben, die in den Geltungsbereich von Artikel 36 EG-Vertrag fallen:

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung
121	Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen (Investitionsrichtlinie) in der Landwirtschaft – Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite	Genehmigungsnummer: N 445/95 zuletzt geändert durch N 234/98	2007-2013
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 - Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite, Österreich, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2015
121	Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen zur beschleunigten Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssyteme aus Bundesmitteln, Burgenland, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2008*)
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 (Obstbau/Schutz/Hagelnetze) Niederösterreich, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2013

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung
121	Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen zur beschleunigten Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssyteme aus Bundesmitteln, Niederösterreich top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2008*)
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Niederösterreich, Landesmaßnahme	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2013
121	Sonderrichtlinie des Bundes für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Oberösterreich, Landesmaßnahme	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2013
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 (besonders tiergerechte Stallbauten; Landtechnische Schriftenreihe Nr. 226 - 229), Salzburg, Ausnahme Mindestinvestitionssumme (€ 750), top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2013
121	Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen zur beschleunigten Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssyteme aus Bundesmitteln, Steiermark, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2008*)
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 Investitionsbeihilfe für Bewässerungsanlagen, Steiermark, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2013
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013; Tirol, Landesmaßnahme	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2013

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013; Vorarlberg, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2013
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Gartenbau (Fördergegenstand 11), Wien, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2013
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Wein- und Obstbau (Fördergegenstand 6), Wien, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2013
123	Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Haftungsübernahmen	XS 45/2007	2007 - 2013
123	KMU-Gruppenfreistellung für ERP-Landwirtschaft	XS 95/2007	2007 - 2013
123	Regional-Gruppenfreistellung für ERP-Landwirtschaft	XA 7008/07	2007 - 2013

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 (Förderinstrumente zinsgünstige Kredite, geplant EUR 12 Mio. p.a.; Bruttosubventionsäquivalten abhängig von Zinsentwicklung) ERP-Landwirtschaft, Österreich, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007 - 2013
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Niederösterreich, top-up, Weinbereich	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007 - 2013
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Salzburg, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007 - 2013
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Tirol, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007 - 2013
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Vorarlberg, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007 - 2013
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Wien, top-up	Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007 - 2013
214	Abgeltung von Naturschutzleistungen und Leistungen zur Kulturlandschaftserhaltung entsprechend den Vorgaben der Untermaßnahme 28 für naturschutzfachlich besonders wertvolle Teichflächen.	Gültigkeit ab 2010 Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13 Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2013

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung
214	Abgeltung von Naturschutzleistungen entsprechend den Vorgaben der Untermaßnahme 28 für Betriebe die die ÖPUL Mindestgröße nicht erreichen.	Gültigkeit ab 2007 auf Basis von Landesförderrichtlinien Siehe Meldebogen Anhang II	2007-2013

*) Entsprechend Punkt 5.3.1.2.1 B V. (8) ist die zugrunde liegende Teilmaßnahme (Umstellung bei Legehennen- und Junghennenhaltung) bis 2008 befristet.

Erläuterungen zu den hier gemeldeten Beihilferegelungen:

Eine zusätzliche nationale Förderung im Rahmen dieses Programms und in Einklang mit Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird in Österreich in zwei Formen erfolgen:

- Um für Vorhaben, die im Rahmen einer kofinanzierten Maßnahme bewilligt und gefördert werden, eine höhere als die kofinanzierte Förderintensität einzusetzen. Dies geschieht einerseits z.B. zur Erleichterung der Finanzierbarkeit im Wege der Gewährung von Zinszuschüssen von Darlehen oder zur zusätzlichen Setzung von regionalen Schwerpunkten seitens der Länder (vertikales Top-up).
- Um über das im Rahmen dieses Programms für die Kofinanzierung vorgesehene Mittelvolumen hinaus Mittel für Vorhaben bereit zu stellen, die nach den selben Bestimmungen wie jene im Programm bewilligt, aber aus rein staatlichen Mitteln finanziert werden.

In den meisten Fällen erfolgt die Beurteilung und Auswahl der Vorhaben nach den in diesem Programm festgelegten Bestimmungen und den für die Auswahl festgelegten Auswahlkriterien (zumeist Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), weshalb es keine zusätzlichen materiellen Rechtsgrundlagen für die Förderung gibt, die als Beihilferegelungen angeführt werden können.

Es wird zugesichert, dass die in Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorgesehenen maximalen Förderintensitäten in keinem Fall überschritten werden.

B) Für Maßnahmen gemäß den Artikeln 25, 27 (bei letzterem nur für die zusätzliche nationale Förderung gemäß Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) und 52 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß den Artikeln 28 und 29 der genannten Verordnung, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 36 EG-Vertrag fallen:

Maßnahmencode	Bezeichnung des Beihilfeinstruments	Angabe der Rechtswirkung des Beihilfeninstruments	Gültigkeitsdauer des Beihilfen-instruments
Burgenland			
322, 341, 413	Dorferneuerungsrichtlinie	soweit staatlich beihilferelevant De-minimis-Regelung	2007-2013
312, 413	Richtlinie zur Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen, zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges	De-minimis-Regelung	2007-2013
313, 413	Landesrichtlinie für die Durchführung der Ländlichen Entwicklung im Burgenland	De-minimis-Regelung	2007-2013
Kärnten			
323 sowie 411, 412, 413, 421, 431	Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie	Staatliche Beihilfe N 14/2004 vom 16.09.2004	2007-2013
Niederösterreich			
312, 313, 413	Beratungsrichtlinie der Wirtschaftskammer NÖ	De-minimis-Reg.Nr.: WKNÖd8	2007-2013
	Ecoplus Richtlinien für Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Programms LE/LEADER 2007-2013 in Niederösterreich	De-minimis-Reg.Nr.: Nd34; Genehmigungsnummer: XR14/2007	2007-2013
312, 413	Allgemeine Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds	Genehmigungsnummer: XR49/2007	2007-2013
	Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen	Genehmigungsnummer: XS98/2007	2007-2013
Oberösterreich			
312	Wirtschaftsimpulsprogramm[i)]	Genehmigungsnummern: XR115/2007, XS162/2007; De-minimis–Reg.Nr.: Od19	2007-2013
312, 313, 331	Tourismusimpulsprogramm – betriebliche Förderung[i)]	Genehmigungsnummer: XR146/2007; XS252/2007 De-minimis–Reg.Nr.: Od20	2007-2013
321, 331	Immaterielle Nahversorgerförderung	De-minimis-Regelung	2007-2013

Salzburg			
311, 312, 313 sowie 411, 412, 413	Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg	De-minimis-Reg.Nr.: Sd2	2007-2013
312, 413	Richtlinie der Salzburger Landesregierung zur Förderung der betrieblichen Innovation	De-minimis-Reg.Nr.: Sd9	2007-2013
321	Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg;	De-minimis-Reg.Nr.: Sd2	2007-2013
	Spartenrichtlinien für die Förderung der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	Gemeldet mit EU-Beitritt SG(94) A/24317 vom 21.12.1994	2007-2013
323	Richtlinien zur Durchführung von agrarischen Operationen	Gemeldet mit EU-Beitritt SG(94) A/24317 vom 21.12.1994	2007-2013
323, 413	Spartenrichtlinie für die Förderung der Alm- und Weidewirtschaft	Gemeldet mit EU-Beitritt SG(94) A/24317 vom 21.12.1994	2007-2013
Steiermark			
411, 412, 413	Sonderrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der Achse 4 Leader in der Steiermark im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007-2013	Soweit staatlich beihilferelevant De-minimis-Regelung	2007-2013
312	Richtlinie Steirische Wirtschaftsförderung	Staatliche Beihilfe N 572/2006 vom 23.03.2007	2007-2013
Tirol			
311; 312; 313; 321, 411; 413; 421	Rahmenrichtlinien für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol	De-minimis-Reg.Nr.: Td.29	2007–2013
311; 312, 331, 411, 413	Tiroler Beratungsförderung	De-minimis-Reg.Nr.: Td.29.3	2007-2013
312, 411, 413	Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Tiroler Zukunftsstiftung	De-minimis-Reg.Nr.: Td.15.1	2007-2013
	Tiroler Nahversorgungsförderung	De-minimis-Reg.Nr.: Td.29.1	2007-2013

Vorarlberg			
312	Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU, Prämienförderung (aws)	Genehmigungsnummer: XS46/2007	2007-30.06.2008**)
312, 413	Richtlinien-Bedingungen des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF)	Genehmigungsnummer: E 4/96	2007-2013
	Gewährung von Beiträgen zur Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung (Vorarlberger F&E-Projektförderung)	Genehmigungsnummer: 93/297 ESA	2007-2013
312, 313, 413	Wirtschaftsförderungsprogramm Vorarlberg 2007-2013	De-minimis-Reg.Nr.: Vd. 10	2007-2013
	Wirtschaftsförderungsprogramm Vorarlberg 2007-2013	Genehmigungsnummer: XS 148/2007	2007-2008
321, 413	Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Biogasanlagen mit integrierter Kraft-Wärme-Kopplung	De-minimis-Reg.Nr.: BKA Vd3a	2007-2013
313, 413	Richtlinien des BmwA für die TOP-Tourismus – Förderung 2007 – 2013 gem. Bundesgesetz über besondere Förderungen von KMU, BGBl. 432/1996 in der jeweils gültigen Fassung[ii)]	Genehmigungsnummer: XS58/2007; De-minimis-Reg.Nrn.: WA 19.1d, WA 19.2d	2007-30.06.2008**) 2007-2013
	Richtlinien des BmwA für Jungunternehmerförderung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2007 – 2013 gem. Bundesgesetz über besondere Förderungen von KMU, BGBl. 432/1996 in der jeweils gültigen Fassung	Genehmigungsnummer. XS59/2007	2007-30.06.2008**)
311, 312, 321, 413	Förderung der Nahversorgung	De-minimis-Reg.Nr.: Vd 3.1	2007-2013
321	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen in Zusammenhang mit der verstärkten Nutzung von Biomasse zu energetischen Zwecken durch Biomasse-Nahwärmeprojekte	Staatliche Beihilfe N 319/04 vom 02.09.2004	2007-2010**)
321, 413	Umweltförderung im Inland – Förderungsrichtlinien 2002	Staatliche Beihilfe N 350/2005 vom 14.09.2005[2)]	2007-2013
323, 413	Richtlinien der Landesregierung für die Verwaltung des Naturschutzfonds	Staatliche Beihilfe N 673/98 vom 12.05.1999	2007-2013

322, 413	Richtlinien zur Förderung der Gemeindeentwicklung Richtlinie zur Förderung von Aktivitäten und Investitionen, die geeignet sind, erhebliche Entwicklungsrückstände auf „sozio-kulturellem“ Gebiet oder an Basisinfrastruktur in Gemeinden und Dörfern abzuschwächen oder aufzuholen	Staatliche Beihilfe N 162/97 vom 20.06.1997	2007-2013
323, 413	Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von agrarischen Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren	Staatliche Beihilfe N 162/97 vom 20.06.1997	2007-2013
Bund			
122	Sonderrichtlinie„Wald & Wasser“ des BMLFUW	De-minimis Regelung *)	2007-2013
123	Sonderrichtlinie „Wald & Wasser“ des BMLFUW	De-minimis Regelung *)	2007-2013
124	SRL BMLFUW für Vorhaben in Zusammenhang mit der Land- und Ernährungswirtschaft für Erzeugnisse außerhalb des Anhangs I des EG-V	De-minimis-Regelung	2007-2013
124	Sonderrichtlinie „Wald & Wasser“ des BMLFUW	De-minimis Regelung *)	2007-2013
125	Sonderrichtlinie „Wald & Wasser“ des BMLFUW	Staatliche Beihilfe N 247/2005 vom 02.02.2007	2007-2013
224	Sonderrichtlinie „Wald & Wasser“ des BMLFUW	Staatliche Beihilfe N 247/2005 vom 02.02.2007 De-minimis Regelung *) für die Programmpunkte 5.3.2.2.4 B) II. (2), 5.3.2.2.4 B) II. (7) und 5.3.2.2.4 B) II. (8) 5.	2007-2013
225	Sonderrichtlinie „Wald & Wasser“ des BMLFUW	Staatliche Beihilfe N 247/2005 vom 2.2.2007 De-minimis Regelung *) für die Programmpunkte 5.3.2.2.5 B) II. (2) 5. und 5.3.2.2.5 B) II. (8)	2007-2013
226	Sonderrichtlinie „Wald & Wasser“ des BMLFUW	Staatliche Beihilfe N 247/2005 vom 02.02.2007 De-minimis Regelung *) für die Programmpunkte 5.3.2.2.6 B) II. (1) 11., 5.3.2.2.6 B) II. (2) 1. Punkt 5 und 5.3.2.2.6 B) II. (2) 1. Punkt 10	2007-2013
311	SRL BMLFUW iii)	De-minimis *); Staatliche Beihilfenummern: N 600/2005 vom 26.04. 2006 1), N 350/2005 vom 14.09.2005 2), N 234/1998 vom 09.09.1998 4).	2007 – 2013 2007 **) 2007 **) 2007 **)

312	SRL BMLFUW - Sachaufwand [iii)]	De-minimis[*)]; Staatliche Beihilfe N 600/2005 vom 26.04. 2006[1)]	2007-2013 2007[**)]
	ARR[3)] nur Bereitstellung von Bundesmitteln BMWA im Rahmen von Leader	Soweit staatlich beihilferelevant De-minimis-Regelung	2007-2013
313	ARR[3)] + Merkblatt BMWA	Soweit staatlich beihilferelevant De-minimis-Regelung	2007-2013
	SRL BMLFUW - Sachwand [iii)]	De-minimis[*)]; Staatliche Beihilfe N 600/2005 vom 26.04. 2006[1)]	2007-2013 2007[**)]
	Sonderrichtlinie „Wald & Wasser“ des BMLFUW	Staatliche Beihilfe N 247/2005 vom 02.02.2007	2007-2013
321	SRL BMLFUW	Staatliche Beihilfe N 350/2005 vom 14.09.2005[2)]	2007-2013

*) Soweit für Vorhaben nicht eine andere der angeführten Beihilfen im Rahmen dieser Maßnahme(n) zur Anwendung kommt, gilt die „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

**) Zur Weiterführung der Fördermaßnahme bis 2013 werden zeitgerecht die Folgeregelungen gemeldet.

[1)] Sonderrichtlinie für die Förderung von nicht investiven Maßnahmen in der Landwirtschaft (Dienstleistungsrichtlinie) GZ: 29.58/01–II9/02, genehmigt am 27.Februar 2002, Genehmigungsnummer: N 491/95, N 600/2005 K(2006)1799, 26.04.2006

[2)] Förderungsrichtlinien 2002 für die Umweltförderung im Inland, angemeldet unter N 530/2001, genehmigt mit SG (2002) 292033 vom 06.11.2001, zuletzt geändert durch die FRL-Novelle 2005 (angemeldet mit N 350/2005, genehmigt mit SG (2005)/2050047 vom 14.9.2005)

[3)] Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBL. II Nr. 51/2004.

[4)] Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen (Investitionsrichtlinie) in der Landwirtschaft; G.Z. 25.075/01-II/95, genehmigt am 9. September 1998, Genehmigungsnummer: N 445/95, N 234/98.

i) Im Bereich der Förderung von materiellen Investitionen kommen für Betriebe in der Regionalkulisse (Teile des Inn- und Mühlviertels) die Beihilfeinstrumente XR115/2007 und XR146/2007 zur Anwendung. Außerhalb der Regionalkulisse werden materielle Investitionen auf Basis der Beihilfeinstrumente für die Gruppenfreistellung von kleinen und mittleren Unternehmen XS162/2007 und XS 252/2007 gefördert. Die Förderung von nicht-investiven Vorhaben (immateriellen Investitionen) erfolgt ausschließlich auf Basis der „De-minimis“-Verodnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006.

ii) Die Anwendung der De-minimis-Beihilfeinstrumente WA 19.1d und WA 19.2d bleibt auf den Bereich der Förderung von Beratung und Kooperationen beschränkt.

iii) Zuordnung der Beihilfeinstrumente siehe Maßnahmenbeschreibung.

10 Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik und durch den Europäischen Fischereifonds finanzierten Maßnahmen

Artikel 5, Artikel 16 Buchstabe h und Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

10.1 Beurteilung und Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität

Zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklungsstrategie für ländliche Regionen wird es auch Programme, die aus den Strukturfonds kofinanziert sind, geben. Bei den Maßnahmen der Achse 3 und den nach dem Leader-Ansatz entwickelten Projekten und Initiativen könnten bezüglich der Fördergegenstände Ähnlichkeiten mit Strukturfondsmaßnahmen auftreten.

Aufgrund unterschiedlicher Förderungsbestimmungen zwischen dem ELER- und dem EFRE-Bereich soll gewährleistet werden, dass es hier in der Umsetzung zu einer Ergänzung, nicht jedoch zu Überschneidungen der Förderaktivitäten kommt. Zur diesbezüglichen Abgrenzung trägt jedenfalls bei, dass im ELER einzelbetriebliche investive Maßnahmen nur im Bereich von Kleinstunternehmen förderbar sein werden.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass auf der regionalen Ebene bei der Umsetzung eine enge Abstimmung der Aktivitäten von Regionalmanagements, Territorialen Beschäftigungspakten und Leader-Managements vorzusehen ist, um die Effizienz der eingesetzten Mittel und die zielgruppengerechte Ansprache der regionalen Aktivisten zu ermöglichen.

Aus dem ELER werden ausschließlich die in diesem Programm enthaltenen Maßnahmen kofinanziert. Aufgrund der strategischen Ausrichtung und der gesamtheitlichen Sicht bei der Programmerstellung und –umsetzung ist die Kohärenz innerhalb des Programms als gegeben anzusehen.

Die Maßnahmen dieses Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums verstehen sich als Ergänzung zu den aus der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft in der Europäischen Union. Die vorgesehenen Maßnahmen sind insofern bereits vom Ansatz her darauf ausgerichtet, keine Überschneidungen oder konträre Zielrichtungen in der Förderung zu verfolgen.

Eine potenzielle Doppelförderung wird sowohl im EFF als auch im ELER dadurch ausgeschlossen, dass eine Teilnahme nur an einer der beiden Maßnahmen zulässig ist. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung wird eine Abfrage der zwischengeschalteten Stellen bei der ELER-Zahlstelle erfolgen.

Hinsichtlich der gemäß Artikel 5 (6) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates in Verbindung mit

Artikel 2 (2) und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission ausnahmsweise im Rahmen dieses Programms mitfinanzierten Vorhaben wird auf die Darstellung in Punkt 5.2.5 verwiesen

10.2 Für Maßnahmen im Rahmen der Schwerpunkte 1, 2 und 3:

Eine genaue Abgrenzung der Fördertatbestände muss für den Schwerpunk 3 auf der Ebene der Programme vorgenommen werden. Hier steht das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 als horizontales bundesweites Programm den regionalen (Ebene der Bundesländer) Strukturfondsprogrammen gegenüber. Im Zuge der Programmvorbereitungen für die Strukturfondsprogramme wurde im Rahmen der ÖROK eine Abgrenzungstabelle erarbeitet (siehe Anlage V Excel-Tabelle „Übersicht ELER-EFRE-Abgrenzung“).

Im besonderen soll durch eine Eingrenzung der für die außerlandwirtschaftliche Kleinstgewerbeförderung vorgesehenen Maßnahmen des Schwerpunktes 3 auf bestimmte besonders ländlich geprägte Gebiete (Festlegung auf Programmebene) eine Konzentration der ELER-Mittel auf die besonders entwicklungsbedürftigen Kleinregionen und eine schematische Abgrenzung zu den österreichischen Strukturfondsprogrammen erreicht werden.

Betreffend die Abgrenzung der Maßnahmen „Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen M 111“ und „Ausbildung und Information M 331“ sowie „Lernende Regionen M 341“ wird festgehalten, dass diese im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) nicht gefördert werden.

Bildungs- und Informationsmaßnahmen, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und der Diversifizierung dienen, insbesondere Maßnahmen, die die Qualifizierung von LandwirtInnen und andere in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen angehen, werden durch den ELER im Rahmen dieses Programms gefördert. Eine Überschneidung mit den Maßnahmen des ESF, die im Rahmen des „Ziel 3 – Programms“ horizontal bzw. in „Ziel 2 – Programmen“ in Teilbereichen des ländlichen Raumes angeboten werden, ist institutionell ausgeschlossen. Die von Österreich umgesetzte Definition der Förderwerber ist so festgelegt, dass eine Kofinanzierung der diese Förderungswerber betreffenden Maßnahmen durch den ESF nicht möglich ist.

Eine mögliche Überschneidung ist nur mit dem Europäischen Fischerei Fonds (EFF) hinsichtlich der Unterstützung der biologischen Produktion gegeben. Die im gegenständlichen Programm enthaltene Agrarumwelt-Untermaßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ ermöglicht die Förderung des erhöhten Aufwands für die biologische Bewirtschaftung von Teichflächen. Dies jedoch nur aus nationalen Mitteln. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme 2.1.4. (Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur) im Rahmen des EFF nur den Umstieg auf Bioproduktion. Eine Abgrenzung zwischen den Fonds ist somit gewährleistet.

10.3 Für Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes 4:

Von jenen Bundesländern, die ELER-Mittel für die nichtlandwirtschaftliche Regionalentwicklung einsetzen möchten, wird eine Abgrenzung zu den Maßnahmen ihres „Ziel 2 - Programms“ auf der Ebene der Förderrichtlinien verlangt. Richtlinien bzw. Richtlinienpunkte, die in einem Programm zur Anwendung kommen, sollen vom jeweiligen Komplementärprogramm ausgeschlossen sein. Es gilt die Tabelle für die ELER-EFRE-Abgrenzung bei den Maßnahmen des Schwerpunktes 3.

10.4 Gegebenenfalls Angaben zur Komplementarität mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft

Es gibt keinen weiteren Angaben.

11 Benennung der zuständigen Behörden und Einrichtungen

Artikel 16 Buchstabe i Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

11.1 Zuständige Behörden

(1) Verwaltungsbehörde

Die Funktion der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 75 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 wird von folgender Stelle wahrgenommen:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung II/6 Stubenring 1, A-1010 Wien

Die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Kosten werden, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart wird, vom Bund getragen.

Zur Abstimmung der Maßnahmen in den Bundesländern benennen die Länder je eine Programmverantwortliche Landesstelle (PVL).

(2) Zahlstelle

Die Funktion der Zahlstelle im Sinne des Art. 74 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 iVm mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 nimmt für das gesamte Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 die Agrarmarkt Austria (AMA) wahr:

Agrarmarkt Austria Dresdner Straße 1, A-1200 Wien

Diese verfügt neben der Zentrale in Wien über Außenstellen in Innsbruck, Graz und Linz.

(3) Bescheinigende Stelle

Mit der Aufgabe der bescheinigenden Stelle gemäß Art. 74 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 iVm mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ist folgende Stelle betraut:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision Stubenring 1, A-1010 Wien

(4) Programmverantwortliche Landesstelle

Zur optimalen regionalen Umsetzung des Programms wird in jedem Bundesland eine spezifische Stelle als sogenannte Programmverantwortliche Landesstelle (PVL) nominiert. Diese Nominierung ist der Zahlstelle bekannt zugeben. Die Zahlstelle teilt in der Folge der Verwaltungsbehörde die nominierten Stellen mit.

11.2 Verwaltungs- und Kontrollstrukturen

(1) Ausgleichszulage und Agrarumweltprogramm

Die Antragstellung wird im Bereich der Ausgleichzulage sowie der Agrarumweltmaßnahmen über den so genannten Mehrfachantrag durchgeführt, der in der Regel über regionale Außenstellen der Landwirtschaftskammern (Bezirksbauernkammern) eingereicht werden kann. Nach Weiterleitung der Daten an die AMA erfolgt die weitere Bearbeitung, Bewilligung und Auszahlung zentral durch die AMA.

(2) Übrige Maßnahmen

Die Durchführung dieser Maßnahmen der ländlichen Entwicklung obliegt der Verantwortung einer einzigen Zahlstelle gemäß den Bestimmungen über die Zahlstellen des ELER. Diese hat dabei die folgenden fünf Funktionen zu erfüllen:

1. Bewilligung
2. Ausführung der Zahlung
3. Verbuchung der Zahlung
4. Technischer Prüfdienst
5. Interner Revisionsdienst

Die Funktionen Ausführung und Verbuchung der Zahlung, technischer Prüfdienst sowie der interne Revisionsdienst sind direkt in der Zentrale der Zahlstelle in Wien angesiedelt, die Funktion der Bewilligung an regionale Abwicklungsstellen (von der Zahlstelle zugelassene bewilligende Stellen, insbesondere Ämter der Landesregierung, Landeslandwirtschaftskammern, ERP-Fonds und zuständige Stellen im BMLFUW sowie anderen Bundesministerien) ausgelagert.

Zuordnung der Abwicklungsfunktionen der Zahlstelle Ländliche Entwicklung

Bewilligung	Technischer Prüfdienst	Ausführung der Zahlung	Verbuchung der Zahlung	Interner Revisions-dienst
1. Entgegennahme des Antrages bzw. der Abrechnung (Verwendungsnachweises), (gegebenenfalls an Einreichstelle ausgelagert)	Durchführung stichproben-mäßiger Kontrolle gemäß Risikoanalyse	Anweisung der Auszahlung	Verbuchung der vor-genommenen Auszahlungen	Erstellen eines Prüfplans
2. Prüfung auf formelle Richtigkeit bzw. Vollständigkeit	Durchführung von Kontrollen auf Verlangen	Überweisung der Fördermittel an die Förderungs-werber	Erstellung der periodischen Ausgaben-übersichten	Prüfung des Kontroll-systems
3. materielle Prüfung und Begutachtung	Prüfung der Fördertatbestände vor Ort		Berichts-wesen	
4. Genehmigung oder Ablehnung, Festlegung der maximalen Förderintensität				
5. Erstellen des Genehmigungs- bzw. Ablehnungsschreibens				
6. Bewilligung der Auszahlung				
7. Zahlungsanweisung an die auszahlende Stelle				
Aufbewahrung und Verwaltung der Unterlagen				
EDV-Erfassung bzw. -Zugriff				
delegiert an Ämter der Landesregierungen, Landeslandwirtschaftskammer und ERP-Fonds	Zahlstelle in der AMA			

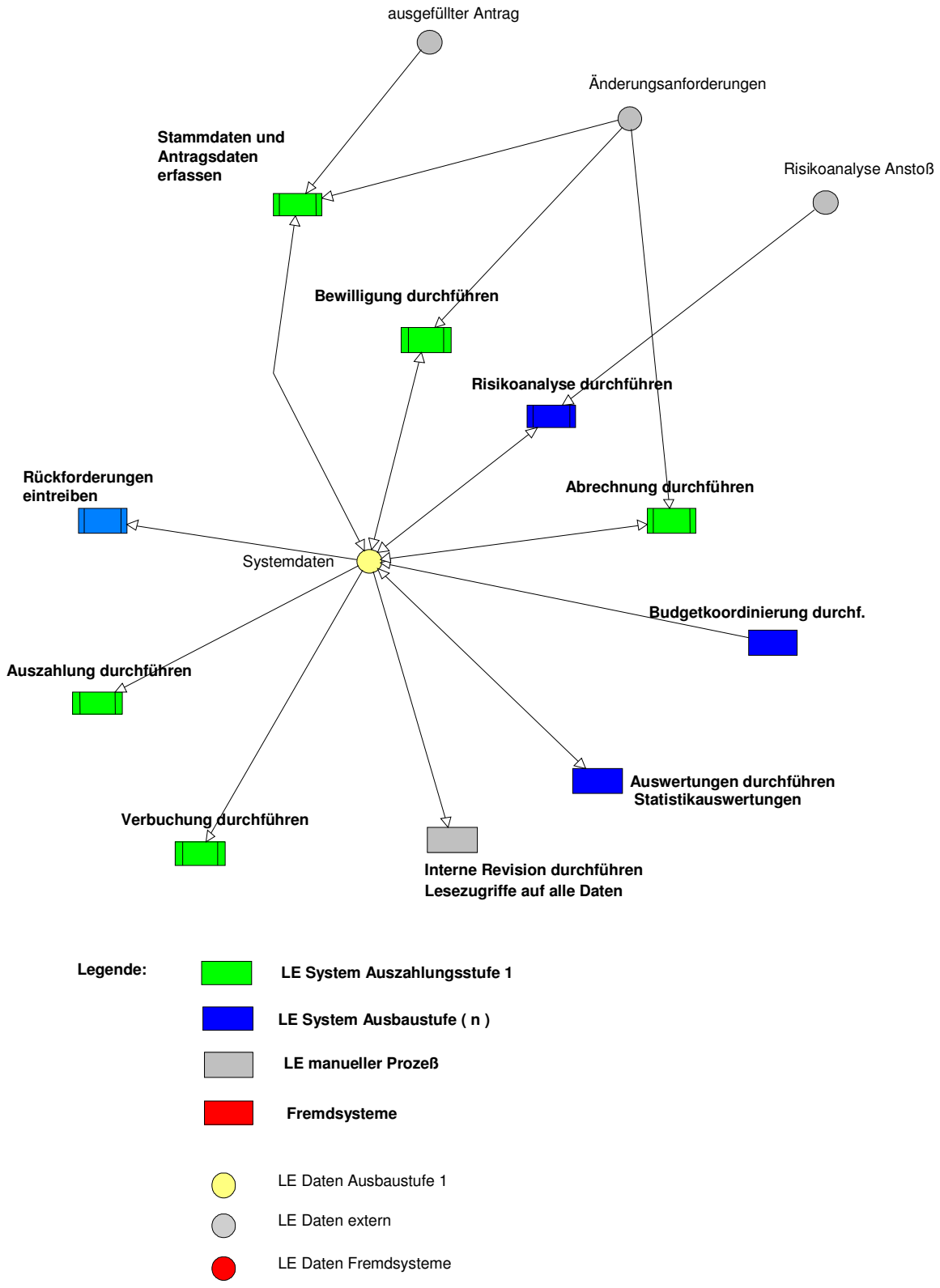

Ein zentrales, mit verschiedenen Benutzerkonzepten ausgestattetes Online-EDV-System garantiert eine österreichweite Vernetzung und einen direkten Kommunikationsfluss insbesondere zwischen der

Zahlstellenzentrale in Wien und den bewilligenden Stellen vor Ort sowie zwischen den bewilligenden Stellen.

Die Bewilligung der Zahlung (inkludiert die Entgegennahme, Überprüfung und Bewilligung der Förderanträge) werden von den Bewilligenden Stellen im BMLFUW, den Landwirtschaftskammern bzw. von den Ämtern der Landesregierungen in den Ländern sowie vom ERP-Fonds durchgeführt.

Die Übertragung der Bewilligungsfunktion erfolgt mittels Vertrages mit den Landwirtschaftskammern und dem ERP-Fonds sowie mittels Verwaltungsübereinkommen mit den Ländern.

Die Landwirtschaftskammern (LWK) stellen wegen ihrer dezentralen Organisation bis auf Bezirksebene für den Bund in der Abwicklung von Beihilfemaßnahmen eine geeignete Einrichtung mit Außenstellen vor Ort dar. In den Verträgen zwischen dem BMLFUW bzw. der Zahlstelle und den einzelnen LWK werden die von letzteren zu erbringenden Leistungen detailliert aufgelistet und eine Abgeltung vereinbart. Der Problematik der Rolle der LWK als gesetzliche Interessenvertretung einerseits und als mit Vollzugsaufgaben des Bundes betraute Einrichtung andererseits wird mit einer funktionalen und organisatorischen Trennung Rechnung getragen.

Insofern werden die Landwirtschaftskammern in den Betrauungsverträgen zur funktionalen Trennung von in der Förderungsabwicklung und Interessensvertretung eingesetzten Personen verpflichtet. Damit wird sowohl den Anforderungen der Verordnung 855/2006 als auch dem in Art. 48 Abs. 2 der Verordnung 1974/2006 festgehaltenen Standard entsprochen. Zusätzlich kommen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG, BGBl 51/1991) betreffend die Befangenheit sinngemäß zur Anwendung. Im Zuge der Betrauung sind Erklärungen zu den eingesetzten Mitteln der anderen Einrichtungen, insbesondere zum eingesetzten Personal zu machen, die von der Zahlstelle und der bescheinigenden Stelle kontrolliert und überwacht werden.

Die Festlegung der Betrauung von Landeshauptmann, LWK oder anderen Einrichtungen für die Umsetzung einzelner Maßnahmen oder Maßnahmenteile richtet sich nach der regional oder bundesweit in der Förderungsabwicklung eingeführten und über viele Jahre bewährten Praxis. Dabei wurde gerade bei der Neuorganisation des Systems in Hinblick auf die Umsetzung des Programms für die Periode 2007 – 2013 darauf Bedacht genommen, jeglichen Verdacht auf Befangenheit und Interessenkollision schon im Vorfeld auszuräumen.

Sofern es sich beim Förderungswerber um eine ansonsten mit der Funktion der Bewilligung betraute Stelle handelt, gilt die Bewilligungsfunktion der AMA vorbehalten und nicht an die andere Einrichtung übertragen. Dies gilt sowohl für den LH als auch den LWK zur Bewilligung zugeordnete Maßnahmen und Maßnahmenteile.

Die Anordnung der Zahlungen sowie die Zahlstellenbuchführung werden EDV-unterstützt in der AMA wahrgenommen. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt als automationsunterstützte Direktanweisung unter Mitwirkung des Land- und Forstwirtschaftlichen Rechenzentrums (LFRZ).

Zu den Finanzierungsströmen siehe die folgende graphische Darstellung:

Abbildung: Finanzierungsströme für sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung

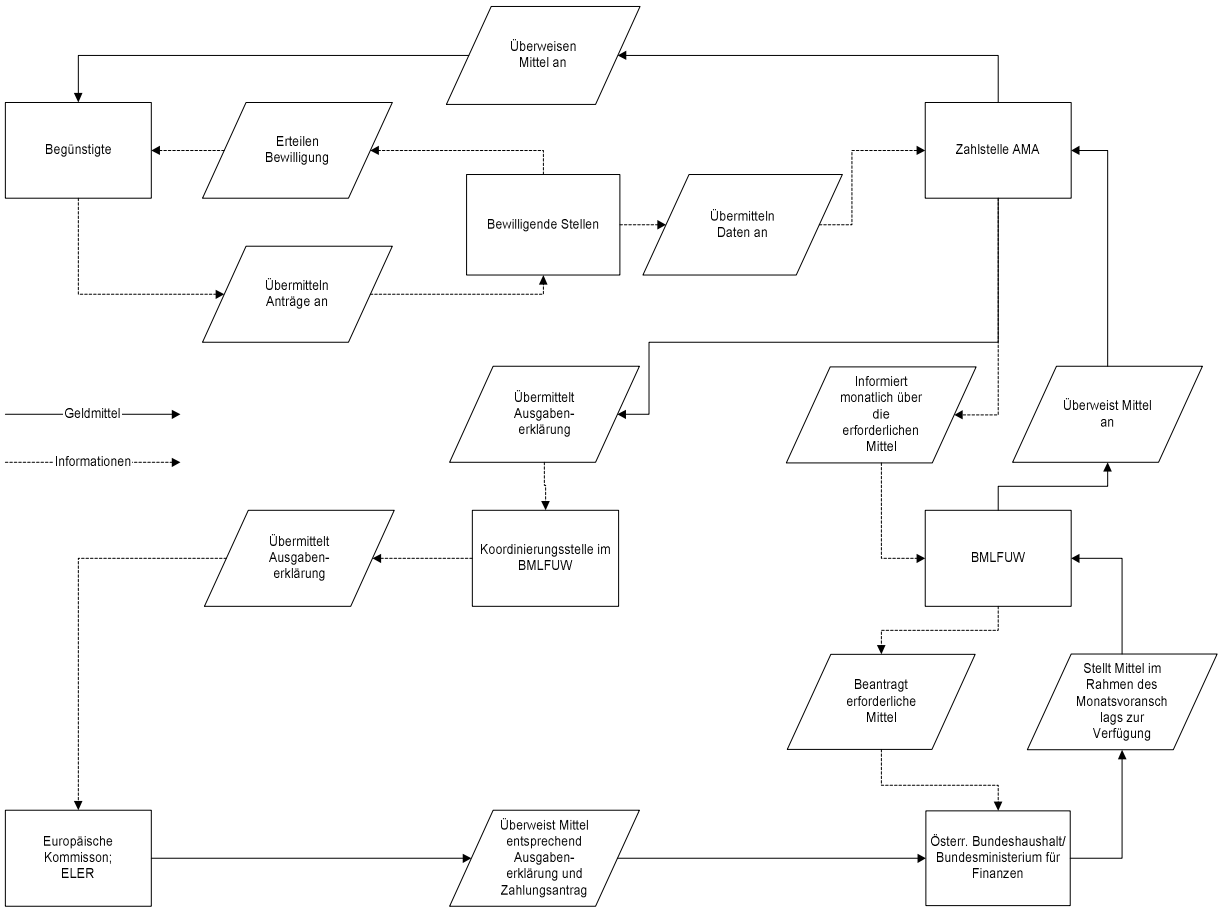

11.3 Verwaltungsinterne Vorkehrungen zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten

Gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 legt der Mitgliedstaat Kontrollmaßnahmen fest, um sicher zu stellen dass die Förderkriterien und sonstigen Verpflichtungen für alle geplanten Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum eingehalten werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 sind die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums geregelt. Die Rechtsgrundlagen für die Finanzkontrolle bestehen in den Verordnungen (EG) Nr. 883/2006 und 885/2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung 1290/2005 hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einahmeerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung im Rahmen des EAGFL und des ELER bzw. hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EAGFL und den ELER.

Die primäre Verantwortung für die Kontrolle liegt beim Mitgliedstaat, der die notwendigen Maßnahmen trifft, um

- alle Anträge auf Fördermittel sowie Zahlungsanträge einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen und
- auf einer geeigneten Stichprobe Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

Die mit Abwicklungsfunktionen der Zahlstelle beauftragten Stellen sorgen dafür, dass Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und einwandfrei funktionieren, sodass eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel sichergestellt ist. Die beauftragten Stellen gewährleisten, dass bei den aus Mitteln des ELER kofinanzierten Maßnahmen bzw. Vorhaben deren Übereinstimmung mit den Förderungsvoraussetzungen des Programms sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen über die geförderten Ausgaben und die zu gewährenden Förderbeträge laufend - auch vor Ort – durch die zuständigen Förderstellen kontrolliert wird.

Die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates enthält Vorschriften betreffend die finanzielle Verantwortung für Unregelmäßigkeiten in den Fällen, in denen die betreffenden Beträge nicht vollständig wieder eingezogen werden können. In den Artikeln 32 und 33 dieser Verordnung ist ein Verfahren beschrieben, nach dem die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft beschließen kann, aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossene Beträge, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist wieder eingezogen werden können, teilweise dem betreffenden Mitgliedstaat anzulasten.

Unter Anlehnung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 hat die Zahlstelle AMA ein System eingerichtet um alle Außenstände auszuweisen und bis zum Zahlungseingang in einem Debitorenbuch zu verzeichnen.

Im Rahmen der Bestimmungen müssen die Mitgliedstaaten bestimmte Berichtspflichten erfüllen. Gemäß Artikel 6 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 (nachstehend „Durchführungsverordnung“) müssen die Jahresrechnungen folgende Übersicht der bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder einzuziehenden Beträge des ELER entsprechend dem Muster im Anhang III der Durchführungsverordnung enthalten.

- Übersicht 3:
  Unregelmäßigkeiten zu Lasten des ELER – Stand der Wiedereinziehungsverfahren im letzten Haushaltsjahr – Verwaltungsverfahren
- Übersicht 4:
  Unregelmäßigkeiten zu Lasten des ELER – Stand der Wiedereinziehungsverfahren im letzten Haushaltsjahr – Gerichtsverfahren
- Übersicht 6:
  Unregelmäßigkeiten zu Lasten des ELER – Einzelfälle.

Die Übersicht 6 beinhaltet detaillierte Informationen über die Einzelfälle, die in den Übersichten 3 und 4 zusammengefasst sind.

Folgende Entsprechungstabelle ist die Übereinstimmung zwischen den Spalten der Übersichten 3 und 4 mit den Spalten der Übersicht 6 wiederzugeben:

Tabelle 3-4	Tabellen 6
Spalte (a)	Spalte (2)
Spalte (b)	Summe der Spalten (j)-(h)-(l)-(m) des Haushaltsjahres der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit
Spalte (c)	Summe der Spalte (m) des Haushaltsjahres der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit
Spalte (d)	Summe der Spalte (l) des Haushaltsjahres der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit
Spalte (e)	Summe der Spalte (h) des Haushaltsjahres der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit
Spalte (f)	Summe der Spalte (j) des Haushaltsjahres der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit

Im Detail werden gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 im Rahmen des Rechnungsabschlusses ELER die Übersichten 3, 4 und 6 erstellt, in welchen Angaben zu allen Fällen gemacht werden, bei denen bis 15. Oktober keine vollständige Wiedereinziehung von zu unrecht gezahlten Beträgen erfolgt ist bzw. für die Beträge die als uneinbringlich erklärt, aber noch nicht abgerechnet wurden.

In den Übersichten 3 und 4 „Unregelmäßigkeiten zu Lasten des ELER“ – Stand der Wiedereinziehungsverfahren im letzten Haushaltsjahr – Verwaltungsverfahren bzw. – Gerichtsverfahren“ werden

- in Spalte a) das Haushaltsjahr der ersten Feststellung,
- in Spalte b) der Saldo per 15. Oktober,
- in Spalte c) die wiedereingezogenen Beträge im abgelaufenen Haushaltsjahr,
- in Spalte d) die berichtigten Beträge im abgelaufenen Haushaltsjahr,
- in Spalte e) die Summe der für uneinbringlich erklärten Beträge und
- in Spalte f) die noch wiedereinzuziehenden Beträge per 15. Oktober,

eingetragen.

In den Übersicht 6 werden nachstehende Spalten im Rahmen des ELER befüllt:

- Spalte 1) Fonds (die Zahlen 5 bzw. 6 geben an, ob es um EGLF bzw. ELER handelt)
- Spalte 2) das Haushaltsjahr auf das sich die Übersicht bezieht
- Spalte 3) Zahlstellencode
- Spalte 4) Währung
- Spalte a) Kennummer mit dem der Fall von der Zahlstelle identifiziert werden kann
- Spalte b) ECR – Kennummer, mit dieser kann der Fall in der AFIS/ECR-Datenbank, welche vom OLAF verwendet wird identifiziert werden
- Spalte c) Haushaltsjahr der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit

- Spalte d) Gerichtsverfahren (Y/N)
- Spalte e) Ursprünglicher Betrag
- Spalte f) berichtigter Betrag insgesamt (gesamter Wiedereinziehungszeitraum)
- Spalte g) wiedereingezogener Betrag (gesamter Wiedereinziehungszeitraum)
- Spalte h) als uneinbringlich erklärter Betrag (gesamter Wiedereinziehungszeitraum)
- Spalte i) Datum der Feststellung der Uneinbringlichkeit
- Spalte j) Betrag, für den die Wiedereinziehung läuft
- Spalte k) Gründe für die Uneinbringlichkeit
- Spalte l) berichtigter Betrag im Haushaltsjahr n
- Spalte m) wiedereingezogener Betrag im Haushaltsjahr n

Diese Übersichten werden der Koordinierungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses jährlich bis spätestens 10. Dezember übermittelt und vom BMLFUW an die Europäische Kommission bis 1. Februar des nächstfolgenden Jahres weitergeleitet.

Weiters teilt die Zahlstelle AMA unter Bezugnahme auf Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision des BMLFUW die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge (ab EUR 10.000,-) im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik mit. Zusätzlich wird die Europäische Kommission via BMLFUW gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1848/2006, so rasch wie möglich, spätestens jedoch binnen 2 Monaten nach Ablauf jedes Vierteljahres und unter Bezugnahme auf alle früheren Mitteilungen gemäß Artikel 3 – über Einzelheiten der Einleitung oder Einstellung etwaiger Verfahren zur Verhängung von verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen, sowie die wichtigsten Ergebnissen der Verfahren in Kenntnis gesetzt.

Die AMA verfügt über ein umfassendes Managementsystem, welches nach der Qualitätsnorm ISO 9001 zu 2000 zertifiziert ist. Es ist dadurch gewährleistet, dass sämtliche Arbeitsschritte im Rahmen des Bereichs Unregelmäßigkeiten bzw. Wiedereinziehungen durch Verfahrensanweisungen bzw. internen Prozessaudits abgesichert sind.

12 Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme sowie geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses

Artikel 16 Buchstabe i Ziffer ii und Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

12.1 Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme

Artikel 16 lit. i) Zi. ii) und Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind für den Prozess des Monitorings und der Evaluierung explizite Vorgaben enthalten. So hat die Verwaltungsbehörde (BMLFUW) erstmals im Jahr 2008 und dann jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die Umsetzung des Programms der EU-Kommission vorzulegen. Dieser Bericht hat neben den Details zur Programmabwicklung auch Informationen über die Entwicklung der verschiedenen Indikatoren, die für die Bewertung und Feststellung der Effizienz des Programms notwendig sind, zu enthalten.

Die Programme zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums der Mitgliedstaaten werden einer Ex-ante Bewertung, einer Halbzeitbewertung und einer Ex-post Bewertung unterzogen. Die strategische Umweltprüfung wird als Teil der Ex-ante Bewertung durchgeführt. Während die ex-ante-Bewertung und die Strategische Umweltprüfung vor Programmbeginn im Jahr 2007 zu erstellen sind, ist die Halbzeitbewertung im Jahr 2010 und die Ex-post Bewertung im Jahr 2015 durchzuführen. Zusätzlich wird im Rahmen der „ongoing-evalution“ ein jährlicher Bericht über die Evaluierungsaktivitäten vorgelegt werden.

Die Evaluierung der Ländlichen Entwicklung stellt Informationen zur Durchführung und Auswirkung der kofinanzierten Programme zur Verfügung. Ihre Ziele sind einerseits, Rechenschaft zu legen und die Transparenz für die Behörden und die Öffentlichkeit zu verbessern und anderseits, die Durchführung der Programme im Hinblick auf die festgestellten Erfordernisse zu verbessern.

Die Evaluierung bewertet die Ergebnisse und Auswirkungen der Programme. Dies erfolgt durch Abschätzung der Effektivität, Effizienz und Wirkungen der Maßnahmen. Sie schafft damit eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung und Neuorientierung der Politik. Damit sie durchgeführt werden kann, ist es wichtig, solide Daten und Informationen zu sammeln, dies erfolgt anhand der von der EU vorgegeben Indikatoren und den im Rahmen der Ex-ante Evaluierung festgelegten zusätzlichen Indikatoren.

Das Schlüsselelement der Evaluierung ist die so genannte Interventionslogik, welche ausgehend von den vorhandenen budgetären Mitteln, über den Output und dem Ergebnis der Maßnahmen zu ihren Wirkungen einen kausalen Zusammenhang herstellt. Somit führt die Interventionslogik zu einer fortlaufenden Abschätzung der Wirkungen sowie den Zielen, die erreicht werden sollen.

Die Interventionslogik geht von den sozioökonomischen oder umweltrelevanten Erfordernissen aus, auf die das Programm bzw. die Maßnahme reagieren sollte. In der folgenden Grafik werden der kausale Zusammenhang der Interventionslogik und die Hierarchie der Indikatoren dargestellt. Sie starten mit den Inputs (finanzielle Mittel), welche die Programmaktivitäten (Outputs) schaffen, die wiederum operationalen oder maßnahmenbezogenen Zielen entsprechen. Die damit erzielten Ergebnisse sind unmittelbare Effekte der Interventionen, welche zur Erreichung der besonderen Ziele beitragen sollen. Die Wirkungen sollen zur Erreichung der übergreifenden Ziele des Programms beitragen.

Abbildung: Vereinfachte Darstellung der „ Interventions-Logik“

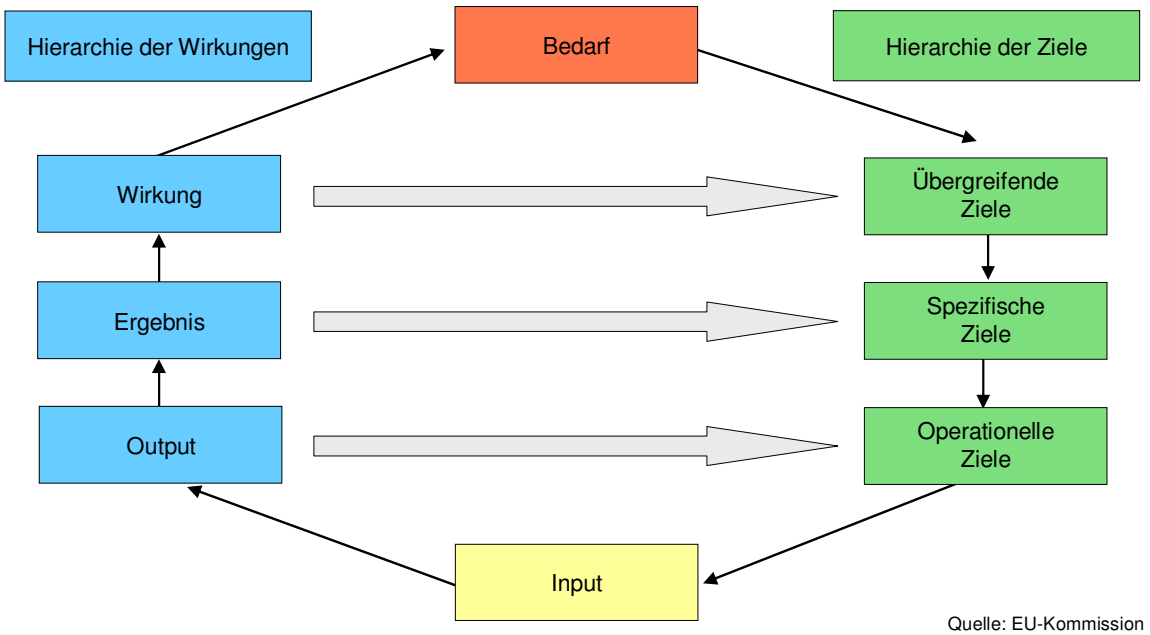

Quelle: EU-Kommission

Die Indikatoren sind Werkzeuge, um abzuschätzen, inwieweit die erwarteten Ziele durch die Maßnahmen bzw. das Programm erreicht worden sind. Diese Indikatoren können neben statistischen Daten auch qualitative Schätzungen oder logische Annahmen umfassen. Im Rahmen der Evaluierung des ländlichen Entwicklungsprogramms werden folgende Typen von Indikatoren unterschieden:

- Input Indikatoren: Diese umfassen das eingesetzte Budget; Beispiel: Ausgaben pro Maßnahme.
- Output Indikatoren: Sie messen physische oder monetäre Einheiten; Beispiel: Umfang der biologisch bewirtschaften Fläche, Anzahl der teilnehmenden Betriebe.
- Ergebnisindikatoren: Sie messen die direkten und sofortigen/unmittelbaren Auswirkungen der Maßnahme, des Programms; Beispiel: Umfang der biologisch produzierten Lebensmittel.

- Auswirkungsindikatoren: Sie messen die indirekten Auswirkungen der Maßnahmen bzw. des Programms; Beispiel: Zunahme der Beschäftigung im ländlichen Raum, zunehmende Produktion von erneuerbarer Energie.

Das Konzept der kontinuierlichen Bewertung umfasst alle Evaluierungsaktivitäten, die während der gesamten Programmperiode durchgeführt werden. Es sind dies die Ex-ante Evaluierung mit der Strategischen Umweltprüfung, die mid-term und die Ex-post Evaluierung sowie sonstige evaluierungsbezogene Aktivitäten (siehe Abbildung). Alle Evaluierungsaktivitäten können von der Programm erstellenden Behörde zur Verbesserung der Programmabwicklung herangezogen werden. Diese Verbesserungen beinhalten die Interaktion zwischen den Evaluierungsaktivitäten, der Erfassung und Verbesserung der Indikatoren und die Datensammlung.

Abbildung: Korrespondenz zwischen Bewertung und Programmablauf (Laufende Bewertung)

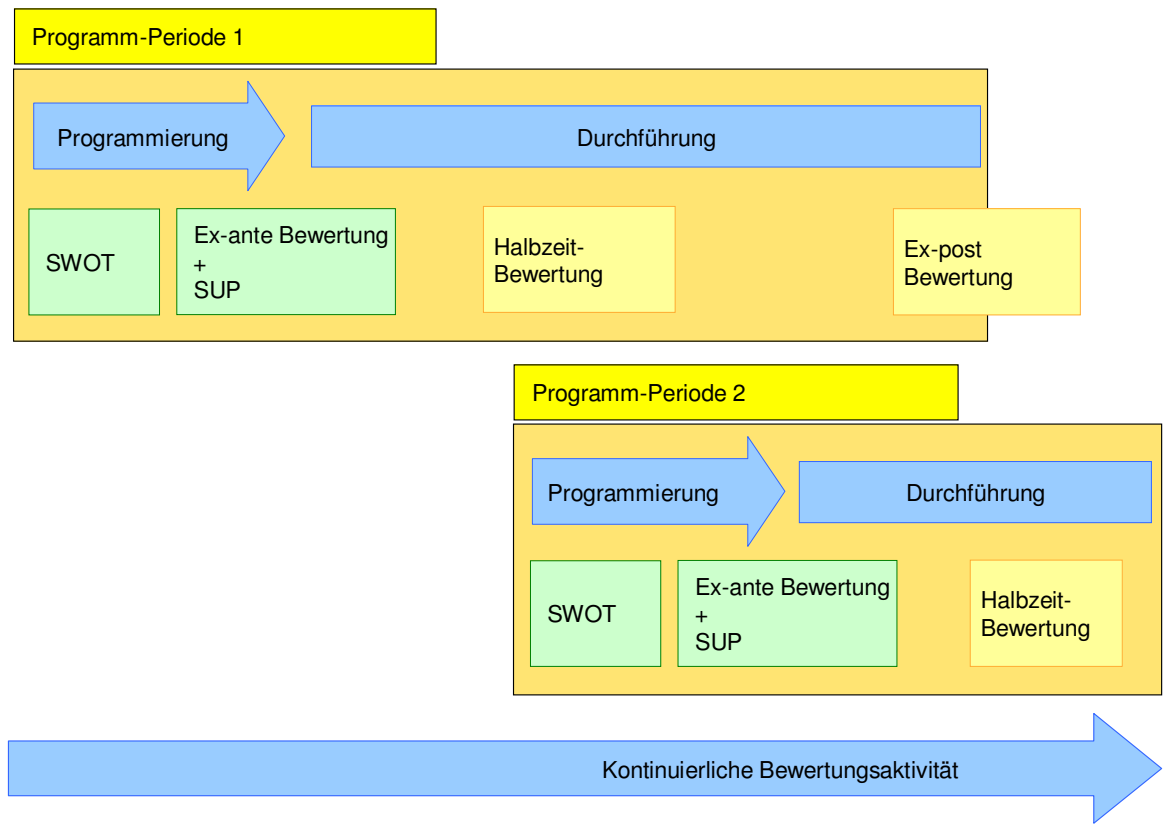

Quelle: EU-Kommission

Bei der Erfüllung der Monitoring- und Evaluierungserfordernisse kann in Österreich im Wesentlichen auf vorhandene Strukturen, die bereits in der vergangenen Programmperiode geschaffen wurden, aufgebaut werden. Die Erstellung der Formulare, die Datenerfassung und die Aufbereitung der Daten erfolgt durch eine einzige Zahlstelle (Agrarmarkt Austria). Bei der Erfassung der Anträge werden auch die für das Monitoring und die Evaluierung erforderlichen Indikatoren mit erhoben. Dafür wurde ein

verbessertes Erfassungs- und Kontrollsystem entwickelt, das den Bedürfnissen für diesen Bereich besser gerecht werden wird.

Durch die jährlichen Berichtspflichten ist es erforderlich und auch vorgesehen, mit der Kontrolle der erhobenen Indikatoren bereits im ersten Jahr der neuen Programmperiode zu beginnen. Für spezielle Fragestellungen werden, wie in der letzten Periode Forschungsarbeiten bzw. Werkverträge vergeben. Dies gilt insbesondere für die im Laufe der Programmperiode noch weiter zu entwickelnden Indikatoren, wie z.B. für den Indikator „High nature value farmland areas“ (Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hohem Naturwert). Damit wird der Vorgabe der EU-Kommission, die Evaluierung als fortlaufenden Prozess („laufende Bewertung“) umzusetzen, nachgekommen.

12.2 Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses

Artikel 16 lit. i) Zi. ii) und Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Für das Österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 wird innerhalb von höchstens drei Monaten nach Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission ein Begleitausschuss eingerichtet. Dieser erfüllt die Aufgaben gemäß Art. 78 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und wird mindestens einmal im Jahr zu mindestens einer Sitzung zusammentreten.

Die Zusammensetzung des Begleitausschusses erfolgt im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter Einbeziehung je eines/r Vertreters/in

- der programmspezifischen Förderstellen des Bundes und der Länder,
- des Österreichischen Gemeindesbundes und des Österreichischen Städtebundes,
- der Wirtschafts- und Sozialpartner,
- von Nichtregierungsorganisationen wie z.B. Umweltorganisationen und Einrichtungen, die für die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Jugendlichen verantwortlich sind,
- der Europäischen Kommission und
- der Zahlstelle.

Das Sekretariat des Begleitausschusses wird bei der Verwaltungsbehörde eingerichtet, welches folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der partnerschaftlichen Programmbegleitung wahrnimmt:

- Koordination der Termine und Führung einer Mitgliederevidenz
- Erarbeitung des Geschäftsordnungsentwurfes für den Begleitausschuss
- Einladung zu den Sitzungen und Abstimmung der Tagesordnungen
- Einholung, Prüfung und fristgerechte Versendung der Sitzungsunterlagen
- Erstellung und Versendung der Beschlussprotokolle
- Führung einer Aufstellung über Programmänderungen und einer Aufstellung über die zur Programmumsetzung verwendeten Förderungsrichtlinien
- Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Vergabe und Abwicklung allfälliger Evaluierungsaufträge
- Sicherstellung des Informationstransfers zu den Strukturfondsprogrammen im Rahmen des ÖROK-Unterausschusses „Regionalwirtschaft“
- Beiträge zur Publizität.

Die auf das Programm entfallenden Kosten werden von der Verwaltungsbehörde getragen und nach Maßgabe der Förderkriterien der Kommission im Rahmen der Technischen Hilfe des Programms, aus Mitteln des ELER kofinanziert.

13 Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Programms

Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

13.1 Geplante Maßnahmen zur Unterrichtung der potenziellen Begünstigten, der Berufsverbände, der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der Nichtregierungsorganisationen über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms.

I. Zuständige Behörden

Das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2007-2013 wird nach Genehmigung durch die Europäische Kommission an alle mit der Förderungsabwicklung oder Beratung befassten öffentlichen Stellen, an die betroffenen Interessensvertretungen, wie auch an die lokalen, regionalen oder bundesweiten Verwaltungsinstitutionen, sowie an die Forschungs- und Bildungsstätten versandt. Für alle Interessierten besteht die Möglichkeit das Programm direkt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzufordern.

Der Programmtext sowie einschlägige Antragsformulare, Merkblätter etc. werden jeweils in der geltenden Fassung auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kostenlos verfügbar sein.

Eine entsprechende Information an die potentiellen FörderungswerberInnen wird über einschlägige Fachzeitschriften, Wochenzeitungen oder sonstige Aussendungen unter Ausnutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen.

Die einschlägigen Antragformulare für den Bereich sonstigen Maßnahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes werden darüber hinaus ebenfalls auf der Homepage des BMLFUW abrufbar sein.

II. Maßnahmen, um die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft in den Programmen sowie über deren Ergebnisse zu informieren

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden in Form des nachstehenden Kommunikationsaktionsplanes vorgelegt, der entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- Ziele und Zielgruppen;
- Inhalt und Strategie der Informations- und Publizitäts-Maßnahmen;

- indikatives Budget;
- Durchführungsverantwortliche;
- Bewertungskriterien.

(1) Ziele und Zielgruppen

Anhand von Informations- und Publizitätsmaßnahmen für das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2007-2013 soll die breite Öffentlichkeit darüber informiert werden welche die Rolle die Europäische Union, sowie die zuständigen Bundes- und Landesstellen im Rahmen dieses Programms spielen. Darüber hinaus sollen potentielle Förderungsträger sowie die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner über die in diesem Programm angebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Projekten über einem bestimmten Investitionsvolumen wird eine einheitliche Kennzeichnung vorgesehen. Es gelten jedenfalls die in Anhang VI Ptk. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 angeführten Grenzwerte.

Die Art der Kennzeichnung wird sich grundsätzlich an den Vorgaben des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 orientieren.

Allenfalls können seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirschaft mittels Erlass niedrigere Grenzwerte und weitergehende Kennzeichnungsvorschriften festgelegt werden.

(2) Inhalt und Strategie der Informations- und Publizitäts-Maßnahmen

Zur strukturierten und zielgruppenbezogenen Vermittlung von Inhalten wird folgende Strategie angewandt:

1. Analyse der Ausgangslage,
2. Entwicklung einer darauf aufbauenden Strategie für die Informations- und Publizitäts-Maßnahmen,
3. Überprüfung der Informations- und Publizitäts-Maßnahmen auf deren Wirksamkeit,
4. generelle strategische Zielsetzung: die Informations- und Publizitäts-Maßnahmen sollen eine einheitliche Aufmachung haben, sodass sie im Laufe der Zeit zu einer „Markenqualität“ bzw. einer „corporate identity“ werden.

Der Inhalt der Informations- und Publizitätsmaßnahmen soll so vermittelt werden, dass die Transparenz gegenüber den Programmpartnern gewährleistet ist.

Es kommen insbesondere folgende Informations- und Publizitätsmaßnahmen in Frage:

1. Erinnerungstafeln - bleibende Erinnerungstafeln bei öffentlich zugänglichen Projekten,
2. Antragsformulare,
3. Förderungszusagen und -verträge haben darüber hinaus gegebenenfalls den Betrag oder der

Prozentsatz der Beteiligung des betreffenden Gemeinschaftsinstruments zu enthalten,

4. Informations- und Publizitäts-Material:
   - bei Veröffentlichungen wie Broschüren, Falter, Mitteilungsblätter etc. ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die EAGFL-Beteiligung anzubringen,
   - bei online übermitteltem Material (Website, Datenbank etc.) oder audiovisuellem Material gilt dieser Grundsatz analog,
   - bei Informationsveranstaltungen (Konferenzen, Messen, Wettbewerben etc.) müssen die Veranstalter auf die Gemeinschaftsbeteiligung an diesen Interventionen hinweisen (z.B. mit Anbringung der europäischen Fahne im Sitzungssaal und Emblem auf Dokumenten).

Die angeführten Maßnahmen sind bei EU-Kofinanzierung jedenfalls mit dem EU-Emblem entsprechend den graphischen Vorgaben des Pkt. 4 des Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006) und mit dem Zusatz „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes: Europa investiert in ländliche Gebiete“ zu versehen. Ebenso ist auf die Finanzierung aus nationalen Mitteln hinzuweisen und das Logo des jeweils mitfinanzierenden Ministeriums zu verwenden. Bei Maßnahmen die im Rahmen des Schwerpunkts 4 finanziert werden ist darüber hinaus auch das LEADER Logo anzubringen.

Zur optimalen Kommunikation der Fördermöglichkeiten im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums wird auf ein Paket von Maßnahmen gesetzt, dessen beste Wirkung im Zusammenspiel der einzelnen Komponenten erzielt wird. Es ist geplant, folgende Kommunikationsmittel einzusetzen:

- Events/Aktionen (Pressekonferenzen, Kick-off-Veranstaltungen, etc.),
- Klassische Kommunikation (zeitliche gestaffelt mehrere Direktmailings an Multiplikatoren, Inserate in lokalen Medien, Image- bzw. Detailbroschüren, Deko-/Info-plakate, Infozeitung etc.),
- Public Relations (Presseberichte, gerichtet an Printmedien, TV und Hörfunk),
- Internet.

(3) Indikatives Budget

Zur Finanzierung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden im Rahmen der Technischen Hilfe indikativ EUR 300.000,-- reserviert.

(4) Verantwortung für die Durchführung

Für die Durchführung der Informations- und Publizitäts-Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Diese Funktion nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II/6, Stubenring 1, A-1012 Wien war.

(5) Bewertungskriterien

- Steigerung des Bekanntheitsgrades der sich im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 ergebenden Möglichkeiten.
- Informationsmaßnahmen betreffend die Rolle der EU bei der Förderung von Maßnahmen für den ländlichen Raum.
- Erhöhung des Wissensstandes der breiten Öffentlichkeit.

13.2 Maßnahmen zur Unterrichtung der Begünstigten über die gemeinschaftliche Kofinanzierung.

Im Interesse der Transparenz werden die Begünstigten möglichst umfassend über die Finanzierungsmöglichkeiten, die im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums, aus nationalen und EU-Mitteln geboten werden. Den potenziellen Begünstigten werden seitens der Verwaltungsbehörde und der Programmverantwortlichen Landesstellen (PVL) detaillierte und jeweils aktuelle Informationen über folgende Punkte zur Verfügung gestellt:

(1) die Verwaltungsverfahren, die anzuwenden sind, um eine Finanzierung im Rahmen eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum erhalten zu können,

(2) eine Beschreibung der Verfahren für die Prüfung der Finanzierungsanträge,

(3) die Förderbedingungen und/oder Kriterien für die Auswahl und Bewertung der zu finanzierenden Projekte,

(4) Namen von Personen oder Anlaufstellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die Erläuterungen zur Funktionsweise der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum und zu den Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Vorhaben geben können.

Neben der Verwaltungsbehörde sind insbesondere folgende Einrichtungen Ansprechpartner für die zur Verfügungstellung von Informationen zuständig:

- Programmverantwortliche Landesstellen,
- Landwirtschaftskammern,
- Nichtregierungsorganisationen, insbesondere Einrichtungen für die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Jugendlichen sowie für den Umweltschutz tätige Einrichtungen,
- das nationale Netzwerk.

13.3 Maßnahmen zur Unterrichtung der allgemeinen Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Programmen und deren Ergebnissen.

Sowohl die Verwaltungsbehörde als auch die Begünstigten treffen die erfoderlichen Vorkehrungen [vgl. 13.1 II (2)], um die Öffentlichkeit über die aufgrund des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 finanzierten Maßnahmen zu informieren.

14 Benennung der konsultierten Partner und Ergebnisse der Konsultation

Artikel 6 und Artikel 16 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Am 2. November 2004 wurde der Partnerschaftsprozess zur Gestaltung der zukünftigen Politik für die Ländliche Entwicklung in Österreich mit einer Startveranstaltung in Waidhofen an der Ybbs eingeleitet. Die Österreich-Konferenz unter dem Titel „Den ländlichen Raum nachhaltig entwickeln", zu welcher Herr Bundesminister Josef Pröll eingeladen hatte, war der Beginn des Dialogs mit den PartnerInnen für die Gestaltung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2007 bis 2013. Insgesamt 420 AkteurInnen für den ländlichen Raum nahmen an dieser Veranstaltung teil, wo zugleich auch der Prozess für die weiteren Planungsschritte festgelegt wurde. Im Sinne einer effizienten und effektiven Vorgangsweise wurde die Vereinbarung getroffen, dass der Programmerstellungsprozess auf zwei Schienen ablaufen wird.

Die eine Schiene betraf die fachliche Gestaltung der nationalen Strategie sowie des Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums, welche unter der Verantwortung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgte. Dazu wurden Arbeitsgruppen unter Federführung des Ressorts eingerichtet, die mit VertreterInnen jener Institutionen und Organisationen, die mit der Programmumsetzung betraut und in die Förderabwicklung eingebunden sind, und mit den VertreterInnen der gesetzlichen Interessensgruppen beschickt wurden.

Parallel zu Arbeitsgruppen wurden Konsultationsveranstaltungen in Rahmen eines breiten Dialoges, welcher die Beteiligung aller interessierten Partner sicherstellte, fortgeführt. Der Dialog mit den PartnerInnen basierte auf einem dreistufigen Verfahren. In der Auftaktveranstaltung wurde der Partnerschaftsprozess in Gang gesetzt und die zukünftige Ausrichtung der Ländlichen Entwicklung in Österreich im Rahmen von Workshops breit diskutiert. In einem zweiten Schritt konnten die Partner zu den Zwischenergebnissen der Arbeitsgruppen bzw. zu dem nationalen Strategieplan nicht nur in einem öffentlichen Forum sondern auch schriftlich Stellung beziehen. In Schritt 3 wurden die überarbeiteten Zwischenergebnisse im Rahmen des „Grünen Paktes" sowie die revidierte nationale Strategie mit den Partnern abschließend umfassend diskutiert. Den PartnerInnen wurde dabei auch die Möglichkeit gegeben, zusätzlich schriftliche Stellungnahmen nachzureichen.

Die Konsultationsveranstaltungen, welche als Dialogtage abgehalten wurden, bildeten ein Forum für umfassende Diskussionen und Anregungen für die Arbeitsgruppen. Zusätzlich zu den Dialogtagen wurde eine Internetplattform auf der Homepage des Bundesministeriums unter www.le07-13.lebensministerium.at eingerichtet. Die Plattform wurde für alle an der Ländlichen Entwicklung Interessierten zugänglich gemacht, um Stellungnahmen und Positionen zur Strategie und zum Programm deponieren zu können. Damit wurde eine laufende Konsultation und eine aktive Einbindung der PartnerInnen mit der Möglichkeit der Einflussnahme bei der Programmgestaltung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gewährleistet.

14.1 Benennung der konsultierten PartnerInnen

Die Auswahl der PartnerInnen im November 2004 erfolgte gemäß der damaligen Grundlage der Europäischen Kommission für einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), KOM(2004)490 endgültig. Demnach wurden entsprechend den traditionellen Regelungen und nationalen Gepflogenheiten VertreterInnen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene aus den Bereichen der Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und Forschung einbezogen. Mit der Einbindung von AkteurInnen des ländlichen Raums aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Sozialpartnerschaft, der Zivilgesellschaft, der Umwelt, der Forschung und schließlich auch der Politik wurde eine umfassende und effiziente Beteiligung aller relevanten Einrichtungen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der Umwelt bewerkstelligt. An den Dialogtagen nahmen im Schnitt an die 400 Partner aus den verschiedenen Organisationen und Einrichtungen teil. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über Teilnahme der Partner an den Dialogtagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

Beteiligte an der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 in Österreich		
Organisation/Institution		Anzahl der Vertreter
Öffentliche Körperschaften	insgesamt	121
	Bundesverwaltung	63
	Regionalverwaltung	54
	Lokale Verwaltung	4
Wirtschafts- und Sozialpartner		13
Interessensvertreter der Land- und Forstwirtschaft		67
Zivilgesellschaft	insgesamt	49
	NGO	14
	NGO – Gender Mainstream	2
	NGO Umwelt	33
Lokale Initiativen	insgesamt	79
	LAG LEADER	59
	Regionalmanagement	20
Wissenschaft und Forschung		18
Politik	insgesamt	53
	Parlament	42
	Bauernorganisationen	11
Insgesamt		400

Die Bundesverwaltung war durch die Ministerien BMLFUW, BKA, BMWA und BMF, die Zahlstelle Agrarmarkt Austria, die Statistik Austria, die ÖROK, die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie der ERP-Fonds vertreten.

Die Partner der Landesverwaltung wurden von den Ämtern der Landesregierungen und den Agrarbezirksbehörden entsandt. Die Vertreter der Landesverwaltung kamen aus dem Agrar- und Naturschutzbereich, aus dem Bereich der Wirtschaft und des Tourismus, sowie aus dem Bereich LA 21, Leader, Ziel 1 und 2. Die lokale Verwaltung war durch den Gemeinde- und Städtebund vertreten. Bürgermeister und Amtsdiener der Gemeinden beteiligten sich an dem Partnerschaftsprozess.

Die österreichische Sozialpartnerschaft, die sich aus der Landwirtschaftskammer Österreich, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeiterkammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zusammensetzt, repräsentierten die Wirtschafts- und Sozialpartner im Rahmen der Partnerschaft.

Aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft nahmen nicht nur Berater der Landeslandwirtschaftskammer teil. Zahlreiche Verbände wie z.B. Bio Austria, der Bundesverband für Urlaub am Bauernhof, Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, nationale Verbände der verschiedenen Produktionssparten sowie der Maschinenring Österreichs beteiligten sich am Partnerschaftsprozess.

Die PartnerInnen der Zivilgesellschaft wurden vom Ökosozialen Forum, der Arbeitsgemeinschaft ländlicher Raum, den Naturfreunden Österreichs, der Österreichischen Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, der Österreichischen Bergbauern und Bergbäuerinnen Vereinigung sowie von lokalen Büros und regionalen Vereinen repräsentiert.

Für den Bereich des Gender-Mainstream wurde die Koordinationsstelle für Gender-Mainstream und der Verein Frauenarbeit Steyr eingeladen.

Der Umweltdachverband, der Naturschutzbund Österreich, der Österreichische Alpenschutzverein, der Verband der Naturparke Österreichs, World Wide Fund for Nature, Greenpeace, Global 2000, Arche Noah, Birdlife Österreich, die Vier-Pfoten, der Distelverein und noch einige mehr sprachen für die Umwelt-NGOs.

VertreterInnen der LAG, der verschiedenen Regionalmanagementgebiete, die LEADER+ Netzwerkservicestelle und von EUREGIO waren die PartnerInnen für den Bereich der bottom-up Initiativen.

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen, die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Institute der Universität für Bodenkultur und der Universität Wien, das Umweltbundesamt und das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) deckten den Bereich der Wissenschaft und Forschung im

Konsultationsprozess ab.

Nicht zuletzt war die Politik durch die im Nationalrat vertretenen Parteien und durch ihre Bauernorganisationen im Dialog eingebunden.

14.2 Ergebnisse der Konsultation

Insgesamt fanden vier öffentliche Konsultationsveranstaltungen mit den Partnern statt, die in Form von Dialogtagen abgehalten wurden. Weiters erfolgte die Einbindung der Partner über eine Internetplattform. Darüber hinaus wurden zahlreiche Gespräche zu einzelnen Maßnahmen und Themen geführt, schriftliche Stellungnahmen entgegengenommen und der jeweilige Diskussionsstand bei verschiedenen Veranstaltungen präsentiert und diskutiert (z.B. Jahrestagung des Umweltdachverbandes am 1. Juli 2005 im Wienerwaldmuseum in Eichgraben, verschiedene Informationsveranstaltungen der Landwirtschaftskammern, Tagung „Ländliche Entwicklung 2007-2013 Naturschutz mit der neuen EU VO“ der OÖ Akademie für Umwelt und Natur am 7. März 2005). Betreffend das Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007 wurde auch mehrfach eine Diskussion im Rahmen des ÖPUL Evaluierungsbeirates geführt und die Bereitsmitglieder über den Stand der Diskussion informiert.

In nachstehender Tabelle sind die Termine der Dialogtage und die wichtigstenden Themeninhalten dargestellt:

Konsultationsveranstaltungen (Dialogtage)	
Termin	Inhalt
Österreich Konferenz am 2. November 2004 [Phase 1 – Auftaktveranstaltung]	Vorstellung des Kommissionsvorschlages für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2007 bis 2013 Diskussion möglicher Programmelemente in Workshops gegliedert nach den Schwerpunkten des Verordnungsvorschlages.
Dialogtag am 18. Mai 2005 [Phase 2 – Zwischendebatte]	Berichte aus den Arbeitsgruppen Diskussion der Zwischenergebnisse.
Dialogtag am 26. Jänner 2006 [Phase 2 – Zwischendebatte]	Vorstellung der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft Diskussion der österreichischen Strategie für die Ländliche Entwicklung.
Dialogtag am 13. März 2006 [Phase 3 – Abschließende Debatte]	Nationale Strategie – Stand und Diskussion Der Grüne Pakt – Präsentation und Diskussion.
Infoveranstaltung am 23. November 2006 [Phase 3 – Abschließende Debatte]	Vorstellung und Diskussion der einzelnen Kapitel und Maßnahmen des Programms.

(1) Phase 1 (Auftaktveranstaltung):

Das Ziel der Auftaktveranstaltung im November 2004 war es, nicht nur den breit angelegten und strukturierten Dialog mit allen beteiligten Partnern über die weitere Entwicklung des ländlichen

Raums frühzeitig zu eröffnen, sondern auch eine Orientierungsdebatte über die grundlegende Ausrichtung der zukünftigen Politik für den Ländlichen Raum zu führen. Im Rahmen von Workshops, die nach den Schwerpunkten der neuen Verordnung ausgerichtet waren, konnten wesentliche Impulse und Ideen für die Gestaltung des zukünftigen Programms für die ländliche Entwicklung gesammelt werden. Zahlreiche im und für den ländlichen Raum engagierten Akteure haben dabei in einer offen geführten Diskussion aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen und Ergebnissen wichtige Beiträge für die Gestaltung des zukünftigen Programms geliefert. Die Ergebnisse des ersten Dialoges mit den Partnern führten zu einer ersten Standortbestimmung für die weiteren Aktivitäten der Arbeitsgruppen, welche mit der Ausarbeitung der Maßnahmen beauftragt wurden.

Auftaktveranstaltung am 2. November 2004	
Workshop	Ergebnisse der Debatte mit den Partnern
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	Investitions- und Bildungsbereich stärken Marktorientierte Produkte und Dienstleistungen als klares Ziel Überbetriebliche und sektorübergreifende Zusammenarbeit stärken Aus- und Weiterbildung in Kombination mit Investitionsförderung Verbesserung der Wirtschaftlichkeit im Forstsektor
Nachhaltige Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen	Ausgleichszulage weiterführen Agrarumweltprogramm weiterentwickeln und vereinfachen Natura 2000 schwerpunktmäßig im Rahmen von freiwilligen Verpflichtungen Weiterführung und Ausbau von bestehenden Systemen im Forst
Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum	Vorrang für Maßnahmen mit wirtschaftlichen Aspekt und Beschäftigungseffekt Dienstleistungseinrichtungen insbesondere Daseinsvorsorge Maßnahmen mit Nutzen für Regionen einschließlich Gestaltungsspielraum für einzelne Regionen Landwirtschaft an der Wertschöpfungskette im ländlichen Raum beteiligen

(2) Phase 2 (Zwischendebatte zu Maßnahmen und Strategie):

Ein halbes Jahr später, im Mai 2005, wurde die zweite Dialogkonferenz mit den Partnern abgehalten. Inhalt dieser Veranstaltung war den Partnern neben der Information über den aktuellen Stand des Verordnungsprozesses im Rat, die ersten Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppen zu präsentieren und einer umfassenden Diskussion zuzuführen. Dazu wurde auch ein Zwischenbericht über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen den Partnern übermittelt.

Im Jänner 2006 war der Entwurf für den nationalen Strategieplan Gegendstand des dritten Dialogtages mit den Partnern. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Beschlusses der „Strategischen Leitlinien

der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Programmplanungszeitraum 2007-2013“ wurde der Entwurf der nationalen Strategie präsentiert und umfassend diskutiert.

Dialogtag am 26. Jänner 2006	
Thema	Themen der Debatte mit den Partnern
Entwurf der Österreichischen Strategie für die Ländliche Entwicklung 2007 - 201	Analyse des Umweltkapitels Gender-Frage Strategische Ausrichtung der Achse 3 und Leader Natura 2000 Nachwachsende Rohstoffe

(3) Phase 3 (Abschließende Debatte):

Am 13. März 2006 wurde im Rahmen des vierten Dialogtages eine weitere Debatte zum nationalen Strategieplan und zum Maßnahmenpaket für die Ländliche Entwicklung („Grüner Pakt“) mit den am Konsultationsprozess beteiligten Akteuren des ländlichen Raums geführt. Im Anschluss an diese öffentliche Debatte wurden noch zusätzlich schriftliche Stellungnahmen aller Interessierten entgegengenommen und nach weiterführender Diskussion und Prüfung wurden Änderungen und Ergänzungen in die nationale Strategie und in das Programm („Grüner Pakt“) übernommen.

Dialogtag am 13. März 2006	
Gegenstand	Themen der Debatte mit den Partnern
Überarbeiter Entwurf der Österreichischen Strategie für die Ländliche Entwicklung 2007 - 2013	Zielvorgaben (z.B. für Biologische Landwirtschaft, Umweltbelange) Gentechnik Strategische Ausrichtung der Forstmaßnahmen
Humanressourcen	Zugang zu Bildungsangeboten für Frauen Bereich außerhalb der Landwirtschaft Abwicklung von Bildungsmaßnahmen Abgrenzung zu KMU Finanzielle Ausstattung
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe und JunglandwirtInnene	Bewertung des Betriebskonzepts Kooperationen Nachweis der beruflichen Qualifikation Mindestkriterien und Untergrenzen Regionale Schwerpunktsetzung Finanzielle Ausstattung
Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittelqualität	Gentechnikfreiheit bei Lebensmittelqualität Rohstoffherkunft Mindestkriterien für Kooperationen Bio-Kontrollkostenzuschuss
Forstmaßnahmen	Forsterschließung und Naturschutz Dotierung und Maßnahmen für Natura 2000 Grenze für Neuaufforstungen Schutz vor Naturkatastrophen
Gebiete mit naturbedingten Nachteilen	Modulationsgrenzen

Agrarumwelt und Tierschutz	Tierbestandsobergrenzen bei Grünlandmaßnahme – Differenzierung Förderobergrenzen Gentechnikfreiheit Modulation Dotierung und regionale Aspekte bei Natur- und Gewässerschutzmaßnahmen Integration von Natura 2000 Produktionsbezug im ÖPUL
Entwicklung ländlicher Regionen einschließlich Leader	Schaffung von Arbeitsplätzen Förderung von Gewerbeunternehmen Nachwachsende Rohstoffe – Abgrenzung zu Schwerpunkt 1 Kooperationen mit Landwirtschaft Biosphärenpark und Alpenkonvention im Schwerpunkt 3 Bundesbeteiligung bei Naturschutzmaßnahmen Finanzielle Ausstattung für Netzwerk

Die Phase 3 wurde im Hinblick auf den noch zu konstituierenden Begleitausschuss für die Ländliche Entwicklung 2007 bis 2013 durch eine Informations- und Diskussionsveranstaltung am 23. November 2006 ergänzt. Dazu wurden Vertreter der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschafts- und Sozialpartner, der NGOs aus den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Vertreter der Landjugend, der Landfrauen, der Lokalen Aktionsgruppen, des Gemeindebundes und des Biologischen Landbaus sowie die Vertreter der im Parlament vertretenen Parteien eingeladen. Unter Berücksichtigung der am 26. Oktober 2006 im Ausschuss für Ländliche Entwicklung (ELER-Ausschuss) „beschlossenen" Durchführungsverordnung wurde in einem Kreis von etwa 70 Personen die geplante Einreichversion des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums diskutiert.

Informations- und Diskussionsveranstaltung am 23. November 2006	
Gegenstand	Themen der Debatte mit den Partnern
Humanressourcen	Bildungsbeirat Bildungskoordination Qualitätssicherung
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe und JunglandwirtInnen	Außerlandwirtschaftliches Einkommen Förderober- und untergrenzen Betriebskonzept und Mindeststandards
Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittelqualität	Förderbeirat Betriebsgrößen Kontrollkostenzuschuss
Forstmaßnahmen	Biomasseaktionsplan Forstinfrastruktur Forstbiodiversität
Agrarumwelt und Tierschutz	Natura 2000 Düngewerte und Reduktion des Einsatzes Dotierung der Naturschutzmaßnahmen Biodiversität
Entwicklung ländlicher Regionen einschließlich	Leadermaßnahmen

Leader	Leaderregionen „Diversitätskonzept“ Unternehmensförderung im Scherpunkt 3

Der Prozess der Einbindung verschiedener Partner in die Programmplanung ist somit abgeschlossen und wird sich in eine Programm begleitende Phase umwandeln. Die wesentlichen Gremien in dieser Phase der Programmbegleitung werden der „Begleitausschuss für die Ländliche Entwicklung 2007 bis 2013“ und der „ÖPUL Evaluierungsbeirat“ sein.

15 Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

15.1 Beschreibung, auf welche Weise die Gleichstellung von Männern und Frauen in den einzelnen Phasen der Programmdurchführung gefördert wird (Konzeption, Umsetzung, Begleitung und Bewertung)

Sowohl bei der Erstellung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 als auch auf allen Stufen der Umsetzung des Programms gilt das Prinzip der Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

I. Gleichstellung zwischen Frauen und Männern

Die Europäische Kommission erklärte im Jahr 1996 Gender Mainstreaming[29], d.h. die Einbindung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen, zum verbindlichen Prinzip ihrer Tätigkeiten. Mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages am 1. Mai 1999 sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, nach Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 des EG-Vertrages, eine aktive und integrierte Gleichstellungspolitik im Sinne von Gender Mainstreaming zu betreiben.

Der „Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern“ 2006-2010[30] der EU Kommission baut auf den Erfahrungen der Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) auf und bekräftigt den dualen Ansatz, der auf Gender Mainstreaming sowie Förderung und spezifische Aktionen beruht. Es wird darin im Besonderen ausgeführt, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundrecht ist, ein gemeinsamer Wert der EU und eine Voraussetzung zur Erreichung der EU-Ziele für Wachstum, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt. Neben der besseren Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben ist auch die Förderung der verstärkten Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung ein wichtiger Schwerpunkt des Fahrplanes. Um das Ziel gleicher wirtschaftlicher Unabhängigkeit für Frauen und

[29] Die Europäische Kommission definiert Gender Mainstreaming als „Systematische Einbeziehung der jeweiligen Situation, der Prioritäten und der Bedürfnisse von Frauen und Männern in alle Politikfeldern, wobei mit Blick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sämtliche allgemeinen politischen Konzepte und Maßnahmen an diesem Ziel ausgerichtet werden und bereits in der Planungsphase wie in der Durchführung, Begleitung und Bewertung der betreffenden Maßnahmen deren Auswirkungen auf Frauen und Männer berücksichtigt werden." (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 1998

[30] Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2006): Ein Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010. KOM(2006) 92 endgültig.

Männer zu erreichen, sieht die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten vor, Gender Mainstreaming und spezifische Maßnahmen bei der Planung und Umsetzung der neuen Strukturfonds, des ESF und des ELER (2007-2013) zu fördern, u.a. durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen für Gleichstellungsaufgaben und ein entsprechendes Monitoring.

In den Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums[31] wird eine Verbindung der Ländlichen Entwicklung mit den wichtigsten EU-Prioritäten (Lissabon – Beschäftigung, Göteborg – Nachhaltigkeit) gefordert. Eine Priorität der Lissabon Strategie ist die Erhöhung der Frauenbeschäftigungsquote auf 60 % bis zum Jahr 2010. Dies soll durch die Reduzierung der geschlechterspezifischen Unterschiede im Beschäftigungsbereich sowie durch die Erleichterung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben, insbesondere durch verbesserte außerhäusliche Kinderbetreuung erreicht werden. Gerade in ländlichen Räumen stellen unzureichende Kinderbetreuungseinrichtungen ein spezielles Hemmnis für den Zugang der Frauen zum Arbeitsmarkt dar.

Weitere Anstrengungen müssen unternommen werden, um Frauen durch Aus- und Weiterbildung einen gleichberechtigten Zugang zur wissensbasierten Gesellschaft zu verschaffen, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die die Beschäftigung in vielen Sektoren zunehmend prägen.

Als Mitgliedstaat der Europäischen Union hat sich Österreich in seiner nationalen Politik ebenfalls dem Prinzip des Gender Mainstreaming verpflichtet. Bislang gab es drei Ministerratsbeschlüsse[32] betreffend die Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming, ein Gender Mainstreaming-Arbeitsprogramm sowie einen Fortschrittsbericht bezüglich der Umsetzung von Gender Mainstreaming. In den letzten Jahren wurde in vielen Fachbereichen der Bundesverwaltung und in der Mehrzahl der Bundesländer die Strategie des Gender Mainstreaming als Leitziel für die Verwaltungen gesetzlich verankert und mit der Umsetzung begonnen.

Im Dezember 2003 wurde vom Österreichischen Nationalrat ein Entschließungsantrag (51/A(E) betreffend die „Chancengleichheit von Frauen und Männern im ländlichen Raum und zur Verringerung der Einkommensunterschiede“ verabschiedet. Insbesondere wurden gefordert:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer entsprechend den Bedürfnissen im ländlichen Raum, insbesondere Kinderbetreuung (z.B. Kindergärten, Tagesmütter) und Ausbau der Nachmittagsangebote an Schulen.
- Förderung von speziellen Aus- und Weiterbildungsprogrammen für Frauen im ländlichen Raum;

[31] Beschluss des Rates vom 20. Februar 2006 (2006/144/EG)
[32] Ministerratsbeschluss vom 11.07.2000; Ministerratsbeschluss vom 03.04.2002; Ministerratsbeschluss vom 09.03.2004

- Sicherung der Lebensqualität älterer Frauen, Angebote von Projekten, die die Qualifikation und das erworbene Wissen der älteren Menschen zur Integration in den Arbeitsmarkt nützen;
- Förderung von Frauen als Meinungsbildnerinnen und Entscheidungsträgerinnen in regionalen Entwicklungsprozessen und Geschlechter ausgewogene Besetzung relevanter Entscheidungsgremien.

Mit diesem Entschließungsantrag, der von allen Parteien im Parlament getragen wurde, wurde die Bundesregierung aufgefordert, ihre Tätigkeit in Hinblick auf die Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im ländlichen Raum auszuweiten.

Die Bedeutung der Frauen für die Landwirtschaft und für die Entwicklung der ländlichen Regionen wurde von Seiten der EU immer wieder hervorgehoben, wie etwa im Memorandum des Rates vom April 2002[33]. In diesem Memorandum wird der Grundsatz der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern im ländlichen Raum als unabdingbar und vorrangig bezeichnet. Die Beteiligung der Frauen wird als unerlässlich für die Festigung des neuen europäischen Modells für den ländlichen Raum gesehen. Es wird auch festgehalten, dass es, die Vertretung der Frauen bei den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen betreffend, noch weiterer Verbesserungen bedarf. Daher müssen die Gemeinschaftspolitiken der EU die Organisations- und Vernetzungsfähigkeiten der Frauen in ländlichen Regionen verstärken.
Für die österreichische Landwirtschaft gilt in besonderem Maße, dass Frauen eine bedeutende Rolle einnehmen. Österreich weist mit rd. 40 % die höchste Zahl an weiblichen Betriebsleiterinnen in der EU auf. Frauen sind wichtige Akteurinnen der betrieblichen Diversifizierung und tragen dadurch sehr wesentlich zur sektorübergreifenden ländlichen Entwicklung bei. Es gilt, dieses Potential an Innovation und wirtschaftlicher Leistung auch weiterhin in der ländlichen Entwicklung in Österreich zu nutzen und zu fördern. Leider spiegeln sich diese Verhältnisse nicht in den Entscheidungsstrukturen im Bereich der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung. Hier besteht nach wie vor eine deutliche Dominanz der männlichen Vertreter auf allen Ebenen.

Hinsichtlich der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und der Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft wird in den Strategischen Leitlinien betont, dass bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmergeist insbesondere die Bedürfnisse von Frauen, jungen Menschen und älteren ArbeitnehmerInnen berücksichtigt wird. Tradierte Geschlechterbilder müssen daher revidiert werden und Frauen als Akteurinnen pro-aktiv gefördert

[33] Rat der Europäischen Union (2002): Memorandum des Vorsitzes für den Rat – Der entscheidende Beitrag der Frauen zur Entwicklung des ländlichen Raums. 7645/1/02 REV 1, AGRISTR 5. Brüssel;.

werden, ansonsten entstehen „soziale Kosten“ und die Relevanz und Effektivität der Politik für den ländlichen Raum wird gemindert. Eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums kann ohne die Mitwirkung der Frauen nicht gelingen.

Die Teilnahme am Konsultationsprozess zur Erstellung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 ist den Akteurinnen und Akteuren des ländlichen Raums gleichermaßen offen gestanden. Insgesamt wurden vier Dialogtage abgehalten, bei denen das neue Programm diskutiert wurde.

Hinsichtlich der strukturellen Eingebundenheit bei der Umsetzung des Programms ist die Einbindung einer Gleichbehandlungsbeauftragten geplant.

Vor allem im Bereich der Schwerpunkte 3 und 4 wird die Umsetzung der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern schon in Hinblick auf die Maßnahmentypen unterstützt. Insbesondere im Bereich der Bildung und der Diversifizierungsaktivitäten ist eine pro-aktive Förderung von Frauen zu forcieren. Aber auch in den anderen Maßnahmen soll die Beteiligung von Frauen gefördert bzw. sich eine bereits etablierte führende Rolle von Frauen wie zum Beispiel im Bereiche der Leitung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben weiter gestärkt werden. Im Sinne von Gender Mainstreaming muss dabei auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Geschlechter Bedacht genommen werden und insbesondere in der Förderberatung durch die dafür verantwortlichen Stellen sichergestellt werden, dass Frauen hier auch aktiv angesprochen und beraten werden.

Die zahlreichen Erklärungen in Bezug auf die Bedeutung der Frauen für die Landwirtschaft und für die Entwicklung der ländlichen Regionen in Europa scheinen für die Umsetzung des Schwerpunktes Leader eine besondere Bedeutung zu haben. Die von den lokalen Aktionsgruppen vorzulegenden lokalen Entwicklungsstrategien müssen dementsprechend allgemeingültige Angaben zur Steuerung des Gleichstellungsprinzips in der Ländlichen Entwicklung enthalten. Als eines der Qualitätskriterien müssen lokale Entwicklungsstrategien auch das Prinzip der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern berücksichtigen, das bedeutet die Darstellung der Repräsentanz von Frauen und Männern bzw. benachteiligten Gruppierungen in den agrar- und regionalpolitischen Prozessen. Es ist auf die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge von Frauen und Männern bzw. von benachteiligten Gruppierungen im ländlichen Raum einzugehen und zu gewährleisten, dass Frauen und Männer gleichgestellt von den Interventionen profitieren. Von Frauen initiierte und gender-spezifische Projekte sind besonders erwünscht.

Darüber sehen die Bestimmungen für Schwerpunkt 4 des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 vor, dass in allen Gremien der LAG Frauen ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind.

In das LAG-Auswahlgremium wird ein/e Gender Mainstreaming VertreterIn nominiert werden.

Im Rahmen der Ex-ante Bewertung werden von den EvaluatorInnen spezifische Bewertungsaspekte für das Programm erarbeitet. Auch im Zuge des Monitorings und der einzelnen Evaluierungsschritte

wird es zahlreiche Indikatoren geben, die die geschlechterspezifischen Wirkungen der Maßnahmen und Projekte messen.

15.2 Beschreibung, auf welche Weise in den einzelnen Phasen der Programmdurchführung jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Neigung ausgeschlossen wird

Alle Fördermaßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 stehen Frauen und Männern unabhängig ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder (politischer) Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung gleichermaßen offen. Der Ausschluss jeglicher Diskriminierung bei der Programmdurchführung ist in Österreich folgendermaßen sichergestellt:

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)[34] normiert in Artikel 7 Absatz 1: „alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten".

Durch die Grundsätze des EG-Vertrags sind Unionsbürger den Staatsbürgern gleichgestellt, sodass sich die folgenden legistischen Maßnahmen und Instrumente auch auf sie erstrecken.

Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Förderungsmaßnahmen im Rahmen der ländlichen Entwicklung stehen allen Begünstigten – unabhängig von ihrer nationalen Staatsbürgerschaft offen (daher auch Drittstaatsangehörige), soweit sie die spezifischen Förderungsvoraussetzungen erfüllen (zB Betriebe in Österreich bewirtschaften, Projekte in Österreich durchführen etc.).

In Durchführung von Art 7 B-VG wurden in Österreich insbesondere folgende Gesetze erlassen:

(1) Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) [35],

(2) Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)[36],

(3) Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR)[37].

---

[34] Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr. 1/1930 idgF
[35] Gleichbehandlungsgesetzt, BGBl. Nr. 100/1993 idgF
[36] Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF
[37] Allgemeine Rahmenrichtlinien, BGBl. II Nr. 51/2004 idgF

Ziel des GlBG ist es, die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen, sowie die Gleichbehandlung im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen.

Auf Basis des BGStG soll die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beseitigt bzw. verhindert und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleistet werden, um ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen

FörderungswerberInnen im Rahmen der Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums haben die für sie einschlägigen Bestimmungen sowohl das BGStG als auch des GlBG einzuhalten. Entsprechende Bestimmungen finden sich in allen Rechtsgrundlagen, die maßgeblich für den Abschluss von Förderungsverträgen mit Begünstigten im Bereich Ländliche Entwicklung sind (Sonderrichtlinien des Bundes).

16 Technische Hilfe

Artikel 66 Absatz 2 und Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

16.1 Beschreibung der aus Mitteln der technischen Hilfe finanzierten Tätigkeiten der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der im Rahmen des Programms geleisteten Hilfe

Im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 ist beabsichtigt aus der Technischen Hilfe (TH) folgende Aktivitäten zu finanzieren:

(1) Zahlstelle

(2) Netzwerk

(3) ERP Fonds

(4) TH der Bundesländer

(5) Sonstige TH (Einrichtung und Betrieb des Monitoring, an externe Auftragnehmer vergebene Evaluierungen, Sekretariat des Begleitausschusses, Öffentlichkeitsarbeit, inkl. Publizität)

Für die Maßnahmen der Technischen Hilfe ist im Programmplanungszeitraum 2007-2013 ein Gesamtbetrag von EUR 153,15 Mio. vorgesehen.

16.2 Nationales Netz für den ländlichen Raum

Artikel 68 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 66 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Das nationale Netzwerk umfasst die Organisationen und Verwaltungen die im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind und ist somit ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung des Austauschs von Ergebnissen, Erfahrungen und Fachwissen zwischen allen interessierten Kreisen. Darüber hinaus zielt die Tätigkeit des Netzwerks auf die Erhöhung der Transparenz der Förderpolitik ab.

Die Funktion der Netzwerkstelle wird nach Programmgenehmigung im Rahmen einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung vergeben werden und soll so bald wie möglich ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Einrichtung der Netzwerkstelle wird spätestens am 31.12.2008 abgeschlossen sein.

Das nationale Netzwerk wird aus Mitteln der Technischen Hilfe finanziert. Für die Förderperiode 2007-2013 ist ein Gesamtbudget in Höhe von EUR 3,5 Mio. für das nationale Netzwerk vorgesehen.

	ELER	Bund	Länder	Gesamt
Laufende Kosten zur Betreuung der Struktur des Netzwerks	353.000,--	208.000,--	139.000,--	700.000,--
Durchführung des Aktionsplans	1.413.000,--	832.000,--	555.000,--	2.800.000,--
Summe der Netzwerkkosten	1.766.000,--	1.040.000,--	694.000,--	3.500.000,--

16.2.1 Mitglieder des Netzwerks

Aufgrund der sich aus den vier Schwerpunkten des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 ergebenden unterschiedlichen Maßnahmenbereiche bedarf es im nationalen Netzwerk einer Vertretung aller relevanter Organisationen und Verwaltungen die im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind. Dazu zählen insbesondere:

Behörden	Organisationen
BMLFUW	Bundesanstalten
BMWA	LKÖ
Relevante Abteilungen der Landesregierungen	WKÖ, AK
Land-, und Forstwirtschaft	Relevante Institute von Universitäten
Naturschutz	Waldbesitzervereinigung
Wirtschaft (Gewerbe, Tourismus)	Relevante NGO's
	Organisationen im Bereich Energie und Wasser
	Berufsbildungsorganisationen
	Produzentenverbände
	VertreterInnen der lokalen Aktionsgruppen
	VertreterIn für Kooperartionsprojekte
	VertreterIn für Gleichstellungsfragen

Da die Vernetzung die Maßnahmen und Projekte aller vier Schwerpunkte erfasst, bedeutet dies für die involvierten Netzwerk-AkteurInnen eine Zusammenarbeit über die jeweiligen Themenbereiche hinaus.

16.2.2 Funktion des nationalen Netzwerks

Hauptziel der Arbeit des Netzwerks ist die Erleichterung des Austausches von Erfahrungen und Fachwissen zwischen den einzelnen AkteurInnen sowie die Unterstützung bei der Umsetzung und Evaluierung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013.

Darüberhinaus soll es zur Koordination und Sicherstellung des Informationsflusses zwischen lokaler, nationaler und europäischer Ebene dienen.

Neben der Betreuung des Netzes wird basierend auf den Vorgaben des Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 die Tätigkeit der Netzwerkstelle im Rahmen eines Aktionsplans jedenfalls die in den Pkt. 16.2.2.1 bis 16.2.2.4 angeführten Aufgaben umfassen:

16.2.2.1 Ermittlung und Analyse von übertragbaren innovativen und/oder bewährten Praktiken mit dazugehörigen Informationsmaßnahmen;

(1) Sammlung und Aufbereitung von Daten (inkl. Indikatorenauswertungen) für die zuständigen Verwaltungsstellen, diese sind den mit der Evaluierung beauftragten Stellen zur Verfügung zu halten;

(2) Einrichtung einer good-practice Projektdatenbank, die auch Zugriffe auf entsprechende Datenbanken aus den vergangen Förderperioden zulässt (z.B. LEADER II, LEADER+);

(3) Abhaltung von Workshps;

(4) Durchführung von Studien und Untersuchungen sowie Erarbeitung von Konzepten im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums

16.2.2.2 Organisation des Austausches von Erfahrungen und Fachwissen;

(1) Einrichtung einer Website die die Tätigkeitsfelder des nationalen Netzwerks darstellt und eine Verknüpfung zum europäischen Netzwerk und somit auch zu den nationalen Netzwerken anderer Mitgliedstaaten enthält;

(2) Veranstaltung von Workshops, Seminaren, Exkursionen etc.;

(3) Thematische Unterarbeitsgruppen, für wesentliche Fachbereiche;

(4) Wirksame Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Entwicklung eines grafischen Konzepts für die Publikationstätigkeit (Corporate Design);

(5) Erstellung von Publikationen und Info-Materialien;

(6) Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen nationalen Netzwerken (z.B. strat.at) zur Nutzung von Synergien für die Entwicklung des ländlichen Raumes;

(7) Aktive Beteiligung am europäischen Vernetzungsprozess, insbesondere Teilnahme an den dafür vorgesehenen Veranstaltungen und Aktivitäten.

16.2.2.3 Ausarbeitung von Schulungsprogrammen für lokale Aktionsgruppen in der Gründungsphase sowie

(1) insbesondere zur Unterstützung schwächerer Gebiete durch die Nutzbarmachung von Erfahrungen fortgeschrittener Gruppen;

(2) Kontinuierliches Informations- und Beratungsservice für die Lokalen Aktionsgruppen sowie für die beteiligten Bundes- und Landesstellen;

(3) Spezifische Unterstützung für Bereiche wie Selbstevaluierung, Qualitätssicherung, Management, Organisationsentwicklung, Teamführung, Kommunikation, Konfliktlösung.

16.2.2.4 Technische Hilfe bei der gebietsübergreifenden (innerstaatlichen) und der transnationalen Zusammenarbeit.

(1) Beratung von LAG und ProjektträgerInnen bei der Erstellung von Projektanträgen für nationale und transnationale Kooperationsprojekte,

(2) Unterstützung der genehmigenden Stellen bei der fachlich-inhaltlichen Bewertung von Projektanträgen,

(3) Unterstützung von LAG und ProjektträgerInnen bei der Suche nach geeigneten KooperationspartnerInnen (national und transnational)

16.2.3 Struktur des Netzwerks

Das Netzwerk wird aus folgenden Einrichtungen bestehen:

(1) ein Netzwerksekretariat, das Tätigkeiten im Organisatorisch/Administrativen Bereich übernehmen soll;

(2) ein Koordinations-Ausschuss, in dem die wesentlichen lokalen Akteure und nationalen Behörden vertreten sind; über diesen Ausschuss wird das Netzwerk im Begleitausschuss repräsentiert;

(3) thematische Unter(arbeits)gruppen.

16.2.4 Leader-Netzwerk

Seit 1995 haben die Vernetzungstätigkeiten im Bereich von Leader einen wesentlichen Beitrag zur stetigen Verbesserung der Umsetzung der Leader-Elemente (siehe 5.3.4.1) geleistet. Das österreichische LEADER-Netzwerk hat in den vorangegangenen Förderperioden eine starke „corporate identity“ entwickelt. Ziel der Arbeiten einer Netzwerkstelle für den Bereich Leader soll daher auch für die Periode 2007-2013 die Intensivierung der bestehenden Netzwerk-Beziehungen sowie der Kooperationen auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene sein. Die nationale Ebene soll verstärkt in den europäischen Kontext eingespielt werden und umgekehrt sollen die europäischen Erfahrungen national einfließen. Das Leader-Netzwerk für die Periode 2007-2013 wird innerhalb des nationalen Netzwerks eingerichtet. Das bedeutet, dass das Leader-Netzwerk in die allgemeine Netzwerkstrutur integriert sein wird, sich jedoch thematisch klar auf den Bereich Leader konzentrieren wird.

Das Leader-Netzwerk wird je nach Leader-Erfahrung einer Region unterschiedliche

Tätigkeitsschwerpunkte haben. Betreffend neue Regionen wird das Ziel in der Startphase vor allem die Integration dieser neuen Regionen in die Netzwerkbeziehungen sowie die Bewusstseinschaffung für die Leader-Methode sein. Für Regionen mit Leader-Erfahrung wird es hingegen um eine stärkere Vernetzung und Kooperation auf europäischer Ebene gehen. Im Bereich europäische Zusammenarbeit und Vernetzung ergeben sich für Leader Österreich insbesondere durch die Nachbarschaft bzw. Nähe zu den neuen Mitgliedstaaten Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn und Slowenien neue Kooperationsmöglichkeiten.

Neben der Vernetzung innerhalb der „Leader-Community“ (national, europäisch) und ihrer Rolle als Schnittstelle zu den übrigen Schwerpunkten des österreichischen ländlichen Entwicklungsprogramms soll die Leader-Netzwerk-Stelle auch den Beziehungsaufbau und Erfahrungsaustausch mit anderen nationalen Netzwerk- und Koordinationsstellen mit Relevanz für die ländliche Entwicklung unterstützen. Dadurch kann Leader einen Beitrag zur Weiterentwicklung des „Regional Governance-Systems“ im Sinne einer abgestimmten, kooperativen ländlichen und regionalen Entwicklung leisten.

Eine wichtige Aufgabe des Leader-Netzwerks wird – wie schon in der vergangenen Leader-Periode – die Bewusstseinsbildung und Unterstützung der LAG im Bereich Chancengleichheit sein, um die Einbindung insbesondere von Frauen und Jugendlichen in die ländliche Entwicklung weiter zu verbessern.

Um die Qualität der Umsetzung von Leader in Österreich weiter zu erhöhen, soll das Leader-Netzwerk die LAG insbesondere in den Bereichen Qualitätssicherung, Selbstevaluierung und Steuerung der Strategie-Umsetzung unterstützen. Auch in diesem Zusammenhang stellen die neuen LAG eine besonders wichtige Zielgruppe dar.

Insgesamt soll das Leader-Netzwerk wie bisher eine aktive Rolle im Ausbau der Innovationsorientierung – sowohl inhaltlich/thematisch als auch bezüglich Methoden und Instrumenten – in der Entwicklung der österreichischen Leader-Regionen spielen.

B SPEZIFISCHE PROGRAMME FÜR DAS NATIONALE NETZ FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

Ist für Österreich nicht relevant, da ein nationales Programm.